Ed IX. 98.

F. e.
o.
228

17

D. KOERNER.

Vom Coelibat der Geistlichen

handelt

D. Johann Gottfried Körner.

Leipzig,

bey M. G. Weidmanns Erben und Reich.

1784.

Plan
der ganzen Abhandlung.

Es wird in einer kurzen Einleitung die Frage überhaupt erörtert: Iſts erlaubt? Iſts recht? S. 1 -- 4
und beſonders auf den Eheſtand der Geiſtlichen angewendet. — 5
Sie wird von verſchiedenen verſchiedentlich beantwortet. — 5. 6
Wer von beyden hat Recht? woher das ſich entſcheiden laſſe? — 6
Die Frage wird genauer beſtimmt. — 7
Was in der Schrift zu ihrer Entſcheidung dient, ſoll geprüft werden. — 8
Ob die Prieſter des A. B. ſich ihrer Weiber enthalten müſſen? und ob ſich dies aus 2. B. Moſ. XIX. 15. erweiſen laſſe? — 9
ingleichen aus 1. Sam. XXI. 4. — 10
und aus der Einrichtung, welche David unter den Prieſtern gemacht. 1. Chron. XXIV. — 11

 Der

Der eheloſe Stand der Geiſtlichen läßt ſich aus Eſ. LVI. 3. f. nicht erweiſen. S. 15
Auch nicht aus dem Prieſterthum Melchiſedecks. — 18
Im N. T. wird der Eheſtand den Geiſtlichen nicht verboten.
Die Stelle Pauli 1. Tim. III. 2. f. wird erklärt, — 21
und die falſchen Auslegungen widerlegt. — 26
Was Paulus 1. Cor. VII. 4. ſagt, wird erwogen, — 31
ingleichen Hebr. XIII. 5. — 32
Ob Paulus den ledigen Stand dem ehelichen vorziehe? — 34
Was er von der Enthaltung lehre? — 38
Ob man die Gabe der Enthaltung durchs Gebet und Faſten ꝛc. erlangen könne? — 40
Der Eheſtand iſt kein Hinderniß gottesdienſtlicher Uebungen. — 44
1. Cor. VII. 5. 32. 33. wird das nicht geſagt, auch nicht 2. Tim. II. 4. — 51
Die Apoſtel haben durch die That bewieſen, daß ſie den Eheſtand für eine erlaubte Sache gehalten, denn ſie haben geheyrathet, — 57
welches gegen die Einwendungen vertheidiget wird. — 59
Außer

Außer der Bibel kommen unächte Schriften der Apoſtel in keine Betrachtung, S. 66
wohl aber die Schriften derer, welche Schüler der Apoſtel waren.
Vom Ignatius, Zeugniſſe von dem Eheſtand der Geiſtlichen. — 67
Vom Polycarpus und deſſen Meinung. — 72
Vom Hermas, Zeugniſſe aus deſſen Buch, der Hirte genannt. — 73
Vom Clemens zu Rom, was er vom Eheſtand der Geiſtlichen gelehrt. — 76
Von den ſogenannten Conſtitutionibus Apoſtolicis — 78
Von den Canonibus Apoſtolicis — 83
Von den Nicolaiten, ob ſie den Eheſtand der Geiſtlichen verachtet? — 87

Zweytes Jahrhundert.

Zeugniſſe vor den Eheſtand der Geiſtlichen, vom Juſtinus dem Märtyrer. — 92
Aus des Athenagoras Bittſchrift für die Chriſten. — 95
Vom Theophilus von Antiochien. — 102
Vom Tatianus. — 102 f.
Vom Dionyſius, Biſchof zu Corinth. — 103
Vom Irenäus. — 104
Vom Clemens von Alexandrien. — 105
Ob die zweyte Ehe rechtmäßig ſey? Meinung des Montan. — 111

Sie läßt ſich aus den Schriften des Tertullians am beſten einſehen, die deswegen angeführt werden. S. 114
Mit den Montaniſten hatten die Aſceten ähnliche Gedanken. — 121

Drittes Jahrhundert.

Was Origenes vom Eheſtand der Geiſtlichen gelehrt habe. — 123
Von der Meinung der Manichäer in dieſer Sache. — 129
Beyſpiele von Geiſtlichen, welche Weiber gehabt. — 131
Urtheil des Cyprianus von den chriſtlichen Jungfrauen. — 134
Zeugniſſe aus Schriften, die dem Cyprianus zugeſchrieben werden. — 137
Meinung der Novatianer. — 138

Viertes Jahrhundert.

Verordnungen der Kirche in der Verſammlung zu Illiberis in Spanien 305. — 140
— zu Ancyra in Galatien 314. — 147
— zu Neucäſarea in Cappadocien 314. — 149
— zu Rom unter dem Pabſt Sylveſter 324. — 153

Verordnung. in der Kirchenverſ. zu Nicäa in Bithynien 325. S. 154
auf welcher ſich der beweibte Biſchof Spyridian befand. — 165
— zu Gangra. — 165
Vom Geſetz das Kaiſer Conſtantin der Große, im Jahr 320. gegeben. — 171
Verordnungen der Verſammlung zu Arles 340. — 174
— zu Carthago 348. — 175
— zu Valence 374. — 176
Des Euſebius Meinung vom Eheſtande der Geiſtlichen. — 176
Des Athanaſius Meinung von eben der Sache, — 184
ingleichen des Cyrillus von Jeruſalem. — 189
— des Gregorius von Nazianzum. — 191
— des Baſilius von Cäſarea in Capadocien. — 196
— des Gregorius von Nyſſa. — 199
— des Epiphanius von Salamin. — 200
— des Ambroſius zu Mayland. — 209
— des Johannes Chryſoſtomus. — 219
— des Hieronymus. — 230
Pabſt Siricius giebt das erſte Geſetz vom eheloſen Stande. — 239
Jovinianus vertheidigt den Eheſtand der Geiſtlichen. — 259
Vigilantius thut eben daſſelbe. — 261
Verordnung der Verſammlung zu Carthago 390. — 262

Verordnung der erſten Verſammlung zu Toledo 400. S. 264
Meinung des Auguſtins. — 266
Gewohnheir in Theſſalien, — 272
erhält durch das Beyſpiel des Syneſius keine Beſtätigung. — 273

Fünftes Jahrhundert.

Pabſt Innocentius I. iſt vor den eheloſen Stand der Geiſtlichen. — 275
Vom Geſetz des Kaiſers Honorius, im Jahr 420. — 281
Was der Pabſt Coeleſtinus und Leo der Große davon geäußert. — 284
Verordnungen der Kirchenverſammlung in der Diöces von Oranien 441. — 290
— zu Chalcedon 451. — 291
— zu Angers 453. — 292
Erklärung des Hilarius, Biſchofs zu Rom. — 295
Gewohnheit in Gallien. ebend.
Verordnung der Kirchenverſammlung zu Tours 461. — 297
— zu Vennes 465. — 298
— zu Rom. — 298
— des Pabſtes Gelaſius. — —

Sechstes Jahrhundert.

Verordnungen der Kirchenverſamml. zu Agde 506. — 299

Ver=

Verordnungen der Kirchenverſammlung
zu Gironne 517. S. 299
— zu Toledo 531. — 300
— zu Auvergne. ebend.
— zu Orleans 538. — 301
— 545. ebend.
Pabſt Pelagius I. handelt dieſen Verordnungen entgegen. — 302
Verordnung. der 2ten Verſammlung zu
Tours 567. — 304
— Gregorius des Großen. — 305

Siebentes Jahrhundert.

Verordnungen der 8ten Verſammlung zu Toledo 653. — 311
Urtheil des Pabſtes Vitalianus. — 312
Geſetze des Kaiſers Juſtinianus — 313
werden vom Kaiſer Leo aufgehoben. — 316
Verordnungen der Verſammlung zu Conſtantinopel 692. — 317
Vom Gelübde der Keuſchheit. — 330

Achtes Jahrhundert.

Verordnungen Gregorius II. wegen des eheloſen Standes der Geiſtlichen. — 345
Dergleichen vom Pabſt Zacharias. — 347
Verordnung. der Verſaml. zu Rom 743. — 349
Geſetze vom Kaiſer Carl dem Großen. — 350

Neuntes Jahrhundert.

Verordnung vom Pabſt Eugenius II. S. 351
Was in den Streitigkeiten zwiſchen dem Photius und Nicolaus I. wegen des eheloſen Standes vorkommt. — 351
Des Nicolaus I. Schreiben an den Ado, Erzbiſchof zu Vienne — 354
und an die Chriſten in der Bulgarey. — 355
ingleichen an die Deutſchen. — 357
Brief des Biſchofs von Augsburg Udalricus an Nicolaum I. — 357
Pabſt Hadrian II. war Ehemann, und hatte als Geiſtlicher eine Tochter gezeuget. — 359
— hat den eheloſen Stand nicht geboten, — 360
wohl aber die unter ihm gehaltene Kirchenverſammlung zu Worms 868. — 361
und zu Mainz 888. ebend.

Zehntes Jahrhundert.

Verordnungen von Pabſt Leo VII. — 363
Der Verſammlung zu Augsburg 952. — 364
Was in England unter dem König Eadgar vorgegangen. — 366
Verſammlung zu Poitiers. — 368

Eilftes Jahrhundert.

Verſammlung zu Arnham in England, 1009. — 368

Er=

Erklärung des Pabſt Benedikt VIII. und Verordnungen auf dem Concilio zu Pavia S. 370
Verordnungen der Kirchenverſammlung zu Bourges 1031. 372
Pabſt Benedikt IX. ſpricht den polniſchen Prinz Caſimir ſowohl von der Kloſtergelüde, als vom Gelübde der Keuſchheit frey. 373
Streit zwiſchen der lateiniſchen und griegiſchen Kirche 1053. 375
Nicolai II. Verordnung auf der Verſammlung zu Rom 1059. 379
und zu Tours 1060. 380
Unruhe in der mayländiſchen Kirche wegen des eheloſen Standes der Geiſtlichen 381
Meinung der Biſchöfe in England. 384
Gregorius VII. dringt auf den eheloſen Stand der Geiſtlichen, und findet viel Widerſpruch. Hält 1075. ein Concilium zu Rom, in welchem er ſeine Decrete beſtätiget. 393
Verſammlung zu Maynz 1075. 394
zu Winchester 1076. 394
zu Worms 1076. ebend.
deſſen Folgen. 395
Urban II. hält 1089. eine Verſammlung zu Melphi. 395
Verſchiedene Verordnungen den Cölibat betreffend. 396

Erklä=

Erklärung des P. Paſchalis II. die ſich widerſpricht. S. 397

Zwölftes Jahrhundert.

Verordnungen der Verſammlung zu London 1102. 1108. 398
zu Nordhauſen 1105. ebend.
— Des P. Calixtus II. zu Rheims 1119. —
zu Rouen. 399
im Lateran 1123. ebend.
Verſammlung zu London 1125. —
zu Nantes 1127. 400
zu London 1127. 29. 400
Innocentius II. beweißt ſeinen Eifer in dieſer Sache. ebend.
Ingleichen Eugenius III. 401
Verordnung der Verſammlung zu Avranches 1172. 401
zu London 1175. 402
Alexander III. im Lateran 1179. 403
Verſammlung zu Rouen 1186. 406
zu Dioclea in Dalmatien. 407
Urtheil des heiligen Bernhard. 408
Des Eck von Repkau, welches vom Flacius im zwölften Jahrhundert angeführt wird, aber eigentlich ins dreyzehnte Jahrhundert gehört. Sein Werk, der ſo berührate Sachſenſpiegel, welches am beſten zu Leipzig 1732. herausgekommen, giebt zu

erken=

erkennen, daß das angeführte Zeugniß in denen unter dem Text befindlichen Gloſſen anzutreffen ſey. S. 410
Verſuche des P. Coeleſtinus III. in Pohlen 411
und Böhmen 412
Vom Dekret des Gratianus. ebend.
Unterſchied zwiſchen einfachen und feyerlichen Gelübden wird angeführt und widerlegt. 414

Dreyzehntes Jahrhundert.

Verordnung der Verſammlung zu London 1200. 416
zu Paris 1212. ebend.
— des Pabſts Innoc. III. im Lateran. 1215. —
Härte des Pabſts Innocentius III. 419
Verordnung der Verſammlung zu Oxford 1222. 420
und anderer 421
Was in Schweden wegen des Cölibats vorgegangen. 421
Verordnung der Verſammlung zu Saumür 1253. 423
Erklärung des P. Alexander IV. 1259. 424
Verordnung der Verſammlung zu Cölln 1260. 425
— des B. zu Valence 1261. ebend.
— der Verſammlung zu Vienne 1267. 426
— in Ungarn vom Card. Guido. 428

Ver-

Verordnung der Verſammlung zu London 1268. S. 428
Schreiben vom Gregorius X. an Heinrich B. zu Lüttich 429
Zeugniſſe wider den Cölibat, vom Durand. 430
vom Thomas Aqu. 431
vom Bonaventura. 432

Vierzehntes Jahrhundert.

Verordn. der Verſamml. zu Pennafiel 1302. 435
zu Nougaro 1303. ebend.
zu Preßburg 1309. —
zu Cölln 1310. 436
zu Mayland 1311. 437
zu Valadolid 1322. ebend.
zu Tarragona 1329. 438
zu Palentia 1388. ebend.

Funfzehntes Jahrhundert.

Verordn. der Verſamml. zu Coſtnitz. 441
zu Salzburg 1420. 444
zu Cölln 1423. 445
zu Paris 1429. ebend.
zu Tortoſa 1429. —
zu Baſel 1435. 446
Urtheil des P. Pius II. 448
Verordnung der Verſammlung zu Freyſingen 1440. und anderer Orten. 449
Urtheil des P. Paul II. 450

Urtheil des Johann Charlier Gerſon. S. 451
= des Nicolaus Tudeſchi Panormitanus. 453
= des Polydorus Virgilius. 454
= des Johann Lailier und anderer. 454

Sechszehntes Jahrhundert.

Verordnung der Verſammlung zu Avignon 1509. 457
zu Sevilien 1512. ebend.
Was ſich ſeit 1521. in Sachſen ereignet. 459
D. Luthers Traktat von Kloſtergelübden. 460
— wider das Verbot der Prieſterehe; 461
mit ihm ſtimmt Zwingel überein. ebend.
Fernere Schriften Lutheri, und was darauf erfolgt. —
Erklärung des Campegius, und was ihn dazu veranlaßt. 464
Verordn. der Verſammlung zu Lyon 1527. ebend.
zu Sens 1527. 28. 465
Beyſpiel von Johann Apel. 466
Zu Speyer auf dem Reichstage 1526. übergebene Artikel. 467
Ingleichen zu Augsburg 1530. 468
Was in den Schmalkaldiſchen Artikeln 1537. von Johann Cochläo 1540. und zu Regensburg 1542. davon gehandelt worden. 470

Der

Der Cölibat wird beſtätiget zu Cölln 1536.
zu Trier 1548. S. 471
zu Cölln 1549.
zu Maynz 1549. 472
Was zu Trident wegen dieſer Sache vorgegangen. 473
Verordnung der Verſammlung zu Narbonne 1551. 487
zu Bamberg 1565.
und an andern Orten. 487
Luthers und ſeiner Anhänger Meinung und Betragen. 488
Georg Caſſanders Urtheil. 490
Desgleichen D. Georg Wicels, 493
und der Päbſte Paul III. Pius V. 496
Meinung des Claudius Eſpencäus. 500
Einige Verordnungen nach dem Tridentiniſchen Concilio. 503
Verſchiedene Gattungen von Meinungen der Theologen. 503
Kurze Vorſtellung des, was aus der ganzen Abhandlung ſich ergiebt, und Beſchluß. 505

Die wichtige Frage: Iſts erlaubt? iſts recht? die uns bey allen einzelnen Handlungen beſchäfftigen ſollte, verdient unſtreitig alsdenn alle unſre Aufmerkſamkeit, wenn von Sachen die Rede iſt, die nicht nur die Befugniſſe ganzer Geſellſchaften, die Zufriedenheit ganzer Ordnungen und Stände, ſondern die Wohlfahrt des gemeinen Weſens, den Flor des Staats und der Kirche, und durch ſie das Glück der Einwohner des Erdbodens betreffen. So behutſam und unpartheyiſch wir bey Entſcheidung dieſer Frage verfahren müſſen, wenn es unſere eigne Perſon angeht, und wenn uns wirklich etwas daran gelegen iſt, nichts zu thun, was andere mit Grund vor unrecht und unerlaubt erklären könnten: ſo nöthig iſt es, alle Vorſicht anzuwenden, wenn das Urtheil von dem, was ganze Stände, ganze Geſellſchaften zu thun befugt ſind, gefällt werden ſoll, um den Vorwurf zu vermeiden, daß man durch ein unbedächtiges und unüberlegtes Urtheil in die Rechte anderer einen Eingriff thue, und ſie berechtige, über unſere Ungerechtigkeit bittere Klagen zu führen. Von dem, was erlaubt, was recht iſt,

läßt ſich im Ganzen viel ſagen, das doch, wenn es auf beſondere Fälle angewendet werden ſoll, nicht allemal ſtatt findet, und manche Einſchränkung leidet. Jedes von beyden ſcheint ſein eignes Gebiete zu haben, und man verirrt ſich, wenn man zu geſchwind aus dem einem in das andere übergeht. Ob ſich gleich mit groſſem Schein der Wahrheit behaupten läßt, daß alles, was recht iſt, erlaubt ſey: ſo kann man doch nicht mit eben ſo viel Sicherheit feſtſetzen, daß alles, was erlaubt iſt, recht ſey. Nur die Geſetze beſtimmen, was recht iſt, und doch haben nur, unleugbar göttliche Geſetze den Vorzug, daß ſie uns zur gewiſſen Erkenntniß deſſen, was recht iſt, bringen. Bey menſchlichen Geſetzen leidet das manche Ausnahme. Denn, wenn auch der, welcher ſie giebt, von Gott ſelbſt die Gewalt bekommen hätte, mir vorzuſchreiben, wie ich meine Handlungen einrichten ſoll; ſo läßt ſich doch bey der menſchlichen Unvollkommenheit nicht erwarten, daß dieſe Vorſchriften allemal die beſten, die gerechteſten, die billigſten ſeyn ſollten. Der Gott, der mir befiehlt, meiner Obrigkeit zu gehorchen, hält meinen Gehorſam vor recht, und erlaubt mir nicht, menſchliche Geſetze, die von dem kommen, dem er mich unterworfen hat, zu übertreten. Demohngeachtet bleibt die Unterſuchung übrig, ob ich nicht bey beſſern Vorſchriften gerechter und beſſer handeln würde. Eine Unterſuchung, die niemand meinem Verſtande wehren kann; die aber meiner Verbindlichkeit keinen Eintrag thun, in die Ausübung keinen Einfluß haben darf. Unterdeſſen bleibt es doch eine ausgemachte Sache: Was mir Gott befiehlt, oder, was er mir erlaubt, das kann mir kein

Menſch

Menſch verbieten. Zwar kann ich von dem, was mir Gott nicht ausdrücklich verboten hat, nicht ſchlechterdings behaupten, daß er mir es erlaubt habe. Aber, wenn ich gleichwohl von allgemeinen Verordnungen nicht ausgeſchloſſen bin, oder wenn in Anſehung deſſen, was ich vor erlaubt halte, ſich beſondere Verordnungen fänden, die mir ſagten, wie ich es auf eine ſchickliche, kluge und heilſame Weiſe einrichten ſollte: ſo müßte mich das in der Meinung ſtärken, daß, was Gott allen vergönnt, auch mir nicht verboten ſey, und daß ſeine Güte, die mich da vor Fehlern zu bewahren ſucht, wo ich meine Freyheit behaupte, dieſelbe nicht einſchränken, ſondern nur verbeſſern wolle. Es giebt Ordnungen und Stände, die von Gott ſelbſt eingeſetzt ſind, und welche die Menſchen um ihres eignen Beſten willen nicht aufheben dürfen. Dieſe Ordnungen und Stände ſind einander nicht ſo entgegen geſetzt, daß wer in dem einem ſich befindet, in dem andern nicht leben könne. Es herrſcht vielmehr in dem einem von Gott eingeſetzten Stand das allgemeine Beſte ſo ſehr und ſo deutlich, daß jede übrige beſondere Ordnung oder Stand daran Theil nehmen, und das allgemeine Beſte mit dem beſondern zu vereinigen Fug und Recht haben. Zugegeben, daß der obrigkeitliche Stand, der Stand der Lehrer und der häusliche Stand ſowohl als der Eheſtand, eine göttliche Einrichtung ſey: eingeräumt, daß der, welcher im obrigkeitlichen Stande ſich befindet, nicht zugleich in dem Stande der Lehrer einen Platz einnehmen könne; aber doch nicht zugeſtanden, daß der Eheſtand in einem von dieſen beſondern Ständen nicht ſtatt finden ſollte, ſo, daß die, welche in einem von denen

beſondern Ständen lebten, von demſelben ganz ausge- ſchloſſen werden müßten. Wenn ſie Gott nicht ſelbſt ausdrücklich ausgeſchloſſen hat, wer darf es außer ihm wagen? wenn er es erlaubt hat, wer ſollte ſo kühn ſeyn, es zu verbieten? Wem die Vorſehung einen Platz in jedem andern Stand angewieſen, dem hat ſie auch die freye Wahl überlaſſen, ob er in Eheſtand tre- ten will, und durch anderweitige Geſetze beſtimmt, wie dieſe Wahl auf eine ſolche Art angeſtellt werden ſoll, daß man bey der Frage: Iſts erlaubt, iſts recht? nicht ſein eigner Ankläger werden müſſe.

Wer einem ganzen Stande das abſprechen wollte, wozu jeder andere Stand Recht und Befugniß hat, der müßte wichtige Gründe anführen, und würde allemal in Gefahr ſeyn, ſie nirgends, als in ſeiner Einbildung zu finden, und bey dem Widerſpruche gegen die göttli- che Einrichtung zugleich die unverantwortlichſte Belei- digung denen zufügen, die in ihren Rechten eben da- durch gekränkt würden, wenn man ihnen das verbie- ten wollte, was Gott ſelbſt ihnen zu erlauben kein Beden- ken getragen.

Was einem ganzen Stande recht und erlaubt iſt, kann deswegen nicht in Anſehung eines jeden einzelnen Gliedes, welches ſich darinnen befindet, vor recht und erlaubt gehalten werden. Es können allerdings Um- ſtände eintreten, welche dem einzelnen Gliede der Ge- ſellſchaft das nicht erlauben, was den übrigen vergönnt iſt, ſo, daß in Rückſicht derſelben der unrecht thun würde, welcher an den Befugniſſen andrer Anſprüche machte, wenn ihn entweder ſeine perſönliche Beſchaf- fenheit, oder Zeit und Ort dazu unbefugt machte.

Es

Es iſt meine Abſicht nicht, eine Sittenlehre zu ſchreiben. Ich ſuche mir nur den Weg zur Unterſuchung zu bahnen, und einiges Licht über die Frage auszubreiten, die ich zu erörtern mir vorgenommen habe. Ob der Eheſtand dem geiſtlichen Stande erlaubt und recht ſey? oder nicht? Eine Frage, die von langen Zeiten her in der Kirche viel Aufſehen gemacht, über deren Beantwortung man ſich nicht hat vereinigen können, die auch in unſern Tagen aufs neue in Bewegung gebracht wird, und die es wohl verdient, daß man ſie mit aller Unpartheylichkeit in Erwägung ziehe.

Die, von welchen man am meiſten erwarten ſollte, daß ſie ſie begünſtigen würden, thun gerade das Gegentheil. Sie, die nicht leugnen können, daß die Prieſter des A. T. im Eheſtand gelebt haben, und die Aehnlichkeit der Lehrer des N. B. mit ihnen ſonſt zu übertreiben pflegen. Sie, die dem Eheſtande ſo viel Ehre anthun, daß ſie ihn zur Würde eines Sacraments erheben, und von denen man glauben ſollte, daß ſie ihn denen am erſten einräumen würden, die vorzüglich mit Sacramenten zu thun haben. Sie, die mit uns eben die Schriften vor göttlich halten, aus denen die Regul und Richtſchnur unſers Verhaltens herzuleiten iſt, und die, wenn ſie auch damit ein nicht geſchriebenes Wort, eine mündliche Ueberlieferung und ſogenannte Apoſtoliſche Tradition verbinden, doch in derſelben kein Verbot aufweiſen können: ſie ſprechen denen, die im geiſtlichen Stande ſich befinden, das Recht, ſich zu verheyrathen, gänzlich ab, und verbieten unter den härteſten Bedrohungen, ehelich zu werden. Ihnen wird von denen widerſprochen, die ſo gut wie

ſie den Namen der Chriſten führen, ſo gut wie ſie die Lehre aus der reinen Quelle der Schrift ſchöpfen können, ſo gut wie ſie ihren Verſtand bey Beurtheilung deſſen, was gut und recht iſt, brauchen. Ohne die Aehnlichkeit der Lehrer des N. B. mit den Prieſtern des A. T. ſich zu Nutze zu machen, ohne den Eheſtand zu einem Sacrament zu erheben, ohne ſich auf das zu berufen, was mit mehrerm Rechte vor ihre Meinung angeführt werden konnte, behauptet dieſe von ihnen abgeſonderte Gemeinde: Es ſey recht und erlaubt, daß die, welche ſich im geiſtlichen Stande befinden, in Eheſtand treten, und man könne ihnen das mit gutem Gewiſſen nicht verbieten. Wer von beyden hat recht? Dieß ließe ſich leicht entſcheiden, wenn man weiter nichts als die Stimme der Natur, die Stimme der Offenbahrung hören wollte. Aber, es miſchen ſich ſo viele andere Stimmen mit ein, die jene gerne übertäuben möchten. Sie zu hören, iſt Uebung der Gedult, und bringt doch den Vortheil, daß man bey der Einſicht in die mancherley Abwege, auf denen ſich der menſchliche Verſtand verirrt, auf dem rechten Wege, den uns Vernunft und Schrift anweißt, deſto gewiſſere Tritte thun lernt. Uns ſoll die Mühe nicht verdrüßen, die wir auf eine Unterſuchung wenden, bey der es uns nicht blos darum zu thun iſt, zu unterſuchen, was recht, was erlaubt, ſondern zugleich lehrreiche Entdeckungen zu machen, durch welche Kunſtgriffe und ſcheinbaren Vorwand es menſchlicher Witz und Tand dahin zu bringen geſucht, daß das, was Vernunft und Schrift vor erlaubt hält, doch als verboten angeſehen werden ſoll. Wir werden dieſem Vorgeben bis in ſeine erſte Quelle nachſpüren, und

wenn wir das, was die Schrift uns lehrt, ſattſam erwogen haben, eine Reiſe durch alle Jahrhunderte antreten, wo wir in verſchiedenen Gegenden ſolche Ausſichten antreffen, die, wenn ſie auch nicht beluſtigen, nicht ergötzen, doch unſern Verſtand bereichern und unſer Herz beſſern können, uns zur Ueberzeugung von der Wahrheit bringen, und die Thorheiten der Menſchen, die die Wahrheit in der Ungewißheit aufhalten, beſeufzen lehren; doch den vorzüglichen Nutzen haben, daß ſie uns die beruhigende Verſicherung ertheilen, es ſey recht und erlaubt, ſo zu denken und zu handeln, wie wir es zu thun pflegen, und dem zu danken, der uns durch die Erkenntniß der Wahrheit von einem Joch befreyet, das weder unſre Väter noch wir ertragen konnten.

Vor allen Dingen muß die Frage genau beſtimmt werden, die wir abhandeln: Iſts erlaubt, iſts recht, daß die, welche den Nahmen der Geiſtlichen führen, die, welche Lehrer der Gemeinde ſind, in Eheſtand treten? Wir fragen nehmlich nicht, ob Gott befohlen habe, daß die, welche im geiſtlichen Stande leben, heyrathen ſollen. Das geben wir zu, daß ein ſolcher Befehl nicht vorhanden; wir ſind daher auch nicht der Meinung, daß jeder einzelne Geiſtliche nothwendig ſich ehelich verbinden müſſe. Auch fragen wir nicht, ob eine ausdrückliche göttliche Verordnung da ſey, die den Eheſtand der Geiſtlichen vor erlaubt erklärt; nur das möchten wir gerne wiſſen, ob ſich Gott irgendwo erklärt, daß die, welche öffentliche Lehrer der Kirche ſind, an der Erlaubniß zu heyrathen, die jedem andern, wenn

es nur ſonſt ſeine Umſtände zulaſſen, zukommt, allein keinen Theil haben ſollen.

Wir fragen nicht, ob es menſchliche Geſetze gebe, die den Geiſtlichen die Ehe verbieten? ſondern ob es recht ſey, das zu unterſagen, was Gott geſtattet? Uns iſt daran gelegen, zu wiſſen, von wem dieſe Vorſchriften ihren Urſprung haben? ob ſie ſchon in der Apoſtoliſchen Kirche geweſen? wer ſie zuerſt bekannt gemacht? ob der, welcher ſich zum Geſetzgeber aufgeworfen, das Recht gehabt, ſo ſtrenge Vorſchriften zu ertheilen? durch was vor Gründe er zu ihrer Ausübung verbunden? was dieſe Geſetze vor eine Kraft gehabt, ob ſie wirklich beobachtet worden, und von denen beobachtet werden konnten, die es nur allzuſehr fühlten, daß ſie ihrer Natur ganz zuwider wären? was vor Unheil dieſe Befehle angerichtet, mit welchem Recht ihnen widerſprochen worden, und ob ſie von denen geduldet werden können, welche das gemeine Beſte aller Stände zu befördern, billig ihre Sorge ſeyn laſſen? Dieſe und noch mehrere Fragen ſind das Ziel der Unterſuchung, die wir anſtellen.

Zuförderſt mögen die Schriften des A. und N. T. den Ausſpruch thun. Eine ſorgfältige Betrachtung der wichtigſten Stellen, die von beyden Theilen angeführet werden, und auf welche ſich die berufen, welche bald den Eheſtand der Geiſtlichen vor eine erlaubte, bald vor eine verbotene Sache halten, ſoll uns beſchäfftigen, und es ſoll uns die Mühe nicht verdrüßen, die künſtlichen Auslegungen und gewagten Schlüſſe zu prüfen, die man von denen gewohnt werden muß, welche ſich in den Kopf geſetzt haben,

das

das aus der Schrift zu beweiſen, was nirgends darinnen anzutreffen.

Kein vernünftiger Menſch kann es leugnen, daß es den Prieſtern des A. T. erlaubt geweſen, im Eheſtand zu leben. Das müſſen auch die einräumen, die ihn vom geiſtlichen Stand ganz entfernt wiſſen wollen. Indeſſen fehlt es ihnen nicht an Ausflüchten. Wahr iſt es, ſagen ſie, ſie hatten Weiber; aber eben ſo gewiß iſt es auch, daß ſie ſich derſelben enthalten mußten. Zum Beweis wird die Stelle angeführt 2 B. Moſ. XIX. 15. wo Moſes dem ganzen Volk, das ſich auf die feyerliche Geſetzgebung zubereiten ſollte, unter andern befiehlt: Keiner nahe ſich zum Weibe. Wenn wir auch zugeben, daß die Redensart, der ſich Moſes bedient, nichts anders, als den Beyſchlaf, anzeige, ſo iſt doch klar, daß dieſer Befehl an alle Iſraeliten, ohne Unterſchied, ergehet. Unter ihnen waren freylich auch die Prieſter mit begriffen, oder vielmehr die, welche zu prieſterlichen Verrichtungen gebraucht wurden: denn das aaronitiſche Prieſterthum und der ganze Prieſterſtand war damals noch nicht eingeführt. Auch ſie ſollten ſich eben der Reinigung unterwerfen, eben die Enthaltung beobachten. Aber worinn beſtand dieſe Enthaltung? Etwan darinn, daß ſie gänzlich dem ehelichen Gebrauch auf ihr ganzes Leben entſagten? Nein, nur auf 2 Tage. So wenig es jemand in Sinn kommen kann, zu behaupten, daß den übrigen Iſraeliten, um dieſer zweytägigen Enthaltung willen, der eheliche Umgang mit ihren Weibern nachher wäre unterſagt worden: eben ſo wenig kann dieſes bey den Prieſtern ſtatt finden. Daß bey feyerlichen Andachtsübungen man ſich gewiſſer

Dinge enthalte, welche die Andacht ſtöhren, ſagt jedem die geſunde Vernunft, und ſo wie man ſich des Eſſens und Trinkens am Faſt- und Bettage enthält, ſo kann man es auch mit andern Dingen thun. Nur muß man daraus kein ſtrenges Geſetz machen. Den Iſraeliten war es ausdrücklich befohlen, den Chriſten hat Gott hier keinen Befehl ertheilt, ſondern es ihrer Freyheit überlaſſen, die ſie doch nicht mißbrauchen dürfen. Ja, wenn die Enthaltung die Andacht ſtöhren ſollte, welches bey manchen ſich wohl ereignen könnte, ſo wäre es Pflicht, ſich derſelben nicht zu bedienen. Dieſe Stelle beweißt alſo nichts. Eine andere eben ſo wenig. Als David nach 1 Sam. XXI. 4. von dem Hohenprieſter Speiſe für ſich und ſeine Leute fodert, und derſelbe nichts hat, als die alten Schaubrode, die am Sabbath weggenommen wurden, da man an ihrer Statt neue auflegte, ſo trug der Hoheprieſter Bedenken, ſie ihm zu geben, bis er vom David die Verſicherung erhielt, daß er und ſeine Begleitung ſich von Weibern enthalten hätten. Hieraus macht man den Schluß: niemand durfte Schaubrode eſſen, als wer ſich von Weibern enthalten hatte. Nun waren aber die abgenommenen Schaubrode ordentlicherweiſe die Speiſe der Prieſter, Lev. XXIV. 9. Matth. XII. 4. folglich mußten dieſe ſich ihrer Weiber enthalten. Hierbey läßt ſich viel erinnern. Ahimelech befand ſich in Verlegenheit, er wollte David ſeine Bitte nicht gern abſchlagen, und dennoch trägt er auch Bedenken, ſie zu gewähren. Nichts hat er als Brod, das eigentlich nur den Prieſtern gehört, und das nur im äußerſten Nothfall von andern gegeſſen werden durfte. Er nimmt daher ſeine Zuflucht

zu

zu einer Schwierigkeit, die er ſelbſt macht, heilig Brod darf nur von heiligen Leuten gegeſſen werden. Aber nun iſt ſehr zu fürchten, daß deinen Leuten dieſe Heiligkeit fehlet, ſie können ſich durch den Umgang mit Weibern befleckt haben, und dann wäre es wider mein Gewiſſen, ihnen dieſe Brode zu geben. David überwindet dieſe Schwierigkeit, befriediget ſein Gewiſſen, und nun kann ſich Ahimelech nicht länger weigern.

Nirgend findet ſich ein Geſetz, daß nur die von Schaubroden eſſen ſollten, welche ſich von Weibern enthalten hätten, und das was hier Ahimelech ſagt, iſt kein hinlänglicher Grund, den erſten Satz aus dem man ſo ſicher fortſchließt, zu behaupten, und wenn der wegfällt, ſo ſinkt auch das Vorgeben, als ob die Prieſter wegen des Eſſens der Schaubrode ſich hätten ihrer Weiber enthalten müſſen, dahin. Aber geſetzt es wäre ſo, ſo waren doch nur die Prieſter, die im Tempel dienten, und bey dieſem Dienſt die Schaubrode verzehrten, an dieſe Enthaltung nur ſo lange gebunden, als ihr Dienſt währte. Nach demſelben waren ſie wieder frey, und die andern Prieſter, die nicht die Aufwartung hatten, konnten machen, was ſie wollten. Nimmermehr wird ſich eine völlige Enthaltung des ganzen Prieſterſtandes aus dieſer Stelle erzwingen laſſen, und die müßte man doch erweiſen, wenn anders für den eheloſen Stand der Geiſtlichen daraus etwas gefolgert werden ſollte.

David machte unter Prieſtern und Leviten 24 Ordnungen, wie aus 1 Chron. XXIV. bekannt iſt. Jede von ihnen hatte eine Woche lang die Aufwartung bey dem öffentlichen Gottesdienſt, ſo wechſelten ſie mit einander

ander ab, daß ſie in 24 Wochen herumkamen. Die, welche die Woche hatten, mußten alſo nach Jeruſalem reiſen, mußten Häuſer und Weiber verlaſſen, waren zur Enthaltung verbunden: dies dauerte bis in die Zeiten des N. T. und Zacharias wird als ein Beweis angeführt Luc. I. 23. 39. folglich mußten die, welche zur Aufwartung bey dem öffentlichen Gottesdienſt nach Jeruſalem reißten, wenn ſie ihre Weiber nicht mitnahmen, ſich derſelben enthalten. Das geſchah aber nicht auf göttlichen Befehl, das war eine Folge von der Einrichtung die David gemacht hatte. Von Moſes bis David war in mehr als 400 Jahren dieſe Einrichtung nicht geweſen. Dieſe ganze Zeit über läßt ſich alſo auch nicht dieſe Enthaltung behaupten. Und war denn das ſo was Großes, wenn ein Prieſter ſeine Gattinn des Jahres kaum zweymal wegen ſeiner Geſchäffte acht Tage verließ? Wie mancher Kaufmann reißt des Jahres viele Wochen auf Meſſen herum, und läßt um der Geſchäffte willen ſeine Gattin allein. Hört deswegen der Eheſtand auf, und iſt denn das eheliche Band ſonſt in nichts als in die Beywohnung zu ſetzen? Kann man nicht auch ohne ſie ehelich leben? Wie viele führen nicht, ohne ſich von einander zu entfernen, einen vergnügten Eheſtand, wenn ſie gleich in höherm Alter das nicht thun, was ſie in jüngern Jahren ſich nicht verſagten. Wahrhaftig wer 23 Wochen mit ſeiner Frau leben kann, wird ſich über Enthaltung nicht beſchweren, wenn er ſie acht Tage wegen ſeiner Verrichtungen verlaſſen muß.

Die Iſraelitiſchen Prieſter, die wohl mit der Einrichtung zufrieden waren, hätten ſichs nicht träumen

laſſen,

laſſen, daß man daraus, was ſie vor gar keine Stöhrung ihres Eheſtandes halten konnten, etwas herleiten würde, das zum Nachtheil der Geiſtlichen des N. B. gereichen, und ihnen eine völlige Enthaltung aufbürden ſollte.

Die Einrichtung, die David machte, mit allen ihren Folgen, betraf nur die gemeinen Prieſter und Leviten. Der Hoheprieſter wohnte beſtändig zu Jeruſalem, hatte täglich ſeine Verrichtung beym Gottesdienſt. Ihm war erlaubt zu heyrathen. Gott hatte ausdrücklich befohlen, er ſollte eine Jungfrau aus ſeinem Volke zum Weibe nehmen. Von ihm wurde die Reinigkeit mehr als von irgend einem andern Prieſter erfordert. Man leſe 3 B. Moſ. XXI. 11 — 13. Gleichwohl wird ihm die Enthaltung von ſeinem Weibe wegen der gottesdienſtlichen Verrichtung nicht auferlegt, und unter den Stücken die ihn verunreinigen, wird der eheliche Umgang nicht gefunden. Wie hätte er können Kinder zeugen, wenn ſein täglicher Dienſt ihn zu einer täglichen Enthaltung verpflichtete? Es muß alſo das Wohnen bey ſeinem Weibe kein Hinderniß bey den öffentlichen gottesdienſtlichen Verrichtungen geweſen ſeyn, und wenn es das bey dem Hohenprieſter nicht war, ſo kann es auch bey den übrigen Prieſtern nicht davor angeſehn werden. Sie enthielten ſich, weil ſie ihre Weiber nicht bey ſich hatten; aber nicht, weil die Enthaltung eine nothwendige Pflicht derer war, die den Gottesdienſt abwarteten; nicht, weil ſie ſich durch den Umgang verunreinigten. Und nun dürfen wir uns gar nicht vor dem fürchterlichen Schluß entſetzen, den man daraus macht: Wenn die Prieſter des A. T. bey dem Tempel-

dienſt

dienſt ſich enthalten mußten, ſo muß noch vielmehr bey denen, die im N. T. zu gottesdienſtlichen Verrichtungen beſtimmt ſind, eine völlige Enthaltung ſtatt finden. Dieſe kommen nimmer vom Tempel, ihre Verrichtungen bey dem öffentlichen Gottesdienſt dauern ununterbrochen fort. Bey ihnen muß alſo die Enthaltung von beſtändiger Dauer ſeyn. Und wozu ſollten ihnen unter ſolchen Umſtänden die Weiber nützen? Beſſer iſts, ſie haben gar keine. Die ganze Schlußfolge beruht auf dem angenommenen falſchen Satz: Der eheliche Umgang kann mit gottesdienſtlichen Verrichtungen nicht beſtehen, man muß ſich, um ſie abzuwarten, enthalten. Das läßt ſich, wie wir geſehen haben, nicht aus dem Beyſpiele der Prieſter des A. T. und am wenigſten aus dem Exempel des Hohenprieſters darthun. Wenn das wahr wäre, daß der eheliche Umgang unrein machte, und daß er an der Abwartung der gottesdienſtlichen Verrichtungen hinderte, ſo hätte Gott, vermöge ſeiner Weisheit und Güte, dem Hohenprieſter nicht erlauben können, zu heyrathen. Der that gewiß mehr, als die Prieſter des N. B. von deren ununterbrochenem Dienſt ſo viel geredet wird. Was thun ſie denn? halten ſie nicht täglich Meſſe? Ja, und wer verlangt das, wo keine Communicanten ſind? Wie viele Biſchöffe ſind, die des Jahres kaum ein oder zweymal Meſſe leſen? Mancher kaum in ſeinem ganzen Leben einmal. Aber wenn ſie es thun, ſo genießen ſie doch dabey den Leib und das Blut Chriſti, und da müſſen ſie rein ſeyn, das wären ſie aber nicht, wenn ſie Weiber hätten. Und warum nicht? Vielleicht reiner, als da ſie keine haben, und entweder Brunſt leiden, oder Concubinen halten. Kann ſich denn

der

der Genuß des Sacraments nicht mit der Ehe vertragen? Aber die Laien genießen es ja auch, und die dürfen doch heyrathen? Wäre der Genuß des Leibes Christi im Abendmal eine hinlängliche Urſache, die Ehe zu verbieten, ſo müßte man den Eheſtand gar aufheben, und keinem Laien erlauben, in denſelben zu treten. Wie viel ungereimtes fließt nicht aus ſolchen Vorderſätzen? Das ſind gleichwohl die vornehmſten Stellen, die Bellarmin anführt.

Um nichts zu vergeſſen, wollen wir noch ein paar Stellen mitnehmen, auf welche ſich Andrad und Medina viel zu Gute thun. Der erſte beweißt ſehr künſtlich den eheloſen Stand der Geiſtlichen aus Eſ. LVI. 3. f. Der Fremde, der zum Herrn ſich gethan hat, ſoll nicht ſagen: der Herr wird mich ſcheiden von ſeinem Volk, und der Verſchnittene ſoll nicht ſagen: ſiehe ich bin ein dürrer Baum. Denn ſo ſpricht der Herr zu den Verſchnittenen — ich will ihnen in meinem Hauſe und in meinen Mauren einen Ort geben, und einen beſſern Namen, denn den Söhnen und Töchtern ꝛc. Laßt uns hören, wie Andrad dieſe Worte erklärt. Die Verſchnittenen, ſagt er, von denen der Prophet redet, ſind die, welche, wie Jeſus ſagt, Matth. XIX. 12. ſich ſelbſt um des Himmelreichs willen verſchnitten haben, das heißt, die ſich freywillig des Eheſtandes begeben, und ſich Gewalt anthun, ihre Fähigkeit und Freyheit, in demſelben Kinder zu zeugen, zu verleugnen. Dieſen verſpricht der Herr durch den Propheten ganz beſondere Vorzüge im Hauſe Gottes. Sie ſollen vor andern Ehrenſtellen und Würden bekleiden. Wer ſieht nicht, das hier von Geiſtlichen die Rede ſey, daß Biſchöffe

und

und Prieſter gemeinet werden? und wenn ſchon die Jeſaias Verſchnittene nennt, und ihnen deswegen einen ſo hohen Rang in der Kirche verkündigt, wer ſieht nicht, daß er damit den eheloſen Stand derſelben zu ihrem Charakter macht, und daß ſie alſo nach den klaren Weißagungen des A. B. nicht heyrathen dürfen? Die Schrift ſo auslegen, heißt mit ernſtlichen Sachen ſpielen. Wer ſieht nicht, daß die Auslegung des Andrad bloße Allegorie ſey, und zwar ſolche, die nicht wohl ausgedacht iſt. Hieronymus der auch über dieſe Worte allegoriſirt, macht es doch noch klüger; er nimmt an, daß man unter den Fremden die Proſelyten und unter den Verſchnittenen die, welche zum Kinderzeugen unfähig ſind, eigentlich verſtehen könne; glaubt aber doch, daß man eine höhere Deutung annehmen dürfe. Seiner Meinung nach werden unter den Verſchnittenen die von beyden Geſchlechtern verſtanden, die ſich ſelbſt um des Himmelreichs willen verſchnitten haben, nämlich ſolche, welche die Glieder die auf Erden ſind, tödten, ſich keinen verbotenen Umgang, keine Unreinigkeit, keine böſe Begierde geſtatten. Nach dieſer Auslegung können auch Leute, die im Eheſtand leben, den Namen der Verſchnittenen führen. Von Geiſtlichen kann es Hieronymus nicht gemeinet haben, denn er redet von beyden Geſchlechtern, und das, was er mit den Worten Pauli Col. III. ausdrückt, ſind Pflichten, die jedem Chriſten in und außer der Ehe obliegen. Unterdeſſen kann doch weder Andrads noch Hieronymus Erklärung ſtatt finden. Von ſolchen, die ſich um des Himmelreichs willen ſelbſt verſchnitten haben, kann der Prophet nicht reden. Die, welche er meinet, beklagen

ſich

ſich über ihren Zuſtand, halten ſich deswegen vor unfähig, Wohlthaten von Gott zu erhalten, weil ſie untüchtig ſind, Kinder zu zeugen. Nennen ſich dürre Bäume. Das alles paßt nicht auf ſolche, die ſich ſelbſt um des Himmelreichs willen verſchnitten haben. Wie konnten ſie ſich über das beklagen, was ſie aus freyem Willen und in Abſicht andere zu übertreffen unternommen? Wie konnten ſie ſich vor unfruchtbare Bäume halten, wenn ſie deswegen eine ſolche Lebensart erwählten, um deſto mehr im Stande zu ſeyn, recht reichliche Früchte zu bringen? Mit ſolchen wunderlichen Auslegungen ſtößt man überall an, und kommt nirgend fort. Beſſer ohne alle Künſteleyen, den trocknen Sinn der Worte vorgetragen. Eſaias redet von Wohlthaten, die Gott denen erweiſen will, welche die reine Lehre annehmen, und ſich darnach richten. Dieſe Wohlthaten beſchreibt er als allgemeine, von denen niemand ausgeſchloſſen ſeyn ſoll. Hier ſtellt er ſich vor, was die ſagen werden, die ſich einbilden, die Verheißungen würden an ihnen doch nicht erfüllt werden. Ja, wird der Fremde ſprechen: Wenn Gott ſeinem Volk, den Juden, noch ſo viel Güte erweißt, ſo habe doch ich kein Theil daran, der ich kein gebohrner Nachkomme Abrahams bin. Und der Verſchnittene wird klagen: Ja, wenn ich gleich zu den Iſraeliten gehöre, ſo kann ich doch die Segnungen des Jehovah nicht auf mich anwenden. Eine anſehnliche Nachkommenſchaft, viel Kinder, das hat Gott verſprochen, und das kann an mir nicht eintreffen, denn ich bin leider in einem ſolchen Zuſtand, daß ich keine zeugen kann. Hierauf antwortet der Prophet. Es ſollte bey der Er-

füllung der göttlichen Verheißungen kein Unterſchied zwiſchen Juden und Heyden gemacht werden, und es würden die Wohlthaten Gottes nicht bloß leibliche, ſondern geiſtliche ſeyn, an denen auch die, welche keine Kinder zeugten, Theil nehmen könnten. Fremde ſowohl, als Verſchnittene, ſollten ſich alſo beruhigen. Sie alle, wenn ſie es nur redlich meynten, und den wahren Gottesdienſt ernſtlich ausübten, ſollten Glieder der Kirche und Geſegnete Gottes ſeyn. Iſt dies der wahre Verſtand, ſo läßt ſich nicht an die, welche ſich ſelbſt verſchnitten haben, und am allerwenigſten an die Geiſtlichen des N. B. denken, deren eheloſer Stand den Propheten nicht in den Sinn gekommen iſt.

Endlich kommt Medina auf den Einfall, den eheloſen Stand der Geiſtlichen aus dem Prieſterthum des Melchiſedeks zu erweiſen. Kurz von der Sache zu reden, ſchließt er ſo: In dem Prieſterthum Melchiſedek findet man keine Ehe. Aber das chriſtliche Prieſterthum iſt das Prieſterthum Melchiſedeks, folglich darf man auch in demſelben keine Ehe finden. Wie viel ſeltſame Gedanken in wenig Worten! Zuvörderſt iſt in dem Wort Prieſterthum eine Zweydeutigkeit. Es kann dadurch ſowohl das Amt, das eine einzige Perſon bekleidet, als eine ganze Ordnung, ein ganzer Stand, wo viele eben das Amt verwalten, angezeigt werden. Im erſten Verſtand muß es genommen werden, wenn von dem Prieſterthum Melchiſedek die Rede iſt, da kann es nichts anders heißen, als das prieſterliche Amt, das Melchiſedek ſelbſt geführet. Denn eine ganze Ordnung ſolcher Prieſter, wie er war, gab es nicht. Er hatte unter den Menſchen nicht ſeines

Glei-

Gleichen, war der einzige in ſeiner Art, nur mit dem Sohne Gottes, ſagt Paulus, wäre er zu vergleichen. Im andern Verſtand wird es genommen, wenn das chriſtliche Prieſterthum genennt wird: denn da will man nicht von einem einzelnen Prieſter Erwähnung thun, ſondern begreift den ganzen prieſterlichen Stand und alle die einzelnen Glieder, die ſich darinne befinden. Schon das verdient Tadel, wenn man in einer Schlußfolge zweydeutige Worte braucht. Aber das läßt ſich noch weniger entſchuldigen, wenn man ganz falſche Sätze vorträgt, und ſie in Dunkelheit verhüllt, damit die Unrichtigkeit nicht ſogleich in die Augen fallen ſoll. Was ſoll das heißen: In dem Prieſterthum Melchiſedek findet man keine Ehe? Der untrüglichſte Verſtand iſt dieſer: Melchiſedek hat als Prieſter keine Frau gehabt, und woher will man das beweiſen? Weil Paulus in dem Brief an die Hebräer ſagt, er ſey ohne Vater und Mutter geweſen, das giebt zu erkennen, daß er von allen Hinderniſſen des bürgerlichen Lebens befreyt geweſen, von keiner Verwandſchaft etwas gewußt, und alſo eben ſo wenig eine Frau als einen Vater und Mutter gehabt. Lachen möchte man, wenn man ſich nicht über ſolche Ausleger ärgern müßte. Wo ſagt denn Paulus, daß Melchiſedek keinen Vater und Mutter gehabt? Erklärt er ſich nicht ſelbſt, wenn er hinzuſetzt, es ſey kein Geſchlechtsregiſter von ihm vorhanden, und weil man das nicht habe, ſo könne man nicht wiſſen, wer ſein Vater und Mutter geweſen, und wie ſie geheißen. Vater und Mutter muß wohl Melchiſedek gehabt haben, wo wäre er ſonſt herkommen, da nicht geſagt wird, daß ihn Gott unmittelbar

wie den Adam geſchaffen habe. Vater und Mutter ſind auch kein Hinderniß beym Prieſterthum. Wenn ſie das wären, ſo müßten gar keine Prieſter in der Welt ſeyn, denn Vater und Mutter haben ſie doch alle. Eben ſo wenig würde die Frau, wenn Melchiſedek eine gehabt, zu den Hinderniſſen des bürgerlichen Lebens gerechnet werden können. Daß er unbeweibt geweſen, davon ſagt Paulus kein Wort. Zwiſchen ἀπάτωρ, ἀμήτωρ und ἄγαμος iſt doch gewiß ein Unterſchied. Das erſte, ſagt der Apoſtel, aber nicht das letzte, und wenn er es geſagt hätte, ſo müßte es eben wie die erſten verſtanden werden, nicht daß er keine Frau gehabt, ſondern, daß man keine Nachricht davon aufweiſen könne, eben ſo wenig, wie man ſeinen Vater und Mutter nahmhaft zu machen im Stande wäre. Wir können alſo den erſten Satz nicht gelten laſſen: In dem Prieſterthum Melchiſedek iſt keine Ehe zu finden. Er iſt unerwieſen, und kann nicht bewieſen werden. Der andere verdient noch weniger Beyfall: das chriſtliche Prieſterthum iſt das Prieſterthum Melchiſedek. Wenn das ſo viel heißen ſoll: zwiſchen dem Stand den die Prieſter unter den Chriſten führen, und dem Prieſter Melchiſedek iſt eine Gleichheit, ſie ſind gerade ſolche Prieſter wie er, ſo iſt das eine offenbare Unwahrheit, die der Schrift widerſpricht, welche von niemand als Chriſto ſagt, daß er ein Prieſter nach der Weiſe Melchiſedek ſey, und das deswegen ſagt, weil beyde Prieſter und König zugleich waren, welches man doch nicht von den chriſtlichen Prieſtern wird behaupten wollen, daß ſie zugleich die königliche Würde bekleideten. Aus falſchen Vorderſätzen kann kein wahrer Schlußſatz folgen.

folgen. Und es iſt alſo der letzte Satz, daß in dem chriſtlichen Prieſterthum keine Ehe gefunden werden dürfe, eben ſo falſch, wie die beyden erſten, und daher mit gleichem Recht zu verwerfen. In den Schriften des A. T. finden die wenig Troſt, welche den Prieſtern verbieten zu heyrathen. Die Schriften des N. T. ſind noch weniger auf ihrer Seite. Wer ſie ließt, und das, was ſie hievon ſagen, unpartheyiſch prüft, bey dem klaren Sinn der Worte bleibt, ohne ſie durch Künſteleyen zu verdrehen, und durch nichtsbedeutende Ausflüchte wäſſerig zu machen ſucht, der kann unmöglich die Meinung, daß der Eheſtand denen Geiſtlichen verboten ſey, vor eine Lehre der Bibel halten; der muß ſie vielmehr, weil die Apoſtel das Gegentheil ausdrücklich behaupten, vor eine falſche und der apoſtoliſchen Lehre widerſprechende Meinung erklären.

Die deutlichſte und wichtigſte Stelle, welche gerade auf das, was wir unterſuchen, paßt; weil ſie ausdrücklich von Perſonen redet, welche öffentliche Aemter in der Kirche verwalten, und welche allein im Stande seyn ſollte, den ganzen Streit zu entſcheiden, wenn man nicht das Wort der Menſchen höher hielte, als das Wort Gottes, iſt die, welche wir 1 Tim. III. 2. leſen. Es ſoll ein Biſchoff unſträflich ſeyn, eines Weibes Mann — v. 4. der ſeinem eignen Hauſe wohl vorſtehe, der gehorſame Kinder habe. Hier redet Paulus von Biſchöffen, und begreift darunter die Aelteſten: denn es iſt bekannt, daß Biſchöffe und Aelteſte in der apoſtoliſchen Kirche nicht unterſchieden waren, und beyde das Amt eines Aufſehers führten. Aber wer von Aelteſten beſonders was hören will, der leſe nur,

was eben der Paulus Tit. I. 5. 6. ſagt, wo er Tito befiehlt, die Städte in der Inſul Creta mit Aelteſten zu beſetzen, und bey der Wahl derſelben, auf folgende Eigenſchaften zu ſehen, ermahnet: wo einer iſt untadelich eines Weibes Mann. Und nun auch von den Dienern 1 Tim. III. 12. Die Diener laß ſeyn, einen jeglichen, eines Weibes Mann, die ihren Kindern wohl fürſtehen, und ihren eignen Häuſern. Alſo von allen dreyen der obern Ordnungen des geiſtlichen Standes, von Biſchöffen, Aelteſten und Dienern, fehlt ſoviel, daß der Apoſtel glauben ſollte, man müſſe ihnen die Ehe verbieten, daß er vielmehr verlangt, man ſolle bey der Wahl derſelben auf ihren Eheſtand Rückſicht nehmen, nicht ſolche wählen, die keine Weiber hätten, ſondern ſolche, die, wenn ſie im Eheſtand lebten, denſelben auf eine chriſtliche Art führten, und durch ihr Beyſpiel zu keinen falſchen Gedanken Anlaß gäben. Nach Pauli Unterricht macht der Eheſtand niemand unfähig, ein geiſtliches Amt zu verwalten. Die Würde eines Biſchoffs, eines Aelteſten, eines Dieners, verträgt ſich ſehr wohl mit der ehelichen Verbindung. Das will man am allerwenigſten einräumen; das ſind die höchſten Stufen des geiſtlichen Standes, und wer die beſteigen will, darf ſchlechterdings keine Frau haben. Wie läßt ſich das mit Paulo vereinigen? Wenn wir erſt den Sinn der Worte Pauli erklärt, dann wollen wir hören, was die vor Auslegung machen, welche ihn auf ihre Seite, oder doch wenigſtens dahin es gerne bringen möchten, daß man keinen Widerſpruch zwiſchen ihrer Meinung und Pauli Worten entdecken könnte.

Der

Der Apoſtel trägt in dieſen Worten keinen allgemeinen Befehl vor, nach welchem niemand das Amt eines Biſchoffs oder Aelteſten oder Dieners führen könnte, der nicht beweibt wäre. Er ſelbſt hatte vielleicht keine Frau, 1 Cor. VII. 7. und es konnte ſeine Meinung nicht ſeyn, daß alle, außer ihm, welche haben ſollten und müßten. Nur die Eigenſchaften will Paulus nahmhaft machen, auf welche man bey der Wahl deſſen, dem ein öffentlich Amt in der Kirche aufgetragen werden ſollte, zu ſehen hätte. Der Eheſtand, will er ſagen, macht kein Hinderniß; aber, in Anſehung deſſelben, verdient der allemal den Vorzug, der eines Weibes Mann iſt. So hat es ſchon Chryſoſtomus erklärt, und die, welche ihm folgen, entgehen den Vorwürfen, die man ihnen nur deswegen macht, weil man ihnen ungereimte Auslegungen andichtet. Doch wir müſſen tiefer in den Verſtand der Worte eindringen. Was meinet Paulus, wenn er ſagt: Eines Weibes Mann. Will er etwan die Vielweiberey verbieten? Das wohl nicht. Denn die war keinem Chriſten erlaubt. Unter ihnen war der Fall nicht, daß jemand, der mehr, als eine Frau hatte, bey der Wahl zum Biſchoff in Vorſchlag kommen konnte. Es war alſo ganz unnöthig, eines Umſtandes zu gedenken, der ſich unter Chriſten nicht ereignete. Das was keinem einzigen Gliede der Geſellſchaft erlaubt iſt, braucht man nicht einer Claſſe derſelben insbeſondere zu verbieten. Vielleicht ſchließt er nur die andere Ehe aus, ſo daß ſeine Meinung dieſe iſt: wer mehr als einmal geheyrathet, iſt nicht fähig, Biſchoff zu werden, und wer einmal dieſes Amt bekleidet, muß mit einer Frau zu-

frieden ſeyn, und wenn ſie ſtirbt, nicht zum andernmal heyrathen. Auch das nicht. Denn Paulus kann ſich ſelbſt nicht widerſprechen. Was er 1 Cor. VII. 39. von den Weibern ſagt, das muß auch von Männern gelten. Er, der den jungen Wittwen erlaubte, wieder zu heyrathen, 1 Tim. V. 14. war ſo unbillig nicht, daß er es den Wittwern ſchlechterdings unterſagen ſollte. Theodoretus verwirft dieſe Erklärung, die in alten Zeiten bey manchen Beyfall fand. Selbſt Hieronymus billigt ſie nicht. *) Vergeblich führt man Chryſoſtomum vor dieſe Auslegung an. Dieſer redet von einem ganz andern Fall. Nicht von dem, wenn die erſte Frau geſtorben, ſondern wenn ſie vom Manne gegangen iſt. Die falſche Ueberſetzung die man von dem Wort ἀπελθȣσα macht, als ob es die geſtorbene Frau anzeige, giebt kein Recht, ihn zum Zeugen einer Meinung anzuführen, die ihm nicht in den Sinn kommen iſt. Von ſolchen redet er, die ihren Weibern übel begegnen, ſo daß ſie genöthiget werden, ſie zu verlaſſen. Solche Leute, ſagt er, können keine guten Biſchöffe ſeyn, die durch das üble Betragen gegen ihre Weiber ſich manchem Vorwurf ausſetzen. Er verſichert, daß die andere Ehe, nach den Geſetzen, erlaubt ſey; ob er gleich hinzuſetzt, daß ſie in dieſem Fall, wenn die Frau nämlich nicht geſtorben, ſondern von dem Manne gegangen, zu vielen Beſchuldigungen Anlaß gäbe. Daß man in folgenden Zeiten anderer Meinung geweſen, leugnen wir nicht. Uns iſt es hier nur um Pauli Meinung zu thun. Von denen die anders, als er, dach=

*) in Comment. et Epla ad Oceanum.

dachten, wird zu rechter Zeit geredet werden. Und was dachte nun eigentlich Paulus? Als ein weiſer und verſtändiger Mann nothwendig das, was ſeinen Zeiten angemeſſen war, und zu Verhütung der damals eingeriſſenen übeln Gewohnheit dienen konnte. Es giengen damals die leichtſinnigen Eheſcheidungen unter Juden und Heyden ſehr im Schwange. Unſer Heyland hatte ſchon ſich darüber erklärt, und Paulus ſtimmt mit dem, was Jeſus geſagt, überein. Oft um Kleinigkeiten willen, oft um dem veränderlichen Geſchmack Gnüge zu thun, gab man ſeiner Frau den Scheidebrief, und nahm eine andere. Die abgeſchiedene kriegte einen andern Mann. Manchmal reuete dieſe Veränderung den, der ſie unüberlegt und in Hitze gemacht hatte. Die abgeſchiedene Frau war doch beſſer, als die, um welche man ſie vertauſcht hatte. Es wurden allerley Kunſtgriffe gebraucht, ſie wieder zu erhalten, und die Eheſcheidungen wurden vervielfältiget. Welcher Misbrauch! und was vor Vorwürfe vor die, welche ihn getrieben hatten! Wenn nun ein Jude oder Heyde, ein Chriſt wurde, der vor ſeiner Bekehrung, ſo mit der Ehe geſpielt, und außer der Frau, mit der er lebte, noch andere am Leben hatte, von denen er ſich geſchieden, ſo entſtand die Frage, kann der das Amt eines Biſchoffs führen? und die beantwortet Paulus mit Nein. Es iſt wahr, will er ſagen, ſie können das, was vor ihrer Bekehrung geſchehen, nicht ungeſchehen machen; aber man kann doch ſolche Leute nicht zum Lehramte in der Kirche laſſen. Das hieße, die Misbräuche billigen, die ſie mit der Ehe getrieben, und dann würde die Kirche ſich Vorwürfe zuziehen, wenn

ſie ſolche wählte, die in dieſem Punkte nicht ſo unſträflich wären, wie ſie ſeyn ſollten. Niemand kann es dem Biſchoff verwehren, eine Frau zu haben; aber das würde ein Aergerniß geben, wenn außer der, die er hat, noch andere am Leben wären, von denen er ſich geſchieden. Er ſoll ſeyn eines Weibes Mann. Dieß halten wir vor die richtige Erklärung der Worte des Apoſtels, die wir durch den Beyfall der beſten Ausleger beſtätigen könnten, wenn wir es vor nöthig hielten, und weitläuftig ſeyn wollten. Genug man ſieht, wenn man auch ſich auf keine mühſame Erklärung einläßt, daß Paulus geglaubt, der Eheſtand vertrage ſich ſehr wohl mit der Würde eines Biſchoffs, und mit ihm dürfen Aelteſte und Diener, Weiber haben. Was ſagen aber die, welche gerade das Gegentheil behaupten? Wie ſuchen ſie dem Verdacht zu entgehen, als ob ſie einem göttlichen Lehrer, den ſie doch in Ehren halten, widerſprächen? Das thun ſie auf mehr als eine Weiſe. Ob auf eine billige, davon mögen unſere Leſer urtheilen, wenn wir ihnen die Einfälle ihres Witzes vortragen, die, wenn ſie auch nicht ſich durch ihren Werth empfehlen, doch beweiſen, wie viel Mühe man ſich geben kann, Worte zu verdrehen, die unſern vorgefaßten Meinungen ganz entgegen ſind. Paulus, ſagt man, redet gar nicht von der Ehe. Unter dem Weibe verſteht er die Kirche. Ein Biſchoff ſoll ſeyn eines Weibes Mann, das heißt: jeder Biſchoff ſoll ſeine beſondere Kirche haben, nicht mehr als ein Bißthum verwalten. Er iſt der Bräutigam, die Kirche iſt ſeine Braut. Wenn er ihr vorgeſetzt wird, dann iſt er mit ihr vermählt, und nun muß er ſie behalten.

Sie allein behalten. Darf weder noch ein ander Bißthum, außer dem das er ſchon hat, ſuchen, noch das ſeine verlaſſen, um ein anderes, ein beſſeres zu bekommen. Wer ſieht nicht, daß das nur ein Spielwerk iſt, welches mit Pauli Worten getrieben wird? Allegoriſcher Tand, durch den man den eigentlichen Wortverſtand zu verdrängen ſucht. Wer redlich mit der Bibel umgeht, läßt ſich durch ſolches Blendwerk nicht täuſchen. Indeſſen iſt dieſer Einfall ſehr alt, und ſchon zu Hieronymi *) Zeiten bekannt geweſen, der ob er gleich ſehr vor den eheloſen Stand der Geiſtlichen eingenommen war, doch ſo ehrlich iſt, daß er ihn vor eine gezwungene und gewaltſame Auslegung erklärt, und ihr alſo allen Werth abſpricht. Zwar ſcheint es, als ob Ambroſius **) ſie begünſtigte; aber er kann doch nicht leugnen, daß es der eigentliche Wortverſtand nicht ſey, und der höhere, von dem er redet, erniedrigt ihn ſelbſt.

Zu Pauli Zeiten gab es noch keine Bißthümer, wie will man ihm zumuthen, daß er davon geredet? Das ließe ſich ja auch gar nicht auf die Aelteſten und Diener anwenden, von denen er doch eben ſo gut, als von Biſchöffen behauptet, ſie ſollen eines Weibes Mann ſeyn, und wie ſchickt ſich eine ſolche Erklärung zu dem, was folgt: v. 4. der ſeinem eignen Hauſe wohl vorſtehe, der gehorſame Kinder habe. Soll etwa das Haus wieder die Kirche ſeyn, und die Glieder derſelben, die Kinder vorſtellen? Dawider ſetzt ſich Paulus, wenn er

*) ep. 83. ad Oc.

**) de dign. ſac. Cap. IV.

er v. 5. das eigne Haus von der Gemeinde Gottes unterſcheidet, und ſchließt: wer jenem nicht vorzuſtehen weiß, der kann vor dieſe nicht gehörig ſorgen. Er muß alſo wohl die eigene Familie, Weib und Kind verſtanden haben. Noch mehr v. 11. führt Paulus die Eigenſchaften der Weiber an, von denen er redet. Sie ſollen ehrbar ſeyn, nicht Läſterinnen, nüchtern, treu in allen Dingen. Wie will man das auf die Kirche anwenden? Wer kann ſo ungereimt denken, daß Paulus geglaubt, die Kirche könne ſich Laſtern ergeben, die man nur von Perſonen fürchten darf? Eine Kirche die läſtert, die den Trunk liebt, die ſich nicht der Ehrbarkeit befleißigt, iſt wahrer Unſinn, und den ſcheut man ſich nicht, Paulo anzudichten. Ja, ſchämen ſollten ſich die, welche dieſe Auslegung vertheidigen, weil ſie auch bey derſelben, dem Apoſtel doch nicht Gerechtigkeit wiederfahren laſſen. Denn wer ſagt das: ein Biſchoff ſoll nur ein Bißthum haben, kein anderes ſuchen? Das ſagen die, unter denen ſich Biſchöffe befinden, die von drey oder vier Bißthümern zugleich den Nahmen führen. Beſſer geſchwiegen, als ſolche Dinge vorgebracht, die wider alle Verfaſſung ſind.

Man ſcheint es gefühlt zu haben, daß man auf dieſem Wege nicht fortkommen könne; man hat daher einen andern erwählt, der eben ſo ſchlüpfrig iſt. Paulus, giebt man vor, rede nicht von dem, was der Biſchoff, als Biſchoff, ſeyn ſoll; ſondern von dem, was er geweſen ſeyn ſoll, ehe er Biſchoff worden. Seine Worte ſind von der vergangenen Zeit zu verſtehen. Er ſoll vor der Wahl nur eine Frau gehabt haben,

wenn

wenn er mehr gehabt hätte, könnte er gar nicht zu dieſem Amte gewählt werden; aber nur eine, ſchließe ihn von dieſer Würde nicht aus. Währendes Amtes dürfte er gar nicht heyrathen. Was er vorher gethan, das werde ihm verziehen, wenn er es nur ein einzigmal gethan hätte, aber weiter dürfe er es nicht thun. Seyn ſoll alſo ſo viel heißen, als geweſen ſeyn. Unterdeſſen redet Paulus ſo nicht. Wenn er von Wittwen handelt, die zum Dienſt der Kirche beſtellt werden, ſo ſagt er ausdrücklich: *) die da geweſen ſey, eines Mannes Weib, warum ſollte er nicht hier um der Deutlichkeit willen, eben ſo leicht geſagt haben, der da geweſen ſey eines Weibes Mann. Es läßt ſich auch wegen des ganzen Zuſammenhanges an die vergangene Zeit hier gar nicht denken. Denn das ſeyn geht auf alle die Eigenſchaften, die erwähnt werden. Der Biſchoff ſoll nicht nur eines Weibes Mann, ſondern ſoll unſträflich, nüchtern, mäßig, ſittig, gaſtfrey, lehrhaft ſeyn. Hat Paulus nur vom Vergangenen geredet, hat er verlangt, daß alle dieſe guten Eigenſchaften nur in dem vorigen Leben des Biſchoffs an ihm gefunden werden ſollten, und daß er ſie nun weiter nicht brauche, was wäre das vor eine thörichte Meinung? oder kann man eben das Wort, wenn es von mäßig, lehrhaftig ꝛc. gebraucht wird, von der gegenwärtigen Zeit, und nur da, wo eines Weibes Mann ſteht, von der vergangenen Zeit auslegen. Was wäre das vor eine ungewiſſe Auslegung? Das Wort Ehemann iſt allemal ein relativiſcher Begriff, der ſich auf die mit demſelben verbundene Frau bezieht. Wer keine Frau mehr

*) 1 Tim. V. 9.

mehr hat, iſt kein Ehemann, iſt ein Wittwer. Paulus hätte alſo ſagen ſollen, der Biſchoff muß ſeyn ein Wittwer, ſo wie er Cap. V. von Wittwern redet, und wenn er das nicht ſagt, ſo giebt er zu erkennen, daß er einen wirklichen Ehemann meine, der noch mit ſeiner Frau im Eheſtande lebt. Was hätte er auch ſonſt nöthig gehabt, die Weiber ſo ſorgfältig zu beſchreiben, daß ſie ſollten ehrbar ſeyn ꝛc. v. 11. Geſetzt nun auch, daß die verſtorbene Frau nicht ehrbar geweſen, daß ſie der Verleumdung und dem Trunk ergeben geweſen wäre, das konnte dem, der ſie gehabt hätte, keinen Schaden thun, und in der Kirche kein Aergerniß anrichten. Lächerlich müßte das jedem vorkommen, wenn Paulus hier die Tugenden nicht der noch lebenden, ſondern der längſt verſtorbenen Weiber hätte beſtimmen wollen. Die Sache redet zu laut, als daß uns die übertäuben könnten, die ſeyn und geweſen ſeyn, mit einander vermengen. Chryſoſtomus, Oecumenius, *) Ambroſius **) und ſelbſt der römiſche Pabſt Leo I. in ſeinem 85ſten Brief, ſind nicht in Abrede, daß man die Worte Pauli von der gegenwärtigen Zeit verſtehen müſſe.

Endlich giebt man vor, wenn auch der Apoſtel dem Biſchoff und andern Lehrern in der Gemeinde den Eheſtand nicht unterſage, ſo habe er doch ihnen den Gebrauch deſſelben nicht geſtattet. Der Biſchoff und Aelteſte und Diener, der eines Weibes Mann geweſen, habe

*) ad Tit. Hom. II.

**) in epla ad Vercell. quae apud Gratianum 26. Cap. ult.

habe ihr doch nicht als Mann beywohnen, ſondern ſich derſelben gänzlich enthalten müſſen. Man thut Paulo wenig Ehre an, wenn man ihm dieſe Meinung aufbürdet. Wer im Eheſtande lebt, muß die Pflichten beobachten, die derſelbe fordert. Dieſe ſind gegenſeitig, und jeder Theil hat das Recht, die Beobachtung derſelben zu fordern. Der im Eheſtand lebende Mann kann ſeine Pflicht der Frau nicht verſagen, ohne ihre Rechte zu kränken. So lehrt Paulus ſonſt 1 Cor. VII. 3. 4. und er kann hier nicht anders lehren. Er, der die Kinder aus der Familie des Biſchoffs nicht verbannt, kann unmöglich den Umgang verboten haben, aus welchem unter göttlichem Seegen ſie ihr Daſeyn erhalten. Von der Enthaltung werden wir in Zukunft mehr zu reden Gelegenheit haben, jezt fügen wir nur noch hinzu, daß Paulus die offenbar vor Irrlehrer erklärt, welche verbieten, ehelich zu werden, 1 Tim. IV. 1—3. und dieß dünkt mich, gilt von dem Gebrauch der Ehe am allermeiſten, denn wozu das Mittel ohne Zweck? Wer erwählt jenes, ohne dieſen zu erhalten? Wer trägt Verlangen, ehelich zu werden, wenn er zwiſchen dem ehelichen und ledigen Leben allen Unterſchied aufhebt?

Wir ſind etwas weitläuftig bey Betrachtung der vornehmſten und wichtigſten Stelle geweſen; bey den übrigen wollen wir deſto kürzer ſeyn. Paulus trägt die Lehre vom Eheſtand in der erſten Epiſtel an die Corinther Cap. VII. ſo vor, daß man wohl erkennen kann, er habe den Geiſtlichen Stand gar nicht davon ausgeſchloſſen. Wenn er v. 4. ſich erklärt: Um der Hurerey willen, habe jeder ſein eigen Weib, ſo befiehlt

er zwar den Eheſtand nicht ſchlechterdings; aber das ſagt er doch, wer den natürlichen Trieb zum genauen Umgang mit dem andern Geſchlecht nicht unterdrücken, und die Begierde nach der Fortpflanzung nicht verleugnen könne, der ſolle, um ſich nicht der Gefahr auszuſetzen, in laſterhafte Ausſchweifung zu gerathen, lieber den ordentlichen Weg erwählen, und ſeine Triebe und Neigung auf eine erlaubte Art in dem Stand, den Gott ſelbſt eingeſetzt, zu befriedigen ſuchen. Das iſt der vernünftige Rath, den der Apoſtel jedem giebt, und den nicht nur die ſogenannten Layen, ſondern auch die im geiſtlichen Stand befolgen müſſen, wenn ſie vernünftig und rechtmäßig handeln wollen. Fühlen ſie, wie ſie nicht leugnen können, eben die Triebe, die ihnen, ſo wohl als andern, angebohren ſind, ſind ſie den Regungen oft noch mehr ausgeſetzt, als andere, und iſt die Gefahr in Ausſchweifung zu gerathen, bey ihnen um deſto ſorgfältiger zu vermeiden, weil das Aergerniß größer iſt; ſo gilt der Rath den Paulus giebt, bey ihnen vorzüglich, und die thun großes Unrecht, welche lieber das Laſter, als den Eheſtand geſtatten, lieber die Gefahr als das Mittel ſie zu vermeiden, zugeben; und die Hurerey mit allen ihren ſchrecklichen Folgen, vor eine an dem geiſtlichen Stande viel eher zu duldende Sache halten, als die Erlaubniß ſein eigen Weib zu haben.

Wenn eben der Paulus Hebr. XIII. 5. ſagt, die Ehe ſoll ehrlich gehalten werden bey allen, ſo erklärt er ſie doch gewiß vor eine Sache, die man nicht verachten, ſondern in Ehren halten ſoll. Sie iſt ſeinen Gedanken nach, ein eben ſo köſtlich Werk, als die Würde, welche der geiſtliche Stand giebt. Was

man

man aber in Ehren hält, und worein man einen Werth ſetzt, das pflegt man nicht zu verbieten, das ſetzt man nicht ſo herunter, daß man meinen ſollte, die würden gleichſam unehrlich, die ſich damit zu ſchaffen machten. Wahrhaftig die können nicht mit Paulo den Eheſtand vor einen Stand halten, dem alle Ehre gebühret, welche glauben, es wäre für einen Geiſtlichen eine Schande, wenn er in denſelben träte. Die Worte Pauli mögen nun als ein Befehl, oder nur als ein Satz betrachtet werden, und mag man den Beyſatz ἐν πᾶσι entweder auf alle zur Ehre gehörige Stücke, oder auf alle Menſchen, oder auf alle die in demſelben leben, deuten: ſo behält der Ausſpruch des Apoſtels noch immer ſeine Kraft, zumal da er hinzuſetzt, Hurer und Ehebrecher wird Gott richten. Dieſer Zuſatz, dünkt uns, rechtfertiget die, welche die Worte Pauli von allen Menſchen auslegen. Denn wenn Paulus hier von Menſchen redet, die durch ihre Thaten das Gegentheil von dem beweiſen, was er behauptet, die den Eheſtand als eine verächtliche Sache anſehen, und lieber Laſter ausüben, als in denſelben treten wollten: ſo muß er wohl vorher allen Menſchen es zur Pflicht machen, ihn in Ehren zu halten, da er nun beſondere Gattungen von denen anführt, die es nicht thun. Auch die, welche nicht im Eheſtande leben, müſſen ihn vor einen ehrwürdigen Stand halten, dürfen ihn auch an denen nicht gering ſchätzen, die in demſelben ſich befinden, und ſich nichts erlauben, was mit der Würde deſſelben ſtreiten könnte. Wenn nun aber Paulus verſichert, daß die Ehe ein Stand ſey, der alle zur Ehrerbietung und Hochachtung verbinde: womit kann man das entſchuldi-

gen, wenn die, welche vorzüglich andern mit guten Beyſpielen vorgehen, hier durch Verachtung und Geringſchätzung ein Aergerniß geben? Warum verbietet man eine ſo rühmliche Sache denen, die im geiſtlichen Stande leben, und ſetzt ſie dadurch der Gefahr aus, in die Claſſe derer zu gerathen, denen Paulus das Gericht Gottes ankündigt?

Die Ehe, erwiedert man, iſt ehrlich; aber der ledige Stand iſt noch ehrlicher. Jenes kann gut ſeyn, aber dieß iſt beſſer, iſt beſonders für Leute vom geiſtlimen Stande rühmlicher, und muß aus wichtigen Urſachen von ihnen vorgezogen werden. Das lehrt eben der Paulus, und wenn er nicht ſich ſelbſt widerſprochen hat, ſo kann man auch uns nicht Schuld geben, daß wir ihm widerſprechen ſollten. Wahr iſt es, daß in dem 7ten Cap. des erſten Briefs an die Corinther, Stellen vorkommen, die das Anſehn haben, als ob Paulus den ledigen Stand dem ehelichen weit vorziehe. Er fängt gleich mit den Worten an: es iſt dem Menſchen gut, daß er kein Weib berühre. Kann Paulus deutlicher reden? und wenn er auch nicht den Eheſtand ganz verbietet, ſo hält er es doch nicht vor gut in denſelben zu treten, und das ſagt er überhaupt von jedem Menſchen; es muß auch alſo insbeſondere von den Geiſtlichen gelten, denen iſt es noch weniger gut, weil bey ihnen noch beſondere Umſtände in Betrachtung kommen, um deren willen der Satz mit der größten Strenge behauptet werden muß: Es iſt dem Geiſtlichen gut, daß er kein Weib berühre. Wir würden uns übereilen, wenn wir mit unſerm Urtheil ſo zufahren wollten. Laßt uns Zeit nehmen, die Sache reiflich zu über-

überlegen. So viel iſt gewiß, daß Paulus ſich ſelbſt nicht widerſprochen, und am allerwenigſten das, was Gott ſelbſt ſagt, durch ſeinen Ausſpruch aufheben will. Wenn er an einem andern Ort, die als Irrlehrer verdammt, welche verbieten ehelich zu werden; wenn er verlangt, man ſolle den Eheſtand in Ehren halten: ſo kann man ihm unmöglich zutrauen, daß er ſelbſt mit den Irrlehrern gemeinſchaftliche Sache machen, und das lehren ſollte, was den Eheſtand um alle ſeine Würde und Hochachtung bringen müßte. Wenn er es vor etwas Böſes hielte ehelich zu werden, wie konnte er denn in eben dem Cap. den Rath dazu ertheilen v. 2. 8. Wenn Gott ſelbſt ſich erklärt hat, es iſt nicht gut, daß der Menſch allein ſey, 1 B. Moſ. II. 18. ſo können die Worte unmöglich den Verſtand haben, der dem göttlichen Ausſpruch ganz entgegengeſetzt wäre. Nichts iſt billiger, als ſie ſo auszulegen, daß Paulus ſelbſt bey Ehren bleibt, und nicht beſchuldigt werden kann, als ob er Gott ſeine Ehre raube. Zu einer ſolchen Auslegung verbindet uns der Zuſammenhang des ganzen Capitels, und gleich der folgende Vers, in welchem er den Eheſtand empfiehlt. Das was ſchlechterdings nicht gut wäre, konnte auf keine Weiſe empfohlen werden. Alles kommt alſo darauf an, was hier der Apoſtel unter dem meinet, was er gut nennt. Man redet oft im gemeinen Leben ſo, daß man das, was vortheilhaft, was nützlich, was rathſam iſt, vor gut erklärt. Man ſetzt es alsdenn nicht dem Böſen, dem Unerlaubten, ſondern dem, was nachtheilig iſt, was unbequeme Folgen hat, entgegen. Eben dieſen Verſtand verbindet hier der Apoſtel mit dem Worte gut. Das ſieht man

deutlich aus v. 8. 26. 37. und in dem 26. v. entdeckt es der Beyſatz, um der gegenwärtigen (innſtehenden) Noth willen, warum es Paulus vor gut, das iſt vor zuträglich und rathſam halte, in den damaligen Umſtänden lieber nicht zu heyrathen. Dieß vorausgeſetzt, kann es uns nicht ſchwer fallen, den Sinn ſeiner Worte zu treffen. Paulus beantwortet gewiſſe Fragen, die man ihm zur Entſcheidung vorgelegt hatte. Man hatte gefragt, ob es nicht beſſer ſey, ledig zu bleiben, als in Eheſtand zu treten. Hierauf giebt er die Antwort: wegen der gefährlichen Zeitumſtände, in denen ſie lebten, wegen der Verfolgungen die ihnen bevorſtänden, wäre es freylich rathſamer und vortheilhafter, außer der Ehe zu leben. Wer das mit gutem Gewiſſen thun könne, dem wolle er es nicht verbieten; aber weil man im ledigen Stande in Gefahr komme, ſein Gewiſſen zu verletzen, weil nicht jeder im Stande ſey, dem natürlichen Trieb zu widerſtehen, und die Regungen zur Unzucht, an denen es in Corinth nicht fehlte, zu überwinden, weil zu befürchten wäre, daß die, welche auſſer der Ehe lebten, um ihre Neigung zu befriedigen, auf laſterhafte Abwege gerathen möchten: ſo halte er davor, es ſey doch beſſer, wenn man den ſicherſten Weg gehe, und die Perſonen von beyden Geſchlechten beſſer thäten, wenn ſie in Eheſtand träten, als wenn ſie ledig blieben. Iſt dieß der wahre Verſtand der Worte Pauli, ſo läßt ſich weder behaupten, daß er den Eheſtand ſchlechterdings verwerfe, noch vorgeben, daß er dem ledigen Stand in aller Betrachtung den Vorzug einräume. Und daß er es ſey, erhellet nicht nur aus dem, was wir bisher geſagt haben, ſondern

auch

auch aus dem, was Paulus ſelbſt im folgenden vorträgt. Hier redet Paulus von der Enthaltung mit der größten Vorſicht. Will nicht geſtatten, daß die, welche im Eheſtand leben, ſich eines des andern gänzlich enthalten ſollen, glaubt nicht, daß man dadurch einen großen Grad der Heiligkeit erlange, iſt vielmehr in Sorgen, daß man ſich mancher ſchweren Verſuchung ausſetzen werde, v. 3—5.

Bald darauf wünſcht Paulus v. 7. daß alle Menſchen wären wie er. Und wie war denn Paulus? Er lebte außer dem Eheſtande, und hatte die Gabe der Enthaltung, konnte mit gutem Gewiſſen, ohne ſich Gewalt anzuthun, auch ohne Frau leben. Daß Paulus außer der Ehe gelebt, läßt ſich weder aus dieſen Worten noch aus der Stelle Cap. IX. 5. zuverläßig erweiſen. Nur ſo viel iſt klar, daß er keine Ehefrau mit ſich herumgeführt, und daß es ihm ſeine Umſtände erlaubt, wenn er auch eine gehabt hätte, um ſein Amt beſſer zu verwalten, und niemand auf ſeinen Reiſen beſchwerlich zu fallen, ohne Frau zu leben. Was wünſcht nun Paulus? nicht daß man, ſo wie er, entweder gar keine Frau haben, oder ſo wie er ſich derſelben auf eine lange Zeit enthalten ſollte; ſondern daß die, welche im ledigen Stande bleiben wollten, die, welche im Eheſtande ſich enthalten wollten, es mit eben ſo gutem Gewiſſen thun möchten, wie er, und eben ſo viel Sicherheit wegen der Regungen und Verſuchungen ſich verſprechen dürften, wie er von ſich behaupten könnte. Sein Beyſpiel dürfe niemand zur Regel dienen. Nur der habe Fug und Recht ſich darauf zu berufen, der ſich mit ihm in gleichen Umſtänden befände, dazu gehöre eine beſondere

 Gabe

Gabe, die nicht alle hätten, und ſo vortheilhaft es auch ſeyn möchte, wegen der drohenden Gefahr, ledig zu bleiben, ſo ſey es doch denen nicht anzurathen, welche die Gabe der Enthaltung nicht beſäßen, für die ſey es immer beſſer zu heyrathen, als in dem gefährlichen Stande der Verſuchung zu leben, und von einem unreinen Feuer entzündet zu werden.

Noch iſt zu merken, daß der Apoſtel in ſeinem ganzen Vortrag ſorgfältig das, was ſeine unvorgreifliche Meinung, ſein guter Rath iſt, von dem unterſcheidet, was als ein ausdrücklich Geſetz, als ein Befehl des Herrn beobachtet werden muß. Was er ſagt, ſagt er aus Vergünſtigung, nicht aus Befehl. Seine Vorſtellungen ſollen den Geboten ſeines Herrn keinen Abbruch thun. Nur denen will Paulus einen guten Rath geben, die ihm Gewiſſensfragen vorlegen, und ihnen zeigen, wie ſie ſich vorſichtig verhalten ſollen, ſo daß ſie weder wider das Geſetz anſtoßen, noch auch ihre zeitliche Wohlfahrt mit Verletzung ihres Gewiſſens hintenanſetzen, und die Freyheit, in Eheſtand zu treten oder nicht, auf eine vernünftige Art und ohne Vorwürfe gebrauchen konnten. Der ganze Vortrag Pauli läßt uns ſeine Redlichkeit, ſeine Klugheit bewundern, aber nicht die geringſte Spur entdecken, daß er ein Feind des Eheſtandes geweſen, oder auch dem ledigen Stand einen beſondern Vorzug vor dem ehelichen ſchlechterdings eingeräumt habe.

Da Paulus mit vieler Klugheit von der Enthaltung redet, und man die Enthaltſamkeit als eine nothwendige Eigenſchaft der Geiſtlichen anpreißt, um aus derſelben ihre Verbindlichkeit zum eheloſen Leben darzuthun,

thun, ſo giebt uns das eine bequeme Gelegenheit, die Meinung Pauli zu unterſuchen, und zu erfahren, ob die ſich mit Recht darauf berufen können, die ſie zum Grunde zu legen vorgeben, wenn ſie den Geiſtlichen die Ehe verbieten. Daß der Apoſtel kein großes Vertrauen zu der Enthaltung weder bey ledigen noch bey verehelichten Perſonen gehabt, iſt leicht zu erſehen, denn er rathet den Ledigen, damit ſie nicht in Gefahr zu ſündigen fallen, an, ſie ſollen heyrathen v. 2. und den Verehelichten will er nicht geſtatten, daß eines dem andern die eheliche Pflicht verſage, v. 5. Die Enthaltung iſt nach Pauli Meinung nicht jedermanns Ding. Er nennt es eine beſondere Gabe von Gott, v. 7. deren ſich nicht jeder rühmen könne. Mit dem Worte Gabe wird ſehr geſpielt. Bald denkt man an die außerordentlichen Gaben, bald ſollen die ordentlichen Heiligungsgaben hier ihren Platz finden, die jedem zur Seeligkeit nöthig ſind. An beyde hat Paulus nicht gedacht. Nicht an die erſten, denn er redet von gemeinen Chriſten, die nicht alle ohne Unterſchied auf dieſe Gaben Anſpruch machen konnten, und die auch nicht in allen Zeiten der Kirche fortdauern ſollten. Auch nicht von den andern, denn die verſagt Gott keinem, ſeine Gnade wirkt ſie in allen, die ſich nicht widerſetzen. Der Apoſtel aber verſichert, daß es Chriſten gäbe, die dieſe Gabe nicht hätten, und hält ſie auch nicht vor nothwendig zur Seeligkeit. Wer weiß nicht, daß man das Wort Gabe braucht, wenn man eine natürliche Anlage, eine Fähigkeit und Geſchicklichkeit anzeigen will. Der Menſch hat eine Gabe zu reden, eine Gabe zu ſchreiben, zu lehren, das ſoll nichts an-

ders heißen: als er übertrifft andere in der Geſchicklichkeit, das zu thun. Eben ſo iſt die Gabe der Enthaltung, die natürliche Fähigkeit, die den Menſchen geſchickt macht, das nicht zu verlangen, wornach andere die heftigſte Begierde empfinden. Auch dieſe natürliche Anlage kommt von Gott, iſt ein Geſchenk ſeiner Güte, auch ſie konnte Paulus mit Recht ein χάϱισμα nennen, ohne eine beſondere Heiligungs- oder Wundergabe zu meinen.

Wer dieſe natürliche Diſpoſition hat, wem Gott ein ſolch Naturell, ſolch Temperament gegeben hat, kann den Eheſtand eher entbehren, als andere, die nicht von der Beſchaffenheit ſind. Daß der Fall ſelten ſich ereignet, das hatte ſchon Jeſus verſichert, Matth. XIX. und das behauptet auch Paulus. Wenn es nun aber wenige giebt, die ſo beſchaffen ſind, daß ſie wegen ihrer kalten Natur den Eheſtand entrathen können, wie will man denn einen ganzen Stand verbinden, dem Eheſtand zu entſagen, da doch unter der zahlreichen Menge von Gliedern die denſelben ausmachen, ſich ſehr wenige befinden, die ſo wie Paulus wären. Ja, ſagt man, die Enthaltung iſt eine Gabe, und wenn man ſie nicht hat, ſo muß man ſie ſuchen zu erhalten. Es fehlt nicht an Mitteln, ſie zu bekommen. Das Gebet, das Faſten und die Vermeidung der Gelegenheit, bey welcher Neigungen rege werden, die mit der Enthaltung nicht beſtehen, wer das recht braucht, der erhält die Gabe, und dem wird es nicht ſchwer fallen, außer der Ehe zu leben. Das muß Paulus nicht gewußt haben, denn der ſpricht nicht zu denen die ſich nicht enthalten können: betet, faſtet, er ſpricht,

hey-

heyrathet. Wenn von Mitteln die Rede wäre, die man mit gutem Nutzen brauchen könnte, um die Ausſchweifungen im Eheſtand zu vermeiden, ſo möchte das gelten; da würden wir ſelbſt denen, welche wegen Krankheit des Gatten, oder wegen anderer Umſtände zur Enthaltung verbunden wären, den Rath geben, daß ſie zum Gebet und Faſten ihre Zuflucht nehmen ſollten, um gegen die Regungen und Verſuchungen zur Sünde ſtark zu ſeyn. Aber wenn ich mir einen Menſchen vorſtelle, der gar keine natürliche Anlage zur Enthaltung hat, dem die Vorſehung den Eheſtand, als den rechtmäßigen Weg die natürlichen Triebe zu befriedigen angewieſen hat, der gerne in dieſen Stand treten möchte, dem es aber ſchlechterdings verboten iſt, und nun zu ihm ſagen wollte, wenn er ſich über ſeine Unfähigkeit außer der Ehe zu leben beklagte, du mußt beten, du mußt faſten, du mußt allen Umgang mit dem andern Geſchlecht meiden, ſo dünkt mich, das hieße mit ernſtlichen Sachen ein Geſpötte treiben. Was ſoll er denn beten? daß ihm Gott eine andere Natur gebe, als die, welche er von ihm erhalten, andere Triebe, als die, welche er ihm eingeprägt, zu dem Zweck eingeprägt, daß durch ihn, als ein Werkzeug der Vorſehung, das menſchliche Geſchlecht fortgepflanzt und die Erde mit Einwohnern beſetzt werden ſollte? Kann ein ſolches Gebet Gott gefallen? iſt es vernünftig es zu verrichten? und darf ſich der einer Erhörung getröſten, der es thut? Wer von Natur keine Gabe zum reden hat, der würde thöricht handeln, wenn er dächte, um ein Redner zu werden, darf man nur beten, daß Gott die Gabe der Beredſamkeit verleihe. Vernünftiger wäre es zu denken,

ken, dich hat Gott nicht dazu beſtimmt, wozu er dir nicht Gaben und Kräfte verliehen, du ſollſt ihm in der Welt auf eine andere Weiſe dienen, du willſt ihm nicht vorſchreiben, ſondern in dem Stand und Beruf, in den er dich ſetzt, mit dem Pfunde wuchern, das er dir anvertraut. Eben ſo, wer die Gabe der Enthaltung nicht hat, kann glauben, daß ihn Gott zum Eheſtand beſtimmt habe, thut unrecht, wenn er Gott bittet, daß er ihm die Kräfte und das Vermögen nehmen ſoll, damit er ihn begabt, und untüchtig machen zu dem, wozu ihn ſeine Weisheit und Güte tüchtig zu machen, vor gut befunden. Man muß faſten. Ja, das thut was, um den Leib zu entkräften; aber nicht um die Triebe, die der Seele eingepflanzt ſind, aus derſelben zu verbannen. Immer kann man doch nicht faſten, und die Zeit in der man ſich vom Faſten erholt, iſt deſto gefährlicher. Iſt nicht ſelbſt das Faſten etwas freywilliges, und wo ſteht es denn geſchrieben, daß man ſeinem Leibe die gehörige Nothdurft entziehen, ſich durch Faſten ausmergeln und untüchtig machen ſolle, Gott und der Welt zu dienen? Das wäre doch wohl kein vernünftiger Gottesdienſt. Man muß den Umgang mit dem andern Geſchlecht meiden, um keine Gelegenheit zu haben, bey welcher die Triebe erregt werden, die man erſticken ſoll. Und wer hat mehr Verbindlichkeiten zu dieſem Umgang als Geiſtliche? Sollen ſie nicht das andere Geſchlecht unterrichten, ſind ſie nicht ihre Gewiſſensräthe, müſſen ſie nicht mit ihnen ganz nahe im Beichtſtuhl ſprechen, und vor ihrem Krankenbette ſitzen? Vermeidet die Gelegenheit, ſchließt euch in Kloſter und Zellen ein, ſchlagt die Augen nieder, wenn

euch

euch ein Frauenzimmer begegnet, redet mit keiner von dem andern Geſchlecht, was werdet ihr ausrichten? Seyd ihr nun enthaltſamer, als ſonſt worden? oder iſt der Trieb, das Verlangen, die Begierde, das zu thun, was ihr gezwungen werdet, zu unterlaſſen, in euch viel ſtärker worden? Wahrhaftig ungeſchickte, untaugliche Mittel, um die ſo laut redende Natur zum Stillſchweigen zu bringen. Und wenn ſollen ſie denn gebraucht werden? Wenn man ſich ſchon im geiſtlichen Stand befindet? Warum nicht lieber eher? Warum läßt man nicht vorher einen Verſuch machen, ob man durch dieſe Mittel es zur Gabe der Enthaltung habe bringen können, und hält die lieber vom geiſtlichen Stand ab, die es aus der Erfahrung wiſſen, daß ſie es nicht ſo weit gebracht haben? Sich erſt der Gefahr ausſetzen, und dann Gott zumuthen, daß er uns aus derſelben erretten ſoll, das heißt Gott verſuchen. Unſer Heyland gehorchte der Stimme des Verſuchers nicht, da er ihm unter Verſicherung des göttlichen Beyſtandes zurufte: laß dich hinab! und kein vernünftiger Menſch der ſich fühlt, daß er die Gabe der Enthaltung nicht habe, darf gehorchen, wenn ihm geſagt wird: du darfſt nicht heyrathen, Gott wird dir ſchon die Gabe der Enthaltung ſchenken. Wo hat es Gott verſprochen? Der Teufel war billiger, als die, welche ſolche Forderung thun. Jener beruft ſich doch auf ein Wort, das Hoffnung zur Hülfe und Rettung machen konnte; aber dieſe wiſſen nichts anzuführen, worauf man ſich verlaſſen dürfte, daß Gott das thun werde, was ſie fälſchlich vorgeben. Jedermann weiß, was daraus entſteht, wenn man Perſonen, die nicht die Gabe der Enthaltung haben,

nöthi=

nöthiget, außer der Ehe zu leben. Paulus wußte es auch, und that den weiſen Ausſpruch: um der Hurerey willen, habe jeder ſein eigen Weib. Das war doch wohl beſſer, als wenn er geſagt hätte, was andere denken und ſich auch wohl nicht ſcheuen zu ſagen. Nehmet keine Weiber; geſetzt auch, daß ihr Ausſchweifungen begeht, Eins iſt beſſer als das Andere. Werke der Unzucht kann man dulden; aber ehrliche Männer und Weiber die dürfen nicht geduldet werden. Wer ſichs in Sinn kommen läßt, als ein ehrlicher Mann mit ſeiner Frau zu leben, der kann unmöglich ein Geiſtlicher ſeyn, aber wer in Wollüſten lebt? nun der kann es bleiben. Schöne Sittenlehre die dem geiſtlichen Stand viel Ehre bringt, und bey welcher das göttliche Geſetz mit Füßen getreten wird.

Aber Paulus iſt doch ſelbſt für die Enthaltung. Er erlaubt ſie ja den Eheleuten, und zwar aus einer Urſache, die noch weit mehr von Geiſtlichen gilt, und die ſie alſo nach Pauli Grundſätzen zur Enthaltung, ja gar zum eheloſen Leben verbindet. Wie erlaubt ſie Paulus? er verlangt, daß ſie mit Bewilligung von beyden Theilen geſchehe; daß ſie nur auf kurze Zeit geſchehe. Wider die gänzliche Enthaltung iſt er ganz, und ſchärft es ſehr ernſtlich ein, daß ſie wieder zuſammen kommen, damit ſie ſich nicht der Verſuchung bloß ſtellen.

Was iſt die Urſache? daß ihr zum Faſten und Beten Muße habt. Da hört man es, um recht beten zu können, muß man ſich des Eheſtandes enthalten. Aber die Geiſtlichen müſſen immer beten, das iſt, ihre tägliche Verrichtung, ſie müſſen ſich alſo immer enthalten, ſie ſind alſo verbunden, ohne Weiber zu leben.

Denn

Denn was würden ſie ihnen bey einer ununterbrochenen Enthaltung nützen, und wie traurig wäre das Loos ſolcher Weiber? Würden ſie auch welche kriegen? Der Schluß iſt ſehr verwegen, den man aus Pauli Worten macht. Wenn Paulus vorausſetzt, daß die Enthaltung mit Bewilligung von beyden Theilen geſchehen müſſe, und alſo haben will, ſie ſoll unterbleiben, wenn ein Theil nicht einſtimmt: ſo giebt er deutlich genug zu erkennen, daß man auch ohne eine ſolche Enthaltung Gott gefallen und gottesdienſtliche Uebungen verrichten könne. Iſt denn das Gebet nicht auch die tägliche Pflicht eines jeden Chriſten? Sagt nicht der Apoſtel zu allen: Betet ohne Unterlaß. Wenn zum rechten Beten Enthaltung erfordert wird, ſo muß man den Eheſtand ganz aufheben, ſo darf kein Laye darinnen leben, weil er an der Pflicht des Gebets gehindert wird. Vom Beten überhaupt kann hier nicht die Rede ſeyn. Der Apoſtel verbindet Beten mit Faſten, und ſagt, daß ihr Muße dazu habt. Er meinet alſo nicht das gewöhnliche Gebet, ſondern das außerordentliche, das feyerliche, welches öffentlich an Faſttagen, an Buß- und Bettagen verrichtet wird, wo man ſich Muße nimmt, das mit aller Anſtrengung des Geiſtes und mit Sammlung aller ſeiner Gedanken zu verrichten, wo man alles entfernt, was in der Andacht ſtöhren könnte, und durch ſeinen Eifer andere zu erbauen ſucht. Bey der Feyer ſolcher Tage unterläßt man auch ſonſt gleichgültige Handlungen, und wenn der Chriſt an einem ſolchen Tage ſich der Speiſe und des Tranks enthält, warum ſollte er es in der Enthaltung nicht noch weiter bringen? So wenig das ſein täglich Gebet ſtöhrt,

daß

daß er ißt und trinkt, ſo wenig kann es in ſeinen täglichen Uebungen des Gebets ein Hinderniß ſeyn, wenn er ſich das erlaubt, wozu ihn ſein Stand berechtiget. Nein, die Pflicht des Eheſtandes ſtöhrt das Gebet nicht. Alles hat ſeine Zeit, wie Salomo ſpricht. Aber ob der erzwungene Coelibat, ob die in demſelben aufſteigenden Gedanken und Begierden, die deſto heftiger ſind, je weniger ſie befriediget werden, ob die nicht ein kräftiges Hinderniß der Andacht ſind, und oft zum Gebet ganz untüchtig machen, das wäre eine andere Frage?

Noch eine Stelle in dieſem Capitel iſt übrig, aus der man den Vorzug des ledigen Standes vor dem ehelichen erzwingen will, und die Verbindlichkeit der Geiſtlichen zum eheloſen Leben ganz deutlich zu erweiſen ſich getrauet. Paulus ſagt v. 32. 33. Wer ledig iſt, der ſorget was dem Herrn angehört, wie er dem Herrn gefalle. Wer aber freyet, der ſorget was die Welt angehet, wie er dem Weibe gefalle. Wer ſieht nicht, daß von ganz entgegengeſetzten Sorgen die Rede iſt, von denen eine die andere, wo nicht ganz aufhebt, doch ſchwächt, doch entkräftet. Eine iſt wichtiger als die andere, und der Stand in welchem die wichtigſte Sorge, ohne von der andern Abbruch zu leiden, gehegt werden kann, iſt dem vorzuziehen, in welchem man durch geringe und doch angreifende Sorgen abgehalten wird, an das recht ernſtlich zu denken, was doch das Hauptwerk ſeyn ſoll. Niemand hat mehr Verbindlichkeiten vor das zu ſorgen, was dem Herrn angehört und wie man ihm gefalle, als Perſonen vom geiſtlichen Stande. Das können ſie aber nicht thun, wenn ſie nicht ledig

ſind. Paulus ſelbſt eignet das nur ledigen Perſonen zu. Wahr iſt es, die Sorgen ſind verſchieden, aber doch nicht einander ſo entgegengeſetzt, daß, wo die eine Art wäre, die andere gar nicht gefunden werden könne. Wenn das wäre, wenn der Eheſtand die wichtige Sorge wie man Gott dienen und ihm gefallen wolle, ganz ausſchlöſſe, ſo hätte ihn der gütige Vater, der ſeine Kinder liebt, und von ihnen geliebt werden will, nicht eingeſetzt. Alſo, das vorausgeſetzt, was Paulus nicht unbeſtimmt ſagen konnte, der den Eheſtand nicht verwirft, ihn aber verwerfen müßte, wenn man ſich in demſelben um Gott und ſeinen Dienſt gar nicht zu bekümmern im Stande wäre, laßt uns nun ſeine Worte genauer erwägen. Es ſind Sätze die ſchlechterdings u. ohne Einſchränkung mit der Erfahrung nicht übereinſtimmen. Wer kann ſagen, daß jeder, der im ledigen Stand lebt, nur um das ſorge, was dem Herrn angehört, wie er dem Herrn gefalle? Wer getrauet ſich zu erweiſen, daß jeder, der ſich verheyrathet, ſorge, was der Welt angehöre, wie er dem Weibe gefalle? Auch Paulus will das nicht ſagen, er kannte die Menſchen zu gut, als daß er ſo allgemeine Ausſprüche hätte thun ſollen, die ſich auf die wenigſten anwenden laſſen, und ſo gewaltige Ausnahmen leiden. Er redet ſo, wie alle zu reden pflegen, von dem was geſchehen kann, was gemeiniglich zu geſchehen pflegt, ohne zu beſtimmen, ob das was geſchieht, gut und recht iſt. Es iſt wahr, ſagt er, man ſollte glauben, daß der Chriſt, der im ledigen Stande lebt, viel beſſer im Stande wäre, vor das zu ſorgen, was dem Herrn angehöret, weil er von denen Sorgen entlediget iſt, die doch im Eheſtand unvermeidlich ſind. Es kann

ſich leicht zutragen, daß die, welche im Eheſtand leben, ſich zu viel mit der Welt zu thun machen, und über der Begierde, ſich ſelbſt untereinander zu gefallen, das Verlangen, Gott angenehm zu ſeyn, vergeſſen. Das erſte iſt ein möglicher Fall, und das letzte pflegt nur allzu oft zu geſchehen. Aber weder das erſte noch das letzte kann zur völligen Entſcheidung dienen, wenn man wiſſen will, ob man lieber ledig bleiben oder heyrathen ſoll. Nicht das erſte, weil es ſich auf eine bloße Möglichkeit, höchſtens Wahrſcheinlichkeit, gründet, und nicht von allen ledigen Perſonen ohne Unterſchied, ſondern nur von denen angenommen werden kann, welche die Gabe der Enthaltung haben. Da es deren aber wenig giebt, ſo fällt auch die Vermuthung bey den meiſten weg, und die, welche ſolche Triebe, ſolche Neigungen, in ſich empfinden, die ſie verpflichten, den Eheſtand zu erwählen, werden mehr durch die heftigen Gemüthsbewegungen an der Abwartung des Gottesdienſtes geſtöhrt, als durch die Sorgen die im Eheſtande auf ſie warten. Auch nicht das letzte, denn ein ungerechtes Verhalten, derer die im Eheſtand leben, kann man nicht dem Stand ſelbſt zur Laſt legen. Wer im Eheſtande über den irrdiſchen Sorgen das einzige Nothwendige vergißt, der handelt ſehr unweiſe; aber das ſoll man nicht thun, und das iſt keine Sache die nothwendig im Eheſtand gefunden werden müßte. Chriſtliche Eheleute wiſſen das zu vermeiden, und haben die Kunſt gelernt, die irrdiſchen Sorgen mit dem Trachten nach dem, was droben iſt, ſo zu vereinigen, daß jene dieſen keinen Eintrag thun. In der Corinthiſchen Gemeinde befanden ſich Leute, die ſich einbildeten, man könne viel

beſſer

beſſer und heiliger außer, als in der Ehe leben. Sie ſuchten ihre Meinung durch manche Scheingründe zu unterſtützen. Unter andern beruften ſie ſich auf die Sorgen, die man im Eheſtand hätte, und ſahen ſie als ein Hinderniß an, den Dienſt Gottes gehörig abzuwarten. Das hatten ſie in ihren Fragen Paulo entdeckt. Und nun giebt ihnen Paulus in der Antwort ſeine Meinung zu erkennen. Ihr ſucht, will er ſagen, den eheloſen Stand auf alle Weiſe zu vertheidigen. Ihr ſtellt euch das ledige Leben als einen Stand vor, in dem man alle ſeine Sorgen nur auf das richten kann, was das Hauptwerk iſt, und glaubt, daß man im ehelichen Leben ſich nur mit Nebendingen beſchäfftige. Leuten die ſo denken, ſo urtheilen, kann ich freylich nicht den Eheſtand anrathen. Ich bin ſelbſt davor, daß man Gott ohne Zerſtreuung diene, und wenn ihr das in der Ehe euch nicht zu thun getrauet, wenn ihr bey der Gabe der Enthaltung es im ledigen Stande beſſer auszurichten gedenkt, nun wohlan, ſo habt ihr eure Freyheit. Niemand wehret es euch, ledig zu bleiben. Ich gebe euch hiermit keinen ausdrücklichen Befehl, ich ſage nur, was ſich zu euern Fragen und Einwendungen ſchickt. Der gute Rath, den ich euch ertheile, ſoll euch übrigens gar keinen Zwang anthun. Ich verbiete niemand die Ehe, ich nöthige auch niemand dazu, der, wenn er die Gabe der Enthaltung hat, ſein Chriſtenthum im ledigen Stande beſſer zu führen glaubt. Wenn das eure ernſtlichen Geſinnungen ſind, ſo kann ich euch daran nicht hindern: denn wer wollte jemand abhalten, dem Herrn frey und ungehindert zu dienen? Die Abſicht iſt gut und ſchön, und die Art, wie ihr ſie zu erhal-

erhalten gedenkt, beruhet auf einer genauen Prüfung eures Zuſtandes, iſt eure eigene Sache. Ich, der ich nur euer Beſtes zu befördern ſuche, will euch nicht zuwider ſeyn, und euch nicht mit Gewalt zu etwas bereden, davor ihr eine Abneigung zu haben ſcheint, keinen Strick um den Hals werfen. v. 35. Wenn das die Meinung Pauli iſt, und niemand der ſein Freund iſt, und ſeinen Worten keine Gewalt anthut, kann ihm eine andere zuſchreiben: ſo ſind das lauter falſche Folgen, die der Mißverſtand erzeuget, wenn man vorgiebt, nur im ledigen Stande könne man Gott dienen, im Eheſtand ſey das nicht möglich, und die, welche ſich am meiſten mit dem Dienſt Gottes beſchäfftigen ſollten, die könnten nicht im Eheſtande leben, denen müſſe man ihn, zu ihrem eigenen Beſten verbieten, damit ſie ihr Amt beſſer abwarten könnten. Lauter gewagte Sätze, deren ſich Paulus geſchämt haben würde, weil ſie keinen Grund haben. Es ſollte uns nicht ſchwer werden, hier dem Eheſtand eine Lobrede zu halten. Wenn die Erfahrung gelehrt hat, wie viel zeitliche Sorgen man erſpart, wenn man ſie mit einer chriſtlichen Gattinn theilet; wer das weiß, wie ſehr es den Eifer in dem Dienſt des Herrn anflammt, wenn das Beyſpiel derer, die wir lieben, uns dazu ermuntert, und wenn jedes Theil den andern deswegen deſto höher ſchätzt, weil es Gott zu gefallen ſucht, jedes ſich bemüht, ſo vor dem Herrn zu wandeln, daß auch der Todt keine ewige Trennung anrichte, auch dann die Hoffnung ſiegt, einander da wieder zu ſehen, wo keine weitere Trennung zu fürchten ſeyn wird, der kann ihn nicht verachten, nicht als ein Hinderniß des Gottesdienſtes anfeinden. Wer den

Ehe-

Eheſtand als Chriſt führt, er mag Lehrer oder Zuhörer ſeyn, wird nie durch ihn abgehalten, vor das zu ſorgen, was dem Herrn angehört, wie er ihm gefalle. Doch wir wollen keine Lobredner abgeben. Chryſoſtomus kann vor uns reden. Eine Stelle die in ſeiner 21 Hom. über das erſte Buch Moſis geleſen wird, erhebt die Vortheile des ehelichen Standes, und verdient nachgeleſen zu werden.

Aber die Sorgen, die irdiſchen Sorgen, die ſchicken ſich doch gar nicht zum geiſtlichen Stande, die ſollten doch gewiß aus demſelben verbannet ſeyn. Im Eheſtand ſind ſie unvermeidlich. Um alſo den geiſtlichen Stand der Sorgen zu überheben, die ſich mit ſeinem Dienſt gar nicht vertragen, iſt es Wohlthat vor ihn, wenn man ihm die Ehe unterſagt. Wen hat wohl Paulus mehr geliebt, als ſeinen Timotheum, und doch macht er es ihm zur Pflicht, nicht zu heyrathen, doch trägt er ihm die Verbindlichkeit zum eheloſen Leben, wenn er ihn zur eifrigen Abwartung ſeines Amtes ermuntert, in einem ſehr deutlichen Gleichniß vor, 2 Tim. II. 4. Kein Kriegsmann flicht ſich in Händel der Nahrung, auf daß er gefalle dem, der ihn angenommen hat. Wer weiß nicht, daß es den römiſchen Soldaten nicht erlaubt war, zu heyrathen, damit ſie ihren Dienſt beſſer abwarten konnten, und wer muß alſo nicht mit Paulo hieraus ſchließen, daß es auch den Geiſtlichen nicht erlaubt ſey, zu heyrathen, damit ſie im Dienſte Gottes treuer erfunden werden. Sind ſie das, was Paulus vom Timotheo rühmt, gute Streiter Jeſu Chriſti, ſo dürfen ſie ſich nicht weigern einem Geſetz zu unterwerfen, das ſich der römiſche Soldat gefallen laſ-

ſen mußte, ihnen muß noch mehr daran gelegen ſeyn, dem zu gefallen, der ſie angenommen hat. Um zu überwinden, in den Kriegen des Herrn einen Sieg nach dem andern davon zu tragen, dürfen ſie keine Weiber haben. Wie leicht können doch die von der rechten Bahn abweichen, die ein Gleichniß von der unrechten Seite betrachten. Daß Paulus ein Gleichniß vom Soldatenſtande hernimmt, iſt nicht zu leugnen; aber daß er das eheloſe Leben der Soldaten, mit dem eheloſen Leben der Lehrer in Vergleichung ſetze, muß erſt erwieſen werden. Mag es doch ſeyn, daß die römiſchen Soldaten nicht heyrathen durften, daß politiſche Grundſätze es damals eben ſo, wie in unſern Tagen nicht zuließen, jedem der der Fahne folgt, zu erlauben, daß er in Eheſtand trete. Von der Heyrath hielt man ſie ab, aber andere Dinge waren ihnen erlaubt. Der Juno durften ſie keine Opfer bringen, aber der Venus zu opfern, das war nicht verboten. Hoffentlich wird man die Vergleichung der Geiſtlichen mit den römiſchen Soldaten nicht zu weit treiben, nicht indem man ihnen das verbietet, was jenen unterſagt war, auch das erlauben, was jenen verſtattet wurde. Wenn Paulus ein Gleichniß zwiſchen einem Diener der Kirche und einem gewaffneten Diener des Staates macht, ſo iſt ſein Abſehen, und das worinn er die Vergleichung ſelbſt macht, und von andern gemacht wiſſen will, gar nicht der Eheſtand. Er kann es nicht ſeyn, wenn ſeine Worte gelten ſollen. Das, was der Soldat unterläßt, thut er nur dem zu Gefallen, der ihn angenommen hat. Das, was der Chriſt, der Geiſtliche, unterläßt, thut er um dem Herrn zu gefallen. Kann er ihm aber dadurch

durch gefallen, wenn er einen Stand verachtet, den der Herr eingeſetzt hat. Wenn der, welcher den Soldaten zur Fahne ſchwören läßt, ihm befiehlt, du ſollſt ohne meinen Willen nicht heyrathen, ſo muß er gehorchen, wenn er ſich nicht dem Mißfallen ſeines Oberſten ausſetzen will. Aber wo hat es der Herr, deſſen Diener die Geiſtlichen ſind, befohlen, ſie ſollen nicht heyrathen? hat er ihnen das zum Geſetz gemacht, da er ſie in ſeine Dienſte nahm, iſt das eine Sache wodurch ſie ihm gefallen, wenn ſie thun, was er nicht verlangt, und unterlaſſen, was er ſelbſt eingeführt und unter gewiſſen Umſtänden befohlen hat? Und wenn das nicht iſt, ſo kann Paulus unmöglich die Unterlaſſung und Verbietung der Ehe als etwas anſehn, wodurch der chriſtliche Streiter ſich des Wohlgefallens ſeines Herrn würdig mache. Daraus würde zu viel folgen, folgen daß der Eheſtand ganz aufgehoben werden müſſe. Die Geiſtlichen ſind es ja nicht allein, die den Nahmen der guten Streiter führen. Jeder Chriſt iſt ein Glied der ſtreitenden Kirche, jeder ſoll den guten Kampf des Glaubens kämpfen. Alſo wenn in dieſem Feldzug das, worauf die Vergleichung ankommt, der Eheſtand iſt: ſo darf kein Chriſt heyrathen, und ſo wird man in wenig Jahren weder Chriſten, noch Soldaten mehr finden, und der Erdboden wird als eine Einöde ganz leer von Streitern aller Art ſeyn. Solche ungereimte Folgen fließen aus ungereimten Vorderſätzen. Nein, das kann der Apoſtel nicht behaupten. Und was denn ſonſt? Nur ſeine Worte recht angeſehn. Es ſteht ſehr deutlich da. Der Kriegsmann flicht ſich nicht in Händel der Nahrung. Was ſind, wie es Luther

überſeẓt, Händel der Nahrung? oder wie Paulus eigentlich redet: αἱ τȣ̃ βίȣ πραγματεῖαι. Nichts anders, als Verrichtungen, Geſchäffte, Handthierungen des bürgerlichen Lebens, wodurch die Menſchen ihren Unterhalt ſuchen, Ackerbau, Kaufmannſchaft, Künſte, Handwerker. Das römiſche Kriegsrecht verbot den Soldaten dergleichen Nebengeſchäffte bey ihrem Stande zu treiben. Kein Soldat durfte den Acker bauen, Handlung treiben, oder ſonſt Verrichtungen unternehmen, bey den er ſein Hauptwerk hintenanſetzen würde. Nun iſt die Anwendung leicht. Der Mann der zum Dienſt der Kirchen berufen iſt, der einen guten Streiter Jeſu Chriſti abgeben will, muß kein Gewerbe, keine Handthierung, keine Kunſt, um etwas zu gewinnen, treiben. Er muß allein ſein Leben dem Dienſt ſeines Herrn widmen. Wer weiß, ob nicht Timotheus ſelbſt nach dem Beyſpiel Pauli ſich ſeinen Unterhalt zu verdienen ſuchte, um nicht der Gemeine beſchwerlich zu fallen. So rühmlich dieſe Abſicht geweſen wäre, ſo wenig billigt ſie doch Paulus ſelbſt. Männer, die ſo viel zu thun haben, wie du, müſſen ſich nicht durch Nahrungsſorgen zerſtreuen. Vor deinen Unterhalt werden die ſorgen, die deiner Sorgfalt in wichtigen Angelegenheiten genießen. Anfangs da noch Chriſten geſammlet werden mußten, da niemand da war, der die Lehrer ernähren konnte, da mußten die, welche das Evangelium verkündigten, vor ihren eigenen Unterhalt ſorgen, da habe ichs ſelbſt gethan; aber nun, ſpricht Paulus, nun da es ganze Gemeinden von Chriſten giebt, nun da die Sorge vor ſie, dem Lehrer alle Zeit wegnimmt, nun iſt es Pflicht, daß ſie von andern ver-

verſorgt werden. So wie der Soldat, der kein Gewerbe treiben darf, wodurch er ſich etwas verdienen könnte, ſeinen Sold bekommt; ſo muß der Geiſtliche, der kein Künſtler, kein Ackersmann, kein Handelsherr ſeyn darf, vor ſeine Mühe, um nicht Hunger zu leiden, beſoldet werden.

Dieſe ſo billigen Vorſtellungen, die ſich aus der richtigen Erklärung der Worte Pauli ergeben, beruhigen noch nicht, man miſcht immer den Eheſtand ein. Der Lehrer, ſagt man, kann vor ſich wohl den Unterhalt verlangen. Aber Weib und Kinder, die koſten mehr, und da fehlt es nicht an Sorgen, vor ihren Unterhalt, da wird man in Händel der Nahrung verwickelt; und die will doch der Apoſtel entfernt wiſſen. Ja, es iſt zu fürchten, daß die, welche Weib und Kinder haben, ſich gelüſten laſſen, die Güter der Kirche zum Beſten ihrer Familie zu verwenden, das erweckt auf der einen Seite Verdacht, und auf der andern Seite iſt es ein gefährlicher Fallſtrick: und wenn ſie auch das nicht thäten, ſo kann es doch ohne Sorgen und Unruhen nicht abgehen, die nicht nur zerſtreuen, ſondern auf manche krumme Wege verleiten, und den Geiſtlichen ſowohl unfähig machen, ſein Amt mit Nutzen zu führen, als auch den Wohlſtand verletzen. Lauter Unheil, das daraus entſteht, wenn die Geiſtlichen Weiber haben. Am beſten iſt, wenn ſie nicht heyrathen. Kein vernünftiger Mann wird heyrathen, wenn er nicht Hoffnung hat, die Seinen zu ernähren. Das iſt die Pflicht des Layen, und noch vielmehr des Geiſtlichen. Ihn kann und ſoll der Seegen, den ihm Gott im Eheſtand ſchenket, nicht zum Betrüger machen,

 oder

oder dahin bringen, daß er ſich am fremden Gute vergreiſe. Wer das zu thun geneigt iſt, braucht nicht verheyrathet zu ſeyn. Auch im ledigen Stande kann das geſchehen. Wenn man auch nicht Weib und Kinder hat, ſo hat man doch Verwandte, und wie bitter ſind nicht die Klagen, die unter denen geführt werden, welche nur von ledigen Geiſtlichen wiſſen, daß ſie ihre Verwandte auf Koſten der Kirche bereichern, wer weiß nicht, wie groß und gerecht die Beſchuldigung des Nepotismus iſt? Geiſtliche, die nach der Regel des Apoſtels ihrem eigenen Hauſe wohl vorſtehen, und gehorſame Kinder haben, brauchen lange nicht den Aufwand, den die machen, welche eine viel anſehnlichere Familie unterhalten, und ihren Staat in vielen Bedienten und großem Gefolge ſetzen, dazu noch die vielleicht kommen, die eben das Recht haben, Unterhalt und Verſorgung zu fordern, wenn ſie gleich den Nahmen der Weiber und Kinder nicht führen dürfen. Ein weitläuftiges Hausweſen macht dem Manne, der ein öffentliches Amt bekleidet, wenige Sorgen, wenn eine vernünftige und kluge Gattinn dieſe Sorge übernimmt. Ohne ſie, drückt die Laſt den allein, der im ledigen Stande vor alle Kleinigkeiten ſelbſt ſorgen, und bey allen ſeinen Sorgen fürchten muß, daß er umſonſt geſorgt, und doch hintergangen worden. Dadurch wird man gar nicht in irdiſche Händel verwickelt; aber wer mit dem geiſtlichen Stand den weltlichen verbindet, wer ganze Länder beherrſchen, ganze gemeine Weſen verwalten, ganze Geſellſchaften in Ordnung erhalten ſoll, von dem läßt ſich mit mehrerm Recht behaupten, daß er in weltliche Händel verwickelt werde, die ſeinem Amte

Nach-

Nachtheil bringen, und die Erfahrung hat es gelehrt, daß die Biſchöffe, die keine Weiber haben, in ihrem Amte nicht fleißiger ſind, als die beweibten Lehrer einer andern Kirche. Herrſchen, regieren, hält mehr ab, als Weib und Kinder haben, und macht weniger Luſt zum Predigen und zu geiſtlichen Verrichtungen, als der Eheſtand.

In der Bibel iſt nichts, was die Lehre vom eheloſen Stande der Geiſtlichen begünſtigen ſollte, anzutreffen. Weder das Alte, noch das Neue Teſtament iſt vor das Verbot der Ehe, iſt vielmehr dawider. Keine Stelle, in der man ausdrücklich die Verordnung fände: der geiſtliche Stand iſt von der Ehe ausgeſchloſſen. Auch keine Stelle, aus der ſich dieſer Satz nur auf eine erträgliche Weiſe herleiten ließe. Alle Verſuche, die man deswegen macht, verunglücken; aber viele Stellen die das Gegentheil beweiſen, und die Ausflüchte, die man dagegen zu machen pflegt, zerplatzen wie Waſſerblaſen, wenn ſie bey dem Lichte beſehen werden. Das iſt das Reſultat unſrer bisherigen Unterſuchungen. Mit der Lehre der Propheten und Apoſtel ſtimmt der eheloſe Stand nicht überein. Wie ſie lehrten, ſo handelten ſie. Sie ſelbſt beweiſen durch die eigene That, daß ſie die Ehe vor eine erlaubte Sache halten. Sie heyratheten, und in der erſten Apoſtoliſchen Kirche hat man einen Ueberfluß an verheyratheten Lehrern, die alle als Zeugen, wider den eheloſen Stand der Geiſtlichen auftreten. Wenn Paulus 1 Cor. IX. 5. ſagt: haben wir nicht Macht, eine Schweſter zum Weibe mit umherzuführen, wie die andern Apoſtel, und des Herrn Brüder und Kephas? ſo liegt in dieſen

Worten die ausdrückliche Erklärung, daß die Apoſtel Weiber gehabt; daß ſie dieſelben auch auf ihren Reiſen als ihre Begleiterinnen mitgenommen; und daß Paulus, ob er gleich das letzte nicht gethan, doch behauptet, es hätte ihm das niemand wehren können, ihm hätte es ſowohl als andern frey geſtanden. Daß Petrus eine Frau gehabt, iſt kein Zweifel, denn er hatte eine Schwieger-Mutter, Matth. VIII. 14. Marc. I. 30. die Jeſus heilte, ohne im geringſten ſich darüber zu verwundern, daß ſie ſo nahe mit Petro verwandt, oder ihm ſelbſt deswegen einen Verweis zu geben, daß er dieſe Verwandtſchaft eingegangen. Clemens von Alexandrien Strom. III. ſagt: er habe Kinder gezeugt, und ſelbſt in den päbſtlichen Legenden wird eine Tochter von ihm mit Nahmen Petronilla angeführt. Eben dieſer Clemens *) erzählt, daß Petrus ſeinem Weibe beygeſtanden, da ſie den Märtyrer Todt erlitten, und Euſebius **) verſichert eben daſſelbe. Hieraus erhellet, daß er ſie nicht verlaſſen, da er ein Apoſtel worden, wie denn Paulus Zeuge iſt, daß er ſie auf ſeinen Reiſen mit ſich geführt habe. Die Brüder Jeſu oder ſeine Verwandten lebten gleichfalls in der Ehe. Von Juda, dem Bruder des Herrn, leſen wir dieß beym Euſebius; ***) Philippus der Apoſtel, hatte ſein Weib, mit der er drey Töchter gezeugt, †) dahingegen dem Philippus, welcher nicht Apoſtel, ſondern Diaconus war,

*) Strom. L. VII.

**) H. E. L. III. c. 30.

***) L. III. c. 10. 19. 20. 32.

†) Clem. Al. Strom. III. Euſ. III. c. 30. 31. 39. L. III. 31.

war, vier Töchter von Luca zugeſchrieben werden. Act. 21, 8. 9. Daß Andreas, Mathäus und Bartholomäus Weiber gehabt, bezeugt Epiphanius Haeres. 78. C. 10. Ambroſius in 2. ad Cor. C. 11. legt das Zeugniß ab, daß alle Apoſtel, nur Johannes und Paulus ausgenommen, beweibt geweſen wären. Hieronymus leugnet es, daß außer Petro ein Apoſtel geheyrathet habe; aber nur, wenn er wieder den Jovinianus ſchreibt, L. I. C. 14. Auch von Paulo verſichern es Ignatius *) und Clemens von Alexandrien, er habe eine Frau gehabt, denen auch Baſilius beytritt. Aus den angezogenen Worten läßt ſich das Gegentheil nicht erweiſen, denn es iſt ein groſſer Unterſchied unter eine Frau haben, und eine Frau mit ſich herumführen. Von dem letzten redet Paulus. Wenn er keine hatte, ſo verſteht ſichs von ſelbſt, es ſcheint alſo, als ob er es vorausſetze, wenn er ſich die Macht zuſchreibt, ſie eben ſo, als andere, mit herumzuführen. Aus 1 Cor. VII. 5. kann man es auch nicht darthun. Da redet Paulus von der Gabe der Enthaltung, und wünſcht, daß ſie denen, ſo wie ihm, zukomme, die gerne im ledigen Stande leben wollten. Uns iſt es gleich viel, ob Paulus eine Frau gehabt, oder nicht. Darüber wollen wir mit niemand einen Streit anfangen, und wenn er keine hatte, ſo glaubte er doch befugt zu ſeyn, ſo gut wie andere, im Eheſtande zu leben.

Auch hier fehlt es nicht an Einwendungen, die aber gar nicht fürchterlich ſind. Man zweifelt ob Paulus in der angeführten Stelle von Eheweibern rede, er braucht

*) Ep. ad Philadelph.

braucht ein Wort, das überhaupt eine Weibsperſon anzeigt, und redet von ſolchen, die nicht Gattinnen, ſondern Freundinnen waren, welche, um den Unterricht der Apoſtel zu genießen, und um ihnen Pflege und Wartung zu erweiſen, mit ihnen herumzogen. Wenn Paulus eine Ehefrau hätte anzeigen wollen, ſo hätte er mit mehrerer Beſtimmung reden, und wenigſtens den Artikel vorſetzen, nicht Weib ſchlechtweg, ſondern das mir zukommende Weib ſagen ſollen: (ſtatt γυναίκα, τὴν γυναίκα). Allein nicht zu gedenken, daß Paulus das griechiſche Wort, welches allerdings beides, ſo wohl eine Weibsperſon als eine Ehefrau bedeuten kann, an vielen Stellen im letzten Verſtande gebraucht hat, ohne den Artikel vorzuſetzen, wie aus 1 Cor. V, 1. VII, 3. 1 Tim. III, 2. 11. zu erſehen, ein Gebrauch, der auch bey den griechiſchen Ueberſetzern des Alten Teſtamentes ſehr gewöhnlich iſt, Richt. XXI, 1. Ruth I, 4. Esdr. X, 1. ſo ſteht dies Wort hier mit einem andern in Verbindung, und dieſe Verbindung beſtimmt die Bedeutung deſſelben ganz deutlich. Der Apoſtel bedient ſich der Redensart, eine Schweſter zum Weibe herum führen. Man ſieht leicht, daß unter der Schweſter nicht die verſtanden werden kann, die mit andern einen Vater und Mutter, oder auch nur eins von beyden gemein hat. Schweſtern im eigentlichſten Sinn konnte man freylich nicht heyrathen, und wer kann uns ſichere Nachricht geben, ob Paulus und die übrigen Apoſtel ſolche Schweſtern gehabt haben? Wer weiß nicht, daß das der gewöhnliche Nahme geweſen, den die Glieder der Gemeine ſich beylegten, und daß ſie ſich nach dem Unterſchiede des Geſchlechts Brüder und Schweſtern genannt haben? Eine Schweſter

iſt

iſt alſo ſoviel als eine Weibsperſon, die eine Chriſtinn iſt. Wollte Paulus nur überhaupt von Weibsperſonen reden, ſo brauchte er gar nicht das Wort (γυναίκα) hinzu zu ſetzen, denn der Begriff von einer bloßen Weibsperſon war ſchon in dem Worte Schweſter vorhanden, und wenn alſo Paulus nicht ohne Urſache das andere Wort hinzufügt, ſo muß er damit die Bedeutung des Eheweibes verbunden, und eine Chriſtinn verſtanden haben, die zugleich ein Eheweib iſt. Auch kann er nicht von einem Eheweibe überhaupt reden, das ſich zur chriſtlichen Religion bekannt hat: denn da müßte er die Worte anders geſetzt und nach der griechiſchen Mundart geſagt haben, eine Ehefrau, die eine Schweſter iſt, (γυναίκα ἀδέλφην) ſo wie er, wenn er von Mannsperſonen redet, die Chriſten ſind, ſich ausdrückt, ihr Männer lieben Brüder. (ἄνδρες ἀδελφοὶ) Da das Wort Weib nachſteht, und das Wort Schweſter vorangehet, ſo läßt ſich keine andere Erklärung geben, als eine Weibsperſon, die eine Chriſtinn war, und die man zu ſeinem Eheweibe genommen. So haben es auch alle unpartheyiſche Ausleger verſtanden. Die übrigen Umſtände des Textes erlauben es auch nicht, hier nur an eine Freundinn, die eine Begleiterinn wäre, und vor Pflege und Wartung ſorgte, zu gedenken. Wir leugnen nicht, daß fromme Weiber Jeſu gefolget, und zu ſeiner Bequemlichkeit etwas beygetragen haben mögen; aber das leſen wir nicht, daß ſie auf ſeinen Reiſen ordentlich in ſeiner Suite geweſen und von ihm wären herumgeführet worden. Das Herumführen will etwas mehr zu erkennen geben, als das bloße Begleiten. Das letzte geſchieht freywillig, das erſte giebt ein Recht, vermöge

deſſen

deſſen die Perſon, die man herumführet, zu folgen verbunden iſt. Das läßt ſich von einer Freundinn nicht behaupten, wenn die der Apoſtel gemeinet hätte, ſo konnte er nicht ſagen, daß er ein Recht habe, ſie herum zu führen. Sie hatte ihre Freyheit, ob ſie ihn begleiten wollte oder nicht, und wenn es ihr nicht länger gefiel, ſo konnte er ſie dazu nicht nöthigen. Die Geſchichte giebt uns nicht die geringſte Spur, daß die übrigen Apoſtel dergleichen Pflegerinnen mit ſich auf ihren Reiſen herumgeführet hätten. Es läßt ſich auch das nicht wohl annehmen. Denn wenn dieſe Freundinnen bey Jahren waren, ſo würden ſie die Beſchwerlichkeiten der Reiſe nicht haben ertragen können, und mehr zur Laſt geweſen ſeyn, als daß ſie durch ihre Hülfe in Beſorgung der Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens ihnen zu ſtatten kommen wären. Waren ſie jung, ſo hätte das manchen Verdacht erwecken können, und die Apoſtel waren zu klug und vorſichtig, als daß ſie ſich demſelben ausſetzen ſollten. Der Zuſammenhang fordert es, hier nicht an eine Freundinn, ſondern an eine Ehefrau zu denken. Paulus behauptet, er habe das Recht, ſo gut wie andere, Unterhalt von den Chriſten, unter welchen er lehre, zu fordern, ihm käme ſo gut wie andern das Recht zu, dieſen Unterhalt nicht nur vor ſich, ſondern auch vor ſeine Frau zu verlangen, wenn er eine mit ſich führen wollte, wie andere zu thun pflegten. Aber er enthalte ſich deſſen freywillig, um nicht den Gemeinden beſchwerlich zu fallen. Dieſe Beſchwerlichkeit aber war von Freundinnen gar nicht zu vermuthen, die ſorgten ſelbſt vor den Unterhalt und die Bequemlichkeit derer, die ſie begleiteten, ſtanden ihnen von ihrem Ver-

mögen bey, erleichterten ihren Freunden die Laſt, und verurſachten den Gemeinen keine Beſchwerde. Sie kann alſo Paulus nicht im Sinne gehabt haben. Es bleibt dabey, er redet von Eheweibern. Die Apoſtel hatten welche, führten ſie mit ſich herum. Paulo konnte es niemand wehren, wenn er es auch hätte thun wollen; aber er bediente ſich dieſer Freyheit nicht, ſeine Frau, wenn er ja eine hatte, durfte ihn nicht begleiten.

Wenn man auch endlich ſo billig iſt, und das einräumt, was man nicht leugnen kann, ſo bleibt doch noch eine Ausflucht übrig. Es mag ſeyn, die Apoſtel hatten Weiber, aber wie? als hätten ſie keine. Sobald ſie nur Apoſtel waren, haben ſie nicht mehr den ehelichen Umgang mit ihren Weibern fortgeſetzt, beyde Theile haben in einer beſtändigen Enthaltung gelebt. Woher weiß man das? Sie ſagen es ſelber, wenn ſie ſich erklären, ſie hätten alles verlaſſen, und wären Jeſu nachgefolget, ſo muß man unter dem allen auch die Weiber verſtehen. Jeſus ſelbſt verſteht ſie mit darunter, wenn er ihnen hierauf antwortet: Wer verläßt Häuſer, Brüder, Schweſtern, oder Vater, oder Mutter, oder Weib, oder Kinder, oder Acker, um meines Nahmens willen ꝛc. Hier führt der Heyland ſtückweiſe das an, was man um ſeinetwillen verlaſſen konnte, und vergißt nicht auch der Weiber zu gedenken. Das leugnen wir nicht, und doch läßt ſich viel hierauf antworten. Einmal muß der Fall gehörig beſtimmt, und die Redensart verlaſſen, um meines Nahmens willen, gehörig erklärt werden. Wenn nemlich Umſtände ſich ereignen, bey Verfolgungen

und

und Drangſalen, wo man eins von beyden wählen ſollte, entweder Jeſum und ſeine Lehre, oder das, was uns auf der Welt das Liebſte wäre, zu verlaſſen, dann müßte der Chriſt Entſchloſſenheit genug beſitzen, lieber alles, als Jeſum und ſeine Lehre, mit aller der Seeligkeit, zu der ſie Hoffnung macht, fahren zu laſſen. Das wäre alsdenn Pflicht; nicht nur für den, der den Nahmen eines Apoſtels führte, ſondern für jeden gemeinen Chriſten, dem es erlaubt iſt, zu heyrathen, der darf ſeine Gattin nicht lieber haben, als ſeinen Erlöſer, und ſie auf Koſten der Religion und der Seeligkeit beybehalten. Dieß Verlaſſen geſchicht alsdann nicht, weil es Jeſus befiehlt, oder weil es der geiſtliche Stand nothwendig macht, ſondern weil die Liebe Chriſti uns dazu dringt, und die Sorge vor die künftige Seeligkeit einen jeden dazu verbindet, er mag Geiſtlicher ſeyn oder nicht.

Es giebt aber auch eine andere Art von verlaſſen, bey der man nicht gänzlich einer Sache entſagt, ſondern nur auf eine Zeitlang ſich derſelben nicht bedient, um wichtigere Geſchäffte abwarten zu können. So verläßt der Kaufmann Weib und Kinder, und reißt in entfernte Gegenden, um vortheilhaften Handel zu treiben. So verließen auch die Apoſtel, ſo lange ſie den vertrauten Umgang Jeſu genoſſen, und ihn auf ſeinen Reiſen begleiteten, ihre Weiber, ohne ſich ganz von ihnen zu trennen, oder ſich zu einer völligen Enthaltung anheiſchig zu machen, die Jeſus nirgend von ihnen verlangt. Petrus hatte ſein Haus zu Capernaum verlaſſen; aber nicht ſo, daß er es ganz mit dem Rücken angeſehen, ganz das Eigenthum davon verlohren hätte,

hätte, er kam mit Jeſu nach Capernaum, wohnte mit ihm in ſeinem Hauſe. Hier fand er noch ſeine Schwiegermutter, und vermuthlich auch ſeine Frau. Die Verbindung mit Jeſu hatte das Band mit ſeiner Schwiegermutter nicht aufgelößt. So wenig die Lehre Jeſu die Pflichten gegen Vater und Mutter aufhebt, eben ſo wenig thut ſie denen Eintrag, welche Ehegatten einander leiſten ſollen, und außer dem vorerwähnten Fall verlangt ſie, wenn es die Umſtände verſtatten, daß ſie ſollen geleiſtet werden. Petrus, wenn er ſagt: wir haben alles verlaſſen, mochte wohl nur die Dinge verſtehen, die ihm zeitlichen Gewinn und Vortheil brachten, und in Stand ſetzten, ſich und den Seinigen Unterhalt zu verſchaffen, denn er verlangt Erſatz. Was wird uns davor? Und ob gleich unſer Heyland die Sache weiter ausdehnt, und von einem Fall redet, der damals wirklich noch nicht ſich ereignete, ſo ſieht man doch leicht, daß er außer dieſem Fall das Geſetz der völligen Enthaltung niemand aufbürdet. Warum bleiben doch die, welche ſo viel auf dieſe Worte bauen, nur bey dem Weibe ſtehen? Redet denn nicht Jeſus auch von Häuſern und Aeckern? Man hat eben ſo viel Urſache, die Nothwendigkeit des Verlaſſens von dieſen Dingen, als von Weibern anzunehmen. Aber wer verlangt denn, daß die Geiſtlichen keine Häuſer, keine liegenden Gründe beſitzen ſollen? Wenn ſie die, ohne den Worten Jeſu zu nahe zu treten, nicht verlaſſen dürfen, warum nun gerade die Weiber ganz allein? Wenn es ihnen nicht verboten iſt, alles übrige zu haben, was jene wirklich verließen, warum ſoll das Verbot nur bloß auf die Heyrath eingeſchränkt ſeyn, da

man weiß, daß die Apoſtel wirklich ihre Weiber nicht ganz verlaſſen haben, und daß ſie nach Jeſu Abſchied ſie auf ihren Reiſen mitgenommen, weil Paulus ausdrücklich verſichert, ſie hätten ſie mit ſich herumgeführt. Das muß ſonſt ſeine Urſachen haben, warum man ſo partheyiſch verfährt, und unter dem, was verlaſſen werden ſoll, ſo eigenmächtig wählt, die wir zu rechter Zeit entdecken werden.

Was die Apoſtel ſelbſt nicht gethan haben, das konnten ſie nicht von andern verlangen; wenn ſie ſich erlaubten, im Eheſtande zu leben, ſo müßten ſie nicht redliche Männer geweſen ſeyn, wenn ſie es andern hätten verbieten wollen. Man thut ihnen wenig Ehre an, wenn man durch allerhand Nachrichten, die man außer der Bibel und außer bewährten Schriftſtellern zuſammenraft, erweiſen will, ſie hätten das eheliche Band getrennt, und beſonders den Geiſtlichen, bey Antritt ihres Amtes das zur Pflicht gemacht, daß ſie entweder gar nicht heyrathen, oder mit ihren Weibern keinen ehelichen Umgang haben ſollten. Sonſt, da man noch im Finſtern tappte, und Wahres und Falſches nicht ſattſam unterſcheiden gelernt hatte, ſcheuete man ſich nicht, mit ſolchen Nachrichten andern ein Blendwerk zu machen, die aus den Akten Pauli und Thekla, aus des Linus Geſchichte von den Leiden Petri, aus des Andreas Geſchichte der Apoſtel hergeholt waren, in welchen nebſt andern Fabeln dergleichen Fratzen häufig vorkommen. Aber in unſern Tagen, da man ſich ſchämt, ſich auf ſolche Mißgeburten des menſchlichen Witzes zu berufen, und da man den häßlichen Betrug, den der Lügengeiſt mit dergleichen Schriften zu treiben geſucht,

einge-

eingeſehen hat, wird kein redlicher Mann es wagen, aus ſo unreinen Quellen zu ſchöpfen. Wir achten es nicht der Mühe werth, weiter davon zu reden, und die, welche in ſolchem Miſte noch Perlen zu finden glauben, verdienen mehr Verachtung als Widerlegung. Wenn ja das Zeugniß derer etwas gelten ſoll, die zwar nicht untrügliche Lehrer, aber doch wegen des Alterthums berühmt, und als Schüler der Apoſtel in Anſehn ſtehen: ſo wähle man ſolche, von denen bekannt iſt, was ſie geſchrieben, und hüte ſich, das Aechte mit dem Unächten zu vermengen.

Ignatius, der den Zeiten der Apoſtel am nächſten kommt, verdient billig die erſte Stelle. Obgleich über ſeine Briefe die Gelehrten nicht einerley Meinung ſind; ſo tragen wir doch Bedenken, ein Zeugniß von ihm ganz mit Stillſchweigen zu übergehen, welches in dem Brief an die zu Philadelphia, welchen Hieronymus in Catal. vir. illuſtr. und Euſebius H. E. L. III. 30. ihm zuſchreiben, geleſen wird. Ihr Männer, liebet eure Weiber, als ſolche, die mit euch Gott dienen, als euren eigenen Leib, die das gegenwärtige Leben mit euch gemeinſchaftlich genießen, und mit euch Kinder zeugen. Von Jungfrauen heißt es: die vom Geiſt erleuchtet ſind, habt in eurem Gebet allein Chriſtum und ſeinen Vater vor Augen. Ich wünſchte, daß ihr ſo heilig lebtet, wie Elias, Joſua, der Sohn Nave, Melchiſedek, Eliſa, Jeremias, Johannes der Täufer, wie der von Jeſu vorzüglich geliebte Jünger Johannes, wie Timotheus, Titus, Evodius und Clemens, die unbefleckt aus dieſem Leben gegangen ſind. Ich ſpreche deswegen den übrigen Heili-

gen ihren Ruhm nicht ab, die im Eheſtand gelebt haben, deren ich bis jetzo rühmlich gedenke. Ich wünſche vielmehr, daß ich vor Gott würdig erfunden werde, in ihren Fußtapfen den Eingang in ſein Reich zu finden, ſo wie ein Abraham, Iſaac, Jacob, Jeſaias und andere Propheten, wie Petrus und Paulus, und die übrigen Apoſtel, welche im Eheſtand gelebt haben, nicht aus Geilheit, ſondern um ihr Geſchlecht fortzupflanzen. *)

Zuvörderſt muß ich erinnern, daß man zweyerley Ausgaben von den Briefen des Ignatius hat. Eine, welche die langen, und die andere, welche die kurzen Briefe

*) Οἱ ἄνδρες, ἀγαπᾶτε τὰς γυναῖκας ὑμῶν, ὡς ὁμοδούλους Θεῶ, ὡς οἰκεῖον σῶμα, ὡς κοινωνοὺς βίου καὶ συνεργοὺς τεκνογονίας. Αἱ παρθένοι, μόνον τὸν Χριστὸν πρὸ ὀφθαλμῶν ἔχετε, καὶ τὸν αὐτοῦ πατέρα, ἐν ταῖς εὐχαῖς φωτιζόμεναι ὑπὸ τοῦ πνεύματος. Ὀναίμην ὑμῶν τῆς ἁγιωσύνης, ὡς Ηλία, ὡς Ιησοῦ τοῦ Ναυῆ, ὡς Μελχισεδὲκ, ὡς Ελισσαίου, ὡς Ιερεμίου, ὡς τοῦ βαπτιστοῦ Ιωάννου, ὡς τοῦ ἠγαπημένου μαθητοῦ, ὡς Τιμοθέου, ὡς Τίτου, ὡς Ευοδίου, ὡς Κλήμεντος, τῶν ἐν ἁγνείᾳ ἐξελθόντων τὸν βίον. οὐ φέγω δὲ τοὺς λοιποὺς μακαρίους, ὅτι γάμοις προσωμίλησαν, ὧν ἐμνήσθην ἄρτι· εὔχομαι γὰρ ἄξιος Θεοῦ εὑρεθεὶς πρὸς τοῖς ἴχνεσιν αὐτῶν εὑρεθῆναι ἐν τῇ βασιλείᾳ, ὡς Αβραὰμ καὶ Ισαὰκ καὶ Ιακὼβ, ὡς Ιωσὴφ καὶ Ισαίου καὶ τῶν ἄλλων προφητῶν· ὡς Πέτρου καὶ Παύλου, καὶ τῶν ἄλλων ἀποστόλων, τῶν γάμοις προσομιλησάντων· οὐχ ὑπὸ προθυμίας τῶν περὶ τὸ πρᾶγμα, ἀλλ' ἐπ' ἐννοίας ἑαυτῶν τοῦ γένους, ἔσχον ἐκείνους.

Briefe enthält, welche letztere Jacob Usher, und Iſaac Voß aus bewährten Handſchriften ans Licht geſtellet haben. Nach langem Streit, welche von beyden den Vorzug verdiene, ſind doch die meiſten Stimmen vor die kurzen Briefe ausgefallen. Wir merken dieſes deswegen an, weil die angezogene Stelle nicht in den kurzen, ſondern in den langen Briefen an die Gemeinde zu Philadelphia angetroffen wird, und alſo wenigſtens bey denen nicht viel Gewicht haben kann, welche die langen Briefe vor verfälſcht erklären. Betrachten wir die Stelle ſelbſt: ſo läßt ſich, wenn wir ſie auch vor ächt halten wollten, doch nicht daraus erweiſen, daß Ignatius geglaubt, die Geiſtlichen müßten und ſollten außer der Ehe leben. Nachdem er den Männern ihre Pflicht eingeſchärft, redet er von Jungfrauen. Zugegeben, daß er unter den Jungfrauen ſolche verſteht, die ſich des ehelichen Lebens enthalten, da bekannt iſt, daß man das eheloſe Leben den jungfräulichen Stand (virginitatem) zu nennen pflegt. Was ſagt Ignatius von ihnen? Er ſetzt voraus, daß ſie in der redlichen Abſicht, Gott beſſer dienen zu können, dieſen Stand erwählt, und wünſcht, daß ſie dieſe Abſicht erreichen, und eben ſo wie die Männer, die er anführt, durch die Gabe der Enthaltung, die ſie beſaßen, tüchtig ſeyn möchten, ohne ſich zu beflecken, aus der Welt zu gehen. Man ſieht wohl, daß Ignatius denen ihre Freyheit nicht abſprechen will, die den eheloſen Stand erwählen, daß er es aber auch vor eine ſchwere Sache hält, ſo in demſelben zu leben, wie die, auf deren Beyſpiel man ſich berufte. Er zieht nicht einmal das eheloſe Leben dem Eheſtand vor. Er erklärt

ſich deutlich, daß er denen ihren Ruhm nicht abſpreche, die geheyrathet. Setzt Beyſpiele Beyſpielen entgegen, verlangt nicht beſſer zu ſeyn als ſie, und ſetzt am Ende hinzu, warum die Männer, die er anführt, im Eheſtande gelebt, nehmlich aus der gar nicht zu verwerfenden Abſicht, ihr Geſchlecht fortzupflanzen. Unter den Beyſpielen derer, die beweibt geweſen, ſteht auch Paulus. Man will dieſen Nahmen in einigen Handſchriften nicht gefunden haben, und hält ſich vor berechtiget, ihn wegzulaſſen, vielleicht weil man geglaubt, daß es mit Pauli eigenem Bekenntniß in ſeinem Brief an die Corinther nicht übereinſtimme, welches doch, wie wir gezeigt haben, nicht erweißlich iſt. Wenn man auch Paulum wegläßt, ſo bleiben noch genug übrig. Mehr Aufmerkſamkeit verdient die Redensart, mit welcher Ignatius das eheliche Leben ausdrückt; ſie läßt ſich nicht wohl ins Deutſche überſetzen, (γάμοις προσομιλεῖν) es liegt aber darinnen der Sinn, daß ſie nicht nur Mann und Frau geheißen, ſondern auch ſich aller Rechte des Eheſtandes bedient haben. So viel iſt gewiß, Ignatius hat nicht geglaubt, daß die, von welchen er redet, ſich dem Geſetz der ſtrengen Enthaltung unterworfen hätten, zumal da er von ihnen ausdrücklich behauptet, ſie hätten die Abſicht gehabt, ihr Geſchlecht fortzupflanzen. Die, welche die Stelle vor ächt halten, müſſen alſo einräumen, daß zu Ignatius Zeiten, man von der Grille nichts gewußt, die erſt nachher entſtanden, als hätten die Apoſtel zwar Weiber gehabt, aber ſich nicht als Männer gegen ſie betragen. So lebten Abraham, Iſaac und Jacob nicht, und mit denen ſetzt ſie doch Ignatius in eine Claſſe.

Ehe

Ehe wir den Ignatius verlaſſen, wird es uns vergönnet ſeyn, noch eine Anmerkung beyzufügen. Wer die kurzen Briefe des Ignatius ganz durchließt, der wird nicht eine einzige Stelle finden, welche den eheloſen Stand empföhle. Wir reden mit Zuverläßigkeit, denn wir haben uns die Mühe gegeben, ſie bloß in der Abſicht ſorgfältig zu durchſuchen, um ſeine Meinung in dieſer Sache zu entdecken. Anſtatt etwas anzutreffen, das dem eheloſen Stand ſchmeicheln könnte, glauben wir das Gegentheil bemerkt zu haben. Gleich in dem erſten Brief an die zu Smyrna §. XIII. grüßt Ignatius die Familien ſeiner Brüder mit ihren Weibern und Kindern, nebſt den Jungfrauen, welche Wittwen genennt werden. Er muß alſo doch gewußt haben, daß zu Smyrna Chriſten waren, die im Eheſtand lebten, ſo lebten, daß ſie ihn genoſſen; er mag übrigens unter den Brüdern Lehrer oder Zuhörer verſtanden haben, ſein Gruß giebt die Zufriedenheit zu erkennen, die er mit ihrem Stande hat. Merkwürdig iſt es, daß er die Jungfrauen nennt, die ſonſt Wittwen genennt wurden. Sie waren alſo doch verheyrathet geweſen, und führten deswegen den Nahmen Jungfrauen, weil ſie nach dem Todte ihres Mannes nicht in die andere Ehe traten.

In dem andern Briefe an den Polycarpus, heißt es §. V. ſage meinen Schweſtern, daß ſie den Herrn lieben, und ſich mit ihren Männern nach Leib und Seele begnügen laſſen. Ingleichen vermahne meine Brüder im Nahmen Jeſu Chriſti, daß ſie ihre Weiber lieben, wie der Herr die Gemeine. Kann jemand ohne Weib leben, dem zu Ehren, der der Herr des Fleiſches

iſt, ſo thue er es ohne Ruhmſucht. Rühmet er ſich, ſo iſt er verlohren.

Schon dieſe Stellen ſind hinlänglich, um einzuſehen, was Ignatius hierüber gedacht habe, und daß er dem ledigen Stand keinen Vorzug vor dem Eheſtand eingeräumt habe.

Vom Polycarpus, dem Biſchoff zu Smyrna, haben wir einen Brief an die Chriſten zu Philippen. In demſelben iſt nichts, das die Meinung vom eheloſen Leben unterſtützen könnte. Vielmehr ſagt Polycarpus, *) wenn er von den Weibern redet, und ſie ermahnt, daß ſie treu im Glauben, in der Liebe und Keuſchheit ſeyn ſollten, ſie ſollten ihre Männer lieben, mit aller Redlichkeit und Mäßigung, und ihre Kinder in der Zucht und Furcht Gottes anführen. Hier braucht er eben die Worte, die ſonſt vom eheloſen Leben erklärt werden, (ἁγνείαν, ἐγκρατείαν) aber in einem ſolchen Verſtande, daß ſie von Eheleuten gelten. Er muß alſo geglaubt haben, daß die Keuſchheit und Enthaltung vom ehelichen Stande nicht auszuſchließen ſey, zumal da er bald hernach **) darauf dringt, daß man denen weltlichen Lüſten ganz entſagen ſollte, welches auch

*) Ἔπειτα καὶ τὰς γυναῖκας ὑμῶν ἐν τῇ δοθείσῃ αὐταῖς πίστει, καὶ ἀγάπῃ καὶ ἁγνείᾳ στέργουσας τοὺς ἑαυτῶν ἄνδρας ἐν πάσῃ ἀληθείᾳ καί ἀγαπῶσας πάντας ἐξ ἴσου πάσῃ ἐγκρατεία, καὶ τὰ τέκνα παιδευέιν τὴν παιδίαν τοῦ φόβου τοῦ Θεοῦ.

**) Καλὸν γὰρ τὸ ἀνακόπτεσθαι ἀπὸ τῶν ἐπιθυμιῶν ἐν τῷ κόσμῳ.

auch im Eheſtand ſeiner Meinung nach, geſchehen kann und ſoll. In eben dem Brief gedenkt er *) eines Aelteſten, mit Nahmen Valens, der eine Frau gehabt, die ihn zum Mitleiden bewogen, und denen vielleicht zu hart von der Gemeine war begegnet worden, vor die er gleichſam eine Vorbitte einlegt, ohne es zu tadeln, daß Valens geheyrathet. Das Buch, welches der Hirte des Hermas (Hermae Paſtor) genannt wird, iſt bekannt. Viele haben es über die Maaße erhoben, und von andern iſt es zu tief heruntergeſetzt worden. So wenig wir auch dieſem geiſtlichen Roman einen vorzüglichen Werth beylegen, und aus dem myſtiſchen Vortrag etwas zum Beweis taugliches in der Glaubenslehre herleiten möchten: ſo ſehr müſſen wir uns doch wundern, daß in dieſem Buche, wo man es am erſten vermuthen ſollte, nichts vorkommt, das den eheloſen Stand der Geiſtlichen begünſtigte.

Es beſteht, wie man weiß, aus Geſichten, Befehlen und Gleichniſſen. Im erſten Geſichte ertheilt die alte Frau, die ihm erſcheint, dem Hermas das Lob, daß er ſich von aller böſen Begierde enthalten und in einer völligen Unſchuld gelebet habe; verſichert ihn, daß Gott über ihn, wegen der Sünden die er ſelbſt begangen, nicht zürne, ſondern wegen der Vergehungen, die in ſeiner Familie von ſeinen Kindern

*) Der griechiſche Text fehlt, die lateiniſche Ueberſetzung lautet ſo: Nimis contriſtatus ſum pro Valente, qui Presbyter factus eſt aliquando apud vos — Valde contriſtor pro illo et pro coniuge eius, quibus det Deus in hoc, et non ſicut inimicos exiſtimetis, ſed poenitentiam veram (veſtram) ſobrii eſtote, et vos ſicut paſſibilia et errantia membra revocate.

wären begangen worden. Alſo hatte Hermas Weib und Kinder, und die Perſon, welche die Kirche vorſtellt, hält das nicht vor Unrecht, daß er ſie hat, ſondern nur, daß er nicht beſſere Aufſicht über ſeine Familie und Kinder gehabt. In dem andern Geſicht heißt es: Sage es deinen Kindern und deinem Weibe, die in Zukunft deine Schweſter ſeyn wird. Hermas hatte lange mit ihr gelebt, und viel Kinder mit ihr gezeugt, ſo daß wegen Alters der eheliche Umgang nicht fortgeſetzt werden konnte. Aber ſie blieb doch ſeine Frau, und bald darauf wird er ermahnt, daß er ſeine Schweſter nicht hintenanſetzen ſoll, auch ihm verſprochen, daß er ſeelig werden ſollte, weil er nicht von Gott gewichen, und mit einer beſondern Enthaltſamkeit gelebet habe. Gleichwohl hatte Hermas Weib und Kinder. Es muß alſo wohl von der Enthaltſamkeit im Eheſtande die Rede ſeyn.

Im 4ten Befehl heißt es: halte über der Keuſchheit. Kein lüſterner Gedanke nach einem fremden Weibe, noch ſonſt nach einer ledigen Weibsperſon darf in deinem Herzen Platz finden. Der iſt alſo nicht unkeuſch, der ſeine eigene Frau hat. Auf die Frage: ob der Mann unrecht thäte, der mit einer unkeuſchen Frau lebte? wird die Antwort gegeben: So lange er es nicht weiß, ſündiget er nicht. So bald er es erfährt, und die Frau bereut nicht ihr Verbrechen, darf er nicht mehr mit ihr leben, um nicht ihrer Sünde ſich theilhaftig zu machen. Er muß ſich von ihr ſcheiden, er darf aber keine andere heyrathen. Denn geſetzt, daß die abgeſchiedene Frau Buße thäte, und gerne wieder zu ihrem vorigen Manne wollte, ſo muß er ſie wie-

der

der nehmen, und kann es ihr, ohne zu ſündigen, nicht abſchlagen. Doch darf das nicht mehr als einmal geſchehen. Denn es findet nur eine Buße ſtatt. Der Fall iſt bey dem Manne eben ſo, wie bey dem Weibe. Eine artige Scheidung, die wenigſtens dem Eheſtand vortheilhafter zu ſeyn ſcheint, als dem eheloſen Leben. In eben dem Befehl wird gefragt: Wenn einer von den Ehegatten ſtürbe, ob der übrig gebliebene Recht thäte, wenn er wieder heyrathete, und geantwortet: Unrecht thut er nicht; aber wenn er vor ſich bleibt, hat er mehr Ehre bey Gott. Die andere Ehe wurde alſo damals nicht vor ganz unerlaubt gehalten, ob gleich die Meinung ſchon Wurzel faßte, daß es beſſer ſey, ſich mit der erſten zu begnügen.

Im 6ten Gleichniß fragt Hermas, welches denn wohl die ſchädlichen Wollüſte wären? und bekommt die Antwort: dahin gehören alle die fleiſchlichen Handlungen, die man mit Vergnügen verübte, der Jähzornige, der Ehebrecher, der Trunkenbold, der Läſterer, der Lügner, der Betrüger übten ſchädliche Wollüſte aus. Der, welcher heyrathet, wird nicht mit darunter gerechnet, nur der Ehebrecher. Dieß mag genug ſeyn, um uns zu überzeugen, daß zu der Zeit, da dieſes Buch geſchrieben worden, die Meinung von dem eheloſen Stand der Geiſtlichen noch nicht in der Kirche herrſchend geweſen. Die alte Frau, der Hirte und die Engel, die Hermas redend einführt, müßten ganz anders reden, wenn ſie es geweſen wäre.

Clemens *) der Biſchoff von Rom, den Petrus ſelbſt ſoll eingeweyhet haben, war auch nicht der Meinung; wir können ſie wenigſtens in ſeinen Schriften, die ihm zugeſchrieben werden, nirgends antreffen. Sein Brief an die Corinther, den man mit Grund allein vor ächt erklärt, enthält mehr Spuren, daß er vor, als wider den Eheſtand geweſen. Er lobt gleich Anfangs die Corinther, daß ſie, ehe noch Zank und Streit unter ihnen entſtanden, in der beſten Verfaſſung geweſen wären, und dahin rechnet er, ſie hätten den Weibern befohlen, daß ſie alles mit unbefleckten, reinen und keuſchen Gewiſſen thun ſollten, als ſolche, die ihre Männer pflichtmäßig liebten.

Im 30 Cap. ermahnt er die Chriſten zur Heiligkeit des Lebens, und will, daß ſie deswegen alle Läſterungen, unreine Verbindungen ꝛc. meiden ſollen. Hier iſt eine Lesart im Griechiſchen, die, wenn ſie ächt wäre, denen das Wort reden würde, welche wider den Eheſtand eingenommen ſind, weil man glauben müßte, Clemens rede von reinen Verbindungen: und da er darunter nichts anders, als die ehelichen verſtehen könne, ſo behaupte er: wer der Heiligung ſich befleißigen wollte, müßte ſie vermeiden. Allein die Sprachkundigen haben längſt bemerkt, daß man im griechiſchen Text nicht ἁγνὲς συμπλοκὰς, ſondern entweder λαγίες oder ἀνάγνες leſen müße. Der ganze Zuſammen=

*) Clemens Ep. c. I. γυναιξίν τε ἐν ἀμώμῳ καὶ σεμνῇ καὶ ἁγνῇ συνειδήσει πάντα ἐπιτελεῖν παρηγγέλλετε, ϛεργέσας καθηκόντως τὲς ἄνδρας ἑαυτῶν.

menhang der Worte giebt es zu erkennen. Schon das Wort συμπλοκὴ ſchickt ſich nicht recht zum Eheſtande, wird auch ſelten davon gebraucht, zeigt mehr eine Verkoppelung, als eine Verbindung an, und da in der Folge Clemens von lauter Laſtern redet, von Völlerey, ſchändlichen Begierden, abſcheulichem Ehebruch ꝛc. ſo läßt ſich gar nicht denken, daß er den Eheſtand, von dem er in der vorigen Stelle ſo rühmlich redet, mit in dieſe Claſſe ſetzen ſollte. Zwar redet er bald darauf von der Enthaltſamkeit; aber er ſetzt auch gleich hinzu, wovon man ſich enthalten ſolle, nehmlich von allen Verläumdungen und Läſterungen. Von der Enthaltung vom ehelichen Leben, ſagt er c. XXXVIII. gelegentlich, wer die Gabe der Enthaltung hätte, ſollte nicht damit prahlen, ſondern denken, daß er ſie von Gott erhalten habe. Dieß ſtimmt ſehr mit der Stelle überein, die wir oben vom Ignatius aus ſeinem Brief an den Polycarpus angeführt haben. In dem andern Brief, den man eben dieſem Clemens zuſchreibt, der aber nicht vor ächt gehalten wird, wenigſtens nicht das Anſehen des erſten hat, haben wir nichts gefunden, was hieher gezogen werden konnte, ohne daß er ein einzigmal c. IV. ſeine Brüder ermahnt, ſie ſollen enthaltſam ſeyn, wo er eben dem Verſtand damit verbindet, den er Ep. I. c. 30. damit verbunden hatte.

Außer dieſen beyden Briefen, ſind noch andere Schriften, die dem Clemens fälſchlich beygelegt werden; die wir aber doch, weil ſie einmal unter ſeinem Nahmen angeführt zu werden pflegen, hier nicht mit Stillſchweigen übergehen können, zumal da ſie ſonſt einiges Anſehn erhalten, und als alte Sammlungen von Kir-

chenge-

chengeſetzen nicht ganz verachtet werden dürfen. Ich meine die ſogenannten apoſtoliſchen Verordnungen und Regeln. Conſtitutiones Apoſtolicas et Canones Apoſtolorum. Ohne mich in den Streit einzulaſſen, der über ſie geführt worden, und in welchem entſchieden iſt, daß ſie weder von den Apoſteln, noch vom Clemens herrühren, ſo viel aber doch nicht geleugnet werden kann, daß es alte Verordnungen, alte, in der Kirche angenommene Reguln ſind, die man eben um ihres ehrwürdigen Alterthums willen, mit dem Nahmen der apoſtoliſchen beehrt: will ich nur das, was zu meinem Vorhaben gehört, aus denſelben anführen, um meine Leſer in den Stand zu ſetzen, zu urtheilen, ob in den älteſten Verordnungen der Kirche der Eheſtand erlaubt oder vorboten worden ſey.

In denen Verordnungen L. II. c. 2. wird von den Eigenſchaften des Biſchoffes geredet, wo die Stellen 1 Tim. III. 2. Tit. I. 7. angezogen werden, und ausdrücklich geſagt wird: ein Biſchoff ſoll ſeyn eines Weibes Mann, *) und mit dem Beyſatz, daß ſeine Frau außer ihm keinen Mann gehabt haben ſoll. Unter den Umſtänden, wornach man fragen muß, wenn man einen zum Biſchoff ſetzen will, befindet ſich auch dieſer: ob er eine ehrbare und gläubige Frau habe, oder gehabt habe. Wohl gemerkt, nicht nur gehabt habe, ſondern auch noch habe; **) woraus erhellt, daß man damals von der Ausflucht nichts gewußt, die wir oben bey

*) Τοιȣ̃τον δεῖ εἶναι τὸν ἐπίσκοπον μιᾶς ἄνδρα γεγεννημένον γυναικὸς μονογάμȣ.

**) ἢ γυναῖκα σεμνὴν καὶ πιϛὴν ἔχοι ἢ ἔσχηκεν.

bey Erklärung der Worte Pauli zu entkräften ſuchten. L. IV. c. 14. heißt es: wegen der Jungfrauſchaft haben wir keinen Befehl erhalten, ſondern überlaſſen es deren Willkühr, die darnach verlangen, ob ſie es als Gelübde übernehmen wollen. Nur ermahnen wir ſie, nicht aus Uebereilung zu verſprechen, denn Salomo ſpricht: Es iſt beſſer nicht geloben, als geloben und nicht halten, Pred. V. 4. *) Auch wird noch ausdrücklich hinzugeſezt, es müſſe ein ſolches Verſprechen geſchehen, um den Fleiß in der Gottſeeligkeit zu befördern, nicht aber aus Verachtung gegen den Eheſtand. **) Eben das wird L. VIII. c. 24. wiederholt. L. VI. c. 17. werden die Ehegeſetze der Geiſtlichen vorgetragen. Es ſind folgende: ***) Zum Biſchoff, Aelteſten und Diener muß man Männer wählen, die nur einmal geheyrathet, es mögen nun ihre Weiber noch leben, oder ſchon

*) περὶ δὲ παρθενίας ἐντολὴν οὐκ ἐλάβομεν· τῇ δὲ τῶν βουλομένων ἐξουσίᾳ τοῦτο ἐπιτρέπομεν, ὡς εὐχήν· ἐκεῖνο μὲν οὖν αὐτοῖς παραινοῦντες, μὴ προχείρως τι ἐπαγγείλασθαι. ἐπείπερ ὁ Σολωμών φησιν· Ἀγαθὸν τὸ μὴ εὔξασθαι, ἢ τὸ εὔξασθαι, καὶ μὴ ἀποδοῦναι.

**) διὰ σχολὴν εὐσεβείας, οὐ κατὰ διαβολὴν γάμου.

***) Ἐπίσκοπον, καὶ πρεσβύτερον καὶ διάκονον εἴπομεν μονογάμους καθίστασθαι, κἂν ζῶσιν αὐτῶν αἱ γαμεταὶ κἂν τεθνᾶσι· μὴ ἐξεῖναι δὲ αὐτοῖς, μετὰ χειροτονίαν ἀγάμοις οὖσιν ἔτι ἐπὶ γάμον ἔρχεσθαι, ἢ γεγαμηκόσιν ἑτέραις συμπλέκεσθαι, ἀλλ᾽ ἀρκεῖσθαι, ᾗ ἔχοντες ἦλθον ἐπὶ τὴν χειροτονίαν.

ſchon tod ſeyn. Wenn ſie bey dem Antritte ihres Amtes keine Weiber haben, iſt es ihnen nicht erlaubt, nachher zu heyrathen; auch dürfen ſie ſich, wenn ſie verheyrathet ſind, nicht mit andern einlaſſen, ſondern mit der zufrieden ſeyn, die ſie mitgebracht haben. Denen, welche geringere Bedienungen haben, den ſogenannten Cantoribus, Lectoribus, Oſtiariis, wird befohlen, daß ſie einmal ſich verheyrathen. Es iſt ihnen erlaubt, Weiber zu nehmen, wenn ſie vor der Verheyrathung in geiſtlichen Stand getreten, wofern ſie darzu geneigt ſind, damit ſie nicht durch Ausſchweifungen ſich Strafe zuziehen. Keinem Geiſtlichen aber wird verſtattet, eine Hure, oder Magd, oder Wittwe, oder Verſtoßene zum Weibe zu nehmen, wie im Geſetz befohlen wird; zu Dienerinnen ſolle man keuſche Jungfrauen wählen, oder Wittwen, die nur einen Mann gehabt haben.

Das wäre nun die erſte Verordnung, die man wegen der Ehe der Geiſtlichen auftreiben kann. Von den Apoſteln iſt ſie nicht, ob ſie gleich ihren Nahmen führt, wegen ihres Alters, daß ſich doch auch nicht

mit

νίαν. ὑπηρέτας δὲ καὶ ψαλτῳδοὺς, καὶ ἀναγνώστας, καὶ πυλωροὺς, καὶ αὐτοὺς μονογάμους εἶναι κελεύομεν, εἰ δὲ πρὸ γάμου εἰς κλῆρον παρέλθωσιν, ἐπιτρέπομεν αὐτοῖς γαμεῖν, εἴγε πρὸς τοῦτο πρόθεσιν ἔχουσιν, ἵνα μὴ ἁμαρτήσαντες, κολάσεως τύχωσιν· οὐδενὶ δὲ τῶν ἐν τῷ κλήρῳ κελεύομεν ἢ ἑταίραν, ἢ οἰκέτην, ἢ χήραν, καὶ ἐκβεβλημένην λαμβάνειν, ὡς καὶ ὁ νόμος λέγει. Διακονίσσα δὲ γινέσθω παρθένος ἁγνή· εἰ δὲ μήγε, κἂν χήρα μονόγαμος, πιστὴ καὶ τιμία.

mit Gewißheit beſtimmen läßt; doch hoffen wir in der Folge zeigen zu können, daß erſt im dritten Jahrhundert dieſe Verordnung aufgekommen ſey. Kraft ihres Inhalts wird keinem Geiſtlichen die Ehe verboten. Nur wird die Freyheit zu heyrathen eingeſchränkt, und dabey theils auf den verſchiedenen Stand und Ordnung der Geiſtlichen, theils auf die Perſonen, welche ſie heyrathen, Rückſicht genommen. Es wird auch ein Unterſchied gemacht unter dem, was vor und nach der Ordination geſchicht. Ueberhaupt aber wird die zweyte Ehe niemand geſtattet. Dieſe Umſtände verrathen ſchon, daß die Apoſtel keinen Theil an dieſer Verordnung haben können. Denn zu ihren Zeiten waren die niedrigen Ordnungen der Geiſtlichen noch nicht eingeführt. Es gab noch keine Sänger, Vorleſer und Thürſteher in der Kirche. Sie konnten alſo in Anſehung ihrer nichts verordnen. Auch hat Paulus die andere Ehe nicht verworfen, und ſeine Worte, daß der Biſchoff Eines Weibes Mann ſeyn ſoll, leiden eine ganz andere Auslegung, wie wir oben gezeigt haben. Das Verbot wegen der zweyten Ehe wird uns im folgenden die Zeit näher beſtimmen laſſen, in welche dieſe Verordnung gehört. Uebrigens iſt klar, daß, da den Geiſtlichen der erſten Ordnung geſtattet wird, die Weiber zu behalten, die ſie vor der Ordination genommen, ihnen nicht zugemuthet werde, den ehelichen Umgang mit ihnen zu unterlaſſen. Merkwürdig iſt die Urſache, warum denen Geiſtlichen der niedern Ordnung erlaubt wird, auch nach der Ordination zu heyrathen. Sie ſcheint auch auf die von der erſten Ordnung zu paſſen, und doch wenn man überlegt, daß

die in der erſten Ordnung weit älter waren, als die in der niedern, daß jene ſchon Weiber haben konnten, ehe ſie darzu gelangten; daß bey ihnen die Regungen und die Gelegenheit zu Ausſchweifungen ſich nicht ſo leicht als bey den andern vermuthen laſſen: ſo läßt ſich der Unterſchied und die angeführte Urſache noch wohl entſchuldigen, obgleich einzelne Fälle eintreten konnten, wo bey den Biſchöffen, Aelteſten und Dienern eben das galt, was von den übrigen geſagt wird. Wir vermiſſen hier unter denen, die geringere Bedienungen bekleiden, die Subdiaconos. Auch das giebt uns einen Wink. Vielleicht waren zu der Zeit, da dieſe Verordnung gemacht wurde, noch keine. Im folgenden geſchieht ihrer Meldung. *) L. VIII. c. 21. Aber eben dieß giebt zu der Vermuthung Anlaß, daß dieſe Verordnungen nicht alle zu einer Zeit gemacht, ſondern aus verſchiedenen Zeiten zuſammen getragen worden. Endlich wird die Stelle im Geſetz, auf welche man ſich beruft, 3 B. Moſ. XXI. 7 und 14. geleſen. Sie beweißt, daß das, was hier verboten wird, den Prieſtern des A. B. verboten geweſen ſey; aber es wird dabey vorausgeſetzt, daß die Geſetze des A. B. im T. ihre Verbindlichkeit nicht verlohren haben: und wenn man das annimmt, ſo müſſen ſie in allem gelten, ſo darf man auch die zweyte Ehe nicht verbieten, denn wir finden nirgends, daß ſie den Prieſtern des A. B. verboten geweſen ſey. Daß man in der griechiſchen Kirche ſich

*) Sozom. H. E. L. I. c. 23. Can. Apl. 26. S. 19. Trull. 6. Leges Iuſtin. et Leonis Sapientis. Epiph. in Expoſit. Fidei C. 21.

ſich nach dieſer Verordnung gerichtet, werden wir unten zeigen, und Gelegenheit haben, den Streit zu berühren, der hierüber zwiſchen dem Nicetas Pektoratus und Humbertus geführt worden.

L. VI. c. 29. werden überhaupt die Pflichten eingeſchärft, welche nach den Befehlen der heil. Schrift Männer und Weiber einander leiſten ſollen. Insbeſondere aber wird verſichert, daß Mann und Weib, wenn ſie einander die eheliche Pflicht geleiſtet, geſchickt zum Gebet wären, und wenn ſie ſich auch vorher nicht gebadet und gewaſchen hätten, doch nicht vor unrein gehalten werden könnten; dahingegen die, welche in Ehebruch oder Unzucht leben, nicht rein würden, und wenn ſie das im Meer und allen Flüſſen befindliche Waſſer zu ihrer Abwaſchung brauchten. Man ſieht hieraus, daß man der abergläubiſchen Meinung nicht zugethan geweſen, die man in folgenden Zeiten gehegt, als ob der eheliche Umgang verunreinige, und ein Hinderniß an der Abwartung des Gottesdienſtes wäre.

Wir kommen zu denen Regeln und Geſetzen, welche den Nahmen von den Apoſteln führen, und deren Sammlung dem Clemens von Rom zugeſchrieben wird. Im dritten Canon, welcher bey dem Dionyſius mit dem Beynahmen Exiguus, der ſechſte iſt, heißt es: der Biſchoff, Aelteſte und Diaconus ſoll ſeine Frau nicht unter dem Vorwand der Religion verſtoßen. Thut er es, ſo wird er von der Gemeine ausgeſchloſſen. Nimt er ſie nicht wieder an, ſo ſoll er abgeſetzt werden. *)

*) Επίσκοπος, ἢ πρεσβύτερος, ἢ διάκονος τὴν ἑαυτῦ γυναῖκα μὴ ἐκβαλλέτω, προφάσει εὐλαβείας. ἐὰν

Gratian erklårt in ſeinem Decreto Conciliorum Can. Diſt. 31. dieſen Canon ſo: daß man Weiber verſtehen můſſe, welche ſie vorher genommen, da ſie noch Layen geweſen, oder die niedrigen Stufen verwaltet. Wenn ſie hőher ſtiegen, můßten ſie zwar ſich ihrer Weiber enthalten, aber verſtoßen, d. i. gar nicht vor ſie ſorgen, und ihnen den nőthigen Unterhalt entziehen, dűrften ſie nicht. Zonaras billigt dieſe Erklårung nicht, und ſie paßt auch gar nicht zu dem Beyſatz: unter dem Vorwand der Religion. Das mőchte ich wiſſen, wie man unter dieſem Vorwand jemand kőnnte verhungern laſſen. Es ſind auch mit dieſer Erklårung des Gratian berűhmte catholiſche Lehrer nicht zufrieden. Clichtoveum Propugnac. de continentia ſacerdotum, cap. 6. Claud. Eſpencaeum de contin. ſac. L. I. c. 4. Gleich in dem folgenden 4 Can. wird dem Biſchoff, Aelteſten und Diaconus unterſagt, ſich in weltliche Sorgen zu verwickeln, unter der Bedrohung des Abſetzens. Dieſe beyden Canones wűrden einander widerſprechen, wenn man den Eheſtand vor eine Sache gehalten håtte, die mit weltlichen Sorgen beſchwerte.

Can. XIII. Dion. XVII. Wer nach der Taufe ſich zweymal ehelich verbunden, oder ſich ein Kebsweib gehalten, kann weder Biſchoff, noch Aelteſter, noch Diaconus ſeyn, und muß ganz aus dem geiſtlichen Stande ausgeſchloſſen werden. *) Can. XIV. Dion.

ἐὰν δὲ ἐκβαλῇ, ἀφοριζέσθω· ἐπιμένων δὲ καθαιρείσθω.

*) ὁ δυσὶ γάμοις συμπλακεὶς, μετὰ τὸ βάπτισμα, ἢ παλλακὴν κτησάμενος, ὀ δύναται εἶναι ἐπισκο-

Dion. XVIII. Wer eine Wittwe, oder Verſtoßene, oder Hure, oder Magd, oder Comödiantinn zur Frau nimmt, von dem gilt eben daſſelbe. *) Can. XV. Dion. XIX. Wer zwey Schweſtern nimmt, oder ſeines Bruders oder Schweſters Tochter, der kann nicht im geiſtlichen Stande bleiben. **) Can. XVII. Dion. XXI. Wer mit Gewalt von andern zum Eheſtand untüchtig gemacht worden, oder ſo gebohren worden, wenn er ſonſt würdig iſt Biſchoff zu ſeyn, kann ers werden; hat er ſich aber ſelbſt untüchtig gemacht, ſo kann er gar nicht ein Geiſtlicher ſeyn, er iſt ein Mörder an ſeinem eigenen Leibe, und ein Feind deſſen, was Gott geſchaffen hat. Ein Geiſtlicher der ſich ſelbſt Gewalt anthut, muß abgeſetzt werden, und ein Laye kommt drey Jahr in Bann. ***) Can. XIX.

σκοπος, ἢ πρεσβύτερος, ἢ διάκονος, ἢ ὅλως τοῦ καταλόγου τοῦ ἱερατικοῦ.

*) ὁ χήραν λαβὼν ἢ ἐκβεβλημένην, ἢ ἑταίραν, ἢ οἰκέτιν, ἢ τῶν ἐπὶ σκηνῆς, οὐ δύναται εἶναι ἐπίσκοπος, ἢ πρεσβύτερος, ἢ διάκονος, ἢ ὅλως τοῦ καταλόγου τοῦ ἱερατικοῦ.

**) ὁ δύο ἀδελφὰς ἀγαγόμενος, ἢ ἀδελφιδὴν, οὐ δύναται εἶναι κληρικός.

***) Εὐνοῦχος, εἰ μὲν ἐξ ἐπηρείας ἀνθρώπων ἐγένετό τις, ἢ ἐν διωγμῷ ἀφῃρέθη τὰ ἀνδρῶν, ἢ οὕτως ἔφυ, καὶ ἐστὶν ἄξιος ἐπισκοπῆς, γενέσθω. ὁ ἑαυτὸν ἀκρωτηριάσας, μὴ γινέσθω κληρικὸς, αὐτοφόντης γάρ ἐστιν, καὶ τῆς τοῦ θεοῦ δημιουργίας ἐχθρός· εἴ τις κληρικὸς ὢν, ἑαυτὸν ἀκρωτηριάσει, καθαιρείσθω· φονεὺς γάρ ἐστιν ἑαυτοῦ λαικὸς ἑαυτὸν ἀκρωτηριάσας, ἀφοριζέσθω ἔτη τρία.

Dion. XXVII. Denen, die unbeweibt in geiſtlichen Stand treten, wenn ſie gerne heyrathen möchten, befehlen wir es zu thun; doch nur allein denen, welche Vorleſer und Sänger ſind. *) Auch in dieſen Geſetzen wird der Eheſtand den Geiſtlichen nicht verboten, ſondern vielmehr vor erlaubt gehalten, und in gewiſſen Umſtänden anbefohlen. Die Einſchränkungen ſind beynahe eben die, welche ſchon in den Verordnungen da geweſen, und der Unterſchied, der im letzten Canon gemacht wird, hat darinnen ſeinen Grund, daß die Vorleſer und Sänger junge Leute waren, daher man nur ihnen nicht nur erlaubte, ſondern befahl, was man alten Männern, die keine Luſt zum Eheſtande vorher bezeigt hatten, und nur den Wohlſtand beleidigt hätten, wenn ſie es verlangen wollten, nicht verſtattete.

Man kann ſich nicht genug wundern, wie die, welche dieſe Canones ſo ſehr erheben, in ihren Meinungen denſelben ſo ſehr widerſprechen. Uebrigens haben dieſe Canones würklich mehr Anſehen, als die vorerwähnten Verordnungen. Es ſind alte Sammlungen von Kirchengeſetzen, aus denen man lernen kann, was man in der alten Kirche über dieſen Punkt gedacht hat, ohne das vor göttliche Befehle zu erklären, was darinnen ſteht. Die ſechſte allgemeine Kirchenverſammlung, Conc. Trull. Can. 2. hat ſie beſtätigt, da ſie hingegen

*) τῶν εἰς κλῆρον παρελθόντων ἀγάμων, κελεύομεν· βȣλομένȣς γαμεῖν, ἀναγνώςας καὶ ψάλτας μόνȣς.

gegen die Verordnung vor verdächtig erklärt und verworfen.

Die Apoſtel und ihre Schüler, die den Nahmen der apoſtoliſchen Väter führen, lehren nichts, woraus man mit Recht ſchließen könnte, daß ſie dem eheloſen Stand der Geiſtlichen nur einen Vorzug vor dem ehelichen zugeſchrieben, geſchweige denn, daß ſie ihn befohlen hätten.

Unter den Irrlehrern findet man eher eine Spur davon, daß der Eheſtand von den Geiſtlichen verachtet, und man überhaupt demſelben nicht gewogen geweſen. Schon im erſten Jahrhundert ſind die Nicolaiten hiervon ein Beweis. Sie waren ſchon zu den Zeiten der Apoſtel. Johannes in ſeiner Offenbahrung führt Cap. VI. 2. 6. uns ihren Nahmen an, ohne deutlich zu ſagen, von wem ſie entſtanden und was ſie gelehrt. Die Nachrichten die man ſonſt von ihnen findet, ſind ſehr verſchieden. Irenäus ſagt I. 27. III. II. adv. haereſ. ſehr wenig von ihnen, hält den Nicolaum, welcher einer von den 7 Diaconis geweſen ſeyn ſoll, deren Lucas gedenkt Ap. Geſch. VI. 5, vor ihren Stifter, und verſichert, daß ſie ein unordentliches Leben geführt hätten. An einem andern Ort hält er ſie vor eine gewiſſe Parthey, die vor Cerintho geweſen. Clemens von Alexandrien giebt uns mehr Licht, Strom. L. II. p. 490. III. 522. ed. Pott. Er erzählt: Nicolaus habe eine ſchöne Frau gehabt, und ſey wegen ſeiner Eiferſucht von den Apoſteln beſchämt worden. Darauf habe er ſeine Frau vorgeführt und ſich erklärt, es möchte ſie heyrathen wer da wolle, auch behauptet, daß dieſe Handlung ſich durch den Satz

rechtfertigen laſſe: man müße das Fleiſch mißbrauchen. Er ſelbſt habe darunter nichts anders verſtanden, als daß man ſeine heftigſten fleiſchlichen Triebe und Begierden bezähmen müſſe. Aber andere hätten ſeine That und ſeinen Grundſatz ſo ausgelegt, daß ſie ſich der gröbſten Ausſchweifungen und der Unzucht ergeben. Nicolaus ſelbſt ſey weit davon entfernt geblieben. Er habe keine andere Frau genommen und ſeine Kinder wären im ledigen Stande geblieben. Theodoretus ſtimmt dem, was Clemens ſagt, bey, de haer. fab. L. III. c. 1. Aber Epiphanius Haer. XXV. verändert die Erzählung zum Nachtheil des Nicolaus. Er habe ſich ſeiner Frau eine Zeitlang enthalten, um denen nachzuahmen, die ſich ganz dem Dienſte Gottes ergeben hätten; habe es aber nicht lange aushalten können, ſey daher wieder umgekehrt, und habe ſeiner Frau weit mehr als vorher beygewohnet. Um ſich zu entſchuldigen, allerley Vorwand geſucht, und wohl gar behauptet, wer die eheliche Pflicht ſeiner Frau nicht täglich leiſte, der könne nicht ſeelig werden. Man ſieht wohl, daß die Nachricht des Clemens von Alexandrien dem Epiphanio nicht unbekannt geweſen; daß er ſie aber verfälſcht und mit Zuſätzen verſchlimmert, die eben deswegen keinen Beyfall verdienen, weil ſie von dem herkommen, von welchem man gewohnt iſt, daß er von denen, die in ſeinem Ketzerregiſter vorkommen, gar zu gerne das ſchlimmſte zu ſagen pflegt. Baronius in ſeinen Jahrbüchern bey dem Jahr 68, n. 9. tritt auf die Seite des Epiphanius, und macht neue Veränderungen, um die Geſchichte vom Nicolaus ſo herumzudrehen, daß ſie in ſeinen Kram taugt. Sonſt hat er die rühmliche

liche Gewohnheit, die Stellen aus den Alten von Wort zu Wort anzuführen; aber hier verfährt er anders, miſcht ſeine Einfälle unter Epiphanii Worte, und macht eine wunderliche Vorſtellung, von der man denken ſollte, ſie beruhte auf ächten alten Zeugniſſen, da ſie doch keinen Grund hat. Gleich Anfangs beruft er ſich auf den Irenäus, Tertullianus, Hilarius, Epiphanius, und andere, die das von Nicolao geſagt haben ſollen, was er hernach erzählt. Gleichwohl haben dieſe gar nicht einerley geſagt. Irenäus und Tertullianus gedenken gar nichts von einer Frau, die Nicolaus gehabt. Hilarius und Hieronymus beſchuldigen ihn nur, daß er abſcheuliche Laſter der Unreinigkeit eingeführt hätte. Den Clemens läßt er ganz weg, der doch ein Hauptzeuge iſt, und Epiphanii Zeugniß verfälſcht er durch neue Zuſätze, die er ſelbſt erdacht hat. Epiphanius ſoll geſagt haben: die Apoſtel hätten den Nicolaum darüber beſtraft, daß er wieder mit ſeiner Frau lebte, die er doch von ſich gelaſſen, weil ſie es vor unanſtändig gehalten, daß die, welche in geiſtlichen Aemtern ſtünden, noch den Reitzungen des Fleiſches ſich überließen. Davon ſteht kein Wort beym Epiphanius, das läßt ihn Baronius ſagen, um andern ein Blendwerk zu machen, als ob die Apoſtel wider den ehelichen Stand geweſen, und den ledigen vorgezogen hätten. Solche Kunſtgriffe brauchen nun die, welche keine gute Sache vertheidigen. Schämen würden wir uns, wenn wir nicht redlich zu Werke giengen. Was wir von den Zeugniſſen der Alten geſagt haben, kann jeder bey ihnen nachleſen. Deſto ſicherer können wir aus denſelben darthun, daß in der Geſchichte des Nicolaus, nichts

 dem

dem Eheſtand nachtheiliges gefunden werde. Er war Diaconus und hatte eine Frau, das tadelt niemand, die Apoſtel beſtrafen ihn nicht deswegen, daß er geheyrathet, ſondern daß er eyferſüchtig iſt. Um ſich von dieſem Vorwurfe zu befreyen, trennt er ſich von ſeinem Weibe, und überläßt ſie dem, der ſie verlangt. Das billigen die Apoſtel nicht, Nicolaus hat vielmehr Urſache, dieſen unüberlegten Schritt zu entſchuldigen. Er beruft ſich auf einen Grundſatz, den er in einem beſſern Verſtand als andre nahm, und der doch auch bey dem beſten Verſtand den man ihm beylegte, ſeine That nicht rechtfertigte. Clemens ſagt nicht, daß die Apoſtel damit zufrieden geweſen, er ſelbſt giebt demſelben keinen Beyfall, und würde ihn nicht verſagt haben, wenn er geglaubt, daß die Apoſtel ihn ertheilt hätten. Selbſt aus der Erzählung des Epiphanius läßt ſich nichts erzwingen. Mag doch Nicolaus Leute geſehen haben, die im ledigen Stande Gott dienten, folgt daraus, daß er ihnen nachzuahmen verbunden war? und wenn er es that, that er deßwegen recht? Lehrt nicht ſelbſt ſein Beyſpiel, wie thöricht es ſey, wenn die, welche die Gabe der Enthaltung nicht haben, ſich einen widernatürlichen Zwang anthun wollen, den ſie nicht aushalten können. Die übeln Folgen die daraus entſtanden, wenn ſie auch wahr wären, hätte Nicolaus erſpahren können, wenn er ſeine Frau fein behalten, und mit derſelben ordentlich fortgelebet hätte. Vorher hatte niemand was an ihm auszuſetzen; aber nachher zieht er ſich Vorwürfe zu.

Eine unüberlegte Handlung eines einzigen Menſchen, die kein Vernünftiger billigen kann, wird doch nimmer=

nimmermehr als ein Geſetz gelten ſollen, das alle andere beobachten müßten. Der verdienet Mitleiden, welcher ſchließt, weil Nicolaus, als Diaconus ſeine Frau von ſich gelaſſen: ſo müßen die, welche im geiſtlichen Stande leben, keine Weiber haben. Umgekehrt, weil es Nicolao übel bekommen, daß er ſich von ſeiner Frau getrennt, und weil er dadurch Gelegenheit zum Aergerniß und Ketzerey gegeben, ſo thun die beſſer, die es anders machen, und lieber ihre Weiber behalten. Nicolaus und ſeine Anhänger werden von denen vor Ketzer ausgegeben, die ſich doch auf ihn berufen. Wir wollen alſo lieber Rechtgläubige bleiben, und weder dem Beyſpiel Nicolai folgen, noch die Lebensart erwählen, zu welcher ohne ſeine Schuld, die, welche nach ihm fälſchlich genennt werden, in ſeinem übel verſtandnen Grundſatz einen nichtigen Vorwand zu finden glaubten. Irenäus, wenn er von den Nicolaiten redete, ſagte, ſie gehörten zur Parthey der Gnoſticker. Dieß giebt uns einen Wink, die irrige Meinung, welche vielleicht die Nicolaiten vom Eheſtande hegten, aus ihrer Quelle herzuleiten. Nach den Grundſätzen der Gnoſtiker hatte alles Böſe ſeinen Grund in der Materie. Das moraliſche Böſe bey den Menſchen hat ſeinen Grund in dem Körper. Wer die Materie in der Welt vermehren hilft, der macht, daß das Böſe überhand nimmt, und was iſt der Eheſtand anders als der Weg, auf welchem mehr Materie, mehr Körper bey der Fortpflanzung in die Welt kommen? Man muß ſich alſo den Eheſtand verſagen, wenigſtens vom Beyſchlafe ſich enthalten. So dachten die Gnoſtiker, von deren auf dieſe Lehre gegründeten falſchen Meinung wir in der Folge mehr reden werden.

Aber ſo ſollten die nicht denken, die wiſſen konnten, daß Gott ſelbſt den Eheſtand eingeſetzt hätte. Die, welche überzeugt ſeyn konnten, daß der menſchliche Körper ſo gut als die Seele von Gott komme, und von dem Urſprung des Böſen anders belehret waren, ſollten ſo ungereimten Meinungen nicht beypflichten. Sie ſind auch wirklich beſtritten worden. Unterdeſſen hat doch die Lehre vom Eheſtand bey denen verlohren, die, wenn ſie das eheliche Leben aus andern Abſichten nicht leiden konnten, ſich kein Bedenken machten, auch aus unreinen Quellen zu ſchöpfen, um nur dem eheloſen Stand einen Vorzug vor dem Eheſtand beyzulegen. Im erſten Jahrhundert, in der apoſtoliſchen Kirche findet man, wie wir bisher gezeigt haben, bey denen rechtgläubigen Lehrern nichts, das der Meinung, die Geiſtlichen dürften nicht heyrathen, zu ſtatten käme. Die Apoſtel und ihre Schüler haben den Eheſtand weder überhaupt noch insbeſondere den Geiſtlichen verboten.

Zweytes Jahrhundert.

Im andern Jahrhundert hat dieſe Meinung unter den reinen Lehrern eben ſo wenig Beyfall gefunden. Juſtinus der Märtyrer in ſeinen beyden Apologien weiß nichts davon. In der erſten Apologie p. 52. ex ed. Bened. Hag. Com. 1742. wo er von der Keuſchheit redet,

die Jeſus anbefohlen, und die Stellen Matth. V. 28, XIX. 12 anführt, ſetzt er hinzu: So wie die, welche nach menſchlichen Geſetzen zweymal heyrathen, bey unſerm Lehrer Sünder ſind: ſo ſind es auch die, welche ein Weib anſehen, ihr zu begehren. *) So überſetzt man die griechiſchen Worte, und wenn ſie wirklich das anzeigten: ſo wäre klar, daß Juſtinus die andere Ehe, welche nach menſchlichen Geſetzen erlaubt wäre, nach Chriſti Befehlen vor unerlaubt gehalten hätte. Allein wir halten die Ueberſetzung nicht vor richtig. Sie ſchickt ſich nicht in den Zuſammenhang ſeiner Worte, und iſt daher entſtanden, daß man die Unterſcheidungszeichen nicht recht geſetzt und die Worte nicht recht verſtanden. Da im vorhergehenden der andern Ehe nicht mit einer Sylbe gedacht wird: ſo iſt es gar nicht wahrſcheinlich, daß hier Juſtinus, da er die Worte Jeſu mit den menſchlichen Geſetzen in Vergleichung bringt, davon geredet habe. Das Wort *διγαμία* heißt auch nicht allezeit die andere Ehe, es wird vom Ehebruch gebraucht, und nun darf man nur bey *ἁμαρτωλοὶ* ein Comma machen, und das bey *εἰσὶ* wegſtreichen, ſo ergiebt ſich die richtige Ueberſetzung: Nach menſchlichen Geſetzen ſind die Sünder, die Ehebruch treiben; aber bey unſerm Lehrer ſind es ſchon die, welche nach einem Weibe ſehen, um ihr zu begehren. Das Gebot des Erlöſers, will Juſtinus ſagen, geht weiter als menſchliche

*) *ὥσπερ καὶ οἱ νόμῳ ἀνθρωπίνῳ διγαμίας ποιούμενοι, ἁμαρτωλοὶ παρὰ τῷ ἡμετέρῳ διδασκάλῳ εἰσὶ, καὶ οἱ προσβλέποντες γυναικὶ, πρὸς τὸ ἐπιθυμῆσαι αὐτῆς.*

liche Geſetze, die Keuſchheit, die er von uns fordert, iſt größer. Daß Juſtinus dieß gemeint, und daß er das Wort διγαμια in dem Verſtand gebraucht, ſieht man aus den unmittelbar folgenden Worten, in denen er ſich ſelbſt erklärt: denn nicht nur der wird von ihm verworfen, der würklich den Ehebruch begeht, ſondern auch der, welcher nur willens iſt, ihn zu begehen. *) Juſtinus iſt alſo kein Zeuge, daß die andere Ehe zu ſeinen Zeiten wäre verboten geweſen. In eben der Schutzſchrift vertheidigt Juſtinus die Chriſten wegen des Vorwurfs, daß ſie verbotenen Umgang mit Weibsperſonen hätten, p. 60. 61. ſo daß er verſichert, es werde bey den Chriſten vor gottlos gehalten, wenn man, ſo wie bey denen Heyden zu geſchehen pflegte, Kinder ausſetzen und hinlegen wollte. Das würde als ein Todtſchlag angeſehen, weil man die Kinder der Gefahr ausſetzte, ihr Leben einzubüßen. Die, fährt er fort, welche bey uns heyrathen, thun es in keiner andern Abſicht, als um die Kinder, die ſie mit einander zeugen, zu erziehen, und die, welche nicht heyrathen, beobachten die Enthaltung auf das ſtrengſte. Hier macht er keinen Unterſchied unter gemeinen Chriſten und Lehrern. Wäre damals denen Geiſtlichen die Ehe verboten geweſen, hätten ſie außer derſelben leben müſſen: ſo iſt kein Zweifel, daß es Juſtinus würde an dieſem ſchicklichen Ort erwähnet haben. Er führt ein Beyſpiel von einem einzeln Chriſten an, der die Erlaubniß bey der Obrigkeit geſucht, ſich von dem Arzt zum Eheſtand untauglich machen

*) ὀυ γὰρ μόνον ὁ μοιχεύων ἔργῳ ἐκβέβληται παρ' αὐτῷ, ἀλλὰ καὶ ὁ μοιχεῦσαι βουλόμενος.

machen zu laſſen, und da er ſie nicht erhalten, gewiſſenhaft im eheloſen Stand gelebt habe. Weit beſſer hätte er gethan, wenn er ſich auf alle Geiſtlichen berufen hätte. Das thut er nicht, denn er wußte nichts davon, daß die Geiſtlichen ein eheloſes Leben führten, oder führen müßten; und wie konnte er es wiſſen, da es zu ſeiner Zeit nicht gewöhnlich, noch weniger aber befohlen war?

Athenagoras in ſeiner Bittſchrift vor die Chriſten, wenn er die Beſchuldigungen, die man den Chriſten macht, und insbeſondere den häßlichen Vorwurf von der Blutſchande und dem unzüchtigen Leben widerlegt, trägt nicht nur ſeine Meinung vom Eheſtande vor, ſondern redet überhaupt von dem rechtmäßigen Verhalten, welches unter den Chriſten in Anſehung deſſelben gefunden werde. Die Stelle iſt wichtig, ſie wird oft gemißbraucht. Es iſt uns alſo dran gelegen, daß ſie recht verſtanden werde. Wir wollen ſie deswegen ganz herſetzen, und mit einigen Anmerkungen erläutern. Sie lautet ſo: da wir die Hoffnung des ewigen Lebens haben, ſo machen wir uns nicht ſo viel aus dem, was zu dieſen Leben gehört, wenn es auch die Ergötzung des Gemüths betreffen ſollte. Jeder von uns hält ſein Weib, das er nach denen unter uns üblichen Geſetzen genommen, nur ſo lange vor die ſeinige, bis ſie von ihm ſchwanger worden. Denn gleich wie der Ackersmann, wenn er einmal den Samen in die Erde geworfen hat, es dabey bewenden läßt, und nicht noch mehrern ausſtreut: alſo iſt bey uns die Begierde geſtillt, wenn wir Hoffnung haben, Kinder zu kriegen. Doch findet man auch bey uns viele, ſowohl

unter

unter den Männern, als unter den Weibern, welche alt worden ſind, ohne jemals geheyrathet zu haben, in Hoffnung, deſto beſſern Umgang mit Gott haben zu können. Wenn nun aber (ihren Gedanken nach) im ledigen Stand und in der völligen Enthaltung leben, angenehmer bey Gott macht, und ſchon der Gedanke und die Begierde von ihm entfernt: ſo ſollte man doch wohl glauben, daß die, welche auch den bloßen Gedanken fliehen, noch vielmehr die Werke vermeiden werden. Wir bekümmern uns nicht um bloße Worte, wir bemühen uns vielmehr, unſre Lehre durch die That zu beweiſen, ſo daß man bey uns entweder ſo bleibt, wie es die Natur erfordert, oder ſich begnügt nur einmal zu heyrathen. Das zweytemal ſich verheyrathen, iſt ein ehrbarer Ehebruch. Wer ſich von ſeinem Weibe ſcheidet, heißt es, und nimmt eine andere, der bricht die Ehe. Es iſt alſo weder erlaubt, ſich von der zu ſcheiden, die man zum Weibe gemacht hat, noch eine andere außer ihr zu nehmen. Denn wer ſich ſelbſt um ſeine Frau, die er erſt hatte, bringt, der iſt, wenn ſie auch geſtorben wäre, doch ein heimlicher Ehebrecher, da er theils wider die göttliche Ordnung handelt, indem im Anfang Gott nur einen Mann und nur eine Frau geſchaffen hat, theils das Band auflößt, durch welches Eheleute vereinigt ſind, um ſich mit einer andern unter dem Vorwand der Vereinigung zu vermiſchen. *)

Was

*) vid. Opp. Iuſt. p. 310. ἐλπίδα οὖν ζωῆς αἰωνίου ἔχοντες, τῶν ἐν τούτῳ τῷ βίῳ καταφρονοῦμεν μέχρι καὶ τῶν τῆς ψυχῆς ἡδέων· γυναῖκα μὲν ἕκα-

στος

Was in dieſen Worten Athenagoras von dem Zweck des Eheſtandes und von der in dieſem Stande den Chriſten anſtändigen Keuſchheit ſagt, und mit einem paßenden Gleichniß erläutert, laſſen wir unerörtert. Aber das, was von dem eheloſen Leben und von der andern Ehe vorkommt, verdient mehr unſere Aufmerk-

merk-

ςος ἡμῶν, ἣν ἠγάγετο κατὰ τοὺς ὑφ' ἡμῶν τεθειμένους νόμους νομίζων, καὶ ταύτην μέχρι τοῦ παιδοποιήσασθαι. ὡς γὰρ ὁ γεωργὸς καταβάλλων εἰς γῆν τὰ σπέρματα, ἄμητον περιμένει, οὐκ ἐπισπείρων· καὶ ἡμῖν μέτρον ἐπιθυμίας, ἡ παιδοποιΐα. εὕροις δ' ἂν πολλοὺς τῶν παρ' ἡμῖν, καὶ ἄνδρας καὶ γυναῖκας, καταγηράσκοντας ἀγάμους, ἐλπίδι τοῦ μᾶλλον συνέσεσθαι τῷ θεῷ. εἰ δὲ τὸ ἐν παρθενίᾳ καὶ ἐν εὐνουχίᾳ μεῖναι, μᾶλλον παρίστησι τῷ θεῷ· τὸ δὲ μέχρις ἐννοίας καὶ ἐπιθυμίας ἐλθεῖν, ἀπάγει· ὧν τὰς ἐννοίας φεύγομεν, πολὺ πρότερον τὰ ἔργα παραιτούμεθα. οὐ γὰρ μελέτῃ λόγων, ἀλλ' ἐπιδείξει καὶ διδασκαλίᾳ ἔργων, τὰ ἡμέτερα. ἢ οἷος τὶς ἐτέχθη, μένειν, ἢ ἐφ' ἑνὶ γάμῳ· ὁ γὰρ δεύτερος, εὐπρεπής ἐστι μοιχεία. ὃς γὰρ ἂν ἀπολύσῃ, φησὶ τὴν γυναῖκα αὐτοῦ, καὶ γαμήσῃ ἄλλην, μοιχᾶται. οὔτε ἀπολύειν ἐπιτρέπων ἧς ἔπαυσέ τις τὴν παρθενίαν, οὔτε ἐπιγαμεῖν. ὁ γὰρ ἀποστερῶν ἑαυτὸν τῆς προτέρας γυναικὸς, καὶ εἰ τέθνηκε, μοιχός ἐστι παρακεκαλυμμένος, παραβαίνων μὲν τὴν χεῖρα τοῦ θεοῦ, ὅτι ἐν ἀρχῇ ὁ θεὸς ἕνα ἄνδρα ἔπλασε καὶ μίαν γυναῖκα· λύων δὲ τὴν σάρκα πρὸς σάρκα κατὰ τὴν ἕνωσιν, πρὸς μίξιν εἰς τοῦ γένους κοινωνίαν.

merkſamkeit. Seiner Abſicht zu Folge, will er zeigen, daß die Chriſten auf keine Weiſe zu der boshaften Beſchuldigung Anlaß gäben, als ob ſie in allerhand Schande und Laſtern der Unzucht lebten. Das kann weder von denen geſagt werden, die bey uns im Eheſtande leben, noch von denen, die ſich im ledigen Stande befinden. Nicht von jenen, denn ſie befleißigen ſich auch bey ihrem ehelichen Umgang der Keuſchheit und Mäßigkeit. Nicht von dieſen, denn die, welche im ledigen Stande alt werden, thun es, weil ſie glauben, ſie könnten beſſer mit Gott umgehen. Das thun ſie nicht aus Heucheley, ſondern in einer guten redlichen Abſicht. Wenn das ihre Meinung iſt, ſo können ſie nicht in den Verdacht eines unzüchtigen Lebens kommen: denn da ſie auch alle unzüchtige Gedanken zu vermeiden ſuchen, da ſie ſich von allen fleiſchlichen Begierden, um Gott beſſer dienen zu können, entfernen, ſo kann man ihnen zutrauen, daß ſie die unzüchtigen Werke noch weit mehr verabſcheuen werden. Ihr ganzer Wandel beweißt es, daß ſie nicht mit Worten prahlen, ſondern daß es ihnen darum zu thun iſt, in der That und Wahrheit ſich dem, was ſie glauben, gemäß zu verhalten. Athenagoras redet hier von einer Meinung, die andere Chriſten hegten, ohne ſie zu der ſeinigen zu machen, ohne zu beſtimmen, ob ſie richtig oder unrichtig dächten. Er urtheilt nur von ihnen nach ihren Grundſätzen, und ſchließt daraus, daß ſie die Beſchuldigung ihrer Feinde nicht verdienten. Merkwürdig iſt es, daß er nur ſagt: es finden ſich bey uns viele von beydem Geſchlecht, die im ledigen Stande alt worden ſind. Geſetzt, daß die Geiſtlichen alle zu ſeinen Zeiten im ledigen Stande gelebt

lebt hätten, daß ſie nicht hätten heyrathen dürfen, warum führt er ſie nicht zum Beyſpiel an, warum ſagt er nicht, unſere Lehrer leben außer der Ehe in der größten Unſchuld? Das hätte ihm doch einfallen ſollen, und die bequeme Gelegenheit ihr Schutzredner zu werden, würde er gewiß nicht verſäumt haben. Kein Wort von Geiſtlichen, nur von gemeinen Chriſten iſt die Rede. Läßt ſich das wohl begreifen, wenn man nicht annimmt, daß Athenagoras nichts vom eheloſen Stande der Geiſtlichen gewußt, weil zu ſeiner Zeit das Geſetz, welches ihnen zu heyrathen verbot, noch ganz unbekannt geweſen. Wir ziehen die Worte im griechiſchen Texte τὰ ἡμέτερα nicht zum vorhergehenden, ſondern zum folgenden. Was uns anlangt, ſpricht Athenagoras, und nun trägt er ſeine Meinung vor, welche die gemeine Meinung der Chriſten war. Worinn beſtand ſie? daß jeder nach ſeiner natürlichen Beſchaffenheit ſich richten müſſe. Wer von Geburt entweder keine Fähigkeit oder keine Neigung zum Eheſtande hatte, der könne ſo im ledigen Stande bleiben. Wenn aber das nicht wäre, ſo wäre es beſſer, nur einmal zu heyrathen. Nur einmal, und alſo hat doch Athenagoras die andere Heyrath vor nicht erlaubt gehalten. Ja er erklärt ſich ganz wider dieſelbe, indem er ſie einen ehrbaren Ehebruch nennt. Wenn nun auch das ſeine Meinung geweſen, wenn wir es auch zugeben wollten, ſo würde nichts daraus zu unſerm Schaden folgen. Athenagoras hätte mit vielen andern geirrt, und ſeinen Irrthum brauchen wir weder anzunehmen noch zu vertheidigen. Aber wir ſind noch nicht einmal völlig überzeugt, daß das ſeine Meinung geweſen. Die Gründe, die er im

folgenden anführt, laſſen uns daran zweifeln. In demſelben beruft er ſich nur auf die Worte Jeſu Matth. XIX. 9. Der Fall von dem er redet, iſt nur der, daß jemand ſich von ſeinem Weibe ſcheidet und eine andere nimmt. Das, ſagt er, hat Jeſus nicht erlaubt, das hat er vor einen Ehebruch erklärt, weil in dieſem Fall der Mann zwey Weiber hat, die, von der er ſich geſchieden, und die, welche er an ihrer ſtatt geheyrathet. Geſetzt auch, daß die erſte, die abgeſchiedene Frau, ſterben ſollte, und die andere allein übrig bliebe, ſo bleibt doch der Ausſpruch Jeſu in ſeiner Kraft, wenn man es auch keinen öffentlichen Ehebruch im ſtrengſten Verſtande nennen wollte, er bleibt doch ein heimlicher. Sein Ehebruch hat nicht das ſchreckliche an ſich, das ihn ſonſt verabſcheuungswürdig macht, er wird noch unter dem Schein der Ehrbarkeit begangen, aber Ehebruch iſt es doch, ehrbarer Ehebruch, den man begeht, ohne von der Welt beſtraft zu werden. Wir zweifeln nur, und getrauen es uns nicht ganz zu leugnen, daß Athenagoras überhaupt die andere Ehe nicht billige. Ob wir gleich nicht im folgenden, wo er ſich auf die Ordnung Gottes beruft, der nur einen Mann und ein Weib erſchaffen, einen tüchtigen Grund zu finden glauben, weil er gleich damit die eigenmächtige Trennung, die in falſcher Abſicht geſchieht, verbindet: ſo hält uns doch das vornehmlich zurück, daß er ohne Einſchränkung von einer Heyrath redet, und die Meinung der Chriſten ſeiner Zeit vorträgt. Denn es läßt ſich allerdings erweiſen, daß das die Meinung der damaligen Chriſten geweſen, wovon wir Zeugniße genug

noch

noch anführen werden. *) Ohne deswegen Athenagoram vor einen Montaniſten auszugeben, wie der ſonſt ſo billig urtheilende Tillemont geneigt zu ſeyn ſcheint, bleibt er immer ein rechtgläubiger, wenn er mit andern behauptete, die andere Ehe ſey zwar nicht ſchlechterdings verboten; aber es ſey doch den Chriſten anſtändiger, wenn ſie ſich begnügten, nur einmal zu heyrathen, man könne zu ihrer Keuſchheit und Mäßigkeit ein größer Vertrauen faſſen, und ſie deſto beſſer gegen die vertheidigen, die ihnen den Vorwurf machten, daß ſie fleiſchlichen Lüſten nachhiengen. Nimmt man dieſe Erklärung an, ſo muß man doch einräumen, daß die Meinung nur geweſen: es ſey wider den Wohlſtand, mehr als einmal zu heyrathen, verboten ſey es nicht. Das giebt die auffallende Benennung, ehrbarer Ehebruch, zu erkennen, die, wenn ſie ſich nicht ganz widerſprechen ſoll, nichts anders anzeigen kann, als dieſes: der verletze die Ehrbarkeit, und thue etwas das dem Ehebruch nahe käme, welcher das anderemal heyrathet. Wäre die andere Ehe durch Geſetze unterſagt geweſen, ſo begieng der, welcher die zweyte Frau nahm, ein öffentlich Laſter, das will doch Athenagoras nicht behaupten, er nennt nur den, welcher es thut, einen heimlichen Verbrecher. In ſeinem Vortrag ſucht er ſeinen Unwillen mit einer Art von Gelindigkeit an den Tag zu legen, und eben dieſe Gelindigkeit berechtigt uns, zu glauben, daß die andere Ehe zwar nicht verboten, aber doch vor unanſtändig gehalten worden. Ue-

*) Cotelerius hat ſie geſammlet in ſeinen Anmerkungen zu des Hermes Paſtor, P. P. Apoſt. p. 64.

brigens handelt die ganze Stelle nicht von Geiſtlichen, ſondern von Chriſten überhaupt, und es läßt ſich aus derſelben auf keine Weiſe darthun, daß es denen Dienern der Kirche nicht erlaubt geweſen, zu heyrathen. Theophilus, der Biſchoff zu Antiochien, im dritten Buch an den Autolycus, ed. opp. Iuſt. p. 389. ſtimmt mit dem Athenagoras überein, wenn er verſichert, daß die Laſter, welche die Heyden den Chriſten vorzuwerfen pflegten, zwar von den Heyden begangen, aber von den Chriſten nicht ausgeübt würden. Ferne ſey es, ſagt er, von den Chriſten, nur zu denken, daß ſie ſolche Laſter begehen ſollten. Bey ihnen findet man Mäßigkeit und Enthaltſamkeit, ſie halten darauf, daß man nur einmal in Eheſtand trete ꝛc. Auch hier wird es nur als eine Gewohnheit angeführt, die zum Beweis der Mäßigung und Enthaltung dienen ſoll; nicht aber als ein Geſetz, es wird von den Chriſten überhaupt geredet, ohne der Geiſtlichen insbeſondere zu denken.

Tatianus, der Schüler des Juſtinus, als Lehrer und als Ketzer bekannt, ſagt in ſeiner noch vorhandenen Rede an die Griechen, nichts, das dem Eheſtande nachtheilig ſeyn könnte. Aber in ſeinem Buche von der Vollkommenheit nach dem Sinne Chriſti, ſoll er den Eheſtand verworfen haben. Dieß Buch iſt verlohren gegangen. Unterdeſſen wird Tatianus vor den Stifter der Enkratiten gehalten, welche die Enthaltung ſo hoch trieben, daß ſie dem Eheſtande und alle dem, was zur Nahrung des Körpers dienen kann, dem Fleiſcheſſen und Weintrinken entſagten. Man kann eben nicht beweiſen, daß ſie den Eheſtand gänzlich verworfen und

vor

vor ſündlich erklärt hätten; aber ſoviel iſt gewiß, daß ſie das eheloſe Leben vorgezogen, und denen, die es erwählten, einen höhern Grad der Vollkommenheit zuſchrieben. Da Tatianus, wie man weiß, gnoſtiſche Lehrſätze angenommen und ſie mit dem Chriſtenthum zu vermengen geſucht hat: ſo iſt kein Wunder, daß er dieſe Meinung gehegt und ſeinen Schülern beygebracht: denn wir haben oben geſehen, daß dieß der allgemeine Irrthum der Gnoſtiker geweſen, in der Materie liege der Grund des Böſen, man müße alſo, wenn man nach der Vollkommenheit ſtrebe, ſich deſſen, wodurch die Materie vermehrt werde, und folglich des Eheſtandes enthalten. Schon vor Tatiano haben Saturninus und andre Gnoſtiker dieſes behauptet, wobey wir uns nicht aufhalten wollen. Genug das waren Irrlehrer, davor wurden ſie von den ächten Lehrern gehalten, und auch die Meinung, die ſie vom Eheſtande hegten, nicht gebilligt, ſondern als eine falſche verworfen. Es bringt daher denen wenig Ehre, welche durch ihre Annehmung, wenn von Geiſtlichen die Rede iſt, ſich mehr auf die Seite der Kezer ſchlagen, als daß ſie bey der rechtgläubigen Parthey aushalten ſollten.

Um dieſe Zeit lebte Dionyſius, Biſchoff zu Corinth, von welchem uns Euſebius in ſeiner Kirchengeſchichte L. IV. c. 23. eine Nachricht aufbehalten, die hieher gehört. Dieſer Dionyſius, dem Euſebius ein großes Lob beylegt, ſchrieb einen Brief an die Gnoſſenſiſche Gemeinde, darinn er ihren Biſchoff den Pinytus ermahnt, daß er doch das ſchwere Joch der Enthaltung vom Eheſtand nicht denen Brüdern aufbürden,

 ſon=

ſondern Rückſicht auf die Schwachheit nehmen ſollte, die bey vielen zu finden wäre. Hierauf habe Pinytus in der Antwort zwar Dionyſium bewundert und gelobt; aber doch gegenſeitig ermahnt, daß er doch ſtärkere Speiſe mittheilen und ſie in ſeinen künftigen Briefen nicht vorenthalten ſollte, damit ſie nicht immer durch Milchſpeiſe genährt, in der Unterweiſung die nur vor Kinder gehörte, alt würden. Hier finden wir das erſte Beyſpiel eines chriſtlichen Lehrers, der auf den eheloſen Stand gedrungen, und wenn wir das Wort Brüder von Geiſtlichen auslegen, so war Pinytus der erſte, der uns bekannt worden iſt, welcher auf den eheloſen Stand der Geiſtlichen gedrungen. Aber das war eine privat Meinung, der vom Dionyſius, zu Corinth, widerſprochen wurde, und die Pinytus mit nichts anders, als mit dem Vorwand der größern Heiligkeit, zu rechtfertigen ſuchte, indem er ſeine Meinung vor ſtarke Speiſe erklärte, die man geübten Chriſten nicht verſagen müßte. Es iſt leicht zu entſcheiden, wer von beyden Recht gehabt, und dieſe Nachricht iſt wenigſtens ein deutlicher Beweis, daß man in der erſten Kirche das eheloſe Leben der Geiſtlichen nicht ſchlechterdings verlangt, oder die Ehe ihnen verboten habe.

Irenäus, wenn er vom Saturninus und Marcion und ihren Anhängern ſagt, daß ſie ſich der Enthaltung gerühmt und den eheloſen Stand angeprieſen hätten, giebt ſein Misfallen an dieſer Meinung ſattſam zu erkennen. Sie wollen, ſagt er, die alte Einrichtung Gottes aufgeben, und werden verdeckte Ankläger deſſen, der Mann und Weib zur Fortpflanzung der Menſchen

ſchen geſchaffen. *) An einem andern Orte L. I. c. 9. wo er die Ketzer beſchuldigt, daß ſie anderer ihre Weiber verführten, beſtätigt er es durch das Beyſpiel eines Diaconi, der eine ſchöne Frau gehabt, die, nachdem ſie verführt worden, und ihre Vergehung eingeſehen, die ganze übrige Lebenszeit mit Bußübungen zugebracht hätte. Seiner Meinung nach iſt es beſſer, ſelbſt eine Frau haben, als andere Weiber verführen; zu ſeiner Zeit war es denen Diaconis erlaubt, zu heyrathen. Irenäus wenigſtens tadelt den, von welchem er redet, deswegen nicht, daß er es gethan hatte.

Clemens von Alexandrien, ob er gleich in denen Gegenden und zu ſolchen Zeiten lebte, in welchen die irrige Meinung vom Eheſtande ihren Urſprung genommen, hat doch nie in ſeinen Schriften etwas blicken laſſen, das eine Verachtung des Eheſtandes, oder einen Vorzug des eheloſen Lebens vor dem ehelichen, unter dem Vorwande einer größern Heiligkeit, anzeigen ſollte. Unter den vielen Stellen, die von dieſer Materie oft allzunatürlich und mit einer unerwarteten phyſiſchen Einſicht handeln, wollen wir nur einige, nur die anführen, die zu unſerm Zweck vorzüglich dienen. In der Schrift, welche er den Aufſeher (Pädagogum) nennt, heißt es L. II. T. I. Opp. p. 224. nach der Potteriſchen Ausgabe, ſo: So wie die Natur uns die Nahrungsmittel

*) adv. haer. L. I. c. 30. ἀπὸ Σατουρνίνου καὶ Μαρκίωνος οἱ καλούμενοι ἐγκρατεῖς ἀγαμίαν ἐκήρυξαν, ἀθετοῦντες τὴν ἀρχαίαν πλάσιν τοῦ θεοῦ, καὶ ἠρέμα κατηγοροῦντες τοῦ ἄῤῥεν καὶ θῆλυ εἰς γένεσιν ἀνθρώπων πεποιηκότος.

erlaubt, ſo verſtattet ſie auch die rechtmäßige Ehe, ſo weit es ſchicklich, nützlich und anſtändig iſt, ja ſie verſtattet, den Trieb Kinder zu zeugen, zu befriedigen. Die, welche die Sache übertreiben, übertreten die natürlichen Vorſchriften, und ſchaden ſich ſelbſt durch einen geſetzwidrigen Umgang. *) Wenn es eben ſo gut erlaubt iſt, zu heyrathen, als zu eſſen und zu trinken: ſo kann denen, welche das letzte thun dürfen, das erſte nicht verboten ſeyn. Die Natur nimmt hier die Geiſtlichen nicht aus, und Clemens macht auch keine Ausnahme. Die Einſchränkungen, die er wegen des ſchicklichen, nützlichen und anſtändigen beyfügt, beziehen ſich nicht auf Perſonen, vor welche es ſich nicht ſchicken ſollte, in Eheſtand zu treten; ſondern auf die Art, wie man in Eheſtand tritt, und wie man ſich in demſelben verhält, welches im gleichfolgenden erklärt wird. Clemens will nicht, daß man ſeine Vergleichung zu weit treibe, und den Gebrauch im ehelichen Leben mit dem Gebrauch der Speiſen in gleiches Verhältniß ſetzen ſoll. Er zeigt, was das für üble Folgen haben würde, und erklärt ſich hierüber ſehr vernünftig, p. 227. Der Eheſtand iſt erlaubt, und vorgeſchrieben, denn Gott will, daß die Menſchen ſich

ver-

*) ἡ γὰρ φύσις ὥσπερ καὶ ταῖς τροφαῖς οὕτω δὲ καὶ τοῖς κατὰ νόμον γάμοις, ὅσον οἰκεῖον καὶ χρήσιμον καὶ εὐπρεπὲς, χρῆσθαι ἐπέτρεψεν ἡμῖν· ἐπέτρεψεν δὲ ὀρέγεσθαι παιδοποιΐας. ὅσοι δὲ τὴν ὑπερβολὴν διώκουσι, πταίουσι περὶ τὸ κατὰ φύσιν. σφᾶς αὐτοὺς βλάπτοντες, κατὰ τὰς παρανόμους συνουσίας.

vermehren ſollen, aber er ſagt nicht: ſeyd wollüſtig, auch will er nicht, daß wir uns ſelbſt, als wären wir bloß zum Beyſchlaf gemacht, der Wolluſt ganz ergeben ſollen. *) In der Schrift, welche den Nahmen von Tapeten führt, (Stromata) erklärt ſich Clemens noch deutlicher, p. 502. im andern Buch fängt ſich mit dem 23. Capitel ſeine Abhandlung vom Eheſtande an, die wir nicht abſchreiben wollen. Clemens bleibt ſich immer gleich. Er antwortet denen, die ihn fragen, ob ſie heyrathen ſollen, es komme auf die Umſtände an. Die Ehe ſey nicht vor alle, ſie ſchicke ſich auch nicht zu allen Zeiten, und ſey nicht vor jedes Alter. Der Zweck bey derſelben ſey das Kinderzeugen, wer dieſen nicht zu erhalten gedencke, vor den ſey ſie nicht. Er geht die Meinungen der Philoſophen durch, und widerlegt ſie durch das Geſetz der Natur, welches ſich in der Bildung beyder Geſchlechter und in dem Zuruf: ſeyd fruchtbar und mehret euch, veroffenbahre. Dieß herrſche bey Menſchen und Thieren, nur müßte jener vernünftiger handeln, und nicht dieſe an Unmäßigkeit zu übertreffen ſuchen. Die Liebe zum Vaterlande, zur Nachkommenſchaft, die Begierde etwas zur Vollkommenheit der Welt beyzutragen, die Krankheiten und Schwachheiten, in denen man den Beyſtand, Pflege und Wartung nöthig habe, befördern den Trieb zum eheli=

*) ἐγκεκρίσθω δὴ ὁ γάμος καὶ ἐγκατατετάχθω, πληθύνεσθαι γὰρ ὁ κύριος βούλεται τὴν ἀνθρωπότητα, ἀλλ᾽ οὐκ, ἀσελγαίνετε, λέγει. οὐδὲ σφᾶς αὐτοὺς, καθάπερ εἰς ὀχείαν γεγονότας ἐκδίδοσθαι ἡδοναῖς ἠθέλησεν.

ehelichen Leben, welches auch noch im Alter viele Vortheile brächte. Wer im Eheſtand lebe, ohne die Abſicht Kinder zu zeugen, da er es doch thun könne, der hebe die göttliche Ordnung auf, und verrathe ein ſchlechtes niederträchtiges Gemüth. Wenn man den Verluſt der Kinder vor ein großes Uebel halte, ſo müße man auch ihren Beſitz unter die großen Güter rechnen. Im dritten Buch eben dieſer Schrift, im 4ten Cap. p. 531. fängt Clemens an, die Ketzer zu widerlegen, die bey aller ſcheinbaren Vertheidigung des eheloſen Lebens, doch an dem Geſchöpf ſowohl, als an dem Schöpfer ſich verſündigen, wenn ſie lehren, daß man nicht heyrathen, nicht Kinder zeugen ſolle, damit man nicht die Zahl der Unglücklichen und der Sterblichen vermehren helfe. In der Widerlegung beruft er ſich auf die Stellen: 1 Tim. IV. 1. 3. Coloſſ. II. 18. 23. 1 Cor. VII. 2. 5. 27. auf die Beyſpiele Petri und Philippi, welche Weiber gehabt hatten, und auf das Bekenntniß Pauli 1 Cor. IX. 5.

Von der Enthaltung drückt er ſich Cap. VII. p. 537. alſo aus: Die Enthaltung, ſo wie ſie von den griechiſchen Weltweiſen gelehrt wird, beſteht darinn, daß man die Begierde beſtreitet, und nicht die Werke ausübet, zu denen ſie reizt. Bey uns aber heißt ſich enthalten, gar keine Begierde haben, wir ſetzen die Enthaltung nicht darinn, daß jemand, der die Begierde in ſich empfindet, ſich wider ſie zu verhärten ſucht, ſondern daß er ſich von der Begierde ſelbſt enthalte. Eine ſolche Gabe der Enthaltung kann man nur durch die Gnade Gottes erlangen. Denn gleichwie es beſſer iſt, geſund ſeyn, als nur in kranken Stunden

den von der Geſundheit reden; beſſer iſt, ſelbſt Licht ſeyn, als vom Lichte viel ſchwatzen: ſo übertrift auch die wahre Enthaltung die weit, von welcher die Weltweiſen viel Redens machen. Wo Licht iſt, da kann keine Finſterniß ſeyn, und wo die Begierde einmal ihren Sitz aufgeſchlagen, wenn ſie gleich allein und einſam wohnet, und es nicht bis zur würklichen körperlichen Ausübung deſſen kommt, was ſie verlangt, ſo wohnt ſie doch in Gedanken dem bey, was nicht gegenwärtig iſt, ſie erfüllt das Gedächtniß und die Einbildungskraft mit Bildern, welche der That ähnlich ſind, die man ſich mit Gewalt verſagt. Man muß dieſe Enthaltung nicht nur auf eine Art der Begierden einſchränken; ſie ſoll ſich auf alle erſtrecken. Aus Haß gegen den Körper in keine eheliche Verbindung treten wollen, ſey unvernünftig und gottlos. Man zeuge zwar ſterbliche Menſchen; aber ſie erlangen doch auch das Leben, und ſo wenig man wegen des letzten Eheleute zu Uhrhebern des Lebens machen könne, ſo wenig dürfe man ſie wegen des erſten vor Beförderer der Sterblichkeit ausgeben. Das habe ganz andere Urſachen.

Die Beſchwerlichkeiten dürften niemand vom Eheſtande abhalten. Der ledige Stand habe auch ſeine Beſchwerden. Die, welche unter dem Vorwand, den Beſchwerlichkeiten zu entgehen, nicht in den Eheſtand treten wollten, verriethen dadurch, daß ſie nicht Menſchenfreunde wären, und daß die chriſtliche Liebe in ihnen erkaltet ſey.

P. 546. Bey der Enthaltung, welche geſchieht, um das öffentliche Gebet beſſer abzuwarten, dringt Clemens mit Paulo darauf, daß es mit Einwilligung

bey-

beyder Perſonen und nur auf eine gewiſſe Zeit geſchehen müſſe. Im ehelichen Stande kann man ſeiner Meinung nach Gott dienen, und zu denen gottesdienſtlichen Uebungen, die dem Eheſtande eigen ſind, rechnet Clemens die Sorge vor Weib und Kinder, und ſchließt, daß der, welcher als Hausvater im Eheſtande ſich ſorgfältig bewieſe, deſto würdiger ſey, Biſchoff in der Kirche zu werden, weil man von ihm treue Sorgfalt vor die Kirche ſich deſto zuverſichtlicher verſprechen könne.

P. 547. Mit dem Tatianus iſt er übel zufrieden, der die Worte Pauli 1 Cor. VII. 5. daß ihr nicht vom Satan verſucht werdet, ſo verdrehte, als ob Paulus geſagt hätte, ſie ſollten wieder zuſammen kommen, um des Satans und um der Unkeuſchheit willen. Als ob die, welche ſich nach der Enthaltung wieder zuſammen begäben, zwey Herren dienten, Gott durch die Enthaltung um des Gebets willen, dem Teufel aber, wenn ſie wieder zuſammen kämen.

P. 548. Im alten Teſtament erlaubte Gott, mehr als eine Frau zu haben, im Neuen hat er es eingeführt, daß man nur ein Weib haben ſoll. Wenn der Apoſtel es jemand verſtattet, um nicht in Laſter zu verfallen, in die andere Ehe zu treten, der thut keine Sünde, denn verboten iſt es nicht; aber er erreicht doch nicht den Grad der Vollkommenheit, welche in den Tagen des N. B. ſtatt finden ſollte. Der hat allerdings mehr Ehre davon, der vor ſich bleibt, und die durch den Tod getrennte Ehe nicht durch eine neue Verbindung ganz aufhebt, ſondern in treuer Verwaltung ſeines Hausweſens deſto eifriger ſich dem Dienſte Gottes

wid-

widmet. Man ſieht hieraus, daß Clemens die andere Ehe zwar nicht ſchlechterdings vor unrecht erklärt, aber doch vor beſſer hielt, wenn man nur einmal heyrathet.

P. 549. Bald darauf kann er nicht begreifen, wie man den Eheſtand vor eine Sünde halten könne. Der müßte gar keine Erkenntniß von Gott haben, welcher eine göttliche Anordnung vor Sünde auszugeben fähig wäre.

Aus allen angeführten Stellen erhellet zur Gnüge, daß Clemens den Eheſtand ſehr in Ehren halte, und gar nichts davon wiſſe, daß er den Geiſtlichen verboten wäre. Zu ſeiner Zeit war das eine unerhörte Meinung. Jedermann war es vergönnet zu heyrathen, in der Abſicht zu heyrathen, um Kinder zu zeugen. Nichts beſonders, als daß die andere Ehe, wenn ſie auch nicht vor unrechtmäßig gehalten wurde, doch nicht in dem beſten Ruf war, und die mehr Beyfall erhielten, welche ſie unterließen. Bald werden wir hören, wie ſehr dieſe Meinung um ſich gegriffen, und mit welchem Eifer und Nachdruck man in den folgenden Zeiten ſich darüber erklärt habe.

Die Frage: ob die zweyte Ehe rechtmäßig ſey? iſt zu der Zeit mit vieler Hitze unterſucht worden, da Montanus aufſtand, und ſie vor unrechtmäßig erklärte. Um dieſe Frage genau zu beſtimmen, iſt zu wiſſen, daß man unter der zweyten Ehe nicht nur die verſtanden habe, welche auf die erſte folgen könnte, wenn beyde Theile durch Ehebruch oder durch eine anderweitige Scheidung getrennet worden; ſondern auch die, welche alsdenn eingegangen würde, wenn der Tod das eheliche Band getrennet habe.

Man

Man fragte ferner nicht, ob die andere Ehe ſchlechterdings verboten ſey? Das getraueten ſich ſelbſt die Montaniſten nicht zu behaupten, weil ſie Paulo nicht ins Angeſicht widerſprechen wollten, ob ſie gleich ſeinen Worten einen gekünſtelten Verſtand beylegten. Auch war die Frage nicht, ob der beſſer thäte, welcher ſich mit der erſten Heyrath begnügte, als der, welcher ſich das anderemal verheyrathete. Das räumten die ein, die es nicht mit Montano und ſeinen Anhängern hielten. Montanus gab vor: Jeſus Chriſtus, deſſen Lehre er annahm, habe zu ſeinen Zeiten nicht alles auf einmal in Ordnung bringen können, es ſey manches übrig blieben, das noch eine Verbeſſerung erforderte. Er ſelbſt habe ſich erklärt, daß er noch viel zu ſagen hätte; das er aber nicht ſagen wollen, weil es ſeine damaligen Zuhörer zu faſſen und zu ertragen nicht fähig geweſen wären. Indeſſen habe er ſeine Jünger auf den Paraklet vertröſtet. Dieſer Lehrer werde zu ſeiner Zeit das noch hinzu ſetzen, was jetzt unvollkommen gelaſſen werden müßte. Montan rühmte ſich, daß er ſeine Unterweiſungen von dieſem Paraclet habe, und von ihm zur Mittelsperſon auserſehen worden ſey, das zu ergänzen, was in der Sittenlehre, die Jeſus verkündigt hätte, noch fehlte. Ihm habe derſelbe unter andern Lehren auch die in der Abſicht bekannt gemacht, daß er ſie unter den Chriſten ausbreiten ſollte: es ſey nicht recht zweymal zu heyrathen. Das ſey eine Verbeſſerung der chriſtlichen Sittenlehre, die vom Geiſte Gottes herkomme. Er erkläre die vor vollkommener, welche nur einmal in die Ehe treten, und wer ſeiner Vorſchrift gehorche, der erlange allerdings einen größern

Grad

Grad der Vollkommenheit, als wer ſie übertrete. Ja, da dieſe Lehre nicht von ihm, ſondern vom Paraclet, auf welchen Jeſus ſelbſt verwieſen hätte, herrührte; ſo lege ihr Urſprung allerdings eine Verbindlichkeit auf, ſie zu beobachten. Man dürfe dieſes Geſetz eben ſo wenig als die Gebote Chriſti hintenanſetzen, und es ſey nicht recht, wenn man, unter was für Umſtänden es auch ſeyn möchte, in die andere Ehe trete: das wurde von denen verneint, die nicht ſeiner Parthey waren. Es kam freylich darauf an, ob es mit dem Vorgeben ſeine Richtigkeit habe? Ob der Paraclet, den Jeſus ſeinen Jüngern verheißen, nur den Montanus zu ſeinem Vertrauten gemacht, und insbeſondere dieſe Lehre von der Unrechtmäßigkeit der andern Ehe bekannt gemacht hätte. Das war ſchwer zu erweiſen. Leichter war es, das Gegentheil darzuthun. Denn wenn eben der Lehrer die Apoſtel in alle Wahrheit leitete, und gleichwohl die Apoſtel von dieſer Lehre nichts wußten, ja vielmehr das Gegentheil vorgetragen hatten: ſo läßt ſich damit gar nicht zuſammenreimen, daß Montan eine neue Lehre aufbrachte, und ſie unter dem Schein einer größern Vollkommenheit, geltend zu machen ſuchte. Nicht zu gedenken, daß er ſich einen Vorzug vor allen Apoſteln beylegte: ſo mußte er, wenn er nicht gar leugnen wollte, daß die Apoſtel eben den Paraclet zum Lehrer gehabt hätten, den Satz verdauen, daß dieſer Paraclet in dem Unterricht, den er nicht nur den Apoſteln, ſondern auch ihm ertheilt, ſich ſelbſt widerſprochen habe. Montan blieb dabey, die zweyte Ehe iſt unrecht, wer in dieſelbe tritt, thut Sünde. Das gab Gelegenheit zu einem neuen Streit über die Beſchaffenheit dieſer Sün-

de. Kann man ſie dem der ſie begeht, vergeben oder nicht? Soll man den, welcher das anderemal heyrathet, aus der Kirchengemeinſchaft ausſchließen, und nicht eher, als bis er Kirchenbuße gethan hat, wieder aufnehmen, oder iſt dieſe Strenge ganz unnütze und bleibt der, welcher in die zweyte Ehe tritt, ein Glied der Kirche wie vorher? Das erſte behauptet Montanus und ſeine Anhänger, das letzte ſeine Gegner. Aus dieſer genauen Beſtimmung der Streitfrage erhellet, daß nicht überhaupt von der Ehe die Rede ſey, und nur über die zweyte Ehe geſtritten werde. Daß es erlaubt ſey, im Eheſtande zu leben, hat Montanus und die, welche ihm anhiengen, nicht bezweifelt. Auch iſt wohl zu merken, daß nicht insbeſondere von ſolchen Perſonen die Rede ſey, die im geiſtlichen Stande leben, ſondern überhaupt von allen Chriſten, ſie mögen Lehrer oder Zuhörer ſeyn. Ihnen allen verſtattete Montan zu heyrathen, und keinen von beyden wollte er erlauben, es das anderemal zu thun. Es läßt ſich der Verſtand von dem, was Montanus gelehrt, nicht beſſer einſehen, als aus den Schriften des Tertullian, der ſelbſt ein Montaniſt geweſen, und wir wollen daher aus ſeinen Schriften, die hieher gehören, das kürzlich anführen, was zu unſerm Vorhaben hauptſächlich nöthig iſt. Unter allen Kirchenvätern iſt er es, der vornehmlich gehört zu werden verdient. Er befand ſich im geiſtlichen Stand, war Aelteſter zu Carthago, und muß nicht geglaubt haben, daß der Eheſtand den Geiſtlichen verboten ſey. Denn er ſelbſt hatte eine Frau. An ſie hat er zwey Bücher geſchrieben, in deren erſtem er ſie ermahnt, nach ſeinem Todte nicht wieder zu heyrathen; in

in dem andern aber etwas nachgiebt, und ſie bittet, daß, wenn ſie ſich ja nicht überwinden könne, ſie doch nur keinen andern, als einen Chriſten heyrathen möchte. Als Montaniſt würde Tertullian ganz anders geſprochen haben, nicht ermahnet, nicht gebeten, ſondern ſchlechterdings, wie er anderwärts gethan, die zweyte Ehe als eine unrechte verworfen haben. Er redet alſo in dieſen Büchern noch als rechtgläubiger Lehrer, und was er ſagt, kann um ſo weniger als falſch und irrig verworfen werden. Die Ehe, ſagt er, *) iſt etwas Gutes, iſt jedem erlaubt, nirgend iſt ſie verboten, weil ſie was Gutes iſt; unterdeſſen erklärt er ſich doch davor, daß man nur einmal heyrathen ſolle. Ohne uns um die Gründe zu bekümmern, durch welche er dieſe Meinungen unterſtützt, die mehr Witz als ernſtliche Ueberlegung verrathen, und ſich leicht widerlegen laſſen, wollen wir nur etliche Stellen anmerken, die vorzüglich auffallend ſind. **) Die Prieſter der Hölle üben auch die Enthaltung aus. Denn der Teufel ſucht die Menſchen auch durch gute Uebungen zu verderben. Ihm iſt es gleichviel, ob er ſie durch wollüſtiges Leben oder durch Enthaltung ums Leben bringt. Den Chriſten ſoll die Enthaltung ein Mittel ſeyn, ſich auf die Ewigkeit vorzubereiten. Unter den Prieſtern der Hölle verſteht er die Götzen-Prieſter, wenn ſie ſich der Enthaltung unterwerfen, um den Teufelsdienſt abzuwarten; wie vielmehr, ſo ſchließt Tertullian, ſollte es denen Chriſten nicht ſchwer ankommen, ſich um

*) L. I. Opp. Tert. ex ed. Rigalt. p. 164.
**) p. 165.

Gottes willen zu enthalten. Was vor eine bequeme Gelegenheit hatte hier nicht Tertullian, die chriſtlichen Prieſter mit den heydniſchen zu vergleichen, und von den erſten zu behaupten, daß ſie gleichfalls ſich enthielten, aber aus weit edlern Abſichten, auf eine weit beſſere Weiſe. Wahrhaftig wenn damals die Geiſtlichen im eheloſen Stande lebten, ſo konnte das an dieſer Stelle nicht mit Stillſchweigen übergangen werden. Aber weil es nicht ſo war, und weil er ſelbſt ein Beyſpiel des Gegentheils, als ein beweibter Aelteſter war: ſo ließ ſich auch der Gegenſatz, den er ſonſt ſo ſehr liebt, hier nicht anbringen. Bald darauf giebt er zu, daß ſeine Frau eben keine Sünde begehen würde, wenn ſie nach ſeinem Tode wieder heyrathete. Aber doch preißt er ihr die Enthaltung an. Man muß ſie, ſo viel man nur kann, hochſchätzen; ſie bey der erſten Gelegenheit ausüben, und das, was man im Eheſtande nicht hat thun können, ſich im Wittwenſtande angelegen ſeyn laſſen. Hier giebt Tertullianus zu, da er mit ſeiner Frau im Vertrauen redet, daß ſie beyde im Eheſtande ſich der Enthaltung nicht bedient hätten, ja, daß ſie es nicht vermögend geweſen wären. Er widerſpricht alſo allen denen, welche vorgeben, wenn ja die Geiſtlichen Weiber gehabt, ſo hätten ſie doch nicht mit ihnen ehelichen Umgang gepflogen. Tertullian bekennt, daß er mit ſeiner Frau als Mann gelebt, und doch war er ein Geiſtlicher. Daß er übrigens ſeinen Gründen wider die andere Ehe ſelbſt nicht das Gewicht zugetrauet habe, ſeine Gattinn davon nach ſeinem Tode abzuhalten, erhellet deutlich genug, wenn er im andern Buch ihr die andere Ehe ſelbſt verſtattet; nur unter der

Bedingung, daß ſie keinen andern als einen Chriſten heyrathen möchte. Die Ehe mit einem Heyden ſey nicht von Hurerey viel unterſchieden, die, welche ſie eingiengen, müßten aus der Kirchengemeinſchaft geſchloſſen werden. Ganz anders ſey der Fall, von welchem Paulus rede, wenn von zwey heydniſchen Eheleuten der eine Theil die chriſtliche Religion annähme, da dürfte die Ehe nicht getrennt werden. Aber wenn die chriſtliche Perſon freywillig ſich mit einer heydniſchen verbände, das ſey was unerhörtes, und daraus entſtünden die gefährlichſten Umſtände, welche alle Religionsübungen des Chriſtenthums hinderten.

Ganz anders trägt Tertullian ſeine Meinung in zwey andern Büchern vor, die er geſchrieben, nachdem er zur Parthey des Montanus übergegangen war. Das erſte iſt zu Belehrung eines Chriſten geſchrieben, dem ſeine Frau geſtorben, und dem Tertullian die andere Heyrath ernſtlich widerrathet. Es führt den Titul: Aufmunterung zur Keuſchheit. *) Er beruft ſich gleich Anfangs darauf: es ſey der Wille Gottes, unſre Heiligung. Von dieſer Heiligung, ſetzt er drey Arten feſte, den jungfräulichen Stand von Geburt; den, welcher auf die Taufe folgt, da man entweder im Eheſtande übereinkomme, ſich der Reinigkeit zu befleißigen, oder freywillig außer der Ehe lebe; die dritte Art wäre, wenn man nur einmal heyrathete. Die erſte Art mache den glücklich, der gar nichts von dem wiſſe, wovon man lieber frey zu ſeyn wünſchen ſollte; die andere lege ein Zeugniß ab von der Stärke, wenn man das verachte, wozu man den Reiz fühle; und die dritte bringe

*) de exhortatione caſtitatis p. 519.

den Ruhm der Beſcheidenheit zuwege. Denn das wäre beſcheiden, wenn man nicht weiter nach dem verlange, was uns entzogen, von Gott ſelbſt entzogen worden wäre. Paulus habe die zweyte Ehe nur aus Nachſicht verſtattet, und zwar in ſeinem, nicht in des Herrn Namen, um einem größern Uebel vorzubauen; dadurch wolle er aber die andere Ehe nicht ſchlechterdings vor etwas Gutes erklären. Die Prieſter im A. T. durften nur einmal heyrathen. Woher mag das wohl Tertullian gewußt haben? Im Neuen Teſtament wird es noch ſtrenger von denen, welche in den geiſtlichen Stand aufgenommen worden, gefordert, daß ſie nur einmal heyrathen, und man habe Beyſpiele, daß ſolche, die in die andere Ehe getreten, wären abgeſetzt worden. Alſo, heyrathen durften ſie doch; aber zu ſeiner Zeit, nur einmal. Das dehnt Tertullianus auf alle Chriſten aus, weil ſie alle geiſtliche Prieſter wären. Unterdeſſen giebt er doch zu, es ſey erlaubt, zweymal zu heyrathen; ſucht ſich aber damit zu helfen, daß Paulus ſagt: Es iſt mir zwar alles erlaubt, aber es frommet nicht alles. Zwiſchen dem, was erlaubt, und dem, was gut und nützlich, ſey ein großer Unterſchied. Die andere Ehe ſey eine Art der Unzucht, *) das ſoll aus Pauli Worten folgen. Der Apoſtel ſagt: im Eheſtande ſorgt ein Theil, wie es dem andern gefalle; das könnte man nicht von einer guten Aufführung verſtehen, ſondern von dem Putz und den Bemühungen bey andern fleiſchliche Begierden zu erwecken, das geſchähe aber auch bey der Hurerey. Wie elend da Tertullian ſchließt, und wie ſehr er ſich ſelbſt widerſpricht, wenn

*) p. 527.

wenn er das vor eine Art der Hurerey erklärt, wovon er doch einräumen muß, daß es der Apoſtel verſtattet habe, kann jeder leicht einſehen. Mit eben dem Recht hätte er die Ehe überhaupt in einen ſo ſchändlichen Verdacht bringen und ſie vor unzuläßig anſehen können. *) Das fühlt er ſelbſt, und leugnet nicht, daß es beſſer ſey, kein Weib zu berühren. Unterdeſſen müſſe man es mit Dank erkennen, wenn Gott ſelbſt, aus Nachſicht gegen unſre Schwachheit, erlaubt hätte, einmal zu heyrathen, und dieſe Dankbarkeit dadurch beweiſen, daß man es nicht auch das anderemal thäte. Seine übrigen Vorſtellungen ſind nicht beſſer, und ob er ſich gleich nicht geſchämt hat, ſeine Schwäche zu verrathen, ſo ſchämen wir uns doch, ſie weiter zu entdecken.

Das andere Buch, welches Tertullian über dieſe Materie als Montaniſt geſchrieben, führt den Titul: Von einer Ehe. **) Es fängt ſich ſo an: Die Ketzer heben den Eheſtand gar auf. Die ſinnlichen Menſchen (Pſychici, ſo nennt er, wie bekannt, die, welche nicht Ketzer, aber auch nicht Montaniſten waren) ſind gar zu ſehr vor den Eheſtand eingenommen. Jene heyrathen gar nicht, dieſe mehr als einmal. Jener Enthaltung iſt nicht zu loben, weil ſie ketzeriſch, dieſer Freyheit iſt zu tadeln, weil ſie ſinnlich iſt. Jene läſtern, und dieſe ergeben ſich der Wolluſt. Bey uns, die wir Geiſtliche ***) (Spirituales) ſind, findet eine religiöſe Enthaltung, und eine ſchamhafte Freyheit ſtatt.

 Wir

*) p. 523.
**) de monogamia p. 225. Opp. ex ed. Rigalt.
***) Pnevmatici.

Wir halten die Mittelſtraße, ehren den Eheſtand, doch ſo, daß wir nur einmal in denſelben treten. Alſo ſelbſt nach dem Geſtändniß eines ſtrengen Montaniſten, iſt es eine Ketzerey, den Eheſtand verbieten, und das ohne Einſchränkung, es mögen Lehrer der Kirche seyn, oder nicht. So wenig, ſagt er *) wir eſſen und trinken verbieten, wenn wir das Faſten anpreiſen, eben ſo wenig wollen wir den Eheſtand unterſagen, wenn wir die andere Ehe nicht geſtatten. Den Einwurf, daß man Pflege und Wartung brauche, und jemand nöthig habe, der das Hausweſen beſorge, beantwortet er ſo, daß es niemand verwehrt ſey, mehr als eine ehrbare Wittwe zu ſich zu nehmen. Eine Erlaubniß, die in folgenden Zeiten ſo ſehr gemißbraucht worden, daß ſie aufgehoben werden mußte. Uebrigens iſt das, was Tertullian vor die eine Ehe anführt, nicht werth, daß wir uns dabey aufhalten, und da es eigentlich nicht zu unſerer Hauptſache gehört, ſo übergehen wir es mit Stillſchweigen. Nur eine Anmerkung müſſen wir beyfügen. Wider wen vertheidigt denn Tertullian die eine Ehe? Wider wen ſucht er denn den Satz zu behaupten, daß man nicht zweymal heyrathen ſolle? Doch wohl gegen die, welche im Gegenſatz gegen die Montaniſten vor rechtgläubige Lehrer gehalten worden, und die er ſelbſt Pſychicos nennt. Er iſt alſo ein unverwerflicher Zeuge, daß die andere Ehe zu ſeiner Zeit unter den Rechtgläubigen nicht vor unrechtmäßig gehalten worden. Wenn ſie einerley Meinung mit ihm waren, was brauchte er ſie denn zu beſtreiten, und als ſeine Gegner zu widerlegen?

Viel

*) p. 534.

Viel ähnliches mit den Montaniſten hatten in dieſem Punkt die ſogenannten Aſceten, die ſich unter den Chriſten den Ruhm einer beſondern Heiligkeit anmaaßten. Tertullian gedenkt ihrer oft unter dem Nahmen der Enthaltſamen. (Continentes) Sie unterwarfen ſich freywillig gewiſſen ſtrengen Uebungen, durch die ſie es weiter in der chriſtlichen Vollkommenheit zu bringen dachten, als andere, die nicht mit ihnen eben die rauhen Wege betraten. Unter dieſen Uebungen war die Enthaltſamkeit die vornehmſte, die ſie nicht nur im öftern und langwierigen Faſten, ſondern auch entweder in der gänzlichen Entſagung vom Eheſtande, oder wenn ſie ſchon Weiber hatten, in der Verſagung der ehelichen Pflicht, ſuchten. Sie ſelbſt glaubten nicht, daß das Geſetze wären, die von allen Chriſten nothwendig beobachtet werden müſten; aber doch gaben ſie es vor gute Rathſchläge aus, welche die befolgen müßten, die andere in der Heiligung übertreffen wollten. Der menſchliche Stolz ſucht ſeine Nahrung gar zu gerne auch in der Religion. Um ihn zu befriedigen, läßt man ſich das gefallen, was noch ſo viel Beſchwerlichkeit mit ſich führt, wenn man nur von andern bewundert und gerühmet zu werden, das Glück hat. Die innere wahre Heiligkeit koſtet mehr Arbeit, mehr Ueberwindung, als der äußerliche Schein, bey dem man dem Leibe wehe thut, und die halten ſich vor belohnt genug, welche durch eine Strenge, die niemand verlangt, und über die man ſich mit Recht beſchweren würde, wenn ſie Jeſus und ſeine Apoſtel gefordert hätten, ſich ſelbſt über andere einen Vorzug beylegen. Man iſt ſo billig, daß man denen, die auf der einen

Seite ſo viel verliehren, dieſen Verluſt auf der andern dadurch zu erſetzen ſucht, daß man ſie vor beſſer, als andere hält. So ſind die alten Aſceten, die man nicht mit den Mönchen vermengen muß, in großem Anſehen geweſen. Man hat ſie bewundert, und dieſe Bewunderung hat viel dazu beygetragen, daß der eheliche Stand viel von ſeiner gebührenden Achtung verlohren. Man hielt ihn nicht vor unrecht, nicht vor verboten, das ſagten ſelbſt die Aſceten nicht. Aber die führen doch ein heiliger Leben, die nicht heyrathen. Wenn es Leute giebt, die ſich, um Gott zu dienen, ganz das Vergnügen des Eheſtandes verſagen, was ſoll man von denen denken, welche es nicht bey einer Ehe bewenden laſſen, ſondern ſie mehrmalen wiederholen? So fieng die Meinung nach und nach an, unter den Chriſten zu herrſchen, daß die andere Ehe was unanſtändiges wäre. Die ſelbſt erwählte Heiligkeit hat ſchon in der erſten Kirche zu vielen Meinungen Anlaß gegeben, die deſto weniger Beyfall verdienen, je größer der Schaden iſt, den ſie angerichtet haben.

Drittes Jahrhundert.

Wir ſind mit unſrer Unterſuchung bis ins dritte Jahrhundert nach C. G. fortgerückt. Bisher haben wir nichts entdeckt, das den Geiſtlichen ihre Rechte auf den ehelichen Stand ſtreitig machen könnte. Was vom Eheſtande geſagt wurde, gieng überhaupt alle Chriſten

an.

an. Niemand, auch die Ketzer nicht, die Gnoſtiker ausgenommen, hatte die Kühnheit, ihn vor einen unerlaubten Stand auszugeben. Nur im andern Jahrhundert kam der Gedanke auf, und nahm ziemlich überhand, daß die andere Ehe den Chriſten, wo nicht ganz verſagt, doch vor unanſtändig erklärt werden müſſe. Das erſte behaupteten die Montaniſten, und das letzte die Aſceten, und die, welche ſie in Ehren hielten.

Vielleicht giebt uns das dritte Jahrhundert mehrere Einſicht. Origenes, der im Anfang deſſelben lebte, der gelehrteſte und berühmteſte unter allen Kirchenlehrern, verdient, daß wir ihn zuerſt hören. Auf ſein Beyſpiel wollen wir uns nicht berufen. Daß er ſich zum ehelichen Stand unfähig gemacht, iſt bekannt genug. Ohne zu unterſuchen, was und wie er es gethan; denn daß er im eigentlichſten Verſtande mit dem Meſſer in der Hand, an ſich die Operation vorgenommen habe, können wir uns kaum überreden; ohne einem Mann, der in einer guten Abſicht gefehlt, ſeinen Fehler erkannt und bereuet hat, deswegen Vorwürfe zu machen, begnügen wir uns, zu fragen, was hat er vom Eheſtande gelehrt? hat er geglaubt, daß die Geiſtlichen nicht heyrathen dürften? In dieſe Frage hat ſein Beyſpiel keinen Einfluß. Man hat es wenigſtens bey der Sache, von der wir reden, nicht zur Regul gemacht, und ſo wie man niemand zugemuthet, ihm hierinn nachzufolgen, ſo würde ſich auch ſo leicht niemand gefunden haben, der ſich dazu bereit und willig hätte finden laſſen.

Alſo, was hat Origenes vom Eheſtande gelehrt? In der XI. Homilie *) über den Jeremias ſagt er, daß alles, was bey der Zeugung des Menſchen vorgehe, einer Reinigung bedürfe. Dieß iſt ſehr dunkel geſagt. Deutlicher erklärt er ſich in ſeinem Commentario über den Matthäus, **) wenn er da bey Erklärung der Worte Jeſu Matth. XXII. 29. 30. die widerlegen will, welche den Einfall hatten, als ob die Ehe auch im künftigen Leben fortdauern werde: ſo verſichert er, es könne dieſes deswegen nicht ſtatt finden, weil in der Ehe Handlungen vorfielen, die allerdings verunreinigten. Unterdeſſen verwirft doch Origenes den Eheſtand keinesweges, hält ihn vor einen rechtmäßigen Stand, und will nur, daß man ihn rechtmäßig führen ſoll, welches er darinne ſetzt, daß man den ehelichen Umgang, nur in wiefern er zur Zeugung der Kinder nöthig iſt, ſich erlaube, nicht aber, um nur ſeine Lüſte zu beſänftigen. S. über den Brief Pauli an die Römer, c. II. Zwar macht ihm Theophilus von Alexandrien die Beſchuldigung, als ob er den Eheſtand ganz verworfen habe. ***) Allein dieſer Vorwurf iſt mehr eine Folge, welche aus den Lehren des Origenes gezogen wird. Denn Theophilus beliebt alſo zu ſchließen: Origenes lehrt, daß die Seelen der Menſchen in dem Leibe, als in einem Zuchthauſe, wegen ihrer Schuld eingeſchloſſen wären. Er kann alſo den Eheſtand nicht vor einen ehrwürdigen und guten Stand halten, weil er nur dient, Zuchthäuſer hervorzubringen, in denen die Seelen beſtraft werden. Dergleichen Schlüſſe verrathen wohl die üble

Geſin-

*) p. 115. **) p. 498.
***) in Ep. Paſchali 2. 3.

Geſinnung derer, die ſie machen; aber ſie können die wahre Geſinnung derer, wider welche ſie gemacht werden, nicht erweiſen. Origenes trägt ſeine Meinung ganz anders vor. In der IIten Homilie über das 2te Buch Moſis, wenn er die Worte Pauli anführt: Es iſt den Menſchen gut, kein Weib zu berühren, ſetzt er hinzu: doch unbeſchadet des Hülfsmittels, das die nöthig haben, welche wegen ihrer Schwachheit in Eheſtand treten. Hier hält er den Eheſtand vor ein heilſames Hülfsmittel, ſich vor Befleckungen des Fleiſches und des Geiſtes zu hüten, und ſchließt die Geiſtlichen nicht von denen aus, die es nöthig haben. Wenn er über die Worte Jeſu Matth. XXIII. 4. Sie binden ſchwere und unerträgliche Bürden, und legen ſie den Menſchen auf den Hals, ſeine Erklärung macht: *) ſo rechnet er unter die Lehrer, die das thäten, auch ſolche, die den Eheſtand verbieten, und dadurch, daß ſie das, was nützlich und heilſam wäre, nicht geſtatten wollten, die Menſchen nöthigten, eine Reinigkeit zu ſuchen, die ſie wegen Mangel der Kräfte, nicht ohne ſich zu verunreinigen, behaupten könnten. Hier redet er wider die Enkratiten, und billigt es gar nicht, wenn man den eheloſen Stand, als eine unerträgliche Laſt aufbürden wollte, ohne zu ſagen, daß das, was andern unerträglich wäre, nur von den Geiſtlichen ertragen werden könnte.

Ueber die Worte Pauli Röm. XII, 1. Ich ermahne euch, daß ihr eure Leiber begebt zu einem Opfer, das heilig, lebendig und Gott wohlgefällig ſey, macht er folgende ſehr vernünftige Auslegung: Weil wir wiſſen, daß

*) Tom. XXIV. in Matth.

daß etliche Heilige, ja ſo gar die Apoſtel in der Ehe gelebt haben, können wir uns unmöglich ganz allein vor den eheloſen Stand erklären. — Meine Meinung iſt, daß man es denen, die im Eheſtande leben, die zuweilen um des öffentlichen Gebetes willen mit beyderſeitiger Einwilligung ſich die eheliche Pflicht auf eine Zeit verſagen, wenn ſie ſonſt gerecht und heilig leben, nicht abſprechen kann, daß ſie ihre Leiber Gott zu Opfern, die heilig, lebendig und ihm wohlgefällig ſind, darbringen. Da hingegen die Leiber derer, welche ſich der Enthaltung rühmen, wenn ſie ſich durch Stolz, Geiz, Läſterungen und Lügen beflecken, um des eheloſen Standes willen nicht vor heilige und Gott gefällige Opfer zu halten ſind.

Zwar ſcheint Origenes an einem andern Orte ſich ſehr vor den eheloſen Stand zu erklären, und ihn vorzüglich von den Geiſtlichen zu verlangen. Die XXIII. Homilie über das vierte Buch Moſis iſt voll von Lobe, das er der Enthaltſamkeit beylegt. Doch lenkt er ein. Ich fürchte mich etwas zu ſagen, ſpricht er, das man aus den Worten des Apoſtels ſchließen könnte, damit ich nicht das Anſehen habe, als ob ich einige niederſchlagen und traurig machen wollte. Wenn das Gebet des Gerechten wie ein Rauchopfer iſt, und ſeiner Hände Aufheben wie ein Abendopfer, der Apoſtel aber zu denen, welche im Eheſtande ſich befinden, ſagt: Entziehe ſich nicht eins dem andern, es ſey dann aus beyder Bewilligung eine Zeitlang, daß ihr zum Faſten und Beten Muße habt, 1 Cor. VII, 5. ſo iſt wohl gewiß, daß das immerwährende Opfer (das Gebet) bey denen verhindert werde, die einander die eheliche Pflicht leiſten. Daher

her kommt es mir ſo vor, als ob nur der geſchickt wäre das immerwährende Opfer zu bringen, welcher ſich einer unabläßigen und beſtändigen Keuſchheit gewidmet. Das fürchtete ſich Origenes zu ſagen, und das trägt er ganz beſcheiden als ſeine Privatmeinung vor, die er niemand aufdringt, auch nicht vor die gemeine Lehre der Kirche will gehalten wiſſen. Ihm kommt es nur ſo vor. Wenn man annimmt, es wäre damals, wo nicht ein Geſetz, doch eine allgemeine Gewohnheit in der Kirche geweſen, daß die Geiſtlichen hätten außer der Ehe leben müſſen, hätte da wohl Origenes ſo reden können? mußte er nicht vielmehr ſich an dieſem bequemen Orte darauf berufen? Da er aber ſo redet, und ſeine Privatmeinung nur vorträgt: ſo iſt ſein Bekenntniß und ſein Stillſchweigen beydes ein untrüglicher Beweiß, daß zu ſeinen Zeiten man von den Geiſtlichen den eheloſen Stand noch nicht verlangt habe, und daß ſie ihrer Verrichtungen bey dem Gottesdienſte unbeſchadet doch heyrathen durften.

In Anſehung der andern Ehe beſchuldigt man den Origenes, er habe denen die Seeligkeit abgeſprochen, welche zweymal heyratheten. Man beruft ſich auf eine Stelle, welche in der XVII. Homilie über den Lucam zu finden, wo es heißt: Es finden ſich Leute, die zwey, drey, vier und mehrmal heyrathen, und doch kann uns nicht unbekannt ſeyn, daß eine ſolche Ehe vom Reiche Gottes ausſchließe. Das Reich Gottes, ſagt man, iſt nichts anders, als das ewige Reich, der Himmel, die Seeligkeit. Und nun iſt es klar, daß die nicht ſeelig werden, die mehr als einmal heyrathen. Aber wie? wenn Origenes was anders, wenn er die Kirche auf Erden verſtanden hätte? Daß er ſie aber gemeint

habe,

habe, ſieht man deutlich aus dem folgenden. Denn da redet er von der Verſammlung der Unbefleckten in der Kirche, die nicht habe einen Flecken oder Runzel, oder des etwas, in welcher die nicht geduldet werden dürften, die zwey Weiber hätten, nicht daß man ſie ins ewige Feuer ſchicken, vor ewig verdammt halten ſollte, ſondern ihnen nur keinen Theil in der Gemeine verſtatten. Noch deutlicher erklärt er ſich hierüber in der 19 Homilie über den Jeremias, wo er es als eine falſche Meinung widerlegt, wenn man vorgäbe, wer zweymal heyrathe, könne nicht ſeelig werden, und ausdrücklich ſagt: *) daß die, welche zweymal heyrathen, zwar wohl Theil an der Seeligkeit haben, nur nicht einen ſo hohen Grad der Seeligkeit erreichen werden, als die, welche ſich der Reinigkeit mehr befliſſen hätten.

Im 7ten Buch wider den Celſum erzählt Origenes: Bey den Athenienſern ſey ein Hoherprieſter geweſen, der, weil er ſich nicht getrauet ſeine Begierden zu bändigen, zu einem Kraute ſeine Zuflucht genommen, um durch den Gebrauch deſſelben ſich zur Keuſchheit tüchtich zu machen. Und nun fährt er fort: Bey uns Chriſten fehlt es nicht an Leuten, die kein Kraut nöthig haben, um Gott keuſch zu dienen, denen das Wort Gottes hinlänglich iſt, die böſen Begierden zu unterdrücken. Wunderbar iſt es, daß nicht hier Origenes dem heydniſchen Prieſter die chriſtlichen entgegen ſetzt, daß er nur ſpricht: es fehlt nicht an Leuten. Wenn zu ſeiner Zeit der

*) Orig. Opp. ex edit. Huetii T. I. p. 188. ὅτι μετέχει μὲν σωτηρίας τινὸς καὶ ὁ δίγαμος, οὐ μὴν τοσαύτης μακαριότητος, ὅσης ἡ καθαρεύσασα.

der ganze Stand der Prieſter ſolche Leute waren, ſo war es in der That unbillig, daß Origenes ſie nicht ehrenthalben nannte. Aber er iſt unſchuldig, und wenn er wahr reden wollte, ſo konnte er ſich nicht anders ausdrücken, ſo mußte er die Beyſpiele der Enthaltſamkeit nicht in dem ganzen Stande der Geiſtlichen, ſondern ohne Unterſchied aus der Menge der Chriſten nehmen. Dieß mag genug ſeyn, um zu erweiſen, daß weder zu Origenes Zeiten die Geiſtlichen im eheloſen Stande gelebt, noch er geglaubt habe, es ſey nöthig, daß ſie keine Weiber hätten.

Im dritten Jahrhundert entſtand die Ketzerey der Manichäer. Ihre Meinungen, die ſie vom Eheſtand geheget, machen, daß wir ihnen hier einen Platz vergönnen. Nach ihren Grundſätzen konnten ſie den Eheſtand nicht billigen, nicht vor eine heilige ehrwürdige Stiftung halten. Denn da ſie, wie bekannt, den Urſprung der Leiber von einem böſen Grundweſen herleiteten, welches ſie deswegen hervorgebracht, um die Seelen in die Leiber als in Gefängniſſen einzuſchließen, damit ſie nicht aus ihrem Gebiete entweichen könnten: ſo glaubten ſie, der, welcher im Eheſtande zur Vermehrung und Fortpflanzung der Körper etwas beytrüge, befördere die Abſichten dieſes böſen Grundweſens, und ſtehe unter ſeiner Herrſchaft. Indeſſen kann man nicht ſagen, daß ſie den Eheſtand ſchlechterdings verboten hätten. Dieß würde wenig geholfen haben, da der Trieb der Natur ſich durch kein menſchlich Verbot aufheben läßt, und menſchliche Geſetze nicht im Wege ſtanden ihn zu befriedigen. Fauſtus, der Manichäer, erkannte das, und räumt ein, daß es thöricht geweſen, wenn ſie etwas hät-

ten verbieten wollen, das ſich niemand gerne verbieten ließe, und durch ein nachdrückliches: ich mag nicht gehorchen, das ganze Verbot umſtoßen könne. Nein, ſie waren klüger. Sie theilten ſich in zwey Claſſen, Zuhörer und Lehrer. Die letzten führten bey ihnen den Nahmen der Auserleſenen, (Electi) dieſe mußten ſich durch eine vorzügliche Heiligkeit auszeichnen, und denen war es ſchlechterdings unterſagt, Weiber zu haben, ſo daß wenn einer, der ein Weib hatte, in die Zahl der Auserleſenen aufgenommen wurde, ſeine bisherige Ehe ſogleich getrennt werden mußte. Denen Zuhörern war es verſtattet, zu heyrathen. Zwar ermahneten ſie auch dieſe, ledig zu bleiben: aber wenn ſie ihrem Triebe nicht widerſtehen konnten, und das Verlangen zu heyrathen gar zu ſtark fühlten, nun ſo ließen ſie es aus Nachſicht geſchehen. Demohngeachtet glaubten ſie nicht, daß die Seelen derer, welche in der Ehe lebten, als ſolche, könnten ſeelig werden. Nur die Seelen der Auserwählten kommen nach ihrem Lehrgebäude gerade zu Gott, und die andern müſſen ſo lange in andern Körpern herumwandern, bis ſie endlich zu der Vollkommenheit gelangt, daß ſie in dem Leibe eines Auserwählten wohnen können. Die Glückſeeligkeit der Seelen nach dem Tode, war alſo doch an den eheloſen Stand gebunden. Beauſobre *) hat weitläuftig hiervon gehandelt, und Walch **) zwar kurz, doch gründlich erwieſen, was wir hier ſagen. So hätten wir denn nun den erſten

*) Hiſtoire du Manichée et Manicheisme T. II. p. 470. ſeq.

**) Ketzer-Geſchichte Th. I. p. 771.

erſten Urſprung des Eheverbots, in Anſehung der Geiſtlichen gefunden. Aber wo? unter den Manichäern. Das iſt nun freylich nicht rühmlich, denn wenn gleich jene es aus Grundſätzen thaten, welche die nicht annehmen, die eben ſo wie ſie, den Geiſtlichen die Ehe verbieten, ſo ſind doch die Gründe, welche man anführt, warum die Geiſtlichen nicht heyrathen dürften, die nehmlichen, welche die Manichäer vorbrachten. Auch dieſe ſagten, der geiſtliche Stand müſſe andere an Heiligkeit übertreffen; auch ſie glaubten, daß man Gott beſſer im ledigen Stande dienen könne. Zugegeben, daß die Grundſätze der Manichäer nichts taugten, ſo ſchloſſen ſie doch aus falſchen Grundſätzen richtig. Die, welche beſſere Grundſätze haben, ſchlieſſen aus denſelben falſch. Bey keinem von beyden kann Wahrheit gefunden werden.

Daß im dritten Jahrhunderte, die Geiſtlichen Weiber gehabt, davon legt unter andern Dionyſius von Alexandrien ein Zeugniß ab, in einem Brief, den er an den Fabius, Biſchoff zu Antiochien, geſchrieben, in welchem er von den Märtyrern, in der Verfolgung des Decii, Nachricht giebt. Euſebius hat uns davon in ſeiner Kirchengeſchichte L. VI. c. 41. 42. einen ziemlich langen Auszug geliefert, in welchem unter andern vorkommt: Cap. 42. daß ein alter Biſchoff zu Nilus mit Nahmen Chäremon ſich in der Verfolgung mit ſeiner Frau in die Arabiſchen Gebirge geflüchtet habe. Weder Dionyſius noch Euſebius finden daran etwas auszuſetzen, daß Chäremon als Biſchoff beweibt geweſen, und Chäremon ſelbſt muß nicht geglaubt haben, daß er ſeiner Würde zu nahe träte, wenn er bis ins

hohe Alter mit ſeiner Frau gelebt, und ſo an ſie gewohnt war, daß auch die Flucht ſie nicht trennen konnte. Damit man nicht auf die Gedanken gerathe, als ob das nur im Orient unter einem heißern Himmelsſtrich erlaubt geweſen ſey, und im Occident, wo man ſich nicht mit der natürlichen Hitze ſo ſehr habe entſchuldigen können, nicht geſtattet worden: ſo wollen wir auch hiervon nur einige Beyſpiele anführen. Wir könnten uns auf den Cyprianus, den berühmten Biſchoff zu Carthago, berufen, von dem man in der römiſchen Kirche behauptet, er habe eine Frau gehabt, aber ſich ſogleich von ihr getrennt, da er Biſchoff worden, um zu erweiſen, daß ſich die Frau mit dem biſchöfflichen Stande nicht vereinigen laſſe. Allein wir halten es noch nicht vor ausgemacht, daß Cyprian eine Frau gehabt. In ſeinen Schriften thut er nirgends von ſeinem Weibe oder von ſeinen Kindern Erwähnung, und die Stelle in ſeinem Leben, welches der Diaconus Pontius geſchrieben, die es darthun ſoll, kommt uns noch zweifelhaft vor. Pontius macht eine Vergleichung zwiſchen Hiob und Cyprianus. Was jener gethan, das hat dieſer zu thun gelehrt, damit, wenn wir eben das thäten, wir ein eben ſo rühmliches Zeugniß von Gott, wie Hiob erhalten könnten. Und nun fährt er fort zu erzählen, was Hiob gethan hat, und unter andern auch das, daß er ſich durch das Zureden ſeines Weibes nicht habe irre machen laſſen. Allem Anſehen nach gilt das von Hiob, und von Cyprian wird nicht ausdrücklich geſagt, daß er eine Frau gehabt, ſondern, daß er gelehrt, die, welche eine hätten, ſollten es wie Hiob machen. Das ſieht man im folgenden, wo Pontius,

nach-

nachdem er mit ſeiner Erzählung von Hiob fertig iſt, hinzuſetzt: das, ſagte Cyprianus, müſſen die thun, die Gott gefallen wollen. Außer dieſer Stelle iſt uns nichts bekannt, woraus man darthun könne, daß Cyprian beweibt geweſen. Vielmehr verſichert Pontius, kurz vor dieſer Stelle, Cyprian habe ſich vom Anfang an, da er ein Chriſt worden, einer ſtrengen Enthaltung unterworfen. Aber eben daraus will Baronius beweiſen, daß er Weib und Kinder von ſich gelaſſen, und zwar habe er ſie einem gewiſſen Aelteſten, dem Cäcilius, der ihn zum chriſtlichen Glauben bekehrt, zur Aufſicht und Pflege befohlen. Hier kehrt Baronius das gerade um, was Pontius mit dürren Worten verſichert, daß nehmlich Cäcilius, bey ſeinem Abſchied, dem Cyprianus, den er ſo ſehr lieb gewonnen, ſeine Frau und Kinder empfohlen hätte. Geſetzt alſo, Cyprianus wäre unbeweibt geweſen, ſo haben wir doch ein Beyſpiel eines beweibten Aelteſten, an dem Cäcilius, der weder fürchtete, durch ſeinen Eheſtand ein Aergerniß zu geben, noch vermuthen konnte, daß ihn Cyprianus mißbilligte, da er mit ſo großem Vertrauen ihm die Sorge vor ſeine Frau und Kinder nach ſeinem Tode auftrug.

Cyprianus gedenkt in ſeinen Briefen oft ſolcher Geiſtlichen, die Weiber gehabt haben. Im 24ſten Brief p. 49. der Bremiſchen Ausgabe, kommt ein Presbyter, Felix, vor, deſſen Frau Victoria geheißen, den Cyprianus ſehr wohl gekannt haben will, und dem er deswegen keinen Vorwurf macht, daß er beweibt geweſen. Im 52ſten Briefe, an den Cornelius in Rom, wo er den häßlichen Charakter des Novatus, eines Aelteſten, ſchildert, beſchuldiget er ihn unter andern nicht

deſſen, daß er eine Frau gehabt, ſondern deſſen, daß er ihr in ihrer Schwangerſchaft ſo übel begegnet, daß ſie abortirt hätte. Dieſe Begegnung hält Cyprian vor ein Verbrechen; wider die Ehe und die Schwangerſchaft hat er nichts einzuwenden. Ein deutliches Beyſpiel, daß die Geiſtlichen nicht nur Weiber gehabt und haben dürfen, ſondern auch des ehelichen Umgangs ſich als Geiſtliche bedient haben, ohne daß man es ihnen zur Laſt gelegt hätte.

Zu den Zeiten des Cyprianus, gab es chriſtliche Jungfrauen, welche freywillig den Entſchluß faßten, im ledigen Stande zu bleiben. Sie machten ſich zwar durch kein öffentliches Gelübde dazu anheiſchig, es war ihnen auch nicht ſchlechterdings verwehrt zu heyrathen; aber man hielt es doch vor unanſtändig, wenn ſie nicht bey ihrem Vorſatz blieben, und den vorzüglichen Grad der Heiligkeit, den man ihnen beylegte, nicht ſtandhaft zu behaupten ſuchten. Zu verwundern iſt es, daß nur von Jungfrauen dieß geſagt wird, daß man nicht eben ſolche Entſchließungen von ledigen Mannsperſonen hört. Denn daß das Wort virgines, welches ſonſt bey den Kirchenvätern ledige Perſonen von beyden Geſchlechtern anzeigt, hier nicht den Verſtand habe, läßt ſich unwiderſprechlich aus der Schrift beweiſen, welche Cyprian von der Kleidung der Jungfrauen geſchrieben, wo er nur vom weiblichen Putz redet, den ſie vermeiden ſollten, um nicht unzüchtigen Perſonen ſich gleich zu ſtellen. Er ſetzt ſie den Mannsperſonen entgegen, es müſſen alſo Perſonen vom andern Geſchlecht geweſen ſeyn. Auch waren es keine Nonnen, denn Cyprian beſchreibt ſie als ſolche, die noch in der menſchlichen

Ge=

Geſellſchaft gelebt, nicht eingeſchloſſen waren, ſondern den Umgang mit Perſonen von beyden Geſchlechten fortſetzten. Uebrigens rühmt ſie Cyprian wegen ihrer Entſchließung, ſagt, daß ihr Stand ihnen große Vortheile verſchaffe, und bringt verſchiedene, obwohl ſehr ſchwache Gründe vor, warum man in denſelben treten müſſe. Man hätte z. E. nichts von dem Fluch zu fürchten, den die Eva hätte hören müſſen: du ſollſt mit Schmerzen Kinder gebähren; man ſey nicht unter der Herrſchaft des Mannes; man habe die nächſte Anwartſchaft zum Märtyrerthum ꝛc. Gründe, welche in unſern Tagen vielleicht wenig Eindruck machen würden. Am Ende giebt doch Cyprianus zu, befohlen habe Chriſtus einen ſolchen Stand nicht, nur ermahnet habe er dazu. Wo? das hat Cyprian nicht angeführt. Denn die Worte: in meines Vaters Hauſe, ſind viel Wohnungen, die dabey ſtehen, dünken uns keine hieher ſich ſchickende Ermahnung Chriſti zu ſeyn, obgleich Cyprian verſichert, daß die ledigen Jungfrauen die beſte unter dieſen vielen Wohnungen erwählet hätten. Was es übrigens mit dieſen Jungfrauen vor eine Bewandniß gehabt habe, und wie zweydeutig oft ihre Keuſchheit geweſen ſey, davon iſt der vierte Brief *) an den Pomponium, ein trauriger Beweis. Pomponius hatte angefragt, was man mit denen Jungfrauen anfangen ſollte, welche ſich freywillig den ledigen Stand erwählet hätten, und die man doch im Bette mit Mannsperſonen, worunter auch ein Diaconus geweſen, angetroffen hätte. Sie könnten den anſtößigen und ärgerlichen Umgang nicht leugnen;

 aber

*) p. 7.

aber ſie beſtunden doch darauf, daß ſie unverletzte Jungfrauen wären, und wollten ſich zur Rettung ihrer Unſchuld einer Beſichtigung unterwerfen. Cyprian giebt den vernünftigen Rath, wenn ſie bey ihrem Vorſatz, im ledigen Stande zu leben, nicht beharren wollten, oder auch es zu thun nicht im Stande wären, ſollten ſie lieber heyrathen. Uebrigens glaubt er, daß die Beſichtigung kein ſicherer Weg ſey, die Unſchuld an Tag zu bringen, und daß, wenn auch das äußerſte nicht geſchehen ſeyn ſollte, doch der Aufenthalt mit Mannsperſonen in einem Bette den Verdacht der Unzucht erwecke. Der Diaconus, der ſich ſo was gelüſten laſſen, verdiene abgeſetzt zu werden. Eben das Schickſal müſſe alle übrige Diaconos betreffen, die ſich gleiches Verbrechens ſchuldig machten. Die Jungfrauen, wenn die Beſichtigung gut vor ſie ausfiele, könnten, wenn ſie das gegebene Aergerniß bereueten, in der Kirchengemeinſchaft bleiben, doch mit dem ernſtlichen Bedeuten, daß, wenn ſie mit eben den Mannsperſonen ferner umgiengen, oder auch mit ihnen in einem Hauſe und unter einem Dache lebten; ſie eine härtere Kirchenzucht erfahren, und nicht ſo leicht wieder in die Gemeine aufgenommen werden ſollten. Man ſiehet aus dieſem Beyſpiel, wie wenig ſich mit dem, was die Natur fordert, ſpielen laſſe, und wie geneigt die Menſchen ſind, ſich wegen des, was ſie, um der Eitelkeit zu ſchmeicheln, ſich auf der einen Seite verſagen, auf der andern Seite durch unerlaubte Freyheiten ſchadlos zu halten. Ob das nicht der Fall bey jenen ſogenannten Jungfrauen ſey, ob nicht eben der Gefahr ſich Mannsperſonen, die den ledigen Stand wider

Wil-

Willen erwählen müſſen, ausſetzen, das braucht keine Unterſuchung. In der Folge werden wir hören, daß ledige Geiſtliche mit ledigen Jungfrauen gemeinſchaftliche Sache gemacht, und ſich die Enthaltung auf eine den Wohlſtand ſehr beleidigende Weiſe zu erleichtern geſucht haben. Wer Luſt hat, kann hierüber den Dodwell in ſeiner dritten Diſſert. Cyprianica nachleſen, wo von dieſer Sache gelehrt gehandelt wird. Man hat noch zwey Bücher, die mit in den Werken des Cyprians gefunden werden, aber ihn nicht zum Verfaſſer haben. Das erſte hat die Ueberſchrift *) von der Zucht und den Vortheilen der Keuſchheit. Es wird in demſelben nicht ſowohl das eheloſe Leben, als die Keuſchheit angeprieſen, welche auch im Eheſtande ausgeübt werden müſſe; wie denn die Treue im Eheſtande vor etwas lobenswürdiges erklärt, und dem Ehebrecher alle Entſchuldigung deswegen abgeſprochen wird, weil es ihm erlaubt geweſen ſey, zu heyrathen. Von dem eheloſen Leben der Geiſtlichen ſteht kein Wort in der ganzen Schrift, von der wir nichts zu fürchten haben, es mag Cyprianus, oder ein anderer, ihr Verfaſſer seyn. Das andere Buch führt den Titel: de ſingularitate Clericorum, daß die Geiſtlichen vor ſich ohne Weibsperſonen leben ſollen. Dieſe Schrift wird in einer Handſchrift dem Cyprianus, in einer andern dem Auguſtinus zugeſchrieben. Schon Eraſmus hat ſie dem Cyprianus abgeſprochen. Pamelius iſt geneigt, den Origenes vor ihren Verfaſſer zu halten, weil eine Stelle darinnen vorkommt, die von denen handelt, welche ſich ſelbſt verſchnitten haben, welches doch weder Bel-

*) De diſciplina et bono pudicitiae.

larminus noch Baronius glauben wollen, von denen der erſte es um der Verſchiedenheit der Schreibart willen, dem Cyprianus abſpricht, der letzte aber es ihm lieber zueignen möchte. Johann Fell, Biſchof von Oxford, macht es ſehr neu, und ſetzt es in die Zeiten Bedä, weil in dieſen die Meinung vom eheloſen Stande der Geiſtlichen vorzüglich aufgekommen ſey. Allein, wenn man nach dem Inhalt des Buchs urtheilen ſoll, ſo muß es zu der Zeit geſchrieben ſeyn, da es noch chriſtliche Märtyrer gab, und es wäre noch die Frage, ob die Lehre vom eheloſen Stande der Geiſtlichen darinnen vorgetragen werde. Wer ſich die Mühe geben will, es zu leſen, wird finden, daß mehr wider die geeifert wird, welche unter dem Schein der Enthaltung einen ſehr vertrauten und verdächtlichen Umgang mit dem weiblichen Geſchlecht unterhielten. Eine Gewohnheit, die zu Cyprians Zeiten, wie wir gehört haben, nicht unbekannt war, und nachher noch mehr eingeriſſen; dawider ſich Cyprian in den angeführten Stellen ſelbſt geſetzt, und die um eben die Zeit, da ſie noch mehr Aergerniß anrichtete, wo nicht von ihm, doch von einem, nicht lange darnach lebenden Lehrer öffentlich beſtritten worden.

Um eben die Zeit, da Cyprian lebte, entſtanden in der Kirche die Novatianer. Man beſchuldigte ſie, daß ſie die zweyte Heyrath verworfen hätten, und Epiphanius rechnet ſie deswegen unter die Ketzer. *) Herr Walch hat in ſeiner Ketzergeſchichte P. II. p. 268. aus einem Zeugniß des Socrates H. E. L. V. 22. erwieſen, daß nicht alle Novatianer dieſe Meinung gehegt,

*) Haer. LIX.

hegt, nur denen, die in Phrygien lebten, war ſie eigen. Sie ſchloſſen die, welche zweymal heyratheten, vom Gebrauch des heiligen Abendmahls aus. Die hingegen, welche in abendländiſchen Gegenden ſich befanden, waren nicht ſo ſtrenge, und die zu Conſtantinopel haben die zweyte Ehe weder gebilligt, noch verworfen. Vermuthlich vereinigten ſich die Novatianer in Phrygien mit denen ebendaſelbſt befindlichen Montaniſten, von denen wir oben gezeigt, daß ſie wider die zweyte Ehe ſehr eingenommen geweſen ſind. Indeſſen, wenn das eine ketzeriſche Meinung seyn ſoll, ſo muß man ſich wundern, warum ſie bey den Rechtgläubigen ſo vielen Beyfall gefunden. Ein Unterſchied muß doch zwiſchen beyden angenommen werden, und der beſtand wohl darin, daß die Rechtgläubigen die zweyte Heyrath nur wider den chriſtlichen Wohlſtand hielten, da hingegen die Montaniſten und ihnen gleichgeſinneten Novatianer ſie ganz verwarfen. So erklärt ſich wenigſtens Epiphanius, der gleichwohl ſie den Geiſtlichen nicht geſtatten will, und ſo weit geht, daß er ihnen, auch wenn ſie Weiber haben, den ehelichen Umgang nicht erlauben will. Doch iſt er ſo ehrlich, daß er das nicht als einen Befehl der Schrift, ſondern nur als eine Verordnung der Kirche vorträgt, und ſich auf die Canones beruft. Außerdem wären die Novatianer noch billiger, als Epiphanius ſelbſt. Denn, wenn ſie auch die zweyte Heyrath ſchlechterdings verwarfen, ſo erlaubten ſie doch allen ohne Unterſchied, Lehrern und Zuhörern, die erſte Ehe, und verwehrten niemand in derſelben ſo zu leben, wie ſichs gebührt.

Vier-

Viertes Jahrhundert.

Epiphanius erinnert uns, die Verordnungen der Kirchen nicht zu vergeſſen. Da wir mit unſerer Unterſuchung bis zum vierten Jahrhundert fortgerückt, ſo iſt es Zeit, daß wir ſie erwähnen. Wir werden nichts verſchweigen, wenn es auch noch ſo widrig lauten ſollte, und wir hoffen doch am Ende ſo viel zu erfahren, daß die Verordnungen der Kirche uns nicht entgegen ſind, die, wenn ſie auch entgegen wären, uns doch nicht bewegen könnten, ſie mehr gelten zu laſſen, als das, was die geſunde Vernunft und die heilige Schrift in dieſer Sache vorſchreiben.

Im Anfang des vierten Jahrhunderts, das Jahr läßt ſich nicht genau beſtimmen, indem einige 313, andere wahrſcheinlicher 305 feſtſetzen, wurde von 19 Biſchöfen in Spanien eine Verſammlung zu Illiberis, in der Gegend, wo jetzt Granada liegt, gehalten, in welcher verſchiedene Canones gemacht worden. Hieher gehört vorzüglich der XXXIII., welcher alſo lautet: *) Es gefällt uns, denen Biſchöfen, Aelteſten und Dienern, ja allen Geiſtlichen, wenn ſie ihr Amt verwalten, zu unterſagen, daß ſie nicht bey ihren Weibern wohnen, und keine Kinder zeugen. Wer das thut, der ſoll

*) Placuit in totum *prohiberi* epiſcopis, presbyteris et diaconis, vel omnibus clericis poſitis in miniſterio, *abſtinere* ſe a conjugibus ſuis, et non generare filios; quicunque vero fecerit, ab honore clericatus exterminetur.

ſoll von der geiſtlichen Würde ausgeſchloſſen ſeyn. Wir haben dieſen Canon mehr nach dem Verſtand, als nach den Worten überſetzt. Denn nach den Worten müſte es eigentlich heißen: Es gefällt uns, ihnen zu unterſagen, die Enthaltung von ihren Weibern ꝛc. Unrecht thäten wir nicht, wenn wir denen Worten, wie ſie da ſtehen, dieſen Verſtand beylegten; aber billig wäre es doch nicht, ſie das ſagen zu laſſen, was ſie wirklich nicht dachten, nicht ſagen wollten. Die ſpaniſchen Biſchöfe mögen keine große Lateiner geweſen ſeyn, und man muß ihnen eine falſche Zuſammenſetzung der Worte zu gute halten. Jacob Basnage hat ſich in Auslegung dieſes Canon genau an die Worte gehalten; aber wir können ihm nicht beypflichten. S. Hiſt. de l'Egliſe T. II. L. XXV. c. 7. p. 1502. Ehe wir uns um den Sinn dieſer Verordnung bekümmern, wollen wir noch einen andern Canon eben dieſer Verſammlung mitnehmen, der uns bey der Erklärung derſelben Dienſte thun wird. Es iſt der LXV. *) Wenn die Ehefrau eines Geiſtlichen Ehebruch getrieben, und ihr Mann hat davon Wiſſenſchaft, und jagt ſie nicht ſogleich fort, der ſoll von der Gemeine ausgeſchloſſen ſeyn, und keine Hoffnung haben, auch nicht bey ſeinem Ende, wieder aufgenommen zu werden, damit nicht von denen, welche andern ein Muſter der guten Lebensart ſeyn ſollen, laſterhafte Beyſpiele gegeben werden. Dieſe beyden Ver-

*) Si cuius clerici uxor fuerit moechata, et ſcierit eam maritus ſuus moechari, et non eam ſtatim proiecerit, nec in fine accipiat communionem: ne ab his, qui exemplum bonae converſationis eſſe debent, ab eis videantur ſcelerum magiſteria procedere.

Verordnungen, die von einer Verſammlung gemacht worden, können einander nicht widerſprechen. Es iſt billig ſie ſo auszulegen, daß die Biſchöfe zu Illiberis bey Ehren bleiben, und nicht das in der einen Verordnung verbieten, was ſie in der andern erlauben. Dies vorausgeſetzt, wollen wir nun den Sinn des 33ſten Canon genauer unterſuchen. Es ſcheint allerdings, als ob denen Geiſtlichen aller Art zwar erlaubt würde, Weiber zu haben; aber ſchlechterdings unterſagt würde, mit ihnen den ehelichen Umgang zu pflegen. So ſcheint es; aber wir trauen uns doch nicht zu behaupten, daß es wirklich die Meinung derer geweſen, die dieſe Verordnung gemacht haben. Daß die Biſchöfe, Aelteſte und Diener, nebſt allen übrigen Geiſtlichen, Weiber haben könnten, iſt klar, denn es wurde ihnen nur die ſtrenge Enthaltung anbefohlen, und der Gebrauch des Eheſtandes zum Kinderzeugen unter harten Bedingungen unterſagt. Der 65ſte Canon giebt auch deutlich zu erkennen, daß, wenn der Fall angenommen wird, daß die Ehefrau eines Geiſtlichen eine Ehebrecherinn ſey, nothwendig eingeräumt werden muß, daß die Geiſtlichen Weiber haben, daß ihnen das nicht verwehrt ſey, welche zu nehmen. Mit der Ausflucht, es ſey in dem 65ſten Canon nur von Geiſtlichen der niedrigen Ordnung die Rede, denen wäre nur das Heyrathen verſtattet geweſen, kommt man nicht weit: denn einmal wird ohne alle Einſchränkung geſagt, wenn irgend eines Geiſtlichen ꝛc., wo die Verfertiger des Canon keine Beſtimmung gemacht, da darf man keine nach Belieben ihnen andichten. Hiernächſt werden im 33ſten Canon, außer denen Biſchöfen, Aelteſte und

Die-

Diener, als Geiſtliche der obern Ordnung, auch die übrigen Geiſtlichen, die zu denen niedern Ordnungen gehörten, ausdrücklich mit eingeſchloſſen, ſo, daß die 33ſte Verordnung ſich auf alle, ohne Ausnahme, erſtreckt. Wenn nur die Geiſtlichen der untern Ordnungen Weiber haben durften, und die von den obern Ordnungen ganz unbeweibt geweſen wären: ſo war es lächerlich, denen Biſchöfen, Aelteſten, und Diaconis zu befehlen: enthaltet euch von euren Weibern. Wie konnten ſie ſich enthalten, wenn ſie keine hatten? Alſo das haben, war ihnen erlaubt, nur nicht der Genuß. Die völlige Enthaltung, das war es, was man ihnen auferlegte. Wenn das die Meinung der Biſchöfe zu Illiberis geweſen wäre, ſo müſten wir ſie, wegen der 65ſten Verordnung, vor ſehr harte und unbarmherzige Leute halten, und das möchten wir doch nicht gerne. Sie belegen nicht nur das Weib des Geiſtlichen, wenn ſie die Ehe bricht, ſondern auch ihren Mann mit einer Strafe, die nicht größer ſeyn konnte, und gleichwohl nehmen ſie Theil an dem Verbrechen, indem ſie dazu durch die 33ſte Verordnung die entfernte Gelegenheit gegeben. Ohne den Ehebruch zu entſchuldigen, iſt doch gewiß die Frau zu bedauern, die mit einem Manne leben ſoll, dem es nicht verſtattet iſt, ſie als ſeine Frau zu betrachten. Sie trat in Eheſtand, um die Rechte deſſelben zu genießen, und ſie ſieht ſich aller ihrer Rechte beraubt. Darf man ſich wundern, wenn ſie ſich ihres Schadens zu erholen ſucht? Recht thut ſie nicht; aber unbillig ſind doch die, welche ihr eben ſo begegnen, als einer Ehebrecherinn, die ohne Noth, das, was ſie von ihrem Manne ſich verſprechen

chen konnte, von andern zu erhalten ſich nicht ſcheut. Nach allen Geſetzen wird die nicht ſo hart beſtraft, welche darthun kann, daß ihr ihr Mann die eheliche Pflicht verſagt hat. Man gab den Weibern Anlaß zu dieſen Klagen, wenn man den Männern die gänzliche Enthaltung anbefahl, man verleitete ſie dadurch zu Ausſchweifungen, und wenn ſie ſie begiengen, ſo fuhr man mit aller möglichen Härte wider ſie los. Selbſt der Mann durfte nicht vergeſſen werden, ſollte ſie fortjagen, wenn er nicht als Mitſchuldiger angeſehen ſeyn wollte. Das heißt doch Geſetze geben, um nur ſtrafen zu können. Nein, für ſo unbillig, für ſo grauſam können wir uns nicht überwinden, die Biſchöfe zu Illiberis zu halten. Beyläufig merken wir hier an, daß der 65ſte Canon nicht blos von den Geiſtlichen der niedern Ordnung verſtanden werden kann. Der Fall, der hier vorkommt, konnte ſich bey Biſchöfen, Aelteſten und Dienern eben ſowohl, als bey den übrigen Geiſtlichen, zutrageu. Ihre Weiber befanden ſich in eben der Verlegenheit. Kann man ſich einbilden, daß die Frau des Biſchofs, des Aelteſten, des Dieners ungewehrt habe Ehebruch treiben dürfen, daß ihre Männer das hätten ohne Widerrede vertragen müſſen? Muß nicht bey ihnen eben das gelten, was bey andern ſtatt finden ſoll? In der That, man muß die Worte ſehr verdrehen, und den Geſetzgebern wenig Verſtand zutrauen, wenn man ihre Verordnungen ſo auszulegen im Stande iſt. Alſo im 33ſten Canon wird die Enthaltung befohlen, und im 65ſten die Folge derſelben ernſtlich beſtraft. Wen muß das nicht auf die Gedanken bringen, daß im 33ſten Canon von keiner gänzlichen

Ent-

Enthaltung die Rede ſey, von keiner ſolchen, bey welcher die Weiber zu kurz kommen? Das giebt, dünkt mich, der Canon ſelbſt deutlich genug zu erkennen. Man ſehe ihn nur recht an, und man wird eine Einſchränkung finden, welche die Ehre derer, die ihn gemacht, in Sicherheit ſetzt. Es heißt ausdrücklich: (poſitis in miniſterio) wenn ſie ihr Amt verwalten. Daß man dieſe Worte ſo verſtehen müſſe, wie ich ſie überſetze, und nicht ihnen den Verſtand beylegen kann, wenn ſie ins Amt kommen, lehrt der Augenſchein. Dann wären dieſe Worte ganz vergeblich, ganz unnöthig geweſen. Sobald jemand Biſchof, Aelteſter, Diener, oder ſonſt Geiſtlicher genannt wird, ſetzt das voraus, daß er in ein geiſtlich Amt muß gekommen ſeyn; da braucht man das nicht erſt beſonders hinzuzuſetzen. Unſtreitig ſollen die Worte nicht ohne Urſache da ſtehen, ſie ſollten die Sache genauer beſtimmen, und anzeigen, wenn die Geiſtlichen aller Art, ſich ihrer Weiber enthalten ſollten, nämlich, wenn ſie ihr Amt verwalteten, wenn ſie ihr Beruf zu wichtigen, gottesdienſtlichen Verrichtungen aufforderte. Bey öffentlichen Faſttagen, bey feyerlichen gottesdienſtlichen Verſammlungen, bey Austheilung oder Genuß des heiligen Abendmahls, wenn ſie in der Kirche am meiſten zu thun hätten, und ihre Gedanken zuſammen nehmen müßten, da ſoll ſie auch die eheliche Verbindung nicht an wichtigern Betrachtungen hindern, da ſollen ſie ſich enthalten. Aber das iſt doch nicht immer, und wenn es nicht iſt, wenn ihr Amt ſie ruhen läßt, da können ſie ihren anderwärtigen Verbindungen, und den daraus entſtehenden Pflichten, Genüge leiſten. Das halten wir vor den richti-

gen Verſtand der Verordnung, und ſind überzeugt, daß die Biſchöfe zu Illiberis, wenn ſie könnten, es uns Dank wiſſen würden, daß wir ihre Meinung ſo gut getroffen hätten. Eben dieſen Verſtand muß ſchon Gratianus *) dieſem Canon beygelegt haben. Das ſchließen wir daraus, daß, wenn er in ſeinem Decret, als eine Regul anführt: man ſollte ſich, wenn man zum Abendmahl geht, 3, 4, auch 8 Tage vorher von ſeinem Weibe enthalten, er ſich auf das Illiberitaniſche Concilium beruft. Nun finden wir in allen Verordnungen keine einzige, als die 33ſte, die etwas dem ähnliches ſagt. Hat ſie Gratianus gemeint, ſo kann er ſie nicht anders, als wir, ausgelegt haben. Geſetzt, wir könnten mit dieſer ſo ganz natürlichen, und den Worten gemäſſen Erklärung, nicht den Beyfall derer erhalten, die einmal davor eingenommen ſind, daß Prieſter keine Weiber haben, oder doch ihre Weiber an ihnen keine Männer haben ſollten, und begierig, einen Beweis vor dieſe Meinung in dem angeführten Canon zu erſchnappen, auch da ſollte es uns nicht an Ausflüchten fehlen, zumal, wenn wir dem Beyſpiel des Baronius im ähnlichen Falle zu folgen uns entſchließen könnten. In eben dieſem Concilio wird im 36ſten Canon befohlen, man ſollte keine Bilder in den Kirchen haben. Leugnen kann das Baronius nicht; aber was ſagt er dazu? Er ſtraft die ſpaniſchen Biſchöfe mit Verachtung. Kann und ſoll, ſpricht er, eine Verſammlung von 19 Biſchöfen, die in einem abgelegenen Winkel zuſammen kommt, wohl etwas anders verordnen, als die allgemeine Kirche an allen Orten

*) De conſecrat. diſt. 2. Can. 21. l. 5. c. 22.

ten vor Recht hält? verdient wohl eine Verordnung Glauben, welche der Gebrauch der katholiſchen Kirche aufgehoben, und ungültig gemacht hat, ehe ſie noch entſtanden iſt? So nachdrücklich redet Baronius. Wer würde es uns wehren, wenn wir in unſerm Fall eben das ſagen wollten? Kann eine ſo kleine Verſammlung etwas beſchließen, das allen vernünftigen Grundſätzen, allem Unterricht der heiligen Schrift ganz widerſpricht? Doch nein, wir wollen nicht ſo verächtlich ehrlichen Leuten begegnen. Iſt unſere Erklärung richtig, ſo nicken wir ihnen Beyfall zu. Verſtehen ſie es anders, ſo müſſen wir bey dem, was ihnen gefällt, unſer Mißfallen zu erkennen geben, und dann hoffen wir, ſie mit denen, die auf unſere Seite treten, zu überſtimmen.

Im Jahr 314. wurde zu Ancyra in Galatien eine Verſammlung gehalten von 18 Biſchöfen. Auch die haben Verordnungen gemacht, und unter dieſen gehet die 10te uns an. *) Die Diaconi, heißt es, wenn ſie bey dem Antritt ihres Amtes ſich öffentlich erklären, ſie müſten heyrathen, und es ſey ihnen nicht möglich, ledig zu bleiben, wenn ſie nachher wirklich Weiber neh-

*) Διάκονοι, ὅσοι καθίστανται, παρ' αὐτὴν τὴν κατάστασιν εἰ ἐμαρτύραντο καὶ ἔφασαν χρῆναι γαμῆσαι, μὴ δυνάμενοι οὕτως μένειν. οὗτοι μετὰ ταῦτα γαμήσαντες, ἔστωσαν ἐν τῇ ὑπηρεσίᾳ, διὰ τὸ ἐπιτραπῆναι αὐτοὺς ὑπὸ τοῦ ἐπισκόπου. τοῦτο δὲ εἴ τινες σιωπήσαντες, καὶ καταδεξάμενοι ἐν τῇ χειροτονίᾳ μένειν οὕτως, μετὰ ταῦτα ἦλθον ἐπὶ γάμον, πεπαῦσθαι αὐτοὺς τῆς διακονίας.

men, bleiben bey ihrem Dienſt, weil es ihnen von dem Biſchof iſt erlaubt worden; wenn ſie aber davon ſtille geſchwiegen, und bey Antritt ihres Amtes unter der Bedingung eingeweiht worden ſind, daß ſie ledig bleiben, und dennoch hernach in Eheſtand treten, ſo verliehren ſie ihren Dienſt. Gratian hat dieſen Canon zweymal angeführt. Diſt. 27, 1. iſt er verfälſcht; aber Diſt. 28, 8. ſteht er recht. Es gehört dies unter die Gratianiſchen Widerſprüche. Es erhellet aus dieſem Canon noch nicht, daß man den Geiſtlichen die Ehe ſchlechterdings verboten habe. Von denen, die ſchon Weiber haben, wird nicht geſagt, daß ſie ſich von ihnen trennen, oder mit ihnen in einer beſtändigen Enthaltung leben ſollten. Denen, die keine haben, wird es freygelaſſen, ob ſie heyrathen wollen, oder nicht. Nur müſſen ſie ſich zur rechten Zeit erklären; bezeugen ſie Luſt dazu, ſo wehrt es ihnen niemand, und die Heyrath die ſie thun, wenn ſie ſchon im Amte ſind, wird ihnen als kein Verbrechen angerechnet. Sie dürfen ihr Amt nach wie vor verwalten. Machen ſie ſich aber anheiſchig, ledig zu bleiben, ſo wird die Uebereilung bey ihrem Verſprechen, und die Untreue, die ſie begehen, wenn ſie nicht Wort halten, beſtraft. Und womit? müſſen ſie etwan die Frau, die ſie genommen, wieder fortjagen? Nein, die ſollen ſie behalten, aber abgeſetzt werden ſie; die Verbindung zwiſchen Mann und Weib iſt feſter, als die zwiſchen dem Diacono und ſeinem Amt. So würde man heut zu Tage nicht verfahren. Die Biſchöfe zu Ancyra waren viel billiger, als man in der römiſchen Kirche iſt. Da erlaubt man den Geiſtlichen nicht die Wahl zwiſchen der Ehe und dem ledi-

ledigen Stande, da verſtopft man ſeine Ohren vor denen, die verſichern, es ſey ihnen nicht möglich, ledig zu bleiben. Sie müſſen es, ſie mögen können und wollen, oder nicht. Da würde man lieber die Ehe aufheben, wenn ſie etwan heimlich geſchehen ſeyn ſollte, als den Geiſtlichen, der ſeinen unauslöſchlichen Charakter hat, abſetzen. Ein ausdrückliches Eheverbot läßt ſich aus dieſer Verordnung nicht erzwingen; aber das ſieht man wohl, daß die Meinung, der ledige Stand der Geiſtlichen ſey beſſer, als wenn ſie heyratheten, mehr überhand genommen, und nach und nach zu dem fürchterlichen Anſehen gekommen ſey. Genug, auf dem Concilio zu Ancyra hat man geglaubt, daß der geiſtliche Stand ſich mit dem Eheſtande noch wohl vereinigen laſſe, und keine ſo große Kluft zwiſchen beyden befeſtiget werden müſſe.

In eben dem 314. Jahre kamen 13 von denen Biſchöfen, die zu Ancyra geweſen, zu Neucäſarea in Cappadocien zuſammen, wo ſie 15 Verordnungen machten, davon die erſte in unſere Sache einſchlägt: *) wenn ein Aelteſter heyrathet, ſo ſoll er abgeſetzt werden; treibt er Hurerey oder Ehebruch, ſo muß man ihn ganz von der Gemeinſchaft ausſchließen, und zur Kirchenbuſſe anhalten. Dies iſt der erſte Canon, in welchem ausdrücklich die Heyrath bey einem Geiſtlichen, als eine That angeſehen wird, die Strafe verdient, und die vom geiſtlichen Stande ausſchließt. Man befiehlt

*) Πρεσβύτερος ἐὰν γάμη τῆς τάξεως αὐτὸν μετατίτεσθαι. ἐὰν δὲ πορνεύσῃ ἢ μοιχεύσῃ, ἐξωθεῖσθαι αὐτὸν τέλεον, καὶ ἄγεσθαι εἰς μετάνοιαν.

nicht die Trennung von der Frau. Nein, die ſoll er behalten; aber Presbyter ſoll er nicht bleiben, er wird degradirt, aus dem geiſtlichen Stande unter die Laien verſtoſſen. Auch wird nicht geſagt, daß er die Frau, die er ſchon vorher gehabt, von ſich laſſen, oder den ehelichen Umgang einſtellen ſoll. Er ſoll nur nicht als Presbyter heyrathen. Die Heyrath eines Presbyters iſt alſo etwas, das nicht geduldet werden kann, und doch nicht ſo ein großes Verbrechen, als Hurerey und Ehebruch. Das verdient noch größere Strafe, wer das thut, kann nicht einmal ein Laie bleiben, hört gar auf ein Glied der Kirche zu ſeyn, wird ausgeſchloſſen von der ganzen Gemeine, und muß ſich einer ſtrengen Kirchenbuſſe unterwerfen, wenn er wieder aufgenommen ſeyn will. Wenn ich die beyden Verordnungen, welche zu Ancyra und Neucäſarea gemacht worden, mit einander vergleiche, und bedenke, daß eben die Biſchöfe welche zu Ancyra waren, auch zu Neucäſarea ſich befanden: ſo kann ich nicht leugnen, daß mir manche Zweifel aufſteigen, von denen ich wünſchte, daß ſie aufgelöſt werden könnten. Ich finde ſogar wenig Uebereinſtimmung in dieſen Verordnungen, daß ich kaum glauben kann, eben dieſelben Biſchöfe ſollten in eben dem Jahre anders zu Ancyra und anders zu Neucäſarea gedacht haben. Dort redet man nur von Diaconis, hier nur von Presbyteris, dort erlaubt man wenigſtens unter gewiſſen Bedingungen, den Diaconis zu heyrathen, hier iſt man ganz wider die Ehe des Presbyter. Wie, wenn nun der Diaconus ein Presbyter wurde, und ſeine Frau, die ihm als Diaconus zu heyrathen war verſtattet worden, mitbrachte, ſoll er des-

wegen

wegen nun geſtraft werden? das kann wohl die Meinung nicht ſeyn. Die Biſchöfe müßten ſich ſelbſt widerſprochen haben, wenn ſie ſo geurtheilet hätten, und es muſte unter gewiſſen Umſtänden das Amt eines Presbyters ſich mit der Frau deſſelben vertragen. Von Biſchöfen hört man gar nichts, weder zu Ancyra noch zu Neucäſarea. Durften denn die thun was ſie wollten, waren ſie an keine Verordnung gebunden, vielleicht, weil ſie ſie ſelber machten? Wer wird das ſagen? Dieſe Zweifel ließen ſich leicht vermehren; aber beſſer iſts, auf ihre Auflöſung denken. Hier wage ich es, einen Verſuch zu machen, um ſo verſchiedene Verordnungen, die aus einer Quelle kamen, in eine Gleichheit zu bringen. Alles beruht darauf: iſt in dem Canon zu Neucäſarea wirklich die Ehe denen Aelteſten ganz verboten, oder laſſen ſich die Worte anders erklären? Im erſten Fall iſt der Widerſpruch zwiſchen dem, was zu Ancyra und Neucäſarea verordnet wurde, unvermeidlich. Warum ſollten die Diaconi einen Vorzug vor den Presbyteris haben? Warum ſoll es dieſen nicht eben ſowohl, wie jenen, frey ſtehen, zu ſagen, ich kann ohne Frau nicht leben? warum ſollen die nicht auch nur alsdann beſtraft werden, wenn ſie das nicht halten, was ſie verſprochen? Das iſt doch unbillig, und eine ſolche Unbilligkeit trauen wir den Biſchöfen nicht zu. Im andern Fall, wenn man nämlich die Worte anders erklärt, kann der Widerſpruch vermieden werden. Nur fragt ſich, was ſoll das für eine Erklärung ſeyn? Mit den Worten darf ſie nicht ſtreiten. Gezwungen muß ſie nicht ſeyn, und das hoffe ich, ſoll man der nicht vorwerfen können,

 die

die ich mit einiger Schüchternheit vorbringe. Ich dächte, man müßte die Worte der Verordnung zu Neucäſarea nicht nothwendig von der erſten Heyrath erklären, man könnte ſie auch von der andern verſtehen. Wenn man das annehmen dürfte, ſo kommt alles in Ordnung, alles hängt zuſammen, und die Zweifel verſchwinden. Zu Ancyra erlaubt man dem Diacono, der ohne Frau nicht leben kann, zu heyrathen; dieſer Diaconus wird Presbyter, aber er hat eine Frau, das ſchadet nichts, er kann ſie behalten, ohne zu fürchten, abgeſetzt zu werden. Aber, wenn ſie ſtirbt, dann darf er nicht das anderemal heyrathen. Thut er das, ſo wird er abgeſetzt. Denen Biſchöfen braucht man das nicht zu ſagen. Ihr Alter, das ſie erreicht haben, verbietet ihnen an die andere Ehe zu denken, und in der erſten wehrt ihnen niemand zu leben, eben ſo wenig, als den Diaconis und Presbyteris. Mich dünkt, dieſe Erklärung empfiehlt ſich durch die Ordnung und den Zuſammenhang, den ſie herſtellt. Sie erhält aber auch dadurch ein Gewicht, daß man weiß, wie ſehr man wider die andere Ehe eingenommen geweſen. Davon haben wir ſchon viele Beweiſe angeführt, und davon iſt ſelbſt die Verſammlung zu Neucäſarea Zeuge, welche in der ſiebenten Verordnung denen Presbyteris verbietet, bey ſolchen Hochzeiten zu ſeyn, wo einer von beyden Theilen das anderemal heyrathete, um nicht das Anſehen zu haben, als ob er eine ſolche Heyrath billigte. Wenn er ſie bey andern nicht durch ſeine Gegenwart auf der Hochzeit billigen ſollte, wie viel weniger darf er ſelbſt zweymal heyrathen. Ich thue nur Vergleichsvorſchläge, dringe meine Erklärung niemand

auf,

auf, und bin bereit, mich eines beſſern belehren zu laſſen. Das was Gratian Diſt. 81, 19. als eine Verordnung des Pabſtes Lucius aus dem erſten Jahrhundert anführt, Kraft welcher ſchon damals den Presbyteris die Ehe verboten, ficht mich nicht an. Denn dieſe Verordnung iſt erdichtet.

Im Jahr 324. ſoll Pabſt Sylveſter eine Verſammlung zu Rom gehalten haben, welche unter dem Namen der andern römiſchen Verſammlung bekannt iſt. In derſelben wurde im achten Capitel denen Subdiaconis das Heyrathen unterſagt, und im 19ten den Presbyteris verboten. Warum nicht auch den Diaconis und Biſchöfen? Es ſind nicht einerley Worte, die von den Subdiaconis Cap. VIII. und den Presbyteris Cap. XIX. geleſen werden, dort heißt es: Nullum ſubdiaconorum ad nuptias tranſire praecipimus; hier aber: Nemo presbyter a die oneris presbyterii ſumat conjugium. Wenn in beyden ein Verſtand wäre, warum verſchiedene Worte, und nicht eben der Ausdruck von den Aelteſten, der von den Subdiaconis gebraucht wird? Bey dieſen iſt es klar, ſie ſollen nicht heyrathen. Bey jenen muß wahrſcheinlich was anders verſtanden werden.

In der römiſchen Kirche haben vermuthlich zuerſt ſich die Geiſtliche dem eheloſen Stand unterwerfen müſſen. Die Gewohnheit griff immer weiter um ſich. Biſchöfe, Aelteſte und Diener ließen ſich das gefallen. Aber nun wurde es auch auf die Subdiaconos ausgedehnt, auch die ſollten nicht heyrathen. Jene, die den eheloſen Stand ſchon gewohnt waren, ſuchten ſich ſonſt zu helfen. Die Presbyteri nahmen Frauenzim-

 mer

mer in ihre Behauſung auf, mit denen ſie vertraut lebten. Der Umgang war verdächtig. Deswegen ward er Cap. XIX. unterſagt. Das was dabey ſteht, bringt uns auf dieſe Gedanken. Wenn er es bisher aus Leichtſinn ſollte gethan haben, ſo ſoll er 10 Jahre ſeiner Würde beraubt ſeyn. Handelte er noch wider dieſen ausdrücklichen Befehl, ſo ward das Urtheil wider ihn auf immer ausgeſprochen. Dies paßt nicht recht zu ehelichen Verbindungen; aber wohl zu ſolchen, wo keine Trennung nöthig iſt, von der keine Sylbe erwähnt wird. Doch die ganze Verſammlung zu Rom findet wenig Glauben. Sie beruht auf der Nachricht des Iſidori Mercatoris. Man weiß, wie verdächtig dieſer Name iſt. Mit der Verſammlung ſtehen und fallen die auf derſelben gemachten Verordnungen, und wir würden ſie ganz mit Stillſchweigen übergangen haben, wenn wir nicht auch den geringſten Schein der Partheilichkeit zu vermeiden ſuchten.

Die bisherigen Verordnungen, die wir erwähnt haben, waren nur in ſolchen Verſammlungen gemacht, welche den Namen der National- und Provinzialverſammlungen führen, hatten nur in der Provinz, in welcher ſie gehalten wurden, ihre verbindende Kraft, konnten in allgemeinen Verſammlungen eingeſchränkt und aufgehoben werden, deren Verordnungen ſich über die ganze Kirche erſtreckten, und einen allgemeinen Gehorſam verlangten. Eine ſolche allgemeine Verſammlung war die, welche zu Nicäa in Bithynien im Jahr Chriſti 325. unter dem Kaiſer Conſtantin dem Großen gehalten wurde. Hier wollen wir uns Raths erholen, und hören, was auf dieſer Verſammlung in Anſe-

hung

hung des eheloſen Standes der Geiſtlichen, theils in denen noch vorhandenen Verordnungen, theils ſonſt nach glaubwürdigen Nachrichten feſtgeſetzt worden. Wir haben ſchon bemerkt, daß die Meinung, als ob der eheloſe Stand der Geiſtlichen vor dem ehelichen einen Vorzug habe, im dritten Jahrhundert ziemlich überhand genommen habe. Es gab Männer, welche die Gabe der Enthaltung hatten, und ſie dazu anwendeten, den Dienſt der Kirche mit deſto mehrerer Sorgfalt, und ohne alle Zerſtreuung, abzuwarten. Man ſahe Einſiedler, die ein ſtrenges Leben führten, und mit dem Ruhm einer beſondern Heiligkeit beehrt wurden; bey den Verfolgungen war es nicht rathſam in Eheſtand zu treten, und wer es unterlaſſen konnte, der that es, um ſich nicht gewiſſen Beſchwerlichkeiten auszuſetzen. Man redete viel von Verunreinigungen, die im Eheſtande vorfallen ſollten, und hielt ſich vor reiner, wenn man außer demſelben lebte. Alle dieſe Umſtände waren dem ledigen Stande vortheilhaft, und gaben zu nachtheiligen Urtheilen von dem Eheſtande Anlaß. Die, welche ledig blieben, wurden mehr geehrt, ſtanden in größerm Anſehen bey denen, die nicht nach Grundſätzen handelten, ſondern nach ihrer Phantaſie und Vorurtheilen ſich richteten. Andere, die nicht die Gabe der Enthaltung hatten, nicht in eben den Umſtänden ſich befanden, und doch ſchwach genug waren, ſich von irrigen Meinungen regieren zu laſſen, ſtrebten nach eben der Ehre, und wollten gleichfalls vor Leute gehalten ſeyn, die es weiter, als wie die übrigen, in der Reinigkeit und Heiligkeit gebracht hätten. Sie heyratheten nicht; aber ſie merkten bald, daß ſie ſich ſelbſt

ein unerträglich Joch aufgebürdet hätten. Was thaten ſie, um ſichs erträglich zu machen? Entweder ſie machten ſich mit Gewalt zum Eheſtande untüchtig, oder ſie erlaubten ſich ſonſt den Umgang mit Frauenzimmern, die ſie Freundinnen nannten, jedem hoch und theuer verſicherten, daß ſie keine andere, als eine blos platoniſche Liebe gegen ſie hegten, und deſto keuſcher lebten, jemehr ſie alle böſe Begierden, die durch ihre Gegenwart entſtehen könnten, unterdrückten, und auch bey der genaueſten Verbindung doch ſich das verſagten, was nur Eheleute ſich erlauben dürften. Was die erſten anlangt, braucht man eben nicht den Origenes zu ihrem Anführer zu machen, der ſeine unüberlegte That ſelbſt nicht gebilligt, und niemand ein Beyſpiel der Nachahmung ſeyn wollte. Es hat eine ganze Sekte gegeben, wenn wir Epiphanio glauben, die es vor eine Heldenthat hielten, wenn man ſich entmannte. Er nennt ſie Valeſianer, und handelt von ihnen in der 58ſten Ketzerey. Zu den Zeiten des Nicäiſchen Concilii lebte ein Leontius, dem es Athanaſius oft vorwirft, daß er ſich ſelbſt verſchnitten habe, und ob ihn gleich die Arianer zum Biſchof nach Antiochien ſetzten, ſo glaubt doch Athanaſius, er verdiene wegen dieſer That kaum unter den Laien geduldet zu werden. Was die andern betrift, haben wir ſchon oben Gelegenheit gehabt, von dieſer übeln Gewohnheit zu reden, und werden noch oft derſelben gedenken müſſen.

Wider dieſe beyden ärgerlichen Abwege ſind zu Nicäa Verordnungen gemacht worden. Der erſte Canon

non *) ſagt ausdrücklich, daß die, welche ſich ſelbſt freywillig verſchnitten, kein geiſtlich Amt bekleiden ſollten, und der dritte **) verbietet Biſchöfen, Aelteſten und Dienern, und wer ſich nur im geiſtlichen Stande befindet, Weibsperſonen bey ſich zu haben, es wären denn Mutter, oder Schweſtern, oder Muhmen, oder ſonſt nahe Verwandte, deren Umgang keinen Verdacht zu erwecken fähig wäre. Man ſieht klar und deutlich, daß man keinem von denen Hülfsmitteln günſtig geweſen, welche die anzuwenden pflegten, die ſichs möglich oder leicht zu machen ſuchten, ohne Weiber zu leben, und da außerdem keine Verordnung zu finden iſt, welche den Geiſtlichen den Eheſtand verbieten ſollte: ſo läßt ſich ſicher ſchließen, man habe vor beſſer gehalten, daß die

*) Canon I. εἴτις ἐν νόσῳ ὑπὸ ἰατρῶν ἐχειρουργήθη, ἢ ὑπὸ βαρβάρων ἐξετμήθη, οὗτος μενέτω ἐν τῷ κλήρῳ· εἰ δέ τις ὑγιαίνων, ἑαυτὸν ἐξέτεμε, τοῦτον καὶ ἐν τῷ κλήρῳ ἐξεταζόμενον πεπαῦσθαι προσήκει· καὶ ἐκ τοῦ δεῦρο μηδένα τῶν τοιούτων χρῆναι προάγεσθαι· ὥσπερ δὲ τοῦτο πρόδηλον, ὅτι περὶ τῶν ἐπιτηδευόντων τὸ πρᾶγμα, καὶ τολμώντων ἑαυτοὺς ἐκτέμνειν, εἴρηται· οὕτως εἴτινες ὑπὸ βαρβάρων εἰ δεσποτῶν εὐνουχέσθησαν, εὑρίσκοιντο δὲ ἄλλως ἄξιοι, τοὺς τοιούτους εἰς κλῆρον προσίεται ὁ κάνων.

**) Canon III. Απηγόρευσε καθόλου ἡ μεγάλη σύνοδος, μήτε ἐπισκόπῳ, μήτε πρεσβυτέρῳ, μήτε διακόνῳ, μήτε ὅλως τινὶ τῶν ἐν τῷ κλήρῳ, ἐξεῖναι, συνείσακτον ἔχειν, πλὴν εἰ μὴ ἄρα μητέρα, ἢ ἀδελφὴν, ἢ θείαν, ἢ ἃ μόνα πρόσωπα πᾶσαν ὑποψίαν διαπέφευγε.

die Geiſtlichen heyratheten, als wenn ſie zu ſo verwerflichen und verdächtigen Mitteln griffen, um ſich in den Stand zu ſetzen, das eheliche Leben zu vermeiden.

In den Verordnungen iſt weiter nichts vorhanden. Aber ſonſt findet ſich eine merkwürdige Nachricht, von dem, was auf dem Concilio zu Nicäa wegen der Ehe der Geiſtlichen vorgefallen, die wir nicht mit Stillſchweigen übergehen können. Einige von denen zu Nicäa verſammleten Biſchöfen, die eine übertriebene Meinung von den Vorzügen des eheloſen Standes vor der Ehe hegten, giengen darauf um, den Geiſtlichen das Geſetz aufzulegen, daß ſie von denen Weibern, die ſie als Laien, ehe ſie noch in geiſtlichen Stand getreten, genommen, ſich nun als Geiſtliche gänzlich enthalten ſollten. Sie brachten es in Vorſchlag, und die Stimmen wurden geſammlet. Hier ſteht mitten unter den Biſchöfen ein gewiſſer Paphnutius auf, der mit ſtarker Stimme widerſpricht, daß man den Geiſtlichen dieſes Joch nicht auflegen ſollte. Die Ehe, ſagt er, ſoll ehrlich gehalten werden, und das Ehebette unbefleckt. Aus einer ſolchen Strenge könnte viel Unheil in der Kirche entſtehen. Nicht alle wären im Stande, eine ſolche Enthaltung auszuhalten, und man müſſe beſorgen, daß die Keuſchheit der Weiber verletzt werde. Der eheliche Umgang eines Mannes mit ſeiner rechtmäßigen Frau ſey gar keine Unkeuſchheit. Man ſolle ſich daran begnügen, daß die, welche ſich ſchon im geiſtlichen Stande befänden, nicht heyratheten, nach einer alten, in der Kirche hergebrachten Gewohnheit; nicht aber die von einander trennen,

nen, welche vorher, da ſie noch Laien geweſen, einmal geheyrathet hätten. Dieſe Rede des Paphnutius erhielt den Beyfall aller übrigen. Der Vorſchlag wurde verworfen, und es wurde eines jeden freyem Willen überlaſſen, ob ſie mit ihren Weibern leben, oder ſich enthalten wollten.

So erzählt die Sache Sokrates in ſeiner Kirchengeſchichte I. B. XI. Cap. etwas kürzer, doch in den Hauptumſtänden eben ſo, lieſt man es bey dem Sozomenus Kirch. Hiſt. L. I. c. 23. Dieſe Nachricht iſt denen ein Stachel im Auge, welche heftige Vertheidiger des eheloſen Standes der Geiſtlichen ſind. Sie erklären ſie ſchlechterdings für falſch und erdichtet, und wollen ſie gar nicht als ächt gelten laſſen. Aber warum nicht? Weil Sokrates ein Novatianer geweſen, Sozomenus ihn nur ausgeſchrieben, beyde aber viele Fehler ſonſt begangen haben, daß man ihnen auch hier nicht trauen kann. Lauter Beſchuldigungen, die erſt erwieſen werden müſſen, und die, wenn ſie auch erwieſen worden wären, doch die Nachricht nicht verdächtig machen könnten. Geſetzt nun, Sokrates wäre ein Novatianer geweſen, hebt das ſeine Glaubwürdigkeit ganz auf, kann denn ein Ketzer niemals ein wahr Wort reden? iſt er denn niemals im Stande, ein gültiges Zeugniß abzulegen? auch da nicht, wenn die Sache ſeinen Irrthum gar nicht angehet, und mit demſelben in keiner Verbindung ſteht? Eben daraus, daß er ein Novatianer geweſen, erhält ſeine Erzählung ein größeres Gewicht, und verdient deſto mehr Glauben. Denn wir wiſſen ja, und Sokrates hat es uns eben ſelbſt geſagt, daß die Novatianer gar nicht vor die andere Ehe, am wenig-

wenigſten bey den Geiſtlichen, eingenommen geweſen ſind. Warum ſoll er nun eine Erzählung erdichtet haben, die ſeiner eigenen Meinung gar keinen Vortheil brachte? Daß Sozomenus ihn gerade ausgeſchrieben, läßt ſich nicht behaupten, wenn man beyde Stellen mit einander vergleicht. Sie erzählen beyde eben das; aber nicht auf eben die Weiſe. Fehler laſſen ſich bey jedem Geſchichtſchreiber entdecken, auch Sokrates und Sozomenus ſind nicht davon frey. Aber ſie verlieren deswegen nicht überall die Glaubwürdigkeit. Wie viel würde uns in der Geſchichte unbekannt bleiben, wenn wir nicht aus ihren Quellen ſchöpfen dürften! Selbſt Baronius und Bellarmin berufen ſich bey anderer Gelegenheit getroſt auf ihr Zeugniß. Nur hier ſoll es nicht gelten. Das iſt Partheylichkeit. Der berühmte du Valois in ſeinen Anmerkungen zu den angeführten Stellen, erklärt die Nachricht auch vor falſch; führt aber doch Gründe an, die ſich eher hören laſſen, ob ſie gleich nicht die ſtärkſten ſind. Paphnutius, ſagt er, ſoll aus der Provinz Ober-Thebais in Aegypten geweſen ſeyn, und gleichwohl findet man in der Unterſchrift der Biſchöfe in dem Concilio zu Nicäa keinen Paphnutius. Wahr iſt es, daß keiner da ſteht; aber deswegen iſt die Nachricht von ihm noch nicht falſch. Wer weiß nicht, daß nach dem eigenen Geſtändniß des Severinus Binius, und anderer, ſich in den Unterſchriften der Biſchöfe viele Unrichtigkeiten befinden, und manche weggelaſſen ſind, die aus andern Nachrichten zu ergänzen. Doch, das brauchen wir nicht. Paphnutius war Biſchof in Oberthebais. Aber wenn? War er es ſchon, als das Concilium zu Nicäa gehalten wurde?

daſs ſcheint nicht ſo. Sokrates ſagt es auch nicht, und Sozomenus nennt ihn nur einen Bekenner. Als ein Bekenner (Confeſſor) trat er unter den Biſchöfen auf. Das war er damals, und wenn er nachher erſt Biſchof worden, darf es uns nicht wundern, wenn er nicht mit unter der Liſte der Biſchöfe geleſen wird. Der andere Grund. Rufinus ſagt von dieſer Geſchichte nichts, und gleichwohl hat Sokrates ſeine Nachrichten aus dem Rufinus. Das wäre noch die Frage, das wird unbewieſen angenommen. Konnte er nicht auch anderwärts Nachrichten herhaben? Und warum nicht? Er iſt es ja nicht allein, der es erzählt, Gelaſius von Cyzicum in ſeiner Geſchichte der Nicäiſchen Verſammlung erzählt es ja auch, und dieſer verſichert im Eingang, daß er ſeine Nachrichten aus den Akten der Verſammlung habe. Seine Uebereinſtimmung bringt dem Sokrates Ehre, und rettet ſeine Glaubwürdigkeit. So ſehr wir ſonſt die Verdienſte eines du Valois zu ſchätzen wiſſen, ſo wenig können wir ihm hier Beyfall geben. Beſſer gefällt uns das, was der redliche du Pin freymüthig bekennt. Einige, ſagt er, zweifeln an der Wahrheit dieſer Geſchichte. Ich glaube, daß ſie es mehr thun aus Furcht, es möchte der gegenwärtigen Verfaſſung in der Kirche Schaden thun, als daß ſie es gründlich beweiſen können. Aber dieſe Herren ſollten erwägen, daß es hier blos auf eine Verordnung der Kirchenzucht ankömmt, und daß dieſe ſich nach den Zeiten ändert, ſo, daß es nicht nöthig iſt, um ſie zu behaupten, daß man beweiſen müſſe, ſie ſey allemal und an allen Orten eben dieſelbe geweſen. S. Nouv. Biblioth. des auteurs eccles. T. II. p. 318.

Claudius Espencaeus hat die Nachricht vom Paphnutius auch wider die unnöthigen Einwendungen vertheidiget, de continent. L. 1. c. 4.

Da man es uns alſo nicht verdenken kann, wenn wir dieſe Nachricht nicht vor verwerflich halten, ſo wollen wir, was ſie eigentlich in ſich faßt, genauer betrachten. Paphnutius zeigt ſich uns als ein Vertheidiger des Eheſtandes. Das that er nicht aus Eigennutz, er ſelbſt hatte keine Frau, war in den Verfolgungen abgehärtet, hatte das eine Auge verlohren, und ließ ſich den Gedanken nicht einkommen, zu heyrathen. Er redet aus Ueberzeugung, und ſagt, was er denkt, das Recht iſt. Sein Urtheil gründet ſich auf Pauli Worte, und nichts kann der Billigkeit gemäſſer ſeyn, als die Gründe, die er vorbringt. Sie ſind auch ſo einleuchtend, daß man ſich nicht getrauet hat, ſie zu widerlegen. Sie erhalten das, was ſie verdienen, allgemeinen Beyfall. Die damaligen Biſchöfe zu Nicäa müſſen doch rechtſchaffene Männer geweſen ſeyn, die der Wahrheit Gehör gaben, und ſie nicht verwarfen, wenn ſie ſie nicht widerlegen konnten. So billig ſind die nicht, denen Paphnutius gar nicht nach ihrem Geſchmack redet, ob ſie gleich nichts vorbringen können, das beſſer und vernünftiger wäre, als was er geſagt hat. Wir geben übrigens zu, daß in ſeinen Worten von ſolchen Geiſtlichen die Rede ſey, die als Laien geheyrathet, und die ihre Weiber behalten, und mit ihnen den ehelichen Umgang fortſetzen ſollten. Wir verlangen nicht daraus zu beweiſen, daß alle Geiſtlichen heyrathen müſſen; aber das dürfen wir doch behaupten, daß der Vorwand, als ob ſchon die Apoſtel ſich ihrer

Wei-

Weiber enthalten, und ſie nur als Schweſtern bey ſich gehabt hätten, und daß von den Apoſteln dieſe Gewohnheit als ein Geſetz den andern Geiſtlichen wäre auferlegt worden, daß das erdichtet ſey. Denn, wenn es wahr wäre, könnte Paphnutius ſo nicht geredet haben, und wenn das die Väter zu Nicäa geglaubt hätten, ſo würden ſie ihm nicht Beyfall gegeben, ſondern ihn mit leichter Mühe widerlegt haben. In dem folgenden ſcheint es, als ob doch Paphnutius davor ſey, daß die, welche ohne Weiber in den geiſtlichen Stand treten, in demſelben nicht heyrathen ſollten. Allein, uns dünkt, daß auch hier nur von der andern Ehe der Geiſtlichen die Rede ſey, wenn die erſte Frau, die ſie als Laien genommen hatten, ſtarb. Daß dies die Meinung ſey, halten wir deswegen vor wahrſcheinlich, weil ſich Paphnutius auf eine alte, in der Kirche hergebrachte Gewohnheit, beruft, und weil gleich darauf das *ἅπαξ* vorkömmt, welches die einige Ehe anzeigt. Daß die Geiſtlichen gar nicht geheyrathet, auch wenn ſie in dieſen Stand ſchon getreten, gar nicht heyrathen dürften, war keine Gewohnheit in der Kirche. Zu Ancyra war es, wie wir oben geſehen, denen Diaconis erlaubt worden. Das konnte Paphnutius wiſſen. Es war nur vor 10 Jahren geſchehen, und davon war auch die Rede nicht. Wenn man zu Nicäa die Heyrath der Geiſtlichen ſchlechterdings hätte unterſagen wollen, ſo hätte man nicht den erſten und dritten Canon machen müſſen, durch welche die verdammt worden, welche im eheloſen Stande ſich und andern zur Schande lebten. Es laſſen ſich noch mehr nützliche Anmerkungen über dieſe Nachricht machen. Sokrates, der ſie ertheilt,

verſichert, daß er ſo etwas erzählen wolle, was den Nutzen und die Zierde des geiſtlichen Standes beträfe. Er urtheilte alſo ganz anders als die, welche glauben, das, was Paphnutius gethan, gereiche dieſem Stand zum Nachtheil und zur Schande. Die Biſchöfe wollten was neues aufbringen, brachten eine neue Verordnung in Vorſchlag. Es mußten alſo die vorigen Verordnungen noch nichts dergleichen feſtgeſetzt haben, und folglich muſte es bisher denen Geiſtlichen nicht gewehrt worden ſeyn, ordentlich mit ihren Weibern zu leben. Es war auch nicht etwan nur die Meinung, es denen niedrigen Geiſtlichen zu erlauben, daß ſie in der Ehe leben dürften; die Rede war von denen, welche die höhern Aemter bedienten, von Biſchöfen, Aelteſten und Dienern. Die Frage war: ob die, welche als Laien geheyrathet, und nachher in geiſtlichen Stand gekommen, den ehelichen Umgang fortſetzen ſollten. Hieraus erhellet deutlich, daß man doch ſolche, welche Weiber hatten, in den geiſtlichen Stand müſſe aufgenommen haben, daß alſo der Eheſtand kein Hinderniß gewesen, in den geiſtlichen Stand zu kommen, und daß man damals die Worte Pauli, eines Weibes Mann, nicht müſſe ſo ausgelegt haben, daß der Biſchof zwar eine Frau gehabt habe, aber nicht mehr haben dürfe, ſondern ein Witwer ſeyn müſſe. Uebrigens ſind die Gründe, die Paphnutius vorträgt, ſo beſchaffen, daß ſie nicht nur den ehelichen Umgang bey denen, die ſchon Weiber haben, vor erlaubt erklären, ſondern überhaupt darthun, daß man den Geiſtlichen den Eheſtand mit Recht nicht verbieten könne. Gratianus hat dieſe

Mei-

Meinung mit in ſein Decret eingerückt. *) Es nimmt uns deſto mehr Wunder, daß ſie von denen nicht vor gültig gehalten wird, die dieſes Decret annehmen. Selbſt die Päbſte haben es beſtätiget, und Gregorius XIII. hat nichts daran ausgeſetzt, auch findet ſich nicht das bedenkliche Wort palea, das ſonſt oft vorkömmt, bey demſelben. Yvo Carnotenſis hat es gleichfalls in ſeine Pannormie mit eingerückt L. III. c. 88.

Auf eben dem Concilio zu Nicäa befand ſich auch der Biſchof Spyridion von Trimethus, aus der Inſul Cyprus, von welchem Sozomenus ſagt, er habe Weib und Kinder gehabt; ſey aber deswegen in dem was Religion und Gottesdienſt angeht, nicht ſchlechter als andere geweſen. S. Kirch. Hiſt. L. I. c. 11. γαμετὴν καὶ παῖδας ἔχων, ἀλλ᾽ ὐ παρὰ τῦτο τὰ θεῖα χείρων. Das ſind ſeine eigenen Worte. Caſſiodorus in der bekannten Hiſtoria tripartita L. I. c. 10. überſetzt das letzte ſo: in rebus divinis minor, er habe es, weil er Weib und Kinder gehabt, in der Religion und gottesdienſtlichen Handlungen nicht ſo weit, als andere gebracht. Ob das nicht offenbare Verdrehungen ſind, und ob die, welche ſolche Zeugniſſe als Beweiſe vor die Wahrheit anführen, Glauben verdienen, das läßt ſich leicht urtheilen. Was zu Nicäa Paphnutius mit Beyfall der übrigen Biſchöfe behauptet, das iſt im vierten Jahrhundert von einer ganzen Verſammlung von Biſchöfen bekannt und verordnet worden. Wir reden von der Verſammlung zu Gangra, in welcher die Lehrſätze eines gewiſſen Euſtathius und ſeiner Anhänger verdammt worden, die zum Theil den Eheſtand und

 die

*) Diſt. 31. Can. Nic. Syn.

die Ehe der Geiſtlichen betreffen. Ohne uns um die Zeit, wenn dieſe Verſammlung gehalten worden, die ſich nicht genau beſtimmen läßt, zu bekümmern, und ohne die Lebensumſtände des Euſtathius, welcher Biſchof zu Sebaſte in Armenien geweſen ſeyn ſoll, zu unterſuchen, welches nicht zu unſerer Sache gehört, führen wir nur die Lehrſätze ſelbſt an, die man als falſch und irrig zu Gangra verdammt hat: und da die Verordnungen des Concilii die Quelle ſind, aus der man ihre Erkenntniß zu ſchöpfen pflegt ſo werden wir am beſten thun, wenn wir die, welche zu unſerm Zweck gehören, gleich ſelbſt herſetzen. Gleich im erſten Canon *) wird das Anathema über die ausgeſprochen, welche den Eheſtand läſtern, und die Weibsperſou, welche bey ihrem Manne ſchläft, wenn ſie ſonſt eine gläubige und gottſelige Perſon iſt, als eine ſolche verkleinern und verſchmähen, die nicht in das Reich Gottes eingehen könne.

Im vierten Canon **) wird der verdammt, welcher von einem verheyratheten Presbyter das Urtheil fällt, man könne ſich ſeines Amtes nicht bedienen.

Im

*) Canon I. εἴ τις τὸν γάμον μέμφοιτο, καὶ τὴν κατεύδουσαν μετὰ τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς, οὖσαν πιστὴν καὶ εὐλαβῆ βδελύσσοιτο ἢ μέμφοιτο, ὡς ἂν μὴ δυναμένην εἰς βασιλείαν εἰσελθεῖν, ἀνάθεμα ἔστω.

**) Canon IV. εἴ τις διακρίνοιτο παρὰ πρεσβυτέρου γεγαμηκότος, ὡς μὴ χρῆναι λειτουργήσαντος αὐτοῦ προσφορᾶς μεταλαμβάνειν, ἀνάθεμα ἔστω.

Im 9ten Canon *) fällt das Anathema auf die, welche den ledigen Stand erwählen, oder ſich enthalten, weil ſie den Eheſtand läſtern; nicht aber, weil ſie den ledigen Stand vor gut und heilig halten.

Im 10ten Canon **) wird es denen angekündigt, welche, wenn ſie um des Herrn willen im ledigen Stande leben, die, welche ſich verheyrathen, verſpotten.

Im Schluſſe, welches einige vor den 21 Canon halten, erklären ſich die verſammelten Väter: ***) Sie wären

*) Canon IX. εἴ τις παρθενεύοι, ἢ ἐγκρατεύοιτο, ὡς ἂν βδελύττων, τῶν γάμων ἀναχωρήσας, καὶ μὴ δι' αὐτὸ τὸ καλὸν καὶ ἅγιον τῆς παρθενίας, ἀνάθεμα ἔστω.

**) Canon X. Εἴ τις τῶν παρθενευόντων διὰ τὸν Κύριον κατεπαίροιτο τῶν γεγαμηκότων, ἀνάθεμα ἔστω.

***) Ταῦτα δὲ γράφωμεν οὐκ ἐκκόπτοντες τοὺς ἐν ἐκκλησίᾳ τοῦ Θεοῦ κατὰ τὰς γραφὰς ἀσκεῖσθαι βουλομένους· ἀλλὰ τοὺς λαμβάνοντας τὴν ὑπόθεσιν τῆς ἀσκήσεως εἰς ὑπερηφάνιαν, κατὰ τῶν ἀφελέστερον βιούντων ἐπαιρομένους τε καὶ παρὰ τὰς γραφὰς καὶ τοὺς ἐκκλησιαστικοὺς κανόνας, καὶ νεωτερισμοὺς εἰσάγοντας· ἡμεῖς τοιγαροῦν καὶ παρθενίαν μετὰ ταπεινοφροσύνης θαυμάζομεν, καὶ ἐγκράτειαν μετὰ σεμνότητος καὶ θεοσεβείας γινομένην ἀποδεχόμεθα· καὶ γάμου συνοίκησιν σεμνὴν τιμῶμεν — καὶ πάντα συνελόντας εἰπεῖν, τὰ παραδοθέντα ὑπὸ τῶν θείων γραφῶν καὶ τῶν ἀποστολικῶν παραδόσεων, ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ γίνεσθαι εὐχόμεθα.

wären gar nicht der Meinung, daß ſie ſich von denen trennen wollten, welche ſich in der Kirche Gottes einer der Schrift gemäſſen Uebung befleißigen wollten; nur die könnten ſie nicht leiden, welche unter dem Vorwand gottſeliger Uebungen ihren Stolz nährten, ſich über die erhüben, welche in der Einfalt wandelten, und wider die Schrift und kirchlichen Verordnungen Neuerungen einführen wollten. Vor den ledigen Stand und die Enthaltung, wenn ſie mit Demuth, Ehrbarkeit und Gottſeligkeit verbunden waren, hätten ſie alle Achtung, ſo wie ſie auch die eheliche Beywohnung in Ehren hielten. — Damit ſie alles auf einmal ſagten, ſo wünſchten ſie, daß nur das in der Kirche geſchehen möchte, was in den heiligen Büchern und den apoſtoliſchen Lehren verordnet wäre.

Die Verordnungen der Verſammlung zu Gangra in Paphlagonien, werden von der römiſchen Kirche ſelbſt vor ächt gehalten. Baronius in ſeinen Jahrbüchern bey dem Jahr 361. n. 44. ſagt, der Pabſt Symmachus habe ihnen ein apoſtoliſches Anſehen beygelegt, und in den Sammlungen der Concilien ſteht gleich in der Ueberſchrift, ſie wären von dem Pabſt Leo IV. gebilligt worden. Wenn man das lieſt, kann man ſich nicht genug wundern, daß gleichwohl das, was hier verdammt worden, in der römiſchen Kirche ſo viel Beyfall gefunden. Zwar beſchuldigen wir ſie nicht, daß in derſelben der Eheſtand geläſtert werde; aber das können ſie doch nicht leugnen, daß nach ihren Grundſätzen man ſich des Amtes eines beweibten Geiſtlichen nicht bedienen könne, ja, daß kein Beweibter ein geiſtlich Amt bekleiden dürfe. Das war doch die Lehre des Eu-

ſta-

ſtathius, und die wird hier mit dürren Worten im 4ten Canon verdammt. Sehr liſtig ſucht ſich hier Bellarmin zu helfen. Nach ſeinem Vorgeben wird in dieſem 4ten Canon das gar nicht getadelt, daß ein Geiſtlicher keine Frau hat, ſondern das wird an den Euſtachianern verworfen, daß ſie auch ſolchen Geiſtlichen, die ſonſt, ehe ſie in den geiſtlichen Stand traten, Weiber gehabt, jetzt aber nicht mehr hatten, weil ſie entweder geſtorben, oder ſie doch nicht mit ihnen den Eheſtand fortſetzten, auch ſolchen alle Fähigkeit zu gottesdienſtlichen Verrichtungen abſprechen wollten. Um dies zu erweiſen, beruft er ſich auf die Worte des Canons, führt ſie nach der lateiniſchen Ueberſetzung an, wo ausdrücklich ſteht, (qui uxorem habuit) welcher eine Frau gehabt hat, nicht wer noch eine hat, (qui uxorem habet.) Wahrhaftig ſehr fein ausgedacht, und doch überaus ſchwach. In den Concilien-Sammlungen findet man drey lateiniſche Ueberſetzungen der Gangriſchen Canonen. Die erſte iſt vom Gentianus Hervetus, die lautet ſo: Si quis de presbytero qui *uxorem duxit*, contendat etc. Wenn jemand von einem Aelteſten der geheyrathet hat, behauptet ꝛc. Die andere iſt vom Dionyſius Exiguus, der giebt die Worte ſo: Quicunque diſcernit a presbytero, qui uxorem habuit etc. wer von einem Aelteſten, der eine Frau gehabt hat, urtheilet ꝛc. Die dritte hat Iſidorus Merkator geliefert, nach welcher es ſo gegeben wird: Si quis diſcernit presbyterum conjugatum, tamquam occaſione nuptiarum etc. Wer von einem verehelichten Aelteſten urtheilt, daß er um der Ehe willen ꝛc. Wohlbedächtig

hat Bellarminus, und alle die ihm nachſprechen, worunter auch Severinus Binnus iſt, des Dionyſius Ueberſetzung gewählt. Sie iſt aber gerade die ſchlechteſte. Der Werth muß aus der Uebereinſtimmung mit dem griechiſchen Wort beſtimmt werden, das heißt: γεγαμηκώς; und das zeigt, wie jedermann weiß, und der Gebrauch in allen den Stellen unwiderſprechlich darthut, einen an, der in der ehelichen Verbindung mit einer andern Perſon lebt, einen Verheyratheten. So haben es die andern beyden Ueberſetzer recht verſtanden. So hat es Paulus 1. Cor. VII. 10. gebraucht γεγαμηκόσι, denen ehelichen, denen verheyratheten Perſonen ꝛc., ſo brauchen es die Väter zu Gangra, im 10 Canon, wo das Wort γεγαμηκότων nichts anders, als Verheyrathete anzeigen kann, und wo es Dionyſius in ſeiner Ueberſetzung ſelbſt durch coniugatos, ehelich Verbundene, ausgedrückt hat. Bellarmin macht ſich mit allen ſeinen Anhängern lächerlich, und das, was er auf einen ſo ſeichten Einfall bauet, kann nicht beſtehen: da er nichts beſſers vorzubringen wuſte, ſo bleibts dabey, zu Gangra hat man die verdammt, die die Ehe der Geiſtlichen vor eine Sache hielten, welche ſich mit ihrem Amte gar nicht vertrüge. Man hat das für eine irrige und gefährliche Meinung erklärt, über die das Anathema ausgeſprochen werden müſſe, vor eine Meinung, die weder in der Schrift, noch in der apoſtoliſchen Lehre den geringſten Grund hätte, wie man in den Schlußworten deutlich bezeugt. Niemand hat damals widerſprochen, und ſelbſt die Päbſte haben es, wie wir gehört, beſtätiget. Sie hätten es alle thun ſollen, wenn ſie nicht das Anathema ſich aufbürden

wollten, das in denſelben wider die, welche anders leh-
ren, ausgeſprochen wird.

Ueber den Verordnungen der Kirche dürfen wir ein Geſetz nicht vergeſſen, welches Kaiſer Conſtantin ſchon 320. gegeben, und welches wenigſtens die Meinung zum eheloſen Leben in den damaligen Zeiten zu erkennen giebt, durch die Erleichterung, die es demſelben verſchaffte. Die alten Römer waren ſehr vor den Eheſtand. Ihnen war beſonders bey ihren immerwährenden Kriegen daran gelegen, daß der Staat bevölkert wurde. Dies zu bewirken, hatte man Geſetze gegeben, in denen zwar nicht ſchlechterdings das Heyrathen befohlen wurde, aber doch denen, welche aus Gemächlichkeit es unterließen, oder vielleicht durch ihre Schuld im Eheſtande keine Kinder zeugten, jenes erſchwert, und dieſes bedenklich gemacht wurde. Das Juliſche und Papiſche Geſetz ſchloß die von Erbſchaften aus, welche ehelos lebten, und geſtattete denen, welche im Eheſtande keine Kinder zeugten, nur die Hälfte der ihnen zufallenden Erbſchaft zu erhalten. Dies war, da die Meinung unter den Chriſten aufkam, der eheloſe Stand wäre dem ehelichen Leben vorzuziehen, vielen ein großes Hinderniß, dieſer Meinung gemäß, ſich zu verhalten. Wer kommt gerne um eine gute Erbſchaft? Die Geiſtlichen, welche aus ſeichten Gründen dieſe Meinung unterſtützten, ſuchten dieſe Hinderniß aus dem Wege zu räumen, lagen dem Kaiſer an, die alten Geſetze aufzuheben, und waren in ihren Bemühungen glücklich. Conſtantin hob wirklich das Juliſche und Papiſche Geſetz auf. Euſebius erzählt es mit vielem Beyfall in dem Leben Conſtantins L. IV. c. 26. Auch

Sozomenus in der Kirchengeſchichte L. I. c. 9. thut davon rühmlich Erwähnung. Das Geſetz ſelbſt iſt im Theodoſianiſchen Codex L. VIII. Tit. XVI. l. 1. befindlich, und lautet ſo:

Imperator Conſtantinus M. ad populum. Qui iure veteri coelibes habebantur, imminentibus legum terroribus, liberentur: atque ita vivant, ac ſi numero maritorum, matrimonii foedere fulcirentur: ſitque omnibus aequa conditio, capeſſendi quod quisque mereatur. Nec vero quisquam orbus habeatur: et propoſita huic nomini damna non noceant. Quam rem et circa feminas aeſtimamus, earumque cervicibus impoſita iuris imperia, velut quaedam iuga, ſolvimus promiſcue omnibus. Verum huius beneficii maritis et uxoribus inter ſe uſurpatio non patebit. Quorum fallaces plerumque blanditiae vix etiam oppoſito juris rigore cohibentur, ſed maneat inter iſtas perſonas legum priſca auctoritas. Dat. Prid. Kal. Febr. Sardicae P. P. Kal. April. Romae Conſtantino A. VI. et Conſtantio C. Conſſ. (320).

Es erhellet aus dieſem Geſetz, daß der Kaiſer die Gleichheit zwiſchen ledigen und verheyratheten Perſonen wieder eingeführt, die vorher durch Geſetze zum Nachtheil der ledigen aufgehoben war. Unterdeſſen wird niemanden die Verbindlichkeit auferlegt, im eheloſen Stande zu bleiben, und dies Geſetz giebt ihnen keinen Vorzug vor den Verheyratheten. Es räumt nur die Schwierigkeiten weg, die vorher mit dem eheloſen Leben verbunden waren. Auch wird hier gar nicht der Geiſtlichen gedacht, und ihnen das eheloſe Leben weder vorgeſchrie-

geſchrieben noch empfohlen. Das Geſetz iſt vor das römiſche Volk. Merkwürdig iſt es doch, daß es zu Rom vorzüglich bekannt gemacht worden. Vermuthlich waren die Geiſtlichen zu Rom ſchon damals für das ledige Leben eingenommen, und hatten an dem Geſetz durch ihre Vorſtellungen bey dem Kaiſer den meiſten Antheil. Es wäre noch die Frage, ob Conſtantin durch dies Geſetz, welches die vorigen aufhob, wirklich etwas gutes geſtiftet habe? Ob die übeln Folgen, welche das Juliſche und Papiſche Geſetz aufzuheben geſucht, nicht die Dauer derſelben anrathen ſollten? Ob der Cölibat, der keine Vortheile verſprach, und zu manchen Laſtern Gelegenheit gab, den kaiſerlichen Schutz verdient? Wenn die Geiſtlichen glaubten, daß ſie aus Grundſätzen der Religion den eheloſen Stand vorziehen müßten, ſo hätte ſie das Juliſche und Papiſche Geſetz davon nicht abhalten ſollen, um ihre außerordentliche Vollkommenheit deſto ſichtbarer zu machen. Denn was verlohren ſie durch daſſelbe? Nicht alle ihr Vermögen, auch nicht alle Erbſchaften, nur die von weitläuftigen Verwandten, und die von Fremden. S. Heinec. ad legem Iuliam et Papiam Poppaeam, Amſterd. 1726. Ein ſolcher Verluſt ſollte denen nicht ſchwer ankommen, welche behaupteten, daß man um des Himmelreichs willen alle ſeine Güter verlaſſen und wegſchenken müßte. Man ſieht wohl, daß ihnen ſchon in alten Zeiten an Vermächtniſſen viel gelegen geweſen, und das ſie davor geſorgt, durch den Cölibat ſie nicht zu verliehren. Das Geſetz des Kaiſers gab ihnen ein Recht, daß ſie, wenn ſie richtig dachten, nicht verlangen konnten, und das vielleicht nicht allemal nach dem Willen des Geſetzge-

gebers angewandt wurde. Uns dünkt immer, der Staat, und die Glieder deſſelben würden reicher geblieben ſeyn, wenn das Juliſche und Papiſche Geſetz ſeine verbindende Kraft nicht verlohren hätte.

Das übrigens zu Conſtantins und ſeiner Nachfolger Zeiten es Geiſtliche gegeben, die nicht nur Weiber, ſondern auch Kinder gehabt haben, ohne ſich deswegen die Ungnade des Kaiſers zuzuziehen, läßt ſich deutlich daraus abnehmen, daß in denen Geſetzen, welche die Freyheiten der Geiſtlichen beſtimmen, dieſelben auf ihre Weiber und Kinder ausgedehnt, und ihnen gleiche Rechte mit ihren Männern und Vätern eingeräumt worden. Man ſehe den Theod. Codex L. XVI. Tit. II. leg. 10. 14.

Im Jahr 340. ſoll auf dem Concilio II. zu Arles Can. II. beſchloſſen worden ſeyn, daß niemand, der bereits ein Weib habe, in den geiſtlichen Stand ſollte aufgenommen werden, es wäre denn, daß er mit gänzlicher Bewilligung ſeines Weibes angelobe, ſich auch aller ehelichen Beywohnung zu enthalten. Die Nachrichten von dieſem Concilio ſowohl was die Zeit, als was das Anſehen betrifft, ſtimmen nicht überein. Calixtus *) ſetzt es ins Jahr 314., und vermengt die erſte Arelatenſiſche Verſammlung mit der andern, von welcher hier die Rede iſt. Auch das Jahr, unter welchem es nach andern hier angeführt wird, iſt nicht das rechte. Es kann füglich nicht für das Jahr 443. gehalten worden ſeyn, weil im 18. Canon des heiligen Martini, und im 28ſten der Verſammlung zu Vaiſon Erwähnung geſchieht, welche letzte 442. gehalten worden. Die letzten

*) De conjugio ſacerd. p. 201.

ten Worte des Canon heißen: niſi primum fuerit promiſſa conuerſio. Sie leiden eine verſchiedene Auslegung, nachdem man das Wort conuerſio verſteht. Calixtus und auch Chamier erklären es von der Bekehrung zum Chriſtenthum, und behaupten, der Verſtand ſey: wenn einer eine Frau gehabt, die keine Chriſtinn geweſen, ſo habe er nicht können Geiſtlich ſeyn, bis ſeine Frau verſprochen, eine Chriſtin zu werden. Allein, da die promiſſa conuerſio in dem Canon nicht die Frau allein anzugehen ſcheint, auch nicht zu glauben, daß im 5ten Jahrhunderte die Ehen zwiſchen Chriſten und Heiden gewöhnlich geweſen: ſo hat dieſe Erklärung wenig Wahrſcheinlichkeit. Die dünkt uns beſſer, wenn man conuerſio überhaupt von der Veränderung erklärt, und es ſo auslegt, wie wir den Canon angeführt haben. Daß das Wort dieſe Bedeutung habe, giebt Calixtus zu, nur will er es von ſpäten Zeiten einräumen; aber die Verſammlung war auch ſpäter, als er ſie anſetzt, und ob man, wie er will, vor promiſſa, praemiſſa leſen ſolle, zweifeln wir, da das erſte Wort in dem Canon wirklich ſteht, und nach dem Verſtand, den man von der Aenderung der Lebensart hier annimmt, ſich eher denken läßt, daß ſie verſprochen, als daß ſie vorausgeſetzt worden ſey.

Um dies, was in den Verſammlungen des 4ten Jahrhunderts in dieſer Materie beſchloſſen worden, ununterbrochen zu liefern, merken wir hier an, daß A. C. 348. in einem zu Carthago gehaltenen Concilio unter dem Vorſitz des Gratus im IIIten Canon verboten wird, daß, um das Aergerniß und die üble Nachrede zu vermeiden, niemand, der ſich der Enthaltuug gewidmet,

er ſey Manns- oder Weibsperſon, mit andern Perſonen von verſchiedenem Geſchlecht Umgang haben, und ihnen keinen Aufenthalt in ſeiner Wohnung geſtatten ſoll. Es wird nicht von Geiſtlichen insbeſondere geredet, ſondern überhaupt von allen, und am Ende hinzugefügt, daß ein Laie, der dieſe Verordnung übertrete, in Bann gethan, ein Geiſtlicher aber abgeſetzt werden ſollte. Im 4ten Canon wird dieſe Verordnung mit auf Witwer und Witwen ausgedehnt.

Im Jahr 374. wurde in einer Verſammlung zu Valence im erſten Canon beſchloſſen, daß in Zukunft keiner, der zweymal geheyrathet, ſollte in den geiſtlichen Stand aufgenommen werden. Doch ſollten diejenigen, bey denen es ſchon geſchehen, wenn ſie ſonſt nicht unwürdig wären, bleiben. Im andern Canon wurde den Jungfrauen, die im ledigen Stande zu bleiben ſich anheiſchig gemacht, und doch geheyrathet, eine ſtrenge Buſſe aufgelegt.

Ehe wir die Verordnungen der noch zu Ende des 4ten Jahrhunderts gehaltenen Verſammlungen vortragen, müſſen wir das, was vorhergeht, und theils zu ihnen Anlaß gegeben, in der Ordnung mitnehmen. Nachdem wir das, was ganze Zuſammenkünfte von Lehrern feſtgeſetzt, betrachtet, und nichts gefunden, was den Geiſtlichen den eheloſen Stand als ein unverbrüchliches Geſetz aufgebürdet hätte, wollen wir hören, was einzelne Lehrer hievon vor Meinungen gehegt, und ob ſie der Sache geneigt oder abgeneigt geweſen ſind. Euſebius, deſſen Kirchengeſchichte wir ſchon oft gelegentlich angeführt haben, und in welcher die Stelle von Paulus von Samoſata, und denen von ihm, wo nicht

eingeführten, doch ſehr gehegten Frauensperſonen die Rede iſt, die mit den Namen der Freundinnen belegt worden, agapetae, mulieres ſubintroductae) beſonders merkwürdig iſt, L. VII. c. 30. hat nirgend deutlicher ſeine Meinung vom Eheſtande der Geiſtlichen überhaupt vorgetragen, als in der Demonſtrat. Evang. L. I. c. 8. 9. Sie iſt dieſe: Es giebt, ſagt Euſebius, zwey verſchiedene Gattungen von Chriſten, deren jede ihre beſondere Lebensart hat. Die eine geht über unſere Natur, und die gemeine Art zu leben hinaus, bekümmert ſich weder um den Eheſtand, noch um Kinderzeugen, noch irdiſche Habe und Güter, und iſt blos dem Dienſte Gottes aus unermeßlicher Liebe zu himmliſchen Dingen gewidmet. Die, welche dieſe Lebensart erwählen, glauben, daß das Leben der Sterblichen ſie dem Tode überliefere, ſind nur dem Leibe nach auf der Erde, ihr Geiſt ſchwingt ſich in Gedanken gen Himmel, ſind für ihr ganzes Geſchlecht Gott geweiht, und verwalten, als ſolche, die nach richtigen Grundſätzen ſich der wahren Gottſeligkeit befleißigen, durch Faſſung einer gereinigten Seele, und durch tugendhafte Werke und Worte die Gottheit verſöhnen, für ſich, und die, welche mit ihnen gleiches Geſchlechts ſind, ihr Prieſterthum. Dieſe Art iſt die vollkommene Gattung unter denen Bekennern des Chriſtenthums. Die andere iſt der menſchlichen Natur mehr angemeſſen, bey welcher man ſich in einen vernünftigen Eheſtand einläßt, Kinder zeugt, ſein Hausweſen verwaltet, und ſich der gewöhnlichen Arbeiten und Gewerbe nicht enthält; wohl aber gewiſſe Zeiten und Tage zur Anhörung und Lernen des göttlichen

Worts ſo wohl, als zur Uebung im Chriſtenthum ausſetzt. Dieſe ſtehen nur auf der zweyten Stufe der Gottſeligkeit.

Hierbey fällt Euſebio ſelbſt der Zweifel ein: wie man denn ſagen könne, daß die Lehre des Evangelii mit der Lehre Moſis übereinſtimme, da nach dieſer die, welche Gott rechtſchaffen gefürchtet, doch geheyrathet, und Kinder gezeugt hätten; nach jener aber denen ein höherer Grad der Gottſeligkeit zugeſchrieben werde, welche beydes unterließen. Dieſen wichtigen Zweifel ſucht Euſebius folgendermaſſen zu benehmen: er macht erſt einen Unterſchied unter denen, die vor und zu Moſis Zeiten gelebt, und in den Tagen des N. T. leben. Jene, ſagt er, befanden ſich im Anfange der Welt, da das menſchliche Leben ſeinen Anfang nahm, dieſe ſind auf das Ende der Welt kommen. Zu jener Zeit muſte noch das menſchliche Geſchlecht vermehrt werden, das braucht es in unſern Tagen nicht, da es bald ein Ende nehmen, bald gar aufhören ſoll, und wir uns nur auf die künftige Welt, die das Evangelium ankündiget, vorbereiten ſollen. Hiernächſt verſichert er, daß bey denen Vätern des A. B. das Heyrathen und Kinderzeugen dem Dienſt Gottes nicht ſo hinderlich geweſen wären, als bey den Chriſten des N. T. Dieſe würden in gar zu viele Sorgen verwickelt, die ſie von dem Dienſte Gottes ganz abzögen. Beyde Gründe zu beſtätigen, führt er die Worte Pauli an, II. Cor. VII. v. 29. f. Ferner bedient er ſich dieſes Grundes, warum die alten Verehrer Gottes ſich mehr mit Heyrathen und Kinderzeugen hätten abgeben können. Es gab, ſagt er, viele böſe Menſchen, die ohne Religion leb-

lebten, denen muſten andere, die gut waren, und Gott rechtſchaffen dienten, entgegen geſetzt werden. Die Frommen muſten alſo heyrathen und Kinder zeugen, die ſie zum Dienſte Gottes erzogen. Das brauchen wir zu unſern Zeiten nicht, da das Chriſtenthum ſo überhand genommen, da ganze Völker und Nationen das Evangelium bekennen, und es nur Lehrer bedarf, die von allen irdiſchen Banden und Sorgen befreyt, ſie in dem Worte Gottes unterrichten. Dieſe haben wichtigere Sorgen, ſie können ſich nicht ums Heyrathen und Kinderzeugen bekümmern, durch ſie ſollen Gott eine unzählbare Menge geiſtlicher Kinder gezeugt werden, vor die müſſen ſie, mit Hintanſetzung alles Irrdiſchen, ſorgen.

Endlich, fügt er noch hinzu, wird man auch in dem Leben der Alten finden, daß, wenn ſie gleich im Anfang geheyrathet und Kinder gezeugt, ſie doch bald aufgehört, und den ehelichen Umgang nicht fortgeſetzt haben. Vom Henoch heißt es, daß er Gott gefallen, nachdem er den Methuſalah gezeugt hatte, und man lieſt nicht, daß er mehr Kinder nachher erzeugt hätte. Noah lebte als ein gerechter Mann nach der Sündfluth noch lange Jahre, ohne Kinder zu zeugen. Iſaac war mit Zwillingen zufrieden, und wohnte nicht mehr der Rebecca bey. Joſeph hatte nur eine Frau in Egypten, und zeugte mit derſelben mehr nicht als zwey Söhne ꝛc. Vom Melchiſedek und Joſua weiß man gar nicht, daß ſie geheyrathet und Kinder gezeugt hätten.

Er beſchließt ſeinen Vortrag mit der Verſicherung, daß das Heyrathen und Kinderzeugen den Geſetzen des

N. B. gar nicht entgegen ſey, und eben ſowohl, wie im A. B. erlaubt. Die Schrift ſage ausdrücklich: Ein Biſchof ſolle ſeyn eines Weibes Mann. Unterdeſſen ſey es doch denen, welche ſich dem geiſtlichen Stande gewidmet, und zu dem Dienſte Gottes ganz allein beſtimmt wären, zuträglich, wenn ſie ſich des ehelichen Umganges enthielten. Denn, welche nicht in dieſem Stande lebten, ſey es vergönnt zu heyrathen, und Kinder zu zeugen; nur müſten ſie nicht das Wort, das ihnen ſo deutlich gepredigt würde, vergeſſen: die Ehe ſoll ehrlich gehalten werden, und das Ehebette unbefleckt. Hurer aber und Ehebrecher werde Gott richten.

Wir haben uns bemüht, den Sinn der Worte des Euſebius deutlich und ausführlich darzuſtellen, damit jeder Leſer im Stande ſey, davon ein richtiges Urtheil zu fällen. Das ſieht man wohl, daß Euſebius vor den eheloſen Stand eingenommen ſey, und nach der damals gewöhnlichen Meinung ihm einen Vorzug vor dem Eheſtande, einen höhern Grad der Heiligkeit zuſchreibe. Aber das fühlt man auch, daß ſeine ganze Vorſtellung wenig überzeugendes, und beſonders ſeine Gründe wenig beruhigendes in ſich haben. Schon die Eintheilung der Chriſten in zwey Gattungen, iſt nicht nur willkührlich, ſondern auch dem Geiſt des Chriſtenthums ganz zuwider. In der Schrift hat ſie keinen Grund. Dieſe fordert nicht von Chriſten, daß ſie natürliche Triebe, die nicht laſterhaft ſind, verleugnen, und ſich das, unter dem Vorwande einer ſelbſt erdichteten Heiligkeit verſagen ſollten, was Gott erlaubt, und ſelbſt eingeſetzt hat. Die andere Gattung gefällt

uns

uns immer beſſer, als die erſte, wenn gleich Euſebius, und die, welche ſeines Sinnes ſind, an der erſten mehr Gefallen tragen. Was der menſchlichen Natur angemeſſen, und wobey man noch immer Gott redlich dienen kann, verdient mehr Beyfall, als was die Kräfte derſelben überſteigt, und wobey man ſich mit der Einbildung eines ſelbſterwählten Dienſtes betrügt. Der Gedanke, als ob nur die, welche außer dem Eheſtande lebten, ſich mit ihren Gedanken in Himmel ſchwingen könnten, nur ſie ſich dem Herrn zum Dienſte zu weihen im Stande wären, nur ſie nach richtigen Grundſätzen ſich der Gottſeligkeit befleißigten, iſt eben ſo falſch als der, daß ſie in dem Zuſtand einer gereinigten Seele durch Thaten und Worte die Gottheit verſöhnten. Unterdeſſen iſt klar, daß hier nicht von Geiſtlichen im eigentlichen Verſtande geredet werde, ſondern überhaupt von Chriſten, von Aſceten und Anachoreten, die damals großes Aufſehen machten, und wegen ihrer ſtrengen Lebensart mit dem Ruf der Heiligkeit belohnt wurden, wenn ſie ihn auch nicht verdienten. Die Gründe ſind ſo ſchwach, daß es wenig Mühe koſtet, ſie zu entkräften. Der Unterſchied zwiſchen den Vätern des A. T. und den Chriſten des N. B. in Abſicht auf die Zeit, in welcher ſie lebten, iſt nicht wohl ausgedacht. Euſebius muß geglaubt haben, daß der Untergang der Welt ſehr nahe ſey. Sie hat ſeit ſeinem Abſchiede noch über 14 Jahrhunderte geſtanden, und dauert noch ſo lange, als Gott will, fort. Schon der 7te von Adam hat vom Ende der Welt und vom letzten Gericht geprediget, und doch ließ man ſich das nicht vom Heyrathen und Kinderzeugen abhalten, und man that

ſelbſt nach dem Urtheil des Euſebius recht, warum ſoll dies Argument zu Euſebii Zeiten kräftiger, als zu Enochs Zeiten ſeyn? Das Ende der Welt ſoll uns zur Vorbereitung auf den Tag des Gerichts ermuntern, aber nicht von Heyrathen abhalten, die der würdigen Vorbereitung kein Hinderniß in Weg legen. Die Welt braucht, ſo lange ſie nach dem Willen Gottes ſteht, Bürger und Einwohner, und die handeln unrecht, die ihre Zahl vorſetzlich zu vermindern ſuchen.

Daß das Heyrathen damals weniger den Dienſt Gottes gehindert, als zu den Zeiten des Euſebius, iſt ein Vorgeben ohne Beweis. Dies Hinderniß iſt was zufälliges, und nichts weſentliches, zeigt mehr vom Mißbrauch als rechten Gebrauch des Eheſtandes, kann zu allen Zeiten bey denen ſeyn, und nicht ſeyn, die entweder durch ihre Schuld die göttliche Ordnung verderben, oder ſich derſelben gemäß bezeigen. Pauli Worte, die wir oben erklärt haben, beſtätigen das nicht, was Euſebius vorbringt, ſind vielmehr ſeiner Meinung ganz entgegen. Der Grund, daß die Väter des A. B. hätten heyrathen müſſen, weil ſo viele böſe Menſchen geweſen, und ſie gute hätten liefern ſollen, iſt vor die Chriſten des N. B. eben ſo gültig. Böſe Leute giebt es zu allen Zeiten, und die Frommen haben deſto mehr Verbindlichkeit zu heyrathen, damit das Geſchlecht der Gerechten ausgebreitet werde. Die Völker und Nationen, welche zu Euſebius Zeiten den Namen der Chriſten führten, waren wahrhaftig nicht lauter ächte Chriſten, und ſie konnten von beweibten Lehrern deſto beſſer Unterricht erhalten, je weniger ſie da

Aergerniß an ihnen zu nehmen Gelegenheit hatten. Hier fällt Euſebius in Allegorien, in denen wir ihm nicht nachfolgen wollen. Das letzte was er ſagt, verräth die böſe Sache am meiſten. Wir bedauern den ſonſt ſo guten Geſchichtſchreiber, daß er ſich ſo herunterſetzt, und daß es ihm nicht einfällt, daß nicht alle Kinder erzählt worden, welche die Patriarchen gezeugt. Umſonſt ſteht es doch wohl nicht dabey: Er zeugte Söhne und Töchter. Daß Enoch nur deswegen Gott gefallen, weil er nach Methuſalah keine Kinder gezeugt, iſt wahre Verdrehung. Er gefiel Gott, weil er ein göttlich Leben führte. Sagen, daß er nach Methuſalah keine Kinder weiter gezeuget, heißt Moſi ins Geſicht widerſprechen, der ausdrücklich verſichert, er habe nachher Söhne und Töchter gezeugt, und doch ein göttlich Leben geführt. Die übrigen Beyſpiele ſind eben ſo ungewiß, und daß man nicht weiß, ob, und wie viel Melchiſedek Kinder gezeugt, kann man ſich eben ſowohl gefallen laſſen, als den Mangel der Nachricht, wer ſein Vater oder Mutter geweſen. Die Wahrheit läßt ſich doch nicht verdrängen, die muß auch zuletzt Euſebius bekennen. Und wenn die Geſetze des N. B. es erlauben zu heyrathen, ſo klingt es ſehr wunderlich, wenn er vorgiebt, es ſey zuträglicher, es nicht zu thun. Gerade, als wenn das Evangelium Vorſchriften enthielte, deren Beobachtung nicht zuträglich wäre. Was Euſebius von denen, die nicht im geiſtlichen Stande leben, behauptet, läßt ſich nach den Worten der Schrift von allen ſagen. Niemand iſt da ausgenommen. Und der, welcher ſich ſelbſt ausnimmt, handelt thörigt und verwegen, wenn er nicht die Gabe hat, von der unſer

Heiland verſichert, daß ſie nicht bey allen gefunden werde.

Athanaſius, in deſſen Schriften mehr Polemik als Moral anzutreffen, hat doch nicht ganz unterlaſſen, uns über die ſtreitige Frage, wegen der Ehe der Geiſtlichen, ſeine Meinung zu entdecken, und wir finden wenigſtens davon deutliche Spuren, daß ſie zu ſeiner Zeit nicht verboten geweſen, und daß er ſelbſt ſie nicht für eine unerlaubte Sache gehalten. So viel iſt gewiß, daß Athanaſius den ledigen Stand dem ehelichen Leben vorgezogen habe, und jene großem Lobſprüche beygelegt; beſonders pflegt er ſehr die Jungfrauen zu erheben; die ſich dem Herrn geweihet, und in ſeiner Apologie an den Kaiſer Conſtantius ſind viele Stellen anzutreffen, darinnen er über das harte Betragen der Arianer gegen dieſelben wehmüthige Klagen führt, und das zur Gelegenheit macht, ihren Ruhm deſtomehr auszubreiten. *) Auch beklagt er ſich an einem Orte darüber, daß die Arianer Biſchöfe ſetzten, die zweymal geheyrathet, und giebt alſo zu erkennen, daß er die zweyte Ehe bey den Geiſtlichen nicht für anſtändig halte. Vorzüglich aber gehört hieher ſein Brief an den Dracontius, T. I. Opp. p. 953. Dieſer war als Mönch zum Biſchof erwählt worden, und wollte dieſe Würde nicht annehmen. Athanaſius ſucht ihn durch ſehr ernſtliche Vorſtellungen auf andere Gedanken zu bringen, und ihm ſeine Zweifel zu benehmen. Unter andern auch den, daß er als Biſchof nicht ſo ſtrenge und heilig leben könne, als er als Mönch zu thun gewohnt wäre. Dieſem

*) In epiſt. ad ſolit. vitam agentes T. I. opp. p. 859. edit. Colon. 1686.

ſem ſetzt Athanaſius l. c. p. 958. entgegen: Es ſey ihm als Biſchof erlaubt, mit Paulo zu faſten. — Es gebe viele Biſchöfe, die nicht geheyrathet hätten, und hingegen Mönche, die Kinder gezeugt, ſo wie es auch nicht an Biſchöfen fehle, welche Väter von Kindern wären, und Mönche, die keine Kinder hätten. Beydes ſey erlaubt, keines von beyden verboten; die Krone ſey nicht an den Ort und Stand gebunden, ſondern würde dem Verhalten gemäß gegeben. Nimmermehr hätte das Athanaſius ſagen können, wenn zu ſeiner Zeit die Ehe der Biſchöfe verboten geweſen, oder er ſelbſt ſie vor unrechtmäßig gehalten hätte. Er verſichert das Gegentheil. Daß er nicht bloß von der Ehe redet, in welche ſie getreten, ehe ſie Biſchöfe worden, erhellet daraus, daß er an Dracontium ſchreibt, der vor der Wahl zum Biſchofe nicht geheyrathet hatte, und nun die Würde deswegen nicht annehmen wollte, weil er in Verſuchung käme, das zu thun, was er im Mönchsſtande nicht würde verſtattet haben. Gegen dem machte das keinen Eindruck, was vor der Gelangung zur Biſchofs-Würde geſchehen, ſondern das, was man in dieſem Poſten thun könne oder nicht. Eben ſo deutlich iſt, daß Athanaſius nicht geglaubt, der Biſchof müſſe ſich, wenn er ja eine Frau hätte, doch des ehelichen Umgangs enthalten, denn er ſagt ja klar, daß es Biſchöfe gäbe, die Väter von Kindern wären, und daß der Name des Vaters mit der Würde des Biſchofs wohl beſtehen könne. Sogar von Mönchen behauptet er, daß ſie geheyrathet, ohne es zu tadeln, und er muß ſeiner Sache gewiß geweſen ſeyn, da er an einen Mönch ſchreibt. Mit einem Worte,

Athanaſius legt ein unverwerflich Zeugniß davon ab, daß zu ſeiner Zeit die Biſchöfe geheyrathet, und Kinder gezeugt, daß das erlaubt, und niemand verboten geweſen, ſo daß jeder ſeine Freyheit in dieſem Stücke gehabt, und ſich derſelben mit gutem Gewiſſen bedienen können.

Das Buch, welches die Ueberſchrift hat: Vom Jungfräulichen Leben, oder der Andacht (de virginitate ſeu de meditatione), trauen wir uns kaum anzuführen, da es zweifelhaft iſt, ob Athanaſius der Verfaſſer ſey, und verſuchte Kunſtrichter es ihm abzuſprechen kein Bedenken getragen. Geſetzt, es wäre des Athanaſius Arbeit, ſo könnte es uns doch keine Dienſte thun, da weiter nichts darinnen vorkömmt, als gute Ermahnungen vor ſolche Jungfrauen, die im ledigen Stande zu bleiben, ſich entſchloſſen, und die Geiſtlichen nicht mit einem Worte erwähnt werden. Mit mehrerm Rechte berufen wir uns auf einen Brief, den Athanaſius an einen gewiſſen Mönch geſchrieben, den er Ammun nennet, T. II. opp. p. 35. in welchem er das Vorurtheil, das viele Mönche angenommen hatten, als ob durch Eſſen und Trinken, auch durch Heyrathen man ſich verunreinige, alſo beſtreitet: Was Gott macht, iſt alles gut, der Gebrauch ſeiner Werke macht niemand unrein. Nichts verunreiniget, als die Sünde. Hier redet Athanaſius ſehr kräftig von dem, was die Natur auswirft, ſo daß das was ſie von ſich ſchafft, zwar unrein, aber der Menſch doch rein bleibt, welches wir ihm nicht nachſprechen mögen. Die Fähigkeit zum Heyrathen und Kinderzeugen iſt von Gott. Was ſoll man von derſelben für einen Gebrauch ma-

chen? Entweder den rechtmäßigen, welchen Gott ſelbſt verſtattet, da er ſagt: Seyd fruchtbar und mehret euch, und den Paulus billigt, wenn er ſpricht: die Ehe ſoll ehrlich gehalten werden bey allen, und das Ehebette unbefleckt; oder den ausſchweifenden, den man verſtohlen und auf eine wollüſtige Art vollbringt. Hier iſt es mit der Ehe, wie mit den übrigen Dingen, die unter gewiſſen Umſtänden erlaubt und verboten ſind. Todſchlagen iſt verboten; aber im Kriege iſts erlaubt. So auch, was den ehelichen Umgang zwiſchen Mann und Weib betrifft. Ich preiſe den glücklich, der in ſeinen jungen blühenden Jahren ſich rechtmäßig verheyrathet, und ſeine Kräfte zum Kinderzeugen anwendet: denn, wenn er es nicht thäte, und lieber in Wollüſten lebte, ſo ſehe ich nicht, wie er der von Paulo den Hurern und Ehebrechern gedrohten Strafe entgehen könnte. Es giebt in dieſer Sache zwey Lebensarten, davon die eine geringer, und ſich mehr mit der Angelegenheit dieſes Lebens beſchäftiget, ich meyne das eheliche Leben. Die andere iſt engliſch, und von ganz ausnehmender Vortrefflichkeit, nemlich der jungfräuliche Stand. Wählt jemand das, was mehr die Welt angeht, nämlich, das eheliche Leben, ſo verdient er zwar deswegen keinen Vorwurf; er wird ſich aber doch ſo große Gnadenbelohnungen nicht zu verſprechen haben. Das Verhältniß wird nach Athanaſii Ausſpruch ſeyn, wie 30 zu 100. Im Eheſtande bringt man dreyßigfältige, im ledigen hundertfältige Frucht.

Ich brauche keine weitere Anmerkung über dieſe Stelle zu machen. Sie iſt ganz deutlich. Athanaſius redet überhaupt vom Eheſtande, in Abſicht auf alle

alle Chriſten, ohne einen Unterſchied zwiſchen Lehrern und Zuhörern zu machen. Was er in einem Brief an einen Mönch ſchreibt, damit er ihm ſeine Vorurtheile benehmen will, muß wohl insbeſondere auch von denen gelten, die im geiſtlichen Stande leben. Auch ſie werden durch den Eheſtand nicht verunreinigt, auch ſie ſind glücklich, wenn ſie zur rechten Zeit heyrathen. Auch ihnen ſteht die Wahl unter den eigenmächtigen, eingeführten, und in Gottes Wort nicht gegründeten beyden Lebensarten frey, auch ſie verdienen keinen Vorwurf, wenn ſie die erwählen, die man vor nicht ſo vollkommen, als die andere hält. So dachte Athanaſius, immer noch billig, obgleich nicht völlig richtig, wenn er den eheloſen Stand ſchlechterdings als einen größern Grad der Vollkommenheit anpreiſt, ohne zu bedenken, ob die, welche ſich dazu anheiſchig machen, die Gabe haben, welche unumgänglich nöthig iſt, wenn ſie ihr Verſprechen erfüllen ſollten. Noch findet ſich unter des Athanaſius Schriften eine Ermunterung an die Mönche, (Exhortatio ad monachos) T. II. opp. p. 619. ſqq. Auch dieſe Abhandlung halten die Kunſtrichter nicht vor ächt, und ſprechen ſie dem Athanaſius ab. Uns wäre es vortheilhaft, wenn ſie von ihm wäre, denn wir finden darinnen eine Stelle, die vor uns redet. „Daß man ſich was verſagen kann, heißt es, das befördert die Enthaltung. Man mag nun verheyrathet ſeyn, oder nicht, ſo wird man viel leichter die Leidenſchaften bändigen, wenn man durch die Reizungen des Vergnügens ſich nicht hinreißen läßt. Ob ich wohl die, welche nach der höchſten Vollkommenheit ſtreben, geehrt wiſſen möchte, ſo dürfen ſie doch nicht

mei-

meinen, daß andere ein Verbrechen begiengen, wenn ſie heyratheten. Sie wiſſen wohl, was geſchrieben ſtehet: Heyrathen iſt gut, nicht Heyrathen beſſer, 1. Cor. VII. 38. Die, welche das Heyrathen vor unerlaubt halten, vermindern ſelbſt ihren Ruhm. Denn vor verbotenen Dingen ſich hüten, iſt Pflicht und Schuldigkeit; aber ſich in erlaubten Dingen Gewalt anthun, das zeigt freye Entſchließungen an ꝛc.

Genug, Athanaſius hält den Eheſtand vor keine Sünde, er erklärt ihn vor was gutes, und glaubt, in einem andern Sinne als Paulus, ledig bleiben, wäre noch beſſer; will aber niemand, auch den Geiſtlichen nicht, die Verbindlichkeit auflegen, das, was er vor beſſer hält, zu wählen.

Cyrillus von Jeruſalem hat eben die Meinung. In ſeinem katechetiſchen Vortrag, wie er es nennt, S. opp. Cyrilli ex edit. Tho. Milles. 1703. p. 60. ermahnt er die, welche den ledigen Stand erwählen, daß ſie deswegen nicht ſtolz ſeyn, nicht die, welche im Eheſtande lebten, verachteten. Die Ehe ſey, wie Paulus ſagt, ein Stand, den man in Ehren halten müßte. Der, welcher außer der Ehe lebe, ſey ja von Eheleuten gezeugt worden, und wer Gold beſitze, verwerfe deswegen das Silber nicht. Auch die, welche in einer rechtmäßigen Ehe ſich befänden, wären von der Hoffnung des ewigen Lebens gar nicht ausgeſchloſſen, wenn ſie nur nicht ihre Freyheit mißbrauchten, zu manchen Zeiten ſich enthielten, um das Gebet beſſer abzuwarten, bey dem Genuß des heiligen Abendmahls ſich vorzüglich der Reinigkeit befleißigten, und in ihrer Ehe nicht Wolluſt, ſondern Kinderzeugen zu ihrem Zweck mach-

machten. Auch dürften die, welche nur einmal ſich verheyrathet, die, welche ſich in die zweyte Ehe eingelaſſen, nicht vor verwerflich halten. Die Enthaltung ſey zwar eine herrliche Sache; aber die verdienten doch Nachſicht, welche aus Schwachheit das anderemal heyratheten, um Ausſchweifungen zu vermeiden. Paulus ſage nicht nur: Es iſt ihnen gut, wenn ſie bleiben wie ich, er ſetze auch hinzu: So ſie ſich nicht enthalten, ſo laß ſie freyen. Es iſt beſſer freyen, denn Brunſt leiden, 1. Cor. VII. 8, 9. Wir halten dieſe Erklärung für ſehr vernünftig, und geben ihr unſern völligen Beyfall.

In der 6ten Catecheſe, p. 101. wo er den Irrthum der Manichäer widerlegt, und ihnen die Lehre der Chriſten entgegenſetzt, verbindet er beydes, reine Ehen, und ſtandhafte Enthaltung.

In der 12ten Catecheſe, p. 161. heißt es: Wenn der welcher dem Sohne auf eine gefällige Weiſe ſein Prieſteramt verwaltet, ſich vom Weibe enthält, wie kann der Sohn ſelbſt von Mann und Weib gezeuget worden ſeyn? Die erſten Worte beweiſen, daß die Geiſtlichen Weiber gehabt, und nur ſich zur Zeit ihres Dienſtes des ehelichen Umgangs enthalten. Auch ſagt das Cyrillus nicht von allen, ſondern nur von denen, welche ſich vor andern durch eine vollkommene Abwartung unterſcheiden wollten.

In der 15ten Catecheſe, p. 217. empfiehlt er denen Chriſten das Vertrauen auf Gott, Thätigkeit in guten Werken, und Munterkeit im Kampfe. Keine von ihren Bemühungen gehe verlohren. Alles werde angemerkt, alles ſey gleichſam aufgeſchrieben. Unter die

Sa-

Sachen aber, die beſonders als gute Beſchäftigungen angeſchrieben würden, und von denen ſie ſich Belohnungen verſprechen dürften, rechnet Cyrillus nicht nur Gebet, Geſang, Allmoſen, Faſten, ſondern auch eine wohlgeführte Ehe, und ſetzt dieſes letzte, der Enthaltung, die man um Gottes willen übernimmt, noch vor.

Dies mag genug ſeyn, um die Meinung des Cyrillus einzuſehen, der ſo billig iſt, daß er nicht einmal die zweyte Ehe verwirft. Von den Geiſtlichen ſagt er nirgends, daß ihnen der Eheſtand verboten, oder, daß ſie mit ihren Weibern ohne ehelichen Umgang leben müßten. Wir fordern jeden getroſt auf, uns eine einzige Stelle aus ſeinen Schriften aufzuweiſen, aus welcher ſich dieſes, auch nur durch einen richtigen Schluß, herleiten laſſe.

Gregorius, gebürtig von Nazianzum, aus Cappadocien, war der Sohn eines daſigen Biſchofs gleiches Namens. Sein Vater hatte ihn als Biſchof gezeugt, welches aus dem Gedicht zu erweiſen iſt, in welchem Gregorius ſeinen Lebenslauf beſchreibt, wo er deutlich ſagt: Er hätte noch nicht ſo viele Jahre gelebt, als ſein Vater das Biſchofsamt verwaltet. Es hatte dieſer Gregorius noch einen jüngern Bruder, Cäſarius, der alſo gleichfalls von ſeinem Vater als Biſchof gezeugt ſeyn mußte. Wir führen nur dieſes Beyſpiel als einen Beweis an, daß Biſchöfe nicht nur Weiber gehabt, ſondern auch mit ihnen ehelichen Umgang gepflogen haben. Gregorii Vater hat es gethan, und niemand hat deswegen ihm, noch ſeinen Söhnen, die anſehnliche Aemter in der Kirche bekleidet, einen Vorwurf

wurf gemacht. Niemand iſt es in Sinn kommen, ſie vor Bankerte zu halten. Mit Baronio, dem dieſes Beyſpiel ein Stachel im Auge iſt, und der es gerne wegdiſputiren möchte, wollen wir uns in keinen Streit einlaſſen. Seine Gründe verdienen keine Widerlegung. Gregorius hätte ſich ſchämen müſſen, das von ſich und ſeinem Vater öffentlich zu ſagen, was wider die Kirchengeſetze geweſen. Das heißt nichts geſagt. Das letzte iſt nicht wahr, und das erſte fällt alſo weg. Die Berechnung, die Baronius macht, um zu zeigen, daß er eher gebohren worden, als ſein Vater Biſchof geweſen, iſt falſch, denn ſie gründet ſich auf angenommene Sätze, die man nicht zugeben kann.

Uns iſt um Zeugniſſe zu thun, aus denen wir lernen, was Gregorius von der Ehe überhaupt, und von der Ehe der Geiſtlichen insbeſondere vor eine Meinung gehabt, und von denen wollen wir aus ſeinen Schriften einige anführen, die uns die deutlichſten und kräftigſten geſchienen, ſo wie ſie in der Cöllner Ausgabe ſeiner Werke von 1690. zu leſen ſind.

In der eilften Rede, welche er auf den Todt ſeiner Schweſter Gorgonia gehalten, T. I. opp. p. 180. rühmt er unter andern ihre Keuſchheit, ob ſie gleich verheyrathet war, und bey dieſer Gelegenheit verſichert er, daß obgleich der eheloſe Stand erhabener und göttlicher wäre, ſo ſey er doch auch mit mehr Beſchwerde und Gefahr verbunden, dahingegen der Eheſtand niedriger, aber auch ſicherer wäre. Keins von beyden verbinde uns feſt mit Gott oder mit der Welt, ſo wie auch keins von beyden uns von Gott und der Welt ganz losreiße, ſo daß man etwan den Eheſtand um ſeiner

Na=

Natur und Beſchaffenheit willen fliehen, den ledigen aber nur allein vor lobenswürdig halten müſte. Beydes, der Eheſtand ſowohl, als das eheloſe Leben, müſſe vom Verſtande regiert werden. Auch der Eheſtand ſey ein Gott angenehmer Stand, in welchem man gute Früchte Gott bringe, wenn man ſeinen Kindern ein gutes Beyſpiel gebe, und ſie durch eine weiſe Erziehung zu Gott führe.

In der 19ten Rede, die er auf den Tod ſeines Vaters zum Troſt ſeiner Mutter, in Beyſeyn des Baſilius, gehalten, wo er viel zum Lobe ſeiner Mutter Nonna ſagt, verſichert er, T. I. opp. p. 290. daß der Eheſtand eine Gabe Gottes ſey, und eine glückliche eheliche Verbindung von Gott geknüpft werde. Nichts iſt beſſer als eine gute Frau.

In der 20ſten Rede, die er auf den Tod des Baſilius, Biſchofs zu Cäſarea in Cappadocien gehalten, lobt er den eheloſen Stand, indem er von den Verdienſten redet, die Baſilius um denſelben, durch Erbauung der Wohnungen vor die Jungfrauen, und durch die Regeln, die er ihnen vorgeſchrieben, erlangt. Hier kommt T. I. opp. p. 358. 59. die Stelle vor: Das einſame und das geſellſchaftliche Leben ſcheinen mit einander zu ſtreiten. Keins von beyden iſt ſo gut, daß es nicht mit etwas ſchlimmen, oder ſo böſe, daß es nicht mit etwas gutem vermiſcht ſeyn ſollte. Das eheloſe Leben iſt ruhiger, geſetzter, und führt mehr zu Gott; iſt aber ſelten ohne Stolz, weil es die Tugend an andern nicht zu ſchätzen weiß. Das eheliche hingegen iſt thätiger und nützlicher, nur nicht frey von Unruhe. Baſilius ſuchte beydes zu vereinigen. Er legte die

Wohnungen derer, die in der Einſamkeit lebten, nahe bey den Städten an, damit die, welche ſich in Betrachtungen übten, mit denen, welche ein thätiges Leben führten, in Gemeinſchaft ſeyn ſollten, damit ſo wie Erde und Meer gemeinſchaftlich ihren Schöpfer preißten, alſo auch der eheloſe und ledige Stand gemeinſchaftlich zur Ehre Gottes abzielten.

In der 23ſten Rede, die er auf den Heros, einen Philoſophen zu Alexandrien gehalten, der um des Glaubens willen verwieſen worden, legt Gregorius dies Bekenntniß ab, T. I. opp. p. 412. das einſame Leben, habe zwar etwas beſonderes und vorzügliches, welches es über andere weit zu erheben ſchiene; unterdeſſen fiele doch bey demſelben, auch wenn es noch ſo gut geführt würde, das liebreiche, gemeinſchaftliche und gefällige Betragen weg, welches doch vorzüglich gelobt zu werden verdiente, auch könne man die Tugend des einſamen Lebens nicht ſo prüfen und bewährt befinden, da die, welche es führten, es nicht öffentlich in ihren Worten zeigten, und die Vergleichung mit andern aufhüben. Dahingen das, wobey man Umgang mit andern hätte, und in der Geſellſchaft ſich befände, Gelegenheit gebe, ſich immer in der Tugend zu üben, ſich auf viele erſtreckte, und der göttlichen Einrichtung näher käme, welche alles gemacht, und durch Liebe vereinigt, ja ſelbſt das menſchliche Geſchlecht, da es vom Guten abgewichen, durch das geſellſchaftliche Leben und den vertrauten Umgang zur vorigen Würde zurückzubringen geſucht hätte. Wer das ließt, der muß glauben, daß Gregorius kein gar zu großer Freund des eheloſen Lebens geweſen.

In

In der 31ſten Rede, über eine Stelle aus dem Evangelio Matth. 16. wirft er p. 502. die Frage auf: ob es gut ſey zu heyrathen? und beantwortet ſie mit Anführung der Worte Pauli, Hebr. XIII. ſo: Er halte es für gut, wenn es von denen geſchähe, die ſich zu mäßigen wüſten, und nicht Wolluſt und Muthwillen auszuüben ſuchten. Wenn man nur ein Verlangen habe, ſein Geſchlecht fortzuflanzen, ſo ſey es gut. Es vermehre die Anzahl derer, die Gott gefallen könnten. Außerdem, wenn fleiſchliche Lüſte und Reizungen der Anlaß und Zweck bey der Heyrath wären, ſey es nicht gut. Auch könne er nicht ſagen, daß es beſſer wäre, als ledig bleiben; aber der ledige Stand würde nicht ſo was großes ſeyn, wenn er nicht den Vorzug vor etwas Guten hätte. Hier bittet Gregorius bey denen um Verzeihung, die im Eheſtande ſich befinden, und ſetzt hinzu: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menſchen. Das kann wohl nichts anders heißen, als wem Gott den Trieb zum ehelichen Stand eingepflanzet hat, der muß demſelben folgen, und ſich die menſchlichen Vorurtheile von dem Vorzuge des ledigen Standes nicht irre machen laſſen. Uebrigens ermahnet er Ledige und Verheyrathete, daß ſie durch das Band der Liebe vereinigt, alle eines in dem Herrn ſeyn, und unter einander eines dem andern zur Zierde gereichen ſollten, ſtellt auch die Schwierigkeiten und Gefahren, denen man ſich im eheloſen Stande ausſetze, ſehr lebhaft vor.

Abermals ein Beweis, daß Gregorius den ehelichen Stand zu ſchätzen gewuſt, und ſo von demſelben redet, daß auch geiſtliche Perſonen ſich nicht ſchämen

dürfen, in denſelben zu treten. Verboten konnte er ihnen nicht ſeyn, ſonſt hätte Gregorius bey ſolchen Veranlaſſungen davon nicht ſchweigen können.

In der 32ſten Rede, wenn er den Zuſtand der Kirche zu Conſtantinopel beſchreibt, T. I. p. 517. rechnet er unter ihre würdigen Glieder auch die Weibsperſonen, welche, ob ſie gleich verheyrathet, doch mehr mit Gott, als mit dem Fleiſche verbunden wären. Das muß er alſo vor möglich gehalten haben, und ſo war ſeinen Gedanken nach, der Eheſtand kein Hinderniß des Gottesdienſtes.

Die 40ſte Rede, über die heilige Taufe, enthält folgendes Zeugniß T. I. opp. p. 648. Die Reinigkeit, die man in der Taufe erhält, wird durch den Eheſtand nicht aufgehoben, ſie dauert in demſelben fort. Auf die Gefahr, ſagt Gregorius, will ich ſelbſt der Kuppler und Freywerber ſeyn. Denn, wenn gleich der ledige Stand mehr geehret wird, ſo iſt doch der eheliche nicht vor unehrlich zu halten ꝛc.

Ich fürchte, meine Leſer möchten der Zeugniſſe vom Gregorius überdrüßig werden, ich will es alſo dabey bewenden laſſen. Gerne hätte ich noch aus ſeinen Gedichten, und zwar aus dem andern, welches die Ueberſchrift hat: Lob des jungfräulichen Standes, etwas angeführt; aber, es verdient ganz geleſen zu werden, und man wird finden, daß der ledige Stand nicht auf Koſten des ehelichen gelobet werde. S. T. II. opp. p. 42. ſq. Man darf ſich nicht wundern, wenn Baſilius der Große, Biſchof zu Cäſarea in Cappadocien, ſehr vor das einſame Leben und den eheloſen Stand eingenommen iſt. Er hatte ſelbſt das Mönchs-Leben

erwählt,

erwählt, ſelbſt in einer Einöde gewohnt, und nach einer ſtrengen Regul ſich gerichtet, legte die Wohnungen vor die an, die eine ſolche Lebensart führten, und ſchrieb ihnen Geſetze vor. Es läßt ſich alſo nicht anders erwarten, als daß er ein Lobredner des Standes ſey, in dem er ſelbſt ſich befunden, und der an ihm einem ſo großen Beförderer hatte. Aber deſto mehr muß es befremden, wenn dieſer Baſilius auch dem Eheſtand Gerechtigkeit wiederfahren läßt, wenn er nirgend ihn vor einen, den Geiſtlichen verbotenen Stand ausgiebt, nirgend ſagt, daß man in dem geiſtlichen Amte nicht heyrathen dürfe, oder, wenn man eine Frau mitbringe, ſie nicht behalten, nicht mit derſelben ehelich lebe ſolle.

Einige Zeugniſſe aus ſeinen Schriften, die wir nach der Benediktiner Ausgabe vom Garnier Par. 1721. 22. anführen wollen, werden dieſes hinlänglich erweiſen. Ein Aſcetiſcher Sermon, der die Entſagung der Welt und die geiſtliche Vollkommenheit empfiehlt, enthält folgende Erklärung: T. II. opp. p. 202. Der Gott, der die Menſchen ſo ſehr liebt, hat aus Sorgfalt vor unſere Wohlfahrt, uns zwey Lebensarten angewieſen, ich meyne den Eheſtand, und das jungfräuliche Leben, ſo, daß der, welcher im Kampfe des letztern nicht aushalten kann, ſich ein Weib zur Beywohnung erwählen kann; doch darf er nicht vergeſſen, daß er auch im Eheſtande Rechenſchaft geben muß, ob er ihn rein und keuſch geführt, und denen ähnlich zu werden ſich bemühet, welche in dieſem Stande durch den Umgang mit ihren Gatten, und durch die Sorge für ihre Kinder den Ruhm der Heiligkeit erlangt haben. Als Beyſpiele führt Baſilius aus dem alten Teſtamente

te Abraham, Hiob, David, Samuel, und aus dem neuen Petrum und die übrigen Apoſtel an.

Daß Gott den eheloſen Stand eingeführet habe, davon wiſſen wir aus der Schrift nichts, können es auch dem Baſilius auf ſein bloſſes Wort, da er es mit nichts bewieſen hat, nicht glauben. Den Eheſtand halten wir mit ihm vor einen ſolchen, den Gott eingeſetzt, weil es klar in der Bibel ſteht, und ſind es wohl zufrieden, daß ihn Baſilius vor erlaubt hält, und zum würdigen Gebrauch deſſelben ermahnt, freuen uns auch darüber, daß er einräumt, er habe der Heiligkeit der Männer, die er aus dem A. und N. B. anführt, keinen Eintrag gethan, und zugiebt, Petrus und die übrigen Apoſtel wären beweibt geweſen, woraus wir ſchließen, daß, wenn ſie keine Hinderniſſe in ihren wichtigen Aemtern von dieſem Stande befürchteten, man ſie deſto weniger bey denen vermuthen könne, die lange das nicht thun, was ſie gethan haben.

Unter denen Reguln, welche Baſilius denen vorſchreibt, die ein einſames Leben zu führen ſich entſchloſſen, handelt die fünfte davon, daß man die Zerſtreuung des Gebets vermeiden müſſe. T. II. p. 241. Hier heißt es: obgleich der Eheſtand erlaubt iſt, und von Gott ſeines Seegens würdig geachtet wird, ſo ſetzt doch der Apoſtel denen Beſchäftigungen, die daher entſtehen, die Sorgfalt in dem Dienſt Gottes entgegen, als ob beyde nicht mit einander vollkommen beſtehen könnten, 1. Cor. VII. 32. Auch der Heiland ſagt von ſeinen Jüngern: Ihr ſeyd nicht von der Welt, Joh. XV. 19. und verſichert, daß die Welt den Vater nicht kenne, und den Geiſt der Wahrheit nicht zu empfangen fähig

ſey,

ſey, Cap. XVII. 25. Ermahnet auch im folgenden, ſich von der Welt zu entfernen, weil der Wandel des Chriſten im Himmel ſeyn müſſe, Cap. XIV. 17.

So redet Baſilius mit denen, die freywillig den eheloſen Stand erwählet hatten. Er müßte ſich ſelbſt widerſprechen, wenn er das vom Eheſtande ſchlechterdings leugnen wollte, was er dem ledigen zuſchreibt, denn er hatte ja in der vorhergehenden Stelle ſelbſt behauptet, man könne im Eheſtande heilig leben, und er wird es doch nicht behaupten wollen, daß Petrus und die übrigen Apoſtel, von denen er zugiebt, daß ſie Weiber gehabt, deswegen den Dienſt Gottes ſchlechter abgewartet, oder von der Welt geweſen, die den Geiſt der Wahrheit nicht empfangen könnte. Wenn der Heiland ſelbſt von ihnen verſichert, daß ſie nicht von der Welt wären, der doch wußte, daß Petrus, deſſen Schwiegermutter er geſund machte, eine Frau hatte, ſo muß nothwendig, nach dem Sinn Chriſti, von der Welt ſeyn und eine Frau haben, nicht einerley anzeigen.

Das Buch von dem wahren jungfräulichen Stande, welches dem Baſilius zugeſchrieben wird, würde noch manches Zeugniß liefern, wenn nicht Tillemont und Garnier bewieſen hätten, daß es nicht den Baſilius zum Verfaſſer habe, und wir uns alſo deſſelben nicht bedienen können, da wir nur das anzuführen verſprachen, was Baſilius geſagt hat.

Gregorius, Biſchof von Nyſſa, Bruder des Baſilius, lebte ſelbſt im Eheſtande, ſeine Frau hieß Theoſebia. Demohngeachtet war er ein großer Freund des eheloſen Standes, den er in einer beſondern Abhandlung ſehr erhebt, T. III. opp. p. 111. ſq. Par. 1638.

Fol. Sein Beyſpiel beweißt, daß er den Eheſtand der Geiſtlichen vor erlaubt gehalten. Das ſagt er auch deutlich in dem angeführten Buche, und iſt ſehr dawider, daß man den Eheſtand verachtet, wenn er mit der geziemenden Mäßigkeit verbunden iſt.

Unter den Kirchenvätern im Orient iſt keiner mehr vor den eheloſen Stand der Geiſtlichen, als Epiphanius, Biſchof zu Salamin, auf der Inſul Cyprus. Man kann ihn nicht beſchuldigen, daß er den Eheſtand ganz verworfen, oder auch nur verachtet habe. Er hält ihn, als einen von Gott eingeſetzten Stand, in Ehren, und vertheidiget ihn wider die irrige Meinung des Saturninus, Haer. XXIII. p. 66. ex edit. Petauii, und der Montaniſten, Haer. XLVIII. p. 410. wo er ausdrücklich ſagt, daß die Kirche nicht nur den ledigen Stand erhebe, ſondern auch den ehrbaren Eheſtand hochſchätze und billige. Was Gott eingeſetzt habe, das könne man nicht ohne die größte Verwegenheit verbieten. Der Heiland rede im Evangelio mit Einſchränkung: Willſt du vollkommen ſeyn? Matth. XIX. 21. Er brauche Nachſicht gegen die menſchliche Schwachheit; Ihm ſey es lieb, wenn ſie Proben ihrer Gottſeligkeit ablegen könnten, den ledigen Stand, die Reinigkeit und Enthaltung freywillig erwählten, auch gebe er der Ehe, wo der Mann nur eine Frau hätte, ſeinen Beyfall. Am meiſten habe er die Vorzüge des Prieſterthums unter dem Bilde derer, welche ſich mit einer Heyrath begnügen ließen, oder im ledigen Stande vollkommen zu werden ſuchten, vorgeſtellt. So wie auch hernach die Apoſtel in ihren Verordnungen vom Prieſter-

ſterthum dieſe Regel feſtgeſetzt hätten. Wenn iemand wegen Schwachheit in die andere Ehe zu treten verlange, ſo ſey ihm dieſes nicht verboten, nur dürfe er kein Prieſter ſeyn. Die Montaniſten, welche die zweyte Ehe unterſagten, gehörten zu denen, von welchen Paulus ſpräche: Sie verbieten ehelich zu werden. Sie, die Montaniſten, ſchlöſſen die, welche das anderemal heyratheten, von der Gemeine aus, und thäten ihnen alſo Gewalt an. Das geſchehe in der Kirche nicht. Man ermahne nur, und gebe denen einen guten Rath, welche ihn zu vollziehen im Stande wären. Wären ſie das nicht, ſo würde niemand gezwungen, auch nicht deswegen ihm die Seligkeit abgeſprochen.

Epiphanius erklärt ſich in dieſer Stelle überaus billig, obgleich die Neigung gegen den eheloſen Stand überall vorblickt. Was er von Prieſtern ſagt, deren Stand der Heiland vorgebildet haben ſoll, iſt nicht recht verſtändlich; wir wiſſen nicht, worauf hiermit gezielt ſeyn ſoll, da es Epiphanio nicht gefallen, es näher zu beſtimmen. Indeſſen iſt doch klar, daß er die Ehe nicht als eine den Prieſtern ganz unerlaubte Sache vorſtellt. Seiner Meinung nach ſollen ſie nach dem Willen Jeſu nicht mehr als einmal heyrathen, und wenn ſie es unterlaſſen können, iſt es deſto beſſer. Von den Apoſteln iſt eigentlich keine Regül gegeben worden. Das, was man apoſtoliſche Verordnungen zu nennen pflegt, und worauf ſich hier Epiphanius beruft, iſt oben erwogen worden. Die zweyte Ehe verwirft er nicht ſchlechterdings, nur den Prieſtern will er ſie nicht geſtatten. Das war damals die gewöhnliche Mei-

nung, die ſich auf kein Geſetz, ſondern nur auf den Wohlſtand gründete.

Noch deutlicher erklärt ſich Epiphanius in der LIX. Haer. wider die Novatianer, T. I. opp. p. 496. Er iſt nicht mit ihnen zufrieden, daß ſie die, welche nach der Taufe das anderemal heyrathen, ſchlechterdings verwerfen, und glaubt, die zweyte Heyrath könne nur bey den Geiſtlichen nicht geſtattet werden, beruft ſich deswegen auf die Worte Pauli: Eines Weibes Mann, 2 Tim. III. 2. die wir oben erklärt haben, und auf die Gewohnheit der Kirche, und nun fährt er fort: *) Sogar den, welcher, wenn er nur eines Weibes Mann iſt, den Eheſtand fortſetzt, und Kinder zeugt, billigt die Kirche nicht, ſondern verlangt, daß er von der einen Frau ſich enthalten, und wenn ſie ſtirbt, im Wittwenſtande bleiben ſoll, er mag nun Diaconus, oder Presbyter, oder Biſchof, oder Subdiaconus ſeyn. Am meiſten wird das da erfordert, wo man die Verordnungen der Kirche genau beobachtet.

So glauben wir, daß die Worte müſſen verſtanden werden, die wir zu unſerer Rechtfertigung griechiſch beyfügen wollen. Calixtus, wenn er dieſe Worte anführt, **) kann mit den erſten Worten τὸν ἔτι βιοῦντα

— οὐ

*) ἀλλὰ καὶ τὸν ἔτι βιοῦντα καὶ τεκνογονοῦντα, μιᾶς γυναικὸς ὄντα ἄνδρα, οὐ δέχεται, ἀλλὰ ἀπὸ μιᾶς ἐγκρατευσάμενον καὶ χηρεύσαντα, Διάκονόν τε καὶ πρεσβύτερον καὶ Επίσκοπον καὶ Υποδιάκονον, μάλιστα ὅπου ἀκριβεῖς κανόνες οἱ Εκκλησιαστικοί.

**) De coniugio Clericorum p. 230.

— οὐ δέχεται nicht zu rechte kommen. Was ſoll das heißen, ſagt er, die Kirche läßt den nicht zum geiſtlichen Amte gelangen, der noch lebt. Das hat freylich keinen Verſtand. Er vermuthet daher, daß die Lesart nicht richtig ſey, daß ſie aus Handſchriften verbeſſert werden müſſe, iſt geneigt vor βιοῦντα, βινοῦντα zu leſen, wagt es aber doch nicht, dieſe Vermuthung geltend zu machen, weil da eine Bedeutung zum Vorſcheine käme, welche weder Epiphanio noch den Geiſtlichen, von denen er redet, Ehre macht. Das alles braucht man nicht, die Lesart iſt richtig, und gar nicht dunkel, wenn man nur weiß, daß βιοῦν bey den Kirchenvätern nicht Leben überhaupt, ſondern ehelich Leben, ſo wie βίος Heyrath anzeigt. Dieſe Bedeutung muß, vermöge des Zuſammenhanges, hier angenommen werden: denn Epiphanius verbindet ſie ganz genau mit dem Kinderzeugen, und redet gleich darauf von der Enthaltung, jenes iſt die Folge des ehelichen Umgangs, die ſoll ſich nicht finden laſſen, ſondern das, was ſie verhindert, die Enthaltung vom ehelichen Umgange, bey den Geiſtlichen gefunden werden. Dies iſt die Meinung des Epiphanius, die er als Gewohnheit der Kirche vorträgt. Ob ſie richtig ſey, und gehörigen Grund habe, das iſt eine andere Frage. Immer beruft ſich Epiphanius auf kirchliche Verordnungen. Uns iſt keine bekannt. Wir haben im vorhergehenden keine von denen, die auf uns kommen ſind, verſchwiegen, und keine gefunden, die das ſagen ſollte, was Epiphanius behauptet. Zu Nicäa und Gangra hat man, wie wir oben erwieſen, das Gegentheil feſtgeſetzt. Selbſt Epiphanius redet furchtſam, ihn ſchlägt ſein Gewiſſen.

Was

Was er überhaupt von der Kirche ſagt, ſchränkt er nur auf die Orte ein, wo man die Vorſchrift der Kirche genau beobachtet, und fühlt wohl, daß man ihm hier einen Einwurf machen könne, den er in den gleich folgenden Worten ſelbſt bekannt macht. Aber, möchte jemand ſagen, an einigen Orten zeugen doch die Aelteſten, die Diaconi uud Hypodiaconi Kinder. Das giebt Epiphanius zu. Er leugnet alſo nicht, daß zu ſeiner Zeit die Geiſtlichen Weiber gehabt, und mit denſelben als Geiſtliche Kinder gezeugt, folglich auch in ihrem Amte den ehelichen Umgang nicht unterlaſſen haben. Es muß alſo doch nicht ſchlechterdings verboten geweſen ſeyn. Wenn wirklich Kirchengeſetze vorhanden geweſen wären, die das unterſagt hätten, ja, wenn das Verordnungen ſeyn ſollten, die von den Apoſteln ihren Urſprung hätten: ſo müßten ſie an allen Orten beobachtet worden ſeyn, und ſo verdiente das gar keine Entſchuldigung. Aber ſolche Geſetze gab es damals nicht, und die Apoſtel haben nicht daran gedacht, ſo etwas zu verordnen. Wie hilft ſich nun Epiphanius aus dieſem Zweifel? Ja, ſagt er, das geſchieht freylich nicht nach der Regel, ſondern nach der unter den Menſchen gelegentlich überhand nehmenden Nachſicht, um der Menge des Volks willen, und weil man nicht Perſonen genug zu finden weiß, die den öffentlichen Dienſt in der Kirche übernehmen könnten. Die Kirche hält es allerdings für anſtändiger, daß die, welche den öffentlichen Dienſt verrichten, ohne alle Zerſtreuung ſeyn ſollten. Der Wohlſtand bringt es mit ſich, daß die, welche unvermuthet ihre Verrichtungen abwarten ſollen, ſich immer mit Gott beſchäftigen. Wenn es der Apo-

ſtel

ſtel ſogar den Gliedern der Gemeine beſiehlt, *) daß ſie ſich eine Zeitlang um des Gebets willen enthalten ſollen, wie vielmehr beſiehlt er das dem Prieſter, der durch kein Hinderniß abgehalten, immer Muße haben muß, ſeinen Dienſt in geiſtlichen Bedürfniſſen vollkommen zu leiſten. Mich dünkt, der Zweifel iſt noch nicht ganz gehoben. Die Nachſicht war nicht zu verzeihen, wenn ein Geſetz da war, das übertreten wurde. Zu Epiphanii Zeiten fehlte es nicht an Leuten, die das Lehramt führen konnten, und keine Weiber hatten. Es gab Mönche und Aſceten genug, welche außer der Ehe zu leben ſich zur Pflicht machten. Epiphanius ſcheint ſelbſt zuzugeben, daß hier kein ausdrücklich Geſetz die Sache beſtimmt habe, ſondern nur der Wohlſtand das geweſen ſey, was man in Acht zu nehmen geſucht. Dieſer hängt oft von den Meinungen der Menſchen ab, und iſt zu verſchiedenen Zeiten verſchieden. Das, was Paulus ſagt, iſt von uns im vorhergehenden erklärt worden, und wenn man ſeine Worte recht verſteht, ſo läßt ſich der Schluß, den Epiphanius daraus macht, nicht rechtfertigen. Die Anwendung auf den geiſtlichen Stand würde denn ganz anders, und ſo ausfallen müſſen, daß der Eheſtand ſowohl, als der eheliche Umgang immer noch damit beſtehen könnte.

In der LXI. Haer. wider die ſogenannten Apoſtolicos T. I. opp. p. 506. ſq. eifert Epiphanius vor den Eheſtand. Wenn das ein unreiner Stand iſt, ſagt er, ſo müſſen alle die unreine ſeyn, die daraus entſtehen, ſo giebt es gar keine reine Glieder der Kirche, ſo kann der Eheſtand und die Fortpflanzung des Geſchlechts nicht

*) 1. Cor. VII. 5.

nicht ſeinen Urſprung von Gott haben. Die menſchliche Natur, ſo wie ſie Gott erſchaffen, giebt deutlich genug zu erkennen, daß eine rechtmäßige Heyrath keine unerlaubte Sache ſey. Sehr gut, und noch beſſer, wenn Epiphanius ſich daran erinnert, daß die Geiſtlichen auch Menſchen wären, und daß ihre Natur von Gott nicht anders als der übrigen gemacht worden ſey.

Die Kirche, ſagt er weiter, p. 508. hält den Eheſtand in Ehren, ſie empfiehlt aber auch und lobt die Enthaltſamkeit. Sie iſt einem Schiffe gleich, worein verſchiedene Räuber aufgenommen werden. Nachdem er die Worte Pauli 1. Cor. VII. und Chriſti Luc. XIV. 26. Matth. XIX. 6. angeführt, ſagt er, man müſſe auch das nicht hintanſetzen, was die Apoſtel mündlich gelehrt, und von einer ſolchen mündlichen Ueberlieferung verſichert er, daß die Kirche den Satz habe: Wer einmal ſich anheiſchig macht im ehelichen Stande zu leben, der thäte Sünde, wenn er heyrathete. Wie unſicher dieſe Ueberlieferung ſey, und wie wenig ſie mit den ausdrücklichen Worten des Apoſtels Pauli 1. Tim. V. 11. 14. übereinſtimmt, das ſcheint Epiphanius ſelbſt gefühlt zu haben, wie ſeine folgende Erklärung, die wir nicht ganz abſchreiben wollen, zu erkennen giebt.

In der 67ſten Haer. wider die Hieraciten, T. I. opp. p. 714. behauptet er, daß, obgleich in der Kirche die, welche den ledigen Stand erwählten, deswegen gerühmt würden, ſo halte man doch den Eheſtand in Ehren, man könne in demſelben Gott gefallen und ſelig werden. Der Heiland ſelbſt habe eine Hochzeit mit ſeiner Gegenwart beehret, und mit ſeinem Seegen

gen erfreuet, da er auf derſelbigen ein wohlthätiges Wunder verrichtet. Es ſey alſo unrecht, wenn man dieſen Stand verdamme.

In der kurzen Auslegung des chriſtlichen Glaubens, T. I. opp. p. 1078. redet Epiphanius zugleich von den Gebräuchen und Verordnungen die in der Kirche beobachtet werden, und hier finden wir p. 1103. f. eine merkwürdige Stelle, die vorzüglich zu unſerm Zweck dient. Epiphanius macht verſchiedene Ordnungen unter den Gliedern der Kirche. Zuerſt ſetzt er den jungfräulichen Stand; darauf folgt das einſame Leben, welches von vielen in beyden Geſchlechten geführet werde; hiernächſt die Enthaltung; endlich der Witwenſtand, daß eines von beyden Verehelichten nach dem Tode des Gatten nicht wieder heyrathet. Nach allen dieſen Ordnungen nimmt der ehrbare Eheſtand ſeinen Platz ein, den man ſehr in Ehren hält, beſonders, wenn man ihn nicht wiederholt. Doch iſt es nicht verwehret, einem Manne oder Frau nach dem Tode des erſten Gatten, ſich mit dem andern zu verbinden. Die Krone von allen iſt das heilige Prieſterthum. Dazu werden mehrentheils jungfräuliche Perſonen aus dem ledigen Stande erwählt, oder aus denen, die ein einſames Leben führen. Sollten dieſe nicht tüchtig zur Verwaltung des Amtes gefunden werden, ſo nimmt man welche von denen, die ſich ihrer Weiber enthalten, oder nach der erſten Ehe im Witwerſtande bleiben. Wer zweymal ſich verheyrathet, darf nicht in den geiſtlichen Stand aufgenommen werden, wenn er gleich ſich enthalten wollte, oder ein Witwer wäre, und das gilt von Biſchöfen, Aelteſten, Diaconis und Subdiaconis. Was nach die-

dieſen Aemtern kommt, z. E. die Lectores, können aus allen Ordnungen, auch denen die im Eheſtande leben, erwählt werden, ja, wenn es die Noth erfodert, ſogar von denen, die zweymal ſich verheyrathet haben. Denn der Lector iſt eigentlich kein Prieſter, ſondern nur wie ein Schreiber anzuſehen.

Wir wünſchten ſehr zu wiſſen, woher Epiphanius dieſe Eintheilung gehabt, und auf welchem Grunde ſie beruhe. Nichts dem ähnliches läßt ſich weder bey einem andern Kirchenlehrer, noch in einer von den Kirchenverſammlungen, die bis auf ſeine Zeit geweſen, entdecken. Wie, wenn Epiphanius nur von der Kirche in Cyprus redete, und von denen Einrichtungen, die er als oberſter Biſchof in dieſer Inſul gemacht. Dann wäre es wohl in ſeiner Kirche, aber nicht überhaupt bey allen Gemeinen ſo geweſen, und dann würde auch das, was er für gut in ſeinem Sprengel hielt, kein allgemeines Geſetz ſeyn, nach welchem ſich alle übrige Kirchen richten müßten, die ſich auch wirklich nicht darnach gerichtet haben. In der Eintheilung ſelbſt unterſcheidet Epiphanius den jungfräulichen Stand von dem einſamen Leben, und giebt dadurch zu erkennen, daß die, welche den erſten erwählten, nicht in der Einſamkeit gelebet, und die ſogenannten Einſamen (μονάζοντες) welche nachher den Namen der Mönche führten, nicht ſchlechterdings unbeweibt geweſen ſind. Wir ſehen ſonſt keinen Unterſchied unter dieſen zwey Klaſſen. Nach ſeiner Vorſtellung wird gar niemand, der eine Frau hat, zu den obern Bedienungen im geiſtlichen Stande befördert. Daß das an andern Orten geſchehen, hat Epiphanius ſelbſt in der vorher angefühur-

ten Stelle eingeräumt. Dies beſtätiget uns in den Gedanken, daß er nur von dem, was in der Inſul Cyprus nach der von ihm gemachten Anordnung gewöhnlich war, rede. Es ſtimmt auch mit dem nicht überein, was wir oben von dem, was zu Ancyra, zu Neucäſarea und Nicäa beſchloſſen worden, erwähnt haben. Bey denen Lectoribus ſcheint er wider Vermuthen gar zu gelinde zu ſeyn. Es iſt wahr, ſie gehörten zu der niedrigen Ordnung der Geiſtlichen; aber die Subdiaconi waren nicht viel beſſer, und der Lector konnte doch Subdiaconus werden. Das muß in Cyprus anders geweſen ſeyn, ſonſt würde ſich Epiphanius ſelbſt widerſprechen, und das wollten wir ihn nicht gerne beſchuldigen.

Aus allen denen vom Epiphanius abgelegten Zeugniſſen erhellet, daß er den Eheſtand nicht überhaupt verachtet, ob er wohl den ledigen Stand vorgezogen; daß er kein ausdrücklich Verbot von der Ehe der Geiſtlichen gewußt, ob er gleich es vor anſtändiger gehalten, wenn ſie nicht heyratheten; daß beſonders die zweyte Ehe von ihm mit Nachſicht gegen die erſte beſtritten wird, und daß, was er als Gebräuche der Kirche anführt, nur von ſeiner Kirche in Cyprus, aller Wahrſcheinlichkeit nach, gelten ſoll.

Noch weiter als Epiphanius ſcheint Ambroſius, der Biſchof zu Meyland, die Sache getrieben zu haben. Sein Lob des eheloſen Standes iſt ganz übertrieben, und daher kommt es, daß er ſehr davor geneigt iſt, daß die Geiſtlichen in demſelben leben ſollen. Unterdeſſen erhellt doch aus dem, was er davon ſagt, daß zu ſeiner Zeit den Geiſtlichen die Ehe noch nicht verbo-

ten geweſen, und die Gründe die er vorträgt, haben die Kraft nicht, das eheliche Leben aus dem geiſtlichen Stande zu entfernen. Er ſelbſt iſt auch Zeuge, daß die Ehe unter den Geiſtlichen etwas gewöhnliches geweſen; das läßt ſich aus ſeinen Schriften deutlich erweiſen.

Im erſten Buch von den Pflichten, im 50ſten Capitel, redet er von den Pflichten der Geiſtlichen. Schon die Ueberſchrift giebt zu erkennen, daß er mehr den Wohlſtand der Geiſtlichen, als das, was man eigentlich Pflicht nennt, einſchärfen wollte. Dieſen Wohlſtand ſucht er aus der nicht erwieſenen Aehnlichkeit der Geiſtlichen des N. B. mit den Prieſtern und Leviten des A. B. herzuleiten. Endlich kommt er auf die Keuſchheit. Hier ſagt er: Es werde nur die erſte, aber nicht die andere Ehe den Geiſtlichen verſtattet, und man habe wegen der Ehe ein Geſetz, welches die andere Heyrath unterſage. Den meiſten werde es wunderlich vorkommen, daß denen, welche noch vor ihrer Taufe zweymal geheyrathet, die andere Ehe ein Hinderniß wäre, warum ſie nicht zum geiſtlichen Amte erwählet würden, da doch ſogar Verbrechen, die vor der Taufe begangen worden, ſie nicht unfähig zum geiſtlichen Amte machten, weil man glaubte, daß durch die Taufe alles vergeben worden. Allein, man müſſe überlegen, daß durch die Taufe zwar die Schuld erlaſſen, aber das Geſetz nicht aufgehoben werde. Da, wo von der zweyten Ehe der Geiſtlichen die Rede ſey, komme nicht die Schuld, ſondern das Geſetz in Betrachtung. Nun fährt er fort: Wie kann der andere ermahnen, im Witwenſtande zu bleiben, welcher ſelbſt

mehr-

mehrmalen heyrathet? Das geiſtliche Amt muß ohne allen Anſtoß, ohne allen Flecken geführet werden. Die, denen es aufgetragen worden, dürfen es auch nicht durch den ehelichen Umgang verletzen, damit ſie rein am Leibe, und mit unverfälſchter Schamhaftigkeit es verrichten. Ich berühre das deswegen, ſpricht Ambroſius, weil in den meiſten abgelegenen Orten, die, welche Amt und Prieſterthum haben, Kinder zeugen, und ſich mit der Gewohnheit des A. T. vertheidigen, wo nur zu gewiſſen Tagen Opfer gebracht wurden, und wo man doch weiß, daß das Volk ſich habe auf den dritten Tag heiligen müſſen, um rein bey dem Opfer zu erſcheinen. Das waren nur Bilder, was muß nicht das Gegenbild enthalten? ꝛc. Es iſt der Mühe werth, dieſen Vortrag des Ambroſius etwas genauer zu erwägen, in welchem wir das nicht finden, was die gefunden zu haben glauben, welche ſich das Anſehen dieſes Mannes hindern laſſen, ſeine Meinung zu prüfen. Er redet von der Keuſchheit der Geiſtlichen, und verſichert, es werde die erſte Ehe den Geiſtlichen verſtattet. Es muß alſo doch die Keuſchheit ſich wenigſtens mit der erſten Ehe vertragen, denn ſonſt hätte auch die verboten werden müſſen. Die andere wird nicht verſtattet. Und warum nicht? Sollte man nicht in der andern Ehe eben ſo keuſch als in der erſten leben können? Ich dächte, bey mehrern Jahren wäre das noch eher zu erwarten. Aber nein, man hat ein Geſetz, welches die andere Ehe unterſagt. Und wo iſt es? vermuthlich zielt Ambroſius auf die Worte Pauli: Eines Weibes Mann. Er hatte im vorhergehenden die Worte des Apoſtels angeführt, in denen die Tugenden der Geiſtlichen vorge-

tragen werden, nur dies einzige hatte er zur Verwunderung ausgelaſſen. Nun will er es vielleicht nachholen. Aber er irrt ſich, in Pauli Worten iſt kein Geſetz vorhanden, welches die zweyte Ehe unterſagt. Sie haben, wie wir oben gezeigt, einen ganz andern Verſtand. Auch die Kirche hatte noch keine allgemeine Verordnung deswegen gemacht, und konnte ſie nicht machen, wenn ſie nicht das verbieten wollte, was Gott erlaubte. Der Zweifel, welchen Ambroſius vorbringt, iſt allerdings erheblich, und die Aufloͤſung iſt, duͤnkt mich, noch wunderbarer, als das, was er vortraͤgt. Wenn jemand vor der Taufe zweymal geheyrathet, ſo iſt ihm das ein Hinderniß, zum geiſtlichen Stande erwaͤhlt zu werden. Aber wenn jemand vor der Taufe Verbrechen begangen, das hindert nicht, denn durch die Taufe wird alles vergeben. Ambroſius ſelbſt ſcheint die zweyte Ehe fuͤr kein Verbrechen zu halten, er unterſcheidet ſie davon, und doch glaubt er, daß ſie am geiſtlichen Stande hindere, auch ſoll die Taufe die Kraft nicht haben, dies Hinderniß wegzuraͤumen. Warum nicht? Ja, die Taufe tilgt nur die Schuld; aber ſie hebt das Geſetz nicht auf. Dies iſt etwas dunkel, und eine Aufloͤſung, bey der man Worte hoͤrt, die keinen geſunden Menſchenverſtand geben. Mich duͤnkt, jede Schuld entſteht aus Uebertretung des Geſetzes, und macht den, der ſie auf ſich ladet, reif zu der im Geſetz gedrohten Strafe. Wenn die Taufe dieſe Schuld tilgt, ſo erlangt der Verbrecher die Verſicherung, daß er um ſeines Verbrechens willen nicht ſoll beſtraft werden. Die zweyte Ehe iſt kein Verbrechen, nirgend iſt ihr eine Strafe gedroht worden. In Anſehung ih-

rer kann die Taufe keine Schuld tilgen, denn man hat keine auf ſich. Aber, iſt denn bey dem Verbrechen kein Geſetz? Sagt das Geſetz nicht deutlich genug: du ſollſt nicht ſtehlen; du ſollſt nicht tödten. Der Dieb und der Mörder, wenn er vor der Taufe geſtohlen und gemordet hat, kann ein Geiſtlicher werden; aber der, welcher zweymal heyrathet, nicht. Jenem ſind ſeine Sünden vergeben, dieſem brauchte die zweyte Ehe nicht vergeben zu werden, weil ſie keine Sünde war. Und doch bleibt ſie ein Hinderniß des geiſtlichen Standes. Ja, das macht das Geſetz, welches durch die Taufe nicht aufgehoben wird. Aber, iſt denn nicht bey denen Verbrechern auch ein Geſetz, das ebenfalls nicht aufgehoben werden kann? und nach der Wahrheit zu reden, befindet ſich ja das Geſetz, welches die zweyte Ehe verbietet, nirgends als in der Einbildung des Ambroſius, und in den falſch verſtandenen Worten Pauli. In welche Verwickelung geräth da nicht Ambroſius! Laßt uns um der Deutlichkeit willen, die Sätze gegen einander ſetzen:

Zweyte Ehe	Verbrechen
iſt im Geſetze nicht verboten, braucht keiner Vergebung, macht keine Schuld.	iſt verboten, wird vergeben, macht ſchuldig,
Die Taufe kann keine Schuld vergeben, weil keine da iſt.	nimmt die Schuld weg durch Erlaſſung der Strafe.
Das Geſetz, das ſie verbietet, kann nicht aufgehoben werden, weil es nicht vorhanden.	Das Geſetz, welches Verbrechen verbietet, wird nicht aufgehoben.
Iſt dennoch ein Hinderniß bey der Wahl zum geiſtlichen Stande.	Iſt kein Hinderniß.

Wer ſolche Gegenſätze verdauen kann, der verdient wohl Bewunderung, aber keinen Beyfall.

Geiſtliche ſollen andere ermahnen, im Witwenſtande zu bleiben. Wo ſteht das geſchrieben? Paulus that es. Nein, der gab nur einen guten Rath, welcher den Umſtänden der damaligen Zeit angemeſſen war. Ein anders iſt, ſich darüber erklären, ob die andere Ehe unter gewiſſen Umſtänden rathſam ſey, ein anders davor, als vor einer unerlaubten Sache zu warnen. Das letzte iſt unrecht, und das erſte kann man thun, wenn man auch ſelbſt unter andern Umſtänden kein Witwer bleibt. Daß man im geiſtlichen Amte Anſtoß und Aergerniß vermeiden müſſe, iſt kein Zweifel; aber daß man deswegen den ehelichen Umgang einſtellen ſolle, muß erwieſen werden. Wenn der nothwendig Anſtoß und Aergerniß giebt, darf auch die erſte Ehe nicht geſtattet werden, welches gleichwohl Ambroſius einräumt. Ehelich leben, und keuſch und züchtig leben, ſind doch wahrhaftig nicht einander widerſprechende Dinge. Ambroſius widerſpricht ſich, wenn er zugiebt, daß an den meiſten Orten, die nicht ſo berühmt als Meyland waren, die Geiſtlichen den ehelichen Umgang fortſetzten, und Kinder zeugten. Das muß alſo erlaubt geweſen ſeyn, ſonſt hätte man ſie abgeſetzt, und davon will er doch nichts wiſſen. Ihre Vertheidigung war beſſer, als ſeine Ausflucht. Gott, ſagten ſie, hat es den Prieſtern des alten Bundes nicht verboten. Ja, ſagt Ambroſius, die opferten auch nicht immer. So viel wir wiſſen, wurden täglich Opfer gebracht, ob wohl nicht immer von eben den Prieſtern. Haben denn die Geiſtlichen des N. B. beſtändig mit

gottesdienſtlichen Verrichtungen zu thun? Sogar das Volk muß ſich reinigen. Das geſchahe nicht beym Opfer, das geſchahe bey der feyerlichen Bekanntmachung des Geſetzes, 2 B. M. XIX. ſo muß man auch den Laien den Eheſtand unterſagen, die ſollen ja auch Gott beſtändig dienen. Bilder und Gegenbilder gelten von Opfern, und dem Opfer Chriſti; aber die Prieſter des alten Bundes ſind kein Vorbild der Prieſter im N. T. geweſen. Wir ſind müde, das Falſche, das Ungegründete zu entdecken. Wahrhaftig, wenn Ambroſius nichts klügers geſagt hat, ſo müßte uns das, was wir bisher von ihm gehört haben, von ſeiner Schwäche überzeugen, und die wären zu bedauern, welche darauf, als auf untrügliche Wahrheit bauen wollten. Vielleicht erklärt er ſich an andern Orten beſſer. Wir wollen darauf Acht haben. In dem 82ſten Briefe an die Gemeine zu Vercellis führt Ambroſius bittere Klagen über zwey Mönche, welche von Meyland dahin geflüchtet waren. Sie hießen: Sarmatio und Barbatianus. Sie ſprechen, ſagt er, der Enthaltung den Werth ab, und glauben, daß man im ehelichen Stande Gott eben ſo gut, als im eheloſen dienen könnte. Das waren Zeugen der Wahrheit, nur nicht in den Augen des Ambroſius, der ſie ganz verdammet. Sie widerſprechen als Unſinnige dem Apoſtel, und ſind aus der Schule des Epicur. Bey ihm ſind das entſetzliche Irrthümer, wenn man den Jungfrauen die Ehe, und den Wittwen die zweyte Ehe geſtattet. Hat nicht Paulus beydes gethan? und ſollte ſich nicht Ambroſius ſchämen, wenn er hinzuſetzt: das hieße den Menſchen ausziehen, und zum Viehe werden. Chriſtum

ſtum ablegen, und den Rock des Teufels anlegen. Solche Läſterungen widerlegen ſich ſelbſt. Der Apoſtel will, daß man auch in der Ehe mäßig ſeyn ſoll. Was ſchließt Ambroſius? wer ſich nicht in der Ehe enthält, der übertritt den Befehl des Apoſtels, und iſt wie ein Ehebrecher anzuſehen. Dieſen Schluß würde Paulus ſelbſt nicht gelten laſſen, er iſt auch in der That eben ſo einfältig, als wenn jemand daraus, daß man im Eſſen und Trinken mäßig ſeyn ſollte, ſchließen wollte, man dürfe gar nicht eſſen und trinken. — Von den Jungfrauen, ſagt Paulus, habe er kein Gebot, ſondern er gebe nur einen Rath. Ganz recht, ſagt Ambroſius. Was über das Geſetz geht, kann nicht befohlen, ſondern nur gerathen werden. Hier findet kein Anſehen des Geſetzgebers ſtatt, ſondern nur der Beweis der Gnade, die ſich nur an denen erweiſt, die, wie Paulus, Barmherzigkeit erlangt. Aber, Geſetz und Gnade ſtreiten doch nicht mit einander, und die Gnade verbietet doch nicht, was das Geſetz erlaubt. — Der Weg des jungfräulichen Lebens iſt gut, obgleich erhaben und ſchwer, fordert viele Kräfte bey denen, die ihn betreten. Der Weg des Witwenſtandes iſt nicht ſo ſchwer, aber doch rauh, und erfordert Wachſamkeit. Der Weg des Eheſtandes iſt auch gut, ganz eben und gerade, und führt durch einen weiten Umweg zu der Geſellſchaft der Heiligen. — Auch im ehelichen Leben findet Keuſchheit und Schamhaftigkeit ſtatt. Hier redet Ambroſius ganz billig, und er ſollte es niemand verdenken, wenn er lieber auf dem geraden und ebenen Wege, als auf Felſen und Klippen zum Ziel gelangen wollte. — Wenn Paulus ſagt: Ein Biſchof ſoll

ſeyn eines Weibes Mann, ſo will er den, der keine Frau hat, keinesweges von der biſchöflichen Würde ausſchließen. Denn das geht über das Geſetz, und läßt ſich durch keinen Befehl vorſchreiben. Seine Abſicht war nur, daß der Biſchof die in der Taufe erlangte Gnade durch eheliche Keuſchheit zu erhalten ſuchen ſollte. Mit dieſem dunkeln Ausdrucke läßt ſich füglich der Verſtand verbinden: Der Biſchof ſoll durch den Eheſtand vor den Sünden bewahret bleiben, die ihm bey ſeiner Taufe vergeben worden. Wenn das die Meinung des Ambroſius war, ſo ſchreibt er in der That dem Eheſtande der Geiſtlichen einen großen Nutzen zu, welchen zu erhalten man niemand wehren ſollte. Uebrigens giebt er zu, daß Eheſtand und Keuſchheit mit einander beſtehen könne; nur iſt die Frage, was er unter der letzten meine. Aus dem Zuſammenhange wird wahrſcheinlich, daß er die völlige Enthaltung und Unterlaſſung des ehelichen Umgangs welle verſtanden wiſſen, denn er ſetzt gleich hinzu: Paulus will nicht durch ſein apoſtoliſches Anſehen ihnen geſtatten, im geiſtlichen Stande Kinder zu zeugen, er ſchreibt nur: der gehorſame Kinder habe, nicht, der ſie zeuget, auch geſtattet er nicht die zweyte Heyrath. Ein Scharfſinn, der weder dem Ambroſius noch Paulus Ehre bringt. Unſtreitig redet der Apoſtel von Kindern, deren Vater der Biſchof iſt. Ob er ſie gezeugt, ehe er Biſchof worden, oder nachher, das beſtimmt Paulus nicht. Genug, er kann und darf ſie haben, und ſie werden nicht durch das Zeugen, ſondern durch die weiſe Erziehung erſt gehorſame Kinder, und der vorgerühmte Nutzen ſcheint ganz wegzufallen, wenn man ſtatt des

ehelichen Umgangs die Enthaltung auf eine ſo ſpitzfindige Art aus den Worten Pauli erzwingen will. Daß der Apoſtel die zweyte Heyrath nicht unterſage, haben wir oben erwieſen. Und nun kommt eine Stelle, die der vorher angeführten ähnlich iſt, und ſie einigermaaßen erläutert, ob ſie gleich an ſich von Dunkelheit nicht frey iſt. Ambroſius ſagt: Ich habe dies deswegen nicht übergehen wollen, weil die meiſten aus Pauli Worten ſchließen, es ſey von dem Weibe des Biſchofs die Rede, mit dem er nach der Taufe lebt, indem die Taufe alles das aufhebe, was ein Hinderniß des geiſtlichen Standes ſeyn könnte. Wahr iſt es, daß alle Laſter und Sünden in der Taufe vergeben werden, ſo daß, wenn auch jemand ſeinen Leib durch den Umgang mit mehrern außer der Ehe befleckt hätte, ihm das alles erlaſſen würde. Aber die zweyte Ehe wird nicht erlaſſen. Denn die Taufe hebt nur die Schuld, aber nicht das Geſetz auf. Bey der zweyten Ehe iſt keine Schuld; aber das Geſetz iſt da, welches ſie unterſagt. Was das Geſetz ſagt, wird nicht erlaſſen, als ob es Schuld wäre, ſondern muß als Geſetz gehalten werden. In den Worten Pauli liegt das Geſetz: Er ſoll ſeyn unſträflich eines Weibes Mann. Wenn er unſträflich als eines Weibes Mann ſeyn ſoll, muß er ſich dem Geſetz unterwerfen, das im geiſtlichen Stande gilt, heyrathet er das andere mal, ſo hat er ſich zwar keiner Verunreinigung ſchuldig gemacht, aber er verliehrt doch die Würde des Prieſters. Sehr verworren dünkt uns dieſer Vortrag zu ſeyn. Ihn zu entwickeln, würde den unſrigen zu weitläuftig machen. Leicht wäre es bey dieſer Entwickelung zu zeigen, wie wenig Zuſammenhang

und

und richtige Gedanken darinnen zu finden. Doch wir überlaſſen das der Einſicht unſerer Leſer, und gehen weiter.

In der Erklärung des erſten Briefes Pauli an den Timotheus, wenn Ambroſius an die Stelle, Cap. III. 1. kommt, wo es heißt: Eines Weibes Mann, geſteht er aufrichtig: Es ſey niemand verboten die andere Frau zu heyrathen, und doch ſetzt er hinzu: wer ſeine Würde als Biſchof behaupten will, muß wegen der Hoheit ſeines Standes, ſich der Erlaubniß nicht bedienen: denn der muß andere an Vollkommenheit übertreffen, welcher ein Biſchofs-Amt bekleiden will. Nach Erzählung aller der Tugenden, die der Apoſtel einſchärft, fährt er fort: Wer nach der Vollkommenheit ſtrebt, und ſeinen Leib und Seele Gott ſo ganz gewidmet, daß er nicht in die Ehe zu treten verlangt, der iſt deſto würdiger. Paulus ſetzt den niedrigen Grad, aber der höhere darf deswegen nicht bezweifelt werden.

Johann, mit dem Beynamen Chryſoſtomus, iſt eben ſo, wie die übrigen Lehrer ſeiner Zeit, vor das einſame Leben und den jungfräulichen Stand eingenommen; redet aber doch mit vieler Achtung vom Eheſtande, verwirft die andere Ehe nicht ſchlechterdings, und ſagt nirgend, daß den Geiſtlichen nicht erlaubt ſey, zu heyrathen. Die Zeugniſſe, die wir aus ſeinen Schriften, nach der Ausgabe des Montfaucon, anführen werden, ſollen zur Ueberzeugung dienen.

In dem II. Buch an den gefallenen Theodorus, T. I. opp. p. 38. ſagt er: Die Ehe ſey rechtmäßig, und beruft ſich auf Paulum Hebr. XIII. 4. Aber dem

Theodorus ſey es nicht mehr möglich, den rechtmäßigen Eheſtand zu führen. Wer einmal ſich mit dem himmliſchen Bräutigam verbunden hätte, könne ihn nicht verlaſſen, und ſich mit einem Weibe verbinden, ohne einen Ehebruch zu begehen, wenn man es tauſendmal eine Heyrath nennen wollte, es ſey doch ein Ehebruch, und zwar ein deſto ärgerer, jemehr Gott Menſchen übertreffe. Niemand müſſe uns da irre machen, und ſagen: Aber Gott hat ja das Heyrathen nicht verboten. Das ſey wohl wahr, aber das Ehebrechen habe Gott verboten. Eine ſolche Heyrath aber könne vor nichts anders, als einen Ehebruch gehalten werden, weil man Gott verachte, und die Verbindung mit ihm aufhebe. — Wenn das Weib nach 1. Cor. VII. 4. ihres Leibes nicht mächtig ſey, ſondern der Mann, ſo wären noch viel weniger die, welche ſich anheiſchig gemacht, als eine Braut Chriſti zu leben, ihres Leibes mächtig. Der welcher von ihnen verachtet werde, ſey ſelbſt Richter.

Die ganze Vorſtellung, die hier Chryſoſtomus macht, beruht auf der angenommenen Idee von der geiſtlichen Verbindung mit Chriſto, die als eine geiſtliche Ehe betrachtet wird, wo ſich allemal fragen läßt: ob ſie mit der leiblichen Ehe nicht beſtehen könne, da jene Verbindung doch nur die Seele angeht. Sollte ſich jemand anheiſchig gemacht haben, um mit ſeiner Seele Chriſto beſſer anzuhangen, in keine leibliche Verbindung ſich einzulaſſen, ſo wäre wieder die Frage: ob ein ſolches Verſprechen mit gutem Gewiſſen geſchehen könne, von dem, der die Gabe der Enthaltung nicht hat? und ob es nicht verwegen ſey, das, was man

nicht zu halten im Stande iſt, anzugeloben. Uebrigens geht Chryſoſtomus in der Allegorie zu weit, und was er vom Ehebruche ſagt, ſowohl, als Pauli Worte, die er anführt, laſſen ſich nicht wohl auf eine Verbindung anwenden, die von ganz anderer Art iſt, und nur in ſehr uneigentlichem Verſtande den Namen einer ehelichen Verbindung führen kann.

In ſeiner Abhandlung wider die Geiſtlichen, welche Weibsperſonen außer der Ehe bey ſich hatten, T. I. opp. p. 228. ſagt er: Es ſey nicht verboten, bey ſeinem rechtmäßigen Weibe zu wohnen, dies ſtille die Begierden, bringe oft den Mann zur Mäßigung, und ſteure unmäßigen Trieben. Indem er das wider die ſagt, welche als Geiſtliche verbotenen Umgang mit Weibsperſonen hatten, ſo ſcheint er nicht undeutlich ihnen den Rath zu geben, ſie ſollten lieber heyrathen, als ſich dem Verdachte eines ſträflichen Umgangs ausſetzen, oder Begierden in ſich rege machen, die ſie ohne Sünde nicht befriedigen könnten.

In der darauf folgenden Abhandlung zeigt Chryſoſtomus uns, daß die Weibsperſonen, welche ſich dem eheloſen Stande ergeben wollen, nicht Mannsperſonen bey ſich haben dürften. Hier erklärt er ſich T. I. opp. p. 253. f. Wenn ſie in Geſellſchaft von Mannsperſonen leben wollten, hätten ſie den jungfräulichen Stand nicht erwählen, ſondern lieber heyrathen ſollen. Viel beſſer ſey es heyrathen, als auf eine ſolche Weiſe als Jungfrauen leben. Die Ehe werde weder von Gott verdammt, noch von Menſchen getadelt. Sie ſey ein ehrwürdiger Stand, der niemand beleidige, dahingegen der jungfräuliche Stand in der Art, welcher in

Geſellſchaft von Mannsperſonen geführet werde, von allen noch mehr gemißbilligt werde, als die Hurerey. Auch hier zieht Chryſoſtomus den Eheſtand vor, und hält ihn vor rathſamer als eine Lebensart, die einem ärgerlichen Verdacht ausſetzt. Eben das wiederholt er p. 265. Es ſey viel beſſer, ein auch zweymal zu heyrathen, als eine ſo unanſtändige Lebensart führen.

In dem Buche vom jungfräulichen Stande, (de virginitate) eifert Chryſoſtomus wider die Ketzer, welche den Eheſtand ganz verwerfen. Ihr eheloſer Stand könne ihnen keine Belohnung bringen, denn er ſey nach ihrem eigenen Grundſatze weiter nichts, als Vermeidung des Laſters. P. 273. heißt es: wenn der Eheſtand an ſich unrein wäre, ſo müßten alle die, welche daraus entſtehen, unrein ſeyn, alſo auch die, welche im eheloſen Stande ſich befänden, ja, das ganze menſchliche Geſchlecht. Wie könne man die eine reine Jungfrau nennen, welche, wegen des unreinen Standes, aus dem ſie entſprungen, unrein ſeyn müßte? Auch hier wird die Stelle Pauli Hebr. XIII. 4. zur Wiederholung gebraucht.

Bey uns, fährt Chryſoſtomus p. 274. fort, iſt das Heyrathen allen (alſo auch den Geiſtlichen) erlaubt, und wir bewundern daher die, welche nicht heyrathen. Das zu unterlaſſen, was ohnedem verboten, bringt wenig Ruhm, aber das ſich zu verſagen, was erlaubt iſt, und niemand tadeln würde, wenn man es thäte, verräth ein erhabenes Gemüth. Wegen des letzten wollen wir keinen Streit anfangen. Wir ſind ſchon zufrieden, daß Chryſoſtomus laut ſagt: bey den Chriſten ſey es jedermann, ohne Ausnahme, erlaubt zu heyrathen.

Gleich darauf, auf eben der Seite, läßt Chryſoſtomus den Ketzer ſich einwenden: Alſo verbieteſt du den Eheſtand nicht! und antwortet: daß ſey ferne von mir, daß ich in eben die Raſerey, wie du, gerathen ſollte. Aber du ermahnſt doch, nicht zu heyrathen. Ja, ſagt Chryſoſtomus, das thue ich, weil ich überzeugt bin, daß der eheloſe Stand noch beſſer, als der Eheſtand ſey, deswegen halte ich den Eheſtand nicht vor was Böſes, ich lobe ihn vielmehr gar ſehr. Denn er iſt vor die, welche rechtmäßig denſelben brauchen, ein Hafen, worin die Mäßigkeit ſicher iſt, und nicht die Natur durch tobende Begierden ausſchweifen kann; bey dem ehelichen Umgange entgeht man den Klippen und den Wellen, und befindet ſich in völliger Ruhe. Es giebt aber etliche, welche dieſen Schutz nicht nöthig haben, die durch Faſten und Wachen, und andere Uebungen, durch eine ſtrenge Lebensart, die Wuth der Natur bezähmen. Dieſe ermahne ich, nicht zu heyrathen, da ich ſonſt den Eheſtand gar nicht verbiete. Zwiſchen Ermahnen und Verbieten iſt ein großer Unterſchied, eben ſo wie unter dem, was man thun muß, und wo man die Wahl hat, zu thun oder zu laſſen. Wer einen guten Rath giebt, überläßt es der Freyheit des andern, ihn anzunehmen. Wer aber verbietet, benimmt alle Freyheit. Ich halte die Sache, zu der ich rathe, nicht vor unrecht; aber ich mache denen, welche meinen Rath nicht annehmen, keinen Vorwurf. Die, welche ſich in einen ſo harten Kampf einlaſſen, bewundere ich, ohne die anzuklagen, die davon entfernt bleiben. Wie billig urtheilt da nicht Chryſoſtomus, dem wir es gerne verzeihen, daß er dem eheloſen Stande mehr Ehre giebt, als ihm gebühret, da

er doch dem Eheſtande ſeinen Werth nicht abſpricht, auch es vor eine Sache hält, die von der freyen Wahl eines jeden abhängt, ob er in denſelben treten wolle, oder ſich ſeiner Meinung nach, in einen beſſern begeben, in welchem man manchen harten Kampf aushalten müſſe.

Wenn p. 277. die Worte des Apoſtels 1. Cor. VII. 1. angeführt werden: Es iſt dem Menſchen gut, daß er kein Weib berühret, ſo merken wir zuvörderſt an, daß ſie Chryſoſtomus nicht für Worte Pauli ausgiebt, ſondern ſie als Worte der Corinther in ihren Briefen an Paulum betrachtet, ſo wie ſie auch betrachtet werden müſſen, denn nach dem Grundtext heißt es: Wovon ihr mir geſchrieben habt, daß es gut ſey, wenn der Mann ſeine Frau nicht berühre. Das in der deutſchen Ueberſetzung befindliche, antworte ich, ſteht nicht im Griechiſchen, und macht das zu Pauli Worten, was eigentlich eine Meinung derer war, die an ihn ſchrieben. Hiernächſt richten wir unſere Gedanken auf die Einwendung, die aus dieſen Worten p. 278. gemacht, und wie ſie von Chryſoſtomus aufgelöſt wird: Es möchte, heißt es, jemand ſagen, wenn es es gut iſt, das Weib nicht zu berühren, zu was Ende iſt denn der Eheſtand eingeführt? wozu das Weib, wenn ſie weder zum ehelichen Umgang noch zum Kinderzeugen dienen ſoll? Was ſoll denn den Untergang des menſchlichen Geſchlechts verhindern, wenn nicht bey dem täglichen Abgang an die Stelle der Verſtorbenen andere kommen? Wenn das, ſagt Chryſoſtomus, nur Feinde und Unglaubige vorbrächten, ſo würde ich es nicht ſehr achten. Aber da auch die ſo reden, die in der Kirche ein Anſehen

ſehen erlangt zu haben glauben, und um ihrer Schwachheit willen den harten Kampf und ſauren Schweiß des jungfräulichen Standes verachten, ſo will ich darauf antworten. Nun kömmt die Auflöſung p. 279. f. Nachdem Gott alles gemacht, ſchuf er auch den Menſchen. Der lebte im Paradieſe, wo noch von keinem Eheſtande Meldung geſchieht. Adam brauchte nur eine Gehülfinn, die gab ihm Gott. Der Eheſtand ſcheint noch nicht nöthig geweſen zu ſeyn. Sie lebten wie im Himmel, im vertrauten Umgang mit Gott. Damals war der Erdboden leer von Einwohnern, und doch waren Adam und Eva glücklich. Erſt nach ihrem Fall nahm mit ihrer Sterblichkeit der Eheſtand ſeinen Anfang. Er folgt erſt auf den Tod, wenn keine Ehe wäre, wäre auch kein Tod. So iſt es nicht mit dem jungfräulichen Stande. Der iſt allemal nützlich, allemal glücklich, vor und nach dem Tode, vor und nach der Entſtehung der Ehe. Weder Adam noch Eva ſind aus der Ehe gezeuget worden. Es giebt ſo viele tauſend Engel, die alle nicht gezeuget worden ſind. Auf eben die Weiſe hätte Gott Menſchen genug ohne den Eheſtand hervorbringen können. Ohne Gottes Willen dient auch der Eheſtand nicht zur Vermehrung, und eben ſo wird ohne ſeinen Willen der jungfräuliche Stand nicht zur Verminderung gereichen. In der Folge hat Gott den Eheſtand um der menſchlichen Schwachheit willen eingeführt. Aber eben deswegen iſt er dem jungfräulichen Stande weder vorzuziehen, noch gleich zu ſchätzen. Dieſer iſt allemal vollkommener als jener. Ob nicht hier der Urſprung des menſchlichen Geſchlechts mit der Fortdauer deſſelben vermengt, und der Befehl Got-

tes: ſeyd fruchtbar und mehret euch! ganz hintangeſetzt werde? Ob nicht hier das als erwieſen angenommen wird, daß Adam im Paradies keinen ehelichen Umgang mit der Eva gehabt, welches doch nicht erwieſen werden kann? Ob nicht wider die Weisheit eines Gottes, der nie ohne Noth Wunder thut, eine Vermehrung durch unaufhörliche Wunder angenommen werde, da ſie doch natürlicher Weiſe erfolgen konnte? Ob nicht die Schwachheit, welche den Eheſtand nöthig machte, auch bey denen ſtatt finde, die den jungfräulichen Stand erwählen? und ob alſo nicht an der Auflöſung des Zweifels noch manches ausgeſetzt werden könne? das geben wir unſern Leſern zur Ueberlegung. Paulus giebt ſelbſt den Rath, daß man ſich, um das Gebet beſſer zu verrichten, eine Zeitlang enthalten ſolle. Setzt aber dazu, man ſolle wieder zuſammen kommen, damit man ſich nicht der Verſuchung ausſetze. Aber die, welche den jungfräulichen Stand erwählen, unterwerfen ſich einer beſtändigen Enthaltung, brauchen dazu viele Kraft, viele Ueberwindung. Ja, ſagt Chryſoſtomus, p. 294. das ſind auch tapfere Soldaten, die zu ſiegen gewohnt ſind. Unterdeſſen räumt er doch ein, daß man im eheloſen Stande mehr Reizungen zur Wolluſt empfinde, als im ehelichen Leben. Was erlaubt iſt, darnach ſind wir lange nicht ſo begierig, als nach dem unerlaubten. Und was in unſerer Gewalt iſt, das hat nie einen ſo großen Reiz. Wahr iſt es, ſagt Chryſoſtomus, Eheleute führen ein ruhiger Leben, und wenn auch manchmal eine Flamme ausbricht, ſo kann ſie doch durch den ehelichen Umgang gedämpft werden. Aber er bleibt doch dabey, daß das lauter Beweiſe wären

ten der Unvollkommenheit, und daß der einen höhern Grad der Vollkommenheit errungen habe, welcher dieſe Mittel wider die Begierden nicht nöthig hätte, ſondern auf andere Weiſe ſie zu bezähmen im Stande ſey. Uns dünkt, wenn Gott ſelbſt ein ſolches Mittel darbietet, ſollte man es mit Dank annehmen, und nicht auf ſchlüpfrigen Wegen, nach einer eingebildeten Vollkommenheit, ſich der Gefahr ausſetzen, tief zu fallen. Wer eine Reiſe zur See thut, bedienet ſich eines Schiffes, vielleicht könnte man durch Schwimmen auch an Ort und Stelle kommen, bey beyden iſt Gefahr, aber bey dem letzten doch mehr; die Ehre, ein großer Schwimmer zu ſeyn, wird niemand ſo theuer zu behaupten ſuchen, und niemand wird den für klug halten, der lieber ſchwimmen, als fahren wollte, weil jenes mehr Ehre brächte als dieſes.

Wenn Chryſoſtomus p. 296. von der andern Heyrath redet, ſo zeigt er zwar, warum er ſie für unſchicklich halte; giebt aber doch zu, daß ſie erlaubt ſey, und beruft ſich auf Paulum 1. Cor. VII. 9. nur glaubt er, daß die Urſache, warum es Paulus erlaubt, eben nicht rühmlich ſey. S. v. 39. 40.

Deutlicher erklärt er ſich hierüber in dem Traktat (de non iterando coniugio) daß man nicht mehr als einmal heyrathen ſolle. Auch hier führt er p. 350. die Worte Pauli an, und will gar nicht ſo verſtanden ſeyn, als ob er die, welche das zweytemal heyratheten, deswegen tadele, oder eines Verbrechens beſchuldige. Das, ſagt er, wäre die größte Unvernunft und wahrer Unſinn, die zu verdammen, welche Pau-

lus nicht beſtraft, ſondern verſchont hätte. Was im Herrn geſchähe, könne kein Verbrechen ſeyn.

Er unterſage die zweyte Ehe nicht, er rathe nur davon ab. Ob er gleich bekennen müſſe, daß man durch die zweyte Ehe kein Uebertreter des Geſetzes werde, ſo glaube er doch, daß es beſſer ſey, nur einmal zu heyrathen. Jenes ſey gut, und dieſes ſey beſſer. Dies unterſtützt er mit Gründen, die nicht zu verachten ſind. Nur glauben wir, daß ſich in dieſem Fall im Allgemeinen nichts entſcheiden laſſe, und die beſondern Umſtände, die bey jedem einzelnen Fall vorkommen, es beſtimmen müſſen, ob es beſſer ſey, im Witwerſtande zu bleiben, oder ſich aufs neue zu verheyrathen.

Die Worte Pauli 1. Tim. III. 1. erklärt er in der 10ten Homilie über dieſen Brief T. XI. opp. p. 598. ſq. ſo: der Apoſtel giebt, indem er das ſagt, kein Geſetz, als wenn es nicht erlaubt wäre Biſchof zu ſeyn, ohne eine Frau zu haben, er will nur verhindern, daß man nicht das Maaß überſchreite, bey den Juden war es erlaubt, zweymal zu heyrathen, ja wohl gar zwey Weiber zu gleicher Zeit zu haben. Die Ehe iſt in Ehren zu halten, daher einige meinen, der Biſchof, damit er Eines Weibes Mann ſeyn könne, ſolle unſträflich ſeyn, welches gleich dabey ſtünde, denn wenn er ſich gewiſſer Sünden bewußt wäre, thäte er nicht wohl, wenn er heyrathete, da er ſich ſelbſt dazu durch ſeine Thaten unfähig gemacht, denn ein ſolcher, der kein gut Gewiſſen hätte, könne nicht über andere herſchen, müſſe ſelbſt beherſcht werden. Eine wunderliche Auslegung, deren ſich Chryſoſtomus ſelbſt zu ſchämen ſcheint, da er ſie andern zuſchreibt.

In

In der andern Homilie über die Epiſtel an den Titum, wo eben die Worte: Eines Weibes Mann, C. I. 6. vorkommen, trägt Chryſoſtomus T. XI. p. 737. ſeine Gedanken alſo vor: Paulus ſtopft den Ketzern das Maul, welche den Eheſtand verwerfen, und zeigt, die Sache ſey ganz unſchuldig, ja ſo ehrwürdig, daß man auch im Eheſtande den heiligen Thron beſteigen könne. Zugleich beſtraft er die Unverſchämten, und will nicht geſtatten, daß nach der andern Heyrath jemand zu dieſer Würde eingeweihet werde. Denn wer gegen ſeine verſtorbene Frau keine Achtung beweiſt, wie könnte der ein guter Vorſteher ſeyn? was wird er nicht vor Vorwürfen ausgeſetzt ſeyn? Jedermann weiß, daß, obgleich die zweyte Ehe in Geſetzen nicht verboten iſt, es doch eine Sache ſey, die viel wider ſich hat. Paulus will nicht, daß der, welcher andern vorgeſetzt iſt, ſeinen Untergebenen irgend einen Anſtoß gebe.

Es iſt alſo der Eheſtand den Geiſtlichen nicht verwehrt, er verträgt ſich ſehr wohl mit der höchſten Würde des geiſtlichen Standes. Nur die zweyte Ehe iſt nicht recht ſchicklich. Wider die Geſetze iſt ſie nicht; aber den Wohlſtand ſcheint ſie zu beleidigen. Das iſt die Meinung des Chryſoſtomus. Er glaubt ſie durch Pauli Worte beſtätigen zu können. Wenn man auch darinnen keine ſichere Beſtätigung finden ſollte, ſo iſt doch das, was Chryſoſtomus ſagt, nicht ganz verwerflich. Ueberhaupt erhellet aus allen bisher angeführten Zeugniſſen, daß dieſer würdige Lehrer weder den Eheſtand überhaupt, noch den Eheſtand der Geiſtlichen insbeſondere gemißbilligt habe, und daß ihm kein Geſetz bekannt geweſen, welches denſelben unterſagen ſollte,

nicht einmal die zweyte Ehe, die er doch nicht vor anſtändig hält. Das letzte nimmt uns deſto mehr wunder, denn wenn wirklich die Worte Pauli, 1. Tim. III. 1. Tit. I. 6. ſo erklärt werden müßten, wie er vorgiebt, ſo dünkt uns, könnte man darinn ein Geſetz wider die zweyte Ehe mit leichter Mühe entdecken.

Keiner unter den alten Kirchenvätern hat den eheloſen Stand ſo ſehr empfohlen, und mit ſo vieler Hitze die Vollkommenheit deſſelben vertheidiget, als Hieronymus. Er ſelbſt ein Mönch, war ganz für dieſe Lebensart eingenommen, und ſuchte ſie aus allen Kräften auszubreiten. Es wäre zu weitläuftig, dies mit unzähligen Stellen zu beweiſen. Iſt auch nicht nöthig, da niemand daran zweifelt. Zu unſerm Vorhaben wird es hinlänglich ſeyn, wenn wir nur einige Zeugniſſe anführen, aus welchen ſeine Meinung theils vom Eheſtande und jungfräulichen Stande überhaupt; theils von den Geiſtlichen und ihrer Enthaltung; theils von der andern Heyrath zur Genüge erhellet. Wir bedienen uns hier der Ausgabe ſeiner Werke vom Martianaeo. Den Eheſtand verwirft Hieronymus nicht ſchlechterdings. In ſeinem XVIII. Brief an den Euſtachium T. IV. opp. P. II. p. 35. macht er ſich ſelbſt den Vorwurf, es möchte jemand ſagen: du unterſtehſt dich, die Heyrath verächtlich zu machen, die doch Gott ſelbſt geſeegnet; und antwortet: das heißt nicht verächtlich machen, wenn man den jungfräulichen Stand vorzieht. Niemand vergleicht das Gute mit etwas Böſen. Auch die Verheyratheten haben ihren Ruhm, da ſie den nächſten Platz nach den Jungfrauen einnehmen. Gott hat zu ihnen geſagt: ſeyd fruchtbar uud mehret euch,

und

und füllet die Erde. Das mögen ſie thun. Sie erfüllen die Erde; aber der Haufe der Jungfrauen iſt im Himmel. Dieſe tragen Früchte für den Himmel. — Ich lobe den Eheſtand, weil er Jungfrauen hervorbringt. Je mehr man das liebt, was durch denſelben erzeugt wird, deſto mehr Ehre erweiſt man dem Eheſtande. Paulus, ſagt er, habe kein Geſetz des Herrn von den Jungfrauen, weil es auf ihren freyen Willen ankommen ſollte, und weil der eine größere Belohnung zu gewarten hat, der nicht gezwungen, ſondern freywillig ſich entſchließt. Wäre der ledige Stand befohlen worden, ſo müßte der Eheſtand aufgehoben ſeyn. Aber das wäre zu hart, jemand wider ſeine Natur zu zwingen, von Menſchen ein engliſches Leben mit Gewalt fordern, und das gleichſam zu verdammen, was anerſchaffen iſt.

In dem erſten Buch wider den Jovinianus, T. IV. opp. P. II. p. 186. verſichert Hieronymus, daß da nur Ketzer die Ehe verdammten, und die göttliche Ordnung verachteten, ſo höre er das ſehr gerne, was zum Lobe des ehelichen Standes geſagt werde. Die Kirche verdamme die Ehe nicht, ſondern weiſe ihr nur den rechten Platz an; hebe ſie nicht auf, ſondern ſuche ſie nur gut einzurichten; ſie wiſſe wohl, daß in einem großen Hauſe nicht allein goldene und ſilberne, ſondern auch hölzerne und irdene Gefäſſe wären, einige zu Ehren, andere zu Unehren. Wer ſich ſelbſt rein halte, der werde ein Gefäß zur Ehren ſeyn, und zu allen guten Werken geſchickt. Den jungfräulichen Stand zieht freylich Hieronymus dem ehelichen weit vor, behauptet aber immer, daß er den Eheſtand nicht verwer-

ſe; daß das eheloſe Leben nicht befohlen ſey, ſondern in der Freyheit des Menſchen ſtehe, ob er es wählen wolle. In der Vergleichung beyder iſt er nicht allemal glücklich, wiederholt mehrmalen, daß Eheleute nur die Erde, Ledige aber das Paradies mit Einwohnern anfüllten. Als wenn die, welche von Eheleuten gezeuget worden, nicht auch in Himmel kämen, da doch die Ledigen nicht in Himmel kommen könnten, wenn ſie nicht erſt von ihren Aeltern wären gezeuget worden. Beſonders iſt der Einfall p. 161. wenn er daraus, daß in der Schöpfungsgeſchichte bey dem zweyten Tage die gewöhnliche Formul: Gott ſahe, daß es gut war, ausgelaſſen iſt, etwas vor den Eheſtand nachtheiliges ſchließen will, als ob die zwiefache Zahl, die darinn Mann und Weib ausmachte, nicht gut wäre. Ingleichen daraus, daß alle die, welche paarweiſe in den Kaſten Noä gegangen, unreine Thiere geweſen. Hier verdienet Hieronymus Mitleiden, und wir enthalten uns gerne ſeine Blöſſe aufzudecken.

Den Einwurf, daß das menſchliche Geſchlecht nicht beſtehen könne, wenn alle im ledigen Stande bleiben wollten, räumt Hieronymus ganz kurz aus dem Wege. Man habe das gar nicht zü fürchten, daß alle dieſen Stand erwählen würden. Es habe derſelbe gar zu viele Schwierigkeiten, als daß er allgemein werden könnte. Auch die, welche darinn einen Anfang machten, hielten nicht lange aus. Auf den Einwurf, daß aber doch beyde Geſchlechter von Gott nicht nur die Fähigkeit, ſondern auch den Trieb zum Eheſtande erhalten hätten, getrauet ſich Hieronymus kaum zu antworten, ohne die Schamhaftigkeit zu verletzen, und die

Ant-

Antwort die er giebt, iſt in der That ſo beſchaffen, daß wir ſie lieber nicht bekannt machen wollen. S. p. 177. f.

Nach dem was wir bereits vom Hieronymus gehört haben, ſollte man glauben, daß, da er überhaupt den Eheſtand nicht verwirft, er ihn auch bey den Geiſtlichen nicht für verwerflich halten werde; da er den eheloſen Stand nicht für einen anbefohlenen hält, ſondern ihn der freyen Wahl überläßt, er auch den Geiſtlichen ihre Freyheit nicht einſchränken dürfe; allein, er bleibt ſeinen Grundſätzen nicht getreu, und wir können nicht leugnen, daß er ſehr dafür geneigt ſey, daß die Geiſtlichen keine Weiber haben ſollen, obgleich gewiß iſt, daß die Gründe, womit er die Meinung zu unterſtützen ſucht, gar keine Kraft haben, ſie geltend zu machen. Wenn er in dem erſten Buch wider den Jovinianus von der Wahl des Biſchofs redet, erklärt er ſich alſo: T. IV. opp. P. II. p. 175. 76. Paulus ſpricht nicht, es ſoll ein Biſchof erwählet werden, der eine Frau gehabt hat, und deſſen Kinder wohl erzogen ſind. Man muß zugeben, daß der kein Biſchof ſeyn könne, der als Biſchof Kinder zeugt. Wenn er das thäte, würde man ihn nicht als Mann betrachten, man würde ihn als einen Ehebrecher verdammen. Entweder, es iſt den Prieſtern erlaubt, ehelichen Umgang zu pflegen, ſo, daß es gleichviel iſt, ob ſie ledig oder Ehemänner ſind, oder, wenn ihnen nicht erlaubt iſt zu heyrathen, ſo ſind ſie deswegen Heilige, weil ſie die jungfräuliche Schaamhaftigkeit nachahmen. Wenn der Laie nicht beten kann, ohne ſich des ehelichen Umgangs zu enthalten, was ſoll der Prieſter thun, der immer fürs Volk beten ſoll?

Wenn er immer beten muß, ſo darf er niemals heyrathen. — Es werden zwar Ehemänner zu Prieſtern erwählt, das leugne ich nicht, weil es nämlich nicht ſo viele Ledige giebt, als man Prieſter nöthig hat. Man ſollte in der Armee auch lauter tapfere Leute haben, und man nimmt doch wohl auch ſchwache an, weil wegen der Menge nicht alle gleich tapfer ſeyn können. Wie geht es aber zu, daß oft bey der Wahl zum prieſterlichen Amte der Ledige übergangen, und der Verheyrathete genommen wird? Das geſchieht vielleicht deswegen, weil er nicht die übrigen Tugenden des eheloſen Standes hat, auch in demſelben nicht den beſten Ruf hat, oder ſich viel darauf einbildet, und aus Stolz die übrigen Tugenden vernachläßiget. — Das Volk, welches an der Wahl Theil nimmt, beſteht größten Theils aus Verheyratheten, tritt alſo auf die Seite der Verehelichten, und dünkt ſich eben ſo gut zu ſeyn, als die im ledigen Stande, wenn ſie bey der Wahl den Verheyratheten vorziehen. Auch die Biſchöfe begehen bey der Wahl manchen Fehler ꝛc. Mißverſtand, unrechte Erklärungen, angenommene und unerwieſene Meinungen, abgebrochene und unentſchiedene Sätze, ungegründete Vorurtheile, alles kommt in dieſer Stelle vor: und das alles kann doch nicht die Wahrheit verdrängen, welche die Erfahrung lehrt, welche Hieronymus ſelbſt nicht leugnen kann, die er aber nicht zu billigen ſcheint, und auf eine Art zu entſchuldigen ſucht, bey welcher er ſelbſt verliert, indem er theils Vergleichungen macht, die ſich hieher nicht ſchicken, theils zugeben muß, daß der ledige Stand allein, ohne die übrigen Tugenden, niemanden fähig mache, ein geiſtlich Amt zu führen. Er

selbſt

ſelbſt kann alſo nicht heilig machen, wie doch im Vorhergehenden geſagt wurde, und der Grund, welcher vom Gebet hergenommen wird, iſt ſehr ſchwankend. Auf Pauli Worte, wenn ſie wohl verſtanden werden, kann er, wie wir oben gezeigt, nicht gebauet werden. Ohne zu unterſuchen, ob es wahr ſey, daß die Prieſter immer beten, ſonſt gar nichts, als das thun ſollen, und ob es möglich ſey, ſo anhaltend, ſo ununterbrochen dieſe Pflicht zu leiſten, ohne zu erörtern, ob an der Uebung dieſer Pflicht der Eheſtand hindere: dürfen wir uns nur auf den Ausſpruch eines weiſen Salomo berufen: Alles hat ſeine Zeit.

Hieronymus findet ſelbſt in dem Namen Cölebs eine wichtige Empfehlung des eheloſen Standes, von dem er l. c. p. 228. verſichert, daß er zu erkennen gebe, die wären werth in Himmel zu kommen, welche des ehelichen Umgangs ſich enthielten. Je wunderbarer dieſe Erklärung des Namens, deſto weniger Einfluß kann ſie in den Entſchluß zu heyrathen haben. P. 242. ſagt er: die Biſchöfe, Aelteſten und Diener würden entweder aus denen, die im ledigen Stande, oder im Witwenſtande lebten, erwählt, oder beobachteten als Männer im geiſtlichen Stande, eine beſtändige Enthaltung. Er giebt alſo doch zu, daß auch Verheyrathete erwählt werden, und hat es in der vorher angezogenen Stelle ſchon eingeräumt. Woher er aber weiß, daß ſie ſich beſtändig enthielten, können wir nicht ſagen. Befohlen war es nicht. Hieronymus weiß ſelbſt von keinem Geſetze, und wenn eins da geweſen wäre, ſo wäre es die unbilligſte Vorſchrift geweſen, die ſich nur denken läßt.

In dem Buche wider den Vigilantius, p. 281. iſt Hieronymus übel zufrieden mit ſolchen Biſchöfen, welche keinen zum Diaconus einweihen wollen, welcher nicht erſt geheyrathet. Sie trauen, ſagt er, niemand zu, daß er im eheloſen Stande keuſch leben werde, und verrathen, wie heilig ſie ſelbſt ſeyn mögen, da ſie von allen einen argen Verdacht unterhalten. Was ſollen die Kirchen im Orient, Aegypten und Rom dazu ſagen, welche entweder ſolche Geiſtliche ſetzen, die keine Weiber haben, oder doch, wenn ſie geheyrathet, aufhören Männer zu ſeyn? Daß Hieronymus ſich hier nur auf dem Orient, Aegypten und Rom beruft, giebt zu erkennen, daß die Gewohnheit nicht in der ganzen Kirche, und in der abendländiſchen nur zu Rom eingeführt geweſen. Aufs höchſte ließe ſich die Gewohnheit Ledige den Verheyratheten vorzuziehen, daraus ſchließen, und doch nicht mit völliger Gewißheit, weil das ganz anders lautete, was Hieronymus oben geſagt hatte.

In dem Briefe an den Oceanus, welches der 82ſte iſt, T. IV. opp. P. II. p. 645. kommt eine wichtige Stelle vor. Ein gewiſſer Biſchof in Spanien mit Namen Carterius, hatte vor der Taufe geheyrathet, und nach der Taufe, da die erſte Frau geſtorben, mit der andern ſich ehelich verbunden. Oceanus glaubt, dieſer Carterius könne nicht zum Biſchof eingeweihet werden, weil es wider Pauli Worte wäre: Eines Weibes Mann. Hieronymus iſt nicht ſeiner Meinung, p. 648. 49. Er wundert ſich, daß Oceanus dies Exempel vorbringe, da die ganze chriſtliche Welt voll von ſolchen Beyſpielen wäre, und man eine große

Menge

Menge von Biſchöfen anführen könnte, die in eben dem Falle ſich befänden. Was die Worte Pauli beträfe, ſo ſey kein Zweifel, daß Paulus von ſolchen rede, welche die Taufe ſchon erhalten hätten. Da nun aber alles, wornach man bey dem einzuweihenden Biſchof zu fragen pflege, wenn er es auch vor der Taufe nicht ſollte gehabt haben, ihm keinen Nachtheil brächte, warum ſollte denn allein das Weib es verhindern, welches zu haben doch keine Sünde wäre? Man wende zwar ein, weil es keine Sünde wäre, deswegen ſey es auch durch die Taufe nicht vergeben worden. Da höre ich, ſagt Hieronymus, ganz was Neues. Weil es keine Sünde geweſen, ſoll es als Sünde zugerechnet werden. Alle Hurerey und öffentliche Unreinigkeiten ſollen in der Taufe vergeben werden; nur das nicht, daß man eine Frau nimmt, und den Eheſtand der Unzucht vorzieht. Sollte man ſich denn nur vor den Weibern hüten, aus Furcht, es möchte, wenn man ein Chriſt werde, ſchädlich ſeyn, daß man nicht lieber Concubinen und Huren gehalten, als eine eheliche Frau gehabt habe. Wenn Oceanus wirklich ſo geſchloſſen, wie es Hieronymus vorgiebt, ſo war das wirklich ſehr ungereimt, unterdeſſen erhellt aus der Antwort des Hieronymus, daß er nicht ſchlechterdings den Biſchöfen das Heyrathen verbiete, auch unter gewiſſen Umſtänden geſtatten könne, die andere Frau zu nehmen, weil die vor der Taufe Geheyrathete in keine Betrachtung komme, und Paulus nur von der rede, die er nach der Taufe genommen. Sonſt iſt Hieronymus ſehr dafür, daß der, welcher zweymal geheyrathet, nicht fähig ſey, das Prieſterthum zu führen. Ein ſolcher, ſagt er, in dem 91ſten Briefe

Briefe an die Acheruchiam p. 743. T. IV. opp. wird von dem prieſterlichen Amt ausgeſchloſſen, und ſchließt weiter, daß auch die Laien nicht zweymal heyrathen ſollten, weil aus ihnen die Prieſter erwählt wurden. Von den Worten Pauli 1. Cor. VII. 8. 9. ſagt er, man müſſe einen Unterſchied machen, zwiſchen dem was Paulus eigentlich wollte, und was man ihn zu wollen nöthige, das erſte ſtehe v. 8., das andere v. 9. Eigentlich wolle er, daß ſie blieben wie er, nämlich im eheloſen Stande; weil er aber ſehe, daß andere das nicht wollten, ſo habe er Geduld mit ihrer Schwachheit, und erlaube es ihnen, um ein größer Uebel zu verhüten. Ebendaſelbſt p. 745. trägt er Gründe vor wider die zweyte Heyrath. Gott hat nur einen Mann, und eine Frau erſchaffen, dieſe Beyde ſollten ſeyn nur ein Fleiſch, nicht zwey oder drey. 1. B. M. II. 24. Der Mann ſoll ſeinem Weibe anhangen, nicht ſeinen Weibern. Das wendet Paulus auf die Kirche an, 1. Cor. VI. 16. Chriſtus hat nur eine Braut, eine Gemeinde. In die Arche Noä, welche Petrus vor ein Bild der Kirche hält, gieng Noa und ſeine Familie nur mit einzelnen, nicht mit doppelten Weibern, und die unreinen Thiere, alle paarweiſe. Wider die Polygamie möchten ſich einige von dieſen Gründen hören laſſen; aber wider die zweyte Heyrath ſcheinen ſie ſehr kraftlos zu ſeyn.

Billiger drückt ſich Hieronymus in dem 27ſten Brief an die Marcillam aus, wo er die Lehrſätze der Montaniſten beſtreitet: Die zweyte Heyrath verlangen wir eben nicht; aber wir laſſen ſie zu, weil Paulus haben will, daß die jungen Witwen heyrathen ſollen;

da

da hingegen die Montaniſten die zweyte Heyrath vor ein eben ſo groſses Verbrechen, als den Ehebruch, halten.

In dem 84ſten Briefe an den Oceanus, entſchuldigt er eine Weibsperſon, die ihren erſten Mann, der ein lüderliches Leben geführet, verlaſſen, und einen andern genommen hatte. Aus allen dieſen Zeugniſſen erhellet zur Genüge, daß Hieronymus, ſo ſehr er auch den ledigen Stand vorgezogen, dennoch den Eheſtand nicht verworfen; ſo ſehr er auch wünſcht, daß die Geiſtlichen nicht heyrathen möchten, doch die erſte Ehe ihnen geſtattet, nur die zweyte nicht einräumen wollte, und das nicht um eines Geſetzes willen, darauf er ſich nie beruft, ſondern, weil er es nicht vor anſtändig hält. Wir wundern uns nicht, daß Hieronymus als Mönch ſo urtheilt; aber das müßte uns in Verwunderung ſetzen, wenn der eheloſe Stand der Geiſtlichen wirklich ſeinen Grund in der Schrift, oder auch nur in den Vorſchriften der Kirche gehabt hätte, daß er davon nichts erwähnt haben ſollte, da es doch ſo wichtig war, um ſeine Lieblings-Meinung zu beſtätigen.

Was bisher in keiner Kirchenverſammlung war beſtimmt, und von keinem berühmten Lehrer der Kirche den Geiſtlichen als ein unverbrüchliches Geſetz war aufgebürdet worden, das unterfieng ſich zuerſt der römiſche Pabſt Siricius zu Ende des vierten Jahrhunderts anzubefehlen. Alte und neue Lehrer der römiſchen Kirche ſind darinn einſtimmig, daß er der erſte ſey, von dem die Kirche das Geſetz vom eheloſen Stande der Geiſtlichen erhalten habe. Sie geben alſo zu, daß

weder

weder die Apoſtel noch die Kirche vor dem Siricius, dies als eine nothwendige Eigenſchaft des geiſtlichen Standes verlanget, und nur von den Zeiten des Siricius, vermöge der von ihm gemachten Verordnug, ſey darauf mit Ernſt gedrungen worden, daß die Geiſtlichen keine Weiber haben ſollten. Was hat dieſer Siricius verordnet? Auf was für Gründen beruht ſeine Verordnung? Hat er das Recht und die Macht gehabt, ein ſolches Geſetz der geſammten Geiſtlichkeit vorzuſchreiben? Und hat man es auch überall angenommen, iſt es ohne Widerrede befolgt worden? Das ſind die Umſtände, die eine genauere Unterſuchung verlangen.

Himmerius, Biſchof von Tarragona, in Spanien, hatte durch den Baſſianus, einen Aelteſten ſeiner Kirche, einen Brief an den Biſchof in Rom, Damaſus, geſendet, und darinn ein Gutachten wegen gewiſſer Punkte, ſo die Kirchenzucht betreffen, und wegen gewiſſer Mißbräuche, die in Spanien eingeriſſen waren, verlangt. Damaſus war geſtorben, ehe dieſes Schreiben ankam. Sein Nachfolger Siricius, dem es eingehändigt wurde, beantwortete es, und in dieſer Beantwortung ſteht das, wovon wir reden. Es iſt der erſte unter den Briefen oder Decretalen dieſes Pabſtes, ſteht in der Sammlung der Concilien von Coleto T. II. p. 1212. f. und iſt unterſchrieben, den 3ten Febr. als Arcadius und Bauto Bürgermeiſter waren, d. i. im J. C. 385. Dieſer lange Brief, der aus 15 Abſchnitten beſtehet, enthält verſchiedene Verordnungen, welche die Ehe, und beſonders die Ehe der Geiſtlichen betreffen.

Im 5ten Artikel lobt Siricius den Himmerius, daß er gefragt, wie es mit denen zu halten, welche nach gethaner Buſſe die alten Verbrechen wieder begehen; dahin rechnet er auch die, welche aufs neue in Eheſtand treten, und nach den ihnen verbotenen Umgang wieder aufs neue begierig wären, deren offenbare Unmäßigkeit, die von ihnen nach erlangter Vergebung erzeugten Kinder verriethen. Von dieſen fällt er das Urtheil, weil ſie keine Zuflucht zur Buſſe mehr hätten, ſollten ſie nur dem Gebet in der Kirche beywohnen, und ob ſie es gleich nicht verdienten, doch bey der Austheilung des heiligen Abendmahls zugegen ſeyn dürfen; ſelbſt aber vom Genuß ganz ausgeſchloſſen ſeyn. Doch ſollte ihnen, weil ſie aus menſchlicher Schwachheit gefallen wären, an ihrem Ende das heilige Abendmahl gereichet werden.

Hier iſt nur von Laien die Rede. Im 6ten Artikel wird von Mönchen gehandelt, und im 7ten kommt Siri-

V. De his vero non incongrue dilectio tua apoſtolicam ſedem credidit conſulendam, qui acta poenitentia, tamquam canes ac ſues ad vomitus priſtinos et ad volutabra redeuntes, et militiae cingulum, et ludicras voluptates, et nova coniugia et inhibitos denuo appetivere concubitus. Quorum profeſſam incontinentiam, generati poſt abſolutionem filii, prodiderunt. De quibus quia iam ſuffugium non habent poenitendi, id duximus decernendum, ut ſola intra eccleſiam fidelibus oratione iungantur, ſacrae myſteriorum celebritati, quamvis non mereantur, interſint: a dominicae autem menſae convivis ſegregentur. — Quos tamen (quoniam carnali fragilitate ceciderunt) viatico munere, cum ad dominum coeperint proficiſci, per communionis gratiam volumus ſublevari.

Siricius auf die Geiſtlichen. Nachdem er wehmüthig über den kläglichen Zuſtand der Geiſtlichen geſeufzet, läßt er ſich alſo hören: *) Wir haben erfahren, daß die

*) Plurimos ſacerdotes Chriſti atque Levitas, poſt longa conſecrationis ſuae tempora, tam de coniugibus propriis, quam etiam de turpi coitu, ſobolem didicimus procreaſſe, et crimen ſuum hac praeſcriptione defendere, quia in V. T. ſacerdotibus ac miniſtris generandi facultas legitur attributa. Dicat mihi nunc, quisquis ille eſt ſectator libidinum, praeceptor vitiorum, ſi aeſtimat, quod in lege Moſis paſſim ſacris ordinibus a Domino laxata ſunt fraena luxuriae, cur eos, quibus committebantur ſancta ſanctorum, praemonet dicens: Sancti eſtote, etc. Cur etiam procul a ſuis domibus, anno vicis ſuae in templo habitare iuſſi ſunt ſacerdotes? Hac videlicet ratione, ne vel cum uxoribus poſſent carnale exercere commercium, ut conſcientiae integritate fulgentes, acceptabile Deo munus offerrent. Quibus etiam expleto deſervitionis ſuae tempore, uxorius uſus ſolius ſucceſſionis cauſa fuerat relaxatus, quia non ex alia niſi ex tribu Levi, quisquam ad Dei miniſterium fuerat praeceptus admitti. Vnde et Dominus Ieſus, cum nos ſuo illuſtraſſet adventu, in Evangelio proteſtatur, quia venerit implere, non ſolvere. Et ideo eccleſiam, cuius ſponſus eſt ſpecioſus forma, caſtitatis voluit ſplendore radiare, ut in die iudicii, cum rurſus advenerit, ſine macula et ruga eam poſſit reperire. Quarum ſanctionum ſacerdotes omnes atque Levitae, inſolubili lege conſtringimus, ut a die ordinationis noſtrae, ſobrietati ac pudicitiae et corda noſtra mancipemus et corpora, dummodo per omnia Deo noſtro in his quae quotidie offerimus, ſacrificiis placeamus. Qui autem in carne ſunt, Deo placere non poſſunt. Vos autem iam non eſtis in carne, ſed in ſpiritu, ſi tamen ſpiritus Dei habitat in vobis. Et ubi poterit niſi in corporibus ſanctis Dei ſpiritus habitare? Et quia aliquanti de quibus loquimur, ignoratione lapſos eſſe ſe deflent, his hac conditione miſericordiam dicimus non negandam,

die meiſten Geiſtlichen, noch lange nach ihrer Einwei-
hung ſowohl von ihren eigenen Weibern, als auch aus
einem ſchändlichen Umgang, Kinder zeugen. Sie ſu-
chen ihr Verbrechen damit zu beſchönigen, daß im A. T.
den Prieſtern und Leviten erlaubt geweſen, Kinder zu
zeugen. Es ſage mir doch einer von denen, die den
Lüſten fröhnen, und die Laſter unterſtützen, ob er glau-
be, daß im Geſetz Moſis denen vom Prieſterſtande eine
zügelloſe Freyheit ſey zugeſtanden worden. Wird nicht
zu denen, die im Heiligthum waren, geſagt: Ihr ſollt
heilig ſeyn ꝛc. Mußten ſie nicht entfernt von ihren Fa-
milien, das Jahr über, da ſie die Aufwartung hatten,
im Tempel wohnen? aus keiner andern Urſache, als
damit ſie keinen Umgang mit ihren Weibern hätten,
und mit reinem Gewiſſen den Dienſt Gottes verrichten
könnten? Auch wenn die Zeit um war, war ihnen
nur der eheliche Umgang nachgelaſſen, blos um der
Nachfolge willen, weil Gott befohlen hatte, daß aus

dam, ut ſine ullo honoris augmento, in hoc quo de-
tecti ſunt, quamdiu vixerint, officio perſeverent, ſi
tamen poſthac continentes ſe ſtuduerint exhibere.
Hi vero, qui illiciti privilegii excuſatione nituntur, ut
ſibi aſſerant veteri hoc lege conceſſum, noverint ſe
ab omni eccleſiaſtico honore, quo indigne uſi ſunt,
apoſtolicae ſedis auctoritate deiectos; nec unquam
poſſe veneranda attrectare myſteria, quibus ſe ipſi,
dum obſcoenis cupiditatibus inhiant, privaverunt. Et
quia exempla praeſentia cavere nos praemonent in fu-
turum, ſi quilibet epiſcopus, presbyter atque diaco-
nus (quod non optamus) deinceps fuerit talis inven-
tus, iam nunc ſibi omnem per nos indulgentiae ad tum
obſeratum: quia ferro neceſſe eſt excidantur vulnera,
quae fomentorum non ſenſerint medicinam.

keinem andern Stamme, als Levi, Leute zum Prieſterthum gelangen ſollten. Unſer Heiland, da er kam, ſagt im Evangelio, er ſey gekommen, das Geſetz nicht aufzuheben, ſondern zu erfüllen. Er will, daß die Kirche, deren Bräutigam er iſt, keuſch ſeyn ſoll, damit ſie, wenn er zum Gerichte kommt, ohne Flecken und Runzel erfunden werde. Wir, die wir Prieſter ſeiner Verordnung ſind, werden durch ein unauflösliches Geſetz verpflichtet, von dem Tage unſerer Einweihung an, unſere Herzen und Leiber der Nüchternheit und Keuſchheit zu widmen, damit wir Gott bey unſerm täglichen Opfer gefallen. Welche aber fleiſchlich ſind, können ihm nicht gefallen. Ihr aber ſeyd nicht fleiſchlich, ſondern geiſtlich, ſo anders Gottes Geiſt in euch wohnet. Wo kann er anders, als in heiligen Leibern wohnen? Weil etliche, von denen wir reden, aus Unwiſſenheit gefallen zu ſeyn, ſich innigſt betrüben, ſo wollen wir ihnen unter der Bedingung nicht alle Barmherzigkeit abſprechen, daß ſie, ohne einen größern Grad der Würde zu erlangen, in dem ſo lange ſie leben, bleiben, in welchem ſie ſich befinden, doch ſo, daß ſie ſich der Enthaltung befleißigen. Die aber, welche ſich unerlaubter Freyheiten anmaaſſen, ſollen von aller geiſtlichen Würde, die ſie unwürdig bekleidet, nach unſerm apoſtoliſchen Befehl, abgeſetzt, und niemals im Stande ſeyn, das heilige Amt zu verwalten, deſſen ſie ſich dadurch verluſtig gemacht, daß ſie ſchändlichen Begierden nachhängen. Und weil die gegenwärtigen Beyſpiele uns auf die Zukunſt vorſichtig machen müſſen, ſo ſoll jeder Biſchof, Aelteſter und Diener, welcher, wie wir nicht wünſchen, in Zukunſt ſich über dem ehelichen Umgang

gang betreten läßt, wiſſen, daß ihm von nun an, alle Hoffnung zur Nachſicht ganz benommen ſey. Wenn gelinde Mittel nicht helfen, ſo muß man zu den ſchärfſten greifen.

Nachdem hierauf im VIII. Art. wider das wiederholte Heyrathen geeifert worden, und im 9ten Art. nur denen acoluthis und ſubdiaconis geſtattet wird, ein einzigmal, und zwar eine Jungfrau, zu heyrathen ſo folgt im *) 11ten Artikel das ſtrenge Geſetz: Wenn ein Geiſtlicher eine Witwe, oder die andere Frau geheyrathet, ſo ſoll er von allen Vorrechten des geiſtlichen Standes entblößt, nur als ein Laic in der Kirche geduldet werden, und das nur ſo lange, als er nichts begeht, was ihn auch deſſen verluſtig macht. Das wird noch im XV. Artikel wiederholt, **) wo nur denen, die aus

*) XI. Quisquis Clericus aut viduam aut certe ſecundam uxorem duxerit, omni eccleſiaſticae dignitatis privilegio mox nudetur, laica ſibi tantum communione conceſſa. Quam ita demum poterit poſſidere, ſi nihil poſtea, propter quod hanc perdat, admittat.

**) XV. Quia in his omnibus, quae in reprehenſionem veniunt, ſola excuſatio ignorationis obtenditur, cui nos interim ſolius pietatis intuitu, neceſſe eſt clementer ignoſcere: quicunque poenitens, quicunque digamus, quicunque viduae maritus ad ſacram militiam indebite et incompetenter irrepſit, hac ſibi conditione a nobis veniam intelligat relaxatam, ut in magno debeat computare beneficio, ſi ademta ſibi omni ſpe promotionis, in hoc quo invenietur ordine, perpetua ſtabilitate permaneat. Scituri poſthac omnium provinciarum ſummi antiſtites, quod ſi ultra ad ſacros ordines quemquam de talibus crediderint aſſumendum, et de ſuo et de eorum ſtatu, quos contra Canones et interdicta noſtra provenerint, congruam ab apoſtolica ſede promendam eſſe ſententiam.

aus Unwiſſenheit geſündiget, Nachſicht verſprochen wird, und dem, welcher als ein zweymal Verheyratheter, oder als der Mann einer Witwe, in geiſtlichen Stand ſich unrechtmäßig eingeſchlichen, als eine große Wohlthat angerechnet wird, wenn er ohne Hoffnung einer weitern Beförderung in dem ledigen Stande bleibt, in welchem er ſich befindet; allen denen aber, die als Vorſteher ſolche Leute ferner annehmen, gedrohet wird, daß ſie nach der Strenge beurtheilet werden ſollten.

Zum Schluß wird noch dem Himmerius aufgetragen, daß er dieſe päbſtliche Verordnung allen andern Biſchöfen bekannt machen ſolle, nicht nur denen, die ſich in ſeiner Diöces befänden, ſondern auch in Afrika, Spanien, Luſitanien und Gallien.

In Afrika hat Siricius ſelbſt in einem Briefe an die daſigen Biſchöfe, welcher im J. C. 386. geſchrieben, und unter ſeinen Briefen der vierte iſt, dieſe Verordnung auszubreiten ſich angelegen ſeyn laſſen. S. T. II. Concil. p. 1224. f. Nach verſchiedenen höflichen Ermahnungen und Vorſtellungen von ſeiner Sorgfalt für das Beſte der Gemeine, macht er verſchiedene Verordnungen bekannt, unter welchen die vierte: *) daß ein Geiſtlicher keine Frau, d. i. keine Witwe heyrathen ſoll. Die fünfte: daß der, welcher als Laie eine Witwe geheyrathet, nicht in den geiſtlichen Stand auf-

*) IV. Vt mulierem, id eſt viduam, clericus non ducat uxorem.

V. Vt is, qui laicus viduam duxerit, non admittatur ad Clerum.

aufgenommen werden ſoll. In der neunten heißt es: über dieſes, welches billig, züchtig und ehrbar iſt, rathen wir, daß die Prieſter und Kirchendiener ihren Weibern nicht beywohnen ſollen, weil ſie in ihrem Amte täglich mit nöthigen Geſchäften zu thun haben. Paulus ſchreibt an die Corinther: Enthaltet euch, daß ihr Muſſe habt zum Beten. Wenn das den Laien befohlen wird, wie vielmehr müſſen es die Geiſtlichen thun! Wer durch fleiſchliche Begierden verunreiniget iſt, was wird der verrichten können? womit wird er ſich entſchuldigen? wie wird er ſein Amt andächtig und ſchaamhaftig verwalten? wie muß ihn ſein Gewiſſen rühren? wie

IX. Praeterea, quod dignum et pudicum et honeſtum eſt, ſuademus, quod Sacerdotes et Levitae cum uxoribus ſuis non coeant, quia in miniſterio miniſtri quotidianis neceſſitatibus occupantur. Ad Corinthios namque ſic Paulus ſcripſit dicens: Abſtinete ut vacetis orationi. Sic ergo laicis abſtinentia imperatur, ut poſſint deprecantes audiri: quanto magis ſacerdos utique omni momento paratus eſſe debet, munditiae puritate ſecurus, ne aut ſacrificium offerat, aut baptizare cogatur? Qui ſi contaminatus eſt carnali concupiſcentia, quid faciet? excuſabit? Quo pudore, qua mente uſurpabit? Qua conſcientia, quo merito hic exaudiri ſe credit, cum dictum ſit: Omnia munda mundis, coinquinatis autem et infidelibus nihil mundum? Qua de re, *hortor*, *moneo*, *rogo*, tollatur hoc opprobrium, quod poteſt iure etiam gentilitas accuſare. Forte creditur quia ſcriptum eſt: Vnius uxoris virum. Non permanenti in concupiſcentia generandi dixit, ſed propter continentiam futuram. Neque enim integros non admiſit, qui ait: Vellem autem omnes homines ſic eſſe ſicut et ego. Et apertius declarat dicens: Qui autem in carne ſunt, Deo placere non poſſunt. Vos autem iam non eſtis in carne, ſed in ſpiritu.

kann er ſich die Erhörung ſeines Gebets verſprechen, da geſagt iſt: den Reinen ſey alles rein, den Befleckten aber ſey nichts rein? Deswegen ermahne, rathe und bitte ich, daß dieſe Schande aufgehoben werde, weswegen auch die Heiden den Chriſten mit Recht Vorwürfe machen könnten. Man beruft ſich vielmehr darauf, daß es heißt: Eines Weibes Mann. Aber Paulus redet nicht von dem, welcher in der Ehe Kinder zeugt, ſondern ſich als Biſchof von ſeinem Weibe enthält. Der hat keinesweges die ausgeſchloſſen, welche untadelhaft bleiben, welcher geſagt: Ich wollte, daß alle Menſchen wären, wie ich, und noch deutlicher ſich erklärt, wenn er ſpricht: die fleiſchlich geſinnet ſind, können Gott nicht gefallen. Ihr aber ſeyd nicht fleiſchlich, ſondern geiſtlich.

Bisher redet Siricius ganz höflich, befiehlt nicht, ermahnt nur und bittet. Seine Sprache lautet ganz anders, als im vorigen Briefe. Aber am Ende des Schreibens drückt er ſich ernſtlich aus: *) Sollte jemand aufgeblaſen im fleiſchlichen Sinn, von dieſer Verordnung abweichen, der ſoll wiſſen, daß er von unſerer Gemeinſchaft ausgeſchloſſen, und ſeine Strafe in der Hölle zu gewarten habe. Die Barmherzigkeit muß übrigens mit dem Gericht allemal verbunden ſeyn. Man muß

*) Si quis ſane inflatus mente carnis ſuae ab hac canonis ratione voluerit evagari, ſciat ſe et a noſtra communione ſecluſum et gehennae poenas habiturum. Praeterea miſericordia cum iudicio eſſe debet. Talibus enim oportet labentibus manum porrigere, qui ſic currentem non pertrahant in ruinam.

muß den Fallenden die Hand reichen, damit ſie ſich nicht in Abgrund ſtürtzen.

Aus dem, was in dieſen Worten Siricius ſagt, erhellet deutlich, nicht daß er ſchlechterdings den Eheſtand den Geiſtlichen verboten, ſondern mit gewiſſen Einſchränkungen unterſagt, und in ſeinen Verordnungen noch ſo viel Billigkeit vorwalten laſſen, als man nachher in der römiſchen Kirche vergeblich geſucht, und noch jetzo zu erhalten ſich wenig Hoffnung machen darf. Seine Meinung iſt nämlich dieſe:

1) Wenn es Geiſtliche giebt, die Weiber mit in geiſtlichen Stand bringen, ſo können ſie ſie zwar behalten, dürfen aber nicht mit denenſelben ehelich leben.

2) Auch die, welche als Geiſtliche Kinder zeugen, wenn ſie es aus Unwiſſenheit thun, weil ſie nicht glaubten, daß es unrecht wäre, können Geiſtliche bleiben; doch ſo, daß ſie keine höhere Stelle zu hoffen haben, ſondern in der ſo lange ſie leben, bleiben, in der ſie ſich als Vater befinden.

3) Die, welche es mit Wiſſen und Vorſatz thun, und ihre That noch entſchuldigen wollen, werden abgeſetzt, und dürfen auf keine Nachſicht Rechnung machen.

4) Geiſtliche von der niedern Ordnung, Acoluthi und Subdiaconi, dürfen heyrathen; aber nur einmal, und keine andere, als eine Jungfrau.

 5) Wer

5) Wer eine Wittwe nimmt, oder zweymal heyrathet, wird aller Vorzüge eines Geiſtlichen verluſtig, und kömmt in den Stand der Laien.

6) Kein Beweibter ſoll in Zukunft zu den höhern Stufen des geiſtlichen Standes gelangen.

Das iſt, was Siricius in dem Brief an den Himmerius als Geſetze vorträgt, und mit Ernſt befiehlt, und wovon er den größten Theil in dem Brief an die Lehrer in Afrika wiederholt, aber nicht als Befehle, ſondern nur als Ermahnungen ihnen bittend empfiehlt. Das letzte würde er nicht gethan haben, wenn ſeine Meinung auf ausdrücklich göttlichen Geſetzen beruhete, und wenn ſchon Verordnungen in der Kirche geweſen wären, die eine Verbindlichkeit aufzulegen im Stande waren. Was Siricius meint, das wiſſen wir. Aber durch was für Gründe er ſeine Meinung unterſtützt, verdient weiter unterſucht zu werden. Sie laſſen ſich aus den ausführlich angeführten Worten leicht entdecken. Im 5ten Artikel des erſten Briefes erklärt es Siricius vor einen ſtrafbaren Mangel der Enthaltung, wenn ein Laie nach ausgehaltener Kirchenbuſſe und erlangter Abſolution, aufs neue in der Ehe lebt und Kinder zeugt; hier mengt er alles unter einander, den Soldatenſtand, die Unzucht, das eheliche Leben, alles wirft er in eine Klaſſe, das doch wohl von einander hätte unterſchieden werden ſollen. Sein erſter Grund taugt nichts. Was vom unzüchtigen Umgang, den niemand billigen kann, mit Recht behauptet wird, läßt ſich auf einen rechtmäſſigen Eheſtand gar nicht anwenden, und Siricius hätte ſich ſchämen ſollen, die, welche in einem von Gott

ein=

eingeſetzten Stand leben, mit Hunden und Säuen zu vergleichen. Das heißt Läſterungen nicht wider Menſchen, ſondern wider Gott ſelbſt ausſtoſſen.

Auch im 7ten Artikel ſetzt Siricius die, welche mit rechtmäßigen Weibern Kinder zeugen, in eine Klaſſe mit denen, die es im verbotenen Umgang thun, und nennt beydes ohne Unterſchied; ein Verbrechen. Das letzte mag es ſeyn, aber das erſte kann nur der davor halten, welcher den Satz verdauen kann, daß Gott den Prieſtern des A. T. Verbrechen erlaubt habe, und die Apoſtel im N. T. theils ſelbſt ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht, theils es andern ungerochen zu begehen verſtattet hätten. Der andere Grund, daß die Ehe der Geiſtlichen ein Verbrechen ſey, iſt alſo ganz widerſinnig, und kann, ohne die geſunde Vernunft zu verleugnen, nicht angenommen werden. Das, womit er ihn beſtätigen, und die Einwürfe wegräumen will, iſt ſo beſchaffen, daß es ihm wenig Ehre bringt. Einmal beruft er ſich auf die Stelle: Ihr ſollt heilig ſeyn, ꝛc. und giebt vor, das wäre zu den Prieſtern und vorzüglich zu dem, der ins Allerheiligſte gieng, zum Hohenprieſter geſagt worden; da es doch klar iſt, daß ſie 3. B. M. 20. 7. 8. zum ganzen Volk geſagt worden, ſo wie ſie auch Petrus auf alle Chriſten ohne Unterſchied anwendet. Wenn hier heilig ſeyn, ſo viel heißen ſoll, als ſich der Ehe enthalten, ſo darf gar niemand heyrathen, und ſo beweißt die Stelle nichts, weil ſie zu viel beweiſen würde. Aber, daß es das nicht bedeuten könne, iſt ſo deutlich, daß es keiner Beſtätigung bedarf.

Wenn

Wenn Siricius ferner behauptet, die Prieſter hätten müſſen, wenn ſie das Jahr die Aufwartung gehabt hätten, entfernt von ihren Familien im Tempel wohnen, ſo läßt ſich ſehr viel hierbey erinnern. Einmal irrt ſich Siricius, wenn er zur Aufwartung im Tempel ein ganzes Jahr anſetzt. Nachdem David 24. Ordnungen unter den Prieſtern gemacht, wechſelten dieſe nach der Reihe mit einander ab; aber nirgends haben wir geleſen, daß jede Ordnung ein ganzes Jahr hindurch den Tempeldienſt verrichtet, und alſo die Reihe erſt in 24. Jahren herumkommen wäre. Auch iſt uns nicht bekannt, daß es irgendwo einem Prieſter wäre unterſagt worden, wenn er zum Tempeldienſt nach Jeruſalem reiſete, ſeine Frau nicht mitzunehmen; das ſtand in ſeiner Freyheit. Sie konnte zu Jeruſalem wohnen, wenn ihr Mann im Tempel aufwartete. Im Tempel wohneten die Prieſter nicht, da verrichteten ſie nur ihren Dienſt. Und der Hoheprieſter, der doch auch eine Frau hatte, verwaltete ſein Amt Jahr aus, Jahr ein, wechſelte mit keinem andern ab, wohnte immer zu Jeruſalem, und verließ ſeine Familie niemals, ohne daß er dadurch ungeſchickt zu ſeinen Verrichtungen worden wäre.

Daß der eheliche Umgang den Prieſtern und Leviten außer ihrem Dienſt bloß deswegen nachgelaſſen worden, damit der Stamm Levi nicht ausſterben möchte, aus welchem allein die Prieſter genommen werden durften, läßt ſich eben ſo wenig behaupten. Zwiſchen Prieſtern und Leviten war ein großer Unterſchied; die erſten ſtammten nur aus der Familie Aarons von Eleazar und Ithamar ab: der Stamm Levi wäre deswegen nicht

nicht ausgeſtorben, wenn auch die Prieſter nicht geheyrathet hätten, und die Familie Aarons konnte fortdauern, wenn auch nur die Töchter die in derſelben waren, heyratheten. Wenn ehelicher Umgang nur um der Fortpflanzung willen erlaubt geweſen ſeyn ſollte, ſo müßte man annehmen, daß alle Ehen der Prieſter fruchtbar hätten ſeyn müſſen, und womit will man das darthun?

Die Stelle, daß Jeſus kommen ſey, nicht das Geſetz aufzulöſen, ſondern zu erfüllen, ſchickt ſich hieher gar nicht. Noch viel weniger, daß die Gemeine am Tage des Gerichts ohne Flecken und Runzel ſeyn ſoll, die nicht einmal richtig angeführt wird. Schon hier, ehe noch der Tag des Gerichts kommt, ſollen alle Glieder der Kirche, nicht die Geiſtlichen allein, ſich der Heiligkeit befleißigen, ſie ſollen ſeyn heilig und unſträflich, wie es der Apoſtel ſelbſt erklärt, und das können ſie ſeyn, wenn ſie gleich im Eheſtande leben. Eben ſo hindert der Eheſtand die Reinigkeit der Prieſter nicht. Sie können in demſelben leben, und doch ihre Leiber und Herzen der Keuſchheit und Heiligkeit in einem Stande widmen, den Paulus vor ehrwürdig hält, und verlangt, daß man in demſelben unbefleckt leben ſoll. Daß ſie deswegen Gott mißfallen, weil ſie Weiber haben, folgt am allerwenigſten aus dem Spruch: die da fleiſchlich geſinnet ſind, können Gott nicht gefallen. Paulus redet da nicht von Geiſtlichen, ſondern überhaupt von Chriſten, und bey ihm iſt fleiſchlich geſinnet ſeyn, und im Eheſtande leben, gar nicht einerley. Hier zeigt ſich Siricius als einen erbärmlichen Schriftausleger. Daß nur die Leiber der Eheloſen heilig wären, und deswegen

nur

nur der Geiſt Gottes in ledigen Perſonen wohnen könne, iſt wider die Schrift und alle vernünftige Grundſätze. Solche elende Gründe zu hören, erweckt Ekel, aber keine Ueberzeugung. Sie widerlegen, lohnet nicht der Mühe.

Wie ſeichte der Grund ſey, der in dem Briefe an die Lehrer in Afrika aus den Worten Pauli hergenommen iſt: Enthaltet euch, daß ihr zum Beten Muſſe habt, haben wir an andern Orten ſchon oft erwieſen. Auch iſt oben dargethan worden, daß die Worte Pauli: Eines Weibes Mann, den fortgeſetzten ehelichen Umgang gar nicht ausſchließen. Was endlich Siricius von denen Befleckungen und Verunreinigungen ſagt, die eine ſolche Schande zuzögen, welche auch den Heiden zum gerechten Vorwurf wider die Chriſten Anlaß gebe, iſt ganz ohne Ueberlegung vorgebracht. Wenn der Eheſtand nothwendig ſolchen Befleckungen und Verunreinigungen ꝛc. ausſetzte, welche des göttlichen Wohlgefallens verluſtig machten: ſo könnte Gott den Stand nicht eingeſetzt haben, und Paulus hätte ihn ſehr unrecht vor einen Ehrwürdigen erklärt. Hebr. XIII. 4.

Was meint wohl Siricius vor Befleckungen, moraliſche oder phyſiſche? Jene finden hier keine ſtatt. Wenn dadurch, daß man heyrathet, die Seele verunreiniget würde, wenn der Eheſtand nothwendig laſterhaft machte, ſo müßte das nicht nur von Geiſtlichen, ſondern von allen Eheleuten gelten, und ſo taugte der ganze Stand nichts. Niemand dürfte heyrathen, und Gott hörte auf heilig und gerecht zu ſeyn, wenn er das, was die Menſchen unrein und laſterhaft macht, ihnen erlaubte, ja gar befohlen hätte. Dieſe, die phyſiſche

Un-

Unreinigkeit, kann bey gewiſſen Umſtänden, ſtatt finden, ſie iſt natürlich, und hindert den göttlichen Wohlgefallen nicht.

Wenn Siricius das gemeint hätte, und ſo delicat wäre, daß er um unvermeidlicher phyſiſcher Unreinigkeit willen die Geiſtlichen vor unfähig zu ihren Amtsverrichtungen hielt, ſo hätte er viel verbieten müſſen; dann müßte er den Geiſtlichen die Verdauung nicht erlauben, und ihnen nicht geſtatten, zu gewiſſen Zeiten Medicin zu gebrauchen, weil es da ohne phyſiſche Unreinigkeit nicht abgehen kann. Was vor ungereimte Folgen laſſen ſich nicht aus ſeichten und unbeſtimmten Grundſätzen herleiten? Kein einziger von den Gründen, welche Siricius anführt, hält Stich. Niemand kann dadurch von der Gültigkeit ſeiner Verordnung überzeugt werden. Sein Geſetz hat alſo keine Kraft, wenn er auch Macht gehabt hätte, es vorzuſchreiben. Er war ein ſchlechter Geſetzgeber, ja er war nicht einmal befugt, Geſetze vorzuſchreiben. Auch das wollen wir in ein gehöriges Licht ſetzen.

Kein Menſch hat das Recht, Geſetze zu geben, die dem Geſetze der Natur, das von Gott ſelbſt ſeinen Urſprung hat, zuwider, oder mit den ausdrücklichen Verordnungen Gottes ſtreiten, und ſie aufheben ſollen. Kein Regent hat die Macht und Gewalt ſeinen Unterthanen Geſetze vorzuſchreiben, die ihnen das erlauben, was Gott verboten, oder das unterſagen, was Gott ihnen erlaubt. Sie können aufs höchſte den Gebrauch deſſen, was jeden vergönnt iſt, beſtimmen, und um gute Ordnung zu erhalten, die Art und Weiſe, die Zeit und Umſtände, wie und wenn man ſeine Befugniſſe nu-

tzen ſoll, feſtſetzen; aber die Befugniſſe ſelbſt können ſie, wenn ſie gerecht und billig handeln wollen, nicht aufheben. Zu heyrathen kann niemand verbieten, niemand einem einzelnen Menſchen vorſchreiben, das zu unterlaſſen, wozu ihn der Trieb der Natur berechtigt. Aber, daß er nicht im verbotenen Grad heyrathe, daß er nicht zu allen Zeiten in öffentliche Verbindung trete, das muß er ſich gefallen laſſen, und die Ordnung bringt es mit ſich, daß er ſich da ſowohl göttlichen als menſchlichen Geſetzen unterwerfe. Aber ſchlechterdings das Heyrathen verbieten, es einem ganzen Stande unterſagen, deſſen Glieder eben die menſchliche Natur haben, eben die Triebe empfinden, eben die Fähigkeiten wie andere beſitzen, und eben die Befugniſſe, wie jene, genießen, das heißt einen Eingriff in die Rechte der Menſchheit thun, das Geſetz der Natur umſtoſſen wollen, und das, was die Güte und Weisheit Gottes jedem ohne Ausnahme freygeſtellt, auf eine grauſame und unverantwortliche Weiſe den Abſichten des Höchſten zuwider entziehen. Ein ſolches Geſetz entehret die Menſchheit, und wer es giebt, breitet ſeine eigene Schande aus. Wer einem Kranken, dem ein weiſer Arzt eine Arzeney, die zu ſeiner Geneſung dient, vorgeſchrieben, verbieten wollte, dieſe Arzeney zu brauchen, der wird dadurch wenig Menſchenliebe verrathen, und wer denen, die geſund ſind, und ſich fühlen, daß ſie es nicht bleiben könnten, wenn ſie ihre Kräfte nicht brauchen ſollten, oder in Gefahr kämen, laſterhaft zu werden, verbieten will, ein Hülfsmittel wider Krankheit und Laſter, das der beſte Arzt uns darbietet, zu brauchen, begeht eine Grauſamkeit, die ganz unverzeih-

zeihlich iſt. Wer nicht die Gabe der Enthaltung hat, ſoll heyrathen, das iſt der Wille Gottes. Der Geiſtliche, er mag ſie haben oder nicht, dieſe Gabe, ſoll nicht heyrathen, das iſt der Wille des Pabſtes. Wer hat ihm denn das Recht gegeben, ſo gerade dem Willen Gottes zuwider Geſetze zu ertheilen? Doch wohl der Herr nicht, denn der kann ſich nicht widerſprechen. Menſchen auch nicht, denn die können es nicht einmal, wenn ſie auch wollten. Alſo iſt es angemaaßte Gewalt, die keinen Grund hat, und nichts taugt. Nein, ſagt man, ſo iſt das Geſetz nicht zu verſtehen. Niemand wird zum geiſtlichen Stande gezwungen; aber wer ſich darein begiebt, muß auf den ehelichen Stand Verzicht thun. Das iſt ſeine Sache. Er muß wiſſen, ob er die Gabe der Enthaltung hat oder nicht. Im letzten Fall muß er kein Geiſtlicher werden, und hat die Freyheit einen andern Stand zu erwählen. Tritt er aber in dieſen Stand, ſo giebt er zu erkennen, daß er ſich die Gabe zutraut, die er nöthig hat, um ehelos zu leben, und dann kann er ſich über das Geſetz nicht beſchweren. Ob das der Fall ſey, und ob dieſe Ausflüchte etwas gelten, wird jeder billig denkende leicht beurtheilen. Hier iſt die Frage: ob Menſchen das Recht haben, ein ſolches Geſetz zu geben? ob man durch ſolche Vorſchriften einem ganzen Stand das rauben dürfe, was ihm der Schöpfer eingeräumt? ob man durch ein ſolches Joch, welches man auflegt, und welches die wenigſten ertragen können, andere in Verlegenheit ſetzen, und ſie der Gefahr Preiß geben ſoll, in einem Stande, den ſie oft nicht ſelbſt gewählt, und den ſie als ihr Loos betrachten müſſen, mit beſtändigem

Widerwillen zu leben, oder ſich Ausſchweifungen und Laſtern zu überlaſſen, die das Gewiſſen beſchweren, und um die ewige Wohlfahrt bringen können. In ſo ernſtlichen Sachen läßt ſich nicht ſpielen. Da helfen Ausflüchte nichts, wo die ganze Natur über Gewalt und Unrecht laut ſchreyt. Der Pabſt hat kein Recht, keine Macht ſolche Geſetze zu geben. Himmerius verlangte von Damaſo nur einen guten Rath, und war gar nicht willens ein Geſetz vom Siricius zu erhalten. Auch mußte es Siricius fühlen, daß er die Rolle des Geſetzgebers nicht mit Fug und Recht ſpielen konnte. Als er an die Lehrer in Afrika ſchrieb, da befahl er nicht, da redete er nicht im hohen Ton. Er ermahnte und bat. Das thut der nicht, der überzeugt iſt, daß er als Geſetzgeber reden kann.

Die, welche von Geſetzen geſchrieben, haben die Eigenſchaften, welche menſchliche Geſetze haben müſſen, erörtert. Sie ſagen, zu einem guten und brauchbaren Geſetz werde erfordert, daß es der Ehrbarkeit keinen Eintrag thue, und zu nichts Gelegenheit gebe, das den Wohlſtand verletze; daß es gerecht ſey, und niemand in dem Beſitz und Genuß ſeiner Rechte ſtöhre; daß die Beobachtung deſſelben möglich ſey; Zeit und Ort angemeſſen ſey; daß es nöthig und nützlich ſey, um das Böſe zu verhindern, und das Gute zu befördern; daß es deutlich ſey, nicht auf Schrauben geſetzt; daß nicht das Privatintereſſe, ſondern das allgemeine Beſte dabey zur Abſicht gemacht werde. Keine einzige von dieſen Eigenſchaften iſt in dem Geſetz des Siricius anzutreffen, welches ſich leicht erweiſen ließ, wenn wir weitläuftig ſeyn wollten, und nicht Gelegenheit genug haben würden,

ben, es in der Folge der Geſchichte augenſcheinlich zu machen. Es iſt daher kein Wunder, wenn dieſes Geſetz von keiner Gültigkeit geweſen. Wir getrauen uns dieſes durch unleugbare Beweiſe aus der Geſchichte der damaligen und folgenden Zeiten zu entſcheiden.

Um eben die Zeit, da Siricius die Lehre vom eheloſen Stande der Geiſtlichen durchzuſetzen ſuchte, ſtand in Rom Jovinianus auf, und vertheidigte den Eheſtand. Ob ſich gleich nicht vor gewiß behaupten läßt, daß ſeine Abſicht geweſen, Siricius zu wiederlegen, oder, daß das in dem Brief an den Himmerius gegebene Geſetz ihm Anlaß gegeben, das Gegentheil zu vertheidigen, ſo iſt es doch wahrſcheinlich, daß die überſtimmten Lobſprüche des eheloſen Standes ihn vermocht, ſich des Eheſtandes anzunehmen. Jovinianus war ſelbſt ein Mönch, lebte im ledigen Stande, hat auch, wie Auguſtinus in einer Stelle verſichert, niemals geheyrathet. Das Privatintereſſe konnte ihn alſo nicht bewegen, ſich des Eheſtandes anzunehmen; er ſtritt auch eigentlich nicht dafür, daß die Geiſtlichen heyrathen ſollten. Seine Meinung war nur, man ſollte dem ledigen Stand nicht vor dem ehelichen einen ſo großen Vorzug beylegen, nicht jenem etwas verdienſtliches zuſchreiben, nicht glauben, daß man in jenem Leben größere Belohnungen zu hoffen hätte, wenn man hier ehelos gelebt hätte. Es ſey in Abſicht auf den Zuſtand nach dem Tode, zwiſchen beyden Lebensarten kein Unterſchied, und es käme darauf an, ob man in jedem Stande, in den vorgeſchriebenen Pflichten ſich treu und gehorſam erwieſen hätte. Dieſe Meinung

iſt ſo vernünftig, daß wir uns ſchämen würden, wenn wir den Jovinianus nur deswegen vor einen Ketzer ausgeben wollten. Wenn er weiter nichts unrechts gelehrt hätte, ſo müßten wir ihn für einen Zeugen der Wahrheit halten. Unterdeſſen war freylich dieſe Meinung nicht nach dem Geſchmack der meiſten damaligen Lehrer. Am wenigſten konnte ſie Siricius vertragen, der wohl einſahe, daß ſie mit dem eheloſen Stande der Geiſtlichen ſich nicht zuſammen reimen laſſe. Daher ſchrieb er auch wider ihn den heftigen Brief, der in der Sammlung der Concilien von Coleto der andere iſt. T. II. p. 1218. Zu Rom hat Jovinianus ſeine Meinung ausgebreitet, und bey vielen Beyfall gefunden. Siricius hält eine Verſammlung von Geiſtlichen, und läßt ihn verdammen. Jovinianus verläßt Rom, und geht nach Meyland, wo der Kaiſer Theodoſius war, und Ambroſius als Biſchof lebte. Damit er nicht da bey dem Kaiſer Schutz finden, uud den Ambroſius auf ſeine Seite ziehen möchte, ſchreibt Siricius an den Ambroſius einen Brief, darinnen er den Jovinianus als den abſcheulichſten Ketzer abmahlt, gleichwohl nichts ordentliches, nichts deutliches von ſeinen Irrthümern ſagt; unter ſeinen Anhängern aber verſchiedene mit Namen anführt, welches zu erkennen giebt, daß ſeine Lehre Beyfall gefunden, und daß dieſes eben den Siricius ſo aufgebracht habe. Ambroſius in dem Antwortsſchreiben, welches ebendaſelbſt p. 1220. zu leſen, tritt ganz auf die Seite des Siricius, läßt ſich übrigens über die Irrthümer des Jovinianus auch nicht deutlich heraus, redet viel von der Jungfrauſchaft der Maria, die Jovinianus auch geleugnet haben ſoll, und

giebt

giebt endlich dem Siricius die tröſtliche Verſicherung, daß Jovinianus mit ſeinen Anhängern zu Meyland keinen Schutz gefunden, ſondern aus der Stadt wäre gejagt worden. Beyde Briefe ſind im Jahr Chriſti 390. geſchrieben, enthalten wenig ſichere Nachrichten von den irrigen Meinungen des Jovinianus, und geben zu erkennen, daß er ſich des Eheſtandes angenommen, und ihn nicht mit Erhebung des eheloſen Lebens habe heruntergeſetzt wiſſen wollen. Daß Hieronymus ein heftiger Widerſacher dieſes redlichen Mannes geweſen, iſt bekannt, und wir haben ſchon oben Zeugniſſe aus den Büchern, die er wider ihn geſchrieben, angeführt, die uns eben nicht erbauet haben. Genug das Geſetz des Siricius fand bey Joviniano keinen Beyfall, und hinderte ihn nicht für den Eheſtand zu reden; auch die nicht, welche die Richtigkeit ſeiner Lehre einſahen, mit Verwerfung deſſen, was Siricius behauptete, ſeine Anhänger zu werden, und zu bleiben.

Einige Zeit darnach, um das Ende des 4ten Jahrhunderts, ſtand Vigilantius auf, wider welchen gleichfalls Hieronymus geſchrieben, der ihn beſchuldigt, daß er ein Feind des eheloſen Standes geweſen, und den Eheſtand der Geiſtlichen vertheidigt und befördert habe. Vigilantius trat in die Fußſtapfen des Jovinianus, griff die in der Kirche eingeriſſene Mißbräuche an, leugnete das Verdienſt der ſelbſt erwählten guten Werke, und wollte die Enthaltung vom Eheſtande nicht darunter gerechnet wiſſen. War in dieſem Punkte ſo wenig Ketzer, als Jovinian, und was Hieronymus wider ihn ſagt, beweißt wohl, daß die-

ſer Kirchenlehrer Vorurtheile mit einer unbändigen Hitze vertheidigen kann, aber nicht, daß die Ketzer ſind, und unrecht haben, die er widerlegen will.

Obſchon Siricius nicht nur dem Himmerius aufgetragen, ſeine Verordnung auch in Afrika bekannt zu machen, ja ſelbſt an die Lehrer in Afrika geſchrieben, und ihnen den eheloſen Stand der Geiſtlichen beſtens empfohlen, wie wir oben gehört haben; ſo hat doch die Sache den Eingang nicht gefunden, den er ſich verſprechen mochte. Zwar iſt in einer Verſammlung zu Carthago, unter dem Biſchof Genethlius, im Jahr Chriſti 390. im andern Canon, die Keuſchheit den Prieſtern eingeſchärft worden. *) Es zieme ſich, heißt es, daß die Biſchöfe, Aelteſten und Diener ſich enthielten, und es wird ihnen daher auferlegt, daß ſie ſich, wenn ſie heilige Verrichtungen vorhätten, ſich von ihren Weibern enthalten ſollten. Aber, daß ſie gar keine Weiber haben, gar nicht mit ihnen ehelich leben ſollten, daß der eheloſe Stand als eine nothwendige Eigenſchaft von den Geiſtlichen verlangt werde, davon ſteht kein Wort in dieſem Canon. Die Worte dieſes Canon werden in der Sammlung der afrikaniſchen Kirchengeſetze wiederholt, ebendaſelbſt 1261. n. III. und IV. Da heißt es: Aurelius habe es in Vorſchlag gebracht, und der Geſandte des römiſchen Pabſts Fauſtinus habe zuerſt ſich erklärt, daß die Geiſtlichen ſich von ihren Weibern enthalten ſollten, dem denn die übrigen beygeſtimmt hatten. Warum drang nicht lieber Fauſtinus darauf, daß ſie gar keine Weiber haben ſollten? Das war eigentlich die Meinung des Pabſts. Aber die konnte

*) S. T. II. Concil. Coleti p. 1244. coll. 1390.

konnte Fauſtinus nicht durchſetzen, und darum ließ er es bey der bloſſen Enthaltung bewenden.

In eben dieſer Sammlung heißt es, C. XV. p. 1268. Die Kinder der Geiſtlichen ſollten weder ſelbſt Comödien ſpielen, noch denen, die von andern geſpielt werden, beywohnen. Und C. XXI. p. 1272.: Die Kinder der Geiſtlichen ſollten ſich nicht mit Heiden oder Ketzern verheyrathen. Alſo müſſen doch die Geiſtlichen Kinder gehabt haben, und da ihnen deswegen kein Vorwurf gemacht wird, auch gewiß von unehelichen Kindern die Rede nicht ſeyn kann: ſo iſt klar, daß es ihnen muß erlaubt geweſen ſeyn, im Eheſtande zu leben; ja man ſieht daraus, daß die ihnen vorgeſchriebene Enthaltung nicht ununterbrochen, ſondern nur zu der Zeit, wenn ſie Amtsverrichtungen hatten, gedauert, wie hätten ſie ſonſt Kinder zeugen können? Im XXV. Can. wird denen, die ſich nicht ihrer Weiber enthalten, mit der Abſetzung gedrohet, p. 1273. Das wird im LXX. Canon p. 1308. *) wiederholt mit dem Beyſatz, daß die übrigen Geiſtlichen, die nicht Biſchöfe, Aelteſten und Diener wären, zur Enthaltung nicht ſollten genöthiget werden, ſondern ſich nach der in jeder Kirche eingeführten Gewohnheit richten. Ein deutlicher Beweis, daß man es vor kein göttliches Geſetz gehalten, auch nichts von einem menſchlichen Geſetz ohne Ausnahme gewußt, ſondern nur die Gewohnheit zum Grunde der Beobachtung gemacht. Auch läßt ſich aus dem Unterſchied, der zwiſchen Geiſtlichen der obern und niedern Ordnung gemacht wird, abnehmen, daß es den letzten vergönnt geweſen, weil ſie nicht mit Aus-

*) T. V. Conc. C. 3. p. 1455.

theilung der Sacramente zu thun hatten, und alſo ſich auch bey den erſten, nur die Enthaltung auf die Zeit einſchränkt, da ihnen ſolche Amtsverrichtungen oblagen. In der vierten Kirchenverſammlung zu Carthago 398. wird im 69. Can. beſchloſſen, daß der Biſchof, welcher wiſſentlich einen Geiſtlichen einweihet, der eine Witwe oder eine Geſchiedene geheyrathet, oder auch in die zweyte Ehe getreten, abgeſetzt ſeyn ſoll. Woraus erhellet, daß außer den beſtimmten Perſonen, zu heyrathen, und in die erſte Ehe zu treten, erlaubt geweſen.

Aus allen bisher angeführten Reguln der afrikaniſchen Kirche, wenn man ſie mit dem vergleicht, was Siricius in ſeinen oben erwähnten Briefen theils befohlen, theils empfohlen hat, erhellet zur Genüge, daß das Geſetz vom eheloſen Stande der Geiſtlichen in Afrika keine Gültigkeit gehabt habe. Auch nicht einmal in Spanien, wohin doch der Brief an den Himmerius, einen ſpaniſchen Biſchof, gieng, und wo er am erſten bekannt werden, am meiſten beobachtet werden ſollte, ſieht man, daß er von Wirkung geweſen. Die erſte Kirchenverſammlung zu Toleto in Spanien, welche im vierhunderten Jahre nach Chriſti Geb. gehalten wurde, giebt dies in ihren Verordnungen zu erkennen. S. T. II. Conc. p. 1471. f. Gleich in der erſten heißt es, daß die Diaconi, wenn ſie ſonſt rechtſchaffen, keuſch und mäßig wären, ob ſie gleich Weiber hätten, ſollten zum geiſtlichen Amte angeſtellt werden. Die, welche vor einem gewiſſen Verbot, das die Biſchöfe in Luſitanien gegeben, (welches uns unbekannt iſt) unmäſſig mit ihren Weibern gelebt hätten, ſollten zwar Diaconi

coni bleiben, aber nicht Aelteſten werden. So wie die Aelteſten, wenn ſie vor gedachtem Verbot Kinder gezeugt, nicht Biſchöfe werden könnten. Daß die Redensart, mit ſeinem Weibe unmäßig leben, ſo viel heiße, als Kinder zeugen, ſehen wir wohl; aber das können wir nicht einſehen, warum nur die Aelteſten beſtraft werden ſollen, die es vor dem Verbot gethan haben, und nicht viel mehr die, welche es nach dem Verbot thaten. Wir würden beſſer davon urtheilen können, wenn wir dieſes Verbot genau wüßten. Wäre verboten worden, ohne ehelichen Umgang zu leben, ſo würde alles deutlich ſeyn; aber das getrauen wir uns nicht zu behaupten, und wenn der eheliche Umgang unterſagt worden, ſo bleibt es immer dunkel, warum die, welche vor dem Verbot dawider gehandelt, beſtraft werden ſollen.

Im 3ten Canon wird verordnet, daß wenn ein Lector eine Witwe heyrathet, er nichts weiter werden kann, ſondern immer Lector bleiben muß, aufs höchſte Subdiaconus werden kann.

Der 4te Canon ſagt: Wenn ein Subdiaconus nach dem Tode ſeiner Frau, eine andere heyrathet, ſo wird er von ſeinem Amte abgeſetzt, und kann nur unter den Thürhütern und Lectoribus eine Stelle behalten, doch ſo, daß er nie öffentlich leſe, damit es nicht das Anſehn habe, als ob der, welcher der Kirche dient, auch andere öffentliche Aemter verwalte. Sollte jemand, welches kaum zu glauben wäre, das drittemal heyrathen; ſo müßte er zwey Jahre Kirchenbuſſe thun, und hätte, wenn er Vergebung erhalten, ſeinen Platz unter den Laien.

Im 7ten Canon wird den Geiſtlichen viele Gewalt über ihre Weiber eingeräumt, wenn ſie ſich verſündigt haben. Sie ſollen ſie nur nicht bis zur Todesſtrafe züchtigen können.

Der vornehmſte unter allen Lehrern der afrikaniſchen Kirche, die um das Ende des vierten Jahrhunderts lebten, iſt unſtreitig Auguſtinus, der Biſchof zu Hippon, So ſehr er auch den ledigen Stand vorgezogen, ſo hat er doch niemals den Eheſtand verachtet, oder verworfen, nie eine völlige Enthaltung von Eheleuten gefodert, vielmehr den ehelichen Umgang als eine rechtmäßige Sache angeſehen und vertheidiget; nie es als eine nöthige Eigenſchaft der Geiſtlichen gefodert, daß ſie keine Weiber haben dürften, und nur verlangt, daß die Biſchöfe nicht zweymal heyrathen ſollten, ob er gleich die zweyte Ehe nicht für eine unerlaubte Sache ausgegeben. Wie ſehr er alſo in ſeinen Grundſätzen von dem Siricius abgegangen, wird deſtomehr einleuchten, wenn wir ſie durch einige Zeugniſſe aus ſeinen Schriften, die wir nach der Benediktiner Ausgabe anführen wollen, beſtätigen.

Wenn Auguſtinus die Manichäer widerlegt, die, wie wir oben geſehen, nicht günſtig vom Eheſtande urtheilten: ſo trägt er die richtige Meinung vor, indem er ſagt: heyrathen habe die Fortpflanzung des Geſchlechts zur Abſicht. Wer das zur Sünde mache, verbiete den Eheſtand. Denn das ſey keine Ehe, wo man verhüte, daß die Weibsperſon Mutter werde. *)

Von den Worten: ſeyd fruchtbar und mehret euch, ſagt Auguſtinus, es ſey nöthig geweſen, daß ſie Gott

*) De moribus Manich. L. II. T. I. p. 551.

Gott bey der Schöpfung des Menſchen wiederholt habe, damit niemand ſagen dürfe, das Kinderzeugen im Eheſtande wäre eine Sünde, ſo wie es außerdem bey der Geilheit und Unzucht, und ſelbſt bey der Unmäßigkeit in einer rechtmäßigen Ehe werden könnte. *)

So erklärt er ſich auch über die Worte 1. B. M. II. 18. daß der Eheſtand auch im Paradieſe nichts unanſtändiges geweſen ſeyn würde, wenn Adam und Eva darinnen geblieben wären; daß Eva auf keine andere Art, als durch Kinderzeugen eine Gehülfinn Adams habe ſeyn können; im Eheſtande vereinigten ſich drey vorzügliche Tugenden: die Treue beyder Perſonen gegen einander, die Liebe gegen ihre Kinder die gezeugt würden, und die Feſtigkeit der Vereinigung, welche durch nichts getrennt und aufgehoben werden ſollte. **)

Obgleich Auguſtinus den jungfräulichen Stand ſehr erhebt, ſo legt er doch an mehr als einem Orte das Bekenntniß ab: Der Eheſtand, wenn er in Demuth geführet werde, ſey beſſer als der jungfräuliche Stand, wenn er zum Stolz und Uebermuth verleite. ***)

Von dem ehelichen Umgang verſichert er, daß er alsdenn ganz ſchuldlos ſey, wenn er blos die Abſicht habe, Kinder zu zeugen. ****)

Die

*) De geneſi ad litteram L. III. T. III. p. 115. 116.

**) De geneſi ad litt. L. IX. T. III. p. 164. ſq.

***) S. Enarr. in PS. XCIX. T. IV. opp. p. 810. Tom. V. Serm. 354. ad Continentes p. 960. ſq. T. VI. de bono coniug. p. 239. 245. 254.

****) Serm. 35. de poenit. T. V. p. 945. it. T. X. de pecc. orig. p. 182. Cap. 38. it. Op. imperf. contra Iul. L. V. p. 914. n. 18.

Die Enthaltung, wenn ſie mit gegenſeitiger Einwilligung geſchieht, hindert die Fortdauer des Eheſtandes nicht. *) Einſeitig darf die Einwilligung nicht ſeyn. Wenn der Mann gleich ſpräche: Ich will mich enthalten, das kann er nicht, wenn ſeine Frau zuwider iſt. Soll ſie, ſagt Auguſtinus, um deiner Enthaltung willen zur Hure werden? **) Kein Ehegatte kann ohne den andern das Gelübde der Keuſchheit thun. Dies hält Auguſtinus vor Unrecht. ***)

An den Bonifacius, der erſt zum Mönchsleben geneigt geweſen, nachher aber eine Würde im Staate bekleidete, geheyrathet hatte, und darüber unruhig ſeyn mochte, ſchreibt Auguſtinus: Wenn ſie keine Frau hätten, ſo würde ich ihnen rathen, daß ſie in der Enthaltung leben ſollten. — Aber an dieſem Rath hindert mich ihre Frau, ohne deren Einwilligung es ihnen nicht erlaubt iſt, enthaltſam zu leben. Es wäre zu wünſchen, daß ſie ſie darzu bereden könnten. Aber wenn ſie ſich nicht darzu bereden läßt, ſo beobachten ſie wenigſtens die eheliche Keuſchheit, und bitten Gott, daß er ſie von ihren Verbindlichkeiten befreye, damit, was ſie jetzt nicht können, ſie mit der Zeit zu thun im Stande ſeyn mögen. ****)

Auch verlangt Auguſtinus von den Eheleuten die Enthaltung nur zu gewiſſen Zeiten, vorzüglich in der Faſtenzeit. *****)

Von

*) Lib. II. de conſenſu Evang. T. III. P. II. p. 19. Serm. LI. de concordia Matth. et Luc. T. V. p. 205. C. 13.

**) Enarr. in Pſ. 149. T. IV. p. 1260.

***) De coniug. adult. T. VI. p. 295.

****) Ep. 220. T. II. p. 621.

*****) Serm. 209. T. V. p. 645. Serm. 210. p. 648.

Von ſich ſelbſt geſteht Auguſtinus, daß er in ſeiner Jugend einen großen Trieb zum Eheſtand gehabt habe, und dem Alypius, der ihn davon abgerathen, ſo kräftige Einwendungen gemacht, daß er beynahe ſelbſt bewogen worden, zu heyrathen, um nur zu erfahren, was das vor ein Stand wäre, ohne welchen Auguſtino das Leben mehr Strafe zu ſeyn ſcheine. *)

Der Biſchof darf nur eine Frau haben, und der, welcher, ehe er noch Chriſt wurde, zweymal geheyrathet, kann nicht Biſchof werden. Unterdeſſen hält doch Auguſtinus die andere Ehe vor keine Sünde, ſondern glaubt nur, daß es wider die gute Ordnung und Zucht ſey. **)

Obgleich die, welche, nachdem ſie angelobet, im ledigen Stande zu bleiben, nicht recht thun, wenn ſie demohngeachtet heyrathen, ſo iſt doch ihre Heyrath nicht ſchlechterdings zu verdammen, ſie wird fälſchlich vor einen Ehebruch ausgegeben. Ueberhaupt wagt es Auguſtinus nicht, weder die andere Ehe noch auch die dritte und folgende zu verdammen. ***) Daß die andere Ehe im N. T. erlaubt ſey, wird ausdrücklich an verſchiedenen Orten behauptet. ****)

Es finden ſich unter des Auguſtini Briefen etliche Schreiben, die er mit dem bekannten Paulino von Nola

*) Confeſſ. L. VI. T. I. p. 93. ſq.

**) De bono coniug. T. VI. p. 242. n. 21.

***) De bono viduit. T. VI. p. 275. c. 9. 10. 12.

****) S. Contra adverſ. legis et proph. L. II. T. VIII. p. 427.

la gewechſelt, S. den 25. 27. 31. 32 Brief T. II. opp. p. 27. 32. 41. 44. aus welchen erhellet, daß dieſer Paulinus als Presbyter eine Frau gehabt, die er auch nicht von ſich gelaſſen, ſondern ſie auf ſeinen Reiſen mit ſich herumgeführet, und alſo den Eheſtand mit derſelben fortgeſetzet habe. Schon die Ueberſchriften dieſer Briefe geben es zu erkennen, die in des Paulinus und der Thereſia Namen gemeinſchaftlich geſchrieben worden. Auch Auguſtinus hat den 31ſten Brief an den Paulinus und die Thereſia zugleich ausgefertiget, und in ſeinen Schreiben, die er an ſie abgelaſſen, nicht den geringſten Mißfallen daran bezeugt, daß Paulinus eine Frau habe, und mit derſelben herumreiſe. Es muß alſo auch nach des Siricius Verordnung erlaubt geweſen ſeyn, daß die Aelteſten Weiber hatten, und es iſt dieſes ein deutliches Beyſpiel, wie wenig Gültigkeit jene Verordnung gehabt habe. Calixtus in ſeinem Werke von der Ehe der Geiſtlichen, hat ſich ſehr auf dieſes Beyſpiel berufen, und demſelben noch ein anderes von einem Presbyter, mit Namen Aper, der mit ſeiner Frau Amanda gelebt, beygefügt. S. 271 — 278. Da ſich überhaupt aus ſolchen einzelnen und ſeltenen Beyſpielen nicht viel erweiſen läßt, und man ſie leicht als eine Ausnahme von der Regul betrachten, oder wohl gar vermuthen könnte, daß es Abweichungen geweſen wären, die wider das ordentliche und geſetzmäßige Verhalten keine Einwendungen abgeben: ſo wollen wir uns dabey nicht aufhalten. Am wenigſten dünken uns die angeführten Beyſpiele wohl ausgeſucht zu ſeyn. Paulinus war ein Staatsmann geweſen, hatte in dieſem Stande, ehe er noch ein Chriſt wurde, geheyrathet,

behielt ſeine Frau, verließ aber ſeine Geſchäfte, trat mit ſammt ſeiner Gattinn in den Mönchsſtand, und in dieſem hörte zwar ihre Verbindung nicht auf; aber der eheliche Umgang wurde doch nicht fortgeſetzt. Die freywillige Enthaltung, die mit beyder Einwilligung geſchahe, verwandelte ihren bisherigen Eheſtand in die vertrauteſte Freundſchaft. Vielleicht hatte es mit dem Aper eben die Bewandniß, und dann würden dieſe Beyſpiele uns wenig dienen, um zu beweiſen, daß es den Geiſtlichen erlaubt geweſen, im ordentlichen Eheſtande zu leben, und Kinder zu zeugen. Die vorhergehenden Zeugniſſe des Auguſtins haben, dünkt mich, mehr Kraft, dieſes zu erhärten. Denn, obgleich nicht zu leugnen, daß in denſelben vom Eheſtande überhaupt geredet werde, ſo macht doch auch Auguſtinus nirgend eine Ausnahme in Anſehung der Geiſtlichen, ſagt nirgend, daß das von ihnen nicht gelte, was überhaupt von Eheleuten behauptet werden müßte. Nie gedenkt er eines Verbots, daß die Geiſtlichen nicht heyrathen dürften. Er mußte alſo, da nach ſeinen Grundſätzen das Kinderzeugen die Hauptabſicht im Eheſtande wäre; vor keine Sünde gehalten werden könnte; und der eheliche Umgang ganz ſchuldlos ſey; auch daraus den Geiſtlichen kein Verbrechen machen, wenn ſie Kinder zeugten. Da die Enthaltung mit Bewilligung beyder Theile geſchehen ſoll, ſo würde es unrecht geweſen ſeyn, wenn der Geiſtliche ſich, ohne Einwilligung ſeiner Frau, hätte verbindlich machen wollen, nicht mit ihr ehelich zu leben. Auch die zweyte Ehe der Geiſtlichen hält er mehr vor etwas, das den Wohlſtand beleidiget, als daß er es vor eine durch Geſetze unterſagte Handlung

erklä=

erklären ſollte. Mit einem Worte, Auguſtinus iſt nicht wider das eheliche Leben der Geiſtlichen. Er zieht das eheloſe Leben vor; aber er läßt jedem ſeine Freyheit, ob er es erwählen will, oder nicht, nie macht er es den Geiſtlichen zur Pflicht, dieſe Wahl zu treffen. Zu ſeinen Zeiten muß kein Geſetz von der Art vorhanden geweſen ſeyn, dem man eine verbindende Kraft beygelegt hatte, und das, welches Siricius zu geben ſich erdreiſtete, muß in Afrika nicht gegolten haben.

Was in Afrika nicht galt, das hat doch an andern Orten ſeine Gültigkeit gehabt. In Theſſalien, wie uns Sokrates berichtet, *) war die Gewohnheit, daß ein Geiſtlicher, welcher, ehe er noch in den geiſtlichen Stand getreten, geheyrathet, wenn er nachher noch den ehelichen Umgang mit ſeinem Weibe fortſetzte, abgeſetzt wurde. Sokrates erzählt dieſes als eine Gewohnheit, die er vorzüglich in Theſſalien bemerkt habe, und von der er hernach verſichert, daß ſie auch in Theſſalonich, Macedonien und Aſia beobachtet werde. Da er es nur als eine Gewohnheit betrachtet wiſſen will, ſo giebt er zu, daß weder ein göttliches noch menſchliches Geſetz dabey zum Grunde liege, und da dieſe Gewohnheit nicht allgemein war, ſondern nur in denen von ihm angemerkten Provinzen eingeführt, ſo iſt daraus abzunehmen, daß an andern Orten es nicht gewöhnlich

*) Hiſt. Eccl. L. V. C. 22. ed. Val. p. 287. ἔγνων δὲ ἐγὼ καὶ ἕτερον ἔθος ἐν Θεσσαλίᾳ, γενόμενος κληρικὸς ἐκεῖ ἢν νόμῳ γαμήσας πρὶν κληρικὸς γένηται, μετὰ τὸ κληρικὸς γενέσθαι συγκαθευδήσας αὐτῇ ἀποκήρυκτος γίνεται.

lich geweſen seyn müſſe. Siricius war nicht der Urheber dieſer Gewohnheit. Sein Geſetz war im Orient nicht bekannt, konnte es auch damals nicht seyn, da Sokrates das bemerkte, der viel ſpäter des Siricius Erwähnung thut, und von ſeinem Geſetz gar keine Nachricht ertheilt. S. Kirchengeſch. L. VII. c. 9. Dieſe Gewohnheit war ſchon ehe Siricius ſeine Briefe ſchrieb, und Sokrates verſchweigt den nicht, der ſie eingeführt. Es war Heliodorus, der Biſchof von Trikka in Theſſalien. Nicephorus, *) der dieſe Stelle des Sokrates beynahe von Wort zu Wort abgeſchrieben, gedenkt noch, daß dieſer Heliodorus gar nicht wegen dieſer eingeführten Gewohnheit, aber wegen unzüchtiger Bücher ſey abgeſetzt worden. An eben dem angezogenen Orte fügt noch Sokrates hinzu: daß im Orient die meiſten Geiſtlichen von freyen Stücken ſich enthielten, auch die Biſchöfe thäten es, wenn ſie wollten, doch ohne von einem Geſetz dazu genöthiget zu werden: denn es gab viele unter ihnen, welche auch während der Zeit ihres Biſthums aus einer rechtmäßigen Ehe Kinder zeugten. Ein deutlicher Beweis, daß es nicht verboten geweſen, und daß man die vor rechtmäßige Biſchöfe gehalten, die ſich nicht ſchämten Männer und Väter zu ſeyn. Zwar ſcheint es, als ob das Gegentheil aus dem was Syneſius ein Gelehrter zu Ende des 4ten und Anfang des 5ten Jahrhunderts in Afrika öffentlich bekannt habe, erhelle. Er ſollte Biſchof zu Ptolemais in der Provinz Cyrenaica werden, und weigerte ſich dieſe Würde anzunehmen. Unter andern Einwendungen die er

*) Hiſt. eccl. L. XII. c. 34.

er machte, war auch dieſe, daß er eine Frau hätte. Mir, ſagt er in einem ſeiner Briefe, hat Gott und das Geſetz eine Frau gegeben, die mir Theophilus anvertrauet. Ich bekenne es öffentlich und betheuere es, daß ich ſie niemals verlaſſen, noch weniger als ein Ehebrecher nur heimlich ihr beywohnen werde. Das eine würde mit der Liebe ſtreiten, die ich ihr ſchuldig bin, und das andere wäre nicht rechtmäßig. Mein herzlicher Wunſch und Verlangen iſt, daß ich mit derſelben gute und dem Staate nützliche Kinder zeuge. Daraus ſchließt man, es müſſe alſo den Biſchöfen nicht erlaubt geweſen ſeyn, Weiber zu haben, und Kinder zu zeugen, weil es Syneſius zur Urſache gemacht, warum er nicht Biſchof werden könne. Daß es nicht gewöhnlich geweſen, und daß man es lieber geſehen, wenn beydes nicht bey einem Biſchof gefunden werde, und er ſich vielmehr den eingebildeten höhern Grad der Heiligkeit in der völligen Enthaltung zu erreichen bemüht, das ließe ſich höchſtens vermuthen. Aber daß es verboten geweſen, widerlegt eben dieſe Geſchichte. Denn Syneſius wurde demohngeachtet Biſchof, man geſtand ihm alſo zu, daß er ſeine Frau behalten, und mit derſelben ehelich leben könnte. Wider ein von den Apoſteln gegebenes, oder ſonſt in der Kirche vorhandenes Geſetz, hätte man dies nicht einräumen können. Es muß alſo nur eine freywillige Gewohnheit geweſen ſeyn, an die man den Syneſius nicht nöthigte ſich zu binden. Er wurde mit Weib und Kindern als rechtmäßiger Biſchof zu Ptolemais vom Theophilus eingeweiht, und hat ſein Amt, wie die Geſchichte ſagt, mit vielem Ruhm verwaltet.

Fünf-

Fünftes Jahrhundert.

Zu Anfang des fünften Jahrhunderts nach Chriſti Geburt, war Innocentius der erſte Biſchof zu Rom, in deſſen Briefen viele Spuren anzutreffen, daß er den eheloſen Stand der Geiſtlichen einzuführen, und das fortzuſetzen geſucht, was Siricius angefangen hatte. Der Brief an den Victricius, Biſchof zu Rouen in Frankreich, iſt hiervon ein Beweis. *) Es wird in demſelben geſagt: n. IV. Ein Geiſtlicher ſollte keine Witwe heyrathen, weil geſchrieben ſteht, daß der Prieſter eine Jungfrau zum Weibe nehmen müſſe, 3. B. M. 21. keine Witwe, auch keine vom Manne geſchiedene.

N. V. Wenn auch ein Laie eine Witwe geheyrathet, es ſey nun vor oder nach der Taufe geſchehen, ſo könne er nicht in den geiſtlichen Stand aufgenommen werden. N. VI. Noch weniger kann der ein Geiſtlicher werden, welcher zweymal geheyrathet, weil Paulus ausdrücklich ſagt: Eines Weibes Mann ꝛc.

N. IX. Die Kirche müſſe auf das halten, was anſtändig, keuſch und ehrbar, ſie könne alſo nicht geſchehen laſſen, daß die Prieſter und Leviten mit ihren Weibern ehelichen Umgang hätten, da ſie mit ihren täglichen Amtsverrichtungen beſchäftigt ſeyn ſollten, denn es ſtünde geſchrieben: Ihr ſollt heilig ſeyn ꝛc., und nun wiederholt Innocentius alle die Gründe, die wir

*) S. Conc. Coleti. T. IV. p. 7. ſq.

ſchon vom Siricius gehört, und deren Ungrund wir gezeigt haben. N. X. heißt es von den Mönchen, welche in den geiſtlichen Stand treten, daß ſie ihre bisherige Lebensart nicht verlaſſen dürften. Sie ſollten alſo keine Weiber haben, und verſprechen, daß ſie nicht heyrathen wollten.

In dem Briefe an den Exuperius, Biſchof zu Toulouſe, *) gleich in der erſten Verordnung, welche von der Enthaltung der Geiſtlichen handelt, beruft ſich Innocentius I. auf das, was Siricius in ſeinem Schreiben an den Himmerius geſagt, daß die, welche in geiſtlichen Aemtern ſtünden, wenn ſie ſich nicht enthielten, ihrer Würde beraubt ſeyn ſollten. Er führt die Worte ſeines Vorgängers an, die wir nicht nochmals abſchreiben wollen. Am Ende ſetzt er hinzu: Wenn jemand beweiſen könne, daß er von dieſer Vorſchrift des Siricius keine Wiſſenſchaft gehabt, und alſo aus Unwiſſenheit dawider gehandelt, der ſolle zwar Vergebung erhalten; doch ſo, daß er inskünftige ſich enthalte, und nur in dem Amte bleibe, welches er gegenwärtig bekleide, ohne auf ein höheres Anſpruch zu machen. Schon das wäre Wohlthat, daß ſie im Amte blieben. Die aber, welche die Vorſchrift des Siricius gewußt, und ſich nicht darnach gerichtet, müßten ſchlechterdings abgeſetzt werden.

Ein anderer Brief des Innocentius an den Biſchof Felix, der ihn um Rath gefragt hatte, **) beſtimmt n. II. daß die, welche zweymal geheyrathet, nicht Geiſtliche ſeyn könnten, weil Paulus ausdrücklich geſagt:

*) Ib. p. 13. **) Ib. p. 20.

ſagt: Eines Weibes Mann, auch müſſe die erſte Frau eine Jungfrau geweſen ſeyn. Denn der, welcher eine Wittwe heyrathete, könne nicht im geiſtlichen Stande ſich befinden, weil es im Geſetz unterſagt wäre, 3. B. M. 21. An die Biſchöfe, Maximum und Severum, verordnet Innocentius, daß die Aelteſten, welche in ihrem Amte Kinder gezeugt, wenn ſie deſſen überwieſen worden, abgeſetzt werden ſollten, weil die, welche ſelbſt nicht heilig wären, mit heiligen Dingen nicht umgehen könnten.

In einem Schreiben an die Biſchöfe in Macedonien *) tadelt Innocentius, daß bey ihnen die als Geiſtliche aufgenommen würden, und bis zur höchſten Würde gelangen könnten, welche Witwen heyratheten. Sagt, daß Moſes dieſes verboten, und daß ſie deſſen Verbot keinen andern Befehl entgegen ſetzen, ſondern ſich nur auf ihre Gewohnheit berufen könnten. Sie müßten ſelbſt bekennen, daß dieſes aus Unwiſſenheit bisher geſchehen ſey, und ſollten daher wiſſen, daß zu Rom und im Orient und Occident dieſe Gewohnheit nicht gelte, man nehme ſolche Leute nicht bey dem unterſten Grad der Geiſtlichen an, und wenn ſie entdeckt würden, ſtoße man ſie aus. Eben ſo wenig iſt Innocentius n. II. damit zufrieden, daß, wenn ein Catechumen vor der Taufe eine Frau gehabt, und nach der Taufe eine andere geheyrathet, er als ein ſolcher betrachtet werde, der nur einmal geheyrathet. So urtheile man auch, wenn er vor der Taufe zwey oder drey Weiber gehabt, und nach der Taufe die vierte genommen, daß dieſe für die erſte gehalten werden müſſe, denn durch die

*) Ib. p. 31.

Taufe werde alles aufgehoben, und alle Schuld weggenommen, die man vor derſelben ſich zugezogen hatte. Dieſe Meinung widerlegt Innocentius ganz gründlich, wenn er ſagt: In der Taufe würden die Sünden weggenommen; aber der Eheſtand ſey keine Sünde, der würde alſo nicht aufgehoben, auch noch andere Gründe anführt, aus welchen das Ungereimte dieſer Meinung erhellet. Uebrigens aber macht er nach ſeiner Denkungsart den Schluß, daß ein ſolcher, weil er als einer, der zwey oder mehrere Weiber gehabt, angeſehen werden müſſe, nicht in dem geiſtlichen Stande ſich befinden könne.

Eben das wird in zwey Briefen an die ſpaniſchen Biſchöfe beſtätiget, ebendaſelbſt p. 36. 41. Eigentlich finden wir gar nichts neues in alle dem, was Innocentius ſagt, man müßte denn das davor halten wollen, daß die Mönche, wenn ſie in den geiſtlichen Stand treten, verſprechen ſollten, nicht zu heyrathen. Von einem ſolchen Verſprechen, daraus mit der Zeit das Gelübde der Keuſchheit oder der Enthaltung entſtanden, haben wir bisher noch nicht gehört, daß es wäre ausdrücklich verlangt worden. Sonſt kann mit alle dem, was Innocentius ſagt, die Ehe der Geiſtlichen noch wohl beſtehen, wenn ſie nur nicht Witwen, nicht von andern Geſchiedene, ſondern Jungfrauen heyrathen, und das nicht mehr als einmal, denn die zweyte Ehe will er gar nicht geſtatten. Vor die Enthaltung iſt er ſehr eingenommen, und kann es gar nicht vertragen, daß die Geiſtlichen Kinder zeugen. Doch redet er beſonders in dem, was er an die Biſchöfe Maximum und Severum ſchreibt, nicht beſtimmt genug, ſo daß man nicht

nicht errathen kann, ob er von Kindern, die in oder außer der Ehe gezeugt worden, verſtanden ſeyn wolle. Seine Gründe ſind eben ſo ſchwach, ſo elend, als die, welche ſein Vorfahrer brauchte, auf den er ſich beruft, und deſſen Worte er beybehält. Wie wenig ſie bey denen Biſchöfen in Gallien und Spanien müſſen gegolten haben, läßt ſich daraus abnehmen, daß Innocentius ſo bald darauf für nöthig hält, ſie aufs neue einzuſchärfen. Er hätte, um mehr Eindruck zu machen, beſſere anführen ſollen. Was keine Wirkung thut, wenn es Siricius ſagt, kann eben ſo wenig Kraft haben, wenn es Innocentius wiederholt. Warum nicht lieber einen tüchtigen Beweis aus der Bibel, wenn einer zu finden war, ſtatt der übel verſtandenen und gemißbrauchten Stellen, die gar nichts beweiſen? Warum nicht eine unleugbare apoſtoliſche Verordnung, oder ein wirkliches Geſetz der allgemeinen Kirche, aus einer allgemeinen Kirchenverſammlung? Innocentius ſchweigt von dem allen. Er, der ſonſt ſo viel von den Nicäiſchen Verordnungen hält, und ſie als die einzigen empfiehlt, die in der Kirche brauchbar wären, hätte ſich gewiß derſelben bedient, wenn ſie etwas ihm vortheilhaftes enthalten hätten. Sein Stillſchweigen iſt lauter Beweis, daß nichts davon zu Nicäa beſchloſſen worden.

Noch iſt uns der Vorwurf bedenklich vorkommen, welchen Innocentius denen Biſchöfen in Macedonien macht. Das was er ſie beſchuldigt, ſtimmt gar nicht mit dem überein, was uns kurz vorher Sokrates von denen Biſchöfen in Theſſalia und Macedonien erzählt hat. Ohne deswegen einen von beyden als

einen falſchen Zeugen anzuklagen, ſcheint doch ſo viel zu erhellen, daß entweder die vom Sokrates angezeigte Gewohnheit nicht lange kann gedauert haben, oder daß Innocentius nichts von ihrem Ernſt in Beſtrafung derer, die ſich nicht enthielten, gewußt habe, und nur wider die Heyrathen der Wittwen eifere. Ob übrigens das, was Innocentius ſo dreiſt behauptet, daß nämlich in ganz Orient und Occident einerley Gewohnheit, außer in Macedonien, geweſen, ſich eben ſo leicht beweiſen laſſe, und ob nicht ſelbſt aus ſeinem Schreiben an den Viktricius das Gegentheil zu vermuthen wäre, das überlaſſen wir unſern Leſern zu beurtheilen.

Es finden ſich in Coleti Sammlung der Concilien T. III. p. 75. f. XVI. Verordnungen, welche, laut der Ueberſchrift, in einer Verſammlung zu Rom ſollen gemacht, und an die Biſchöfe in Frankreich geſchickt worden ſeyn. Sirmond hat ſie zuerſt bekannt gemacht, und ſchon die Vermuthung geäußert, daß es Verordnungen des Innocentius wären. Uns iſt keine Verſammlung bekannt, welche um die Zeit zu Rom wäre gehalten worden. Es wird auch in den Verordnungen nur immer eine Perſon redend eingeführt, und das, was ſie redet, als eine Antwort auf vorgelegte Fragen vorgetragen. Die dritte unter dieſen Verordnungen handelt wei läuftig von der täglichen Enthaltung der Geiſtlichen, mit eben den Worten und Gründen, die wir ſchon vom Innocentius in ſeinen Briefen an den Viktricius und Exuperius gehört haben. Es verlohnt ſich alſo nicht der Mühe, ſich dabey länger aufzuhalten.

Eben

Eben ſo wenig kann man ſich auf die Verſammlung zu Telepte *) in Afrika im Jahr Chriſti 418. verlaſſen, in welcher der Brief des Siricius, von dem wir oben geredet haben, ſoll ſeyn verleſen, und einige demſelben gemäſſe Verordnungen gemacht worden: daß nämlich die Biſchöfe, Aelteſten und Diener ſich von ihren Weibern enthalten ſollten; daß ein Geiſtlicher keine Witwe heyrathen, und der, welcher als Laie eine heyrathet, nicht in den geiſtlichen Stand aufgenommen werden ſoll. Die ganze Verſammlung iſt noch ungewiß, und wenn man ſie auch nicht in Zweifel ziehen wollte, ſo ſind doch ihre Verordnungen von wenig Anſehen, auch nicht von dem Inhalt, daß die Ehe den Geiſtlichen ſchlechterdings unterſagt werde.

Im Jahr 420. gab der Kaiſer Honorius ein Geſetz, welches den rechtmäßigen und unrechtmäßigen Umgang der Geiſtlichen mit Weibsperſonen betrifft, und alſo lautet:

Eum qui probabilem ſaeculo diſciplinam agit, decolorari conſortio ſororiae appellationis non decet. Quicunque igitur, cuiuscunque gradus Sacerdotio fulciuntur, vel Clericatus honore cenſentur, extranearum ſibi mulierum interdicta conſortia cognoſcant: hac eis tantum facultate conceſſa, vt matres, filias atque germanas intra domorum ſuarum ſepta contineant: in his enim nihil ſcaeui criminis aeſtimari, foedus naturale permittit. Illas etiam non relinqui caſtitatis hortatur affectio,

*) Tom. Conc. III. p. 427. ſeq.

fectio, quae ante Sacerdotium, maritorum legitimum meruere coniugium. Neque enim Clericis incompetenter adiunctae ſunt, quae dignos Sacerdotio viros ſui conuerſatione fecerunt. Dat. VIII. Id. Maii. Rau. Dn. Theod. A. IX. et Conſtantio Coſſ. *)

Dies kaiſerliche Geſetz enthält zwey Theile. Der erſte verbietet den unrechtmäßigen Umgang mit verdächtigen Weibsperſonen; der andere geſtattet den rechtmäßigen mit Ehegatten. In dem erſten wird geſagt, kein Geiſtlicher ſoll in ſeinem Hauſe fremde Weibsperſonen haben, nur die nächſten Verwandten, Mutter mit ihren Töchtern, wenn ſie leibliche Geſchwiſter wären, dürften bey ihm wohnen, weil da das natürliche Band der nahen Freundſchaft keinen Verdacht entſtehen laſſe. Wer dieſe erſte Hälfte des Geſetzes lieſt, dem wird leicht der 3te Canon des Nicäiſchen Concilii einfallen, welcher eben das beynahe mit eben den Worten ſagt. Was dieſer συνεισάκτους nennt, das heißen im Geſetz mulieres extraneae, fremde Weibsperſonen. Das war nicht der Name der Eheweiber, von denen iſt alſo weder im Nicäiſchen Canon, noch hier die Rede, zumal da ihnen in der andern Hälfte rechtmäßige Ehegatten entgegen geſetzt werden. Es ſind vielmehr ſolche zu verſtehen, welche die, welche außer der Ehe lebten, bey ſich, unter dem ehrbaren Namen der Schweſtern hatten, und dadurch ſich dem Verdacht eines verbotenen Umgangs ausſetzten, der zur Schande ihres Stan-

*) S. Cod. Theod. L. XVI. Tit. II. l. 44. T. VI. ex ed. Ritteri, p. 94.

Standes gereichte, welche das Geſetz zu entfernen ſuchte. In dem andern Theile des Geſetzes wird ausdrücklich befohlen, daß die Geiſtlichen ihre Weiber nicht verlaſſen ſollen, welche ſie geheyrathet, ehe ſie noch in den geiſtlichen Stand getreten. Die Urſache ſtehet gleich dabey, denn ſie hätten das gröſte Recht bey ihnen zu bleiben, da ſie durch ihren Umgang vieles beygetragen, daß man ihre Männer vor würdig erkannt, ein geiſtlich Amt zu bekleiden. Wegen der Keuſchheit trägt das Geſetz keine Sorge, es verſichert vielmehr, daß eben um der Keuſchheit willen, die Geiſtlichen ihre rechtmäßigen Weiber nicht verlaſſen ſollen. Die, welche das nicht vertragen können, was doch mit dürren Worten daſteht, und lieber das Verbot der Ehe daraus erzwingen möchten, nehmen zu einer gewaltſamen Verdrehung und Verfälſchung ihre Zuflucht. Setzen anſtatt des Worts conuerſatione, conuerſione, und machen nun folgende Erklärung: Die Geiſtlichen ſollten ihre Weiber nicht verlaſſen; aber ſie müßten ſich ihrer enthalten. Solche Weiber hätten ein Recht bey ihren Männern zu bleiben, welche durch die Erklärung, daß ſie nun ſich ganz ändern, und nicht mehr als Gatten mit einander leben wollten, ihre Männer zum geiſtlichen Stande fähig gemacht hätten. Nicht zu gedenken, daß eine ſo eigenmächtige Verfälſchung der Worte, eine böſe Sache verräth, läßt ſich die gezwungene Erklärung mit dem ganzen Zuſammenhange des Geſetzes in keine Uebereinſtimmung bringen. Wenn es ſonſt nicht bekannt genug wäre, ſo würde es dieſes Geſetz uns lehren, daß man zu denen Zeiten, da es gemacht worden, beweibte Geiſtliche gehabt, und

daß

daß dieſe ihre Weiber nicht verſtoſſen, ſondern behalten ſollten, ſo behalten, daß ſie mit ihnen ihre rechtmäßige Ehe nach wie vor fortſetzten. Das war es, was Paphnutius zu Nicäa durchſetzte, und das kaiſerliche Geſetz, welches in der erſten Hälfte den 3ten Canon von Nicäa beſtätigte, erklärt ſich in der andern vor die Meinung, welche Paphnutius daſelbſt behauptet hatte. Ob übrigens Jovinianus zu dieſem Geſetze Gelegenheit gegeben, und ob es der Kaiſer auf Verlangen des römiſchen Biſchofs Bonifacii bekannt gemacht, das laſſen wir an ſeinen Ort geſtellet ſeyn.

Der Pabſt Coeleſtinus ſchrieb im Jahr Chriſti 428. *) an die Galliſchen Biſchöfe in der Provinz Vienne und Narbonne: es ſollte keiner, der zweymal oder eine Witwe geheyrathet, ordinirt werden. Gott habe durch Moſen befohlen, daß der Prieſter eine Jungfrau heyrathen ſolle, und Paulus ſage: Eines Weibes Mann. Darnach ſolle man ſich richten. Alſo dürfen doch die Geiſtlichen heyrathen, nur nicht eine Witwe, nur nicht mehr als einmal.

Leo der Große, in ſeinem Schreiben **) an die Biſchöfe in Campanien und Picenum, ꝛc. läßt ſich Cap. II. alſo vernehmen: Es iſt bekannt, daß man ſolche in den geiſtlichen Stand aufgenommen hat, welche Witwen geheyrathet, oder ſonſt mehrmalen in eheliche Verbindungen getreten, wider den ausdrücklichen Befehl des Apoſtels: Eines Weibes Mann. Wir befehlen hiermit, daß ſie abgeſetzt werden ſollen. Das Bekenntniß, welches Leo hier ablegt, giebt deutlich zu erkennen, wie

*) Ib. p. 480.
**) Tom. IV. Conc. p. 544.

wie wenig die Verordnungen der vorigen Päbſte, eines Siricius und Innocentius, ſelbſt in Italien müſſen gegolten haben. So ſtrenge übrigens ſein Befehl iſt, der ſich nur auf die unter ihm gelegenen Provinzen in Italien erſtreckt, ſo wenig haben wir Nachricht davon, daß er pünktlich ſey vollzogen worden.

Eben derſelbe ließ ein Schreiben an den Anaſtaſius, Biſchof zu Theſſalonich, ergehen, welches unter ſeinen Briefen der 84ſte iſt, *) darinnen er befiehlt, daß man, wenn ſie gleich ſonſt wegen ihres Lebens ein gutes Zeugniß hätten, doch niemand zum Biſchof wählen ſolle, der entweder ein Laie, oder nur erſt ein Chriſt worden, oder die andere Frau habe, oder auch nur eine, aber doch als Witwe geheyrathet. Auch denen Subdiaconis ſoll die Ehe nicht erlaubt ſeyn; wenn ſie ſchon Weiber haben, ſollen ſie ſeyn, als hätten ſie keine, und wenn ſie noch keine haben, ledig bleiben. Nun ſchließt Leo: wenn das im vierten Grade des geiſtlichen Standes beobachtet werden ſoll, wie vielmehr in den drey obern, zu denen niemand zu gelangen würdig iſt, der die Luſt nach Weibern nicht bezähmt hat.

Was Leo anfangs noch zu geſtatten ſcheint, das hebt er am Ende ganz auf. Wozu die vielen Abtheilungen von denen, die nicht in den geiſtlichen Stand aufgenommen werden ſollen, bey denen ſich noch immer denken läßt, daß der, welcher nur eine Frau, und zwar eine Jungfrau geheyrathet, nicht auszuſchließen. Wer ſo nur gewiſſe Arten bezeichnet, geſteht denen, die darunter begriffen, das zu, was er jenen abſpricht. Was war es nöthig, ſo umſtändlich zu erklären? Es hätte ſich mit wenigen alles

*) T. IV. Conc. p. 627.

les ſagen laſſen. Kein Beweibter kann ein Geiſtlicher ſeyn; aber das ſagt Leo anfangs nicht. Gleichwohl thut er im folgenden einen Schritt weiter, als alle ſeine Vorfahren, verbietet auch den Subdiaconis das Heyrathen, und macht daraus einen vor die obern Ordnungen nachtheiligen Schluß, den er auf einen ſeichten Grund baut: denn was er von der Wolluſt, die mit Weibern getrieben wird, ſagt, gilt mehr vom ledigen Stande, als vom Eheſtande, dieſer ſoll eben dazu dienen, jene Luſt, die er mit Recht für unanſtändig hält, zu bezähmen.

Viel glimpflicher drückt ſich Leo in dem Schreiben *) an die Mauritaniſchen Biſchöfe in Afrika aus. Hier räumt er ein, daß der Biſchof eine Frau haben könne, und will nur denen, die in den oberſten Ordnungen ſich befinden, nicht geſtatten, daß ſie mehr als eine Frau, oder eine Witwe zur Frau haben. Er klagt darüber, daß man in Afrika nicht nur Laien, ſondern auch ſolche, die zweymal geheyrathet, und Witwen zu Weibern genommen hätten, zum geiſtlichen Amte befördert habe. Stellt ihnen vor, daß nichts billigers ſey, als die hart zu beſtrafen, die ſolche Geiſtliche wären, ja auch die, welche ſie dazu gemacht hätten. Unterdeſſen rühmt er ſeine apoſtoliſche Sanfmuth, und fällt endlich aus beſonderer Gnade das Urtheil: Daß die, welche zweymal, oder eine Witwe geheyrathet, abgeſetzt werden ſollten; die Uebrigen, welche aus Laien wären erwählt worden, und nicht deswegen, weil ſie Weiber haben, könnten beſchuldiget werden, möchten ihr Amt behalten.

Die

*) Ep. 87. T. IV. Conc. p. 635.

Die letzten Worte ſcheinen etwas auf Schrauben geſetzt zu ſeyn. Sie lauten ſo: neque ex hoc quod uxores habeant, poſſunt eſſe culpabiles, und man kann ſie entweder ſo verſtehen: nicht deswegen beſchuldiget werden können, daß ſie Weiber haben, ſo daß das Heyrathen ſelbſt als ein Verbrechen angeſehen würde, dadurch ſich die Geiſtlichen eine Schuld zuzögen: oder ſie haben den Verſtand: daß man ihnen wegen der Weiber die ſie haben, keine Vorwürfe machen könne, ſo, daß ſie zwar Weiber nehmen könnten, aber nur ſolche, die nicht wider die Regel wären, nicht Witwen, nicht vom erſten Mann geſchiedene, nicht zweymal. Wenn der Zuſammenhang die rechte Erklärung beſtimmt, ſo muß man die letzte vor die richtige halten, denn es ſind kurz nachher dieſe Fälle bey Heyrathen der Geiſtlichen, als ſolche angeführt worden, die eine Ahndung verdienten. Daß übrigens Leo hier mehr Mäſſigung beweißt, als in dem Schreiben an den Anaſtaſius, war wohl die Urſache, daß er an Leute ſchrieb, von denen ihm ſein Gewiſſen ſagte, daß er ihnen nichts zu befehlen hätte, und daß ſie nicht ſo willig waren zu gehorchen, als die, welche er durch die hochangerechnete, der Eitelkeit ſchmeichelnde, und doch nichts bedeutende Würde eines Vicarius des heiligen Stuhls auf ſeine Seite gebracht hatte.

Der Biſchof zu Narbonne, Ruſtikus, hatte ſich wegen verſchiedener die Kirchenzucht betreffenden Punkte bey Leo Raths erholt. Die Antwort, *) die ihm Leo ertheilt, iſt merkwürdig. Zwey Aelteſten in der Gemeine des Ruſtikus waren wegen gewiſſer Beſchuldigun-

*) Ep. 92. T. IV. Concil. p. 650.

gungen in Unterſuchung kommen, und hatten ſich derſelben zu entziehen geſucht. Der Pabſt iſt hier ſehr billig und beſcheiden. Er überläßt es der Klugheit des Ruſtikus, in welcher Maaſſe er der Gerechtigkeit ihren Lauf laſſen wolle; giebt ihm aber doch den Rath, daß er ſie als Kranke betrachten möchte, und erinnert ihn an die Worte: Sey nicht allzu gerecht. Das was die Aelteſten verbrochen, läßt ſich aus den Worten des Leo leicht abnehmen. Man müſſe, ſagt er, gelinder mit denen umgehen, welche aus Eifer und Begierde keuſch zu leben, etwas begiengen, welches allerdings eine harte Ahndung zu verdienen ſchiene, damit nicht der Teufel, der ſie zum Ehebruch verleitet, ſich freuen könnte über die, welche ihn zu rächen ſuchten. Alſo, die Aelteſten waren eifrig vor ein keuſches Leben. Das heißt, ſie heyratheten nicht, um das Anſehen zu haben, als ob ſie im eheloſen Stande ſich der Keuſchheit ganz ergeben hätten. Gleichwohl wurden ſie der Unzucht beſchuldigt, und Leo trägt kein Bedenken, ſie Ehebrecher zu nennen. Unterdeſſen iſt doch ſeine Meinung, daß man es lieber vertuſchen, lieber ſie nicht nach Verdienſt beſtrafen, als dies Aergerniß noch größer, und dem Teufel eine Freude machen ſollte. Sehr fein. Geiſtliche die heyrathen, ſoll man abſetzen; aber mit denen, welche im ledigen Stande Hurerey und Ehebruch treiben, ſoll man ſäuberlich verfahren. Jene ſündigen nicht, und werden geſtraft. Dieſe können ungerochen ſündigen. Wahrhaftig eine Sittenlehre, die dem Pabſt nicht viel Ehre macht. Wenn ja der Teufel mit ins Spiel ſoll gemenget werden, und die Furcht, ihm Freude zu machen, in Betracht kommen kann, ſo dächte ich,

daß

daß ein Verbot, welches dem göttlichen Geſetz zuwider, und eine Nachſicht, die der Freyheit zu ſündigen Vorſchub thut, dem Feinde Gottes und der Menſchen noch mehr Freude machen müßte, welche zu verſagen doch Leo gar nicht willens iſt. Der traurige Fall mit den beyden Aelteſten hätte billig den Leo aufmerkſam machen, und das Verbot der Ehe bey den Geiſtlichen als bedenklich vorſtellen ſollen. Aber er erhebt doch in eben dieſem Briefe die Enthaltung. Das Geſetz von der Enthaltung gilt bey den Dienern eben ſowohl, als bey den Aelteſten und Biſchöfen. Die, welche als Laien oder als Lectores heyrathen dürfen, und denen es erlaubt iſt, Kinder zu zeugen, wenn ſie zu höhern Stufen aufſteigen, haben nicht mehr die Erlaubniß das zu thun, was ſie ſonſt thun durften. Ihr fleiſchliches Eheband muß ein geiſtliches werden. Sie ſollen zwar ihre Weiber nicht von ſich laſſen; aber doch ſo leben, als ob ſie keine hätten, damit die Liebe zwiſchen Eheleuten fortdauere, und doch die fleiſchlichen Werke aufhören. In der That eine ſehr ſchwankende und ſeichte Entſcheidung. Wer hat denn die beſtändige Enthaltung zum Geſetz gemacht? Warum verbietet man das den obern Graden, was den untern erlaubt iſt? Heißt das nicht Fallſtricke legen, wenn man die Gewohnheit des ehelichen Umgangs im Anfange geſtattet, und dann, wenn ſie eingewurzelt, wieder ausgerottet wiſſen will? Von Subdiaconis beobachtet Leo ein gänzliches Stillſchweigen. Die Verwandelung der leiblichen Ehe in eine geiſtliche iſt ein Hirngeſpinſt, und wenn man ja bey der geiſtlichen Ehe was denken ſoll, ſo kann ſie mit der leiblichen ſehr wohl beſtehen. Das, was Leo Werke

ke des Fleiſches nennet, verdient dieſen Namen nicht, wenn man nicht mit Worten ſpielen, ſondern ſie nach dem Sinn der heiligen Schrift brauchen will.

Im Jahr Chriſti 441. wurde eine Kirchenverſammlung in Frankreich, nicht in der Stadt, ſondern in der Diöces von Oranien, unter des Hilarus, Biſchofs von Arles, Vorſitz gehalten, in welcher 30 Verordnungen gemacht worden, davon folgende die Ehe der Geiſtlichen betreffen.

Die 22ſte, *) es ſollen in Zukunft die, welche Weiber haben, nicht zu Diaconis eingeweihet werden, wofern ſie nicht vorher mit dem ernſtlichen Vorſatz ſich zu ändern bekannt, daß ſie ſich enthalten wollen.

Die 23ſte, **) wer nicht nach der prieſterlichen Einſeegnung in der Enthaltung mit ſeinem Weibe lebt, der ſoll abgeſetzt werden.

Die 24ſte***), die welche nach ihrer Einweihung noch den ehelichen Umgang gepflogen, ſollen nach der 8ten Verordnung des Concilii zu Turin keine weitere Beförderung erhalten.

Der

*) Can. XXII. Vt deinceps non ordinentur diaconi coniugati, niſi qui prius converſionis propoſito, profeſſi fuerint caſtitatem

**) Can. XXIII. Si quis poſt acceptam benedictionem leviticam cum uxore ſua incontinens invenitur, ab officio abiiciatur.

***) Can. XXIV. De his qui prius ordinati, hoc ipſum inciderunt, Taurinatis ſynodi ſequendam eſſe ſententiam, qua iubentur non ulterius promoveri.

Die 25ſte, *) tüchtige und bewährte Männer, welche wegen ihres guten Wandels zum geiſtlichen Stande gelangen, wenn ſie zweymal geheyrathet, ſollen nichts weiter als Subdiaconi werden können.

Dieſe in einer Provinzialverſammlung abgefaßten Schlüſſe, ſind von keiner allgemeinen Verbindlichkeit, galten nur in der Diöces, wo die Verſammlung war gehalten worden, und haben an ſich deſto weniger Werth, je unbilliger ſie ſind. Denn die 22ſte verlangt von den Diaconis ein Verſprechen, das ſie nicht zu leiſten im Stande waren, und ohne die Einwilligung ihrer Weiber nicht leiſten konnten. Die 23ſte, wenn ſie auch blos von Diaconis, Presbyteris und Biſchöfen, und von denen von ihnen gezeugten Kindern verſtanden wird, legt ihnen eine Strafe auf, die ſie nicht verdienen, und ſcheint mit der folgenden 24. in Anſehung der Diaconen zu ſtreiten. In der 25ſten wird ſogar die andere Ehe blos bey den Subdiaconis geſtattet, da doch, wie wir oben gehört, Leo auch die erſte Ehe ihnen nicht einräumen wollte. So veränderlich, ſo ſchwankend und widerſprechend ſind Geſetze, die blos nach Willkühr gemacht werden, und keinen Grund weder in der Schrift, noch in der Natur der Sache ſelbſt haben.

Die Kirchenverſammlung zu Chalcedon im Jahr Chriſti 451., ſagt in der 14ten Verordnung: da in einigen Provinzen es denen Lectoribus und Pſalmiſtis zu-

*) Can. XXV. De idoneis et probatioribus viris, quos clericatui alligari, ipſa vitae gratia ſuggerit, ſi forte inciderunt duplicata matrimonia ut non ultra ſubdiaconatum eccleſiaſticas capiant dignitates.

gelaſſen wäre zu heyrathen, ſo habe die Verſammlung beſchloſſen, es ſolle niemand von ihnen erlaubt ſeyn, eine Frau aus einer andern Sekte zu heyrathen. Wenn aber aus einer ſolchen Ehe Kinder gezeugt würden, ob ſie gleich aus Uebereilung ſie bey den Ketzern hätten taufen laſſen, ſollten ſie doch zur Gemeinſchaft der wahren Kirche gelangen, und wenn ſie noch nicht getauft worden, nicht bey den Ketzern getauft werden. Ueberhaupt ſollte es nicht erlaubt ſeyn, mit einer ketzeriſchen, jüdiſchen, oder heidniſchen Perſon ſich ehelich zu verbinden, es wäre denn, daß dieſe Perſon verſpräche, ſich zum wahren Glauben zu wenden. Wer dem entgegen handelt, fällt in die Strafe der Kirche.

Zu Angers in Frankreich wurde im Jahr Chriſti 453. eine Verſammlung gehalten, und 12 Canones gemacht, unter welchen vor uns gehört: *)

Der vierte Canon, welcher den Umgang mit fremden Weibsperſonen verbietet, wenn es nicht die nächſten Verwandten ſind, bey Strafe keiner weitern Beförderung. Viel gelinder als zu Arles.

Der 6te Canon unterſagt die von ihren Männern geſchiedene Weibern zu heyrathen, deren Männer noch leben, bey Strafe des Bannes.

Der 11te Canon ſagt: Nur die ſollen zu Diaconis und Aelteſten eingeweihet werden, die nur einmal, und zwar eine Jungfrau geheyrathet. Nach dieſer letztern Verordnung werden die Beweibten nicht ausgeſchloſſen, und zwar bis in den Grad der Aelteſten. Zwar iſt der Verſtand nicht, als ob ſie beweibt ſeyn müßten, ſondern nur, daß wenn ſie ja vorher geheyrathet, ſie doch

*) T. V. Concil. p. 17. ſeq.

doch nicht mehr als eine Frau, und zwar keine Witwe genommen, ſo daß die zweymal Verheyratheten und mit einer Witwe Verbundenen, nicht der Ordination fähig ſeyn ſollten. Die Verordnungen bleiben ſich immer gleich, weichen wenig von einander ab. Ob aber das Verhalten derer, die ſich darnach richten ſollten, ſo genau damit übereinſtimmen, iſt eine andere Frage. Man will aus verſchiedenen Beyſpielen darthun, daß dies nicht geſchehen, und daraus erweiſen, wie wenig Kraft und Gültigkeit die Verordnungen ſelbſt in denen Gegenden, wo ſie gegeben worden, gehabt hätten. Calixtus hat in ſeinem oben gerühmten Buche*) ſolche Beyſpiele von beweibten Geiſtlichen angeführt. Er rechnet dahin den Biſchof Proſper, den Sidonius Apollinaris, den Simplicius, den Urbicus, den Badegiſilus, nebſt einem andern Simplicius, Biſchof zu Autün. Zu denen wir noch den Salvianus, Aelteſten zu Marſeille, hinzuſetzen könnten, von welchem bekannt, daß er nicht nur Hofmeiſter bey den beyden Söhnen des Biſchofs Eucherii, dem Veranus und Salonius, geweſen, ſondern ſelbſt eine Frau und Kinder gehabt, wie aus ſeinem Brief an ſeine Schwiegerältern klar iſt. **) Wenn dieſe Beyſpiele etwas gelten ſollen, ſo muß zugleich erwieſen werden, daß die benannten Perſonen, als Geiſtliche, den Eheſtand fortgeſetzt, und ſich vom ehelichen Umgang mit ihren Weibern nicht enthalten haben. Dies trauen wir uns nicht zu behaupten, da Gregorius von Tours, aus deſſen Geſchichte die meiſten genommen ſind, wenn er von ihnen redet, immer hin-

*) De coniug. Clericorum p. 294. ſq.

**) Ep. IV. op. Salv. Maſſ. ex ed. Baluzii, p. 197.

hinzuſetzt, ſie hätten ihre Weiber als Schweſtern bey ſich behalten. Obgleich Salvianus, der die Laſter der Geiſtlichkeit ſehr ernſtlich beſtraft, den Eheſtand nicht darunter rechnet, auch von der Enthaltung ſo redet, daß er ſie ganz zu verwerfen ſcheint, wenn ſie nicht mit der Enthaltung von wirklichen Laſtern verbunden iſt; *) ſo enthält doch der angezogene Brief mehr Spuren, daß er ſelbſt ſich von ſeinem Weibe als Presbyter enthalten, und es finden ſich Stellen in ſeinen Werken, welche die Enthaltung in der Ehe ſehr zu begünſtigen ſcheinen. **) Es bleibt alſo bey unſerer ſchon gethanen Erklärung, daß wir durch Beyſpiele den Streit nicht zu entſcheiden wagen. Was würden auch ein halb Dutzend, die man auftreiben könnte, gegen die Menge derer, die ehelos gelebt, ausrichten? Auf die Natur der Sache kommt es an, und auf das, was Gott befiehlt oder verbietet, und da weder gelten menſchliche Geſetze, noch menſchliche Beyſpiele, wo beyde durch Gründe, die einen höhern Werth haben, ſich entkräften und beſtreiten laſſen.

Wir fahren alſo fort, uns um das zu bekümmern, was Päbſte und Kirchenverſammlungen in dieſer Sache verordnet, und wenn wir bemerken, daß in dieſen Verordnungen keine Uebereinſtimmung anzutreffen, daß die folgenden entweder ſtrenger oder billiger als die vorhergehenden geweſen: ſo wird das uns in der Meinung beſtätigen, daß alle dieſe Verordnungen auf keinen gewiſſen Grund gebauet, ſondern auf Willkühr und

*) L. c. p. 115.

**) S. adv. avarit. p. 243. 245. 248.

und Einbildung, die von Privatintereſſe unterſtützt worden, beruhet haben.

Der Biſchof zu Rom, Hilarius, ſchrieb im Jahr Chriſti, 465. einen Brief *) an den Aſconius, und die übrigen Biſchöfe der ſpaniſchen Provinz Tarracona, in welchem er nur die zu Biſchöfen geweihten Geiſtlichen ſeiner Beſtätigung würdig achtet, welche Jungfrauen zu Weibern nehmen, und nicht zweymal heyrathen. Er beruft ſich ausdrücklich auf Kirchengeſetze, und auf die Worte Pauli: eines Weibes Mann. Es ließen ſich hierbey folgende Anmerkungen machen: Einmal, daß es in Spanien, der Verordnung des Siricius ohngeachtet, doch gewöhnlich geweſen, beweibten Perſonen das Amt eines Biſchofs aufzutragen; hiernächſt, daß man ſich an die vorhandenen Kirchengeſetze, wegen einer Ehe, und wegen der Beſchaffenheit der Frau, nicht ſo genau muß gebunden haben, weil Hilarius ihre Beobachtung einſchärft; und endlich, daß dieſe Geſetze nicht blos von Heyrathen können verſtanden werden, welche geſchehen, ehe man in den geiſtlichen Stand getreten, ſondern auch von denen, die man als Geiſtlicher thut. So verſtehet es der Pabſt ſelbſt, und ſeine Worte, die er als Worte des Geſetzes anführt: Sacerdos virginem uxorem *accipiat*, non viduam non repudiatam, laſſen ſich nicht anders auslegen.

Aus einem Schreiben, welches um dieſe Zeit zwey Galliſche Biſchöfe **) an den Talaſſium, Biſchof

*) T. V. Concil. p. 59.

**) Lupus Tricaſſinus und Euphronius Auguſtodunenſis, ib. p. 71. ſeq.

zu Antun, abgelaſſen, iſt zu erſehen, daß man wegen der Ehe der Geiſtlichen nicht überall einerley Meinung geweſen, und mehr auf die Obſervanz als auf die Geſetze, bey der Entſcheidung deſſen, was geſchehen ſoll, geſehen habe. Es ſchreiben nämlich die beſagten Biſchöfe, die zweyte Ehe ſey unter denen Geiſtlichen nur bis auf die Oſtiarios erlaubt. Denen Exorciſten und Subdiaconis ſey die zweyte Ehe gänzlich unterſagt. Es wäre freylich beſſer, wenn die beweibten Geiſtlichen keine Kinder zeugten, und wenn man es ihnen verwehren könnte; ja noch beſſer würde es ſeyn, wenn man lieber keine Beweibten in den geiſtlichen Stand aufnähme, damit alle Gelegenheit zum Streit vermieden würde. Denn wer das nicht leiden könnte, daß Geiſtliche Kinder zeugten, der müßte keine Beweibte zu Geiſtlichen machen. Sie richteten ſich nach den Gewohnheiten ihrer Kirche, und hielten das doch für rühmlich, was nicht allemal nachgeahmt werden könnte. Denen, welche ſich zum Dienſte der Kirche begäben, erlaubten ſie nicht, in die zweyte Ehe zu treten, und wenn ſie ſchon als ledig angenommen worden, wäre ihnen nicht einmal die erſte verſtattet. Nur die Exorciſten und Subdiaconi dürften heyrathen. Zu Autün, wo der Oſtiarius die unterſte Stelle bekleidete, würde derſelbe, wenn er die andere Frau nähme, abgeſetzt. Das wiederführe auch den Exorciſten und Subdiaconis, wenn ſie ſo unvernünftig wären, und zweymal heyratheten, die würden nicht nur abgeſetzt, ſondern gar aus der Gemeine geſtoſſen. Merkwürdig iſt, daß die Galliſchen Biſchöfe ſich auf keine Verordnung des Pabſtes, auf keine Kirchengeſetze, die doch damals ſchon vorhanden

waren,

waren, ſondern nur auf die Gewohnheit berufen, die nicht an allen Orten ebendieſelbe war. Noch merkwürdiger, daß ſie ſelbſt geſtehen, es könne den Geiſtlichen, wenn ſie einmal beweibt wären, der eheliche Umgang und das Kinderzeugen nicht wohl verwehrt werden. Die Enthaltung, wie ſie deutlich zu verſtehen geben, ſey nicht jedermanns Ding, und wenn man auch den loben könnte, der ſie beobachtete, ſo ſey doch nicht jedermann im Stande, rühmliche Beyſpiele nachzuahmen. Dies Bekenntniß, wenn es gleich nach Vorurtheilen ſchmeckt, kommt doch der Wahrheit näher, als was wir wegen der Enthaltung von Kirchenlehrern, Päbſten und Kirchenverſammlungen bisher gehört haben, und noch hören werden,

Obſchon in der Kirchenverſammlung zu Tours im Jahr Chriſti 461.*) gleich in der erſten Verordnung denen Geiſtlichen die Keuſchheit und Enthaltung ſehr eingeſchärft wird; ſo iſt man doch in der andern ſo billig, daß man die Geiſtlichen, welche Kinder zeugen, nicht abſetzt, nicht von der Gemeinſchaft ausſchließt, ſondern nur die weitere Beförderung zu einer höhern Stelle verſagt, und deſtomehr auf die Enthaltung von ſtarken Getränken dringt. Im vierten Canon wird geſagt: daß der Geiſtliche, dem es erlaubt ſey zu heyrathen, keine ſolche Frau nehmen ſollte, die ſchon an einen andern verlobt wäre,**) wenn er es ja thäte, ſollte er den unterſten Platz im geiſtlichen Stande einnehmen. Alſo nicht abgeſetzt, ſondern nur degradirt werden. Man glaubte zu Tours, daß das Heyrathen und Kin-

*) Ib. p. 74. ſeq.
**) Internuptam.

derzeugen ſich mit dem geiſtlichen Stande vertrüge, der Wohlſtand würde ihren Gedanken nach verletzt, dieſe Verletzung aber, verdiente doch nicht eine ſo harte Strafe, wie man ſonſt gedrohet hatte.

Viel härter war das Verbot, welches in einer Verſammlung zu Vennes in Bretagne 465. im 11ten Canon *) gegeben, daß die Presbyteri, Diaconi und Subdiaconi nicht nur nicht heyrathen, ſondern auch nicht einmal bey einem Hochzeitmahl zugegen ſeyn ſollten. So wurde auch in einer Verſammlung zu Rom **) in eben dem Jahre unter dem Pabſt Hilarius im 2ten Canon beſchloſſen: daß niemand in den geiſtlichen Stand aufgenommen werden ſollte, der vorher entweder eine Witwe, oder zweymal geheyrathet hätte. Woraus erhellet, daß doch denen, die nur einmal, und zwar eine Jungfrau geheyrathet, ſelbſt nach dem Willen des Pabſtes der Zugang nicht verſpert worden ſey.

In denen Verordnungen des Pabſtes Gelaſii, ***) deren 28. an der Zahl ſind, und in welchen vieles von den Geiſtlichen geſagt wird, leſen wir doch nicht, daß ihnen die Ehe wäre unterſagt worden. Die 22ſte Verordnung erlaubt die zweyte Ehe denen, die im weltlichen Stande leben, und ſpricht ihnen nur die Hoffnung ab, in den geiſtlichen Stand aufgenommen zu werden.

Sechs-

*) Ib. p. 81. **) Ib. p. 87.
***) Ib. p. 312.

Sechstes Jahrhundert.

Zu Anfang des ſechsten Jahrhunderts, im Jahr Chriſti 506. *) wurde in dem Theil von Gallien, welcher unter der Herrſchaft des weſtgothiſchen Königs Alarich ſtand, zu Agde, in der Provinz Languedoc, eine Verſammlung gehalten, deren Verordnungen ein ziemliches Anſehen erhalten haben. Vor uns gehört der erſte Canon, welcher ſagt: daß die Geiſtlichen, welche zweymal oder eine ſchon verſprochene Weibsperſon geheyrathet, wenn gleich die Satzungen der Väter was anders beſchloſſen hätten, doch aus Mitleiden, wenn ſie ſchon ordinirt wären, den Namen ihres Amts als Presbyteri und Diaconi beybehalten, nur das Amt ſelbſt nicht verwalten ſollten.

Der 9te Canon, wo in Anſehung der Beweibten, Aelteſten und Diener, wenn ſie ſich enthalten, auf die Verordnungen des Innocentius und Siricius Rückſicht genommen wird, die wir oben erwogen haben.

Der 39ſte Canon iſt eine wörtliche Wiederholung deſſen, was zu Vennes im 11ten Canon war unterſagt worden.

**) Zu Gironne in Spanien wurde im Jahr Chriſti 517. in einer Verſammlung beſchloſſen:

Canon VI. Daß die beweibten Geiſtlichen vom Biſchof bis auf den Subdiaconum, nachdem ſie ihr Amt übernommen, ſich ihrer Weiber enthalten ſollten, und

*) Ib. p. 519. **) Ib. p. 701.

und zu dem Ende einen andern um ſich haben, der ein Zeugniß von ſeinem Lebenswandel ablegen könnte.

Canon VIII. Daß ein Laie, wenn er zweymal geheyrathet, nicht in den geiſtlichen Stand aufgenommen werden ſoll.

Eben das, was hier im 8ten Canon verordnet worden, iſt auch im Jahr Chriſti 524. auf der 4ten Verſammlung zu Arles *) im 3ten Canon enthalten.

Der erſte Canon der Verſammlung zu Toleto im Jahr Chriſti 531. iſt folgendes Inhalts: **) Die, welche von ihren Aeltern, von Kindheit auf zum geiſtlichen Stand gewidmet worden, werden unter der Aufſicht des Biſchofs unterrichtet. Wenn ſie das 18te Jahr erreicht, müſſen ſie ſich vor der ganzen Gemeine erklären, ob ſie heyrathen wollen, oder nicht. Verſprechen ſie das letzte zu thun, ſo können ſie im 20ſten Jahre Subdiaconi und im 25ſten Diaconi werden. Man muß ſehr Acht haben, daß ſie ihre Gelübde nicht durch Heyrathen oder verbotenen Umgang brechen. Thun ſie es, ſo ſind ſie als Kirchenräuber anzuſehen, und von der Gemeine auszuſchließen. Wählen ſie aber bey der erſten Anfrage den Eheſtand, ſo kann man es ihnen nicht wehren; doch können ſie, wenn ſie bey mehrern Jahren als Beweibte die Enthaltung angeloben, noch zum geiſtlichen Stande gelangen.

Die 13te und 16te Verordnung ***) der Verſammlung zu Auvergne in Frankreich, geben zu erkennen, daß die Gabe der Enthaltung unter den damaligen Geiſtlichen nicht geherſcht habe.

Es

*) Ib. p. 765. **) Ib. S. 877. ***) Ib. p. 950.

Es wird im 13ten Canon geklagt, daß es Geiſtliche gebe, welche Kinder zeugten, und ihnen mit der Abſetzung gedroht; im 16ten aber aller Umgang mit fremden Weibsperſonen, ausgenommen den nächſten Verwandten, bey Strafe des Bannes, unterſagt.

Nach dem 2ten Canon, *) der dritten im Jahr 538. zu Orleans gehaltenen Verſammlung, wird nicht nur denen Geiſtlichen, vom Subdiacono an, das Heyrathen verboten, oder, wenn ſie ſchon Weiber haben, der eheliche Umgang, bey Strafe der Abſetzung unterſagt, ſondern auch dem Biſchof, der ſie unter ſolchen Umſtänden wiſſentlich ihr Amt ferner verwalten läßt, drey Monat Kirchenbuſſe auferlegt, während welcher Zeit er vom Amte ſuſpendirt iſt.

Nach dem 7ten Canon eben dieſer Verſammlung, werden die Geiſtlichen, welche nach der Ordination geheyrathet, wenn ſie freywillig in den geiſtlichen Stand getreten, mit ſammt ihren Weibern in Bann gethan; ſind ſie aber wider ihren Willen zum geiſtlichen Stande genöthiget worden, werden ſie nur abgeſetzt, und der Biſchof, der ſie genöthiget hat, wird auf ein Jahr ſuſpendirt. Die, welche Ehebruch treiben, werden abgeſetzt, und ins Kloſter auf Lebenszeit geſteckt.

In dem 10ten Canon; **) der vierten Verſammlung zu Orleans, im Jahr Chriſti 541. wird gleichfalls die Strafe der jährlichen Suſpenſion dem Biſchof angekündigt, welcher wiſſentlich einen, der zweymal geheyrathet, zum Diaconus oder Presbyter eingeweihet hat.

Der

*) Ib. p. 1273. **) Ib. p. 1366.

Der 4te Canon *) der 5ten Verſammlung zu Orleans, ſtimmt mit dem 2ten der dritten Verſammlung überein.

Nach ſo vielen Verordnungen, welche alle in Gallien und Spanien gemacht worden, kann man ſich nicht genug wundern, wenn ein Pabſt auftritt, der ſelbſt allen dieſen Verordnungen entgegen handelt, und zugleich ſo redlich iſt, die Privatabſichten uns zu entdecken, um deren willen man ſo ſehr für den eheloſen Stand der Geiſtlichen eingenommen geweſen.

Pelagius der erſte, welcher 555. Biſchof zu Rom wurde, iſt es, von dem wir reden. Sein Brief **) an den Patricius Cethegus iſt das Denkmal, aus welchem wir unſer Vorgeben beweiſen. Die Gemeine zu Syracus braucht einen Biſchof, erwählt ſich dazu einen Mann, der Weib und Kinder hat, und ſucht die Beſtätigung zu Rom. Der Pabſt geſteht, daß er dieſelbe lange und wohl auf ein Jahr verſchoben habe, weil er geglaubt, daß durch die Familie die Kirchengüter leiden möchten, und gehoft, daß ſie eine beſſere Wahl treffen würden. Da er aber ſähe, daß ſie unwiderruflich auf ihrem Sinne beharten, ſo hielte er für rathſam, daß mit nöthiger Vorſicht die Sache ſo beygelegt würde, daß die Urſache, warum in der kaiſerlichen Verordnung die, welche Weiber und Kinder hätten, keine Biſchöfe werden ſollten, wegfiele, und deswegen gebe er ihnen den Rath, welcher doch gar nicht der Einrichtung, die in einem Concilio gemacht werden könnte, Abbruch thun ſollte. Sie ſollten nehmlich ernſtlich dafür

*) Ib. p. 1178. **) Tom. V. Conc. p. 484.

für ſorgen, daß der gewählte Biſchof, ehe er noch ordinirt würde, ſein ganzes gegenwärtiges Vermögen genau angäbe, und ſich verbindlich machte, weder vor ſich noch ſein Weib und Kinder, oder Verwandte, von den Gütern der Kirche etwas in ſeinen, oder ihren Nutzen zu verwenden, auch ſollte alles, was er in ſeinem Amte erwürbe, zum Eigenthum der Kirche geſchlagen werden, und er dürfe den Seinigen nichts, als was er gegenwärtig beſäſſe, erblich hinterlaſſen. Hier legt der Pabſt ein offenherzig Bekenntniß ab, daß weder ein göttliches noch Kirchengeſetz, ſondern das Privatintereſſe ihn abgehalten habe, die Wahl des beweibten Biſchofs zu beſtätigen; blos die Sorge, die Güter der Kirche möchten zum Beſten der Familie angewandt werden, ſey die Urſache, warum man nicht gerne ſähe, daß die Geiſtlichen beweibt wären, wenn das nur nicht zu fürchten wäre, ſo könnte man es erlauben. Pelagius läßt es alſo unter gewiſſen Bedingungen geſchehen, und unter welchen? Verlangt er, daß der Biſchof und ſeine Frau erſt die Enthaltung angeloben ſollen? dringt er darauf, daß er keine Kinder mehr zeugen darf? Das verlangten die Verordnungen, wie wir gehöret haben; aber Pelagius thut, als ob er davon gar nichts wüßte, er ſchweigt davon ganz ſtille, das überläßt er dem freyen Willen des Biſchofs. Nur vor die Kirchengüter iſt er beſorgt, wenn die Sicherheit erhalten, wenn von ihnen nichts verringert wird, wenn auch das noch zu erwartende Vermögen der Kirche zufällt, und die Familie weiter nichts kriegt, als was ſchon da iſt, ſo mags gut ſeyn, ſo kann der Biſchof beweibt ſeyn und Kinder haben, ſo viel er will. Gratian

tian, wenn er dieſes päpſtliche Decret anführt, *) ſagt ausdrücklich: es erhelle daraus, **) daß es denen, welche die oberſten Stellen der Geiſtlichkeit einnahmen, erlaubt wäre, im Eheſtande zu leben. Der kaiſerliche Befehl, ***) von welchem Pelagius redet, iſt die authentica de ſanctiſſimis Epiſcopis. Nur die iſt ihm bekannt, ſonſt weiß er von keinem göttlichen Befehl, von keiner Verordnung der Kirche, und auch das, was in dem kaiſerlichen Befehl ſteht, ſcheint ihm nicht ſo unverbrüchlich, daß es nicht bey angewandter Vorſicht könnte übertreten werden. Wenn übrigens Pelagius ſeinen Rath unbeſchadet deſſen giebt, was ein Concilium in dieſer Sache verordnen könnte, ſo iſt er ſo beſcheiden, zuzugeben, daß nicht er über das Concilium, ſondern das Concilium über ihn gehe. Etliche hundert Jahre ſpäter pflegten die Päbſte anders zu reden.

Bald möchte man auf die Gedanken kommen, daß die Geiſtlichen in Frankreich ſich nach denen häufigen Verordnungen, die ihnen die Enthaltung einſchärften, wenig gerichtet, da man vor nöthig gehalten, ſie immer aufs neue zu wiederholen, und auf ihre beſſere Beobachtung zu dringen. Das geſchah auf der 2ten ****) Verſammlung zu Tours, im Jahre Chriſti 567. wovon der 10te, 12te und 19te Canon Zeuge ſind. Im 10ten wird aufs neue der Umgang mit fremden Weibsperſonen verboten. Im 12ten heißt es: der Biſchof ſoll ſeine Frau,

*) Gloſſa in Can. XIII. de Syracuſ. diſt. 28.

**) Apparet quod in praefatis ordinibus conſtituti licite matrimonio uti poſſunt.

***) Principalis conſtitutio.

****) Tom. V. p. 534.

Frau, nur als eine Schweſter bey ſich behalten, und allen Verdacht des vertrauten Umgangs vermeiden. Deswegen ſollen immer andere Geiſtliche um ihn ſeyn, damit ſie ein Zeugniß von ſeiner Keuſchheit ablegen können. Dies wird noch weiter im 19ten Canon ausgeführt, wo verordnet wird, daß bey denen Archidiaconis auf dem Lande allezeit ein niedriger Geiſtlicher ſey, der auch in der Celle bey ihnen ſchlafen ſoll. Sieben ſollen die Woche über abwechſeln, wer es nicht thut, ſoll Schläge kriegen, u. ſ. w. Auf dem Concilio zu Auxerre, welches entweder 578. oder 590. gehalten worden, ward ſchon wieder im 21ſten Canon die Enthaltung geboten.

Um nicht immer einerley zu wiederholen, merken wir nur kürzlich an, daß zu Maſſon 581.*) Can. I. zu Lyon Can. I. im dritten Toletaniſchen Concilio im Jahr Chriſti 589. Can. V. ähnliche Verordnungen gemacht worden ſind.

Zu Ende des ſechsten Jahrhunderts vom Jahr 590. ſaß Gregorius der Große auf dem päbſtlichen Stuhl zu Rom. Unter der großen Menge ſeiner Briefe findet ſich manches, das zur Erläuterung in der gegenwärtigen Sache dient, und es wird unſern Leſern nicht zuwider ſeyn, wenn wir von dem, was hieher gehört, das wichtigſte anzeigen.

Der 42ſte Brief des erſten Buchs iſt an Petrum, einen Subdiaconum in Sicilien, geſchrieben. Gegen das Ende deſſelben kommt folgende Erklärung vor: Vor drey Jahren iſt allen Subdiaconis in Sicilien befohlen worden, daß ſie nach Art der römiſchen Kirche (alſo nur der römiſchen, nicht der ganzen Kirche) ſich auf

*) T. V. Conc. p. 659. 665. 707.

auf keine Weiſe mit ihren Weibern vermiſchen ſollten. Mir dünkt es etwas hartes und unbefugtes zu ſeyn, daß der, welcher an die Enthaltung nicht gewohnt iſt, und ſie nicht vorher verſprochen hat, genöthiget werden ſoll, ſich von ſeinem Weibe zu trennen, und dadurch veranlaßt werden, einen ſchlimmern Fall zu thun. Ich halte daher vor gut, daß von nun an allen Biſchöfen angedeutet werde, ſie ſollen keinen zum Subdiaconus machen, der nicht vorher keuſch zu leben angelobet. Die, welche nach dem vor drey Jahren ergangenen Befehl in der Enthaltung mit ihren Weibern gelebt, verdienen Lob und Belohnung, und ſind zur Beſtändigkeit im Guten zu ermahnen. Aber die, welche ſich nicht enthalten haben, möchten wir nicht gerne weiter befördert wiſſen.

So ſehr Gregorius in dieſer Erklärung ſich das Anſehen der Billigkeit zu geben geſucht: ſo wenig weiß er es zu behaupten. Der Befehl, von dem er redet, und welcher unter ſeinem Vorfahren, dem Pelagius II. muß ſeyn gegeben worden, von dem wir ſonſt keine Spur auftreiben können, kommt ihm mit Recht hart vor. Die zwey Urſachen, die davon angegeben werden, laſſen ſich hören. Die erſte iſt, weil ſie die Enthaltung nicht gewohnt ſind, und die andere, weil ſie es nicht verſprochen haben. Gleichwohl übergeht Gregorius in ſeiner Verbeſſerung die erſte Urſache ganz, und bleibt nur bey der letztern ſtehen. Glaubt, daß das Gebot dadurch gemildert werde, wenn man Leute das verſprechen läßt, was ſie zu halten nicht im Stande ſind. Sollte ihm das nicht ebenfalls hart vorkommen, wenn er wirklich billig urtheilen wollte? Zumal

da er deutlich genug zu erkennen giebt, die Enthaltung ſey was außerordentliches, und man dürfe ſelbſt denen nicht trauen, die ſie eine Zeitlang beobachtet hätten. Sie ſey für manchen ein Fallſtrick, der zu einem ſchweren Fall verleiten könne. Das ſagt er, und gleichwohl dringt er darauf, man ſoll es verſprechen. Iſt das billig? Die, welche einen harten Befehl nicht beobachtet, ſollen doch, ſeiner Meinung nach, beſtraft werden. Zwar nicht mit der Abſetzung; aber doch mit der Verſagung weiterer Beförderung. Iſt das billig? Wie, wenn ſie nun nachher das verſprachen, was ſie vorher nicht verſprechen konnten, ſollten ſie gar keine Hoffnung haben? Und warum ſoll das, was man nicht ohne Härte verlangen kann, und ohne Befugniß zu haben, ſich nicht von andern verſprechen laſſen ſoll, ein Hinderniß werden, in dem geiſtlichen Stande auf eine höhere Stufe fortzurücken? Gefühlt hat Gregorius das Unbillige; aber geſcheut hat er ſich, ſeinem innern Gefühl völlig gemäß zu handeln.

Gratian führt dieſes Decret des Gregorius an, Diſt. 28. 1.; aber er läßt das erſte weg, und erwähnt nur die letzten Worte, um zu erweiſen, daß den Subdiaconis gar nicht wäre erlaubt geweſen zu heyrathen. Doch hat er das hier weggelaſſene Stück Diſt. 31, 1. eingerückt, und gleich anfangs offenherzig bekannt, damals wäre noch nicht verordnet geweſen, daß die Geiſtlichen in dem eheloſen Stande leben ſollten. —

Diſt. 32, 9. kommt ein anderes Decret aus dem Brief Gregorii an Bonifacium, Biſchof zu Rhegium, vor, darinnen ſich auf das vorige berufen, und es noch

härter eingeſchärft wird. Bonifacius ſoll nicht geſtatten, daß man aus Widerſpenſtigkeit oder Verwegenheit dawider handele.

Der 40ſte Brief des zweyten Buchs handelt von der Tochter eines Diaconi, welche von einem Enkel eines Biſchofs war geſchwächt worden. Woraus erhellet, daß Biſchöfe und Diaconi rechtmäßige Kinder gehabt haben, welches auch Gregorius gar nicht tadelt.

Im 44ſten und 45ſten Briefe, wird von Andrea, dem Biſchof zu Tarent, gemeldet, daß er ſich eine Concubine gehalten, und in großen Verdacht des verbotenen Umgangs gekommen. Gregorius will hier nichts beſtimmen, überläßt es ſeinem Gewiſſen; ſagt aber doch, er könne, wenn er nicht rein ſey, ſein Amt nicht länger verwalten: wäre es nicht beſſer geweſen, wenn Andreas eine rechtmäßige Frau gehabt hätte? Aber in dieſem Fall würde die Strafe, wenn er mit ihr ehelich gelebt, viel härter ausgefallen ſeyn, als da er das Aergerniß mit einer Concubine ſtiftete. Daß er ſie wegſchaffen ſoll, davon ſagt Gregorius kein Wort. Ueber dergleichen Ausſchweifungen wird öfters in des Gregorius Briefen geklagt, die doch am beſten hätten verhütet werden können, wenn der Gebrauch des Eheſtandes denen Geiſtlichen wäre verſtattet worden. S. L. III. Ep. 22. 26.

Der 34ſte Brief des dritten Buchs an den Leo, Biſchof zu Catanea, verſichert gleich anfangs, Gregorius habe durch häufige Nachrichten erfahren, es ſey daſelbſt die hergebrachte Gewohnheit, daß die Subdiaconi ordentlich mit ihren Weibern lebten. Dies wäre

aber

aber von ſeinen Vorfahren unterſagt worden, und die Beweibten hätten die Wahl, entweder ſich der Weiber zu enthalten, oder ihr Amt niederzulegen. So wie die Sage gienge, ſo hätte der Subdiaconus Specioſus ſein Amt niedergelegt, und wäre bis an ſein Ende nur Notarius geweſen. Nach deſſen Tode habe ſeine Witwe ſich mit einem andern verheyrathet, und deswegen ſey ſie vom Biſchof Leo ins Kloſter geſteckt worden. Damit iſt Gregorius nicht zufrieden. Es kann, ſagt er, der Witwe, wenn ihr erſter Mann ſein Amt niedergelegt hat, nicht verwehrt werden, das anderemal zu heyrathen. Wenn ſich alſo die Sache ſo befindet, ſo iſt ſie wieder frey zu laſſen, und kann ohne Bedenken zu ihrem Manne ſich begeben. Hier bekennt Gregorius ſelbſt, daß nicht bey allen Gemeinen einerley Gewohnheit geweſen, ob er gleich die, welche zu Catanea war, nicht billigt, welches wir doch mit ſeinem Urtheil im 42ſten Briefe des erſten Buchs nicht völlig vereinigen können. Er ſagt uns deutlich, daß dies Gebot, wovon er ebenfalls im 42ſten Brief redet, von ſeinem Vorfahren Pelagius II. ſey gegeben worden; aber hier gedenkt er nichts von der Härte, die er dort bekannte. Das Uebrige braucht keiner Erläuterungen, nur verwundern muß man ſich, daß da, wo es denen Subdiaconis erlaubt war, mit ihren Weibern zu leben, man ſo ſtrenge gegen ihre Witwen verfahren. Der erſte Brief des 5ten Buchs trägt den Fall vor, daß ein Geiſtlicher ſeine Frau von ſich gejagt, unter dem Vorwand, daß ſie von zu niedrigem Stande wäre, und nicht unter die freyen gehöre. Gregorius fällt das Urtheil, daß, da ſie die Freyheit ihres Standes erwie-

ſen, ſie ohne Verzug ihren Mann wiederbekommen, und derſelbe angehalten werden müſſe, ſie als Frau wieder anzunehmen. So gerecht dieſes Urtheil war, ſo ſehr war doch die Frau zu bedauern, wenn ſie den zum Mann erhielt, der nicht mit ihr ehelich leben durfte. Kaum kann man glauben, daß ſie ſich darum ſo viel Mühe ſollte gegeben haben, und mit ihrer Muter nach Rom gereiſt ſeyn, wie der Brief beſagt.

Im 40ſten Briefe des achten Buchs wird der Diaconus Johannes, den ein Theil der Gemeinde zu Neapolis zum Biſchof gewählt hatte, deswegen vor nicht wahlfähig erklärt, weil er eine kleine Tochter hatte. Unter welchem Vorwande kann der, ſagt Gregorius, zur biſchöflichen Würde gelangen, der durch ſein Töchterchen überführt wird, daß er noch vor kurzem von der Enthaltung nichts gewußt habe? Allem Anſehen nach hatte Johannes als Diaconus dieſe Tochter gezeugt, die noch als ſehr jung beſchrieben wird. Die Enthaltung war ſeine Sache nicht geweſen. Biſchof kann er nicht werden, aber Diaconus kann er doch bleiben; wenigſtens gedenkt Gregorius nichts davon, daß man ihn abſetzen ſollte. Dies Beyſpiel von einem Geiſtlichen, der als Geiſtlicher Kinder gezeugt, und doch nicht abgeſetzt worden, ſondern nur für unfähig zum Biſchof vom Pabſt ſelbſt erkläret wird, iſt ein deutlicher Beweis, wie wenig man vom eheloſen Stande übereinſtimmend gedacht habe.

Im 12ten Buch im 31ſten Briefe antwortet Gregorius auf etliche Fragen, welche ihm Auguſtinus, den er nach England geſchickt, vorgelegt hatte. Die andere Frage lautet ſo: Ob die Geiſtlichen, welche ſich nicht

nicht enthalten können, heyrathen dürfen? und wenn ſie es thun, ob ſie den geiſtlichen Stand verlaſſen ſollen? Hierauf antwortet Gregorius, ſie ſollen heyrathen, und ihren Stand nicht verlaſſen, ſondern ſich eines guten Lebens befleißigen. Wenn das der Pabſt für erlaubt hält, warum rückt er nicht beſſer mit der Sprache heraus? warum bleibt er ſich nicht immer gleich? Entweder er iſt ſelbſt nicht gewiß, oder er heuchelt und erlaubt nur aus Privatabſichten zu manchen Zeiten und an manchen Orten, das, was er ſonſt vor unerlaubt erklärt. *) Wie übrigens dieſe Antwort mit denen Decretis, die Gratianus anführt, Diſt. 27. zu vereinigen ſey, in welchen das Anathema über den Presbyter und Diaconus ausgeſprochen wird, welcher heyrathet, das geben wir jedem Verſtändigen zu überlegen.

Siebentes Jahrhundert.

**) Im ſiebenten Jahrhundert nach Chriſti Geburt, hat 653. die achte Toletaniſche Verſammlung harte Geſetze gemacht, um den eheloſen Stand der Geiſtlichen zu beſtätigen. Der vierte Canon verbietet den Biſchöfen allen Umgang mit Weibsperſonen, nennt es verabſcheuungswürdige Verbrechen, und droht unwiderruflich mit der Abſetzung.

*) T. VI. Conc. p. 1312. **) T. VII. Conc. p. 419.

Der fünfte wirft die Prieſter, die mit ihren Weibern ordentlich leben, und die, welche mit andern Weibsperſonen verbotenen Umgang treiben, in eine Klaſſe, nennt ſie beyde abſcheuliche Verbrecher, befiehlt den Biſchöfen zu wachen, daß ſolche Greuel nicht getrieben werden. Man ſoll die Weiber ins Kloſter ſtecken, und ihnen alle Gelegenheit, den vorigen Umgang fortzuſetzen, abſchneiden. Nur denen Weibsperſonen, ſie mögen rechtmäßige Weiber ſeyn oder nicht, wird hier Strafe angekündigt. Von den Prieſtern, wie die geſtraft werden ſollen, iſt alles ſtille. Von keiner Abſetzung wird was gedacht. Sie konnten alſo in ihrem Amte bleiben. Hingegen kündigt der 6te Canon den Subdiaconis, wenn ſie Weiber nehmen, unter dem Vorwand, ſie wären noch nicht vom Biſchofe eingeſegnet, die Kirchenbuſſe, und die Verſtoſſung ins Kloſter zeitlebens zur Strafe an. Eben die Strafe wird im 7ten Canon denen auferlegt, welche vorgeben, ſie wären zu dem geiſtlichen Stande genöthiget worden, und könnten ſich der Verordnung ehelos zu bleiben, nicht unterwerfen.

Auch dieſe Verordnungen legen ein Zeugniß ab, wie wenig die vorigen Verordnungen der Päbſte und Kirchenverſammlungen in Spanien müſſen gegolten haben, da die Uebertretung derſelben mit ſo großer Strenge zu ahnden man für nöthig gefunden. Vitalianus, welcher 656. Pabſt worden, ſchreibt in einem Briefe an den Biſchof Paulus in Creta: *) er habe gehört, daß ein Diaconus, mit Namen Johannes, nach der Ordination geheyrathet, und ermahnt ihn an ſeiner Beſſerung zu arbeiten. **) Das heißt, ſich ſehr glimpflich ausdrü-

*) T. VII. Conc. p. 461.

**) Hoc tua dilectiſſima fraternitas pro Dei amore corrigat.

drücken, und Paulus ſelbſt muß nicht geglaubt haben, daß die Sache ſo viel zu bedeuten habe, da er es zugelaſſen, und erſt von Rom aus erinnert haben muß, es nicht ſo ganz für genoſſen hingehen zulaſſen. In Toledo wäre Johannes ſo leicht nicht weggekommen, da war die Kirchenbuſſe und ewiges Gefängniß im Kloſter ſein Lohn. So hart urtheilt weder der Pabſt noch Paulus, und doch geſchahe dies kurz nachher. Welche Uebereinſtimmung! Bisher haben wir uns lange genug mit Unterſuchungen und Betrachtungen in den Abendländern verweilt; es iſt Zeit, daß wir uns um die Gegenden, die gegen Morgen liegen, bekümmern. Nachdem uns die Meinungen der Lateiner ziemlich bekannt worden, und wir Beweiſe genug von der Verſchiedenheit derſelben ſowohl, als von dem Unterſchied zwiſchen dem, was einige befohlen, und andere gethan haben, wahrgenommen: ſo iſt es billig, daß wir uns auch nun die Geſinnungen der Griechen bekennt machen.

Das zu Ende des ſiebenten Jahrhunderts gehaltene Concilium zu Conſtantinopel erinnert uns daran, und die Verordnungen deſſelben bringen uns ganz natürlich die Geſetze ins Gedächtniß, welche noch vor demſelben in dieſer Sache gegeben worden.

Was die Lehrer der griechiſchen Kirche bis ins fünfte Jahrhundert vor Geſinnungen gehegt, das iſt ſchon im vorhergehenden vorgetragen und beurtheilet worden. Im 6ten Jahrhundert im Jahr Chriſti 530. gab der Kaiſer Juſtinian Geſetze, die den Eheſtand der Geiſtlichen mit betrafen. Sie ſind die erſten, welche uns die Geſchichte aufweiſt, und welche die Kraft

hatten, die Geiſtlichen im Orient zum Gehorſam zu verbinden. Denn was Siricius in Rom hundert und zwanzig Jahr vorher denen ſpaniſchen Geiſtlichen befahl, und denen afrikaniſchen als einen guten Rath ertheilte, das galt im Orient nicht, niemand verlangte ſich darnach zu richten. Aber der Befehl des Kaiſers galt mehr. Er ſcheint mit denen Verordnungen die in den Abendländern gemacht waren, nicht wenig Uebereinſtimmung zu haben. In der 6ten Novelle befiehlt Juſtinian: Es ſoll in Zukunft niemand zur biſchöflichen Würde gelangen, der zweymal geheyrathet, oder den ehelichen Umgang mit ſeiner Frau fortſetzt, er muß entweder im ledigen Stande vom Anfange ſich befunden haben, oder, wenn er ja eine Frau hat, ſo muß ſie eine Jungfrau geweſen ſeyn, keine Witwe, keine vom Manne Geſchiedene, und er darf mit derſelben keine Kinder zeugen. Noch weniger wird ihm eine Concubine geſtattet. Es wird ſich auf die Worte Pauli 1. Tim. 3. berufen, und am Ende erklärt ſich der Kaiſer, daß er das bisherige Verhalten derer, die immer bey ihren Weibern gelebt, nicht unterſuchen, und das Vergangene in Vergeſſenheit ſtellen wolle; aber auf die Zukunft ſolle man genau ſich nach der Vorſchrift richten. Wie weit dieſes Geſetz von den göttlichen Vorſchriften abweiche, und wie wenig Grund es in den angeführten Worten Pauli habe, brauchen wir nicht erſt unſern Leſern zu entdecken. Aber auch das fällt in die Augen, daß bis auf die Zeit des Geſetzes die Geiſtlichen ohne Bedenken Weiber genommen, und mit denſelben ehelich gelebt haben; davon legt das Geſetz, und die in demſelben gegebene Erklärung ein bewährtes Zeugniß ab.

In

In der 6ten Novella Conſt. wird gleich im Anfang C. 1. §. 3. 4. geſagt: Ein Geiſtlicher ſoll entweder gar keine Frau haben, oder doch eine Jungfer, keine Witwe, auch keine vom Manne Geſchiedene, am wenigſten eine Concubine. Auch ſoll er keine Kinder haben, weder rechtmäßige noch andere, wer dawider handelt, iſt des Amts verluſtig, und wer einen ſolchen ordinirt, verliert gleichfalls ſein Amt, als ein Uebertreter des Geſetzes. Die 22. Novel. Cap. 42. ſagt: Wenn jemand unter den Geiſtlichen (außer denen Lectoribus und Cantoribus) heyrathet, den ſetzen wir von ſeinem Amte ab. Iſt jemand Lector und heyrathet, tritt auch wohl wegen unvermeidlicher Noth in die andere Ehe, der hat keine weitere Beförderung zu hoffen. Ein Laie verſchließt ſich dadurch den Weg zu dem geiſtlichen Stande, und wenn er verſtohlen dazu gelangt, wird er wieder ausgeſtoſſen.

Eben dieſes wird in der 123. Novella wiederholt, und C. 1. 12. 14. noch nachdrücklicher eingeſchärft, auch Cap. 29. auf die Verordnung des Concilii zu Nicäa gewieſen, welches doch nicht die rechtmäßigen Weiber, ſondern die fremden, die in einem Hauſe mit den Geiſtlichen wohnten, unterſagt, wie wir oben gezeigt haben. Nicht weniger iſt Novel. 137. c. 11. etwas ähnliches zu finden.

Von der Kraft und Gültigkeit dieſer Geſetze können wir nichts mit Gewißheit ſagen. Das Geſetz der Natur mag wohl bey vielen ſtärker, als das Geſetz des Kaiſers geweſen ſeyn. Das Beyſpiel, welches wir oben von einem Biſchof aus Syracus in Sicilien, welches auch im Gebiet des Kaiſers lag, angeführt haben,

wo

wo die ganze Gemeine ſo ſehr für deſſen Wahl einge=nommen war, ob er gleich Weib und Kinder hatte, daß ſelbſt Pelagius I. zu Rom im Jahr Chriſti 556. ſeine Einwilligung unter gewiſſen Bedingungen zu geben, vor rathſam hielt, könnten wir, wo nicht als einen Be=weis, doch als eine Ausnahme anführen; aber wir ha=ben das nicht nöthig. Ein folgendes Geſetz das der Kaiſer Leo im Jahr Chriſti 560. gegeben, hebt das von Juſtinian völlig auf. Die übeln Folgeln deſſelben, und die eingeſehene Unbilligkeit war allem Anſehen nach, die Urſache dieſer Aufhebung. Leo, oder ſeine Rathge=ber dachten billiger, als man vor dreyßig Jahren ge=dacht hatte, und hielten vor beſſer, das zu befehlen, was wir noch in der andern Novel. des Kaiſers Leo leſen: Es nimmt uns Wunder, heißt es, daß man nicht Bedenken getragen, die heiligen göttlichen Geſe=tze, als ob ſie nicht vollkommen wären, durch andere aufzuheben. Denn da jene, wo von der Wahl der Biſchöfe die Rede iſt, feſtſetzen, daß der, welcher aus einer rechtmäßigen Ehe Kinder hat, wenn nur ſonſt kein Hinderniß im Wege ſteht, gar wohl zur biſchöfli=chen Würde gelangen könne; ſo verordnen hingegen dieſe, daß die, welche Kinder haben, ob ſie gleich die Frucht einer rechtmäßigen Ehe ſind, doch nicht Biſchöfe ſeyn ſollen. Vielleicht ſind ſie deswegen auf die Gedanken kommen, weil ſie geglaubt, daß Leute von der Art aus Neigung zu ihren Kindern, das Vermögen der Kirche angreifen würden. Aber dieſe Urſache iſt nicht gültig, denn auf dieſe Weiſe dürften die Biſchöfe auch keine Brüder, und überhaupt gar keine Verwandte haben, gegen welche ſie eben ſo geneigt, als gegen Kinder ſich

bezeigen könnten. Es dürften unter ihren Verwandten ſich keine Armen befinden, da doch die Geſetze ſagen, daß man den Armen mit Almoſen aus dem Vermögen der Kirche zu ſtatten kommen ſoll. Wir halten alſo dafür, es ſey viel beſſer, bey den göttlichen Vorſchriften zu bleiben, und geben daher das Geſetz, daß, wenn ſie ſonſt tüchtig ſind, ob ſie gleich Kinder haben, die das Geſetz ſelbſt vor ehrwürdig erklärt, ſie allerdings zur biſchöflichen Würde gelangen können. Um dieſem Geſetz deſtomehr Anſehen zu verſchaffen, werden denen Strafen gedrohet, die es übertreten.

In der 3ten Novelle eben dieſes Kaiſers, hält er es für Unrecht, daß man mit Beobachtung der eingeriſſenen Gewohnheit, die alte Kirchenzucht verachte. Dieſe verlange, daß die, welche in den geiſtlichen Stand treten, entweder lebenslang ledig zu bleiben angeloben, wenn ſie anders glauben, dieſes Gelübde halten zu können, oder in eine rechtmäßige Ehe treten, und dann Geiſtliche werden. Die Gewohnheit aber erlaubt denen, welche heyrathen wollen, daß ſie erſt Prieſter werden, und hernach zwey Jahr ſich Bedenkzeit nehmen ſollen. Das hält Leo vor etwas unanſtändiges, und die alte Einrichtung vor beſſer. Die 79. Nov. lindert die Strafe derer, welche nachdem ſie in den geiſtlichen Stand getreten, heyrathen, und hebt das Geſetz auf, welches verlangt, daß ein ſolcher das Amt niederlegen, und als Laie leben ſolle.

Hundert und dreyßig Jahr darauf wurde im Jahr Chriſti 692. das bekannte Concilium zu Conſtantinopel gehalten, welches von dem Orte der Verſammlung den Namen Trullanum führt, und welches als eine

eine Ergänzung der 5ten und 6ten Verſammlung angeſehen wird, weil in demſelben die Verordnungen wegen der Kirchenzucht nachgeholt werden, die man in jenem übergangen hatte.

Kaiſer Juſtinianus der andere ſchrieb dieſes Concilium aus, nnd die morgenländiſchen Patriarchen zu Conſtantinopel, Jeruſalem, Alexandrien, Antiochien und Juſtinianea waren auf demſelben, nebſt zwey hundert Biſchöfen zugegen. Dieſe anſehnliche Verſammlung giebt denen gemachten Verordnungen ein deſto größer Gewichte. Wir richten unſere Gedanken nur auf die, welche die Ehe der Geiſtlichen betreffen, die wir ſorgfältig anführen, darüber kurze Anmerkungen machen, und von ihrer Gültigkeit das nöthige erwähnen werden. Es gehören zu unſerm Vorhaben:

Canon III. Der Kaiſer, heißt es, hat befohlen, daß die, welche ſich im geiſtlichen Stande befinden, unſchuldig und unbefleckt, und von der Schande, welche ſie ſich durch unrechtmäßige Ehen zugezogen, gereinigt ſeyn ſollen. Die römiſche Kirche bindet ſich ſehr genau an das Geſetz vom eheloſen Stande. Die aber, welche von dem Stuhl zu Conſtantinopel abhangen, genieſſen mehr Freyheit. Wir wollen beydes, die Ehrfurcht für die Verordnungen, und das menſchenfreundliche Mitleiden mit einander vereinigen, hauptſächlich wegen derer, die aus Unwiſſenheit gefehlt, deren keine geringe Anzahl iſt. Wir beſchließen alſo: daß die, welche bis zum 15ten Januarius des Jahres 6199, (welches der griechiſche Calculus iſt, der nach der chriſtlichen Zeitrechnung ins Jahr 691. eintrifft) zweymal geheyrathet

thet haben, abgeſetzt werden ſollen. Die, welche als zweymal Verheyrathete noch vor der Abfaſſung dieſes Schluſſes, das eingeſehen, was zu ihrem Beſten dient, das durch ſie entſtandene Aergerniß verabſcheuet, und die unrechtmäßige Verbindung aufgehoben, oder auch die, deren zweyte Frau geſtorben, wenn ſie ſelbſt anders Sinnes worden, und ihre vorigen Vergehungen in Vergeſſenheit gebracht haben, ſie mögen nun Aelteſten oder Diener ſeyn, ſollen ſich aller prieſterlichen Verrichtungen enthalten, und eine Zeitlang Kirchenbuſſe thun, dennoch aber die Ehre des Platzes unter den Geiſtlichen behalten. — Die, welche nur einmal geheyrathet, wenn es eine Witwe war, die ſie zur Frau nahmen, ingleichen die, welche nach ihrer Ordination ſich nur einmal, obwohl wider die Ordnung, ehelich verbunden, ſie mögen Presbyteri, oder Diaconi, oder Subdiaconi ſeyn, werden eine kurze Zeit abgeſetzt und beſtraft; aber doch wieder in ihre vorige Stelle eingeſetzt, nur können ſie keine weitere Beförderung hoffen, woferne ſie nicht von ihrer ungerechten Verbindung getrennet werden. Auf die Zukunft wird feſtgeſetzt und erneuert der Canon, (Can. apoſt. 17. 18.) welcher ſagt: daß der, welcher nach der Taufe zweymal geheyrathet, oder eine Concubine hält, weder Biſchof, noch Presbyter, noch Diaconus ſeyn kann, und gar nicht zum geiſtlichen Stande gehöret, ſo wenig als der, welcher eine Witwe, ein verſtoſſenes Weib, eine Hure, eine Sclavinn, oder eine Comödiantinn zum Weibe nimmt.

Canon IV. Da in den apoſtoliſchen Verordnungen geſagt wird, (Can. 28.) daß unter denen, welche

unbe-

unbeweibt in den geiſtlichen Stand treten, nur allein die Lectores und Cantores heyrathen dürfen, ſo wollen auch wir darauf halten, und beſchließen, daß in Zukunft keinem Subdiaconus, Diaconus, oder Presbyter erlaubt ſeyn ſoll zu heyrathen. Wer ſich das unterſteht, ſoll abgeſetzt werden. Will jemand ſich geſetzmäßig verheyrathen, ſo thue er es, ehe er in eine von dieſen drey Ordnungen eingeweihet wird.

Canon XII. Da wir in Erfahrung gebracht, daß in Afrika und Libyen, und an andern Orten, die daſelbſt befindlichen Biſchöfe, auch nach ihrer Einweihung den ehelichen Umgang mit ihren Weibern nicht unterlaſſen, woraus bey denen Gemeinen Anſtoß und Aergerniß erwächſt: ſo wollen wir, daß es in Zukunft nicht geſchehen ſoll. Doch ſagen wir dieſes nicht, als ob wir die apoſtoliſchen Verordnungen aufheben und verändern wollten, ſondern um der Wohlfahrt und des Wachsthums der Gemeinden willen, und daß dem geiſtlichen Stand kein Vorwurf gemacht werden möge. — Wer ſich doch darüber betreten läßt, ſoll abgeſetzt werden.

Canon XIII. Wir wiſſen, daß in der römiſchen Kirche die Regul iſt, daß die, welche zu Diaconis oder Presbyteris eingeweihet werden wollen, verſprechen müſſen, weiter ihre Weiber nicht zu berühren. Wir aber wollen nach der Vollkommenheit der alten apoſtoliſchen Verordnung,*) daß der Eheſtand derer, die in heilige Orden treten, beſtehen ſoll, ohne ſie des ehelichen Umgangs mit ihren Weibern, zur bequemen Zeit, zu berauben. Wird alſo jemand für würdig erkannt, zum Subdiaconus, Diaconus, oder Presbyter eingeweiht zu werden,

*) Can. Apoſt. 5.

den, ſo ſoll ihm das kein Hinderniß ſeyn, daß er in einer rechtmäßigen Ehe lebt, auch ſoll er nicht zur Zeit der Einweihung angehalten werden, zu verſprechen, daß er ſich alles rechtmäßigen ehelichen Umgangs mit ſeinem Weibe enthalten wolle, um nicht den Eheſtand zu ſchänden, den Gott eingeſetzt, und durch ſeine Gegenwart geehret und geſegnet hat, eingedenk der Stimme des Evangelii: Was Gott zuſammenfügt, ſoll niemand ſcheiden, und der Worte Pauli: die Ehe ſoll ehrlich gehalten werden, und das Ehebette unbefleckt; ingleichen: Biſt du an ein Weib gebunden, ſo ſuche nicht von ihr los zu werden. Wir wiſſen auch, daß die zu Carthago *) verſammleten vor die Ehrbarkeit der Kirchendiener beſorgten Väter verordnet, es ſollen die Subdiaconi, Diaconi und Presbyteri ſich zu beſtimmten Zeiten ihrer Weiber enthalten, damit das, was von den Apoſteln gelehret, und von dem ganzen Alterthum beobachtet worden, auch wir beobachteten, die zu jedem Geſchäfte bequeme Zeit in Acht nehmen, ſonderlich die Zeit des Betens und Faſtens. Denn es iſt nöthig, daß die, welche ſich dem Altar nähern, zu der Zeit, wenn ſie mit heiligen Dingen ſich beſchäftigen, eine genaue Enthaltung üben, damit ihr Gebet erhört werde. Wer ſich erkühnt, mit Verachtung der apoſtoliſchen Verordnungen, einem von den Geiſtlichen, er ſey ein Aelteſter, oder Diaconus, oder Subdiaconus, den ehelichen Umgang mit ſeinem rechtmäßigen Weibe zu unterſagen, der ſoll abgeſetzt werden. Ingleichen, wenn ein Presbyter oder Diaconus ſeine Frau unter dem Vor-

*) Conc. Carth. II. cap. 2.

Vorwand der Frömmigkeit von ſich ſtößt, ſoll er in Bann gethan, und wenn er dabey beharret, abgeſetzt werden.

Canon XXVI. Ein Presbyter, der aus Unwiſſenheit ſich in einer unrechtmäßigen Ehe befindet, ſoll zwar noch ſeinen Sitz unter den Geiſtlichen behalten, ſich aber aller Amtsverrichtungen enthalten. Er kann zufrieden ſeyn, wenn man ihm verzeihet. Es verſteht ſich, daß eine ſolche unrechtmäßige Ehe aufgehoben werden muß, und nimmermehr kann ein Mann mit der Perſon Umgang haben, um derentwillen er untüchtig worden, ſein Amt zu verwalten.

Canon XXX. Enthält eine Einſchränkung deſſen, was am Ende des 13ten Canons war geſagt worden, und betrifft die Geiſtlichen in den auswärtigen Gemeinden, wenn ſie glauben, daß ſie ihre Weiber um des Wohlſtandes willen verlaſſen müßten, auch Mann und Weib mit einander übereinſtimmen, daß ſie ſich des ehelichen Umgangs enthalten wollen. In dieſem Falle wird beſchloſſen, daß ſie auf keine Weiſe einander beywohnen dürften, um einen völligen Beweis von der Wahrheit ihres Verſprechens abzulegen. Es ſey aber das aus keiner andern Urſache, als wegen ihrer Schwachheit und wegen der fremden Sitten zugeſtanden.

Canon XLVIII. Das Weib deſſen, der zur biſchöflichen Würde gelanget, wird mit gemeinſchaftlicher Einwilligung von ihrem Manne getrennet, und geht nach deſſen Einweihung in ein Kloſter, das weit von ſeiner Wohnung entlegen; wird aber von ihrem Biſchof

ſchof verſorgt. Iſt ſie es würdig, ſo kann ſie die Würde einer Diaconiſſinn erhalten.

Dies ſind die Verordnungen, die wir mit möglichſter Sorgfalt und Treue dem Originaltext gemäß liefern. Sie ſind an ſich ganz deutlich, und brauchen keine weitläuftige Erklärung. Nur einige Anmerkungen, die wir theils über ſie alle überhaupt, theils über dieſe und jene insbeſondere beyfügen, ſollen zu mehrerer Erläuterung dienen.

Ueberhaupt merken wir an, daß in allen dieſen Verordnungen, nicht die Schrift zum Grunde liege. Man beruft ſich auf den Befehl des Kaiſers, man räumt den ſogenannten apoſtoliſchen Verordnungen ein großes Anſehen ein, und trägt Bedenken, von denſelben abzuweichen. Man führt die Gewohnheiten anderer Kirchen an, beſonders der afrikaniſchen, von der römiſchen ſucht man ſich zu unterſcheiden; man will die Billigkeit und Menſchenliebe vorwalten laſſen; lauter gute unverwerfliche Gründe, bey denen man aber doch den beſten, den ſicherſten verwirft, der in den Entſcheidungen der Schrift, in den Erklärungen eines Paulus anzutreffen iſt, und bey welchem man vieler Spitzfindigkeiten hätte überhoben ſeyn können.

In allen dieſen Verordnungen wird die Ehe denen Geiſtlichen nicht ſchlechterdings unterſagt, ſondern nur eingeſchränkt, in Anſehung der Perſonen, welche ſie heyrathen, und der Zeit, wenn es geſchehen ſolle. Nur der Biſchof ſoll keine Frau haben, und wenn er eine hat, nicht mit derſelben leben.

Es erhellet aus allen dieſen Verordnungen, daß die Ehe der Geiſtlichen nichts ungewöhnliches geweſen, und

daß man ſie nicht um des göttlichen Gebots willen, ſondern um des Anſtoſſes und Aergerniſſes willen, welches man wegen der ungegründeten Vorurtheile befürchtet, nicht ganz aufzuheben, ſondern nur einzuſchränken, vor gut befunden habe.

Endlich iſt klar, daß die Strafen, die denen angekündigt werden, welche die gemachten Schranken überſchreiten, gemäßigt ſeyn. Nicht Abſetzung, nicht Ausſchließung aus der Gemeinde ohne Unterſchied, ſondern nach Beſchaffenheit der Umſtände eine kleine Kirchenbuſſe, der Verluſt der Hoffnung weiterer Beförderung, ohne den Verluſt der Ehre und der Stelle, die ſie bisher im geiſtlichen Stande gehabt hatten.

Obgleich die Verfertiger dieſer Verordnungen von ſich ſelbſt das Zeugniß ablegen, daß ſie die Billigkeit zum Grundgeſetz machten, ſo ſcheint es doch nicht, daß ſie derſelben immer treu geblieben wären, daß zwiſchen denen Perſonen von verſchiedenen Ordnungen des geiſtlichen Standes, zwiſchen dem, was man ihnen zur Laſt legt, und dem, womit man ſie bedroht, eine verhältnißmäßige Billigkeit herrſche. Auch dünkt uns, daß nicht eine völlige Uebereinſtimmung unter den Verordnungen ſelbſt angetroffen werde. Nach der 12ten Verordnung wird den Biſchöfen der eheliche Umgang unterſagt, und in der 13ten wird es denen Subdiaconis, Diaconis und Presbyteris verſtattet, auch ihnen nicht einmal zugemuthet, daß ſie die Enthaltung verſprechen, und die Zumuthung ſowohl als das Verſprechen vor eine Sache erklärt, die wider die Schrift ſey. Wir wiſſen wohl, daß nicht von eben den Perſonen die Rede ſey, und daß dort nur von Biſchöfen gehandelt

delt werde; aber wer die Gründe, die im 13ten Canon angeführt werden, betrachtet, wird kein Bedenken haben, zu glauben, daß ſie eben ſo gut bey den Biſchöfen, als bey den Geiſtlichen einer niedern Ordnung gelten, zumal da im 12ten Canon weiter nichts als das Aergerniß und Anſtoß zum Vorwand gemacht wird, das doch leicht ſich heben ließe, wenn man ſtatt der Vorurtheile, richtige Gedanken feſtgeſetzt hätte. Es iſt immer noch die Frage: ob man um ein eingebildetes Aergerniß zu verhüten, die Wahrheit verletzen, und die Rechte der Menſchheie kränken dürfe? Kein Vernünftiger wird das bejahen. Auch geben die Patres deutlich genug zu erkennen, daß ſie hier von den ſogenannten apoſtoliſchen Verordnungen, die doch ſonſt ſo viel bey ihnen galten, abgewichen. Sowohl Zonaras als Balſamon haben bey dem apoſtoliſchen Canon, deſſen hier gedacht wird, angemerkt, daß vor dem ſechsten Synodo es den Biſchöfen erlaubt geweſen, Weiber zu haben, und erſt hier verboten worden ſey. Die Väter der Trullaniſchen Synode entſchuldigen ſich damit, daß es um der Wohlfahrt willen der Gemeinden geſchähe, welche doch viel beſſer erhalten werden könnte, wenn man ihnen geſunde Begriffe beybrächte, anſtatt ſie in ihren falſchen und irrigen Gedanken zu ſtärken. Die Gemeinden wurden in der That doch nicht glücklicher, nicht beſſer, wenn die Biſchöfe den Umgang mit ihren Weibern unterließen; aber die Biſchöfe wurden unglücklich, wenn ſie um deſſelben willen abgeſetzt werden ſollten.

Daß man in der griechiſchen Kirche nicht viel von beweibten Biſchöfen hält, und denen, die es ſind, den ehelichen Umgang nicht geſtattet, wie aus der 12ten

und 48ſten Verordnung dieſes Concilii zu erſehen, iſt deſto weniger zu verwundern, da die Biſchöfe mehrentheils aus dem Mönchsſtande erwählt wurden, und alſo ſolche waren, die ſich ſelbſt, vermöge der freywillig angenommenen Lebensart, vom Eheſtande losgeſaget hatten, ſo, daß es bey ihnen allerdings ein gegebenes Aergerniß geweſen wäre, wenn ſie das als Biſchöfe hätten thun wollen, was ſie als Mönche nicht thun durften. Außerdem gelangten ſie gemeiniglich in den hohen Jahren des Alters zu dieſer Würde, in welchen ſich der Umgang von ſelbſt verbietet, und das Kinderzeugen nicht wohl denken läßt, ſo, daß auch da eine Verbindung ohne den rechtmäßigen Zweck zum Anſtoß werden konnte.

Unter denen angeführten Verordnungen iſt die 13te die wichtigſte. Sie iſt ganz dem entgegengeſetzt, was man in der römiſchen Kirche behauptete. Man iſt damit gar nicht zufrieden, daß beweibten Geiſtlichen zugemuthet wird, ſie ſollten den ehelichen Umgang unterlaſſen, und führt zur Urſache an, daß es der alten apoſtoliſchen Verordnung gerade widerſpreche. Es wird ausdrücklich den Geiſtlichen nicht nur der Eheſtand, ſondern auch der eheliche Umgang verſtattet, und die Zumuthung der völligen Enthaltung vor eine den göttlichen Verordnungen entgegen laufende Sache erklärt. Statt der römiſchen Kirche, wird die afrikaniſche Kirche zum Muſter gewählt, und ihren Verordnungen gemäß, nur die auf gewiſſe Zeit eingeſchränkte Enthaltung, wenn ſie wichtige Amtsgeſchäfte abzuwarten hätten, vor billig und recht gehalten. Wie wenig hier die griechiſche Kirche mit der römiſchen einſtimmig ſey,

ſey, fällt in die Augen, und wie wenig ſie das Anſehen der leztern gefürchtet, und von den ihrigen überzeugt geweſen, erhellet aus dem Schluß der Verordnung, welcher denen mit der Abſetzung droht, die anders denken und urtheilen, und ſelbſt derer nicht ſchont, die unter dem Schein der Religion die Rechte ihrer Weiber zu kränken, kein Bedenken trugen. Hier gilt der Schein der Religion nicht, dem man im 12ten Canon zu viel eingeräumt hatte.

Gratianus hat in ſeinem Decret dieſen 13ten Canon ſo eingerückt, daß er manches verändert und weggelaſſen, um den Widerſpruch gegen die römiſche Kirche zu mildern, wie ſich aus der Vergleichung zu Tage legt, die man zwiſchen dem in dem Concilio befindlichen, und bey dem Gratian P. I. Diſt. 31. c. 3. Quoniam ꝛc. angeführten, leicht anſtellen kann.

Daß die in dem Concilio zu Conſtantinopel A. 692. gemachten Verordnungen im ganzen Orient gültig geweſen, und noch jetzo von der griechiſchen Kirche beobachtet werden, iſt keinem Zweifel unterworfen. Daß ſie aber von der römiſchen Kirche nicht gleichen Beyfall erhalten, darf niemanden befremden, der ihren Inhalt weiß, und doch läßt ſich nicht behaupten, daß ſie ſchlechterdings von der abendländiſchen Kirche, und von allen Päbſten wären verworfen worden. Vielmehr läßt ſich erweiſen, daß der Pabſt Theil an dieſer Verſammlung genommen, und die abendländiſche Kirche nicht von derſelben ausgeſchloſſen geweſen. Zwar hatte der damals lebende Biſchof zu Rom Sergius keinen eigentlichen Abgeſandten auf dieſes Concilium abgefertiget; aber es wohnten doch die ordentlichen Deputirten

deſſelben am kaiſerlichen Hof den Verſammlungen bey, und unterſchrieben die Verordnungen. Es erklärt ſich auch Baſilius, der Metropolitan von Creta, der ſelbſt auf dem Concilio geweſen, in ſeiner Unterſchrift ausdrücklich, daß er im Namen des Patriarchen von Rom, und aller ihm unterworfenen Biſchöfe, die Verordnungen beſtätige. Geſetzt, es wären auch keine eigentlichen Geſandten des römiſchen Biſchofs vorhanden geweſen, welches wir zugeben, es hätte auch niemand in ſeinem Namen unterſchrieben: ſo konnte doch das Anſehen der Verſammlung, und die Gültigkeit der Verordnungen dadurch nicht geſchwächt werden, da man weiß, daß dem zweyten allgemeinen Concilio zu Conſtantinopel dadurch nichts von ſeinem Anſehen abgegangen, daß von Seiten des Pabſtes zu Rom niemand zugegen geweſen. Die in der 6ten Verſammlung anweſenden Väter, machten ſich gewiſſe Hoffnung, der Pabſt würde ſich eigenhändig unterſchreiben. Sie ließen gleich nach dem Namen des Kaiſers Platz, den ſeinigen unter die Schlüſſe zu ſetzen. Es ſchickte auch der Kaiſer ſelbſt in dieſer Abſicht die Verordnungen nach Rom, daß ſie daſelbſt ſollten verleſen, und unterſchrieben werden. Allein Sergius wollte außer ſich werden, als er ſie las, und unter den 6 Verordnungen, die ihn vorzüglich in Hitze brachten, war die 13te wohl die vornehmſte. Nichts weniger war von ihm zu erwarten, als ihre Beſtätigung. Er verwarf die ganze Synode, und der Kaiſer, der dieſe Widerſpenſtigkeit ſehr ungnädig aufnahm, hatte ſchon einem Staatsbedienten Befehl gegeben, ihn gefangen nach Conſtantinopel zu führen. Ein Aufruhr des Volks rettete den Pabſt, und die bald folgenden trau-

traurigen Auftritte, bey welchen Juſtinianus den Thron verlaſſen mußte, ſetzten ihn in völlige Sicherheit. Aber was Sergius nicht thun wollte, das iſt von andern geſchehen, und vorzüglich gehört der Pabſt Hadrian I. unter die, welche die Verordnungen der Trullianiſchen Synode gebilligt, und ſie für ächt gehalten. Auf dem bekannten andern Nicäniſchen Synodo ſind die Canones aller vorhergehenden ſechs allgemeinen Kirchenverſammlungen beſtätigt worden. Der Patriarch zu Conſtantinopel, Taraſius, hat namentlich die in der Trullaniſchen Synode gemachten Verordnungen für ächt erklärt, ohne daß ihm jemand widerſprochen hätte, und in den Akten der Kirchenverſammlung zu Nicäa A. 786. findet ſich ein Brief des Pabſtes Hadrian des erſten, darinnen er ſeine Uebereinſtimmung mit Taraſio bezeugt, und verſichert, daß er ebenfalls alle die ſechs allgemeinen Concilia, mit allen denen darinnen gemachten Verordnungen, annehme und beſtätige. Die, welche ſeinem Beyſpiele folgen, müſſen entweder andere Gedanken von dem Eheſtande der Geiſtlichen hegen, oder darthun, wie ſich die Beybehaltung der alten Meinung, die bis jetzo die herrſchende bleibt, mit den Verordnungen der 6ten allgemeinen Verſammlung vereinigen laſſe.

Die Päbſte haben in den folgenden Zeiten ſtillſchweigend dieſe Canones erkannt, und, indem ſie zugegeben, daß der Cölibat in der orientaliſchen Kirche nicht ſo wie bey ihnen eingeführt ſey, auch ſich in ihren Entſcheidungen darnach gerichtet, nicht ſchlechterdings verworfen. Stephanus III. oder IV. giebt den Unterſchied zu, ohne die Gewohnheit der orientaliſchen Kir-

che zu verdammen. S. Grat. Decr. Diſt. 31. n. 14. Nicolaus I. in ſeinem Brief an die Bulgaren, nimmt darauf Rückſicht, wie wir bald hören werden. S. Grat. Diſt. 28. n. 17. Clemens III. bekennt, daß die griechiſchen Geiſtlichen in einer rechtmäßigen Ehe lebten, und Innocentius III. glaubt, daß die Geiſtlichen härter beſtraft werden müſſen, wenn ſie Unzucht treiben, welche in ſolchen Gegenden lebten, wo ſie eine rechtmäßige Ehe führen könnten. S. Claudium Eſpenc. de contin. ſacerd. L. I. p. 670. ſq.

Da in der 13ten Verordnung der Trullaniſchen Synode ausdrücklich behauptet wird, daß in der römiſchen Kirche man ſichs zur Regul mache, denen Geiſtlichen das Verſprechen abzufordern, daß ſie entweder nicht heyrathen, oder doch mit ihren Weibern nicht ehelich leben ſollten, welches vom Pabſt Gregorius M. zuerſt verlangt, und in den vorher angeführten Canonen, aus denen in Gallien und Spanien gehaltenen Verſammlungen, vorzüglich aber in dem 10. Can. des 11ten Toledaniſchen Concilii im Jahr Chriſti 675. beſtätiget worden, die griechiſche Kirche aber dies ganz für Unrecht erklärt: ſo giebt uns dies Gelegenheit, von dem ſogenannten Gelübde der Keuſchheit, wie man es zu nennen pflegt, etwas ausführlicher zu reden. Man gründet darauf die Nothwendigkeit des eheloſen Standes, und glaubt, daß man völlig frey von der Beſchuldigung ſey, als ob man ihn widerrechtlich verbiete. Die Sache, ſagt man, redet ſelbſt. Wir verbieten den Eheſtand nicht, aber jeder Geiſtlicher verbietet ſich ihn ſelbſt. Es ſteht ihm frey, ehe er ein Geiſtlicher wird, zu heyrathen. Aber weil er ſelbſt, ſobald er in den geiſtli-

chen Stande tritt, ſich erklärt, es nicht zu thun, weil er ſelbſt die Gelübde auf ſich nimmt, im ledigen Stande zu bleiben, ſo iſt er ſchuldig, ſein Verſprechen zu halten. Ihm geſchieht nicht unrecht, er wußte, wozu er ſich anheiſchig machte. Wäre es ihm nicht möglich geweſen, ſo hätte er es nicht verſprechen ſollen, wer wehrt es ihm außer dem geiſtlichen Stande zu heyrathen? Daß daß leere Ausflüchte ſind, und daß es niemand verſprechen würde, wenn man es nicht zu einer nothwendigen Bedingung machte; nicht die zu einem ſolchen Verſprechen nöthigte, von deren freyen Wahl es nicht allemal abhängt, ob ſie Geiſtliche werden wollen, oder nicht, das lehrt die Erfahrung, und wie wenig Grund dieſes ganze Vorgeben habe, wird ſich zeigen, wenn wir die Beſchaffenheit von dieſer Gelübde etwas genauer unterſuchen, und die Frage erörtern: ob es erlaubt ſey, ſolches Gelübde zu thun? und ob die recht thun, die jemand zumuthen, daß er ſich auf ſolche Weiſe verbindlich machen ſoll.

Gelübde ſind im allgemeinen Verſtande, feyerliche Zuſagen, durch welche wir uns zu einem gewiſſen beſtimmten Verhalten verpflichten. Dies Verhalten mag nun in Beobachtung oder Unterlaſſung einer Handlung beſtehen, und die Zuſage entweder öffentlich unter dem Beyſeyn vieler Zeugen, oder im Geheim vor uns ſelbſt durch eine gewiſſenhafte Erklärung geſchehen, ſo wird die Natur und Beſchaffenheit des Gelübdes dadurch nicht geändert werden. Man rechnet die Gelübden zu denen Dingen, die den Dienſt Gottes, wo nicht unmittelbar angehen, doch denſelben zu befördern dienen ſollen. Es kann alſo die Zuſage nur in Anſehung

unſers

unſers Verhaltens gegen Gott geſchehen, denn ob wir uns gleich dadurch gegen Menſchen zu einem gewiſſen Verhalten anheiſchig machen können, ſo fällt doch da die Beziehung auf den Dienſt Gottes weg, die zwiſchen religiöſen Gelübden, und anderweitigen Verſprechen einen großen Unterſchied macht. Das rechtmäßige Verhalten der Menſchen iſt von Gott ſelbſt als ihrem Geſetzgeber beſtimmt, er ſelbſt hat ihnen die Art und Weiſe, wie ſie ihm dienen und verehren ſollen, vorgeſchrieben. Niemand konnte es beſſer thun, als er, und ſein Befehl iſt vor uns die ſtärkſte Verpflichtung. In ſolchen Handlungen, die Gott ſelbſt entweder befohlen, oder unterſagt hat, findet eigentlich kein Gelübde ſtatt. Der Chriſt kann zwar wohl die Erklärung unter feyerlichen Umſtänden thun, daß er Gott gehorchen wolle, und ſich ſelbſt durch dieſes Verſprechen deſtomehr zur Beobachtung ſeiner Pflichten eifrig zu machen ſuchen; aber er kann ſich zu nichts verpflichten, wozu er ſchon verpflichtet war. Ob er dies anbefohlene Verhalten leiſten will oder nicht, ſteht nicht bey ihm. Allgemeine Pflichten zu denen alle Chriſten verbunden ſind, können keine Gelübden ſeyn, bey welchen man ſich ein gewiſſes Verhalten erwählt, das noch nicht beſtimmt war, und erſt durch unſere freye Wahl ſeine Beſtimmung bekommt. Man bedienet ſich zwar wohl des Ausdrucks vom Taufgelübde; man ſagt, daß man ſie feyerlich bey dem Genuß des heiligen Abendmahls erneuere. Aber man braucht da das Wort in einer uneigentlichen Bedeutung, die Schrift redet ſo nicht, und der Sprachgebrauch iſt anders. Die, welche ſo reden, verſtehen nichts als eine Erklärung, das mit allem Ernſt zu

thun,

thun, was Gott von uns fodert, und wozu uns ſeine Befehle ſowohl, als ſeine Wohlthaten verbinden. Sie überlaſſen denen, welche ſich der Gnadenmittel bedienen, die Wahl nicht, ihr eigen Verhalten zu beſtimmen, und die Handlungen zu wählen, welche ſie beobachten und unterlaſſen wollen. Das gehört aber eigentlich zu einem Gelübde, und aus dem Grunde läßt ſich ſchon wider den Namen Gelübde der Keuſchheit manche Erinnerung machen. Die Keuſchheit iſt eine allgemeine Pflicht, die Gott jedem anbefohlen hat. Dazu ſind alle verbunden, keiner darf dieſe Pflicht verſagen, der Gott zu dienen und zu gehorchen ſich ſchuldig weiß. Die Keuſchheit iſt nicht eine Sache, die von unſerer Wahl abhängt, und die nur gewiſſe Menſchen Gott als etwas beſonders verſprechen könnten, wodurch ſie mehr als andere ihm angenehm würden. Doch man braucht nur dieſen Namen um die Sache zu bemänteln, und das, was man eigentlich verſpricht, vor denen zu verbergen, denen es doch nicht verborgen bleiben kann. Es iſt bey dem rechtmäßigen Verhalten der Menſchen noch manches übrig, das Gott ſelbſt nicht beſtimmt hat, und deſſen Beſtimmung er zwar unſerer Freyheit überlaſſen, aber ſo überlaſſen hat, daß wir bey dem Gebrauch derſelben nicht dem entgegen handeln ſollen, wozu ſein Wille uns ſchon verbindlich machte. Es giebt Handlungen, die uns das Geſetz weder gebietet, noch unterſagt, und wenn wir in Anſehung dieſer Handlungen ſelbſt beſtimmen, daß wir ſie in der Abſicht entweder thun oder laſſen wollen, damit ſeine Ehre befördert, und wir zu Beobachtung der von ihm uns aufgelegten Pflichten deſto geſchickter und tüchtiger werden,

auch nach dieſer Beſtimmung unſer Verhalten einzurichten verſprechen, dann thun wir eigentlich eine Gelübde. Es kommt bey derſelben, um ihre Beſchaffenheit genauer zu unterſuchen, ſowohl auf das an, was man verſpricht, als auch auf die Abſicht, die man bey dem Verſprechen hat. Das, was man verſpricht, darf keinem ausdrücklichen Befehl des Herrn widerſprechen; muß an ſich nicht nur erlaubt, ſondern auch ſowohl in ſich ſelbſt, als in Anſehung unſerer möglich ſeyn, ſo, daß es unſere Kräfte nicht überſteige, und nicht unüberwindliche Hinderniſſe ſich uns in Weg legen, die es uns unmöglich machen, unſer Verſprechen zu halten. Es gehört daher viele Ueberlegung dazu, ehe man ſolche Gelübde thut, und man muß nicht nur Herr über ſich ſelbſt ſeyn, ſondern auch ſeine Kräfte und die Umſtände, in denen man ſich befindet, wohl prüfen, ehe man ſich zu etwas anheiſchig macht, wozu weder jene zureichen, noch dieſe es verſtatten.

So wenig eine gute Abſicht eine Handlung, die an ſich verwerflich iſt, gut machen kann: ſo gewiß iſt es, daß die üble Abſicht auch den guten Schein einer wohlgemeinten Handlung verdunkele, wenn nicht unſere Gelübden etwas zur Ehre Gottes beytragen; wenn ſie nicht den Dienſt des Höchſten uns erleichtern; wenn das nicht unſere Abſicht iſt, Beweiſe unſerer Liebe zu ihm, und unſerer Dankbarkeit in der Verleugnung und Entſagung deſſen, was uns ſonſt wohl vergönnt wäre, an den Tag zu legen: ſo verfallen wir in Thorheiten, oder ſelbſt erwählten Dienſt, der ihm mißfällt. Am wenigſten kann es ſeinen Beyfall erhalten, wenn wir uns einbil-

bilden, unſere Gelübde, bey der wir ihm was außerordentliches erwieſen, müſſe ihn bewegen, unſere Wünſche zu erfüllen, und wir erlangten dadurch ein größeres Recht auf ſeine belohnende Güte, die er, ſo wie wir es verlangten, an uns offenbaren ſolle. So wie bey Menſchen es darauf ankommt, ob der, welchem wir etwas verſprechen, es von uns annehmen wolle, und wie kein Vater es genehmigen würde, wenn ſein Sohn ihm etwas verſprechen wollte, daß weder mit der Ehre des Vaters, noch mit dem Nutzen des Sohnes beſtehen könnte: ſo kommt auch bey den Gelübden, die wir dem Herrn thun, das in Betrachtung, ob ſie Gott annehme, und ob ſie ſo beſchaffen ſind, daß er ſie, vermöge ſeiner Heiligkeit und Güte, annehmen könne. Da es ſo leicht geſchehen kann, daß man etwas verdienſtliches darinnen ſucht, worinnen kein Verdienſt zu finden iſt, und, bey der Anhänglichkeit an ſeine Einfälle, ſich von dem entfernt, was der Herr uns befohlen hat; da überhaupt ſo viele Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten, bey aller Art von Gelübden ſind: ſo wäre überhaupt noch die Frage, ob es rathſam ſey, Gelübde zu thun, da ſie Gott nicht verlangt, und wir uns in Verlegenheit ſetzen, bey der beſten Abſicht, das nicht leiſten zu können, was wir verſprachen, und darüber in allerhand Aengſtlichkeit und Vorwürfe zu gerathen, deren wir überhoben ſeyn könnten. Was ſind wir geſichert, daß wenn wir auch gegenwärtig unſere Gelübde zu bezahlen im Stande wären, wir doch in Zukunft in ſolche Umſtände kommen möchten, in denen es uns zu leiſten unmöglich wäre, und dann muß doch eine unumerlegte Gelübde alle ihre Kräfte verlieren.

Die

Die Anwendung von dem was wir bisher geſagt haben, läßt ſich leicht auf den Fall machen, den wir vor uns haben. Daß es ſchon in alten Zeiten Leute gegeben, welche in den Gedanken geweſen, man könne Gott im ledigen Stande beſſer als im ehelichen dienen, und deswegen die Gelübde gethan, nicht zu heyrathen, iſt kein Zweifel. Aber ob ſie recht gethan haben, das iſt eine andere Frage. Gott ſelbſt hat es nicht von ihnen gefordert. Er hat den Eheſtand eingeſetzt, und es jedem freygeſtellt, darein zu treten, ihn nach ſeiner Weisheit und Güte dazu verordnet, daß das Geſchlecht der Menſchen erhalten werden ſollte, und ihn denen zur Pflicht gemacht, die ihm als ein Hülfsmittel brauchen, um der natürlichen, von Gott eingepflanzten Triebe, auf eine ſolche Weiſe Genüge zu thun, daß die ſündlichen Ausſchweifungen vermieden werden ſollten. Alles kam darauf an, ob die, welche ein ſolches Gelübde thaten, im Stande waren, es zu halten? Ob ſie die Gabe der Enthaltung in dem Grade beſaſſen, welcher nöthig war, um ihr Verſprechen zu erfüllen? Außer dem verſprachen ſie eine unmögliche Sache, machten ſich zu etwas anheiſchig, das ihre Kräfte überſtieg, ſetzten ſich der Gefahr aus, das zu thun, was offenbare Verſündigungen waren, wider welche ihnen Gott ein Verwahrungsmittel dargeboten, das ſie von ſich ſtießen. Wenn ſie nicht vorher überzeugt waren, daß ihnen die Luſt zu heyrathen nie ankommen würde, ſo handelten ſie ſehr unüberlegt. Denn ein ſolches Verſprechen zu thun, in Hoffnung, daß uns Gott tüchtig machen werde, es leiſten zu können, iſt Verwegenheit und ſtrafbare Verſuchung Gottes, der

es

es nicht verheißen hat, unſere Natur umzukehren, und uns durch dieſelbe lehrt, in welchem Stande und Beruf wir vor ihm würdig wandeln ſollen. Schon oben haben wir gezeigt, daß das Gebet um dieſe Gabe der Enthaltung eine Thorheit ſey, die Gott keiner Erhörung würdigen könne, und daß es wider alle Grundſätze der Vernunft und Religion ſey, zu behaupten, der Eheſtand ſey ein Hinderniß, Gott zu dienen. Es läßt ſich alſo eine ſolche Gelübde mit nichts entſchuldigen, und kein Menſch hat das Recht, ſo etwas zu verſprechen. Hat er die Fähigkeit nicht, es zu halten, ſo iſt ſein Gelübde Sünde gegen Gott und ihn ſelbſt. Geſetzt, daß er die Fähigkeit beſäſſe, ſo bleibt es doch verwegen, ſich ſelbſt einer unnöthigen Gefahr auszuſetzen, die er vielleicht mit aller ſeiner Fähigkeit nicht zu überwinden im Stande iſt, ja es iſt allemal wider Gottes Ordnung und Willen, einen Stand zu verachten, den Gott eingeſetzt, ſich des Genuſſes einer Wohlthat berauben, und vorgeben, daß das mit dem Dienſt Gottes nicht beſtehen könne, was uns dazu die meiſte Gelegenheit darbietet. Durch ſolche Gelübde, ſich das Anſehn einer größern Heiligkeit geben wollen, das heißt den Aberglauben befördern, und die Pflicht der Liebe gegen die verletzen, die als Eheleute rechtſchaffene Verehrer Gottes geweſen ſind, und noch ſeyn können. Wenn nun aber kein Menſch das Recht hat, ein ſolches Gelübde zu thun, und wenn Gott ein ſolches Verſprechen weder verlangt, noch von denen die es thun, annehmen kann und will, ſo iſt leicht zu erachten, was man von denen halten ſoll, die andere dazu nöthigen, daß ſie durch ein ſolches Verſprechen ſich verbindlich machen ſollen, im ledigen

Stande zu bleiben. Sie mögen ſagen was ſie wollen, es bleibt allemal Zwang, wenn man die, welche in den geiſtlichen Stand treten wollen, unter keiner andern Bedingung aufnimmt, als daß ſie auf die Ehe Verzicht thun müſſen. Ein gezwungenes Verſprechen iſt keine Gelübde. Der, welcher es thut, und thun muß, hat nicht den Gebrauch ſeiner Freyheit. Er verſpricht nur, um in den Stand zu kommen, zu welchem er beſtimmt war, und den er vielleicht ſelbſt nicht erwählt hatte, ſich nur mußte gefallen laſſen, daß andere, ohne ihn zu fragen, dieſe Wahl getroffen; verſpricht, ohne Zeit zur Ueberlegung zu haben, ob er ſeine Zuſage halten könne; ſieht ſich genöthigt, ſein Verſprechen zu halten, und kämpft nun entweder mit Trieben, die ſich nicht ausrotten laſſen, und deren Gewalt ihm oft das größte Hinderniß wird, ſeinen Beruf ordentlich, und mit gelaſſener Seele abzuwarten; oder ſucht dieſen Trieb ſonſt zu befriedigen, und erlaubt ſich Ausſchweifungen, die ſein Gewiſſen beſchweren. Lauter traurige Folgen entſtehen aus einem ſolchen Verſprechen, das in den Augen Gottes ein Greuel ſeyn muß. Die ſollten ſich ſchämen, die es unter dem Namen der Gelübde der Keuſchheit zu vertheidigen ſuchen, und bedenken, daß ſie für alle die Folgen ſtehen müſſen, die ſie durch unbillige und geſetzwidrige Forderungen verurſachen. Zu bewundern iſt es, daß in der römiſchen Kirche, wo ſo viel von dem Gelübde der Keuſchheit, das die Geiſtlichen auf ſich hätten, geredet wird, doch bey der Einweihung eines Geiſtlichen nichts von dieſem Gelübde gehört werden kann. Nach den gewöhnlichen Vorſchriften, die bey der Ordination beobachtet werden,

verlangt weder der, welcher ordinirt, dies Verſprechen, noch wird es von dem, welcher ordinirt wird, geleiſtet, und doch behauptet man, daß jeder Geiſtliche das Gelübde der Keuſchheit gethan habe. Hier hilft man ſich mit allerhand Ausflüchten, die, wenn man ſie genauer unterſucht, wenig zu bedeuten haben. Wahr iſt es, ſagt man, ausdrücklich und mit klaren Worten legt der Geiſtliche kein Gelübde ab; aber er thut es ſtillſchweigend, und es läßt ſich von ihm nicht ohne Grund vermuthen, daß er ſich dazu anheiſchig mache, weil er in einen Stand tritt, von dem er weiß, daß in demſelben die Ehe keine erlaubte Sache ſey. Dies Vorgeben ſtreitet mit der Natur eines Gelübdes, und iſt dem Verfahren der alten Kirche ſowohl, als den Canonen, die man in der römiſchen Kirche als Geſetze gelten läßt, ganz entgegen. Die Natur und Beſchaffenheit eines Gelübdes bringt es mit ſich, daß es eine innerliche Handlung ſey, die freywillig ohne den geringſten Zwang unternommen wird. Was der Menſch innerlich thut, und wozu ihn keine äußerliche Handlung nöthigen, oder verbinden darf, kann niemand wiſſen, wenn er es nicht ausdrücklich ſagt. Das hat man ſonſt geglaubt, und daher dringt die Ancyraniſche Synode, wie wir gehört haben, Can. 9. auf eine ausdrückliche Erklärung, auch die Toletaniſche Synode A. 531. redet davon. S. Grat. Decret. P. I. Diſt. 28. n. 5. Der Pabſt Alexander III. hat dieſe ausdrückliche Erklärung noch nach Gregorius VII. ſtrengen Geſetzen verlangt. Alte und neue Kirchenlehrer haben wohl eingeſehen, daß ſich in dieſem Falle, kein ſtillſchweigendes denken und annehmen laſſe. Auf bloſſe Vermuthungen zu bauen,

iſt mißlich, und man kann ſich leicht betrügen, wenn man das von dem vermuthet, der ordinirt wird, was ihm nicht in Sinn kommen iſt. Wie wenn er nun bey ſich ſo dächte: Du trittſt in einen Stand, in welchem man von allen, die darinn aufgenommen werden, ein eheloſes Leben fordert. Das kannſt du nun wohl mit gutem Gewiſſen nicht verſprechen, unterdeſſen darfſt du dir es auch nicht merken laſſen, ſonſt wirſt du nicht ordinirt. Wenn du nur einmal ein Geiſtlicher biſt, ſo kannſt du doch, weil du dir keines Verbrechens bewußt biſt, entweder heimlich mit gutem Gewiſſen heyrathen, oder dir ſonſt auf eine andere Art, bey der freylich das Gewiſſen ins Gedränge käme, helfen. Kann man ſagen, daß der Geiſtliche, der ſo dächte, und wie viele mögen derer ſeyn, die dieſe Gedanken hegen, das Gelübde der Keuſchheit gethan habe? Ja, wenn er ſo denkt, iſt er kein redlicher Mann, iſt ein boshafter Heuchler. Davon iſt die Rede nicht, ſondern nur ob man mit Recht das Gelübde der Keuſchheit von dem behaupten könne, der es nicht ausdrücklich gethan hat? ob hier ein ſtillſchweigendes, in der Handlung ſelbſt liegendes, und vorauszuſetzendes Gelübde (votum tacitum, implicitum, praeſumtivum) anzunehmen ſey? Das läßt ſich doch nicht behaupten. Warum nicht? Wer in den geiſtlichen Stand tritt, der macht ſich zu allem anheiſchig, was die Kirche von einem Geiſtlichen verlangt. Sie verlangt aber, er ſoll nicht heyrathen. Das Gelübde der Keuſchheit, ſchließt ſich feſt an den geiſtlichen Stand an, (iſt ein annexum ordinis) das weiß jeder, der in dieſen Stand aufgenommen wird, und folglich kann man von jedem mit

Grunde

Grunde annehmen, daß er ſich dazu verſtehe, er wolle dieſe nothwendige Bedingung des geiſtlichen Standes erfüllen, will er das, ſo iſt es eben ſo gut, als ob er das Gelübde der Keuſchheit mit ausdrücklichen Worten ablegte. Dawider läßt ſich manches erinnern. Das Gelübde der Keuſchheit iſt mit dem geiſtlichen Stande feſt verbunden. Iſt das möglich? und wer hat denn dieſe Verbindung gemacht? Das hieße ja mit andern Worten ſo viel geſagt, als: Wer ein Geiſtlicher werden will, der muß das mit ſeinem Stande verbundene Gelübde ablegen. Hebt man da nicht die Natur des Gelübdes auf, welches nicht gezwungen, ſondern freywillig ſeyn ſoll? Wenn ich etwas verſprechen muß, ſo thue ich kein Gelübde. Es iſt alſo widerſprechend zu behaupten: Das Gelübde der Keuſchheit wäre nothwendig mit dem geiſtlichen Stande verbunden, ſoll es ein Gelübde ſeyn, ſo muß aller Zwang wegfallen, ſo kann es nicht nothwendig an den geiſtlichen Stand angefeſſelt werden. Es muß dem, welcher dieſen Stand erwählt, überlaſſen werden, ob er es thun kann und will. Er muß ſeine völlige Freyheit haben. Sonſt thut er kein Gelübde, er unterwirft ſich nur einem Geſetz, dem er ſeinen Gehorſam nicht völlig verſagen darf, und dem er zu gehorchen, andere viel wichtigere göttliche Befehle zu übertreten in Gefahr geſetzt wird. Woher rührt denn dieſe ſo genaue, ſo feſte Verbindung des eheloſen Standes mit dem geiſtlichen? Von der Verordnung der Kirche. Man giebt alſo zu, daß alles hier endlich auf Befehle ankomme, die die Freyheit aufheben, welche bey einem Gelübde unentbehrlich iſt. Und was für eine Kirche? Nicht die alte. Aus der kann man keinen

nen Canon aufweiſen, der beſagte, daß der eheliche Stand nothwendig mit dem geiſtlichen Stande verbunden ſeyn müßte. Auch nicht die allgemeine Kirche, denn es iſt bekannt, daß in der griechiſchen Kirche, und in unſern proteſtantiſchen Gemeinden, die doch auch Kirchen ſind, der Eheſtand ſich mit dem geiſtlichen Stande wohl vertrage. Alſo nur die neue römiſche Kirche, die hat ſich das Recht angemaßt, den Cölibat zu einer nothwendigen Eigenſchaft des geiſtlichen Standes zu machen, und von jedem Geiſtlichen, der von ihr angenommen wird, kann man vermuthen und vorausſetzen, daß er ſich bereit finden laſſe, ihren Forderungen gemäß zu handeln? Ja das kann man. Aber dann ſollte man lieber gerade heraus bekennen: Unſere Kirche fordert den eheloſen Stand, und nicht vorgeben, unſere Geiſtlichen legen, wenn ſie es werden, das Gelübde der Keuſchheit ab. Das thun ſie nicht, und können es nicht thun, weil es nicht in ihrer Freyheit ſteht, ob ſie es ablegen wollen, oder nicht. Jede Geſellſchaft hat zwar das Recht, denen Geſetze vorzuſchreiben, welche in ſie aufgenommen werden wollen. Wer ſie nicht beobachten will, kann kein Glied der Geſellſchaft ſeyn. Allein man läßt doch jedem ſeinen freyen Willen, ob er ſie annehmen will oder nicht, und von dem, welcher ſie annimmt, ſagt man nicht, daß er eine Gelübde thäte. Es müſſen auch die Geſetze der Geſellſchaft billig ſeyn, keinem natürlichen, keinem göttlichem Geſetze widerſprechen, und es muß dem, welcher ſie annahm, und dadurch ein Glied der Geſellſchaft wurde, frey ſtehen, wenn er ſie nicht länger halten kann, oder will, die Geſellſchaft zu verlaſſen. Die Anwendung hiervon

läßt

läßt ſich leicht machen, und der Unterſchied fällt in die Augen. Aus Furcht, von einem Stande ausgeſchloſſen zu werden, zu dem man einmal beſtimmt iſt, unterwirft man ſich den Geſetzen, und wird als ein ſolcher angeſehen, der ſeine Einwilligung in die ſtrengen Forderungen der Kirche gegeben. Solche Verſprechen, wenn man ſie wirklich gethan hätte, ſind keine Gelübden, werden auch in andern Fällen nicht gehalten. Eine Tochter, die ihrem Vater gehorſam iſt, verſpricht, um ihn nicht zu beleidigen, eine Perſon zu heyrathen, die er ihr vorſchlägt. Sie thut es nicht aus Neigung zu dem ihr zugedachten Gatten, ſondern aus Furcht vor ihrem Vater. Ihr Unwille wird nachher immer gröſſer. Sie kann ſich unmöglich entſchließen, ihr dem Vater gegebenes Wort zu erfüllen. Die Sache kommt vor Gerichte. Jeder gerechte Richter wird die Tochter frey ſprechen. Sie iſt nicht ſchuldig, ihr erzwungenes Verſprechen zu erfüllen. Auch hiervon brauchen wir keine weitere Anwendung zu machen. Die Sache redet ſelbſt. Das Gelübde der Keuſchheit iſt, wenn man es auch nicht ein Unding nennen wollte, doch nichts anders, als ein erzwungener Gehorſam gegen die Befehle der Kirche, und alſo, noch einmal geſagt, keine Gelübde. Mitten in der römiſchen Kirche, hat es in alten und neuern Zeiten nicht an würdigen Männern gefehlt, *) die ſo redlich geweſen, das zu bekennen, und ihr Verlangen bezeugt, daß eine dem Staate und der

*) S. Claud. Eſpenc. de voto continentiae Opp. p. 774. Marcus Aut. de Dominis de republ. eccl. L. II. c. 11. p. 212.

der Religion ſo nachtheilige Gelübde, gänzlich aufgelöſt werden möchte, wovon wir in der Folge Beyſpiele darzuſtellen, Gelegenheit haben werden. Schon in dieſem Zeitpunkt zeigten ſich die übeln Folgen des Verbots der Ehe, in den Laſtern, welche unter den Geiſtlichen einriſſen. Die Verordnungen, die deswegen auf denen Kirchenverſammlungen gemacht worden, legen davon ein bewährtes Zeugniß ab. Sie alle anzuführen, halten wir nicht vor nöthig. Unſer Zweck iſt nicht, Schandthaten bekannt zu machen, die wir lieber einer ewigen Vergeſſenheit überlaſſen möchten. So viel iſt indeſſen gewiß, daß alle dieſe Verordnungen, viel zu unkräftig waren, einem Uebel zu ſteuern, daß man dadurch herbeylockte, wenn man widernatürliche Befehle gab, deren Beobachtung die Kräfte der Menſchen überſtieg, und zu deren Uebertretung Triebe reizten, welche gänzlich auszurotten nicht möglich, und von Gott ſelbſt nicht verlangt worden war. Die göttliche Weisheit macht auch dadurch die Thorheit der Menſchen zu Schanden. Jene bietet ein Mittel dar, die natürlichen Triebe auf eine erlaubte Art zu befriedigen; dieſe lehnt ſich wider dieſes Mittel auf, verbietet den Eheſtand, öffnet dadurch der Laſter Thür und Thor, und iſt viel zu ſchwach, durch noch ſo ernſtliche Drohung und Strafen, Ausſchweifungen Einhalt zu thun, welche die Menſchheit [illegible]ehren, und ſolche Klagen auspreſſen, die noch härter [illegible] bitterer ſind, als die, welche Paulus über die Hei[illegible] führt. Röm. I.

Um a[illegible] Weitläuftigkeit zu vermeiden, werden wir nur das, [illegible]was in folgenden Zeiten wegen der Ehe der

der Geiſtlichen theils verordnet, theils dawider eingewendet worden, berühren, und ohne uns auf die öffentlichen Aergerniſſe einzulaſſen, nur das bemerken, was in verſchiedenen Gegenden und Provinzen der abendländiſchen Kirche, der eheloſe Stand der Geiſtlichen vor Widerſtand gefunden habe.

Achtes Jahrhundert.

Im Anfang des achten Jahrhunderts vom Jahr Chriſti 715. war Gregorius II. Biſchof zu Rom. Unter ihm nahm die ſogenannte Bekehrung der Deutſchen ihren Anfang. Der berühmte Bonifacius, der Apoſtel der Deutſchen, erhielt in ſeiner Inſtruktion den Befehl, daß niemand zum Prieſterſtande gelaſſen werden ſollte, der entweder zweymal verheyrathet geweſen, oder der nicht eine Jungfrau geheyrathet hätte, wie aus einem Brief zu erſehen, den Gregorius an die von dem Bonifacius bekehrten Thüringer geſchrieben. S. T. VIII. Conc. p. 172. n. IV. Eben dieſer Pabſt hatte ſchon im Jahr 716. den Biſchof Martinianus, mit einem Prieſter Georgius, und einem Subdiaconus Dorotheus, nach Bayern geſchickt, in deren Inſtruktion das nehmliche zu leſen iſt. T. VIII. Conc. p. 182. n. V. In Anſehung der Bayern, befiehlt der Pabſt ſeinen Abgeordneten, darauf zu ſehen, daß ſie weder den Eheſtand unter dem Vorwand der Enthaltung verachteten, noch auch unter dem Schein der Zuläßigkeit der Ehe, ausſchweiffenden

Laſtern Raum geben. Sie ſollen die Eheſcheidung, die Vielweiberey, und die Verheyrathung mit Blutsverwandten nicht zulaſſen, und ſie belehren, daß die Enthaltung oder der eheloſe Stand dem ehelichen weit vorzuziehen ſey, ib. n. VI. p. 183. 184. Man ſieht keine Urſache, warum das, was den Laien eingeſchärft werden ſollte, bey denen Geiſtlichen nicht eben ſowohl ſtatt finden könnte, und wie konnten dieſe wider die Verachtung des Eheſtandes eifern, wenn ſie ſelbſt Verächter waren, und ſeyn mußten? Uebrigens ſcheint der Pabſt noch billig zu ſeyn, da er in den angeführten Verhaltungsbefehlen, nicht ſchlechterdings denen Geiſtlichen in Bayern und Deutſchland den Eheſtand unterſagt, ſondern nur nicht geſtatten will, daß ſie zweymal, und eine andere Perſon als eine Jungfrau heyrathen. In einem fremden Lande, wo die Religion, oder vielmehr die Unterwürfigkeit gegen den Biſchof zu Rom, erſt eingeführt werden ſollte, konnte man anfangs nicht alles ſo genau nehmen. Härter waren die Canones, welcher unter Gregorius II. zu Rom 721. abgefaßt wurden. Der erſte und andere Canon ſpricht das Anathema über die aus, welche eine Presbyteram, oder Diaconam heyrathen würden. Es iſt zwar nicht deutlich zu erkennen, daß hier von Geiſtlichen die Rede ſey, und es können auch Laien gemeint werden, die ſolche Perſonen nicht heyrathen ſollten; allein, wenn auch das wäre, ſo läßt ſich doch aus der Bedeutung der Worte: Presbytera und Diacona ſchließen, daß die Geiſtlichen keine Weiber haben dürfen. Denn es ſind darunter nichts anders zu verſtehen, als die Weiber der Presbyterorum und Diaconorum, von denen ſie

ſich bey ihrer Ordination losſagen mußten, und mit denen ſie den ehelichen Umgang nicht fortſetzen durften. Dieſe Weiber durfte, ſo lange ihre Männer lebten, kein anderer heyrathen. Es iſt hieraus klar, daß noch im 8ten Jahrhundert es beweibte Diaconos und Presbyteros gegeben; daß ſie aber bey Gelangung zu ihrer geiſtlichen Würde, ihre Weiber haben verlaſſen müſſen, daß alſo die in der Trullaniſchen Synode, Can. 13. verworfene Gewohnheit, zu Rom immer noch beybehalten worden, und daß der Pabſt ſelbſt die Ehe eines ſolchen Geiſtlichen nicht vor getrennt gehalten habe, weil niemanden erlaubt ſeyn ſollte, das Weib eines ſolchen Geiſtlichen zu heyrathen. Ob dieſes Geſetz gegen die armen Weiber billig geweſen, die bey der Entſagung von ihrem erſten Manne, doch nicht Hoffnung haben ſollten, bey ſeinem Leben einen andern zu bekommen, das läßt ſich leicht entſcheiden.

Unter dem Pabſt Zacharias, welcher im Jahr Chriſti 741. auf den päbſtlichen Stuhl gelangte, beſchwerte ſich der Apoſtel der Deutſchen, Bonifacius, höchlich in einem Schreiben über die Geiſtlichen, daß ſie ein laſtervolles Leben führten, daß Blutſchande, Hurerey, Concubinat und Ehebruch unter ihnen im Schwange gienge, daß einige unter ihnen vier, fünf und mehr Concubinen hätten. Lauter Folgen des aufgedrungenen eheloſen Standes. S. T. VIII. Concil. p. 227. Der Pabſt ertheilt in der Antwort auf dieſes Schreiben, ib. p. 230. ſq. dem Bonifacius Vollmacht, ſolche Leute abzuſetzen, und auch die, welche ſich zweymal verheyrathet, oder die fortgefahren, ihren Weibern beyzuwoh-

wohnen. Einmal ſagt der Pabſt ſelbſt, ſey es erlaubt zu heyrathen, und beruft ſich auf die Worte Pauli: Eines Weibes Mann; ſetzt aber hinzu, es müſſe dieſes vor der Ordination geſchehen ſeyn. Denn von dem Tage des übernommenen Prieſterthums müſten ſie ſich auch der rechtmäßigen Ehe enthalten, und dürften ihre Weiber nicht weiter berühren.

Es findet ſich von dem Pabſt Zacharias ein weitläuftiges Schreiben an den Pipinus, Major Domus in Frankreich, und an die Biſchöfe, Aelteſten und Vornehmſten des Reichs, in welchen verſchiedene die Kirchenzucht betreffende Punkte entſchieden werden. S. ebendaſ. p. 241. In dieſem Schreiben wird Cap. XI. von den Geiſtlichen gehandelt, und von den Biſchöfen, Aelteſten und Diaconis ſchlechterdings verlangt, daß ſie ſich auch, wenn ſie Weiber hätten, von denſelben enthalten müßten, und wenn ſie es nicht thäten, abgeſetzt werden ſollten. Die übrigen Geiſtlichen ſollten dazu nicht gezwungen werden, ſondern man ſollte die in jeder Kirche hergebrachte Gewohnheit, in Anſehung ihrer, beobachten. Hier räumt der Pabſt ein, daß die Geiſtlichen der oberſten Ordnung Weiber gehabt, daß ſie zur Enthaltung gezwungen worden, und daß die ganze Sache nur auf Menſchenwerk und auf Gewohnheit beruhe, die aber nur in Abſicht auf die niedrigen Geiſtlichen, zur Vermeidung des Zwanges, etwas gelten könne.

Das XVIII. Cap. ſagt, daß allerdings einigen Geiſtlichen erlaubt werden könne zu heyrathen, und verweißt auf das, was im XXVII. apoſtoliſchen Canon dar-

darinn feſtgeſetzt worden. Auch verſtattet der Pabſt denen Geiſtlichen, die noch nicht geheyrathet, daß ſie es, wenn ſie es thun wollten, thun könnten, nur ſchränkt er es auf die Lectores und Cantores ein. Von dieſer Einſchränkung aber wiſſen die apoſtoliſchen Canones nicht. Uebrigens befiehlt der Pabſt in einem andern Schreiben, an den Bonifacius, daß die an den Pipinus geſchickten Capitula öffentlich verleſen und beobachtet werden ſollten, ebendaſ. Ep. VIII. p. 249.

Im Jahr Chriſti 743. wurde unter dieſem Pabſt eine Verſammlung zu Rom gehalten, wo in dem erſten und zweyten Canon *) aufs neue den Biſchöfen gänzlich verboten wird, Weibsperſonen bey ſich zu haben; denen Presbyteris aber und Diaconis nur ſolche verſtattet werden, die wegen der nahen Anverwandſchaft keinen Verdacht erwecken, unter Bedrohung der Abſetzung. Wie oft hat man nicht ſeit dem Nicäiſchen Concilio dies wiederholt, und wie viel hat es doch Mühe gekoſtet, die Geiſtlichen von dem Umgang mit Weibsperſonen abzuziehen? Um nicht dieſe Wiederholungen bis zum Ekel der Leſer anzuführen, wollen wir nur kürzlich die Stellen bemerken, wo ſie zu finden. Capitulare Theodulphi Epiſc. Aurelian. n. XII. wo auch die Verwandten ausgeſchloſſen werden, weil ſie Gelegenheit geben, daß andere Weibsperſonen ins Haus kommen. Conc. Mogunt. A. C. 813. Can. 49. Con. Rhemenſe II. 813. Can. 22. Capit. Ludov. Pii n. 17. Aquisgr. II. A. 836. Canon. 11. Meldenſe 845. Can. 36. Concil. Pontigon. 876. Can.

*) T. VIII. Conc. p. 284.

Can. 9. Mogunt. 888. Can. 10. Metenſe 888. Can. 5.

Allerdings gereichte dieſer Umgang zum Aergerniß; aber das Verbot war nicht vermögend daſſelbe aufzuheben. Eine rechtmäßige Frau hätte es beſſer thun können. In Frankreich wurde im folgenden Jahre zu Soiſſons in einer Verſammlung Can. VIII. eben das verordnet, ebendaſ. p. 292.

Kaiſer Carl der Große gedenkt in ſeinen erſten Geſetzen, die er wegen der Kirchenangelegenheiten gleich zu Anfang ſeines Reichs 769. gegeben, ſolcher Geiſtlichen, die mehr als eine Frau gehabt, und kündigt ihnen die Abſetzung an. Aber das Heyrathen ſelbſt verbietet er nicht. p. 489. In dem Capitulari, welches eben dieſer Kaiſer zu Aachen im Jahr Chriſti 789. bekannt gemacht, wird n. IV. der 13te Canon der Nicäiſchen allgemeinen Kirchenverſammlnng beſtätiget, kraft deſſen die Geiſtlichen keine Weibsperſon in ihren Häuſern haben ſollten, außer die nächſten Verwandten. T. IX. Conc. p. 10. Sonſt findet ſich in den Geſetzen des Kaiſers, die in Anſehung der Kirchenzucht gegeben, und in welchen ſehr vieles das Leben und die Verrichtungen der Geiſtlichen angeht, nicht die geringſte Spur, daß er ihnen das eheloſe Leben zur Pflicht gemacht, und den Eheſtand ſchlechterdings und ausdrücklich verboten hätte.

Neun-

Neuntes Jahrhundert.

Im neunten Jahrhunderte, nach Chriſti Geburt, ſoll Eugenius II., welcher im Jahr Chriſti 824. Pabſt worden, ein Decret gemacht haben: daß die Subdiaconi, und welche noch einen höhern Grad der geiſtlichen Würde bekleideten, wenn ſie heyratheten, oder Concubinen hätten, abgeſetzt werden ſollten. *) Es iſt noch zweifelhaft, ob dieſe Verordnung Eugenio II. oder dem III. zugeſchrieben werden ſoll. So viel iſt gewiß, daß in der von Eugenio II. gehaltenen Kirchenverſammlung zu Rom im Jahr Chriſti 826. kein Canon gemacht worden, der den eheloſen Stand der Geiſtlichen bekräfe.

Die Streitigkeiten, welche in dieſem Jahrhunderte über die Wahl des Photius zum Patriarchen von Conſtantinopel entſtanden, an welchen Nicolaus I. den meiſten Antheil genommen, laſſen den Punkt von der Ehe der Geiſtlichen nicht unberührt. Nachdem der vom Nicolaus abgeſetzte Photius, ſich im Jahr Chriſti 867. in einer Synode zu Conſtantinopel gerochen, und den Nicolaus gleichfalls feyerlich verdammt und abgeſetzt hatte, ſchickte er ein Circularſchreiben an den Patriarchen von Alexandrien, und an andere morgenländiſche Biſchöfe, darinnen er die römiſche Kirche verſchiedener irrigen Lehren und unſtatthafter Gebräuche beſchuldigte, die zwar von den Päbſten eingeführt worden, welche aber den Decreten und Canonen der allgemei-

*) S. T. IX. Conc. p. 640.

meinen Kirche ganz zuwider wären. Unter den Vorwürfen, die er der römiſchen Kirche macht, befindet ſich auch dieſer: Sie verlaſſen den richtigen Weg, und folgen den Irrthümern des Manes. Sie verabſcheuen die Prieſter, welche in einer rechtmäßigen Ehe leben, und man trifft dafür deſto mehr Kinder unter ihnen an, deren Väter man nicht nennen darf. Der vierte Canon des zu Gangra gehaltenen Concilii, ſpricht das Anathema über diejenigen, welche verehelichte Prieſter verdammen, und das 6te Concilium erneuert dieſen Spruch wider die Römer.

Kaum hatte Nicolaus I. dieſes Schreiben erhalten, ſo ſchrieb er ganz entrüſtet an Hincmarum, und an die übrigen Galliſchen Biſchöfe, ſtellte die Vorwürfe, die der römiſchen Kirche gemacht worden, als Beſchuldigungen vor, welche die ganze abendländiſche Kirche beträfen, und forderte ſie auf, daß ſie dieſelben widerlegen, und ihm ihre Widerlegung zuſenden ſollten, damit er mit ihnen deſto beſſer dem gemeinſchaftlichen Feinde ſich widerſetzen könnte. Dieſer Brief, welcher der 70ſte unter Nicolai I. Briefen iſt, iſt 867. geſchrieben, und ſteht T. IX. Conc. p. 1487. Der Punkt wegen des Eheverbots der Geiſtlichen, wird darinnen nur mit wenigen berührt, bey den andern, welche das Faſten, das Ausgehen des heiligen Geiſtes, und die Hoheit des Pabſtes betreffen, hält ſich Nicolaus weit mehr auf. Zu verwundern iſt es doch, daß der Pabſt in Italien und Rom nicht Leute findet, die ſeine Ehre retten können, und Zuflucht zu den Galliſchen Biſchöfen nehmen muß. Wußte er vielleicht ſelbſt nicht, wie

er

er ſich vertheidigen konnte, und mußte er erſt von ihnen die Gründe erfahren, durch welche man einer in der That böſen Sache, einen Anſtrich zu geben im Stande wäre? Unterdeſſen thaten die Galliſchen Biſchöfe, was der Pabſt verlangte. Sie kamen zuſammen, überlegten die gemachten Vorwürfe, und beantworteten einen nach dem andern. Zwey Beantwortungen ſind bekannt worden, welche Odo, Biſchof zu Beauvais, im Namen der Biſchöfe in der Provinz Rheims; Aeneas, Biſchof zu Paris, im Namen der Biſchöfe in der Provinz Sens, gemacht. Die erſte iſt verlohren gegangen, und die andere iſt ſehr elend gerathen. Ratramnus, einer der gelehrteſten Männer dieſer Zeit, ſchrieb über eben dieſe Materie, auf Verlangen der Biſchöfe, und ſeine Arbeit, ob ſie gleich die Sache nicht erſchöpft, iſt doch weit beſſer, als das, was Aeneas geliefert. Was den Punkt, wegen der Ehe der Geiſtlichen, betrifft, ſagt Ratramnus, die Griechen wären entweder verblendet, oder verdienten Mitleiden. Verblendet; wenn ſie nicht einſehen könnten, daß die Enthaltung, bey den Dienern des Altars, eine lobenswürdige Sache wäre; des Mitleidens werth, wenn ſie bey aller Einſicht, das wider ihr Gewiſſen tadelten, wovon ſie wüßten, daß es Lob verdiente. Die Lateiner verdammten den Eheſtand nicht; aber ſie zögen die Enthaltung vor, und hielten ſie denen Prieſtern vor weit anſtändiger, die mit gottesdienſtlichen Verrichtungen viel zu thun hätten. Ratramnus ſcheint es gefühlt zu haben, daß das Verbot der Ehe ſich nicht vertheidigen laſſe. Er vertheidiget es auch in der That nicht. Was er ſagt, ſtimmt mit dem überein, was die alten

Kirchenväter geſagt, ehe noch der Cölibat eingeführet worden, als man noch den Geiſtlichen die Wahl ließ, zu heyrathen, oder nicht, und nur für beſſer hielte, wenn ſie das letzte wählten. Aber die Zeiten hatten ſich geändert. Jetzt hieß es: du darfſt nicht heyrathen, und wenn du es thuſt, kannſt du kein Prieſter ſeyn. Das warf Photius vor, und dieſen Vorwurf hat Ratramnus nicht abgelehnt. Er ſollte entweder beweiſen, das Verbot ſey nicht wahr, oder es ſey rechtmäßig. Zu verwundern iſt es, daß Hincmarus, der Erzbiſchof von Rheims, der gewiß, wie aus andern Streitigkeiten ſeiner Zeit bekannt, eine große Stärke in der Vertheidigung der Kirchengeſetze beſaß, ſich in dieſen Streit nicht gemengt, obgleich der Pabſt an ihn vorzüglich geſchrieben hatte. Wäre bey der Sache was zu thun geweſen, und hätten ſich die gemachten Vorwürfe, mit Grund, und ohne dabey ſeine eigene Ehre zu verliehren, wegräumen laſſen, Hincmarus hätte gewiß nicht geſchwiegen. Von Nicolaus wiſſen wir nicht, daß er ſelbſt ſich herausgelaſſen, und etwas zur Vertheidigung gethan oder geſchrieben hätte. Photius wurde bald darauf abgeſetzt, und Nicolaus ſtarb, ſo, daß die ganze Streitigkeit liegen geblieben, und durch den Tod ausgemacht worden. Aus denen Meinungen, die Nicolaus ſonſt geäußert, iſt leicht abzunehmen, daß er ſehr für den eheloſen Stand der Geiſtlichen eingenommen geweſen, und ihn bey aller Gelegenheit unterſtützt habe. In einem Brief an den Erzbiſchof zu Vienne, Ado, wundert er ſich zwar ſehr, daß der Erzbiſchof einem Subdiaconus, mit Namen Albericus, erlaubt habe, eine Frau zu nehmen, da doch niemand erlaubt

ſey,

ſey, zu heyrathen, als denen, welchen es die Kirchengeſetze verſtatteten, nämlich denen, die noch geringer als Subdiaconi wären, denen Leſern und Sängern. Indeſſen, ob ſich gleich Nicolaus darüber wundert, ſo wagt er es doch nicht, zu befehlen, daß dieſer Subdiaconus abgeſetzt werden ſoll, und ſcheint in dieſem Fall eine Nachſicht zu beweiſen, die vielleicht das Anſehen des Ado nothwendig machte, die aber auch verräth, wie wenig man in Gallien ſich an die Verordnungen der Päbſte, und der Kirchenverſammlungen gebunden, und wie verſchieden die Meinungen geweſen, denen man ſelbſt von Rom aus, weiter nichts als Verwunderung entgegen zu ſetzen wagte.

Die Chriſten in der Bulgarey, die der Pabſt ſich zu unterwerfen ſo viel Mühe angewandt, hatten ſich wegen vieler Sachen Raths bey ihm erholt, und eine weitläuftige Antwort von ihm erhalten. In derſelben kommt die Frage vor: Ob die Bulgaren einen Presbyter, der eine Frau hätte, behalten oder fortjagen ſollten? Die Antwort lautet ſo: Obgleich die Sache an ſich ſehr verwerflich wäre, ſo thäten ſie doch wohl, wenn ſie ſich nach dem Beyſpiel deſſen richteten, der ſeine Sonne aufgehen ließe über Böſe und Gute, und regnen über Gerechte und Ungerechte. Abſetzen dürften ſie ihn deswegen nicht, weil auch der Erlöſer Judam, der doch ein Lügner geweſen, aus der Zahl der Apoſtel nicht verſtoſſen hätte, und überhaupt dürften Laien nicht von Geiſtlichen urtheilen, und müßten lieber alles dem Urtheil und der Unterſuchung des Biſchofs

ſchofs überlaſſen. *) Hier fährt Nicolaus ſehr ſäuberlich mit den verehelichten Geiſtlichen. Aber wohl zu merken, nur mit denen in der Bulgarey. Eine Provinz, die zwiſchen dem Abend- und Morgenländiſchen Kaiſerthum mitten inne lag, die bald der Römiſche, bald der Conſtantinopolitaniſche Biſchof unter ſeinen Sprengel zu ziehen ſuchte, durfte nicht durch Härte regiert werden. Jetzt hatte ſich Nicolaus I. in der Bulgarey in ein ziemliches Anſehen geſetzt, wollte er es behaupten, ſo war es rathſam, der Prieſter zu ſchonen. Sie waren es, die ihn am erſten um alles Anſehen bringen konnten. Der Punkt der Ehe konnte vorzüglich dazu Gelegenheit geben, daß ſie ſich zu den Griechen ſchlugen, welche den Presbyteris zu heyrathen nicht verwehrten. In einer ſo kützlichen Lage war Klugheit nöthig, und die glaubte Nicolaus zu beweiſen, wenn er die Sache ſelbſt zwar nicht billigte, aber doch als eine ſolche anſähe, die man verzeihen könnte, und überhaupt die Entſcheidung wegen der niedern Geiſtlichen, den Biſchöfen überließ. So billig pflegte man ſonſt nicht zu urtheilen, und wenn das, was Nicolaus I. für Recht in der Bulgarey hält, auch in den übrigen Provinzen gelten ſollte, ſo wäre beyden, Geiſtlichen ſowohl, als den Biſchöfen geholfen, jene träten in ihre natürlichen Rechte, und dieſe würden von den Einſchränkungen befreyt, durch welche man ihnen ihr Anſehen zu benehmen, und ſie unter die Hoheit und Gewalt des Pabſtes zu demüthigen geſucht hat.

Gegen

*) Reſponſa Nicolai I. ad conſulta Bulgarorum LXX. T. IX. Conc. p. 1558.

Gegen die Deutſchen war Nicolaus I. lange ſo nachgebend nicht, als gegen die Bulgaren. Jenen ſchickte der Pabſt harte Dekrete wegen der Enthaltung der Geiſtlichen, zu. Dies gab dem Biſchof zu Augsburg, Udalricus, Anlaß, an Nicolaus I. einen ernſtlichen Brief zu ſchreiben, von welchem das Wichtigſte anzuführen nöthig iſt. Gleich anfangs redet er von dem Schrecken und Betrübniß, in welches ihn die päbſtlichen Decreta verſetzt hätten. Man müſſe ſich allerdings betrüben, wenn das Haupt der Kirche ſo gefährlich krank wäre. Es wäre ſchon zu bedauern, wenn der oberſte Biſchof nur im geringſten von der Billigkeit abwiche; aber Nicolaus ſey gar ſehr auf Abwege gekommen, da er die Enthaltung, zu welcher er nur hätte ermahnen ſollen, mit herſchſüchtiger Gewalt durchzuſetzen, und dadurch zu erzwingen ſuchte. Das ſey wider die Schrift. Es möchte noch gehen, wenn nur gegen die, die ſich durch Gelübde dazu verbunden, Strenge gebraucht, und ſie beſtraft würden; aber die, welche von einem ſolchen Verſprechen nichts wüßten, dürften auf keine Weiſe gezwungen werden. Paulus und die alten Canones, wären einem ſolchen Verfahren ganz zuwider. Man berufe ſich zwar auf den heiligen Gregorius; aber man wollte nicht wiſſen, wie ſehr ihn das Eheverbot gereuet. Denn als er einſt in ſeinen Teichen fiſchen laſſen, habe man mehr als 6000 Kinderköpfe gefangen, darüber er ſich ſo entſetzt, daß er ſein Decret widerrufen, und Paulo Recht gegeben: Heyrathen ſey beſſer, als Brunſt leiden; beſſer die Heyrath erlauben, als Gelegenheit zum Kindermord geben. Er hoffe daher, Nicolaus wer-

werde, da er ſonſt nicht unbillig wäre, auch hier, ſobald als möglich, eine Aenderung treffen, deswegen er auch nicht nach Verdienſt dawider eifern wolle. Der Herr Jeſus habe geſagt: Wer es faſſen kann, der faſſe es. Anſtatt deſſen müſſe man nicht ſagen: Wer es nicht faſſen kann, der ſey verflucht. Nichts ſey thörichter, und des göttlichen Fluchs würdiger, als die rechtmäßige Ehe der Geiſtlichen verachten, und hingegen in den ſchändlichſten Laſtern leben. Die, welche das thäten, ſchämten ſich nicht zu ſagen: Es ſey beſſer, es mit vielen heimlich halten, als offenbar und mit gutem Gewiſſen mit einer Frau leben. Am Ende ermahnt er nochmals, die Decreta, wozu ihn vielleicht andere beredet hätten, aufzuheben, um dem Aergerniß zu ſteuern, da es gewiß ſey, daß niemand ohne Keuſchheit, die auch in der ehelichen Verbindung ſtatt finde, den Herren ſehen werde. Calixtus hat dieſen ganzen Brief ſeiner Abhandlung vom Eheſtande der Geiſtlichen angehängt, p. 444. und auch die Einwürfe gehoben, die man wider demſelben gemacht, als ob er nicht ächt wäre, p. 358. Man giebt nämlich vor, der Biſchof Ulrich von Augsburg ſey, wie Hermannus Contractus, der Abt von Urſperg, verſicherte, im Jahre 924. erſt Biſchof worden. Nicolaus I. aber ſchon 867. geſtorben. Das iſt wahr. Aber eben ſo gewiß iſt es, daß es zwey Biſchöfe dieſes Namens zu Augsburg gegeben, davon der ältere zu Nicolai Zeiten gelebt, wie Johann Piſtorius in Script. Germ. deutlich bezeugt. Aeneas Sylvius in ſeinem Buch, von den Sitten der Deutſchen, gedenkt mit klaren Worten des heiligen Udalricus, der zu Augsburg Biſchof geweſen, und

dem

dem Pabſt wegen des Cölibats Vorſtellung gethan habe. Auch führt der Jeſuit, Gabriel Vaſquez, dieſe Schrift als eine ächte an.

Der Nachfolger des Nicolaus I. Hadrianus II. war ſelbſt ein Ehemann, ſeine Frau hieß Stephania, und mit derſelben hatte er im rechtmäſſigen Eheſtande eine Tochter gezeugt, welche von einem gewiſſen Eleutherius entführt wurde, welcher, als der Pabſt ihn bey dem Kaiſer verklagte, und auf ſeine Beſtrafung drang, ſich durch den Todt der Mutter und Tochter zu rächen ſuchte. Daß Hadrian nicht als Pabſt, auch nicht als Geiſtlicher geheyrathet, geben wir zu, er mag es vor ſeiner Ordination gethan haben. Aber das laſſen wir uns nicht überreden, daß Hadrian II. bey der Ordination ſich von ſeiner Frau ganz abgeſondert, und ſich des ehelichen Umgangs enthalten haben ſollte. Er war 75. Jahr alt, da er Pabſt wurde, und zu der Zeit hatte ſeine Tochter noch ſo viel Reiz, daß ſie den Eleutherius zur Entführung anlockte. Gar zu alt kann ſie nicht geweſen ſeyn. Aufs höchſte zwiſchen 20. und 30, hatte ſie etwan das gewöhnliche Alter von 24. Jahren erreicht. Hadrian mußte ſie alſo im 51ſten Jahre ſeines Lebens mit der Stephania gezeugt haben, und da war er gewiß ſchon Prieſter, ſchon längſt ordinirt, da nach den Geſetzen man ſchon im 25ſten Jahre zum Diaconus, und im 30ſten zum Presbyter eingeweihet werden konnte. Geſetzt auch, daß Hadrian etwas ſpäter dazu gekommen, ſo iſt doch ſehr wahrſcheinlich, daß er als Presbyter ſeine Ehe fortgeſetzt, und in derſelben als Presbyter rechtmäßiger Vater einer Tochter wor-

den. Ein merkwürdiges Beyſpiel von einem Geiſtlichen, der im 9ten Jahrhundert als Geiſtlicher Weib und Kind gehabt, und dem das ſo wenig zum Vorwurf gereicht, daß es ihn nicht einmal gehindert, den päbſtlichen Stuhl zu beſteigen. Hadrian II. ſchämt ſich ſeines Weibes und Tochter auch als Pabſt nicht, ſucht ihre Rechte zu vertheidigen, und den Tod ſeines Weibes und Tochter an denen zu rächen, die daran Theil haben ſollten. Man weiß, daß er den Anaſtaſius, den Bruder des Eleutherius, einen Geiſtlichen, welchen er ſelbſt zum Bibliothekarius der römiſchen Kirche gemacht, aus der Gemeinſchaft der Kirche geſtoſſen, bis er ſich wegen dieſes Verdachts würde gereiniget haben. Wir tadeln es gar nicht, daß Hadrianus II. ein thätiger Ehemann geweſen, es gereicht ihm zur Ehre, den Namen des Vaters mit Recht zu führen, da es andern Päbſten Schande bringt, Kinder zu haben, die ſie nicht Väter nennen dürfen, ohne ihre Ankläger zu werden. Nur das, dünkt uns, könne aus dieſem Beyſpiel erwieſen werden, daß man zu Rom ſelbſt den eheloſen Stand der Geiſtlichen, auf den man ſonſt ſo erpicht iſt, nicht vor ſchlechterdings nothwendig gehalten; daß man nicht durch göttliche Geſetze dazu verbunden zu ſeyn erachtet, und die Uebertretung der menſchlichen Verordnungen, als eine Sache angeſehen, die man nicht ſo genau nehmen müßte. Von einem Pabſt, wie Hadrian der zweyte, kann man nicht erwarten, daß er den Geiſtlichen die Ehe verbieten werde. Es findet ſich auch nichts davon in ſeinen Verordnungen, vielmehr iſt in der Sammlung von Canonen, welche Pabſt Hadrian II. an Carl geſchickt, einer befindlich, des Inhalts:

halts: daß ein Prieſter ſeine Frau nicht verſtoſſen, ſondern vernünftig mit derſelben umgehen ſolle. S. T. Conc. Man ſollte denken, daß nach ſeinem Beyſpiel ſich mehrere gerichtet, und unter ſeiner Regierung der eheloſe Stand nicht mit ſo großer Strenge, wie ſonſt, verlangt worden ſey. Demohngeachtet wird in einer Kirchenverſammlung, welche unter dieſem Pabſt im Jahr Chriſti 868. zu Worms gehalten worden, eine Verordnung, wo im 9ten Canon Biſchöfen, Prieſtern, Diaconis und Subdiaconis anbefohlen, daß ſie ſich ihrer Weiber enthalten, und mit ihnen keine Kinder zeugen ſollen, und ihnen mit der Abſetzung gedrohet, wenn ſie ſich nicht darnach richten. Selbſt dieſer Canon dient zum Beweis, daß die Geiſtlichen Weiber gehabt, weil die Enthaltung von denſelben eingeſchärſt wird. Es iſt auch von den Geiſtlichen in Deutſchland, wo dieſes Concilium gehalten worden, bekannt, daß ſie den eheloſen Stand nicht geliebt, und ſich denſelben nicht gerne aufdringen laſſen. Wie wenig ſie ſich zu der anbefohlenen Enthaltung bequemt, davon legt die im Jahr Chriſti 888. zu Mainz gehaltene Kirchenverſammlung ein doppeltes Zeugniß ab. Denn es wird nicht nur im 10ten Canon ſehr ernſtlich denen Geiſtlichen unterſagt, Weibsperſonen in ihrem Hauſe zu haben, und darunter auch die Perſonen, welche ſonſt wegen der nahen Verwandſchaft geſtattet wurden, mit begriffen. Denn, heißt es, wir haben zu unſerer groſſen Betrübniß gehört, daß dieſe Verſtattung Gelegenheit zu großen Vergehungen gegeben, ſo, daß einige Prieſter mit ihren Schweſtern verbotenen Umgang gepflogen, und von ihnen Kinder gezeuget haben. Es

ſoll alſo gar keine Weibsperſon mehr in dem Hauſe eines Geiſtlichen zugelaſſen ſeyn. Dadurch wurde zwar die nähere Gelegenheit zu Ausſchweifungen benommen; aber die entfernte blieb, und der natürliche Trieb, der Befriedigung forderte, konnte nicht ausgerottet werden. Die Heyrath war das beſte Mittel, allen Unordnungen zuvor zu kommen, die hätte man denen geſtatten ſollen, welche deutlich genug zu erkennen gaben, daß ſie die Gabe der Enthaltung nicht beſäſſen.

Der 19te Canon handelt von Presbyteris, welche der Hurerey, oder anderer Hauptverbrechen beſchuldiget werden, wenn ſie ſich nicht entſchuldigen können, oder ihren Fall einräumen müſſen, was für Genugthuung ſie leiſten ſollen. Man muß, heißt es, in ihrer Beurtheilung, weder zur Rechten noch zur Linken abweichen, ſondern den geraden Weg gehen. Es wird ſich auf das Concilium zu Neucäſarea, und zu Carthago berufen, und behauptet, daß man in jenem die Geiſtlichen, welche Hurerey und Ehebruch getrieben, nicht nur abzuſetzen, ſondern aus der Gemeine zu verſtoſſen, und eine ſchwere Kirchenbuſſe aufzulegen beſchloſſen. Zu Carthago aber allen Geiſtlichen der obern Ordnung die Enthaltung anbefohlen worden, bey Strafe der Abſetzung. Die von der niedern Ordnung ſollten nicht dazu gezwungen werden, bis ſie zu reifern Jahren gekommen. Dies war wohl nicht der gerade Weg, wenn man ſich nur auf ein paar alte Canones berufte, davon der eine nur hierher paßte, der andere aber nichts zur Entſcheidung beytragen konnte, auch nicht ehrlich genug angeführt wurde. Denn die Afrikani-

kaniſche Kirche verlangte, wie wir oben erwieſen, nicht eine gänzliche Enthaltung von den Geiſtlichen, ſondern nur zu der Zeit, wenn ſie wichtige Amtsverrichtungen hatten. Der gerade Weg iſt, die Laſter ſo zu beſtrafen, wie es göttliche und menſchliche Geſetze verlangen. Aber wer das thun ſoll, muß nicht ſelbſt dem Laſter Vorſchub thun, und die Mittel verbieten, durch deren Gebrauch ſie vermieden werden können.

Zehntes Jahrhundert.

Pabſt Leo der ſiebende, welcher im zehnten Jahrhunderte lebte, und im Jahr Chriſti 936. den päbſtlichen Stuhl beſtieg, hatte die gute Abſicht, die verfallene Kirchenzucht wieder herzuſtellen, und die eingeriſſenen Mißbräuche abzuſchaffen. Gerhard, Biſchof zu Lorch, bot ihm ſeine Dienſte an, reiſte ſelbſt nach Rom, um dem Pabſt die Mißbräuche bekannt zu machen, welche vorzüglich in Deutſchland eingeriſſen, und zu bitten, daß ihnen abgeholfen würde. Ihm gab der Pabſt den Auftrag, empfahl dieſen Gerhard in einem Schreiben an die Könige, Fürſten, Biſchöfe, Aelteſte und Grafen in Gallien, Germanien, Bayern und Alemannien, in welchem er ſie ermahnte, daß ſie ihre weltliche und geiſtliche Macht vereinigen möchten, um denen Unordnungen abzuhelfen. S. T. XI. Conc. p. 821. Gerhard hatte einige Fragen an den Pabſt gethan, welche in dieſem Schreiben beantwortet werden, darunter war auch dieſe: Ob die

Kin-

Kinder verehlichter Prieſter, zu den heiligen Orden in der Kirche gelaſſen werden dürften? Darauf antwortet der Pabſt ſo: daß er zwar die Ehe der Prieſter vor ein Laſter erklärt, welches die heilige Schrift und die Canones verdammten, und welches die Abſetzung verdiente, dennoch aber ihren Kindern die Hoffnung nicht abſpricht, geiſtlich zu werden. Sie haben keinen Theil, ſagt er, an den Sünden ihrer Väter, ſie ſollten alſo, nach dem Ausſpruch des Propheten, nicht tragen die Miſſethat der Väter, und in der Taufe wären alle Sünden abgewaſchen worden. Es gab alſo im 10 Jahrhunderte beweibte Geiſtliche, die ſich nicht enthielten, ſondern Kinder zeugten. Man hielt es zwar nicht vor Recht, aber man mußte ſichs doch gefallen laſſen, und es war zwar leicht zu drohen, aber ſchwer das Gedrohte ins Werk zu ſetzen. Der Pabſt that wohl, daß er ihre Kinder nicht von dem geiſtlichen Stand ausſchloß, er hatte unzähliche Beyſpiele wider ſich, von Biſchöfen und Päbſten, deren Väter Geiſtliche geweſen waren. Seine Gründe ſind auch, zumal die erſten, ſehr vernünftig, denn den letzten, von der Taufe, verſtehen wir nicht. Was vor Sünden ſollten getilget werden? Doch wohl ihre eigenen. Aber daß ſie von Geiſtlichen das Leben erhalten, war keine Sünde der Kinder, und wenn man es für eine Sünde der Väter hält, ſo konnte die durch die Taufe der Kinder nicht weggenommen werden. Leo hätte beſſer gethan, wenn er das weggelaſſen hätte.

Als Kaiſer Otto im Jahr 952. einen Reichstag zu Augsburg hielt, ſo gab das denen anweſenden Biſchöfen Gelegenheit, ſich beſonders zu verſammlen, und

einige

einige Verordnungen zu machen, welche vom Kaiſer beſtätiget worden ſind. Es ſind deren eilfe, und für uns gehört die erſte und letzte. In der erſten heißt es: Wenn einer von den Biſchöfen, Aelteſten, Dienern und Unterdienern heyrathet, ſoll er von ſeinem Amte abgeſetzt werden, ſo, wie es im Concilio zu Carthago feſtgeſetzt worden. Die Verordnung ſagt nichts neues; aber der Grund, den man anführt, befremdet. In der That hatte man zu Carthago das nicht beſchloſſen, und wie kam es denn, daß die deutſchen Biſchöfe ſich auf Schlüſſe gründen, die in Afrika gemacht worden? warum halten ſie ſich nicht lieber an Italien und Rom? Wie Siricius, wie Innocentius I. wie die folgenden Päbſte nur neuerlich es entſchieden haben, ſo hätten ſie ſagen ſollen, und ſo würden ſie auch wohl geſagt haben, wenn ſie von ihrer Abhängigkeit, vom römiſchen Stuhl, und von der Verbindlichkeit, von Rom Geſetze anzunehmen, völlig überzeugt geweſen wären.

Der letzte Canon redet von der Enthaltung. Der Biſchof, Aelteſte, Diener und Unterdiener, wie in vielen Conciliis beſtätiget worden, weil ſie mit heiligen Amtsverrichtungen umgehen, ſollen ſich von Weibern enthalten. Die übrigen Geiſtlichen, wenn ſie zu reifern Alter gekommen ſind, werden, wenn ſie auch nicht wollten, zur Enthaltung gezwungen. Weiber dürfen ſie zur Noth haben, aber nicht mit ihnen ehelich umgehen, aus Urſachen, die oben hinlänglich widerlegt worden ſind. Denen von der niedern Ordnung wehrt man es nicht, zu heyrathen, ſie mögen auch, ſo lange ſie noch jung ſind, ihre Jugend genießen; aber, wenn ſie

älter

älter werden, legt man ihnen ein Joch auf, das ſie deſtoweniger zu ertragen fähig ſind, jemehr ſie gewohnt waren, ihre Freyheit zu brauchen. Sind das wohl Geſetze, die denen Ehre machen, welche ſie gegeben haben?

Der König in England, Eadgar, räumte im Jahr Chriſti 968. auf Anſtiften des Erzbiſchofs Dunſtan, und des Biſchofs Oswald, denen Mönchen groſſe Freyheiten ein. Oswald hatte ein Kloſter geſtiftet, welches reichlich beſchenkt wurde. In der Beſtätigungsakte des Königs wird denen Geiſtlichen alles Recht abgeſprochen, etwas von denen Gütern zu widerrufen, welche denen Mönchen zu Theil worden waren. Hier wird den Geiſtlichen der Vorwurf gemacht, daß ſie mit Gefahr ihres Ordens, und mit Verluſt ihres Amtes, lieber an ihren Weibern hiengen, als Gott keuſch und regelmäßig dienten. Alſo gab es damals in England Geiſtliche, welche Weiber hatten, und bisher ruhig im Beſitze derſelben und ihrer übrigen Güter geweſen waren. Nur unter dieſem König bekam die Sache ein anderes Anſehen, und ſie würde es nicht bekommen haben, wenn nicht Dunſtan und Oswald, von denen wir in Zukunft mehr reden werden, die Rathgeber geweſen wären. S. T. XI. Conc. p. 893. Daß der Pabſt ſeine Hand im Spiel gehabt, ſieht man aus einem Schreiben, welches Johann der XIII. an den König Eadgar abgelaſſen, darinnen er in der Stadt Wincheſter keine andern zu geiſtlichen Aemtern zu gelangen, als die, welche aus dem von Oswald geſtifteten Kloſter ſind, verſtattet, und die bisherigen Geiſtlichen, die er, weil ſie Weiber hatten, als unzüchtige,

tige, hartnäckige abmahlt, und Gefäſſe des Teufels zu nennen ſich erkühnt, wegzujagen befiehlt; ebendaſelbſt p. 897. Das Jahr darauf 969. hielt der Erzbiſchof Dunſtan das berühmte Concilium in England, wider die verehelichten Prieſter, denen er die Wahl ließ, entweder Mönche zu werden, oder ihr Amt niederzulegen, und die Stellen derer, welche das letztere erwählten, mit lauter Mönchen beſetzte. Man ſagt, daß in eben dieſem Concilio dem König Eadgar eine ſiebenjährige Buſſe auferlegt worden, weil er eine Nonne geſchwächt. Das Verbrechen war deſto größer, da der König eine Gemahlinn hatte. Mit der ſiebenjährigen Buſſe hat es ſeine Richtigkeit; ob ſie aber in dieſem Concilio auferlegt worden, iſt noch zweifelhaft, und die Nachrichten ſind verſchieden. Einige ſetzen ſie vielmehr eher, und geben die Strenge der Geiſtlichen gegen den König als die Urſache des Haſſes an, den er gegen ſie gehegt, und warum er in ihre Vertreibung gewilligt. Andere ſind zwar, in Anſehung der Zeit, einſtimmig, daß es vor dem Concilio geſchehen, glauben aber, Dunſtan habe ſeinen Eifer gegen den König bewieſen, und es mit zu einem Stück der ſiebenjährigen Buſſe gemacht, daß der König die beweibten Geiſtlichen verjagen, und Mönche an ihrer Statt einführen ſollte. Es ſey nun dieſe oder jene Erzählung richtig, ſo bleibt es allemal gewiß, daß die Geiſtlichen, wenn ſie weiter nichts thaten, als im Eheſtand lebten, unſchuldig gelitten, und ein Opfer des Haſſes geweſen, den der König, oder Dunſtan wider ſie hegte, und dieſer jenem beyzubringen, keine Gelegenheit verſäumte. S. ebendaſelbſt p. 934. Nach dem Tode des Königs regten ſich die verfolgten

Geiſt-

Geiſtlichen, und ſuchten in ihre alten Rechte wieder zu gelangen. Es entſtand deswegen große Unruhe, zwiſchen ihnen und den Mönchen. Dunſtan hielt zu Winchester im Jahr Chriſti 975. eine Verſammlung, und war ſo glücklich, daß ſein voriges Urtheil, durch den wunderbaren Ausſpruch eines Crucifixes beſtätiget wurde. So mußte man zu Betrügereyen und abergläubiſchen Fratzen ſeine Zuſlucht nehmen, weil man ſich ſonſt nicht zutrauen konnte, ſeine irrige Meinung und ungerechtes Verfahren mit Gründen zu vertheidigen. *) Zu Ende des zehenten Jahrhunderts, im Jahr Chriſti 1000. wurden zu Poitiers in Frankreich, in einer Kirchenverſammlung nur drey Canones gemacht, davon der letzte denen Presbyteris und Diaconis unterſagt, Weibsperſonen einen heimlichen Aufenthalt in ihren Wohnungen zu geſtatten. S. Tom. XI. Concil. p. 1040. ſq.

Eilftes Jahrhundert.

In England haben, allem Anſehen nach, der Wunderſtimme ungeachtet, die Geiſtlichen doch über die Mönche die Oberhand behalten. Dunſtan und ihre übrigen Verfolger waren tod, und die erſtorbene Luſt zu heyrathen, lebte wieder auf. Man ſuchte ſie daher, obwohl auf eine gelinde Art in dem 1009. zu Arnham unter dem König Aethelred, gehaltenen Concilio oder Reichs-

*) Wilhelm Malmesbury, L. II. c. 9.

Reichstage zu unterdrücken. Der andere Canon ſchärft den Cölibat folgendermaaſſen ein: *) Wir bitten und ermahnen alle Diener Gottes, vorzüglich aber die Prieſter, daß ſie aus Gehorſam gegen Gott, ſich der Keuſchheit befleißigen, und ſo dem Zorn des Höchſten zu entgehen ſuchen. Es kann ihnen nicht verborgen ſeyn, daß der eheliche Umgang mit der Frau nicht erlaubt ſey. Und doch iſt es gewöhnlich, daß manche zwey, manche noch mehrere haben; ja von einem iſt bekannt, daß, ob er gleich die, welche er hatte, von ſich gelaſſen, doch bey ihrem Leben eine andere genommen, welches das chriſtliche Geſetz keinesweges geſtattet. Wer die Frau von ſich läßt, und der Keuſchheit ſich ergiebt, kann ſich nicht nur der Gnade des Himmels getröſten, ſondern auch auf die Achtung der Welt Rechnung machen, und ſoll eben die Rechte in ſeinem Leben und bey ſeinem Begräbniß genießen, welche der Adel beſitzt. Wer aber nicht die Regul ſeines Standes beobachtet, verliehrt alle Gnade bey Gott und Menſchen. Sehr gelinde, mehr bitt- als befehlsweiſe, redet man hier mit den Geiſtlichen, ganz anders, als zu Dunſtans Zeiten, deſſen Eifer wegen der übeln Folgen man nicht für rathſam hielt, und deſſen Entſcheidung, ob ſie gleich durch ein Wunder genehmigt ſeyn ſollte, man doch nicht zur Regul machte. Die zu Arnham verſammelten Biſchöfe, mußten von der Nichtigkeit dieſes Wunders überzeugt ſeyn. Sie ſchämen ſich, es zu erwähnen, und reden ganz anders, als das Crucifix geredet haben ſollte. Nicht Drohungen, nicht Strafen, ſondern

*) T. XI. Concil. p. 1062.

dern Belohnungen ſind es, durch welche ſie die Geiſtlichen zum eheloſen Leben zu bereden ſuchen, deren Aufführung doch ſo beſchaffen war, daß ſie harte Ahndungen verdiente, die vielleicht aus Furcht neue Unruhen zu erwecken, nicht für rathſam gehalten wurden. Unterdeſſen müſſen die zu Arnham verſammleten Väter, doch gar keine richtigen Begriffe von der Keuſchheit gehabt haben, da ſie glauben, daß dieſe Tugend nur außer der Ehe, und nicht eben ſo gut, ja noch beſſer in derſelben ausgeübt werden könne.

Der Pabſt Benedict VIII. hielt ein Concilium zu Pavia. Das Jahr läßt ſich nicht mit Gewißheit beſtimmen; iſt aber wahrſcheinlich das 1022ſte geweſen. Der Pabſt war ſelbſt zugegen, und hielt eine lange Rede, darinnen er ſich vorzüglich über das unzüchtige Leben der Geiſtlichen beſchwert. Sie verdienen, ſeinen Gedanken nach, kaum den Namen der Geiſtlichen, denn ſie leben wie die Heiden, obgleich nach den Geſetzen ſie keine Weiber haben ſollen, ſo zeugen ſie doch mit Weibern, die von gutem Stande ſind, Kinder, und verlangen, daß dieſe Kinder auch um der Mutter willen, alle Rechte freyer Leute genießen. Sammlen ihnen von den Gütern der Kirche anſehnliches Vermögen, das ſie ihnen zum Erbtheil hinterlaſſen. Hier ſchüttet Benedictus bittere Klagen aus, daß die Kirche um ihre Güter komme, und ganz verarme, verräth alſo deutlich genug, daß man aus politiſchen Abſichten, um der Kirche ihre Reichthümer nicht zu ſchmälern, den Geiſtlichen die Ehe nicht geſtatten könne. Dieſer Grundſatz herſchte auch in den Verordnungen, welche zu Pavia

via gemacht wurden. Es ſind deren ſieben, und die erſten viere betreffen den Eheſtand der Geiſtlichen und ihre Kinder. S. T. XI. Conc. p. 1097. folg.

Der erſte Canon: Kein Presbyter, kein Diaconus, kein Subdiaconus, überhaupt keiner im geiſtlichen Stande, darf eine Frau haben, oder eine Concubine halten. Das letzte iſt nicht einmal den Laien erlaubt. Thut er es, ſo ſoll er abgeſetzt werden.

Der andere Canon: Der Biſchof, ſo wie er keine Frau haben kann, ſo darf er auch keine Weibsperſon in ſeiner Wohnung leiden. Thut er es, ſo verliehrt er ſeine Würde.

Der dritte Canon: Die Söhne und Töchter der Geiſtlichen, von allen Arten und Ordnungen, ſie mögen nun Mütter vom Stande haben, und in der Ehe gezeugt ſeyn oder nicht, ſind Sclaven der Kirche, zu welcher ihre Väter gehört, und können nichts von ihren Vätern erben, deren Güter alle der Kirche anheim fallen.

Der vierte Canon: Wer die Kinder der Geiſtlichen, wenn ſie gleich mit einer freyen Mutter gezeugt worden, vor freye Leute erklärt, über den wird das Anathema ausgeſprochen.

Die Canones ſind vom Pabſte ſelbſt unterſchrieben, und demohngeachtet, zum Beweis, daß die päbſtliche Unterſchrift ihren Werth und Gültigkeit nicht allein bewirken könnte, hat der Pabſt die Beſtätigung derſelben bey dem Kaiſer Heinrich II. geſucht und erhalten. Aber weder das Anſehen des Pabſtes, noch die Beſtätigung des Kaiſers, hat ſo viel vermocht, daß ſie in Deutſchland in Ausübung gebracht werden konnten.

Auch hier kann man bemerken, wie wenig die päbſtlichen Entſcheidungen mit einander übereinkommen. Leo VII. war in ſeiner Antwort, die er dem Biſchof zu Lorch Gerhard ertheilte, viel billiger als Benedict VIII. gegen die Kinder der Geiſtlichen. Jener hält ſie vor fähig, Geiſtliche zu werden, dieſer verdammt ſie zum Sclavenſtand. Welcher Unterſchied! der nothwendig entſtehen muß, wenn man nur nach Willkühr und Eigenſinn, nicht aber nach Grundſätzen handelt.

Im Jahr 1031. wurde zu Bourges in Frankreich eine Kirchenverſammlung gehalten, deren Verordnungen, denen zu Pavia gemachten, ſehr nahe kamen. Es wird nicht nur im 5ten Canon denen Presbyteris, Diaconis, und Subdiaconis unterſagt, Weiber zu haben, oder Concubinen zu halten, und im 6ten Canon befohlen, daß die Biſchöfe niemand zum Subdiaconus einweihen ſollen, der nicht öffentlich vor dem Altar Gott verſprochen, niemals zu heyrathen, oder eine Concubine zu haben. Wenn er ſchon zu der Zeit eine hatte, mußte er ihr alsbald entſagen. Hier wird beygefügt, man nenne das in der fränkiſchen Sprache: gurpire; ſondern auch im 8ten Canon beſchloſſen, daß die Kinder der Prieſter, oder Diener, oder Unterdiener, welche im Amte gezeuget worden, auf keine Weiſe in den geiſtlichen Stand aufgenommen werden ſollten; weil ſie ſo wie alle, welche nicht aus rechtmäßiger Ehe erzeugt worden, in der heiligen Schrift ein verfluchter Saame genennet würden, und auch nach bürgerlichen Geſetzen, weder Erben noch Zeugen ſeyn könnten. Sollten einige von ihnen ſich ſchon im geiſtlichen

Stande

Stande befinden, ſo würden ſie doch nie zu höhern Stellen gelangen, ſondern in dem Stande bleiben, in dem ſie gegenwärtig ſich befänden, und keine weitere Beförderung erhalten.

Der 8te Canon iſt ſelbſt Zeuge davon, wie wenig die vorhergehenden beobachtet worden, und ſtreitet eben ſo ſehr wider den Ausſpruch Leonis VII. als Benedicts VIII. Verordnung, mit der er doch nicht völlig übereinſtimmt, indem er die unglücklichen Kinder, doch nicht bis zum Sclavenſtand erniedrigt.

In eben dieſer Kirchenverſammlung wird im 19ten Canon geboten, daß niemand ſeine Tochter einem Presbyter, oder Diaconus, oder Subdiaconus, oder ihren Kindern zum Weibe geben ſoll, und im 20ſten, daß niemand die Tochter eines Presbyters, Diaconus, oder Subdiaconus, noch ihre Weiber heyrathen ſoll, weil es was abſcheuliches wäre; zum Beweis wird ein Ausſpruch des Gregorius angeführt, welcher das Anathema denen angekündigt, welche die Frau eines Presbyters heyrathen würden, wobey doch die vom Anathema frey blieben, die ihre Kinder denen Geiſtlichen zur Ehe gegeben, oder die Kinder der Geiſtlichen heyratheten.

Es ereignete ſich im eilften Jahrhundert eine beſonders merkwürdige Begebenheit, die wir nicht mit Stillſchweigen übergehen können. Als nach dem Tode des Königs in Pohlen, Miſco, im Jahr Chriſti 1034. viele Unruhen im Reiche entſtanden, welche den Prinz Caſimir, der die Ruhe liebte, entfernten, und auf den Einfall brachten, ins Kloſter zu gehen, wie er denn wirklich in dem berühmten Kloſter Clugny in Frank-

reich ſich einkleiden ließ, die Gelübde leiſtete, und zum Diaconus eingeweihet wurde. Da indeſſen die Pohlen glaubten, Ordnung und Ruhe im Reiche könnten nicht beſſer hergeſtellet werden, als wenn der Prinz Caſimir den Thron beſtiege, ſuchten ſie ihn auf, und thaten ihm zu Clugny die beweglichſten Vorſtellungen, die Krone anzunehmen. Er entſchuldigte ſich mit ſeiner Gelübde, und der Abt des Kloſters Odilo hielt ſich nicht vor berechtiget, ihn davon loszuſprechen, ſondern verwieß die Geſandten an den Pabſt. Sie fanden bey Benedict IX. geneigtes Gehör. Prinz Caſimir, der jetzt den Namen Bruder Carl führte, wurde ſowohl von der Kloſtergelübde, als von dem Gelübde der Keuſchheit, die er als Diaconus abgelegt hatte, losgeſprochen, und ihm erlaubt, nicht nur den Thron zu beſteigen, ſondern auch als König ſich eine Gemahlinn zu wählen. Dieſe Diſpenſation ertheilte der Pabſt um einen hohen Preiß. Der pohlniſche Adel mußte Mann vor Mann dem apoſtoliſchen Stuhl jährlich einen Denarius entrichten, ihre Köpfe nach Art der Mönche beſcheren laſſen, und an den vornehmſten Feſttagen, die unſerm Heiland und der Jungfrau Maria zu Ehren gefeyert werden, ein leinen Tuch, gleich einer prieſterlichen Stola, um den Hals tragen. So gab dieſe Vergünſtigung dem Pabſt Gelegenheit, ſich das Königreich Pohlen zinsbar zu machen, und allen Adlichen die äußerliche Geſtalt von Mönchen und Pfaffen zu geben.

Uns iſt dies Beyſpiel ein bündiger Beweis davon, daß ſelbſt der Pabſt weder das Mönchsgelübde, noch insbeſondere das Gelübde der Keuſchheit der Geiſtlichen,

chen, vor unauflöslich gehalten habe; daß er nicht ein göttlich Geſetz für den Grund angenommen, warum ſie abgelegt und erfüllt werden müßten. Denn, wenn das wäre, ſo konnte er nicht diſpenſiren. Alſo räumt Benedict IX. ein, daß der eheloſe Stand der Geiſtlichen, blos auf menſchlichen Anordnungen beruhe, die man nach Gefallen ändern, und um ſo anſehnliche Vortheile zu erlangen, die übernommene Verbindlichkeit, als Mönch und als Geiſtlicher zu leben, ganz aufheben könnne. Doch, das kann nur der Pabſt thun, Odilo traut ſich es nicht, Benedict IX. war der erſte, der es that. Noch nie hatte ſich bey ſeinen Vorfahren ein ſolcher Fall ereignet, den man ſo erwünſcht ſich hätte zu Nutze machen können. Unter den folgenden Päbſten iſt das als eine Gewiſſensfrage aufgeworfen worden: ob der Pabſt die Geiſtlichen von dem Gelübde der Keuſchheit loszählen dürfe? wie wir unten hören werden.

Die Streitigkeiten zwiſchen der lateiniſchen und griechiſchen Kirche, welche ſeit Photius Zeiten geruht hatten, erwachten aufs neue unter dem Pabſt Leo IX. im Jahr Chriſti 1053. Den Anfang machte, wie bekannt, Michael Cerularius, Patriarch zu Conſtantinopel, durch das berühmte Schreiben, welches er in ſeinem und des Leo, Biſchofs von Acrida, Namen, an den Johannes, Biſchof zu Trani in Apulien, ſchickte, in der Abſicht, daß er es dem Pabſte und der ganzen Abendländiſchen Kirche mittheilen ſollte. Zwar verſicherte der Kaiſer, Conſtantinus Monomachus, der aus politiſchen Abſichten wünſchte, den Pabſt zu

Rom auf ſeiner Seite zu haben, alles zu thun, um die Vereinigung beyder Kirchen zu befördern. Der Pabſt ſchickte auch zu dem Ende drey Geſandte nach Conſtantinopel, unter welchen der Cardinal Humbertus der Vornehmſte war. Allein, die Hitze der Geſandten richtete mehr Schaden als Nutzen an, und es war an keine Vereinigung zu denken. Denn da ſich der Patriarch zu Conſtantinopel mit dem römiſchen Geſandten auf keine Weiſe in Unterhandlungen einlaſſen wollte: ſo übergab der Cardinal Humbertus eine ſchriftliche Widerlegung des gedachten Briefes, und obgleich unter den vier Punkten, welche Michael der lateiniſchen Kirche vorgeworfen hatte, der eheloſe Stand der Geiſtlichen eigentlich nicht berührt war; ſo übergieng ihn doch Humbertus nicht in ſeiner Widerlegung, und führte über die Griechen Klage, daß ſie beweibten Prieſtern das Abendmahl austheilen ließen, zu der Zeit, da ſie mit ihren Weibern ehlichen Umgang gehabt hätten, da ſie doch denen Weibern, die nur erſt entbunden worden, oder wenn ſie in andern Umſtänden, nicht geſtatteten das Abendmahl zu genießen. Die päbſtlichen Geſandten giengen ſo weit, daß ſie den Michael öffentlich in Bann thaten, durch eine Schrift, die ſie auf den Altar legten, in welcher ſie ihn und ſeine Anhänger vor die ärgſten Ketzer erklärten, und unter andern ſagten: Als Nicolaiten erlauben ſie den Dienern des Altars, zu heyrathen. Beyde Partheyen ſuchten ſich Anhang zu verſchaffen, und die übrigen Patriarchen, beſonders den zu Antiochien, zu gewinnen. Von Seiten der Lateiner wurde Dominicus, Patriarch von Grado, bewogen, an den damaligen Patriarch zu Antio-

tiochien, Petrus, zu ſchreiben, um ihn von dem zu Conſtantinopel abzuziehen. Die Antwort war zwar ſehr höflich, aber doch nicht nach Wunſch, indem Petrus nicht undeutlich zu verſtehen gab, Michael Cerularius habe Recht, und man könne die Gebräuche und Gewohnheiten der römiſchen Kirche nicht billigen. Auch in dieſem Schreiben geſchieht des eheloſen Standes der Geiſtlichen keine Erwähnung. Michael Cerularius ſchrieb gleichfalls an Petrum zu Antiochien, klagt ſehr über das Betragen der päbſtlichen Geſandten, macht der römiſchen Kirche wegen ihrer Irrthümer bittere Vorwürfe; rechnet darunter auch dieſes, daß ſie den Prieſtern die Ehe verbieten, und die nicht ordiniren wollen, welche verehelicht wären. Petrus antwortete ſehr beſcheiden, und ſuchte den Michael zu beſänftigen, glaubte, daß man bey den meiſten Irrthümern der römiſchen Kirche gleichgültig ſeyn könne, und ſie doch als Brüder betrachten müſſe. Doch iſt er nicht in Abrede, die griechiſche Kirche habe unter andern Urſache darauf zu dringen, daß die römiſche denen Prieſtern die Ehe erlauben ſollte. Um eben die Zeit hatte der Mönch Nicetas, mit dem Zunamen Pektoratus, eine Schrift wider die lateiniſche Kirche herausgegeben, in welcher ausdrücklich der eheloſe Stand der Geiſtlichen als eine Sache angeführt wird, die nicht zu billigen, weswegen die griechiſche Kirche mit der römiſchen höchſt unzufrieden ſeyn müßte, und ihnen beſonders die apoſtoliſchen Canones und das Trullaniſche Concilium entgegenſetzt. Auch von dieſer Schrift hat Humbertus dem Kaiſer eine Widerlegung übergeben, darinnen er, was den ſtreitigen Punkt wegen der Ehe der Geiſtlichen

 betrifft,

betrifft, ihn als einen Ketzer behandelt, und mit Nicolaiten um ſich wirft, die Canones, worinnen denen Geiſtlichen verboten wird, ihre Weiber zu verlaſſen, ſo erklärt, daß ſie zwar vor ſie ſorgen könnten, aber doch keinen ehelichen Umgang haben dürften; ſich auf den dritten Canon des Nicäiſchen Concilii beruft, der doch davon nicht handelt; das Anſehen der Päbſte geltend zu machen ſucht, die es befehlen; den Griechen vorwirft, daß ſie die Prieſter nöthigten zu heyrathen, und ſie nicht eher ordinirten, bis ſie es gethan, welches nicht wahr war; und endlich durch ein kräftig Anathema wider dem Nicetas ſeine Widerlegung verſiegelte. Ob ſie nun gleich wenig Beyfall verdiente, ſo verſicherte der Kaiſer doch, er wäre völlig dadurch überzeugt worden, daß Nicetas Unrecht habe. Der arme Mönch wurde genöthiget, zu widerrufen, und alle die zu verfluchen, welche die in ſeinem Buche vorgetragene Meinung hegten. Seine Schrift wurde verbrannt, und er entgieng, ſo mit genauer Noth, dem Urtheil der Excommunication.

Wenn es auf Wahrheit und Irrthum ankömmt, da kann das Verbrennen wenig helfen, und die ſind zu bedauern, welche aus Mangel der Gründe zum Feuer ihre Zuflucht nehmen. Das unſchuldige Buch wird zu Aſche; aber die Wahrheit läßt ſich nicht vertilgen, und die Gründe, die ſie vertheidigen, ſind feuerfeſte.

Sonſt iſt in dieſem Jahrhunderte der eheloſe Stand der Geiſtlichen, und das Verbot, Weibsperſonen bey ſich zu haben, in verſchiedenen Verſammlungen beſtätiget, und wiederholt worden, welches wir, um

Weit-

Weitläufigkeit zu vermeiden, nur ganz kurz anführen wollen. Es geſchah nämlich zu Touloufe 1056. Can. VII. zu Compoſtella 1056. Can. III. zu Rom 1059. Can. III. XII. Ebendaſelbſt 1063. Can. III. IV. Zu Gironne in Spanien 1068. Can. IV. VI. VII. Zu Rouen 1072. Can. XV. *)

Nicolaus II. war ſehr eifrig in Anſehung des eheloſen Standes der Geiſtlichen. Auf der großen Verſammlung, die 1059. zu Rom gehalten wurde, wurde im 3ten Canon zu den bisherigen Verordnungen noch das hinzugefügt, daß niemand die Meſſe mit anhören ſollte, welche von einem Presbyter geleſen würde, von dem man ungezweifelt wüßte, daß er ſich eine Concubine hielte, oder ſonſt eine verdächtige Weibsperſon in ſeinem Hauſe hätte. In einem Schreiben, welches Nicolaus II. an die Biſchöfe in Gallien, Aquitanien und Gaſcogne in eben dem Jahre ergehen ließ, beſchuldigte er die beweibten Geiſtlichen, der Ketzerey der Nicolaiten, verbietet ihnen alle geiſtliche Verrichtungen; will, daß ſie von der Kirche nichts mehr genießen ſollen; nennt gleichwohl die, welche den geiſtlichen Stand verlaſſen, abtrünnige Julianiſten, und beſchließt, daß, wenn ſie nicht zurückkehren, ſie aus der chriſtlichen Gemeinde ganz ausgeſchloſſen ſeyn ſollten. Wie hart und widerſprechend iſt das! Wenn man den Geiſtlichen das Heyrathen verbietet, ſo ſollte man ihnen doch freyſtellen, ob ſie lieber ihre Weiber behalten, und den geiſtlichen Stand aufgeben, oder in dieſem bleiben, und jene fahren laſſen wollten. Dieſe billige Wahl findet bey Nicolaus II. nicht ſtatt. Er ſchließt die ſelbſt vom geiſt-

*) T. XII. Conc. p. 14. 27. 44. 45. 137. 173. 212.

geiſtlichen Stande aus, welche Weiber haben, und wie kann er ſagen, daß ſie ihn verlaſſen hatten, oder wie kann er denen, welche freywillig, ohne die Ausſtoſſung abzuwarten, ihren Stand verändern, mit dem Kirchenbann drohen? Hört man deswegen auf, ein Glied der Gemeine zu ſeyn, wenn man Weib und Kinder zu verlaſſen ſich ein Gewiſſen macht? ſo muß der Eheſtand allen Chriſten ohne Unterſchied verboten werden. Vorher erlaubte man doch denen Geiſtlichen, die man abſetzte, ihren Eheſtand als Laien fortzuſetzen; aber auch das will Nicolaus II. nicht einräumen. Sie müſſen wieder zurückkehren zum geiſtlichen Stande, und wenn ſie das nicht thun, ſo ſind ſie ganz aller chriſtlichen Gemeinſchaft verluſtig. So dachte Benedict IX. nicht, und vermuthlich würde es auch Nicolaus II. dem König in Pohlen, Caſimir, vergebens zugemuthet haben, daß er ſeine Krone niederlegen, und in den geiſtlichen Stand zurückkehren ſollte. Da wäre die Ausſtoſſung aus der Gemeine ein unkräftiger Bannſtrahl geweſen, ſo wie ſie es auch bey denen war, die man mit der Hoffnung eines beſſern Erfolgs in Furcht und Schrecken zu ſetzen ſuchte.

Es werden übrigens die Geſetze wider die Ehen der Geiſtlichen, unter denen von Nicolao abgefaßten Schlüſſen mit vorgetragen, T. XII. Conc. p. 36. und in der zu Tours in Frankreich 1060. gehaltenen Verſammlung, in welcher der Cardinal Stephanus als päbſtlicher Geſandter den Vorſitz hatte, wird ſich im 6ten Canon darauf berufen, und den Geiſtlichen verſichert, daß, wenn ſie nicht entweder ihre Weiber fahren

ren ließen, oder ihr Amt niederlegten, ſie alle Hoffnung der Wiedereinſetzung in ihren vorigen Stand verliehren ſollten. Da bleiben ſie doch noch Glieder der Gemeine, und inſoferne iſt dieſer ſonſt harte Canon, doch noch billiger, als die ſchriftliche Erklärung des Pabſtes, die wir nur gehöret haben.

Die Kirche zu Mayland hatte von alten Zeiten ein vorzügliches Anſehen, welches noch mehr geſtiegen, nachdem die zu Ravenna war unterdrückt worden, ſie behauptete ihre Unabhängigkeit von Rom, und ſo ſehr man auch ihre Freyheit einzuſchränken geſucht, hatte ſie doch dieſelbe behauptet, und keine Geſetze von dem Biſchof zu Rom angenommen. Jetzt entſtand über den eheloſen Stand der Prieſter, eine gewaltige Unruhe in der mayländiſchen Kirche, unter dem Pabſt Alexander II. Einige ſetzen dieſe Geſchichte in die Zeiten Nicolaus II. der ein Mayländer von Geburt war, und vorher als Biſchof zu Lucca den Namen Anſelmus geführet hatte. *) Schon unter Stephanus IX. ſoll der Streit ſeinen Anfang genommen haben. Ein gewiſſer Geiſtlicher, Arialdus, wollte das eheloſe Leben der Geiſtlichen auch in Mayland durchſetzen, zog gewaltig gegen die Beweibten los, und ſuchte ſie bey dem gemeinen Volk verächtlich zu machen. Der Biſchof zu Mayland, Guido, war nicht ſeiner Meinung, ſondern erlaubte ſeinen Geiſtlichen von allen Ordnungen zu heyrathen, hielt zu Fontaneto eine Kirchenver-

*) S. Arnulfi Hiſt. Mediol. L. III. C. 8. Landulfi Sen. Hiſt. Mediol. L. III. C. 4. ſq.

verſammlung, auf welcher er Arialdum und Landulfum in Bann that. Jeder bekam Anhang, Arialdus, der ſich auf die påbſtlichen Decreta berufte, wurde von Landulpho dem Gouverneur der Stadt unterſtůtzt, und hatte das Volk auf ſeiner Seite; Guido aber fand bey den Geiſtlichen und dem Adel Beyfall, und die Sache gewann ein deſto ſchlimmeres Anſehen, da man nicht ohne Urſache vermuthete, man ſuche nur Gelegenheit, die Stadt, in Anſehung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit, dem römiſchen Biſchof unterwůrfig zu machen. Es entſtand ein Tumult, in welchem Arialdus erſchlagen wurde. Nicolaus II. ſchickte den Petrus Damiani, Cardinal Biſchof von Oſtia, und Anſelmus, Biſchof von Lucca, als Legaten nach Mayland, um allda mit Zuziehung des Erzbiſchofs von Mayland Guido, die eingeriſſenen Mißbråuche, ſonderlich aber die Simonie und Prieſterehe abzuſchaffen. Petrus Damiani giebt ſelbſt von dem, was ihm bey dieſem Auftrag begegnet, Nachricht. *) Er erzählt, daß, als er zu Mayland angelangt, die Geiſtlichkeit unter dem Vorwand, daß ſie nicht von Rom abhiengen, und von da keine Geſetze annehmen wollten, einen Aufſtand erregt, ſich mit einer Menge Volks vor dem biſchöflichen Pallaſt verſammlet, ſo, daß er ſeines Lebens nicht ſicher geweſen wåre, und ſie mit vieler Můhe durch eine Rede beſånftigen können, darinnen er ſie verſichert, er ſey nicht gekommen um die Ehre und das Anſehen des påbſtlichen Stuhls zu behaupten, ſondern um ihre eigene Wohlfahrt zu befeſtigen. Nachdem ſich das Volk beruhiget, habe er die Geiſtlichen beſonders verſammelt,

*) Opuſculo quinto in opp. Dami.

melt, und da habe ſich nach angeſtellter Unterſuchung gefunden, daß keiner unter ihnen geweſen, der nicht durch Geld ins Amt kommen wäre. Eben ſo ſey es in Abſicht auf die Weiber geweſen. Um nicht alle zu ſtrafen, oder Schuldige ungeſtraft zu laſſen, habe er, wegen des Vergangenen, alles in Vergeſſenheit geſtellt, und nur in Anſehung des Künftigen eine beſſere Einrichtung zu machen geſucht, auch es ſo weit gebracht, daß der Erzbiſchof Guido verſprochen, in Zukunft weder die Simonie, noch die Ehe der Geiſtlichen zu geſtatten. Es ſey ein Decret gemacht worden, welches der Erzbiſchof und die vornehmſten Geiſtlichen unterſchrieben, und zu halten beſchworen hätten. Auch hätte man den Geiſtlichen, wegen des Vergangenen, Buſſen aufgelegt, und der Erzbiſchof habe freywillig eine harte Kirchenbuſſe und Wallfahrt nach St. Jago di Compoſtella übernommen. Wie wenig dieſe Bemühungen gefruchtet, läßt ſich aus einem Schreiben abnehmen, das Alexander II. der damals mit Legat geweſen, an ſeine Landsleute die Mayländer ergehen laſſen, darinnen er mit vieler Sanftmuth und Beſcheidenheit ſie ermahnt, die Laſter, die unter ihnen im Schwange giengen, wozu er vorzüglich die Ehe der Geiſtlichen rechnet, abzulegen. S. T. XII. Conc. p. 72. Er ſchickte im ſechsten Jahr ſeiner päbſtlichen Würde 1067. abermals Mainardum und Johannem als Legaten nach Mayland, um die fortdauernden Unruhen und Mißbräuche abzuſtellen. Man findet die Verhaltungsbefehle, die ihnen der Pabſt mitgegeben, ebendaſelbſt p. 76. folg. Es wird in demſelben darauf gedrungen, daß die Geiſtlichen, welche ihre Weiber behalten, ihres Amtes

tes entſetzt, und aller Einkünfte verluſtig ſeyn ſollten. Wenn ſie aber ihre Weiber nicht behalten, und etwan aus menſchlicher Schwachheit einen Fehltritt thäten, ſollten ſie nur eine Zeitlang ſuſpendirt werden, bis ſie Buſſe gethan hätten. Doch müſſe man ſie nicht aus bloſſem Verdacht verdammen, ſondern ſie müßten durch ihr eigenes Geſtändniß, und durch tüchtige Zeugen gehörig überführet ſeyn. Auch würde den übrigen Geiſtlichen unterſagt, daß ſie ſich nicht wie bisher, an den Beweibten vergreifen, ihnen Gewalt und Schande zufügen, ſondern die Sache der Unterſuchung und Beſtrafung ihrer Obern an anheim ſtellen ſollten. Endlich werden die, welche ſich der päbſtlichen Verordnung nicht unterwerfen wollen, mit Dathan und Abiram, dem Verräther Judas, Pilatus und Caiphas in eine Klaſſe geſetzt, und ihnen mit jenen die ewige Verdammniß angekündigt. Ob dadurch die Sache beygelegt worden, läßt ſich nicht ſagen, da die Nachrichten ſehr ſparſam, und vielleicht vorſetzlich unterdrückt worden ſind.

Der unglückliche Eiferer, Arialdus, erhielt übrigens noch nach ſeinem Tode eine Belohnung. Er wurde von Alexander II. als er auf das Concilium nach Mantua reiſte, und den Weg über Mayland nahm, canoniſirt.

In England war die Meinung, daß die Geiſtlichen keine Weiber haben dürften, noch nicht die herrſchende im 11ten Jahrhunderte. Ein Brief des Erzbiſchofs von Canterbury beweiſt dieſes deutlich, den er an den Biſchof Herfraſt geſchrieben. Dieſer Biſchof

hatte einen, der noch gar keine niedrige Stufe im geiſtlichen Stande beſtiegen, gleich zum Diaconus eingeweiht, ohne ſich darum zu bekümmern, ob er eine Frau hätte, oder nicht. Die Sache kam vor Lanfranc. Dieſer frägt ihn: ob er beweibt ſey? und erhält zur Antwort: Er habe nicht nur eine Frau, ſondern ſey auch nicht willens, ſie zu entlaſſen. Lanfranc fällt nunmehr das Urtheil: Das Diaconat könne er nicht behalten, aber wohl niedrige geiſtliche Stellen nach und nach bekleiden, nie aber wieder Diaconus werden, wenn er nicht ſeiner Frau entſage, und verſpreche niemals wieder zu heyrathen. Verſpräche er dieſes, ſo könnte er, ohne wieder ordinirt zu werden, das Amt eines Diaconi erhalten. T. XII. Conc. p. 201. 202.

Nie iſt der eheloſe Stand der Geiſtlichen auf der einen Seite, mit mehrerer Schärfe gefordert, und auf der andern, mit größerer Hitze demſelben widerſtanden worden, als zu den Zeiten Gregorius VII. Dieſer Pabſt, der ſchon unter ſeinen Vorgängern geherrſchet, und die Anlage zu ſeinen weit ausſehenden Abſichten gemacht hatte, wandte alles an, die Macht und Hoheit des päbſtlichen Stuhls aufs höchſte zu treiben. Um die geiſtliche Monarchie aufs möglichſte zu beſtätigen, ließ er ſein vornehmſtes Augenmerk ſeyn, die Unabhängigkeit der Geiſtlichen, von den Regenten der Erden, und die damit verbundene uneingeſchränkte Unterwerfung unter den römiſchen Stuhl, zu bewirken. Dieſe Abſicht zu erreichen, brauchte er den Vorwand, daß er in ſeinem Gewiſſen verbunden ſey, zwey Laſter vornehmlich zu beſtreiten, welche wider göttliche und menſchliche Ge-

ſetze wären, und in der Kirche Aergerniß und Schaden anrichteten. In der That waren es erdichtete Laſter, deren Namen in Schrecken ſetzte, die aber bey einer aufrichtigen Unterſuchung gar nichts ſchreckliches in ſich hatten, und nicht einmal unter die Laſter gerechnet zu werden verdienten. Simonie und Concubinat, ſo nannte Gregorius VII. das Recht der großen Herren, die Geiſtlichen zu inveſtiren, und den Eheſtand der Geiſtlichen. Rechtſchaffene Weiber hießen bey ihm Concubinen, und unter dem Schein, als ob er die Diener der Kirche von dem, was allerdings ärgerlich geweſen wäre, zu reinigen ſuchte, wollte er den eheloſen Stand, den alle ſeine Vorfahren vergeblich einzuführen geſucht hatten, mit Gewalt durchſetzen. Das Verbot der Ehe hatte leider manchen zu Ausſchweifungen verleitet, und es war die Gewohnheit, Concubinen zu halten, eingeriſſen. Dieſem Uebel zu ſteuern, wäre die Erlaubniß der rechtmäßigen Ehe das ſicherſte Mittel geweſen. Aber Gregorius kehrte es um, und machte den Concubinat zum Mittel, den Eheſtand unter den Geiſtlichen ganz auszurotten. In den Ohren des Volks war nichts verhaßter, als der Name von Concubinen, und es ſollte ſelbſt den Geiſtlichen den Stand verhaßt machen, den Paulus vor ehrwürdig erklärt hatte, wenn ſie hörten, daß ihre rechtmäßigen Weiber mit einem ſo ſchändlichen Namen belegt würden. Nichts als politiſche Abſichten waren die Triebfedern des Pabſtes, bey einem Betragen, das der Wahrheit und Redlichkeit ſo ſehr widerſprach. Heiligkeit und Reinigkeit waren ein bloßes Blendwerk. Die zu errichtende Hierarchie, ſollte dahinter verborgen bleiben. Sie zu errichten, durfte nichts von dem gelten, was Chriſtus ſeinen Apoſteln, und Paulus den Lehrern unter den Chriſten erlaubt und geboten hatte. Wenn die große Menge

von Geiſtlichen heyrathet, ſo dachte der Pabſt, wer ſoll ihre Weiber und Kinder ernähren? das muß die Kirche thun, und dadurch wird der Reichthum derſelben ſehr abnehmen. Die Prieſter werden für die Erhaltung ihrer Familien ſorgen, und das wird vielen Gelegenheit geben, die Einkünfte der Kirche an ſich zu ziehen. Das, was ſie verlaſſen, kann nicht der Kirche anheim fallen, Weib und Kinder ſind ihre Erben. Die verehelichten Biſchöfe können leicht in die Verſuchung gerathen, ihre Söhne zu Nachfolgern zu beſtimmen, und dadurch die Bißthümer erblich zu machen. Ja, und das war der Hauptgedanke, der den Pabſt beunruhigte, wenn die Geiſtlichen Kinder haben, ſo iſt es natürlich, daß ſie ihre Verſorgung wünſchen; um ſie zu erhalten, dürfen ſie es mit den großen Herren, von denen ſie ihre Beförderung erwarten, nicht verderben, ſie werden auf alle Weiſe zum Beſten ihrer Kinder ihre Gunſt und Gnade zu erwerben ſuchen. Dadurch wird ihre Abhängigkeit immer größer, von denen die nicht geiſtliches Standes ſind, und ſie verlieren den Muth, ſich ihnen zu widerſetzen, wenn es der Pabſt befiehlt. Nein, dieſe Verbindung, dieſe Abhängigkeit muß ganz aufgehoben ſeyn. Sie dürfen von niemand, als von mir abhangen, müſſen nur mir gehorchen; damit ihnen dies nicht ſchwer, nicht unmöglich werde, ſollen ſie nicht heyrathen. Das war feſt bey Gregorius dem Siebenten beſchloſſen. Was that er, um dieſen Entſchluß auszuführen? Bald nachdem er den römiſchen Stuhl beſtiegen, hielt Gregorius VII. eine Kirchenverſammlung zu Rom, darinnen er, was die Ehe der Geiſtlichen betrifft, folgende Decrete bekannt machte:

1) Verheyrathete Geiſtliche ſollen durchaus keine Amtsverrichtungen mehr abwarten.

2) Es ſoll dem Volk verboten ſeyn, der Meſſe, oder andern gottesdienſtlichen Handlungen beyzuwohnen, welche von Prieſtern verrichtet werden, die Weiber haben. Das war was ganz Neues.

3) Die, welche Weiber, oder wie ſie Gregorius nennt, Concubinen haben, ſollen ſie verſtoßen, und von nun an kein Geiſtlicher ordinirt werden, der ſich nicht feyerlich anheiſchig macht, in ſeinem ganzen Leben ledig zu bleiben.

Man findet dieſe Decrete ſehr ausführlich in dem Schreiben des Pabſts an den Biſchof zu Coſtnitz, Otto, wo alles, was im Synodo zu Rom ausgemacht worden, ihm gemeldet wird. Es ſind XXIV Kapitel, und das was die Ehe der Geiſtlichen angeht, iſt im XI-XVI. Kap. enthalten *). Der Papſt iſt ſehr weitläuftig, um ſein Decret zu rechtfertigen, führt alles an, was in vorigen Zeiten von dieſer Sache geſagt und geſchrieben worden, es mag wahr oder falſch, ächt oder erdichtet ſeyn, und macht ſich kein Bedenken, auch das hieher zu ziehen, was nicht hieher gehört, wie z. B. den 3ten Canon des Concilii zu Nicäa; führt Stellen aus der Bibel an, die er alle verdreht, beſonders iſt Hieronymus ſein Mann, deſſen Schriften wider den Vigilantius und Jovinianus er ſich ſehr zu Nutze macht. Man ärgert ſich, ſolch elendes Gewäſche zu leſen, und wir wollen unſern Leſern dies Aergerniß erſparen, da wir ohnedem nur alle die Ausflüchte wiederholen müßten, die wir längſt widerlegt haben.

Der Pabſt ſäumte nicht, ſeine Decrete mit gemeſſenem Befehl, ſich genau darnach zu richten, in alle

*) S. Tom. XII. Conc. p. 549.-559 ſq.

alle Reiche zu ſchicken. Die Geſchichtſchreiber der damaligen Zeiten *), die doch mehrentheils Mönche waren, und alſo kein Privatintereſſe hatten, können nicht genug beſchreiben, wie ſehr die Geiſtlichen aller Orten ſich aus allen Kräften dieſen Verordnungen widerſetzt. Sie trugen kein Bedenken, den Pabſt öffentlich für einen Ketzer zu erklären, indem er eine Lehre führe, welche der Lehre des Heilandes ganz zuwider wäre, als welcher geſagt: nicht alle faſſen dieſes Wort; wer es faſſen kann, der faſſe es. Es ſtimme auch nicht mit der Lehre des Apoſtels überein, welcher denen, die ſich nicht enthalten könnten, die Erlaubniß gegeben, zu heyrathen, und hinzu geſetzt, daß es beſſer ſey, als Brunſt leiden. Sie verſicherten, daß ſie eben ſo wohl, wie andere Menſchen, Fleiſch und Blut hätten, und folglich eben denſelben Trieben, Schwachheiten und Verſuchungen unterworfen wären. Wenn den Menſchen ein Vergnügen unterſagt würde, das an ſich der Natur gemäß, und im Evangelio nirgends verboten wäre, ſo könne man nichts anders erwarten, als daß ſie auf böſe und unerlaubte Dinge geriethen, und wenn der Pabſt auf der Vollziehung ſeiner Decrete hartnäckig beſtehen würde, ſo wollten ſie lieber ihre Aemter niederlegen, als ihre Weiber von ſich ſtoßen, und der Papſt möchte ſich nach Engeln umthun, durch welche er die Kirche regieren könnte, da er den Dienſt der Menſchen verwürfe. So führen die Geſchichtſchreiber jener Zeiten die Geiſtlichen redend ein; und das war vorzüglich die Sprache der freymüthig und redlich geſinnten Deutſchen. Sie klingt in Wahrheit viel klüger, als alles, was der Pabſt in ſeinen Decre-

*) Sigebertus monachus in Chron. A. 1074. Lambertus Schafnab. mon. Hirſchfeld. in Chron. A. 1074. Marianus Scotus ad an. 1079 ſq.

Decreten geſagt hat. Gregorius VII. kehrte ſich an keinen Widerſpruch, und drang in ſeinen Briefen, die er zu ſchreiben nicht müde wurde, darauf, daß ſeine Verordnungen ſchlechterdings beobachtet werden müßten. Es iſt der Briefe eine große Menge, und wir begnügen uns, nur etliche bekannt zu machen.

Der 66ſte Brief im 2ten Buch an den Biſchof zu Halberſtadt, Burchard, enthält ernſtliche Ermahnungen zum Gehorſam, den der Biſchof bisher zu leiſten nicht für gut befunden hatte. Im 68ſten wird der Erzbiſchof zu Magdeburg, Wezelin, mit dem Beyſpiel Joſua aufgemuntert, wider die Prieſter, die der Unkeuſchheit beſchuldiget werden, als wider Rebellen zu ſtreiten. Die Poſaune ſo lange zu blaſen, bis die Mauren von Jericho umfallen. Sehr ungeſchickt werden die Worte, die Gott zu dem Propheten Jeremias ſagt, auf ihn angewendet. Von der päbſtlichen Beredſamkeit muß man ſich ſolche Beyſpiele gefallen laſſen.

Vorzüglich gehöret hieher der Brief an den Erzbiſchof in Mainz, Siegfried, L. III. Ep. 4., in welchem er die Treue in Verwaltung ſeines Amts nachdrücklich einſchärft, von den Entſchuldigungen, warum er die päbſtlichen Befehle zu vollziehen nicht im Stande geweſen, das Urtheil fällt: ſie ließen ſich wohl vor einem weltlichen Richterſtuhl hören, gelten aber vor dem göttlichen nicht. Wer die Laſter an andern nicht beſtrafe, begehe ſie ſelbſt. Er laſſe ſich aus fleiſchlichen und irdiſchen Gründen abhalten, den nöthigen Muth und die gehörige Treue zu beweiſen. Soldaten wären bereit vor ihren Fürſten zu ſterben. Er gehöre unter die, welche einem Könige dienten, der ſein Leben für die Schaafe gelaſſen, und dürfe ſein Leben

ben nicht theuer achten. War das nicht unerhörte Verwegenheit, wenn der Pabſt das, was man vor Jeſum und ſeine Lehre thun ſollte, mit dem vermengt, was man für ihn und ſeine Verordnung zu übernehmen, keine Verbindlichkeit hatte? Die Urſachen, warum er in dieſem Ton an den Erzbiſchof von Mainz geſchrieben, werden wir unten hören.

Daß nicht nur in Deutſchland, ſondern auch in Flandern die Geſetze des Pabſtes Widerſtand gefunden, erhellet aus einem Schreiben an Robert, Graf von Flandern, L. IV. Ep. XI. Zu Cambrai war man ſo aufgebracht, daß man einen Vertheidiger der päbſtlichen Verordnungen verbrannte. Der Pabſt erzählt es ſelbſt in einem Schreiben an den Biſchof zu Paris L. IV. Ep. XX., und kündigt denen, die dieſe Grauſamkeit verübt, den Bann an.

Es laſſen ſich noch mehr ſolche Spuren in den Briefen des Pabſtes entdecken, die wir übergehen, da es ſonſt an offenbaren Zeugniſſen des Widerſtandes gegen die päbſtlichen Verordnungen gar nicht fehlt. Zu Rouen in der Normandie, war der Erzbiſchof Johannes in Gefahr, ſeinen Eifer für den Cölibat mit dem Leben zu büßen; denn da er das Anathema über die beweibten Geiſtlichen in einer Verſammlung ausſprach, wollten ſie ihn ſteinigen, ſo daß er mit genauer Noth entfliehen konnte, und auf der Flucht laut rufte: Herr, es ſind Heiden in dein Erbe gefallen. S. T. XII. Conc. p. 579.

In Deutſchland verurſachten die ſtrengen Verordnungen des Pabſtes große Unruhen. Einige waren in ſo fern gehorſam, daß ſie die Decrete des Pabſtes in ihren Diöceſen bekannt machten, und die unter ihnen ſtehenden Geiſtlichen ermahneten, ſich dar-

 nach

nach zu richten. Andere, ſonderlich die, welche ſelbſt Weiber hatten, wollten nichts von denſelben wiſſen, und ſagten gerade heraus, daß ſie der Vernunft und der Schrift zuwider wären. Zu dieſen letzten gehörte Otto, der Biſchof von Coſtnitz, welchen der Pabſt nach Rom foderte, um Rechenſchaft abzulegen, weil er, wie Gregorius vorgab, der Hurerey das Wort redete, da hingegen Otto behauptete, daß dieſes Laſter, und noch abſcheulichere Unreinigkeit, von dem Pabſt unterſtützt und befördert würde. Otto hielt nicht vor gut, zu Rom zu erſcheinen; und der Papſt ſchrieb an die Cleriſey und das Volk zu Coſtnitz, ſprach ſie von allem Gehorſam gegen ihren Biſchof los, ſo lange derſelbe in ſeinen Ungehorſam gegen Gott und den apoſtoliſchen Stuhl beharren würde *). Die Biſchöfe von Paleſtrina, Oſtia, Coira und Como, ſchickte Gregorius VII. als Geſandte nach Deutſchland, um daſelbſt ein Concilium zu halten, und die Biſchöfe zu bewegen, daß ſie die Decrete des römiſchen Hofes beſtätigten, und zur Vollziehung brächten. Ob ſie nun wohl ganz wohl aufgenommen wurden, ſo wurde ihnen doch das Recht, ein Concilium zu halten, ſtreitig gemacht, weil dieſes nur dem Erzbiſchof von Mainz als Vicario des römiſchen Stuhls zukäme. Sie mußten ſich aller Einwendungen ungeachtet, die Gedanken vergehen laſſen. Indeſſen war der Beſchof von Mainz, Siegfried, in großer Verlegenheit. Er wußte die Geſinnungen der deutſchen Biſchöfe und Geiſtlichen, und wollte doch nicht das Anſehen haben, als ob er ſich dem Pabſt widerſetzte. Er gab den Geiſtlichen ſechs Monate Zeit zur Ueberlegung, und ermahnte

ſie,

*) Paul Bernried, im Leben Gregor, herausgegeben von Gretſer, Ingolſt. 1610. C. 36. 37.

ſie, das lieber freywillig zu thun, wozu ſie mit Gewalt würden gezwungen werden. Nach Verlauf der ſechs Monate hielt er eine Verſammlung zu Erfurt, wo er den Geiſtlichen ſehr ernſtliche Vorſtellungen that, daß ſie entweder ihren Weibern oder ihren Aemtern entſagen müßten. Ihn konnten weder Bitten noch Gründe bewegen, von ſeiner Forderung abzugehen. Die aufgebrachten Geiſtlichen verließen die Verſammlung, unter dem Vorwande, die Sache zu überlegen; im Ernſt aber waren ſie entſchloſſen, nicht wieder in die Verſammlung zu kommen. Einige waren ſo aufgebracht, daß ſie ſich verlauten ließen, es wäre am beſten, den Biſchof umzubringen, ehe er einen Schluß abfaſſen könnte. Dies ſetzte Siegfried in Schrecken, er zog gelindere Saiten, verſprach nach Rom zu ſchicken, und den Pabſt zu bewegen, daß er ſein Decret widerrufen möchte. Von Gregorius VII. war das gar nicht zu erwarten, und der oben angeführte Brief deſſelben an den Erzbiſchof zu Mainz ſcheint die Antwort zu ſeyn, auf das, womit ſich Siegfried entſchuldigt, warum es ihm nicht möglich ſey, die Sache durchzuſetzen.

Zu Anfang des 1075ſten Jahres, im Monat Februar, hielt Gregorius ein neu Concilium zu Rom, auf welches er verſchiedene deutſche Biſchöfe citirte, und weil ſie ſich nicht einſtellten, von ihren Aemtern ſuſpendirte. Die, welchen der Pabſt ſeine Rache fühlen ließ, waren Liemar, Erzbiſchof von Bremen, Garnerius, Biſchof von Straßburg, Heinrich, von Speier, Hermann, von Bamberg. Sie wurden mehr der Simonie, als des Concubinats beſchuldigt. Aber auch die im vorigen Jahr gemachten Decrete wegen des Concubinats der Geiſtlichen wurden aufs neue beſtätiget, und auf ihre Vollziehung gedrungen.

 Dem

Dem zu Folge hielt der Erzbiſchof von Mainz eine neue Verſammlung ſeiner Geiſtlichkeit zu Mainz, im Jahr Chriſti 1075, worinnen er in Gegenwart der päbſtlichen Geſandten, die Befehle von Rom bekannt machte, und auf die Beobachtung derſelben ernſtlich drang. Der Erfolg war nicht beſſer, als zu Erfurt. Es entſtand unter den Geiſtlichen eine ſolche Wuth und Entrüſtung gegen den Erzbiſchof, daß er, weil er ſich in offenbarer Lebensgefahr ſahe, vor rathſam hielt, ſich zu entfernen, und ſich erklärte, nimmermehr wieder die Sache in Vortrag zu bringen; ſondern es dem Papſt zu überlaſſen, wie er ſeine Befehle gültig zu machen gedächte. S. Lambertum von Schafnaburg am angezogenen Orte.

Im Jahr 1076. wurde in Engelland auf einer Verſammlung zu Winchester beſchloſſen: Kein Geiſtlicher ſollte eine Frau haben. Die Prieſter auf dem Lande, wenn ſie ſchon Weiber hätten, ſollten nicht gezwungen werden, ſie fortzuſchicken; hätten ſie keine, ſo ſollte ihnen unterſagt ſeyn, welche zu nehmen. Ins Künftige aber ſollten die Biſchöfe ſich wohl vorſehen, keinen zum Presbyter oder Diaconus zu ordiniren, der nicht verſprochen hätte, im ledigen Stande zu bleiben. Der Erzbiſchof von Canterbury, Lanfranc, hatte an dieſer Verordnung den größten Antheil, als ein großer Beförderer des Cölibats, T. XII. Conc. p. 593.

Im Jahr 1076. wurde Gregorius VII. zu Worms, in einer Verſammlung von deutſchen Biſchöfen, abgeſetzt. In dem über ihn gefällten Urtheil ſtand unter andern folgendes als eine Urſache ſeiner Verdammung: Er trennet Ehemänner von ihren Weibern; er ziehet geile und unzüchtige Huren

ehelichen

ehelichen Frauen vor; Hurerey, Blutſchande, Ehebruch gilt bey ihm mehr als ein keuſcher Eheſtand *). Kein Wunder war es, wenn der wütende Papſt, den Kaiſer Heinrich ſowohl als die deutſchen Biſchöfe, und vorzüglich Siegfried von Mainz, im dritten römiſchen Concilio, noch in eben dem 1076ſten Jahre, mit dem Bann belegte, auch damit 1078 in der 4ten römiſchen Verſammlung fortfuhr, Tom. XII. Conc. p. 614. wie nicht weniger in der 5ten, die in eben dem Jahre gehalten wurde, ſeinen Zorn ausließ, und gegen die beweibten Geiſtlichen tobte. ib. p. 620. Unterdeſſen konnte der Pabſt ſeinen Zweck doch nicht erreichen, Es wurde 1080 in Mainz ein Concilium gehalten, welches man nach Brixen verlegte, um Italien näher zu ſeyn, damit die daſigen Biſchöfe ſich einfinden könnten. Hier wurde Gregorius aufs neue abgeſetzt **), und an ſeine Stelle Hubert, Erzbiſchof von Ravenna erwählt, welcher den Namen Clemens III. annahm. ib. p. 646.

Wie wenig die Decrete des Papſts Gregorius VII. ſelbſt in Italien gegolten, läßt ſich aus den Verordnungen abnehmen, welche bald nach ſeinem 1085 erfolgten Tode theils ſeine Nachfolger, theils die öffentlichen Kirchenverſammlungen zu machen vor nöthig gehalten.

Papſt Urban II. hielt im Jahr Chriſti 1089 eine Kirchenverſammlung zu Melphi in Apulien, auf der er ſelbſt den Vorſitz hatte. Hier wurden nicht nur im 2ten und 3ten Canon die alten Verordnungen erneuert,

*) S. Lambert. Schafnab. Chron. a. 1076. Aventinus Annal. Boior. L. V.

**) S. Conradus Vrſperg.

neuert, ſondern auch im 12ten etwas noch nicht gehörtes hinzugethan. Es wurde nämlich, wenn die Subdiaconi, aller Ermahnungen der Biſchöfe ungeachtet, ihre Weiber nicht fahren laſſen wollten, denen weltlichen Herren die Freyheit verſtattet, die Weiber der Geiſtlichen zu Sclavinnen zu machen. Ein beſonderer Einfall, der den Weibern ſehr zur Laſt fiel. Bisher hatte man nur die Männer beſtraft, nun wurde den Weibern mit dem Sclavenſtande gedroht. Man ſuchte ſie dadurch abzuſchrecken, Geiſtliche zu heyrathen, und das war ein feiner Weg, die Ehe der Geiſtlichen, die auf keine Weiſe hatte gehindert werden können, dadurch aufzuheben, daß man ſie der Gefahr ausſetzte, überall den Korb zu kriegen. Denn welch Frauenzimmer wird ſich entſchließen, eine Verbindung einzugehen, die ſie dem Sclavenſtand überliefert? Der 14te Can. iſt ein Beweiß, daß auch die Presbyter Kinder gehabt, denn es wird dieſen Kindern die Hoffnung zum geiſtlichen Stande ganz abgeſchnitten, ſie müßten denn erſt als Mönche in Klöſtern, oder als Canonici ſattſam geprüft worden ſeyn. Sie konnten alſo doch, unter harten Bedingungen, Nachfolger ihrer Väter werden. S. T. XII. Conc. p. 780. 81. 82.

Von der zu Coſtnitz in Deutſchland 1094 von dem daſigen Biſchof Gebhard, welcher apoſtoliſcher Legat in Deutſchland war, gehaltenen Verſammlung weiß man nur überhaupt ſo viel, daß wider die Ehe der Geiſtlichen Schlüſſe gemacht worden. ib. 815. Die zu Clermont, in Gegenwart Urban II. 1095 gemachten Canones ſind beſſer bekannt, und der 9te, 10te, 11te ſtimmen mit denen zu Melphi gemachten überein, nur daß hier von dem traurigen Schickſal der Weiber nichts gedacht wird, p. 831. Vielleicht ließ ſich

das in Frankreich nicht ſo gut als in Italien anbringen.

Paſchalis II, welcher 1099 den römiſchen Stuhl beſtieg, gab in einem Schreiben an den Erzbiſchof Anſelmus zu Canterbury, auf die Frage: Ob man von beweibten Presbytern in den letzten Stunden das heilige Abendmahl empfangen könne, wenn kein unbeweibter da wäre? und was man thun ſollte, wenn ſie es nicht geben wollten, da man ihre Meſſe vor ungültig erklärt hätte? die bedenkliche Antwort: In der Stunde des Todes ſey es beſſer, das Abendmahl von der Hand eines Geiſtlichen, er ſey wer er wolle, zu genießen, als ohne Genuß aus der Welt gehen. Würden aber die Geiſtlichen unter dem Vorwand, daß man ſie verachte, es verſagen, ſo ſollten ſie als Mörder der Seele deſto nachdrücklicher beſtraft werden, ebendaſelbſt p. 1008. Es läßt ſich aus der Frage des Anſelmus leicht abnehmen, daß in Engelland, aller von Lanfranc gemachten Verordnungen ohngeachtet, doch der Cölibat der Geiſtlichen etwas ſeltenes geweſen ſeyn müſſe, und daß die Erklärung: man ſolle die Meſſe der beweibten Geiſtlichen nicht anhören, üble Folgen gehabt, und auf Seiten der Laien ſowohl als Geiſtlichen, zu vielem Aergerniß Anlaß gegeben: aus der Antwort des Pabſtes aber iſt klar, daß unbillige Verordnungen in ſolche Schwierigkeiten verwickeln, die endlich nöthigen, ihnen zu widerſprechen. Wie kann man doch den beweibten Geiſtlichen verbieten Meſſe zu leſen, den Laien verbieten, ſie mit anzuhören, und doch zumuthen, in den letzten Stunden von ihnen das Abendmahl zu nehmen, und jene vor Mörder erklären, wenn ſie es nicht reichen? Iſt das nicht offenbarer Widerſpruch? Doch die Widerſprüche ſind bey Paſchali II. nichts ſeltenes. Wir könnten leicht mehrere anfüh-

anführen. Man vergleiche nur z. E. den 42ſten Brief mit dem 99ſten, die beyde an den Anſelmus geſchrieben. S. p. 1007. 1048.

Zwölftes Jahrhundert.

Anſelmus war ein gehorſamer Sohn der Kirche, das zu London 1102 von ihm gehaltene Concilium und die darinnen Can. 4 und 7 verbotene Prieſterehe, legen davon ein deutliches Zeugniß ab. p. 1099. Noch ſchärfer ſind die Verordnungen, welche unter dieſem Anſelmus in einer andern Synode zu London 1108 gemacht worden p. 1138. Um eben die Zeit wurde 1105 zu Nordhauſen in Deutſchland eine Verſammlung gehalten, worinnen, wie Conrad, Abt von Urſperg, uns verſichert, die Ketzerey der Nicolaiten iſt verdammet worden. So nannte man die Ehe der Geiſtlichen, und das Hildesheimiſche Chronicon ſagt es ganz deutlich, man habe den beweibten Geiſtlichen öffentliche Amtsverrichtungen unterſagt.

Calixtus II. drang nicht weniger auf den eheloſen Stand der Geiſtlichen, als ſeine Vorfahren. Auf der Verſammlung zu Rheims 1119 welcher der Pabſt beywohnte, war der fünfte Canon ganz wider die Ehe der Geiſtlichen. Die beweibten wurden nicht nur mit Abſetzung und Verluſt der Einkünfte bedrohet, ſondern ihnen, wenn ſie ſich nicht dadurch beſſern ließen, der Bann angekündigt. ebendaſelbſt p. 1291 f. Es befand ſich mit auf dieſer Verſammlung der Erzbiſchof von Rouen. Sobald er nach Hauſe kam, ſtellte er

noch in eben dieſem Jahre eine Zuſammenkunft der Geiſtlichen ſeiner Diöces an, und ſuchte in derſelben den Cölibat durchzuſetzen. Die Geiſtlichen fiengen an zu murren, einen von ihnen, Albert, der vor andern ſich widerſetzte, ließ der Erzbiſchof aus der Kirche ins Gefängniß ſchleppen. Die andern wurden noch mehr aufgebracht, und da der wütende Erzbiſchof ſeine Soldaten kommen ließ, um ſie zu bändigen, ſo wurde ein ſolch Blutbad in der Kirche angerichtet, daß der Erzbiſchof ſie aufs neue einweihen mußte. *) ebendaſelbſt 1311.

In dem erſten lateraniſchen Concilio, welches Calixtus II. 1123. hielt, unterſagt der dritte Canon den Geiſtlichen, mit Berufung auf das Nicäiſche Concilium, Weibsperſonen im Hauſe zu haben, und der 21ſte Canon verbietet ihnen die Ehe ſchlechterdings, ſo daß die ſchon geſchloſſenen Ehen getrennet, und die, welche ſie geſchloſſen, zur Kirchenbuße angehalten werden ſollten. p. 1332 f.

Zu London wurden 1125 in einer großen Kirchenverſammlung unter dem Erzbiſchof von Canterbury, Wilhelm, die Kirchengeſetze beſtätiget, welche unter Anſelmus waren gemacht worden. Das Verbot der Prieſterehe war eins der vornehmſten. Can. 13. Der Legat Honorii II. Cardinal Johannes, welcher zugegen war, und die Sache mit dem größten Eifer betrieb, gab ein groß Aergerniß, da er ſich, nachdem er am Tage Meſſe geleſen, des Nachts mit einer Hure im Bette antreffen ließ. Dieſe ärgerliche Geſchichte, die von bewährten Zeugen erzählt wird, und vom Baronio ſelbſt weder geleugnet, noch entſchul-

*) S. Orderici Vitalis eccleſ. hiſt. L. XII.

entſchuldiget werden kann, hat weiter keinen Einfluß in den Eheſtand der Geiſtlichen, giebt nur die Thorheit und Unſinn derer zu erkennen, die, wenn ſie tugendhafte Handlungen unterſagen, dem Laſter deſto mehr Freyheit verſtatten. Was hier der päbſtliche Legat that, das hat man ſich in folgenden öffentlich zu bekennen nicht geſchämt, es ſey beſſer ihm nachfolgen, als in einem ordentlichen Eheſtand zu leben. p. 1359 f.

Von einer zu Nantes 1127 gehaltenen Synode, ſagt uns ein Brief des Hildebrands, Erzbiſchofs zu Tours, welcher ſie zuſammenberufen, und den Vorſitz gehabt, an den Pabſt Honorius II. von dem er die Beſtätigung ſucht, daß auf derſelben auch die Prieſterehe verdammt worden. ebendaſelbſt 1367. Das in eben dem Jahre 1127 zu London gehaltene Concilium wiederholte die nicäiſche Verordnung Can. 5. drang Can. 7 auf die Verweiſung der Weiber der Geiſtlichen, und unterwarf ſie bloß dem geiſtlichen Richterſtuhl. Noch weit ſtrenger war man auf dem Concilio zu London 1129, wo man die Prieſterehe ganz zu vertilgen ſuchte, aber dieſe Abſicht am allerwenigſten erreichte, da man die Sache dem Urtheil des Königs Heinrich überließ, der billiger als die geiſtlichen Richter dachte. Dieſe hatten befohlen, es ſollten alle Geiſtlichen von dem Andreastage an ihre Weiber von ſich ſtoßen. Aber der König ließ ſich durch das Bitten der beweibten Geiſtlichen bewegen, ſie in ſeinen Schutz zu nehmen, erlaubte ihnen ihre rechtmäßigen Weiber zu behalten, und benahm durch ſein Anſehen, denen vor und zu ſeinen Zeiten gemachten Decreten der Kirche, ihre Kraft und Gültigkeit. ebendaſelbſt. p. 1397.

Pabſt

Pabſt Innocentius II. vergaß nicht, in dem 1130 gehaltenen Concilio zu Clermont, im 4ten Canon, ſeinen Eifer an den beweibten Geiſtlichen auszulaſſen. Die daſelbſt gemachte Verordnung wurde zu Rheims 1131 beynahe mit eben den Worten Can. 4. wiederholt. Im J. C. 1138 wurde von neuem zu London, in einem Concilio, den Geiſtlichen im 8ten Canon unterſagt zu heyrathen, mit dem Verbot, daß niemand vom Volk der Meſſe eines beweibten Prieſters beywohnen ſollte, wodurch man den Schuß des Königs zu entkräften ſuchte. In dem von Innocentius II. gehaltenen andern Lateraniſchen Concilio 1139 ſagt der 6te Canon eben das, was der 4te zu Clermont beſtimmt hatte, und im 7ten wird die Ehe derer, die nach gethanem Gelübde heyrathen, wieder aufgehoben. S. Grat. Decr. P. II. Cauſſa 27. Qu. 1. N. XI.

Unter dem Pabſt Eugenius III. war man auf der Verſammlung zu Rheims 1148 eben der Meinung, wie der dritte Canon bezeuget. S. ebendaſelbſt p. 1653.

Der zweyte Canon, der 1172 zu Avranches, in der Normandie, gehaltenen Verſammlung, ſeßt feſte, daß die Prieſterſöhne nicht in den Kirchen ihrer Väter angeſtellt werden ſollten. Man räumt alſo ein, daß die Prieſter Kinder gehabt, man hält auch dieſe Kinder nicht eben ganz für unfähig, geiſtliche Aemter zu verwalten, nur nicht da, wo ihre Väter ſchon im Amte geſtanden, um theils das Amt nicht erblich zu machen; theils ein genommenes Aergerniß zu verhüten. Uebrigens geht dieſe Verordnung nur die Kinder an, und wegen ihres Daſeyns wird den Vätern kein Vorwurf gemacht, obgleich die Decrete durch päbſtliche Geſandten, die auf dem Synodo zugegen,

 waren

waren beſtätigt und bekannt gemacht worden. S. T XIII. Conc. p. 358.

Der neue Erzbiſchof zu Canterbury in England, Richard, ſtellte im Jahr 1175 zu London eine Kirchenverſammlung an, in welcher gleich im erſten Canon, wegen der Geiſtlichen, folgendes beſchloſſen wurde: Wenn ein Prieſter oder Geiſtlicher ſich öffentlich eine Beyſchläferin hält, und nach dreymaliger Ermahnung ſie nicht fortſchafft, ſoll er ſeines Amtes und Einkünfte verluſtig ſeyn. Wenn aber die, welche noch nicht Subdiaconi ſind, geheyrathet haben, ſollen ſie von ihren Weibern nicht getrennt werden, es wäre denn, daß mit gemeinſchaftlicher Bewilligung, ſie, um den Dienſt Gottes beſſer abzuwarten, nicht mehr den Eheſtand fortſetzen wollten; ſetzen ſie ihn fort, ſo dürfen ſie weiter keine Kirchengüter genießen. Die, welche als Subdiaconi, oder in einem höhern Grad geheyrathet, müſſen ihre Weiber, auch wenn ſie nicht wollten, und ſich widerſetzen, doch verlaſſen. Zugleich wird beſchloſſen, daß die Söhne der Prieſter in den Kirchen ihrer Väter, weder unmittelbar noch mittelbar, einen Platz finden ſollten. Sehr ordentlich iſt dieſer Canon in der Eintheilung der Perſonen, aber nicht ſo gerecht in Austheilung der Strafen. Ob es gleich nicht unbekannt iſt, daß man auch die rechtmäßigen Weiber, um die Sache verhaßt zu machen, mit dem ſchändlichen Namen der Beyſchläferinnen belegt: ſo zweifeln wir doch, ob in dem erſten Abſchnitte des Canon hier dieſe Bedeutung ſtatt finde, da in den folgenden ihnen Weiber entgegen geſetzt werden. Es kann wohl ſeyn, und es iſt leider oft geſchehen, daß die, welchen die rechtmäßige Ehe ſtreng verboten war, auf eine unerlaubte Weiſe ihre natürlichen Triebe zu befriedigen geſucht haben. Nur das ſcheint bedenklich, daß

die Rede von dem iſt, was öffentlich geſchieht, und daß eine dreyfache Ermahnung erfordert wird. So unverſchämt ſollte man kaum glauben, daß die Geiſtlichen geweſen, ſich öffentliche Huren zu halten, und wenn ſie es thaten, verdienten ſie wahrhaftig nicht, erſt nach einer dreymal wiederholten feyerlichen Ermahnung, beſtraft zu werden, man müßte denn nur alle Härte gegen die Unſchuld beweiſen, und die Gelindigkeit gegen das Laſter verſchwendet haben. S. ebendaſelbſt p. 362.

Unter dem Pabſt Alexander III. wurde 1179 das große Lateraniſche Concilium gehalten, von deſſen Decreten der eilfte Canon hieher gehöret, der zwar eigentlich nichts neues verordnet, aber doch ein Zeugniß von den traurigen Folgen eines Verbots ablegt, das man zu erneuern kein Bedenken trägt. Man erwähnt nehmlich den Fall, daß die, welche ſich nicht enthalten könnten, auf Ausſchweifungen geriethen, welche ganz wider die Natur wären, um deren willen der Zorn Gottes über die Kinder des Unglaubens käme, und Gott in vorigen Zeiten fünf Städte mit Feuer vertilgt hätte. Mit einem Worte, man kann nicht leugnen, daß das Verbot der Ehe die Sodomiterey zur ſchrecklichen Folge gehabt, und doch fürchtet man ſich nicht, ſolche himmelſchreyende Sünden, durch einen dem Geſetz der Natur zuwider laufenden Befehl, zu veranlaſſen. Die Art der Strafe, die man ſolchen Verbrechern auflegt, welche das Leben verwirkt haben, iſt weit gelinder als die, welche rechtmäßige Eheleute ertragen ſollen. Dieſe kommen vom Amte, und verlieren alle Einkünfte. Wovon ſollen ſie leben? Jene werden zwar auch nicht unter den Geiſtlichen geduldet; aber, um Buße zu thun, in ein Kloſter geſteckt, da haben ſie doch ihren freyen Unterhalt, und dürfen nicht verhungern. Wer muß nicht bey ſolchen Geſetzen über den Verfall der

Religion, und über den Mangel der geſunden Vernunft ſeufzen? S. ebendaſelbſt p. 424. Es finden ſich noch beſondere Decrete, die auf dieſem Concilio gemacht, und mehrentheils Entſcheidungen enthalten, welche aus den Briefen Alexander III. gezogen worden. Sie ſind in gewiſſe Ordnungen abgetheilt. Der 18te Theil handelt von Geiſtlichen, die Weiber haben, oder ſich Beyſchläferinnen halten. Das, was von ihnen geſagt wird, ſtimmt genau mit dem überein, was zu London 1175 beſchloſſen worden. Es wird nehmlich geſagt, daß die Geiſtlichen, welche, ehe ſie Subdiaconi werden, Weiber nehmen, anzuhalten wären, daß ſie ihr Amt niederlegten, doch könnten ſie ihre Weiber behalten. Das war ganz wider die alten Canones, welche ſie ihres Amtes nicht verluſtig erklärten. Man würde ſich indeſſen ſehr irren, wenn man glaubte, daß man im Lateran Verordnungen, die in England gemacht worden, beſtätiget hätte. Es iſt vielmehr klar, daß der Pabſt, in ſeinen Briefen an die Engliſchen Biſchöfe, das was ſie beſchließen ſollten, ihnen vorgeſchrieben, und im Lateraniſchen dritten Concilio die Decrete des Pabſts, die bey ihren Verordnungen zum Grunde lagen, beſtätiget worden. Es läßt ſich auch manches aus dieſen Briefen erläutern. So ſieht man zum Beweis aus einem Schreiben an den Erzbiſchof von Canterbury, daß die dreymalige Ermahnung, eine Zeit von 40 Tagen in ſich faßt.

In andere Gegenden hat der Pabſt nicht ſo ſtrenge Befehle, als nach Engelland geſchickt. An die Biſchöfe zu Hippon und Salerno ſchreibt er ſo, daß er es ihrer Klugheit überläßt, ob die beweibten Geiſtlichen gezwungen werden müßten, ihre Weiber zu verlaſſen, und glaubt, daß nach gethaner Buße man wohl hierinnen diſpenſiren und ihnen geſtatten könne, ihr Amt

ferner

ferner zu verwalten. Von den Subdiaconis, welche geheyrathet, erklärt er ſich, wenn ſie nur vorher, ehe ſie die Stelle erhalten, ſchon beweibt geweſen, ſo ſollte man, weil zu fürchten wäre, daß ſie ſtatt einer mit mehrern verbotenen Umgang pflegten, lieber ſie bey ihren Weibern laſſen, und ein Auge zudrücken. Man müſſe oft ein Uebel dulden, um größere zu vermeiden. Das iſt wahre Heucheley. Wo der Pabſt nicht zum Zweck zu kommen denkt, zieht er gelindere Saiten auf. Beſſer überall Nachſicht, als mit derſelben Partheylichkeit verrathen. Selbſt dieſe Nachſicht iſt ein Beweis, daß nicht von göttlichen Geboten, ſondern von menſchlichen Satzungen die Rede ſey. Eben ſo liſtig iſt die Antwort, welche der Pabſt dem Biſchof zu Herforden in Deutſchland zuſchickt. Er giebt ihm nämlich den Rath, in Anſehung der beweibten Geiſtlichen von niedrigem Stande, welche ſchon lange die Einkünfte von der Kirche genoſſen, weil ſie nicht ohne viele Schwierigkeiten, und mit Beſorgniß eines Blutbades, derſelben verluſtig erkläret werden könnten, ſo ſolle man, da es eine wilde barbariſche Nation wäre, und die Menge derſelben zu groß, lieber thun, als ob man es nicht wüßte, und ihnen den Beſitz der längſt genoſſenen Vortheile noch ferner geſtatten, dagegen aber deſto genauere Obſicht haben, daß in Zukunft keinem beweibten Geiſtlichen öffentliche Aemter anvertrauet würden. Niemand dürfe dazu gelaſſen werden, der nicht das Gelübde der Keuſchheit thäte, und nur eine Frau, die eine Jungfrau geweſen, zum Weibe gehabt hätte. Das Beyſpiel der Vorfahren, und die Feſtigkeit der Deutſchen in ihren Geſinnungen, nöthigte den Pabſt, gelinder zu verfahren, und es nicht aufs äußerſte ankommen zu laſſen. Wenn übrigens ſonſt kein Grund vorhanden, ſo war die Widerſetzung der Geiſtlichen gegen die Verordnungen des Pabſtes, gewiß keine hin-

 läng=

längliche Urſache, die deutſche Nation als wild und barbariſch auszuſchreyen. ebendaſelbſt p. 539. 40. Was die Söhne der Geiſtlichen anlangt, ſo ſcheint es Alexander gefühlt zu haben, wie unbillig es ſey, ſie von geiſtlichen Bedienungen auszuſchließen. Seine Decrete, die er deswegen abgefaßt, und die im 19ten Theil der Entſcheidungen der Lateraniſchen Synode zuſammengefaßt worden, ſagen zuvörderſt deutlich, daß von ſolchen Söhnen die Rede ſey, welche von ihren Vätern als Prieſter gezeuget worden, machen hiernächſt gewiſſe Einſchränkungen, ſie können, wenn ſie ſonſt die nöthige Geſchicklichkeit haben, Geiſtliche werden, nur nicht an der Kirche, wo ihre Väter geſtanden, und auch da geht es an, wenn ſie nur nicht unmittelbare Nachfolger ihrer Väter ſind, ſondern jemand dazwiſchen an derſelben Kirche gedient, oder die Väter nicht beſtändig an eben der Kirche ihr Amt geführet haben. S. ebendaſelbſt p. 544 folg.

Eben ſo billig war ſein Nachfolger Urban III. Denn ob er gleich in einem Schreiben an einen Abt nicht geſtatten will, daß die Söhne der Geiſtlichen ihren Vätern unmittelbar an eben der Kirche nachfolgen, und wenn es geſchehe, ſie abzuſetzen befiehlt, ſo lenkt er doch wieder ein, und läßt ſich am Ende gefallen, daß wenn ſie das Amt ſchon lange verwaltet, und ſich gut aufgeführet hätten, ſie dabey gelaſſen werden könnten. p. 658.

Auf der Verſammlung zu Rouen, welche der daſige Erzbiſchof Walther 1186 hielt, wurde im 4ten Canon beſchloſſen: daß kein Geiſtlicher eine verdächtige Weibsperſon in ſeinem Hauſe haben ſollte. Hier wird dieſen Perſonen ein neuer Name beygelegt. Was bisher concubinae, fornicariae, geheißen, nennt man focariam. Der Name einer Köchin und Haushälte-

rin wird durch den Verdacht entehrt, welchen man damit zu verbinden ſich berechtiget hielt. Eben das wird mit eben der Benennung auf einem Concilium zu York 1195 im 12 Canon wiederholt.

Noch zu Ende des zwölften Jahrhunderts wurde in Dalmatien, zu Dioclea, von den Legatis des Innocentius III. eine Verſammlung gehalten, welche im andern Canon den eheloſen Stand der Geiſtlichen einſchärft. Die Prieſter Gottes, heißt es, müſſen enthaltſam leben, welches mit den Worten Jeſaiä C. LII. Reiniget euch, die ihr des Herrn Geräthe traget, beſtätiget wird. Gleichwohl haben die Prieſter in Dalmatien und Dioclea Weiber. Es wird daher beſchloſſen: daß die Prieſter und Diaconi, welche, ehe ſie ins Amt gekommen, geheyrathet, wofern nicht ihre Weiber dem Biſchof mit dem Handſchlag angeloben, daß ſie den ehelichen Umgang nicht fortſetzen wollen, nicht bey ihren Aemtern bleiben, ſondern zwar ihre Weiber behalten, aber das Amt niederlegen ſollten. Die, welche nach erlangter Würde, eines Presbyter oder Diaconus, nicht ſowohl Weiber als Ehebrecherinnen genommen, wenn ſie dieſelben nicht von ſich laſſen, und Kirchenbuße thun, ſind ihres Amtes und Einkünfte verluſtig. Innocentius war nicht ſo gelinde, wie Alexander III. aber ehrlicher waren ſeine Geſandten, ſie ſagten es ohne Heucheley gerade heraus, obgleich das, was ſie ſagten, weder recht noch billig war.

Nachdem die Bemühungen, welche man auch im 12ten Jahrhundert angewendet, den eheloſen Stand der Geiſtlichen zum unverbrüchlichen Geſetz zu machen; und die verſchiedenen Verordnungen, die alle dieſen Zweck haben, ſattſam erzählt worden: müſſen

wir

wir nicht vergeſſen, noch einige Anmerkungen beyzufügen, welche zur Sache gehören. Man darf nicht glauben, als ob die Meinung vom eheloſen Stande der Geiſtlichen allgemeinen Beyfall bey denen erhalten, welche als Lehrer in dieſen Zeiten berühmt geweſen. Wir könnten manchen Zeugen der Wahrheit anführen, welcher über die traurigen Folgen, die aus dem Cölibat ihren Urſprung genommen, bittre Klagen von ſich hören laſſen. Statt aller berufen wir uns auf den, welcher allen den Vorzug ſtreitig macht, den heiligen Bernhard, welcher um die Mitte dieſes Jahrhunderts im größten Anſehen geſtanden. In ſeiner Rede von der Bekehrung an die Geiſtlichen Cap. 29 *) macht er bittre Vorwürfe wegen der Laſter, die daher entſtünden, daß die, welche ſich nicht enthalten könnten, im geiſtlichen Stande lebten. Wünſcht ſehr, daß die, welche nicht die Gabe der Enthaltung hätten, ſich nicht dazu anheiſchig machen möchten, und erklärt ſich offenherzig, es ſey beſſer heyrathen, als von einem Triebe verzehrt werden, der einem unauslöſchlichen Feuer gleich wäre; iſt ſehr unzufrieden mit denen, welche das Hülfsmittel der rechtmäßigen Ehe nicht brauchen, und lieber die größten Ausſchweifungen ſich erlauben.

Noch ſchärfer eifert Bernhard in der 66ſten Rede über das Hohelied Salomonis, wider den Irrthum derer, welche das Heyrathen verbieten, nennt die, welche ihn hegen und ausbreiten, Füchſe, die den Weinberg verderben; Heuchler, die deſto mehr Schaden anrichteten, je mehr ſie ſich zu verſtellen wüßten. Sie machten die Enthaltung zum Deckel der Schande, und hielten das nur für ſchändlich, Weiber zu haben, da doch

*) ſiehe Opera Bernh. ex ed. Baſil. 1566. p. 427.

doch der rechtmäßige Umgang mit der Frau entſchuldiget werden könne. Es wären Leute, von denen Paulus 1 Tim. IV. geſagt, daß ſie in den letzten Tagen kommen würden, welche Lehren der Teufel vortrügen, indem ſie verböten, ehelich zu leben. Alle andere Ketzereyen hätten einen Menſchen zum Anführer, nach dem ſie genennt würden. Nur dieſe könne keinen Menſchen zum Urheber anführen. Sie wäre vom Teufel. Er könne ſich nicht genug wundern, wie man jemals einen Chriſten habe überreden können, das wäre Keuſchheit, was die Urſache von den abſcheulichſten Laſtern wäre. Man müßte ganz zum Vieh worden ſeyn, wenn man das nicht merke, daß man aller Unreinigkeit den Zügel ſchießen laſſe, wenn man rechtmäßige Ehen verdamme; oder eine teufliſche Boßheit beſitzen, wenn man ſich ſtelle, als ob man es nicht merke, und ſich über das Verderben der Menſchen freuen könne. Wenn man aus der Kirche den ehrwürdigen Eheſtand und das unbefleckte Ehebette verbanne, ſo erfülle man ſie mit den ſchändlichſten Lüſten, und mit allen Arten von unreinen Menſchen. So ernſtlich redet Bernhard. Wir ſchämen uns, alles ſo deutſch zu ſagen, wie er es in ſeiner Sprache vorgetragen, und wollen lieber das letzte am Rande beyſügen.*) Wir übergehen ähnliche Stellen, welche bey dem Petrus von Clugny, dem Rupertus von Duitzſch und andern vorkommen, und gedenken nur noch eines Zeugniſſes, das uns Flacius aufbehalten.**) Eck von

Cc 5 Repkau,

*) Opp. cit. pag. 688. 89. Tolle de eccleſia honorabile connubium et thorum immaculatum, nonne reples eam concubinariis inceſtuoſis, ſeminifluis, mollibus, maſculorum concubitoribus et omni denique genere immundorum?

**) Catal. teſtium veritatis P. II. p. 528.

Repkau, der das alte ſächſiſche Recht erkläret, legt L. II. Art. 24. dieß altdeutſche kräftige Bekenntniß ab: „Fürwar wie wol wuſte das Gott, daß er nit ſprach in Schöpfung der Frauen Eve, Es iſt nit gut, daß kein Mönch noch Nonne ſey, ſondern er ſagt, Es iſt nit gut das der Mann allein ſey. Dann die weil der Mann allein bleibt, ſo iſt keine Ehe, ſondern wir machen ihm ein Gehülfen, uff das da werde eine Ehe, in dieſen Orden müſſen ſeyn alle die, die zu Gott gehören, entweder leiblich oder beweißlich, daß die Ehe beweiſet, keuſchliche Liebe des Vaters, die er hat zu ſeiner Braut der heiligen Chriſtenheit, es beweiſet auch die reine Enthaltniß des heiligen Geiſtes in den außerwelten Seelen.“ An Befehlen und Verordnungen hat es nicht gefehlt, nur fanden ſich wenige, welche ſich denenſelben unterwerfen wollten. In Italien ſelbſt gehorchten die wenigſten Geiſtlichen, und beſonders dauerten in der Kirche zu Mayland, die oben erwähnten Geſinnungen, noch immer fort. Auswärts machte man verſchiedene Verſuche, um den Gehorſam zu erzwingen. Man war aber nicht glücklich. Schon zu Anfange des 12ten Jahrhunderts ſoll Clemens III. in Dänemark, durch den Erzbiſchof Abſalom, darauf gedrungen haben, daß die Geiſtlichen ihre Weiber fortſchicken ſollten.*) Allein ſie weigerten ſich, wurden von dem Volke unterſtützet, und der Pabſt mußte es bey einem Bannſtrahl bewenden laſſen, der in einer ſo weiten Entfernung wenig Kraft hatte.

Daß in Irrland bis in die Mitte des 12ten Jahrhunderts die Geiſtlichen ohne Bedenken Weiber genommen, läßt ſich aus dem Leben des irrländiſchen Metro-

*) S. Saxo Grammat. Rerum Danicarum L. V.

Metropolitans, Malachias, welches Bernhard beſchrieben, noch eher beweiſen, als daß der Pabſt dieſen Malachias gebraucht habe, den eheloſen Stand in Irrland einzuführen, wozu wir in der angeführten Lebensbeſchreibung keine Spur entdeckt haben. Daß übrigens der Pabſt ſeine Geſetze auch da geltend zu machen geſucht, und beſonders Hadrian IV. den König in Engelland Heinrich II. nachdrücklich ermahnet, er ſolle mit dem Erzbiſchof zu Armach die rebelliſchen und ketzeriſchen Irrländer zu Paaren treiben, iſt kein Zweifel. Von Ketzereyen wußten zwar die Irrländer eben nicht viel; aber der Pabſt hielt ſie für Nicolaiten, weil die Ehe der Geiſtlichen bey ihnen eine gewöhnliche Sache war. Dieſe Sprache war zu Rom bekannt, ob ſie gleich weder den Irrländern verſtändlich war, noch ſonſt von jemand, der vernünftig urtheilt, für eine der Sache angemeſſene gehalten werden kann.

Noch zu Ende des zwölften Jahrhunderts ſchickte Cöleſtinus III. den Cardinaldiaconum von Capua, Petrum, als ſeinen Legaten, nach Polen, um daſelbſt den Geiſtlichen das Joch des Cölibats aufzulegen. *) Gerne hätten ſie es abgewieſen; allein da der Erzbiſchof von Gneſen mit dem Legaten gemeinſchaftliche Sache machte, ſo wurde in einer Verſammlung zu Lanciſki 1197 allen Geiſtlichen befohlen, Weiber und Concubinen abzudanken, und ſich einer ſtrengen Enthaltung zu widmen. Ob ſie ſich nach dieſem Befehl gerichtet? iſt eine andere Frage, genug, ſie hörten ihn doch ganz gelaſſen an. So treuherzig war man in Böhmen nicht. **) Als eben der päbſtliche Legat zu ihnen

*) Martinus Cromerus de rebus polon. L. VII.

**) ibid.

ihnen kam, widerſetzten ſie ſich ſeinem Vortrag ſo ernſtlich, daß er ſein Leben kaum noch als eine Beute davon tragen konnte. Der Biſchof von Prag ſchlug ſich noch ins Mittel, beſänftigte die aufgebrachten Böhmen, und rettete den päbſtlichen Legaten.

Ehe wir von dem zwölften Jahrhundert Abſchied nehmen, müſſen wir einer Schrift gedenken, deren Verfaſſer wir ſchon oft erwähnt haben, und die den erſten und vornehmſten Theil des canoniſchen Rechts ausmacht. Es iſt das bekannte Decretum des Gratianus, oder ſeine Uebereinſtimmung der widrigſcheinenden Kirchengeſetze, welche um die Mitte des 12ten Jahrhunderts ans Licht getreten. In demſelben hat die 27 Diſt. des erſten Theils die Ueberſchrift: Biſchöfe und Geiſtliche ſollen nicht heyrathen; und die 28ſte dieſe: die, welche in den geiſtlichen Stand treten, müſſen die Enthaltung verſprechen. Die verſchiedenen Meinungen der Kirchenväter, Decrete der Päbſte, und Verordnungen der Kirchenverſammlungen, welche Gratian unter dieſen Rubriken nicht in der beſten Ordnung anbringt, übergehen wir mit Stillſchweigen, da wir ſie gröſztentheils, jedes an ſeinem gehörigen Ort, ſchon angebracht haben. Nur von ſeinen Gloſſen, die er hier und da beyfüget, wollen wir das erwähnen, was noch nicht angeführt worden iſt. Gleich bey dem erſten Canon der 27 Diſt. macht er die Anmerkung: Man ſähe wohl, daß die, welche Weiber hätten, oder heyrathen wollten, weder Diaconi, noch Prieſter werden könnten, wenn ſie nicht die Enthaltung verſprächen. Wenn aber ein Diaconus ſein Amt niederlegen wollte, ſo ſey es ihm erlaubt, in der geſchloſſenen Ehe zu leben. Denn ob er wohl bey ſeiner Einweihung das Gelübde der Keuſchheit gethan hätte, ſo habe doch das Sacrament der Ehe eine ſolche Kraft,

daß

daß es nicht getrennt werden könnte, wenn auch gleich das Gelübde verletzt und aufgehoben würde. Hier giebt Gratian zu, daß das Gelübde nicht unauflöslich ſey, und der Ehe nicht im Wege ſtehe, wenn man nur den Stand verändere. Bald darauf macht er bey dem 8ten Canon einen Unterſchied unter einem einfachen und feyerlichen Gelübde, und erklärt die Befehle, welche die Ehe wieder aufheben, von feyerlichen Gelübden, die nicht verletzt werden dürften.

Ausführlicher erklärt ſich Gratian hierüber P. II. Cauſſa 27. Quaeſt. I. Ob die, welche gelobt hätten ledig zu bleiben, heyrathen dürften? Dieß wird mit nein beantwortet; und viele Verordnungen angeführt, die aber nur Mönche und Nonnen betreffen. Von den Geiſtlichen wird N. XL. das Geſetz Innocentii II. von 1039 angezogen, nach welchem eine ſolche Ehe für null und nichtig erklärt wird. Hier iſt Gratian ſo ehrlich, daß er bekennt, andre hätten die Trennung einer ſolchen Ehe für Sünde gehalten, und das mit einer Stelle des Auguſtinus beweiſt, die wir am gehörigen Ort nicht vergeſſen haben. Daß übrigens nach dem canoniſchen Recht der Unterſchied zwiſchen der einfachen und feyerlichen Gelübde, (voto ſimplici und ſolemni) in folgenden Zeiten, einen großen Einfluß in die Entſcheidung gehabt, ſo daß man geglaubt, die einfache Gelübde ſolle zwar von der Heyrath abhalten, könne aber, wenn ſie ſchon geſchloſſen, ſie nicht wieder aufheben; da hingegen die feyerliche beydes bewirke; man dürfe bey derſelben nicht heyrathen, und wenn man es dennoch thäte, ſo ſey die Ehe ungültig: ſieht man aus den Decretal. Greg. IX. L. IV. Tit. VI. wo von den Päbſten Cöleſtinus III. und Innocentius III. aus dem 12ten und 13ten Jahrhunderte, Decrete dieſes Inhalts vorkommen; vergleiche

gleiche Sexti Decret. L. III. Tit. XV. Extravag. Ioh. XXII. Tit. VI. Der ſo beliebte und in den neuern Zeiten erſt aufgekommene Unterſchied, zwiſchen einem einfachen und feyerlichen Gelübde, hat in der Sache ſelbſt keinen Grund. Nicht die Feyerlichkeit, ſondern das freywillige Verſprechen, macht das Gelübde aus. Es mögen bey der Einweihung eines Geiſtlichen, oder bey der Einkleidung eines Mönchs und Nonne, noch ſo viel äußerliche Umſtände, die in die Augen fallen, und der Handlung ein feyerliches Anſehen geben, vorkommen, wenn der, welcher eingeweiht oder eingekleidet wird, nicht in ſeinem Herzen, und zwar freywillig dabey verſpricht, daß er nicht heyrathen will, ſo findet gar kein Gelübde der Keuſchheit ſtatt, nicht einmal ein einfaches, geſchweige denn ein feyerliches. Der Handlung kann man die Feyerlichkeit nicht abſprechen; aber dem Gelübde ſollte ſie nicht zugeſchrieben werden. Es kann auch die feyerliche Handlung, bey welcher etwas verſprochen wird, dem Verſprechen ſelbſt keine größere Kraft, oder Verbindlichkeit es zu halten, beylegen. Vor Gott und meinem Gewiſſen bin ich ſchon verbunden, das zu halten, was ich ihm gelobt habe, wenn es auch kein Menſch wüßte, und bey keiner feyerlichen Handlung geſchehen wäre. Das Aergerniß würde größer ſeyn, das ich bey andern anrichtete, wenn ich ein in ihrem Beyſeyn gethanes Verſprechen nicht erfüllte, und das muß ich freylich zu vermeiden ſuchen. Aber die Kraft des Gelübdes, und der Werth meines Verſprechens, wird durch die Gegenwart anderer und durch die Pracht der äußerlichen Umſtände nicht erhöht. Die Wirkungen müſſen alſo bey einer jeden Gelübde einerley bleiben, und es iſt wider die Natur der Sache, wenn man vorgiebt, daß es bald nur hindere, eine Heyrath zu ſchließen, bald eine ſchon geſchloſſene wieder trenne. Nach der Vernunft und Schrift zu

urthei-

urtheilen, kann es keins von beyden nicht hindern; denn wer etwas gelobt, das er nicht halten kann, handelt thöricht, verſündigt ſich dadurch, daß er ohne Ueberlegung ſich zu was anheiſchig macht, wovon er erfährt, daß es ihm zu leiſten nicht möglich ſey. Aber da unmögliche Dinge möglich zu machen, von niemand verlangt werden kann, ſo iſt auch keine Verbindlichkeit da, ein unbeſonnenes Gelübde zu halten. Daß man es that, war nicht recht, und dieſer Fehler kann nicht durch das Halten, ſondern durch das Aufheben der Gelübde, wieder gut gemacht werden. Wer verſprochen hat nicht zu heyrathen, und merkt, daß es ſeiner ganzen Natur zuwider, und daß er ohne Verletzung größerer Pflichten, es nicht zu erfüllen im Stande ſey, den darf ſein thörichtes übereiltes Verſprechen nicht hindern, klüger zu werden, der muß heyrathen. Dieſen Rath haben ſchon in dieſem Fall, wie wir gehört haben, die alten Kirchenväter gegeben. Und wenn er nun geheyrathet hat, und das Gelübde ihn davon nicht abhalten durfte, wo ſoll denn die Kraſt herkommen, eine rechtmäßig geſchloſſene Ehe zu trennen? Doch gewiß von dem Gelübde nicht, das ſie nicht einmal hindern konnte. Alſo von denen, die ein angemaaßtes Recht in leeren Worten ſuchen, und Leuten, die nicht denken können, durch erdichtete Wortſpiele ein bloßes Blendwerk machen. Was Gott zuſammenfügt, ſoll kein Menſch, noch viel weniger ein Gelübde, es mag nun einfach oder feyerlich genannt werden, ſcheiden. Das ſind kräftige Worte. Trotz ſey dem geboten, der ſie umſtoßen will. Schriftſteller von der römiſchen Parthey, welche Gelehrſamkeit und Aufrichtigkeit mit einander verbinden, haben längſt den Ungrund jener Eintheilung des Gelübdes, und die Nichtigkeit des Vorgebens, wegen der verſchiedenen Wirkungen eingeſehen, und behauptet, auch Beyſpiele von Päbſten angeführt,

welche

welche denen, die ein feyerlich Gelübde der Keuſchheit auf ſich hatten, doch zu heyrathen erlaubt haben. Ich berufe mich nur auf den Claudius Eſpencaeus, de voto continentiae et voti redemtione, welches das 4te und 5te Buch in ſeinem Werke von der Enthaltung der Geiſtlichen ausmacht. S. opp. p. 774—871. ingleichen auf den Marcus Antonius de Dominis de republ. eccleſ. L. II. C. II. p. 212 ſeq.

Dreyzehntes Jahrhundert.

Mit dem Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts wurde 1200 zu London in Weſtmünſter eine Verſammlung gehalten, deren 10ter Canon den Geiſtlichen verbietet, Weibsperſonen in ihren Wohnungen zu haben. Eben ſo werden 1212 auf einer Verſammlung zu Paris, die im Beyſeyn des päbſtlichen Legaten, Cardinal Roberts, gehalten worden, Can. 4. die Weibsperſonen (focariae) unterſagt. Dieſe Verordnung wurde von eben dem päbſtlichen Legaten, auf einer Verſammlung zu Rouen, 1214. Can. 4 wiederholt.

Das unter dem Pabſt Innocentius III. zu Rom 1215 gehaltene vierte Lateraniſche Concilium, welches außer dem Kreuzzug, die allgemeine Kirchenverbeſſerung zur Abſicht hatte, konnte, um beſſere Sitten und Lebensart unter den Geiſtlichen einzuführen, den Punkt wegen der Enthaltung nicht mit Stillſchweigen übergehen. Es erklärt ſich darüber im 14ten Canon: Alle, und vorzüglich die geweihten Prieſter, müßten keuſch und enthaltſam leben, ſich vor allen Laſtern der Unreinigkeit

nigkeit hüten, hauptſächlich vor dem, um deswillen der Zorn Gottes kommt über die Kinder des Unglaubens, daß ſie mit reinem Herzen, und unbeflecktem Leibe, ihr Amt verwalten mögen, damit ſie nicht, weil es ihnen leicht wird Vergebung zu erhalten, deſto mehr gereizt werden zu ſündigen, wird beſchloſſen, daß die, welche als Laſterhafte befunden werden, nach Beſchaffenheit ihrer Vergehungen, ſo wie es die Geſetze erfordern, beſtraft werden ſollten. Wenn alſo jemand, der um dieſer Urſache willen ſuſpendiret worden, ſich doch unterfangen ſollte, das Amt zu verwalten, ſoll er nicht nur aller Einkünfte beraubt werden, ſondern wegen ſeines doppelten Verbrechens, auf immer abgeſetzt ſeyn. Die Vorgeſetzten, welche die Geiſtlichen in ihrer Bosheit ſtärken, weil ſie ſich beſtechen laſſen, oder ſonſt einen Vortheil davon haben, haben gleiche Strafe zu fürchten. Wenn aber die, welche nach der Gewohnheit ihres Landes, die eheliche Verbindung nicht aufgeben, doch ſich eines ſchweren Falles ſchuldig machen, ſollen ſie deſto härter beſtraft werden, weil ſie ſich eines rechtmäſſigen Eheſtandes bedienen könnten.

Der 31ſte Canon will die üble Gewohnheit, welche in den meiſten Kirchen eingeriſſen, abgeſchafft wiſſen, daß die Kinder der Geiſtlichen, vornehmlich die unehelichen, in denen Kirchen Geiſtliche wären, bey welchen ihre Väter angeſtellt geweſen. Wenn es ja geſchähe, ſoll es nicht gelten, und die, welche mit ihnen Gemeinſchaft unterhalten, ſollen ſuſpendirt werden.

Ueberhaupt iſt von den Schlüſſen dieſer Verſammlung bekannt, daß ſie nicht, wie ſonſt gewöhnlich, durch gemeinſchaftliche Ueberlegung und Uebereinſtimmung der anweſenden Biſchöfe abgefaßt, ſondern vom Pabſt, nach ſeinem eigenen Gutbefinden gemacht, der Verſammlung vorgeleſen, und von derſelben, ohne beſon-

dere Berathſchlagung anzuſtellen, genehmiget worden. Dieß verringert allerdings ihren Werth und Kraft, daß man ſie nicht im ſtrengen Verſtande, als freye Verordnungen des Concilii, ſondern vielmehr als aufgedrungene Decrete des Pabſts, betrachten kann. Insbeſondere aber legt der Pabſt in den beyden angezogenen Canonen mehr als ein Bekenntniß ab, das ſich ſehr wohl wider ihn brauchen läßt. Er bekennt im 14ten Canon, daß die traurigen Folgen des eheloſen Standes, darüber ſchon im dritten Lateraniſchen Concilio 1179, wie wir oben gehört haben, geklaget worden, bis zu ſeiner Zeit fortgedauert, bedient ſich eben der Worte, und will mit denſelben nichts anders, als eben das unmenſchliche Laſter der Sodomiterey anzeigen. Er bekennet, es ſey in gewiſſen Gegenden und Landen gewöhnlich, daß die Geiſtlichen Weiber hätten, und nennt es ſelbſt einen rechtmäßigen Eheſtand, (legitimum matrimonium). Ob er nun wohl dieſe Gewohnheit nicht billigen mochte, ſo nimmt er doch darauf Rückſicht, ſagt nicht, daß ſie als eine ungültige zu betrachten, ſondern glaubt, daß ſie einen Einfluß in die härtere Beſtrafung habe. Genug, der Pabſt macht das, was an andern Orten gewöhnlich war, zum Grund und Regel bey ſeiner Verordnung. Welcher Geſetzgeber wird auf eine Gewohnheit, die ganz widerrechtlich eingeführet worden, Rückſicht nehmen? Indem das Innocentius thut, räumt er ein, daß man dieſe Gewohnheit nicht als eine ſolche anſehen könne, welche göttlichen und menſchlichen Rechten ganz entgegen wäre. Er zielt allem Anſehen nach auf Deutſchland und die nordlichen Gegenden, wo die Geiſtlichen ſich bey dem Rechte, das ihnen Gott und die Natur gab, am meiſten zu behaupten gewußt haben. Warum ſoll aber das, was im dreyzehenden Jahrhundert in Deutſchland gewöhnlich war, nicht auch

im

im 18ten gewöhnlich ſeyn, und warum ſoll dieſe Gewohnheit nur in Deutſchland geduldet werden, und nicht eben ſo viel Nachſicht in Spanien, Frankreich und Italien verdienen?

Der Pabſt bekennt im 31ſten Canon, daß eine Gewohnheit, darwider ſchon ſo manche Verordnung gemacht worden, doch noch nicht abgeſchafft ſey, was heißt das anders, als zugeben, die Verordnungen hätten entweder keine verbindende Kraft, oder ſie würden doch nicht beobachtet. Er bekennt, indem er einen Unterſchied zwiſchen ehelichen und unehelichen Kindern der Geiſtlichen macht, daß noch zu ſeiner Zeit die Geiſtlichen in einer rechtmäßigen Ehe Kinder müſſen gezeugt haben. Wenn er das nicht ſagen wollte, ſo müßte er ſie alle für unehelich halten, keinen Unterſchied machen, und die Kinder der Geiſtlichen ſchlechterdings für Bankerte erklären. Das thut er nicht, und doch kündigt er den unehelichen ſowohl, als den ehelichen, Strafe an, die beyde nicht verdient hatten. Die Kinder waren allemal unſchuldig, und nur bey den unehelichen hatten ihre Väter Schuld auf ſich geladen.

Claudius Eſpencäus in ſeinem erſten Buch von der Enthaltung der Prieſter, Cap. 12 erzählt uns hier aus den alten Chroniken, die er anführt, daß 1212 der Adel und das Volk in Elſaß harte Läſterungen wider den Pabſt wegen des Eheverbots ausgeſtoßen. Der Pabſt, der es erfahren, habe ſie am Leben zu ſtrafen befohlen, wenn ſie nicht wiederruften. Der Erzbiſchof von Straßburg habe viele ins Gefängniß werfen laſſen, von denen beynahe 100 an einem Tage lebendig wären verbrannt worden. Ein gewiſſer Jacob Brochard, von vornehmen Herkommen, der wider ſeinen Willen in geiſtlichen Stand treten müſſen, und Subdiaconus worden, hätte dieſen Stand verlaſſen,

und wäre Soldat worden. In dieſem Stande heyrathete er eine Prinzeſſin Margaretha, die er ſchon vorher entführt, und mit derſelben zwey Kinder gezeugt hatte. Er geht nach Rom, ſucht wehmüthig bey dem Pabſt Abſolution und Erlaubniß im Eheſtand zu bleiben. Innocentius III. iſt unerbittlich, befiehlt er ſoll die Frau von ſich laſſen, zur Strafe ein Jahr wider die Ungläubigen in Aſien zu Felde ziehen, und wenn er wiederkommt, ſeinen alten Stand fortſetzen. Brochard geht nach Syrien, und kommt glücklich wieder. Der Anblick ſeines Weibes und Kinder preßt ihm die Erklärung aus: er wolle lieber ſich lebendig ſchinden laſſen, als nach Befehl des Pabſts, mit Verlaſſung ſeines Weibes, den geiſtlichen Stand fortſetzen. Brochard geht wieder nach Rom, kann vom Pabſt nichts erhalten, und kommt um auf der Rückreiſe. Hier ſagt der Geſchichtſchreiber, er ſey auf Befehl des Fürſten in Arreſt gelegt und enthauptet worden, und das wäre die Strafe ſeines Verbrechens geweſen. Man mag die Sache bemänteln wie man will; die Grauſamkeit leuchtet durch, und das unſchuldig vergoſſene Blut ſchreyet laut um Rache.

In der zu Oxford 1222 gehaltenen Synode wurde nicht nur im 34ſten Canon verboten, daß die Geiſtlichen ſich keine Concubinen halten ſollten, ſondern auch im 35ſten den Concubinen ſelbſt Strafen auferlegt. Sie ſollten, wenn ſie nicht weichen wollten, aus der Kirche gejagt, und nicht zum Abendmahl gelaſſen werden. Hilft das nicht, ſo werden ſie mit dem Bann belegt, und der weltliche Arm wider ſie aufgefordert. Sie können nichts von den Geiſtlichen erben, und wenn ihnen ja im Teſtament etwas vermacht worden wäre, ſo gilt es nicht, und fällt der Kirche anheim. T. XIII, Conc. p. 1077. Aehnliche Verordnungen

ſind

ſind zu Rouen 1223. Can. 6. zu Mainz 1225 Can. 1. 2. 3. zu Rouen 1231 gemacht worden. Auf der letzten Verſammlung wurde im 11ten Canon feſtgeſetzt, daß die Concubinen der Geiſtlichen, wenn ſie überführt wären, und es bekannt hätten, öffentlich in der Kirche an einem Sonntage, oder bey einer andern feyerlichen Zuſammenkunft, vor dem Volk ſollten beſchoren, (alſo ins Kloſter geſteckt werden,) und zu einer öffentlichen Kirchenbuße angehalten werden. Widerſetzten ſie ſich, ſo müßte man ſie durch Bedrohung mit dem Bann dazu anhalten. p. 1253. Wir halten uns nicht bey denen auf, in welchen das, was vorher, und vorzüglich zu Rom im Lateran beſchloſſen, beſtätiget und mit den nämlichen Worten wiederholet worden iſt, und gedenken nur beſonders derer, in welchen etwas neues, noch nicht geſagtes, vorkommt.

Unter den nördlichen Reichen war Schweden bisher verſchont geblieben. Hier hatten die Geiſtlichen ruhig und in Frieden mit ihren Weibern gelebt. Erſt im dreyzehnden Jahrhundert wurden ſie in dieſer Ruhe geſtöhrt. Schon der Pabſt Honorius III. hatte einen gewiſſen Wilhelm nach Norden geſchickt, um da das Evangelium zu predigen. Eben dieſer Wilhelm erhielt auch den Auftrag von Gregorius IX. damals war er noch nicht Cardinal. Mit dieſer Würde belohnt, gieng er als Cardinal Biſchof von Sabinum unter Innocentius IV. in weit größerm Anſehen, als päbſtlicher Legat, nach Norwegen und Schweden. Sein eigentlicher Auftrag war, den neuen König in Norwegen Haco zu ſalben. Er kam 1247 nach Norwegen, und gieng nach verrichteter Salbung nach Schweden, wo er 1248 eine Verſammlung zu Schöningen, einer alten Stadt in Gothland, anſtellte, auf welcher der Cölibat der Geiſtlichen beſchloſſen wurde. Man gab der

Sache einen ſehr ehrwürdigen Namen; die Geiſtlichen in Schweden und Gothland, ſagte der päbſtliche Legat, ſind Schiſmatiker. Sie halten es mit den Griechen, und trennen ſich von der wahren Kirche. Zum Beweis mußten ihre Weiber dienen, die ſie eben ſo, wie die griechiſche Kirche, für was Erlaubtes hielten. Der ſchwediſche König, Erich, war ſelbſt auf der Verſammlung zugegen, nebſt den Vornehmſten des Reichs, dem Erzbiſchof von Upſal, Jarl, und den übrigen Biſchöfen. Der päbſtliche Legat, Cardinal Wilhelm von Sabinum, war ſo glücklich, den König und Erzbiſchof auf ſeine Seite zu bringen, und unter ihrem Schutz kam es ſo weit, daß den Geiſtlichen anbefohlen wurde, ihre Weiber von ſich zu laſſen, und den eheloſen Stand zu erwählen.

Man vergaß auch nicht, unter gewöhnlicher Androhung harter Strafen, Gehorſam zu erzwingen, und die, welche ihn nicht leiſten wollten, dem weltlichen Arm zu übergeben. Das letzte war eine Schmeicheley für den König und die weltlichen Herren, denn ſonſt war es wider die römiſchen Grundſätze, Geiſtliche einem weltlichen Richter zu unterwerfen. Der Geſchichtſchreiber,*) welcher dieſes erzählt, und aus deſſen Nachrichten ſich die Fehler, welche Raynaldus in ſeinen Annalen beym Jahr 1235 begangen, leicht verbeſſern laſſen, macht eine Anmerkung, aus welcher die Jeſuiten, die nicht allemal die beſten Ausleger ſind, haben beweiſen wollen, daß der Cölibat in Schweden von dem Anfange des Chriſtenthums gewöhnlich geweſen ſey. Dieß Vorgeben beruht auf der Verfälſchung des Textes, in welchem

*) Iohannes Magnus, Archiep. Vpſal. de vitis Vpſal. Pontif. L. III. in Iarleto. id. in hiſtoria Gothorum Suecorumque. L. XIX. c. 15.

welchem nur ein einziger Buchſtabe verändert werden durfte, um die Erdichtung zu beſchönigen. Johannes Magnus ſagt nämlich in der Geſchichte der Gothen am angezogenen Orte: *) Wenn man bisher darauf fleiſſig gehalten hätte, was zur öffentlichen Ruhe verordnet worden, ſo würde die Kirche glücklich geweſen ſeyn. Er meynet die Verordnungen, welche zu Schöningen gemacht worden waren, und giebt zu erkennen, daß, da ſie wenig Beyfall gefunden, und von da bis auf ſeine Zeit nicht beobachtet worden, darüber viel Unruhe entſtanden, welche die Wohlfahrt des Reichs und der Kirche unterbrochen, ſo daß es um der öffentlichen Ruhe willen beſſer geweſen wäre, wenn man ſie gehalten hätte. Das iſt eigentlich die Meinung des Johannes Magnus. Aber er ſoll von Verordnungen reden, die lange vorher gemacht worden wären, die man bis zum Schöningiſchen Concilio nicht beobachtet, und die eben deswegen auf demſelben wären erneuert und beſtätiget worden. Man ſehe die am Rande angeführten Worte, und man wird leicht Wahrheit und Irrthum unterſcheiden, und den Betrug entdecken.

Zu Saumür iſt 1253 im 30ſten Canon beſchloſſen worden, daß kein Geiſtlicher ſeinem unehelichen Sohn oder Concubine etwas vermachen ſoll im Teſtamente. Wenn er es thut, ſo hats keine Gültigkeit, und das Legat fällt der Kirche anheim. Hier wird das, was zu Oxford 1222 nur von den Concubinen geſagt wurde, auch auf die unehelichen Kinder ausgedehnt. S. T. XIV. Conc. p. 144 f.

*) Quae ſi hactenus aeque diligenter obſeruata fuiſſent, quemadmodum pie et ad publicam concordiam inſtituta *fuerunt*, (*fuerant*) non ſolum Chriſtianam rem publicam felicem haberemus, ſed regnum ex omni parte beatum ad noſtros ſucceſſores tranſmitteremus.

Pabſt Alexander IV. ſchrieb im Jahr 1259. einen ſehr ernſtlichen Brief an den Erzbiſchof zu Salzburg und ſeine Suffraganeos, darinnen er bittere Klagen über das ärgerliche Leben der Geiſtlichen, und die Nachläßigkeit in der Kirchenzucht, von ſich hören läßt. Alles Unglück in der Kirche und im Staate, kommt nur davon her, daß die Geiſtlichen Concubinen haben, ſo werden nach päbſtlichem Styl auch rechtmäßige Weiber genennet. Gegen ſie ſoll der Erzbiſchof mehr Strenge beweiſen. Damit das beſſer geſchehen könne, thut der Pabſt einen Vorſchlag, der ſehr gut ausgedacht war, um unter dem Schein, als ob er es dem Erzbiſchof erleichtern wolle, ſein eigenes Anſehn deſtomehr zu erhöhen. Er ſagt nehmlich, es ſolle denen, welche vom Erzbiſchofe abgeſetzt würden, erlaubt ſeyn, nach Rom zu appelliren. Zu mehrerer Vorſicht ſetzt er hinzu: wenn die, welche appellirten, apoſtoliſche Briefe brächten, kraft deren ſie losgeſprochen, und wieder eingeſetzt werden ſollten, ſo ſollten dieſe Briefe nichts gelten, wenn nicht darinnen ihrer Appellation und Abſetzung ausdrücklich Erwähnung geſchähe, und das Urtheil des Erzbiſchofs beſtätiget würde. Es ſcheint, als ob ſich der Pabſt anheiſchig mache, nie dem Ausſpruch des Erzbiſchofs zu widerſprechen. Die armen Geiſtlichen wurden alſo bey der Naſe herumgeführt. Sie konnten nach Rom appelliren; aber die Appellation half nichts. Sie hatte weiter keinen Nutzen, als daß der Erzbiſchof ſich hinter den Pabſt verſtecken, und die Vorwürfe, die ihm gemacht wurden, auf denſelben zurückwerfen konnte. S. Tom. XIV. Conc. p. 148. 50.

Im Jahr 1260. hielt der Erzbiſchof zu Cölln, Conrad, ein Provinzialconcilium, deſſen erſte Verord-

ordnung wider die Geiſtlichen gerichtet iſt, welche offenbar mit Weibsperſonen leben. Nicht nur die, welche ſie in ihren Wohnungen bey ſich haben, ſondern auch die, welche ſie außerhalb auf ihre Koſten unterhalten, ſollen, wenn ſie von einen ſo ſündlichen Umgang nicht ablaſſen, mit Gefängnißſtrafe belegt werden. Was wegen der Weibsperſonen geſagt wird, iſt ſo unverſtändlich, daß wir es nicht deutlich zu machen, uns getrauen, gehört auch nicht zu unſerm Zweck. Weil übrigens die Geiſtlichen, bey Unterhaltung ſolcher Perſonen, das Erbtheil Jeſu Chriſti (die Einkünfte der Kirche) übel angewendet haben, ſind ſie Erſatz zu thun ſchuldig, und ſoll derſelbe, nach den Kirchengeſetzen beſtimmt werden. Wenn die Geiſtlichen in ihrer Verblendung bis ans Ende beharren, und auf dem Todbette ihren Kindern noch etwas vermachen ſollten, ſo iſt dieſes als ein Kirchenraub anzuſehen, und als ein verdammlicher Mißbrauch nicht zu geſtatten. Auch wird ihnen ernſtlich unterſagt, daß ſie bey den Hochzeiten ihrer Söhne und Töchter nicht perſönlich zugegen ſeyn, und die Hochzeiten übrigens ohne allen Pomp und Feyerlichkeit gehalten werden ſollten. S. T. XIV. Conc. p. 250.

Unter denen Verordnungen, welche der Biſchof zu Valence, Arnaldus de Peralta 1261. in ſeinem Kirchſprengel gemacht, findet ſich eine, darinnen jedem Geiſtlichen anbefohlen wird, daß, wenn er wiſſe, daß ein anderer Geiſtlicher eine Concubine habe, er es ſogleich bey dem Biſchof angeben ſolle, thut er es nicht, ſo muß er ohne Barmherzigkeit eine Geldſtrafe von 5 Morabetins erlegen. Man ſieht aus dieſer Verordnung, daß die Sache immer weiter getrieben worden, und daß auch Geldſtrafen un-

ter den Geiſtlichen nicht ungewöhnlich geweſen. Was übrigens der Name Morabetini, vor eine Münze anzeige, läßt ſich nicht genau beſtimmen. Das Beyſpiel des berühmten Bocharts, von dem man ſagt, daß er über der Unterſuchung vom Schlag gerührt worden, und geſtorben, ſchreckt uns ab, uns eben der Gefahr auszuſetzen. Aus dem Gloſſario des du Fresne iſt ſo viel zu erſehen, daß es eine alte gothiſche Münze geweſen, deren Werth ſich nach dem Verhältniß beſtimmen läßt, welches du Fresne angiebt, daß 400 Morabetins 200 Unzen Gold ausmachten. Ein Morabetin iſt alſo eine halbe Unze Gold, das iſt, nach unſerm Gelde, ein Louisd'or, die in der Verordnung auferlegte Strafe, war alſo ganz beträchtlich, und betrug nicht weniger als 25. Thlr. ib. p. 288.

In der Synode zu Vienne 1267. Canon, 3. wird denen Geiſtlichen nur ein Monat Bedenkzeit gelaſſen, die Weibsperſonen von ſich zu entfernen, und nachher wider ſie zu verfahren, beſchloſſen, ib. p. 362.

In Ungarn ſoll der Cardinal Guido, als päbſtlicher Legat, um das Jahr 1267. alſo vermuthlich von Clemens dem 4ten, der ſelbſt Weib und Kind gehabt, aber als Wittwer in den geiſtlichen Stand getreten war, gewiſſe Verordnungen eingeführt haben, von denen die erſte verlangt, niemand anders, als einen Presbyter, oder Diaconus, der keine Frau gehabt, zum Biſchof zu machen. Die andere ſchließt den, welcher zwey Weiber gehabt, oder eine Concubine, vom Mann Verſtoſſene, eine Hure, und nicht eine Jungfrau geheyrathet, von der biſchöflichen Würde aus; die eilfte beſagt: daß kein Beweibter, Presbyter, Diaconus, oder Subdiaconus werden

den kann, wenn er nicht mit Einwilligung ſeines Weibes, das Gelübde der Keuſchheit gethan, die Frau von ſich entfernt, und vor ihren nöthigen Unterhalt aus ſeinem eigenen Vermögen geſorgt hätte. Die 17te kündigt denen, die öffentliche Concubinen halten, die Abſetzung an; doch ſollen ſie, wenn ſie Buſſe gethan, nach Befinden wieder zum Amte gelaſſen werden. So billig war man gegen Beweibte nicht. Denn in Anſehung ihrer, wurde in der 18ten Verordnung, ihnen die Hoffnung, wieder ins Amt zu kommen, ganz abgeſchnitten. Doch iſt es zweifelhaft, ob nicht bey einer andern Lesart, ihnen eben das zugeſtanden wird, welches wir hier nicht ausmachen können. Die 19te Verordnung giebt hierüber keine ſattſame Aufklärung. Denn, obgleich anfangs es heißt: daß die, welche, nachdem ſie eingeweiht worden, erſt geheyrathet haben, weil dieſe Heyrath vor null und nichtig zu halten, wenn ſie die Weiber entweder mit, oder wider ihren Willen verlaſſen, und die Keuſchheit öffentlich in Beyſeyn der Gemeine angelobt, ihr Amt verwalten, und weiter alle Unreinigkeit vermeiden ſollten, ſo wird doch hinzugeſetzt: ſie mögen ſich nun entweder durch den Umgang mit rechtmäßigen Weibern, oder mit andern beflecken, ſo ſind ſie zum Dienſt des Altars unfähig, wofern ſie nicht ſich entweder der Kirchenzucht unterwerfen, oder ins Kloſter gehen. Die 20ſte Verordnung ſcheint das Vorige zu mildern, indem was die Subdiaconos anlangt, und Presbyteros, welche Weiber haben, eine Friſt geſtattet wird, bis auf den Befehl des Pabſtes, der die Sache entſcheiden werde. Uebrigens ſollen alle Biſchöfe eidlich ſich erklären, daß ſie dieſe Verordnungen genau beobachten wollen, ebendaſelbſt, p. 373. f.

Zu

Zu London wurde 1268. in Beyſeyn des Cardinals Ottoboni, als päbſtlichen Legaten, in einer Verſammlung, im 8ten Canon eine Verordnung wider die Geiſtlichen, welche Weiber hatten, (concubinarios) gemacht, darinnen außer dem, was ſchon bekannt, und anderswo geſagt worden, folgendes als was Neues feſtgeſetzt wird: Wenn der Archidiaconus, oder Biſchof, der von einem Geiſtlichen Nachricht erhalten, daß er im Concubinat lebe, nachläßig in Befolgung der Kirchenzucht iſt: ſo ſoll der Archidiaconus nicht mehr in die Kirche kommen dürfen, (ſuſpendirt ſeyn) der Biſchof aber nicht mehr den biſchöflichen Ornat tragen, bis er ſeine Nachläſſigkeit ablegt, und die Geſetze vollzogen. Die, welche andern zu Begehung dieſer Sünde behülflich ſind, begehen ein gleiches Verbrechen, und werden, wenn es Geiſtliche ſind, die bey ſich die Zuſammenkünfte verſtatteten, und die verdächtigen Weibsperſonen aufhalten, zu gleicher Strafe mit den Verbrechern verdammet; ſind es Laien, ſo überläßt man ihre Beſtrafung der Willkühr des Biſchofs, die Concubinen werden vom Gottesdienſt und vom Gebrauch des Abendmahls ausgeſchloſſen. Treten die Perſonen aus, und flüchten in eine andere Provinz, ſo iſt der Biſchof in der Provinz, wohin ſie geflüchtet, auf Verlangen deſſen, bey dem ſie geſündigt, ſchuldig, ſie in Bann zu thun, bis ſie ſich bekehren, ebendaſ. p. 411. ſq.

Dergleichen Verordnungen wider die Geiſtlichen, welche entweder Weiber haben, oder ſich ſonſt zu helfen ſuchen, ſind in mehrern Verſammlungen gemacht, welche wir, um nichts zu vergeſſen, nur kurz berühren. Zu Sens 1269. Cap. I. zu Lyon, Can. 16. 1274.; zu Räding in England 1279. Cap. V.;

zu Cölln 1280. Can. 2.; zu Nimes 1284.; zu Bourges 1286. Cap. 7.; zu Exchester 1287. Cap. 18.; zu Würzburg 1287. Cap. 5.; zu Chester 1289 Cap. 2.; zu Rouen 1299. Cap. I.; zu Bayeux 1300. Cap. 37. 38.

Ein merkwürdiges Denkmahl, ſowohl von der ſchändlichen Aufführung eines Biſchofs, als auch der ungewöhnlichen Sanftmuth und Gelindigkeit des römiſchen Pabſtes, enthält der Brief, welchen Gregorius X. kurz vor dem andern Concilio zu Lyon, 1274. an den Biſchof zu Lüttich, Heinrich, geſchrieben. Dieſer Biſchof wird vieler Laſter, und vor andern eines wollüſtigen Lebens, beſchuldiget. Der Pabſt wirft ihm vor, daß er, vor und nach erhaltener biſchöflichen Würde, viele Söhne und Töchter gezeugt, ſich öffentlich ſeiner Sünden gerühmt, eine Abtiſſinn in einem Benediktiner Kloſter, ungeſcheut für ſeine Concubine erklärt, bey einem Gaſtmahle vor allen Anweſenden bekannt, daß er in 22 Monaten, ein Vater von 14 Kindern worden ſey, mit vielen Nonnen zu thun gehabt, und um ſeine Menge von Kindern zu verſorgen, nicht nur die Kirchengüter angegriffen, ſondern ſonſt Gewalt und Unrecht gethan habe. Was ſagt nun Gegorius zu ſolchen Verbrechen? Setzt er den, der ſie begangen, ab? Thut er ihn in Bann? Nichts weniger, er ermahnt nur recht väterlich und ernſtlich zur Buſſe, iſt voller Sanftmuth, und ſucht weiter nichts, als Reue und Beſſerung. So würde kein Gregorius VII. kein Innocentius III. geſchrieben haben, wie Gregorius, den vielleicht die alte Liebe zu einer Gemeinde, wo er Archidiaconus geweſen war, bewog ihres Biſchofs zu ſchonen. Fern ſey es, daß wir das tadeln ſollten; aber wundern müſſen wir uns

doch, daß, wenn man mit ſolchen Schandbuben ſo glimpflich und ſäuberlich verfährt, man gegen redliche Geiſtliche, die weiter nichts thun, als in einer rechtmäßigen Ehe ordentlich leben, gar kein Mitleiden hat, und alle Härte nur gegen ſie aufzuſparen ſucht. Der Brief des Pabſtes machte bey dem üppigen Biſchof wenig Eindruck. Er wurde zu Lyon angeklagt und überwieſen, und hat entweder freywillig ſein Bisthum aufgegeben, oder iſt abgeſetzt worden.

Auch in dieſem Jahrhundert hat es nicht an großen Männern gefehlt, welche nicht nur eingeſehen, wie wenig Grund alle die wegen des Cölibats gemachten Verordnungen haben, ſondern auch ſich nicht geſcheut, es öffentlich zu bekennen. Durand, der ſich durch ſeine ausnehmende Kenntniß im geiſtlichen Rechte, großes Anſehen erworben, päbſtlicher Legat, Dechant zu Chartres, und Biſchoff zu Menda, geweſen, gehört vorzüglich unter die Zeugen der Wahrheit. In ſeinem Buche *) von der Art und Weiſe, wie ein allgemeines Concilium gehalten werden müſſe, im andern Theil Tit. 46. ſagt er ausdrücklich: Ihm ſcheine es für die Kirche nützlich und heilſam, daß in einem Concilio denen Prieſtern die Ehe erlaubt würde, da man wiſſe, daß alles, was man bisher gethan, ſie zum eheloſen Stande zu zwingen, umſonſt und vergebens geweſen, auch die Prieſter in der griechiſchen Kirche das Recht hätten, zu heyrathen, und man nicht leugnen könne, daß es zu den Zeiten der Apoſtel üblich geweſen ſey.

Der

*) De modo celebrandi concilii generalis.

Der berühmte Thomas Aquinas, welcher auf der Reiſe nach dem Concilio zu Lyon 1274. ſein Leben beſchloß, hat in ſeinen Schriften mehrere Zeugniſſe abgelegt, daß er mit dem eheloſen Stande der Geiſtlichen nicht zufrieden geweſen. Er bekennet aufrichtig: *) das Gelübde der Keuſchheit ſey nicht weſentlich mit dem geiſtlichen Stande verbunden, ſondern nur zufällig, weil es die Kirche ſo verordnet. Es könne aber auch die Kirche von dieſem Voto diſpenſiren, und dieſe Diſpenſation, könne nicht etwa nur der Pabſt, ſondern der Beichtvater ertheilen. Er beruft ſich auch darauf, daß ſonſt denen Geiſtlichen von der untern Ordnung erlaubt geweſen, zu heyrathen, und daß man ihnen den Unterhalt von der Kirche nicht verſagt habe. Wider dieſe canoniſche Verordnung ſey neuerlich die Gewohnheit eingeführt worden, daß ein Geiſtlicher der niedern Ordnung, wenn er heyrathete, aller Einkünfte beraubt werde. Er behauptet alſo, daß, wenn ein ſolcher Geiſtlicher zu einem billigen Prieſter gienge, und ihm entdeckte, es ſey ihm unmöglich außer der Ehe zu leben, der Prieſter keine Sünde thäte, wenn er ihm den Rath gebe, er ſolle nur heimlich heyrathen, daß es der Biſchof nicht erführe. Es iſt, ſagt Thomas, eine viel geringere Sünde, in einem geheimen Eheſtande Einkünfte von der Kirche ziehen, als wider das göttliche Verbot Huren halten. Auch verlangt er nicht, daß der Geiſtliche, wenn er weiter befördert wird, ſeine Frau ſolle fahren laſſen. Er hält es vor beſſer, mit einer rechtmäßigen Ehefrau leben, als Hurerey treiben. Man ſieht wohl, daß Thomas, der als ein Dominicaner Mönch, ſelbſt im eheloſen Stande

*) S. Flacii Catal. teſt. verit. L. XVI. p. 662.

Stande lebte, doch den Eheſtand der Geiſtlichen gebilligt, und ſich nur nicht getrauet, ihn öffentlich zu vertheidigen. Mehrere Zeugniſſe kann man bey Calixto antreffen, *) davon wir nur das beybringen, welches p. 79. geleſen wird. Thomas ſagt: Weil der Menſch in Sachen, die ihn ſelbſt angehen, ſich leicht bey ſeinem Urtheil irren könne, ſo würden die Gelübden ſchicklicher nach dem Willen der Obern, entweder gehalten, oder beyſeite geſetzt, doch ſo, daß, wenn aus der Beobachtung eines ſolchen Gelübdes große und offenbare Beſchwerniſſe entſtünden, und man nicht vermögend ſey, zu den Obern ſeine Zuflucht zu nehmen, man nicht verbunden wäre, das Gelübde zu halten. Es gebe Sachen, die, an ſich betrachtet, gut wären, die man aber doch nicht beobachten dürfe, wenn ſie einen übeln Erfolg haben ſollten. Wahrhaftig kluge Einſchränkungen, die nirgend mehr als bey dem Gelübde der Keuſchheit hätten benutzt werden ſollen. Die geſunde Vernunft lehrte ſie denen Scholaſtikern; aber ſie fanden kein Gehör bey denen, welche Eigennutz und Politik gegen alle Regeln der Vernunft taub machte. Der große Kirchenlehrer damaliger Zeiten, der auf dem Concilio zu Lyon 1274. verſtorbene Bonaventura, deſſen prächtiges Leichenbegängniß von der Achtung zeugt, welche man ſeinen Verdienſten noch im Tode erwies, hegte von dem eheloſen Leben der Geiſtlichen ähnliche Gedanken. **) Die Kirche iſt in neuern Zeiten nicht vollkommner, als in den erſten. Damals hat man den Geiſtlichen die Enthaltung von der Ehe nicht zur Pflicht gemacht. Man ſollte alſo auch jetzt ihnen dies Geſetz

*) De coniugio Clericorum, p. 5. 37. 38. 39. 53. 79. 92. 111.

**) Calixtus l. c. p. 44.

ſetz nicht auflegen. Dies iſt ein Einwurf, den Bonaventura ſich ſelbſt macht, und den er folgendermaaßen beantwortet: Er räumt ein, daß es in der erſten Kirche den Geiſtlichen erlaubt geweſen, zu heyrathen. Verſichert aber, daß es aus Urſachen geſchehen, die in neuern Zeiten nicht ſtatt finden, und führt als ſolche, die geringe Anzahl der Geiſtlichen in erſten Zeiten, ihre Armuth, und ihr beſcheidenes, ehrbares Betragen an. Wer ſieht nicht, wie wenig Kraft dieſe Urſachen haben, einen ſo großen Unterſchied unter den alten und neuern Geiſtlichen, in Anſehung des Eheſtandes, zu machen? Bonaventura muß das gefühlt haben, und ſelbſt ſeine ſo ſchwache Vertheidigung, die er, um bey Ehren zu bleiben, führte, giebt ſeine wahre Meinung, welche er öffentlich zu behaupten ſich nicht getrauet, deutlich genug zu erkennen. Denn, wenn unter wenigen Geiſtlichen das Geſetz der Enthaltung nicht ausgeübt wurde, wie viel weniger, wenn ihre Anzahl ſich mehrt. Unter einer größern Anzahl iſt immer zu vermuthen, daß mehrere ſich finden, welche die Gabe der Enthaltung nicht beſitzen. Wenn die Armuth der Kirche kein Hinderniß den Geiſtlichen bey ihrer Heyrath in Weg legt, wie viel weniger ihr Reichthum. Je reicher die Geiſtlichen ſind, deſto eher können ſie Weib und Kinder ernähren. Und der Mangel des ehrbaren Betragens in den neuern Zeiten, iſt vielleicht die Folge vom eheloſen Leben. Um die Ehrbarkeit und Beſcheidenheit wieder in Gang zu bringen, darf man nur den Eheſtand, der jenen vergönnet war, auch dieſen erlauben. Lebten jene als beweibte Geiſtliche ehrbar und beſcheiden, ſo muß man doch zugeben, daß der Eheſtand den guten Sitten keinen Abbruch thue. Eins von beyden, entweder die

Geiſtlichen der alten oder der neuern Kirche, verdienen den Vorzug. Sind dieſe vollkommener, warum hegt man doch gegen ſie den kränkenden Verdacht, daß ſie, um Weib und Kinder zu ernähren, die Güter der Kirchen angreifen, und alſo Kircheräuber werden ſollen? Sind jene, die alten, vollkommener als die neuern, wie Bonaventura zu behaupten ſcheint, ſo ſollte man dieſen die Ehe am allerwenigſten verbieten. Denn, nach den angenommenen Grundſätzen gehört zu einer völligen Enthaltung ein ſehr hoher Grad der Vollkommenheit.

Vierzehntes Jahrhundert.

Wir eilen zum vierzehnten Jahrhundert, und wollen hören, was in demſelben vor oder wider den Cölibat gelehrt und gethan worden ſey. Obgleich in dieſem Jahrhundert, wegen der Streitigkeiten, welche die Päbſte theils mit den Kaiſern und Königen geführt, theils unter ſich ſelbſt zum größten Aergerniß, und bis zur offenbaren Trennung in der Kirche ausbrechen laſſen; theils mit den ſogenannten Ketzern, darunter die Waldenſer und Albigenſer die vornehmſten waren, die unter andern Mißbräuchen, auch den eheloſen Stand der Geiſtlichen verwarfen; man ſich nicht ſo ſehr als ſonſt um das bekümmert, was man ſchon als was ausgemachtes, und hinlänglich beſtätigtes vorausſetzte, ſo daß wir wenig wichtige Nachrichten mitzutheilen im Stande ſind: ſo wollen wir doch auch unter dieſen wenigen das, was vorzüglich angemerkt zu werden verdient,

nicht

nicht ganz mit Stillſchweigen übergehen. Gleich zu Anfang dieſes Jahrhunderts wurde in Spanien zu Pennafiel, von den Biſchöfen der Toletaniſchen Provinz 1302. eine Verſammlung gehalten, welche im zweyten Canon verordnet, daß kein Geiſtlicher öffentlich ſich eine Concubine halten ſoll, weder in ſeinem eigenen, noch in einem fremden Hauſe. Wenn er es thut, und von ſeinem Vorgeſetzten gewarnet, ſich nicht beſſert, ſoll er erſt ſuſpendirt, und wenn das nicht hilft, ganz abgeſetzt werden. Man mag nun entweder wirkliche Concubinen, oder nach der gewöhnlichen Art zu reden, rechtmäßige Weiber verſtehen, ſo bleibt es allemal bedenklich, daß nur der öffentliche Gebrauch unterſagt wird, und es ſcheint, als ob entweder der heimliche Eheſtand, oder das heimliche Laſter begünſtigt werde. Uebrigens iſt dieſe Verordnung glimpflicher, als die ſonſt abgefaßten. Es wird nicht gleich mit der Abſetzung gedroht, ſondern Ermahnung und Suſpenſion vorausgeſchickt. Eine Erfahrung von vielen Jahrhunderten hatte gelehrt, daß die ſtrengſten Geſetze nichts ausrichten konnten, man verſuchte, ob durch Gelindigkeit mehr erhalten werden könnte. Zu Nougaro wurden 1303. im 14ten Canon die Geiſtlichen, welche Weiber oder Concubinen hatten, excommunicirt.

Im Jahr 1309. wurde in einer Verſammlung zu Preßburg in Ungarn, im fünften Canon, denen, welche öffentliche Concubinen hielten, eine beſondere Strafe auferlegt. Man beruft ſich auf eine Verordnung, welche in vorigen Zeiten der Biſchof Philippus Firmianus gemacht, und der Pabſt Benedict XI. beſtätigt hätte, Kraft welcher ſie excommunicirt werden ſollten. Allein, weil die-

ſe Verordnung nicht wäre beobachtet worden, ſo hielte man für nöthig, von der Strenge etwas nachzulaſſen, und hoffte durch Gelindigkeit mehr zu erhalten. Es wird alſo die geiſtliche Strafe in eine leibliche verwandelt, die darinnen beſteht, daß ſie den vierten Theil ihrer Einkünfte verliehren ſollten. Denen Vorgeſetzten wird ernſtlich eingeſchärft, dieſe Strafe einzutreiben, wenn ſie nicht ſelbſt excommunicirt ſeyn wollen. Dahingegen, wenn ſie auf dies Geſetz halten, eine Hälfte der Strafe, dem, der ſie einbringt, und die andere den Armen, oder der Kirche heimfallen ſoll. Wenn das noch nicht hilft, ſo kann der Vorgeſetzte noch zu der Geldſtrafe körperliche hinzufügen, wenn er glaubt, daß dadurch was auszurichten ſey. Die daſigen Biſchöfe trugen alſo kein Bedenken, eine, vom Pabſt beſtätigte Verordnung zu ändern, beſſer hätten ſie gethan, wenn ſie mit Hintanſetzung der päbſtlichen Verbote, das göttliche Geſetz eingeführt hätten. Was durch Excommunication nicht erhalten werden konnte, ließ ſich durch Geldſtrafen nicht erzwingen, und gab nur Anlaß, Mittel zu erſinnen, wodurch man entweder derſelben zu entgehen, oder ſie ohne großen Schaden aufzubringen ſuchte.

Im Jahr 1310. machte der Erzbiſchof Heinrich, zu Cöln, in einer Verſammlung, nicht nur im 9ten Canon eine geſchärfte Verordnung wider die beweibten Geiſtlichen, wo er ihnen erſt die Suſpenſion, und wenn das nicht fruchtet, die Excommunication zuerkennet, obgleich zugegeben wird, daß die menſchliche Natur zur Enthaltung nicht gemacht ſey; ſondern es wird auch im 15ten Canon den Geiſtlichen unterſagt, daß ſie ihren Weibern und Kindern, nicht die Einkünfte des Gnadenjahrs vermachen

machen ſollen. Wer dawider handelt, hat kein ehrliches Begräbniß zu hoffen, und ſein Vermächtniß iſt ungültig, es fällt der Kirche anheim. Nicht zu gedenken, daß hier eine Spur vom Gnadenjahr zu finden ſey, dient dieſer Canon zum Beweis, daß man rechtmäßig beweibte Geiſtliche mit dem ſchändlichen Namen der Concubinariorum belegt, und ihre ächte Kinder Spurios genennet habe. Denn welcher Geiſtlicher wird, wenn er nicht alle Vernunft verlohren, ſeiner Hure, und den mit ihr erzeugten Kindern ſeine Einkünfte vermachen?

Der Erzbiſchof von Mayland hielt 1311. in ſeiner Diöces eine Provinzialſynode, in welcher Can. VI. denen, welche ſich nicht enthalten, eine Geldſtrafe von 5 bis 10 Pfunden, nach Beſchaffenheit ihrer Würde auferlegt wird. S. T. XV. Conc. p. 79.

Zu Valadolid, wurde in einer Verſammlung, im Beyſeyn des päbſtlichen Legaten Guiliermi, Biſchofs von Sabinum, im ſiebenten Kapitel eine weitläuftige Verordnung wider die Geiſtlichen gemacht, welche Umgang mit Weibsperſonen hätten, deren Inhalt kürzlich darauf ankommt: Wenn ſie nach Bekanntmachung derſelben, binnen 2 Monaten, nicht die Weibsperſon von ſich thun, ohne eine andere anzunehmen, verliehren ſie den dritten Theil ihrer Einkünfte. Fahren ſie dennoch fort, ſo geht nach andern zwey Monaten das andere dritte Theil verlohren, und wenn noch zwey Monate verfließen, büſſen ſie den letzten dritten Theil ein. Vergreifen ſie ſich demohngeachtet an einem Theil der Einkünfte, ſo müſſen ſie es ganz erſetzen. Die Strafe fällt theils der Kirche zu, theils ſoll ſie zu Loskaufung der Gefangenen angewendet werden. Wenn das alles

nicht hilft, werden ihnen noch vier Monate zur Beſſerung eingeräumt, und wenn ſie dieſe verſtreichen laſſen, ohne dem Umgang zu entſagen, werden ſie abgeſetzt. Die, welche keine Einkünfte haben, verliehren die Hoffnung, ein geiſtlich Amt zu verwalten. Sind ſie widerſpenſtig, ſo ſollen ſie wenigſtens mit zwey Jahr Gefängnißſtrafe belegt werden. Bereuen ſie ihr Verhalten, und beſſern ſich, ſo können ſie nach 5 Jahren noch eine geringe Beförderung erhalten. Die Concubinen werden nicht ehrlich begraben. Endlich entſchuldigt man ſich, daß die ſonſt geſetzte Strafe gemildert worden, es ſey mit Einwilligung des päbſtlichen Legaten geſchehen, und ſollte in Zukunft Suſpenſion und Excommunication nicht weiter Statt finden. Auch die Laien, welche die Geiſtlichen verführten, ſollten beſtraft, und in Bann gethan werden. S. T. XV. Conc. pag. 247 — 50.

Auch zu Tarragona 1329. wird im 64ſten Canon den Biſchöfen befohlen, daß ſie gegen die beweibten Geiſtlichen die Kirchenzucht ausüben ſollen, doch ohne einer Geldſtrafe zu gedenken. Eben das befiehlt der zweyte Canon der Verſammlung zu Bourges 1336. In einer Verſammlung zu Aquileja iſt eine ähnliche Verordnung gemacht worden, 1339. S. T. XV. Conc. p. 541.

In der ſpaniſchen Synode zu Palentia, 1388. findet ſich in der andern Rubrik eine weitläuftige Verordnung, wegen der Geiſtlichen, die Weibsperſonen bey ſich haben. Es wird ſich auf den, zu Valadolid 1322. gemachten, und bereits angeführten Canon berufen, und noch als etwas Neues beygefügt, daß die, welche geiſtliche Aemter beſetzen, in denen auszuſtellenden Vocationen mit einrücken ſollten, daß, wenn er zur Zeit der Berufung, oder auch

zwey Monat nachher öffentlichen Umgang mit Weibsperſonen hätte, die Vocation dadurch aufgehoben ſeyn, und alle Kraft verliehren ſollte. Wenn der Collator dieſe Clauſul weggelaſſen hätte, ſoll die Vocation ungültig ſeyn Der Collator aber, wenn er gleich ein Erzbiſchof oder Biſchof ſeyn ſollte, von der Ausübung des Patronatrechts ſuſpendirt, und dieſelbe in dieſem Fall dem nächſten Obern zukommen. Die Geiſtlichen, welche bis an ihren Tod, oder noch 2 Monat vorher Weibsperſonen öffentlich unterhalten, ſind nicht fähig ein Teſtament zu machen, ihre bewegliche und unbewegliche Güter, wenn es auch väterliches Erbguth wäre, ſind confiſcirt. Die Concubinen, wenn ſie nicht zwey Monat vor ihrem Tode, ſich ohne Heucheley von denen Geiſtlichen getrennet haben, erhalten kein ehrliches Begräbniß. Die Güter der Geiſtlichen werden in drey Theile getheilt, davon ein Theil der Kirche, ein Theil dem Biſchof der Diöces zufällt, und der letzte zu Loskaufung der Gefangenen angewendet wird. Die rechtmäßige Austheilung wird den Prälaten, die ſie beſorgen, ins Gewiſſen geſchoben. Sie ſollen zur genauen Aufſicht, und auch zur Rechenſchaft verbunden ſeyn. In der dritten Rubrik, wird denen beweibten Geiſtlichen das Privilegium beſtätiget, daß ſie nicht von weltlichen Richtern, ſondern von geiſtlichen zur Verantwortung gezogen werden, zugleich aber verlangt, daß, wenn ſie dieſes Vorrecht genieſſen wollten, ſie die gehörige Tonſur haben, und den vorgeſchriebenen geiſtlichen Habit tragen müßten, da denn das Maaß der Tonſur, und die Form in der Größe eines Circuls mit angegeben und befohlen wird, es an den Kirchthüren anzuſchlagen, und öffentlich bekannt zu machen. S. Tom. XV. Conc. p. 972 — 76.

Die angeführten Verordnungen aus dem vierzehnten Jahrhundert geben ſattſam zu erkennen, daß man bey der fortdauernden Uebertretung aller vorigen Kirchengeſetze, und bey der Unmöglichkeit, das eheloſe Leben, als einen den menſchlichen Trieben ganz widrigen Stand, durchzuſetzen, in Verlegenheit geweſen, der Stimme der Natur zu widerſprechen, und derſelben Befehle entgegen zu ſetzen, deren Vollziehung man nicht hoffen durfte. Vergeblich ſuchte man ſich durch Gelindigkeit zu helfen, da die größte Strenge nichts hatte ausrichten können. Man redet nicht mehr vom Abſetzen, vom Excommuniciren, man erwählt andere Hülfsmittel, beſonders ſind in dieſem Jahrhundert die Geldſtrafen aufgekommen, von allen Seiten ſucht man die Wege zu verzäunen, und doch kommt man nicht zum Zweck. Zum Beweis, daß es nicht in des Menſchen Gewalt ſteht, das zu verbieten, was Gott erlaubt, und was in der Natur des Menſchen einen ſo tief eingewurzelten Grund hat. Solche Strafen, wie man jetzt auflegte, waren vor Begüterte mehr Reizungen als Abhaltungen. Was macht ſich der aus ſeinen Einkünſten, der ſonſt zu leben hat? gern opfert er ſich auf, wenn er nur den natürlichen Trieben gehorchen darf, und die, welche mehr Urſache haben, vor den Beſitz ihrer Einkünfte zu ſorgen, fallen auf Ausſchweifungen, die ſie entweder zum Betrug, oder zu unnatürlichen Laſtern verleiten, über welche zu klagen, das Verbot von der Ehe der Geiſtlichen zu allen Zeiten, und auch in dieſem Jahrhundert Gelegenheit gegeben hat. Es wäre leicht, dieſe Klagen, welche beſonders in dieſem Jahrhundert von dem Biſchof Pelagius, und dem Robertus Holkot geführet werden, und welche

Calix-

Calixtus in dem angezogenen Buch *) beygebracht hat, zu vermehren, wenn wir nicht die ärgerlichen Folgen zu verſchweigen, und nur die Geſchichte des Cölibats in ihrem Fortgang zu betrachten, unſer Augenmerk ſeyn ließen. Dies führt uns zum funfzehnten Jahrhundert.

Funfzehntes Jahrhundert.

Obgleich das berühmte Concilium zu Coſtnitz ſich mehr um die Beylegung der ärgerlichen Trennung in der Kirche, die von drey Häuptern regieret wurde, bekümmerte, und mit gewaltſamer Widerlegung der vorgegebenen Irrthümer eines Huß, und Hieronymus von Prag, ſowohl, als grauſamer Verdammung ihrer Perſon beſchäftigte: ſo wurde doch der Gedanke, daß eine Reformation in der Kirche nöthig wäre, nicht ganz unterdrückt, und der neuerwählte Pabſt Martinus V. mußte die Sache noch vor dem Beſchluß der Verſammlung zu Stande bringen. Man machte auch wirklich in der 39ſten und 40ſten Seſſion einige Anſtalten, bey denen man aber wohl abnehmen konnte, daß es mit der innerlichen Verbeſſerung des Zuſtandes der Kirche kein wahrer Ernſt ſey, weil man mehr auf die äußerlichen Rechte der Geiſtlichkeit Rückſicht nahm, und gewiſſen Mißbräuchen, und unleugbaren Aergerniſſen zu ſteuern, die alten unbrauchbaren Mittel aufs neue in Vorſchlag brachte, ohne den Schaden aus

 dem

*) De coniug. Cleric. p. 435. 36.

dem Grunde zu heilen. Es findet ſich eine Anzeige von den Punkten, die bey der Reformation in Betrachtung gekommen, T. XIV. Conc p. 1042. und unter den 44. Rubriken, betrifft die 33ſte die Geiſtlichen, welche Concubinen halten, das iſt, wie wir ſchon angemerkt, auch von denen zu verſtehen, welche rechtmäßige Weiber hatten. In der Cap. 33. p. 1074. deswegen gemachten Verordnung werden denen, die das Gelübde der Keuſchheit, wozu ſie ſich freywillig anheiſchig gemacht, nicht gehalten, die ſchon bekannten Strafen gedrohet. Wenn ſie geiſtliche Aemter bekleiden, und wenns auch Bisthümer wären, ſo ſind ſie derſelben, im Fall es ruchtbar iſt, daß ſie Concubinen haben, verluſtig, wofern ſie nicht binnen Monatsfriſt, dieſe Weibsperſonen von ſich entfernen, und wenn ſie noch kein einträglich Amt führen, unfähig es jemals zu erhalten. Dies war nichts Neues; aber die Entſcheidung einer ſtreitigen Frage, läßt ſich eher zu dem neuen rechnen, was zu Coſtnitz ausgemacht worden. Man hatte vorher ſchon feſtgeſetzt, daß die Geiſtlichen, die nicht ehelos lebten, ihr Amt nicht verrichten könnten, und niemand der Meſſe, die ſie leſen, beywohnen ſollte. Dies ſollte von allen gelten, von welchen durch den öffentlichen Ruf bekannt wäre, daß ſie nicht die Enthaltſamkeit ausübten. Jetzt entſtand die Frage: Aber wenn nun der Biſchof ſolche Geiſtliche duldet, wenn er ihnen die Führung ihres Amtes nicht ausdrücklich verbietet, und das Volk vor ihnen namentlich warnet, darf man auch da nicht ſie öffentlich hören, und von ihnen ſacra genießen? und iſt der bloſſe üble Ruf ſchon hinlänglich zu verwehren, daß man ſich ihres Amtes nicht bedienet, wenn auch keine Warnung vom Biſchof geſchehen; oder muß man dieſe erwarten? Die Meinungen hierüber waren getheilt.

theilt. Zu Coſtnitz fällt die Entſcheidung ſo aus, daß man nicht eigenmächtig, blos um des übeln Rufs willen, ſich des Amtes ſolcher Geiſtlichen enthalten dürfe, ſondern die Warnung des Biſchofs abwarten ſollte, um Aergerniß zu vermeiden. Man könnte noch zweifeln, ob durch dieſe Erklärung das Aergerniß vermieden worden, und ob nicht vielmehr das Stillſchweigen des Biſchofs, Anlaß zu einem doppelten gegeben, wenn man nicht überhaupt leugnen will, daß die Ehe der Geiſtlichen unter die Sachen gehöre, die Aergerniß in der Kirche anrichten. Zu verwundern iſt es, daß man hier von toleranten Biſchöfen redet, und ihre Duldung zu billigen ſcheint. Was duldeten ſie denn? Entweder, daß die Geiſtlichen rechtmäßige Weiber hatten, oder daß ſie ſich widerrechtlich Beyſchläferinnen hielten. Das letzte war keine Sache, die geduldet werden konnte, und wenn das erſte die Biſchöfe mit Recht dulden konnten, warum ſagt man nicht lieber frey heraus, daß es erlaubt ſey, zu heyrathen? warum will das Concilium die Duldung, die es an den Biſchöfen nicht mißbilligt, nicht ſelbſt nachahmen? Wenn es ſich nicht ſelbſt widerſprechen will, ſo muß es den Ruhm der Toleranz mit den Biſchöfen theilen. Doch man weiß, was es mit dieſer vorgegebenen Duldung der Biſchöfe für eine Bewandniß gehabt habe. Der berühmte Nicolaus de Clemangiis hat ſie entdeckt, wenn er in ſeinem Buche, *) worinnen er den Verfall der Kirche beklagt, C. 22. über die Prälaten ſeufzt, welche vors Geld denen Geiſtlichen erlaub-

*) Er lebte zu den Zeiten des Coſtnitzer Concilii, ſchrieb de ruina eccleſiae. Hermann von der Hardt in ſeiner Hiſt. Conc. Conſt. hat Tom. I. P. III. dieſe Schrift mit abdrucken laſſen. S. p. 23.

erlaubten, Concubinen zu halten. Wenn das dulden heißt, ſo war es Verbrechen, das man zu Coſtnitz nicht ungeahndet laſſen ſollte. So ſtärkte man die Biſchöfe in ihrer Bosheit, welche unter dem Schein der Duldung, ſich durch die Sünden anderer zu bereichern ſuchten. Wer wollte doch das eine Reformation der Kirche nennen, bey welcher man Gelderpreſſungen von einer ſo ſchändlichen Art ungerochen treiben durfte? Der Cardinal Franz Zabarella, welcher ſelbſt der Verſammlung zu Coſtnitz beygewohnt, legt in ſeiner Schrift, die er von der Reformation der Kirche entworfen, Cap. XII. das offenherzige Bekenntniß ab: Es wäre beſſer, man erlaubte den Eheſtand denen Geiſtlichen, als daß ſich unter ihnen ſolche fänden, welche Concubinen hielten, und verlangt, daß man darüber ſich auf dem Concilio erklären ſoll, welches aber nicht geſchehen. S. ebendaſelbſt T. I. P. IX. p. 525.

Nach der Coſtnitzer Verſammlung, ſuchte man beſonders in Deutſchland, die verfallene Kirchenzucht wieder herzuſtellen. In dieſer Abſicht hielt der Erzbiſchof zu Salzburg, Eberhard, 1420. eine Verſammlung, wo in dem ſechsten Canon, von denen Söhnen der Geiſtlichen gehandelt und beſtimmt wird, daß keiner, der unrechtmäßiger Weiſe gezeugt worden, zu einem geiſtlichen Amt ſolle gelaſſen werden, es wäre denn, daß der Pabſt Diſpenſation ertheilte. Dieſer Umſtand iſt merkwürdig. Glaubte man, daß der Pabſt in dieſem Fall zu diſpenſiren das Recht hätte, wo es nicht wohl, ohne die That des Vaters zu billigen, geſchehen konnte; warum ſollte ſich nicht der Pabſt ſelbſt vor befugt halten, wegen der rechtmäßigen Ehe der Geiſtlichen von den Kirchengeſetzen zu diſpenſiren, und doch hat

man,

man, wie wir im folgenden hören werden, daran gezweifelt. Im 18ten Canon werden die Befehle wider die Geiſtlichen, welche Weiber haben, oder Concubinen halten, aufs neue eingeſchärft. S. Tom. XVII. Conc. p. 25. 33.

Zu Cölln hielt der Erzbiſchof Theuderich, 1423. gleichfals eine Verſammlung, deren erſter und achter Canon wider die Geiſtlichen gerichtet, die nicht ehelos leben. Hier wird vorzüglich wider die Vorgeſetzten geeifert, welche um einen zeitlichen Vortheil zu erjagen, denen Geiſtlichen durch die Finger ſehen, und ihnen das ernſtlich verwieſen, woraus erhellet, daß die oben von Nicolaus de Clemangiis angeführte Beſchwerde, nicht ohne Grund geweſen ſey. S. T. XVII. Conc. p. 87. 91. 92.

Nicht nur in Deutſchland, auch in Frankreich, ließ man ſich die Kirchenzucht angelegen ſeyn. Zu Paris hielt der Erzbiſchof von Sens, Johann von Nanton, 1429. eine Verſammlung, in deren 23ſten Canon geſagt wird: das Verbrechen des Concubinats ſey ſo ſehr eingeriſſen unter denen Geiſtlichen, daß die einfältigen Chriſten die Hurerey gar nicht mehr vor Sünde hielten. Auch hier wird denen Biſchöfen vorgeworfen, daß ſie ſolche Geiſtliche in ihren Diöceſen duldeten, und vors Geld Nachſicht bewieſen. Uebrigens ihnen ernſtlich anbefohlen, mehr Ernſt zu brauchen, und entweder die ſchon bekannten Strafen, oder nach Befinden auch körperliche Strafen, denen Geiſtlichen aufzulegen. S. ebendaſelbſt p. 134.

Nicht weniger wurde in Spanien 1429. zu Tortoſa eine Verſammlung gehalten, wo im 2ten Canon auſſer denen bekannten Strafen, auch körperliche und

Gefang-

Gefängnißſtrafe denen gedrohet werden, die nicht den Umgang mit Weibsperſonen gänzlich aufgeben. Auch hier wird denen Vorgeſetzten ernſtlich unterſagt, daß ſie nicht Geld und Geſchenke weder öffentlich noch heimlich nehmen ſollen, um es zu vertuſchen, widrigenfalls ſoll das, was ſie erhalten, mit dem doppelten Erſatz, zur Strafe den Allmoſen anheimfallen.

In der zwanzigſten Seſſion der zu Baſel gehaltenen Kirchenverſammlung wurde 1435 ein ſcharfes Decret wider die ſo genannten Concubinarios gemacht, deſſen Inhalt hauptſächlich dieſer war: Ein Geiſtlicher, er ſey wer er wolle, wenn er zwey Monate nach der Publication dieſes Decrets noch öffentlich im Concubinat lebt, iſt von allen ſeinen Einkünſten auf 3 Monate ſuſpendirt. Dieſe Einkünfte ſollen von den Vorgeſetzten der Kirche zugeeignet, und in ihren Nutzen verwendet werden. Auch ſoll der Vorgeſetzte den Geiſtlichen anhalten, die Beyſchläferinn ſo bald als möglich von ſich zu ſchaffen. Thut er es nicht, nimmt er die ſchon weggeſchaffte oder eine andere wieder zu ſich, ſo ſoll er ſeines Amtes gänzlich verluſtig ſeyn. Wenn auch die Obern, bey denen, welche ſich nach der Verordnung gerichtet, und ſich gebeſſert, Nachſicht gebraucht, ſo ſind ſie doch unfähig, weiter befördert zu werden, und verlieren, im Fall ſie zu ihrem vorigen Leben zurückkehren ſollten, alle Hoffnung einer fernern Nachſicht. Sollten die Obern in Beſtrafung ſolcher Geiſtlichen nachläßig ſeyn, ſo fallen ſie ſelbſt in Strafe. Da in einigen Gegenden die, welche die geiſtliche Gerichtsbarkeit ausüben, ſich nicht ſcheuen, mit der Nachſicht gegen ſolche Geiſtliche einen ſchändlichen Wucher zu treiben, ſo wird ihnen mit Erinnerung an den ewigen Fluch, den ſie ſich zuziehen, ernſtlich unterſagt, daß ſie unter keinem

Vorwand, Vertrag, oder Hoffnung eines Gewinns, ſolchen Unſug dulden oder vertuſchen, maaßen ſie ſelbſt zur Strafe gezogen, und das, was ſie ſich geben laſſen, doppelt der Kirche zu erſtatten angehalten werden ſollten. Die Beyſchläferinnen oder verdächtige Weibsperſonen müſſen von den Vorgeſetzten, mit Hülſe des weltlichen Arms weggeſchafft werden; auch dürfen ſie nicht geſtatten, daß die aus einer ſolchen Verbindung gezeugten Kinder bey ihren Vätern wohnen. Endlich wird das, was von den Geiſtlichen geſagt worden, auch auf die Laien angewendet. Auch ihnen wird der Concubinat verboten. Denn wenn ſie Weiber haben, verdienen ſie deſto mehr wegen ihrer Untreue verabſcheuet zu werden, und wenn ſie ledig ſind, und ſich nicht enthalten wollen, ſollen ſie, nach Pauli Rath, lieber heyrathen. So weit die baſeliſche Verordnung. Tom. XVII. Conc. p. 314 ſq. Der Ausſpruch gegen die Laien iſt ſehr gerecht, nur zu verwundern, daß man nicht eben die Gerechtigkeit den Geiſtlichen angedeihen läßt. Warum ſollten nicht auch ſie, wenn ſie ſich nicht enthalten können, dem Rath Pauli folgen? Sie ſelbſt, wird man ſagen, haben ſich dieſes Rechts begeben. Sie haben das Gelübde der Keuſchheit gethan. Das müſſen ſie halten. Aber wenn ſie es nun nicht zugäben, oder wenn ſie keine Verbindlichkeit hätten, ein unüberlegtes und der Natur widerſprechendes Gelübde zu halten, dann träten ſie doch in ihre alten Rechte, die ihnen das göttliche Geſetz einräumt, und keine menſchliche Verordnung ſtreitig machen kann. Das wichtigſte, was auf der Verſammlung zu Baſel vorgieng, war die Abſetzung des Pabſts Eugenius IV. und Erwählung des Herzogs von Savoyen, Amadeus, der damals als Einſiedler zu Ripaille bey Geneve lebte, und als Pabſt den Namen Felix V. annahm.

Wider ſeine Wahl wurde eingewendet, daß er im Eheſtand gelebet hätte. Dieſer Einwendung aber begegnete Aeneas Sylvius, welcher ſeine Wahl vertheidiget, und in ſeiner Geſchichte vom Basler Concilio L. II. davon Erwähnung thut. Seinen Gedanken nach, konnte man nicht nur ohne Bedenken den zum Pabſt erwählen, welcher eine Frau gehabt hatte, ſondern gar einen ſolchen, der noch gegenwärtig im Eheſtand lebte. Er wundert ſich, wie man darüber ſtreiten könne, da man doch wiſſe, daß es beweibte Päbſte gegeben, und daß Petrus, der Fürſt der Apoſtel, eine Frau gehabt habe. Alle die Einwendungen, die man machte, taugten nichts, und es wäre die Frage, ob es nicht überhaupt beſſer wäre, wenn man verheyrathete Prieſter hätte, da gewiß viele im Eheſtande ſelig werden könnten, da hingegen im Cölibat viele ſich die Verdammniß zuzögen.

Eben dieſer Aeneas Sylvius, der hernach ſelbſt Pabſt unter dem Namen Pius II. geweſen, ſoll nach dem Zeugniß des Platina *), unter andern denkwürdigen Reden, auch dieſe von ſich haben hören laſſen: Das eheliche Leben iſt den Prieſtern aus guten Gründen unterſagt worden; aber aus noch beſſern Gründen ſollte man es ihnen geſtatten. Sie wird in unſern ſymboliſchen Büchern angeführt **), und ob ſie gleich in den meiſten Ausgaben des Platina weggelaſſen worden, ſo findet man ſie doch in den Ausgaben, welche zu Cölln 1479, 1485 und 1611 herausgekommen ſind. Daß ſie mit der Denkungsart des Aeneas Sylvius

*) De vitis Pontif.

**) Sacerdotibus magna ratione ſublatas nuptias, maiori reſtituendas eſſe. A. C. Art. II. de coniug. ſacerd.

Sylvius übereinſtimme, läßt ſich aus ſeinen Briefen erweiſen. In dem 307ten Brief ſchreibt er als Cardinal und Erzbiſchof von Siena an ſeinen Freund Johann Frunt: Er glaube, daß es kein ungereimtes Vorhaben ſey, wenn er, da er ſich nicht enthalten könne, ſich zu verheyrathen ſuche, ob er wohl eher hätte daran denken ſollen, ehe er noch zum geiſtlichen Stande eingeweiht worden wäre. Aber wer könne alles vorher ſehen. Wenn einmal es ſo weit gekommen, daß man den Begierden nicht widerſtehen könne, ſo ſey es beſſer, zu heyrathen, als Brunſt zu leiden. Das ſey freylich nicht die Meynung des Pabſts, welcher hier nicht diſpenſiren wolle, ſondern auf der ſtrengen Meynung feſt beharre. Er redete aus eigener Erfahrung; denn daß er ſelbſt die Triebe empfunden, welche ſich mit der Enthaltſamkeit nicht wohl vertragen, und auch denſelben im ledigen Stande nicht Einhalt gethan, bezeugen die Briefe, in denen er ſeine Liebeshändel ſelbſt erzählt, und ſeinem Vater berichtet, wie angenehm es ihm ſey, einen Sohn in Unehren erzeugt zu haben. S. Br. 15. 50. 123. Wahr iſt es, daß Pius II. das öffentlich in einer Bulle 1463 widerrufen, was er als Aeneas Sylvius geſagt und gelehret hatte. Aber man weiß auch, daß dies nicht ſo wohl aus Ueberzeugung geſchehen, als weil es ſein Privatintereſſe und ſeine Würde verlangte. Er ſchämte ſich als Pabſt deſſen, was er als Aeneas Sylvius geſagt hatte, wenn es gleich die lautere Wahrheit geweſen war.

Zu Freyſingen in Deutſchland, iſt 1440 der zu Baſel gemachte Schluß, wegen der Prieſterehe, wiederholt und beſtätiget worden. Can. V. T. XIX. Conc. p. 5. Aehnliche Verordnungen ſind zu Tours 1448 Can. 10; zu Mainz 1451. S. T. XIX. Conc. p. 131.

p. 131. zu Soiſſons 1456. ebendaſelbſt p. 177. zu Toledo 1473. Can. 9. p. 389.; zu Sens 1485. Kap. 5. gemacht worden. In den letzten, wurde der zu Baſel gemachte Schluß wörtlich wiederholt. Auch in der Verſammlung zu Magdeburg wurde in eben dem 1485ſten Jahre von dem Erzbiſchof Albert, ſowohl wider die ſo genannten Concubinarios, als die, welche ſie duldeten, eine ſcharfe Verordnung gemacht, darinnen unter andern jene mit Gefängnißſtrafe und ſtrengen Faſten bedroht wurden. S. ebendaſelbſt p. 449. Dergleichen geſchahe zu Salzburg 1490, wo man das Decret des Baſeliſchen Concilii wiederholte und einſchärfte. ebendaſelbſt p. 496 f.

Es ſind ſchon in dieſem Jahrhunderte einige Zeugniße angeführt worden, von ſolchen öffentlichen Lehrern, welche dem ehelosen Leben der Geiſtlichen nicht günſtig geweſen, die daraus entſtehenden übeln Folgen beklagt, und gewünſcht, daß ihnen zu heyrathen vergönnt werden möchte. Die Zahl derſelben läßt ſich ſehr leicht vermehren. Von dem römiſchen Pabſt, Paul II. wird erzählt, er habe ſich der Thränen nicht enthalten können, wenn er daran gedacht, daß er als Vorſteher der Kirche auch ein Muſter der Enthaltſamkeit ſeyn ſollte, und ſich erinnert, daß es der ganzen Stadt zum Aergerniß gereiche, wenn ſie ſeine außer der Ehe gezeugte Tochter ſähen, die er doch, wenn er ſich verheyrathet, als ein rechtmäßiges Kind, nach dem göttlichen Geſetz haben könnte. S. Calixtus p. 84. Wenn das würklich die Geſinnungen des Pabſts geweſen, ſo ſagte ihm ſein Gewiſſen, es ſey beſſer, den Befehl Gottes, als die Satzungen der Menſchen zu ſeiner Regel zu machen, und wenn er den Rührungen ſeines Gewiſſens gemäß handeln wollen, ſollte er andern nicht zumuthen, was er ſelbſt

nicht hatte beobachten können, und ſie nicht ſolchen Folgen ausſetzen, die er bey ſich ſelbſt mit Unwillen erkannte. Von Paul dem Andern hätte man bey einer ſolchen Denkungsart erwarten ſollen, daß er den Cölibat der Geiſtlichen aufheben würde. Das hat er nicht gethan; es iſt vielmehr unter ſeiner Regierung, ſo wie unter andern Päbſten, auf den eheloſen Stand der Geiſtlichen gedrungen worden. An Aeneas Sylvius haben wir geſehen, daß er als Pius II. anders dachte; und Paul II. lehrt uns, daß die Päbſte anders denken als ſie handeln. Die Wahrheit muß ſich immer unterdrücken laſſen, wenn ſie mit dem Privatintereſſe ſtreitet, und es koſtet dem Pabſt zu viel, die Vortheile zu verleugnen, die ihm der Cölibat der Geiſtlichen bringt, er geſtattet ihn lieber, wenn er ihn gleich nach ſeiner eigenen Ueberzeugung für unrecht und ſchädlich halten muß.

Der große und gelehrte Canzler der Academie zu Paris, Johann Charlier Gerſon genannt, welcher zu Coſtnitz eine große Rolle geſpielt, hat in ſeinen Schriften deutlich genug zu erkennen gegeben, daß er nicht für den Cölibat ſey, ob er ſich gleich nicht gewagt, ihn mit dürren Worten zu verdammen. In einem Geſpräch, wo ſich die Natur und die Weisheit mit einander unterreden, handelt er von dieſer Materie, und weil er zu der Enthaltſamkeit der Geiſtlichen kein großes Vertrauen, wegen der in die Augen fallenden traurigen Beweiſe des Gegentheils haben konnte: ſo macht er den Schluß, man müſſe aus zwey Uebeln das kleinſte erwählen, lieber ſolche dulden, die ſich nicht enthielten, als gar keine haben. Daß Gerſon die Duldung ſolcher Geiſtlichen gebilligt habe, welche außer der Ehe Unzucht und Ehebruch treiben, läßt ſich bey ſeinem bekannten frommen Charakter nicht

denken. Er giebt alſo zu verſtehen, daß er das eheliche Leben der Geiſtlichen ihrem eheloſen Stande vorziehe, und erklärt die vor gar keine rechten Prieſter, welchen das Geſetz vom Cölibat zum Vorwand diente, ein den prieſterlichen Stand entehrendes Leben zu führen. In ſeinem Buch vom geiſtlichen Leben der Seele, eifert er ſehr über die Aergerniſſe, welche aus dem Verbot der Ehe ihren Urſprung nähmen. Nur Gott kann unter Bedrohung ewiger Strafen gebieten und verbieten. Die Uebertretung menſchlicher Gebote oder Verbote, iſt nur dann eine Todſünde, wenn ſie einem ausdrücklichen göttlichen Befehl zuwider iſt. Wer behauptet, daß menſchliche Verordnungen eben die Kraft mit den göttlichen Befehlen hätten, dem müſſe man ins Angeſicht widerſprechen, und ihm ſagen, daß er nicht in der Wahrheit des Evangelii wandele. Es fänden ſich viele unter den menſchlichen Verordnungen, die man mit den göttlichen Geſetzen gar nicht zuſammenreimen könne. Wahr iſt es, daß hier Gerſon den Cölibat nicht genennet hat; aber daß er ihn gemeint, und daß ſich wenigſtens, was er ſagt, ſehr leicht auf ihn anwenden läßt, kann nicht geleugnet werden. In eben der Schrift erkärt er ſich, daß ein Gelübde, ja ſelbſt ein Eid keine verbindende Kraft habe, wenn es offenbar wäre, daß daher etwas Böſes entſtünde. Daher fände auch in ſolchen Fällen ein Nachlaß, Befreyung oder anderweitige Veränderung ſtatt, welches der beurtheilen müſſe, der mehr Verſtand beſäße, vorzüglich der Vorgeſetzte. Auch hier ſieht man, daß Gerſon mit dem Gelübde der Keuſchheit nicht habe zufrieden ſeyn können. Er bekennt öffentlich, man habe bey Einrichtung der Kirchenzucht viele Dinge mit der äußerſten Strenge feſtgeſetzt, welche bey den eingeriſſenen übeln Sitten in Ausübung zu bringen vergeblich verſucht worden, und

ganz unmöglich wäre. Dies mag genug ſeyn vom Gerſon.

Ein anderer Zeuge der Wahrheit in dieſem Jahrhundert, iſt der berühmte Nicolaus Tudeſchi Panormitanus, der wegen ſeiner großen Gelehrſamkeit im Kirchenrecht die Leuchte des Rechts (lucerna iuris) genennet wurde. In ſeinem Commentario über die Decretales, wirft er, wenn von der Ehe der Geiſtlichen die Rede iſt, die Frage auf: Ob die Kirche nicht heut zu Tage denen Geiſtlichen erlauben könne, zu heyrathen, wie es denen in der griechiſchen Kirche vergönnet wäre? und giebt die ihm rühmliche Antwort: Ich glaube allerdings nicht nur, daß die Kirche die Macht habe, es zu erlauben, ſondern daß es zum Heil der Seelen gereichen würde, wenn ſie die heilſame Verordnung machte, daß man es dem freyen Willen derer überlaſſe, die ſich enthalten, und dadurch einen Vorzug zu erlangen ſich dünken laſſen; denen aber, welche nicht Luſt haben, ledig zu bleiben, geſtattete zu heyrathen. Da die Erfahrung lehre, wie wenig man ſich der Reinigkeit befleiße, vielmehr durch einen verbotenen Umgang beflecke, und die ſchwerſten Sünden auf ſich lade, da man doch in einer rechtmäßigen Ehe keuſch hätte leben können, welches auch in der Nicäiſchen Kirchenverſammlung wäre behauptet worden. Die Kirche müſſe eben ſo handeln, wie ein rechtſchaffener Arzt, der, wenn er merkte, daß die Arzeney mehr ſchade als helfe, ſie lieber bey Seite ſetzte. Es wäre zu wünſchen, daß die Verordnungen der Kirche nur Strafe auflegten, ohne die Schuld zu vergrößern. Aber leider wären die eigenmächtigen Vorſchriften von der Art, daß nicht leicht jemand gefunden werde, der nicht durch ſie zur Uebertretung gereizt werden ſollte. So redet ein Cardinal der römiſchen Kirche. Wir wünſchten, daß er Pabſt worden

wäre, und da noch eben ſo gedacht hätte.] Gewiß, wenn er ſeinen Grundſätzen treu geblieben, wäre der Cölibat abgeſchaft worden.

Unter die Vertheidiger der Prieſterehe wird nicht ohne Grund Polydorus Virgilius gerechnet. Sein Buch von den erſten Erfindern legt davon ein Zeugniß ab, L. V. c. 4. wo er von der Ehe der Geiſtlichen und dem Verbot zu heyrathen handelt, und ſich am Ende ſo hören läßt: Ich muß bekennen, es ſey durch die erzwungene Keuſchheit die eheliche ſo wenig übertroffen worden, daß vielmehr kein Verbrechen dem geiſtlichen Stand mehr Schande, und der Religion mehr Schaden, allen Redlichgeſinnten aber mehr Kummer verurſacht, als die Ausſchweifungen der Wolluſt. Es würde daher der Religion ſehr nützlich, und dem geiſtlichen Stande ſehr zuträglich ſeyn, wenn endlich einmal das Recht öffentlich zu heyrathen, den Geiſtlichen wieder eingeräumt würde, welches ſie ohne ihren guten Namen zu verlieren, viel eher behaupten könnten, als daß ſie ſich und ihre natürlichen Triebe zu befriedigen, auf die ſchändlichſte Art befleckten. So dachten noch mehrere; aber ſie wagten es nur nicht, ihre Meynung öffentlich vorzutragen, und die, welche Muth genug beſaſſen, ſie zu entdecken, zogen ſich ſo viel Verantwortung zu, daß die übrigen lieber ſchwiegen.

Ein Beyſpiel giebt uns Dupin *). Johann Lailier, Licentiatus Theologiae zu Paris, trug 1486 Sätze vor, die man nicht verdauen konnte. Unter andern behauptete er: Wenn ein Prieſter ſich heimlich verheyrathet hätte, und zu ihm in die Beichte käme, ſo würde er ihm deswegen keine Buße auflegen. Die

*) Bibliotheque des auteurs eccl. T. XII. p. 149 ſq.

Die Prieſter der orientaliſchen Kirche ſündigten nicht, wenn ſie heyratheten, und eben ſo wenig würden die occidentaliſchen ſündigen, wenn ſie es thäten. Nur erſt ſeit 400 Jahren habe der Pabſt (er meinte Gregorium VII.) den Prieſtern das Heyrathen unterſagt. Aber er wiſſe nicht, ob er das zu thun befugt geweſen wäre. Dieſe Sätze wurden 1486 von der Sorbonne als ketzeriſche und ärgerliche Lehrſätze verdammt, und dem, der ſie vorgetragen, der Doctorhut verweigert. Lailier wandte ſich an das Parlement, und dieſes übergab die Sache dem Biſchof zu Paris, welcher, wenn er ſie nebſt dem Inquiſitor und vier Deputirten der Facultät unterſucht hätte, von ihrer Beſchaffenheit dem Parlement Erläuterung geben ſollte. Ob nun wohl Lailier ſeine Sätze zu rechtfertigen ſuchte, und was die Ehe der Geiſtlichen betrifft, ſich erklärte: Er habe nicht behauptet, daß die Prieſter, wenn ſie einmal ordinirt wären, heyrathen könnten, ſondern nur geſagt, daß von der Zeit Jeſu Chriſti, bis auf Gregorius VII. die Prieſter geheyrathet hätten, daß es Petrus und Paulus gethan, auch Philipp der Apoſtel und Diaconus, ingleichen der Pabſt und Märtyr Fabian, Hilarius, Biſchof von Poitiers, Germanus von Auxerre, und viele andere: ſo wurde doch beſchloſſen, daß Lailier ſeine Sätze abſchwören, und dann erſt von dem Biſchof abſolvirt, und in ſeine Aemter und Würde wieder eingeſetzt werden ſollte. Das that Lailier gezwungen, und doch konnte er die Facultät nicht bewegen, ihn zum Doctor zu machen. Als der Biſchof zu Paris ſie dazu nöthigen wollte, appellirte die Facultät. Die Sache kam vor den Pabſt Innocentius VIII., welcher zwey Bullen von Rom ſchickte, eine an den Inquiſitor, Johann Loſſart, darinnen Lailier das Predigen unterſagt, und die Unterſuchung dem Inquiſitor, nebſt dem Erzbiſchof von

Sens, und dem Biſchof von Meaux aufgetragen wurde. Die andere war an die Facultät zu Paris gerichtet, deren Eifer der Pabſt lobt, ihr verbietet, den Lailier zum Doctor zu machen, und das Urtheil des Biſchofs von Paris vor null und nichtig erklärt. Weiter giebt uns Dupin keine Nachricht, und ſchon aus dieſem erhellet, daß Lailier ein ehrlicher Mann geweſen, der würdig war Doctor zu heißen, wenn gleich weder die Facultät noch der Pabſt ihn davor erklären wollten.

Am Hofe des Königs in Frankreich, Carl des Siebenden, befand ſich ein Secretair, Chartier, welcher in einem Buche, das er Aulicus betitelt, die ſchädlichen Folgen des Cölibats ſehr nachdrücklich beſchrieben, und wider den eheloſen Stand geeifert. S. Flacium Cat. teſt. verit. P. II. p. 841.

Auch hat in Deutſchland der berühmte D. Johann de Veſalia ſich den päbſtlichen Satzungen herzhaft widerſetzt. ib. p. 884.

Wir könnten noch zum Beſchluß dieſes Jahrhunderts zeigen, wie wenig das Haupt der Kirche ſich dem Geſetze von der Enthaltung unterworfen, und wie groß das Aergerniß geweſen, welches Sixtus IV., Innocentius VIII., und Alexander VI. durch ihre Ausſchweifungen gegeben, wenn wir es uns nicht zum Geſetz gemacht, nichts zu erwähnen, was nur den Schein beleidigender Vorwürfe haben könnte.

Sech=

Sechzehntes Jahrhundert.

Das ſechzehnte Jahrhundert erfordert alle unſre Aufmerkſamkeit, da es reich genug an Begebenheiten und Vorfällen iſt, welche den Cölibat der Geiſtlichen betreffen, und wir eben ſo viel Beweiſe von der Kraft der Wahrheit, als von der Macht des Irrthums finden, welche in den glücklichen Tagen, wo die ſo lange vergeblich gewünſchte Reformation der Kirche ihren Anfang genommen, den eheloſen Stand der Geiſtlichen theils beſtritten, theils vertheidiget haben.

Im Jahr 1509 wurde zu Avignon eine Verſammlung gehalten, deren 24ſter Canon befiehlt: es ſollten die Geiſtlichen, welche Concubinen halten, ſie binnen 6 Tagen, nach der Publication dieſer Verordnung, von ſich ſchaffen, bey Strafe des Bannes und 25 Mark Silbers (nach unſerm jetzigem Gelde beträgt das 333 Rthlr. 8 Gr.). Eben die Strafe wird den beweibten Geiſtlichen aufgelegt. S. T. XIX. Conc. p. 544. Das heißt, mit doppelten Ruthen züchtigen, weil man glaubte, daß die einfachen nicht Kraft genung hätten, natürliche Triebe auszurotten. Aber auch damit wurde nichts ausgerichtet.

Zu Sevilien in Spanien hat man 1512 in einer Synode Kap. XXVI. verordnet, daß, weil die geſchärften Strafen keinen Nutzen brächten, man lieber die Schärfe mäßigen wolle. Es werden alle Geiſtliche, welche Concubinen halten, ermahnt, ſie von dem Tage der Bekanntmachung des Decrets, wenigſtens in 9 Tagen von ſich zu thun, auch alle Vorgeſetzte ernſtlich erinnert, genau Acht zu haben,

und die, welche ſtraffällig wären, das erſte mal ſo, wie es das Recht mit ſich brächte, zu beſtrafen, wenn ſie ſich nicht beſſerten, ſie ins Gefängniß zu werfen, und den dritten Theil ihrer Einkünſte einzuziehen, ſollte das noch nicht helfen, ſo ſollten ſie bis auf ausdrücklichen Befehl in dem Gefängniß bleiben. Kap. XXVII. wird, um Aergerniß zu vermeiden, befohlen, es ſoll kein Geiſtlicher, bey der Taufe, Verlobung, Hochzeit und Leichenbegängniß ſeiner Söhne, Töchter, und Enkel zugegen ſeyn, auch keiner Weibsperſon etwas vermachen, bey Strafe 2000 Morapetins, und gänzlicher Aufhebung des Vermächtniſſes. Eben dieſes Verbot und Strafen geht auch dahin, daß kein Geiſtlicher keine Kinder, Enkel und Schwiegerſöhne, ſich bey ſeinen Amtsverrichtungen ſoll helfen laſſen, und mit ſich ins Chor bringen. ebendaſelbſt. p. 605. 6.

Es ſcheint nicht, daß die vorgegebene Gelindigkeit in dieſen Geſetzen beobachtet worden. Es legen vielmehr dieſe Geſetze, welche zugeben, daß die Geiſtlichen Kinder gehabt, und doch ihr Amt verrichten konnten, indem nicht ſie, ſondern ihre nächſten Verwandten davon ausgeſchloſſen worden, einen Erweiß der Härte ab, wenn ſie 2000 Morapetins Strafe dictiren. Oben hörten wir, daß 1261 zu Valence nur 5 auferlegt wurden, und beſtimmten den Werth eines Morapetins auf 5 Thaler. Zwey tauſend waren alſo 10000 Thaler. Eine ungeheure Summe, die ſich in den damaligen Zeiten kaum annehmen läßt, und die gewiß wenig Geiſtliche hätten erlegen können. Gleichwohl nehmen wir unſere damals auf ſichern Gründen beruhende Rechnung nicht zurück; kommen aber auf die Gedanken, daß man Münzen von dieſem Namen unter verſchiedenem Gehalt gehabt habe. Die von Gold betrugen 5 Thaler,

ler, vielleicht gab es auch welche von Silber, von Kupfer, die weit geringern Werth hatten, der ſich wohl ausrechnen ließ, den wir aber doch zu beſtimmen uns nicht getrauen. Genung die Strafe war hart, und die Väter zu Sevilien ſcheinen vergeſſen zu haben, daß ſie Mäßigung verſprochen hatten.

Zu eben der Zeit, da man dieſe ſtrengen Verordnungen in den Ländern gab, wo man noch das Joch des Pabſts zu tragen ſich nicht weigerte, ſuchte man ſich in andern Gegenden, wo die erkannte Wahrheit die Freyheit mit ſich führte, von der Verbindlichkeit, bloßen Menſchenſatzungen zu gehorchen, loß zu machen.

In Sachſen verheyrathete ſich 1521 der Probſt zu Kemberg, Bartholomäus Bernhardi. Die Sache machte, weil ſie neu war, viel Aufſehn, und gab D. Luthern, der ſich damals auf dem Schloß Wartburg befand, Gelegenheit, kurze Sätze von den Gelübden und geiſtlichen Leben der Klöſter zu ſchreiben. Vor ihm hatten ſchon Melanchthon und Carlſtadt die Prieſterehe mündlich und ſchriftlich vertheldiget. Doch war Luther mit Carlſtadts Gründen nicht gänzlich zufrieden. Ihm machte anfangs das Gelübde der Keuſchheit noch einigen Zweifel. Nachdem er aber die Sache genauer unterſucht, trug er kein Bedenken, zu behaupten, daß man ſich an das Klostergelübde nicht zu binden, und dadurch vom Eheſtande nicht abhalten laſſen ſolle. Dies Urtheil trägt er unter andern ſehr nachdrücklich in dieſen Sätzen vor, die er an Melanchthon ſchickte. Es ſind deren im lateiniſchen 138, und im deutſchen 139. Der Unterſchied beruhet auf der verſchiedenen Art zu zählen. Sie ſtehen in Lutheri Werken der Walchiſchen Ausgabe. T. XIX. p. 1797 f. Ausführlicher hat D. Luther dieſe Materie abgehandelt, in einem Tractat,

der den Titel führt: Urtheil von den Geiſtlichen und Kloſtergelübden, und zuerſt 1521 in Wittenberg ans Licht getreten. In demſelben wird erwieſen:

1) Daß die Gelübden nicht auf Gottes Wort gegründet, ſondern demſelben gerade zuwider ſind.

2) Daß ſie gerade wider den Glauben ſind.

3) Daß ſie der chriſtlichen Freyheit zuwider.

4) Daß ſie wider die Gebote Gottes ſind.

5) Daß ſie wider die Liebe ſind.

6) Daß ſie wider die Vernunft ſind.

7) Daß Gelübde frey ſeyn müſſen.

S. ebendaſelbſt. p. 1808-2042.

Es ſchrieb wider dieſen Traktat ein gewiſſer Caſpar Schatzmeyer, den aber Luther keiner Antwort würdigte, ſondern ſeine Vertheidigung Johann Brismannen auftrug. Wider den Vorwurf des Maimbourgs, als ob Luther durch dieſen Traktat dem Laſter Thür und Thor eröffnet, und Gelegenheit zu einem unordentlichen Leben gegeben hätte, hat ihn Seckendorff hinlänglich vertheidiget *). Sehr ernſtlich eifert Luther in der 1522 herausgekommenen Schrift: daß Menſchenlehre zu meiden ſey, wider das Verbot der Prieſterehe, und drückt ſich unter andern ſo aus: Wer die Ehe verbeut, der iſt des Teufels Jünger und Apoſtel, wie die Worte Pauli 1 Tim. IV. v. 12. klärlich lauten. Weil denn der Papſt das thut, ſo muß er

*) Hiſt. Luther. L. I. p. 173.

er des Teufels Jünger ſeyn, mit allen den Seinen, oder Paulus müßte lügen. S. ebendaſelbſt p. 712. 721.

Um dieſe Zeit hatte Zwingel zu Zürch angefangen, ſich wider die päbſtlichen Irrthümer zu ſetzen. Der Biſchof zu Coſtnitz, Hugo, unter dem er ſtand, war damit übel zufrieden, Zwinglius ſchrieb an den Biſchof, und bat unter andern, es möchte den Prieſtern, um das Aergerniß zu vermeiden, die Ehe erlaubt werden. In einem andern Schreiben an die Schweitzer ermahnt er ſie, die beweibten Geiſtlichen nicht zu verfolgen, denn das Eheverbot ſey vom Teufel. Verſichert auch, es ſey an verſchiedenen Orten gewöhnlich, daß man den Geiſtlichen befehle, ſich Concubinen zu halten, damit andere Weiber vor ihnen ſicher wären. S. Sleid. in Comment. L. III.

Im Jahr 1523 ſchrieb D. Luther ſeine Ermahnung an die Herren deutſchen Ordens, falſche Keuſchheit zu meiden, und zur rechten ehelichen Keuſchheit zu greifen. S. ebendaſelbſt p. 2157-2176. Er widerlegte auch die Schlüſſe, welche ein Ungenannter wider die andere Ehe der Biſchöfe herausgegeben. p. 2176-2196.

Das, was D. Luther von dem eheloſen Stande der Geiſtlichen dachte, konnte dem Pabſt nicht verborgen bleiben, und die Anſtalten, die man machte, den alten eingewurzelten Irrthum zu befeſtigen, und Luthern, wo möglich, zum Stillſchweigen zu bringen, waren ernſtlich genung. Die Inſtruction, welche Adrian VI. ſeinem Legaten auf dem Reichstag zu Nürnberg, Franciſco Cheregato, gab, iſt voller Verweiſe, welche die Reichsſtände wegen Luthers Lehre und Unternehmung erhalten. Luther ſelbſt ward, weil er

die Ehe der Prieſter vor recht hielt, und das Kloſtergelübde nicht gelten ließe, mit dem Mahomet verglichen: denn wie dieſer die Vielweiberey erlaube, ſo gebe Luther vor, um die wollüſtigen Prieſter, Mönche, und Nonnen an ſich zu ziehen, daß die Gelübde der ewigen keuſchen Enthaltung nicht allein unverbindlich ſondern auch unziemlich ſeyn ſolle, und daß ſie aus evangeliſcher Freyheit Weiber und Männer nehmen möchten. Eine Vergleichung, die dem Pabſt eben ſo wenig Ehre macht, als der Verſuch, Luthern aus der Bibel zu widerlegen, wenn er hinzuſetzt: Er iſt uneingedenk des Apoſtels Wort, da er von den jungen Wittwen, welche, nachdem als ſie Unkeuſchheit getrieben, ſich mit Gott vermählen wollten, alſo redet: Sie haben die Verdammniß, darum, daß ſie ihren erſten Glauben fälſchen oder irre machen. Pauli Worte 1 Tim. V. v. 11. 12. lauten ganz anders, und die Anwendung, die hier davon gemacht wird, iſt ſehr übel angebracht. S. Luthers Werke, T. XV. p. 2535. 38.

In dem Abſchiede des Reichstags zu Nürnberg 1522 wird unter andern für verwerflich erklärt, daß die geiſtlichen Perſonen und Prieſter ſich zum ehelichen Stande begäben, und ohne Scheu Weiber nähmen, auch wider ſie Unterſuchung anzuſtellen, und ſie zur Strafe zu ziehen ernſtlich anbefohlen, ebendaſelbſt, p. 2616 f. wowider ſich Luther geregt, und in einem Sendſchreiben an den Stadthalter und das Regiment, nachdrückliche Vorſtellungen gethan. S. p. 2636. Er behauptet, daß die, welche geſtraft würden, unſchuldig wären vor Gott. Ob aber gleich die Strafe denen, die unſchuldig litten, eigentlich keinen Schaden brächte, ſo ſey es doch nicht unſchädlich denen, die mit Unrecht ſtraften, ſintemal Unrecht leiden tröſtlich,

lich; aber Unrecht thun ſchändlich ſey. Hilf Gott vom Himmel, wills uns denn nicht einmal eingehen, das unnützliche Gelübde, nicht Gelübde, noch zu halten ſind. Wer will doch Fliegen geloben wie ein Vogel, es ſey denn Gottes Wunderzeichen da? Nun ach Herr Gott! er muß und ſoll halten, und kann doch nicht halten: was ſoll das Gutes ſchaffen? Wer ſeinen Miſt oder Harn halten müßte, ſo ers doch nicht kann, was wollte aus dem werden? Ich achte, daß die, ſo iezt meine allerbitterſten Feinde ſind, wenn ſie wüßten, was ich täglich aus allen Landen erfahre, ſie hülfen mir morgen die Klöſter ſtürmen ꝛc. Man muß ihn ſelbſt hören, den Mann, der die Sprache der Natur ſo offenherzig und freymüthig redet, und der hierin ganz unnachahmlich iſt. ebendaſelbſt p. 2638. 39.

Demohngeachtet erfolgte ein geſchärftes kaiſerliches Edikt, darinnen denen Geiſtlichen, welche in den Eheſtand träten, angekündiget wurde, daß ſie nicht ſollten geduldet, und deswegen nothdürftiglich beſtraft werden. ebendaſelbſt 2702. 3.

Auf den zu Regensburg 1524 angeſtellten Privatconvent der päbſtlich geſinnten Stände, ſchickte Clemens VII. den Cardinal Laurentius Campegius, als ſeinen Legaten, welcher Verordnungen mitbrachte, die die Reformation der bey der Cleriſey eingeriſſenen Mißbräuche betrafen. Die 16te Verordnung gieng die Ehe der Geiſtlichen an, wo es am Ende heißt: Die Geiſtlichen aber, welche Beyſchläferinnen halten, und ein unordentliches Leben führen, ſollten durch Auflegung der in den Canonibus ihnen zuerkannten Strafen wieder in Ordnung gebracht werden, wobey ihnen die eingeriſſene Gewohnheit, ſchädliche Toleranz und Nachläßigkeit der Prälaten gar nicht zu ſtatten kommen, oder zu ihrer Vertheidigung dienen ſollen. ebendaſelbſt p. 2738. 48.

Um

Um dieſe Zeit ereignete ſich ein Auftritt zu Straßburg, an welchem Campegius Theil nehmen mußte. Es hatten einige Geiſtliche zu Straßburg geheyrathet, weil ſie glaubten, daß ſie es mit gutem Gewiſſen thun könnten. Der Biſchof war darüber ſehr aufgebracht, aber der Rath nahm ſich der Geiſtlichen an. Jener fordert die beweibten Geiſtlichen nach Zabern, um da ſein Urtheil über ſie zu fällen. Sie gehen an den Rath, und dieſer thut Vorſtellung, verſichert, daß wenn man die Geiſtlichen, welche öffentlich mit Huren lebten, unbeſtraft ließe, und nur die verdammte, welche im Eheſtande lebten, ſo ſey ein Aufruhr des Volks zu fürchten. Es möchte lieber die Sache bis zu Ausgang des Reichstags verſchoben bleiben. Die Geiſtlichen ſtellten ſich nicht, und der beleidigte Biſchof beſchwert ſich beym päbſtlichen Geſandten, Campegius, ſchickt an ihn einen Franciskaner, Murner, welcher den Rath vornehmlich verklagen muß, daß er Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Biſchofs thäte. Campegius handelt deswegen mit dem Geſandten von Straßburg auf dem Reichstage, und dringt darauf, der Rath ſollte den Biſchof in ſeinen Rechten ungekränkt laſſen, ihm vielmehr behülflich ſeyn, die beweibten Geiſtlichen zu beſtrafen. In der Unterredung, die er deswegen mit dem Geſandten hielt, that Campegius die Erklärung: es ſey eine viel größere Sünde, wenn die Geiſtlichen heyratheten, als wenn ſie Huren hielten. Jene dächten, ſie thäten recht, aber dieſe leugneten nicht, daß ſie ſündigten. Ein Ausſpruch, der einem Cardinal wenig Ehre bringt. S. Sleid. L. IIII.

Wie bald ſich Luthers Lehre ausgebreitet, läßt ſich daraus abnehmen, daß man für nöthig hielt, im Jahre 1527 zu Lyon eine Verſammlung zu halten, welche die Abſicht hatte, nicht nur Luthern als einen Ketzer,

zu

zu verdammen, und den Eingang ſeiner Lehre in Frankreich durch nachdrückliche Strafen und Verbietung ſeiner Schriften zu hindern; ſondern auch zur Verbeſſerung der Sitten, vorzüglich unter den Geiſtlichen, Anſtalten zu treffen. Hier kommen im 5ten Cap. auch die, welche ſich nicht enthalten konnten, an die Reihe, und es wurden die in alten und neuen Verordnungen ihnen zuerkannten Strafen an ihnen zu vollziehen beſchloſſen. S. T. XIX. Conc. p. 1126—28.

Eben das geſchah in einer Verſammlung zu Sens, welche im Jahre 1527 ihren Anfang nahm, und 1528 geendiget wurde. Das achte Decret, welches unter denen, die die Glaubenslehre betreffen, ſteht, iſt beſonders wider die Ehe der Geiſtlichen gerichtet. In demſelben macht man Luthern die ungerechteſte Beſchuldigung, daß er die Kirche beflecke, indem er der Unzucht den Zügel ſchießen laſſe, und die abſcheulichſten Laſter einführe, da man doch bekennen muß, daß er weiter nichts gethan, als die Prieſter vom Geſetz des Cölibats zu befreyen geſucht habe, und dadurch wider die eingeführte Gewohnheit der Kirche gehandelt. Man giebt zu, daß die Ehe im A. T. den Prieſtern erlaubt geweſen, und daß ſie in der griechiſchen Kirche geſtattet werde, und doch behauptet man, daß die chriſtlichen Prieſter nicht heyrathen ſollen, beruft ſich fälſchlich auf eine zu Carthago gemachte Verordnung, die ſehr lächerlich für eine apoſtoliſche ausgegeben wird, bringt alle die untauglichen Gründe vor, die wir ſchon oben widerlegt haben, und macht endlich den Schluß: Wer wider die Verordnungen der Concilien und der Väter lehrt, daß die Prieſter, Diaconi und Subdiaconi, nicht an das Geſetz des Cölibats gebunden ſind, und ihnen zu heyrathen frey läßt, iſt unter die Ketzer, ohne alles Bedenken, zu zählen. Darüber lachte Luther, der nicht die

Concilia, nicht die Meinungen der Våter, ſondern die Schrift für ſeine Regel hielt, und das als Wahrheit vertheidigte, was mit derſelben übereinſtimmte. Chriſtlicher wäre es geweſen, wenn man zu Sens nur die für Ketzer gehalten hätte, die der Schrift widerſprachen. Aber da hätte man ſich ſelbſt verdammen müſſen. Noch wurden zu Sens unter den Edikten, die wegen der Reformation der Sitten gemacht wurden, im 26ſten denen Geiſtlichen, die ſich nicht enthielten, harte Strafen auferlegt, denen man den Namen der heilſamen beyzulegen (ſalutares poenae) für gut befindet. S. T. XIX. Conc. p. 1167. 1194. D. Luther ließ ſich dieſes nicht anfechten, und die, welche fähig und willig waren, ſeine Gründe einzuſehen, waren ſeiner Meinung zugethan. Johann Apel, ein Doctor der Rechte, aus Nürnberg, hatte als Canonicus zum neuen Münſter in Würzburg 1523 eine Nonne geheyrathet. Der Biſchof in Würzburg befahl, daß er ſie von ſich und wieder in ihr Kloſter ſchaffen ſollte. Es wandte zwar Apel dem Biſchof ein, daß er es Gewiſſens halber nicht thun könnte, weil ſie Eheleute wären, führte auch in einer lateiniſchen Schrift aus, daß die Ehe der Geiſtlichen zuläßig, und ſuchte es mit vielen Gründen aus Pauli Schriften und aus dem Alten Teſtament zu beweiſen. Allein der Biſchof ließ ihn in Verhaft nehmen, und ſtellte ihn nicht eher auf freyen Fuß, bis er von dem kaiſerlichen Regiment, ſo ſich damals in Nürnberg auf dem Reichstag befand, ein Pönalmandat erhielt, worauf Apel zwar loß kam, aber aller ſeiner Aemter verluſtig, das Land räumen mußte. Er begab ſich nach Wittenberg, und iſt hernach bey denen von Nürnberg Conſulent worden. Die von ihm erwähnte Schrift hat D. Luther mit einer Vorrede an Johann Crotum, Profeſſor zu Erfurt, begleitet, darinnen er ſie eine redliche, freymüthige und

gelehrte

gelehrte Schutzſchrift nennet. S. T. XIV. Opp. Luth. p. 225.

So ſchrieb auch L. Steffan Klingenbeil ein Buch von der Prieſterehe, an Eraſmum, Biſchof zu Camin, zu welchem D. Luther eine Vorrede gemacht, Wittenberg 1528. 4. in welcher er aus den Schriften der Väter, und aus dem Gebrauch der Päbſte in alten Zeiten, die Zuläßigkeit der Ehe beſtätigt. Sie iſt in ſeinen Werken befindlich. T. XIV. p. 252.

Auf dem Reichstage zu Speyer 1526 wurden Artikel übergeben, welche verſchiedene Beſchwerden enthielten. Der 19te handelte von prieſterlicher Keuſchheit, in welchem man ſich erklärte: Was Gott erlaubt und frey gelaſſen habe, käme keiner menſchlichen Erkenntniß zu — das Gewiſſen könne und ſollte durch keine Creatur, weder im Himmel, noch auf Erden, ſondern allein durch Gott und ſein Wort regieret werden. Und wer das Widerſpiel treibe, der ſey der Antichriſt, wie St. Paul 2 Theſſ. II. gewaltig ſchleußt. S. Luth. Werke T. XVI. p. 253.

Im 21ſten Art. heißt es: Weil man den Unehelichen ſoll wehren, ſo ſoll man die Ehe frey laſſen. Denn die Ehe iſt die einzige Arzeney wider die unehelichen Laſter. ib. p. 254.

Auch wurden Artikel übergeben, von dem, was bis auf ein frey chriſtlich und unpartheyiſch Concilium abzuſchaffen ſey: darunter N. 6. gerechnet wird der Geiſtlichen öffentliche Hurerey, und gefraget: ob nicht, vermöge göttlicher Schrift, ſie erinnert und ermahnet werden ſollten, ſich in ehelichen Stand zu begeben? — Auch erklärt, daß man es für nöthig und nützlich halte, den Geiſtlichen den Eheſtand fürhin frey zu laſſen. ebendaſelbſt p. 264. 66.

In dem auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 übergebenen Bekenntniß der evangeliſchen Lehre handelte der andere Artikel des andern Theils, welcher die abgeänderten Mißbräuche enthält, von der Ehe der Geiſtlichen. Sein Inhalt iſt zu bekannt, als daß wir uns dabey aufhalten ſollten. Die Gegner haben nicht vergeſſen, in der ſogenannten Widerlegung der Augsburger Confeſſion, auch dieſen Artikel anzugreifen, und nach der gewöhnlichen Art, die wir ſchon wiſſen, die gewöhnlichen Gründe von dem Cölibat aufs neue zu wiederholen, weswegen ſich die Unſrigen in der Apologie der Augsburgiſchen Confeſſion Art. XI. zu vertheidigen, und ihre gute Sache zu rechtfertigen angelegen ſeyn laſſen. In den Unterhandlungen, welche die Theologen von beyden Theilen auf dem Reichstage gepflogen, hat man ſich über dieſen Punkt nie vereinigen können. Bey dem engern Ausſchuß behauptete auf der einen Seite D. Eck, die Ehe der Prieſter ſtreite mit der chriſtlichen Kirche; glaubte aber doch, die Sache könne verglichen werden, weil von der Apoſtel Zeit bis auf den Pabſt Siricius die Ehelichen zum Prieſterſtand wären befördert worden, und that den Vorſchlag, man ſollte die Prieſter, die ſich verheyrathet, bis aufs Concilium als gemeine Hurer dulden; worauf Melanchthon und die bey ihm waren geantwortet: Der eheliche Stand ſollte und müßte allen Menſchen, ſo von Gott mit Keuſchheit ſonderlich nicht begabt wären, ſie möchten nun Prieſter oder ſonſt Geiſtliche ſeyn, frey gelaſſen werden. Sie rechneten das unter die Stücke, von welchen ſie in keinem Weg weichen könnten, wenn ſie nicht Gott und ſein Evangelium verleugnen wollten. Opp. Luth. T. XVI. p. 1660. 63.

So wurde auch in der Folge, in denen von den Gegnern übergebenen Mitteln zum Vergleich, auf den

Cölibat

Cölibat gedrungen, und von unſerer Seite dagegen erhebliche Vorſtellung gemacht, auch gebeten, daß bey dem künftigen Concilio möchte die Erlaubniß ausgewirkt werden, daß die Verehelichten zum prieſterlichen Stande genommen werden könnten, ib. p. 1678. 1682 f. welche gegenſeitige Erklärungen mehrmalen wiederholt worden ſind, ib. p. 1721—23. 1732. 1735. 1742 f. So wie auch D. Luther, in einem Bedenken, welches er über die vorgeſchlagenen Vergleichungspunkte von ſich gegeben, ausdrücklich, was die Ehe der Geiſtlichen anlangt, verſichert: Wir können in keinen Weg willigen, daß die Ehe jemand verboten werde, welche doch ja Gott ſelbſt beyde geſchaffen und geboten hat, und heißt die Lehre, die ſolche verbiete, Teufelslehre. 1 Tim. IV. 1—3. ib. p. 1705.

Der Freyherr von Truchſeß und D. Vehus brachten, da die vorigen verworfen waren, neue Vergleichungsmittel zum Vorſchein, worunter, was die Prieſterehe betraf, bedungen wurde: Die Churfürſten und anderer Glaubensverwandten Stände ſollten ſich dergeſtalt bezeigen, daß ſie ein gut Gewiſſen behalten, und Kaiſerlicher Majeſtät, wie auch dem Concilio, ſonderlich aber auch Gott, Rechenſchaft geben könnten. Sollte ſich aber beym künftigen Concilio finden, daß einige in ſolchen Schranken nicht verblieben, und alſo etwas wider Gewiſſen gethan und zugelaſſen hätten: ſo würden ſie auch, als gehorſamen Fürſten oblieget, ſich nicht entbrechen, ſich Kaiſerl. Majeſtät Urtheil in dieſem Stück zu unterwerfen. D. Luther in ſeinen Anmerkungen, die er über dieſe Vergleichungsvorſchläge gemacht, ſagt, wenn er auf dieſen Punkt komt, ganz offenherzig: Das iſt Speck auf die Falle; das hieße ſtillſchweigend geſtehen, daß man unrecht gehandelt, und ſich muthwillig die Strafe auf den Hals laden.

Die Schmalkaldiſchen Artikel von 1537 handeln im 11ten Artikel des dritten Theils gleichfalls von dieſer Materie. Zu Schmalkalden ſetzten verſchiedene von unſern Theologen ein Bedenken auf, darinnen ſie unter die Artikel von der Lehre N. 38. die Zulaſſung des prieſterlichen Eheſtandes rechneten. *) Johann Cochläus überreichte 1540 den 17ten Jun. zu Hagenau dem römiſchen König ein Bedenken über die 28 Artikel der Augſpurgiſchen Confeſſion, deſſen 23ſter Art. von der Prieſterehe handelt. Cochläus bekennt, daß man über die Sache nicht einig worden. Es ſey ein ſtarker Einwurf, daß ſoviel Prieſter ſich mit unkeuſchen Weibsbildern leider beſudelten, und die Keuſchheit nicht hielten, deswegen müſſe man aber den ledigen Stand nicht verwerfen oder abſchaffen. Niemand werde dazu gezwungen, jeder begäbe ſich freywillig darein. So wie man den Eheſtand wegen der ehelichen Gelübde nicht verlaſſen dürfe, ſo dürfe man auch den ledigen Stand, wegen des Gelübdes der Keuſchheit, nicht verlaſſen. Was der Ehemann dem Weibe verſprochen, das verſpreche der Geiſtliche Gott. Um der Böſen willen leide das keine Ausnahme. Uebrigens wünſcht er, daß die Sache möchte verglichen werden, traut ſich aber nicht, gehörig davon zu urtheilen. **) Zu Regensburg wurde in der 1542 gehaltenen Unterredung auch von der Prieſterehe gehandelt, ***) und von den Unſrigen behauptet, das Verbot der Ehe nenne Paulus öffentlich Teufelslehre. Es ſtreite wider göttlich und natürlich Recht. ****) Die Theologen zu Wittenberg gaben

1545

*) Opp. Luth. T. XVII. p. 415.

**) ib. p. 487 ſq. Seckend. Hiſt. Luth. L. III. p. 290.

***) ib. p. 793.

****) ib. p. 832.

1545 einen Aufſatz heraus von chriſtlicher Reformation, wobey Philipp Melanchthon die Feder geführt, in welcher ſie die Lehre vom Eheſtand, und vorzüglich vom Eheſtand der Prieſter, nicht mit Stillſchweigen übergangen. S. Seckend. Hiſt. Luth. L. III. p. 542. 29.

Aller dieſer ernſtlichen, und mit ſo vielen unleugbaren Gründen unterſtützten Widerſprüche ohngeachtet, hat man doch um eben dieſe Zeit auch in Deutſchland in öffentlichen Verſammlungen den Cölibat zu beſtätigen ſich nicht geſcheuet. Doch ſcheint es, als ob die Hitze ſich etwas gelegt, und man glimpflicher zu Werke gegangen. Zu Cölln wurden in einer Verſammlung 1536 viel Verordnungen wegen der Reformation der Geiſtlichen gemacht, da denn P. II. Cap. 28. auch der dritte Canon des Nicäiſchen allgemeinen Concilii wieder eingeſchärſt wird, daß die Geiſtlichen nicht fremde Weibsperſonen, wenn es nicht nahe Verwandte ſind, ſollen bey ſich wohnen laſſen. Wir, ſo ſteht ſehr bedenklich dabey, weil unſre Zeiten eine ſolche Strenge nicht zu erlauben ſcheinen, verbieten nur, daß Verdächtige bey einander wohnen. *)

Zu Trier hielt 1548 der Erzbiſchof Johannes eine Verſammlung, welche gleichfalls die Verbeſſerung des geiſtlichen Standes zur Abſicht hatte. Hier werden gleich im andern Cap. welches vom Concubinat der Geiſtlichen handelt, die Geiſtlichen ermahnet, das Gelübde der Keuſchheit nicht zu verletzen, und denen, welche es verletzt, angerathen, ſich zu bekehren, und Vergebung ihrer Sünden bey Gott und Menſchen zu ſuchen. **) Da die gelinde Verordnung zu Cölln 1536 wenig fruch-

*) T. XIX. Conc. p. 1231.

**) T. XIX. Conc. p. 1348.

fruchten wollte, ſo folgte in der 1549 gehaltenen Verſammlung eine weit härtere, Kraft deren die Geiſtlichen ſuſpendirt, die Weibsperſonen excommunicirt, und die Vorgeſetzten, die ſich nachläßig in Vollziehung der Strafen finden ließen, ernſtlich bedrohet werden. Wenn das nicht helfen ſollte, würde man noch härtere Strafen den Uebertretern auflegen. *)

In eben dem 1549ſten Jahre wurde zu Mainz in einer Verſammlung im 102ten Cap. wider die Geiſtlichen, die Concubinen haben, ein Geſetz gemacht, welches die zu Baſel gemachte Verordnung aufs neue beſtätigte, und den Obern die genaue Vollziehung einſchärfte.**) In eben dem Jahre erneuerte der Erzbiſchof zu Trier ſeinen Befehl von der Enthaltung der Geiſtlichen, und erinnerte die Vorgeſetzten an ihre Pflicht, ihn bey ihren Untergebenen ſorgfältiger, als bisher, in Obacht zu nehmen.***)

Das vom Kaiſer Karl V. 1548 in Vorſchlag gebrachte, und mit aller Gewalt unterſtützte Interim, machte zwar Hoffnung, daß die Prieſterehe bis zu Austrag des längſt verſprochenen, und nun zu Trident eröffneten Concilii, geduldet werden ſollte. Demohngeachtet unterließen die deutſchen Biſchöfe nicht, dawider Verordnungen zu machen, und bedienten ſich des Vorwandes, es gienge die Katholiſchen, und nicht die Lutheriſchen an. So ſehr ſich auch das Tridentiniſche Concilium durch die beſondere Art des Verfahrens auf demſelben, und durch die abwechſelnden Veränderungen, die jederman bekannt ſind, berühmt gemacht hat, ſo wenig iſt

*) T. XIX. Conc. p. 1384.

**) ib. p. 1437.

***) ib. p. 1456.

iſt doch auf demſelben zum Beſten der Kirche geſchehen. Am wenigſten hat man die Reformation, welche doch das vornehmſte Augenmerk ſeyn ſollte, auf demſelben zu betreiben geſucht. In den gemachten Decreten findet ſich keins, das in Anſehung der Prieſterehe etwas beſtimmen ſollte. Unterdeſſen iſt doch die Sache in Bewegung geweſen. Man hat von allen Seiten verlangt, daß die Ehe den Geiſtlichen im Concilio erlaubt werden möchte. Aber nie hat man dieſes Verlangen zu befriedigen ſich willig finden laſſen. Es verlohnt ſich doch der Mühe, die Auftritte zu vernehmen, und zu hören, was die Häupter der Tridentiniſchen Synode von dieſer Sache für Gedanken gehegt, was für Gründe ſie gehabt, um das ſo billige Verlangen, welches Kaiſer, Könige und Fürſten ihnen zu eröffnen für nöthig befunden, unerfüllt zu laſſen, und darauf in ihren Entſchließungen gar keine Rückſicht zu nehmen.

Kaiſer Carl V. der wohl einſahe, daß das Concilium zu Trident, welches 1545 endlich ſeinen Anfang genommen, den Nutzen nicht haben würde, den man ſich davon verſprochen hatte, ſchlug einen andern Weg ein, und ſuchte die Einigkeit unter den ſtreitigen Partheyen dadurch zu befördern, daß er auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 ein Buch in Vorſchlag brachte, in welchem die ſtreitigen Punkte ſo vorgetragen wurden, daß ſie von beyden Theilen, ſeiner Meinung nach, angenommen werden könnten. Dieß Buch ſollte indeſſen die Eintracht herſtellen, bis auf dem Concilio die Sache wäre ausgemacht worden. Es führte daher den Namen des Interim, und in demſelben wurde, was die Ehe der Prieſter betrifft, die Toleranz beliebt, bis auf die Entſcheidung des Concilii.

Das Concilium war ſchon nach Bologna verlegt, als man von dem, was zu Augsburg geſchehen, und von dem ſogenannten Interim Nachricht auf dem Concilio erhielt. Man war damit übel zufrieden, und erklärte ſich, in Anſehung der Ehe der Geiſtlichen, daß die Erlaubniß, die man ihnen gäbe zu heyrathen, den katholiſchen Glauben ſchwäche. Alle waren einſtimmig, daß das eine Hauptſache wäre, durch welche der Grund der Kirche erſchüttert würde, und man müſſe alle Kräfte anwenden, und Geſandte an die Fürſten ſchicken, um einem Uebel im Anfange zu ſteuern, aus welchem, wo nicht der völlige Umſturz der Kirche, doch ihre gewiſſe Verunſtaltung erfolgen würde. S. Fra Paolo Hiſt. Conc. Trid. p. 261. ex ed. Gorighem. 1658.

Als Pabſt Pius IV. das zehn Jahre lang aufgehobene Concilium zu Trident wieder erneuerte, und die päbſtliche Bulle durch ſeinen Nuntius, Johann Franciſcus Commendon, Biſchof von Zacynthus, an die deutſchen Höfe ſchickte, kam dieſer auch zu dem Herzog von Jülich, Cleve und Berg, Wilhelm, welcher in der Unterredung mit ihm darauf beſtand, daß die Ehe den Geiſtlichen möchte erlaubt werden, mit der Verſicherung: es wären unter den Pfaffen kaum fünfe, die keine Concubinen hätten, ſolche Geilheit und Aergerniß erfordere nothwendig, daß man ihnen die Ehe frey gäbe. Der Nuntius ſuchte zwar die alte Kirchengewohnheit ſo gut er konnte zu vertheidigen, konnte aber doch das Aergerniß weder leugnen, noch entſchuldigen, und machte Hoffnung, daß man auf dem Concilio darüber rathſchlagen werde. *)

Nach

*) Saligs Hiſtor. des Trid. Conc. P. II. p. 213.

Nach Eröffnung des neuen Concilii that der König in Frankreich, Franciſcus II. auf einſtändiges Verlangen der franzöſiſchen Geiſtlichen, durch ſeinen Geſandten zu Rom, de l'Isle, dem Pabſt Pius IV. Vorſtellung, daß er den Gebrauch des Kelchs im heiligen Abendmahl, ſowohl als die Ehe der Prieſter, geſtatten möchte. Der Pabſt hörte dieſen Antrag des Geſandten ganz geneigt an, und verſicherte ihm, er habe allemal geglaubt, daß dieſe beyden Stücke zu den willkührlichen menſchlichen Rechten gehörten, daß man ſie alſo nach Beſchaffenheit des Orts und der Zeit wohl zugeſtehen könne. Dieſe Meinung habe ihm in dem letzten Conclave den Vorwurf eines Lutheraners zugezogen, indeſſen könne er nichts in der Sache beſchließen, ohne die Cardinäle zu Rathe zu ziehen. Er hielt deswegen ein Conſiſtorium, in welchem beydes abgeſchlagen wurde, und der Pabſt änderte den Ton, redete von Ungehorſam und Trennung in der Kirche, und verwies den König in Frankreich auf den Kaiſer, der eben das verlangt, aber nicht erhalten, und ſich dabey beruhiget hätte, dieſem Beyſpiele ſolle er folgen. Das Votum, welches der Cardinal Rudolph Pius Carpenſis im Conſiſtorio zu Rom gab, war beſonders merkwürdig. Er glaubt, wenn man den Geiſtlichen die Ehe erlaubte, ſo würde daraus folgen, daß, weil ſie Weiber und Kinder zu ernähren hätten, ſie ſich mehr um die Gunſt der großen Herrn bewerben, und dem Pabſt den Gehorſam verſagen möchten. Die Liebe zu ihren Kindern werde ſie verleiten, der Kirche Schaden und Nachtheil zuzufügen; und darauf zu denken, wie ſie ihre Aemter in ihren Familien erblich machten. Der römiſche Stuhl würde alsdenn in kurzer Zeit außer Rom wenig mehr zu befehlen haben. Ehe noch der Cölibat eingeführet worden, habe der römiſche Pabſt von andern Städten und Ländern wenig Nutzen gehabt. Durch ihn ſey er

zur Herrſchaft über die Prieſter gelangt, und müßte ſie, wenn der Eheſtand erlaubt werden ſollte, in kurzer Zeit wieder verlieren. *)

Es befanden ſich ſchon damals viele in den öſterreichiſchen Landen, welche der Lehre Lutheri zugethan waren. Sie baten den Kaiſer um die Religionsfreyheit, und wurden von dem Prinzen Maximilian unterſtützt. Beſonders hielten ſie um die Abſchaffung der in die Augen fallenden Mißbräuche, wohin ſie auch den Cölibat der Geiſtlichen rechneten, ſehr ernſtlich an. Der Kaiſer ließ daher 27 Punkte aufſetzen, und auf dem Concilio übergeben, in Hoffnung, daß die darinnen benannten Fehler und Mißbräuche abgeſtellt werden ſollten. Der 18te Punkt hieß ſo: Die Prieſterehe iſt einigen Nationen zu vergönnen. Die Präſidenten des Concilii nahmen zwar die Artikel an; trugen aber Bedenken, ſie öffentlich in Vortrag zu bringen, unter dem Vorwande, daß es, ohne des Kaiſers und des Concilii Anſehen Abbruch zu thun, nicht wohl geſchehen könnte, brachten den Biſchof von Prag, Muglitius, auf ihre Seite, und ſuchten die Geſandten zu bereden, daß ſie ſich wenigſtens ſo lange gedulden möchten, bis ſie durch den Nuntius dem Kaiſer Vorſtellung gethan, und deswegen Antwort erhalten hätten. Es ſey nicht möglich, in der nächſten Seſſion davon etwas zu erwähnen, da der Artikel von der Communion des Kelchs in Vortrag wäre, auf welchen ſie ſelbſt gedrungen hätten. Uebrigens müßten die Artikel nach Beſchaffenheit der Materie in Ordnung gebracht werden, und da ſollte denn an alles zu rechter Zeit gedacht werden. So ſuchte

*) S. Du Pin Bibl. des Aut. eccl. T. XV. pag. 175 ſeq. Sarpius l. c. p. 416. 17.

ſuchte man die Geſandten zu beſänftigen. Zwar ſchienen ſie Anfangs ſich nicht mit dieſer Antwort zu beruhigen, wollten mit dem franzöſiſchen Ambaſſadeur, Lauſſac, gemeinſchaftlich die Sache betreiben, und waren Willens, die Artikel ſelbſt zu publiciren. Allein in der Folge gaben ſie doch den Vorſtellungen der Präſidenten Gehör, ſo daß Lauſſac ſich über ſie in einem Schreiben an ſeinen Hof beklaget: ſie wären zu kaltſinnig und furchtſam, ihren Auftrag auszuführen. Indeſſen hatten die Präſidenten die Artikel nach Rom geſchickt, wo ſie bey dem Pabſt wenig Beyfall erhielten, der es denn dahin zu bringen wußte, daß der Kaiſer ſelbſt ſeine Meinung änderte, und ſeinen Geſandten befahl, mit den Artikeln bis auf weitern Beſcheid inne zu halten. *)

Der Herzog von Bayern, Albertus, ſuchte gleichfalls es dahin zu bringen, daß den Geiſtlichen die Ehe vom Concilio geſtattet werden ſollte. Sein Geſandter, Auguſtinus Paumgärtner, hielt den 27ſten Jun. 1562 vor der Verſammlung eine nachdrückliche Rede, in welcher er nach bittern Klagen über das unordentliche Leben der Geiſtlichen verſicherte, daß es viele der deutſchen Sachen kundige verſtändige Männer in den ietzigen Zeiten für rathſam hielten, eine keuſche Ehe dem unkeuſchen Cölibat vorzuziehen. Die gelehrteſten trefflichſten Köpfe verziehen ſich eher ihrer Einkünfte, als der Weiber, und wollten den ſchändlich lebenden nicht gleich werden, ſondern legten lieber den geiſtlichen Stand nieder. Daher entſtünde der Mangel gelehrter Geiſtlichen. Man ſollte alſo, nach der Weiſe der erſten Kirche, beweibte Geiſtliche zulaſſen, zumal da es nirgend geſchrie-

*) S. Salig l. c. p. 334. ſq. du Pin l. c. p. 314. 15.

geſchrieben ſtånde, daß ein Prieſter unverehelicht ſeyn ſollte. Dieſe Rede wurde zwar nicht übel aufgenommen, aber ſie war doch fruchtloß, und das Concilium that was es wollte, ohne ſich an die noch ſo vernünftigen Vorſtellungen im geringſten zu kehren. Die Schlüſſe, welche in der 24ſten Seſſion 1563 in dem Artikel von der Ehe gemacht worden, ſind davon ein klarer Beweis. Die påbſtlichen Legaten gaben den 5ten Febr. 1563 den Theologen 8 Artikel auf, darüber ſie Unterſuchungen anſtellen ſollten. Darunter war der 5te dieſer: Ob die Ehe dem Cölibat vorzuziehen ſey, und ob Gott den Ehelichen mehr Gnade, als den Unehelichen gåbe? Der 6te hatte dieſen Inhalt: Da die morgenlåndiſchen Prieſter heyrathen dürften, ob es auch den abendlåndiſchen, ohne Verletzung des Gelübdes und des Kirchengeſetzes, erlaubt ſey? Ob die, welche das Gegentheil behaupten, die Ehe ſelbſt verdammen? und jeder, der nicht die Gabe der Keuſchheit håtte, ohne Bedenken heyrathen möge? In den Berathſchlagungen, die man darüber anſtellte, wurde der 5te Artikel, daß die Ehe beſſer ſey, als das eheloſe Leben, als ketzeriſch verdammt. Ueber den 6ten waren die Meynungen verſchieden. Einige behaupteten, daß der morgenlåndiſchen Gewohnheit ungeachtet, die Kirche niemals den Prieſtern die Ehe erlaubt håtte. Dieß Verbot rühre von einer apoſtoliſchen Tradition, und nicht von einer Kirchenſatzung her, und alſo wåren die Ketzer, welche die Prieſterehe für erlaubt hielten. Andere führten zwey Urſachen des Eheverbots an: 1) das Kirchengeſetz; 2) das Gelübde. Sie gaben übrigens zu, daß der Pabſt ein Verbot, das aus einem Kirchengeſetz herkåme, aufheben, oder doch davon diſpenſiren könne, wobey ſie ſich auf den alten Kirchengebrauch und Exempel beruften. Nur da fånde keine Diſpenſation ſtatt, wo das Gelübde der Keuſchheit gethan wor-

den wäre, als welches göttlichen Rechts ſey. Wiewohl es auch nicht an ſolchen fehlte, welche auch bey feyerlichen Gelübden die päbſtliche Diſpenſation für zuläßig hielten. Es blieb alſo nur noch die Frage übrig: Ob es in den damaligen Umſtänden rathſam wäre, wegen des Cölibats zu diſpenſiren, oder ihn gar aufzuheben? Demohngeachtet ſtimmten die Schlüſſe, welche in der 24ſten Seſſion den 11ten Nov. 1563 bekannt gemacht worden, mit den Berathſchlagungen der Theologen wenig überein, und waren, wie gewöhnlich, nur dem Sinn der Legaten, und der von Rom aus eingegangenen Vorſchrift, gemäß eingerichtet. Es wurde nämlich das Anathema im 9ten Canon *) über die ausgeſprochen, welche ſagen würden, daß die Geiſtlichen, welche die Keuſchheit feyerlich angelobt, in die Ehe treten könnten, und daß des Kirchengeſetzes und des Gelübdes ungeachtet, die eheliche Verbindung, in die ſie ſchon getreten wären, ihre Kraft und Gültigkeit habe. Das Gegentheil lehren, hieße nichts anders, als den Eheſtand verdammen. Es müſſe allen erlaubt ſeyn, ſich zu verheyrathen, welche ſich bewußt wären, daß ſie die Gabe der

*) Can. IX. Si quis dixerit Clericos, in ſacris ordinibus conſtitutos, vel Regulares, caſtitatem ſolemniter profeſſos, poſſe matrimonium contrahere, contractumque validum eſſe, non obſtante lege eccleſiaſtica vel voto: et oppoſitum nihil aliud eſſe, quam matrimonium, poſſeque omnes contrahere matrimonium, qui non ſentiunt ſe caſtitatis, etiamſi eam nouerint, habere donum, anathema ſit: cum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos ſupra id, quod poſſumus, tentari.

Can. X. Si quis dixerit, ſtatum coniugalem anteponendum eſſe ſtatui virginitatis, vel coelibatus, et non eſſe melius ac beatius, manere in virginitate aut coelibatu, quam iungi matrimonio: anathema ſit.

der Enthaltung nicht beſäßen. Alle die, welche dieſer Meinung zugethan, wurden verdammt, und die Urſach beygefügt, weil Gott dieſe Gabe denen, die ihn darum gehörig anruften, nicht verſagte, und niemand über Vermögen verſuchet werden ließe.

Der 10te Canon ſpricht das Anathema über die aus, welche behaupten, der eheliche Stand ſey dem ledigen vorzuziehen, und es ſey nicht beſſer und ſeliger im Cölibat, als in der Ehe, zu leben.

Dieß betraf die Lehre. In Anſehung der Reformation, welche man damit zu Trident gleich zu verbinden pflegte, wurde im 8ten Cap. es für eine große Sünde erkläret, wenn ledige Perſonen ſich Concubinen hielten, noch größer aber, wenn es Beweibte thäten, und daher beſchloſſen, daß die, welche Concubinen hielten, ſowohl die Ledigen als Beweibten, wes Standes oder Würden ſie wären, wenn ſie nach dreymaliger Ermahnung ſie nicht von ſich thäten, excommuniciret ſeyn, und nicht eher davon loßgeſprochen werden ſollten, bis ſie der Ermahnung Folge geleiſtet hätten. Blieben ſie mit Verachtung der Kirchenſtrafe ein ganzes Jahr im Concubinat, ſo müßte man gegen ſie noch ſtrenger verfahren. Die Weibsperſonen ſollten aus der Stadt und Diöces verwieſen werden, und man ſollte ſich des weltlichen Arms bedienen, um dieß Urtheil zu vollziehen.

Es fanden dieſe Decrete ſchon zu Trident vielen Widerſpruch. Als ſie den 10ten Nov. in der Generalcongregation in Vortrag kamen, wollte der Cardinal von Lothringen das Anathema bey dem 9ten Canon nicht leiden, und verlangte, man ſollte das Wort eccleſiaſtica ausſtreichen, weil das Verbot der Ehe kein allgemeines Kirchengeſetz wäre. Der Cardinal von Trident, Madruzzi, war gleicher Meinung. Auch wollte

wollte der Biſchof von Gironna, Aerius Cagliegus, ſeine Einwendungen gegen die Decrete vorbringen. Allein der Präſident Moronus ſchreckte ihn ab, da er ihm mit zornigem Geſichte in die Rede fiel, und ihn bedrohete, wenn er ein Wort ſagte, ſollte es doch ſo viel wie nichts ſeyn, und man wolle ihn heißen aus der Verſammlung gehen. Dieß brachte ihn und die übrigen zum Stillſchweigen. So wurde die Genehmigung der Decrete erzwungen, und das war die Freyheit, die auf dem Concilio herrſchte. Konnte man es den Proteſtanten verdenken, wenn ſie, die ein freyes Concilium verlangten, das zu Trident nicht gelten ließen?

In der Seſſion den 11ten Nov. wiederholte der Cardinal von Lothringen ſowohl, als der von Trident, ihre Erinnerungen wegen des 9ten Canons. Aber es half nichts, ſie waren überſtimmt, und das Decret blieb, wie es war entworfen worden. *)

Zu verwundern iſt es, daß den hellen Augen des Cardinals von Lothringen die wunderliche Urſache nicht ſichtbar worden, da ſie doch andern nicht verborgen geblieben **), welche am Ende des 9ten Can. ſteht, und durch welche das ganze Decret lächerlich gemacht wird. Wir haben ſchon oben bemerkt, wie wunderlich das Gebet um die Gabe der Enthaltung ſey, und daß es als eine wahre Verſuchung Gottes angeſehen werden könne; noch wunderlicher iſt es, natürlich von Gott eingepflanzte Triebe für Verſuchungen erklären, in die uns Gott nicht kann kommen laſſen.

Um

*) S. Sarpius. l. c. p. 706. 7. Salig P. III. p. 145 ſq.
**) S. Sarp. p. 712.

Um eben die Zeit, da man zu Trident über die Ehe ſich berathſchlagte, hielt der Kaiſer Ferdinand I. eine Zuſammenkunft zu Inſpruck, bey welcher der Biſchof Draßkowiz von Fünfkirchen, Präſident, und die kaiſerlichen Theologen, Friedrich Staphylus und Peter Caniſius, Beyſitzer waren. Es wurde unter andern die Frage aufgeworfen: Ob man den Kelch, Prieſterehe, und Freyheit des Fleiſcheſſens, wiederfordern ſolle? welches Caniſius widerrathen. *)

Der Herzog von Bayern, ein eifriger Katholik, welcher den Proteſtanten gar nicht günſtig war, hielt doch in Rom ſehr inſtändig an, daß außer dem Gebrauch des Kelchs im heiligen Abendmahl vor die Laien, auch noch die Ehe den Prieſtern möchte geſtattet werden. Man unterſtützte vorzüglich die letzte Forderung durch Gründe, welche theils von dem Aergerniß, welches die Prieſter, die ſich nicht enthalten könnten, geben; theils von der geringen Anzahl keuſcher, und zum Predigen tüchtiger Prieſter hergenommen waren. Auch berufte man ſich auf das, was der Pabſt Pius II. geſagt, daß die Ehe den Geiſtlichen mit gutem Recht genommen, aber mit noch beſſerm wiedergegeben werden ſollte. Doch die Gegenparthey wandte ein: Ein vernünftiger Arzt werde niemals die Krankheit ſo zu heben ſuchen, daß der Patient ſchlimmer würde. Wären die Prieſter unkeuſch und ungeſchickt, ſo ſey das doch keine hinlängliche Urſache, das Prieſterthum mit Beweibten zu beſchimpfen. Viele Päbſte hätten geſagt: Die Ehe wäre was fleiſchliches, und man könne nicht zugleich dem Fleiſche und dem Geiſte dienen. Man müßte

*) Salig ebendaſelbſt P. II. p. 578. 79. P. III. p. 348.

müßte auf andere Weiſe der Sache abzuhelfen ſuchen, und keinen eher ordiniren, bis man ſeinen Wandel genau geprüft. Den Legaten wurde es zu Rom verdacht, daß ſie dieſen Artikul zum Diſputiren aufgegeben, denn, wenn die Prieſter Freyheit bekämen zu heyrathen, ſo würden ſie ihre ganze Neigung auf Weib und Kind richten, ſich an die weltlichen Herren halten, wodurch denn ihre Verbindung mit den römiſchen Stuhl ganz ſchlaff werden möchte. Die Prieſterehe zerſtöhre die Hierarchie, und ſperre den Pabſt in ſein Bisthum ein. Die Legaten entſchuldigten ſich, daß ſie von den bayerſchen und kaiſerlichen Geſandten, vorzüglich aber von dem Biſchof zu Fünfkirchen, Draßkowiz, ſo lange geplagt worden wären, bis ſie dieſen Artikul im Vortrag gebracht, den ſie aber hernach ganz liegen ließen, und ihre Decrete ſo machten, wie es die politiſchen Urſachen des päbſtlichen Hofs verlangten. *) Beyde, der Kaiſer ſowohl, als der Herzog von Bayern, ſetzten auch nach geendigtem Concilio ihre Forderungen bey dem Pabſt fort, und ſchickten zugleich eine Abhandlung, welche von katholiſchen Gottesgelehrten aufgeſetzt war, mit, darinnen die Gründe wider den Cölibat ſehr gut und deutlich vorgetragen wurden, konnten aber doch nichts erhalten. Der Pabſt verſprach zwar, die Sache in einer Verſammlung von Gelehrten aus allen Nationen genau unterſuchen zu laſſen, ſchien auch nicht abgeneigt zu ſeyn, zu willfahren, ſo wie er, was den Gebrauch des Kelchs betraf, die Erlaubniß mit Einſchränkungen zu geben, ſich willig finden laſſen. Allein der Cardinal Simonetta brachte ihn auf andere Ge-

*) S. Sarpius l. c. p. 615.

danken. Es wurde die ſtreitige Frage 19 Cardinälen zur Entſcheidung übergeben, und dieſe ſind die Entſcheidung ſchuldig geblieben. So hat man die großen Herren, zu Rom in vorigen Zeiten, bey den billigſten Forderungen gemißhandelt, und die päbſtliche Politik hat mehr gegolten, als göttliche und menſchliche Rechte. *) Unter allen zu Trident anweſenden Theologen, hat niemand ausführlicher, deutlicher, und ordentlicher vom Cölibat geredet, als der ſpaniſche D. Johann de Ludegna, deſſen Abhandlung T. XX. Conc. p 818. zu leſen iſt. Ob ſie gleich den Cölibat vertheidigt, ſo finden ſich doch ſolche Stellen, die angemerkt zu werden verdienen. Anfangs hält er eine ſehr auffallende Unterredung mit Calvino, den er zu ſeinem Gegner erwählt, ihm die Gründe wider den Cölibat in den Mund legt, und ſie mit vieler Hitze zu widerlegen ſucht, wobey wir uns nicht aufhalten, weil theils das, was er Calvinum ſagen läßt, nichts ſonderliches iſt, theils das, was zur Widerlegung vorgebracht wird, nichts Neues enthält. In der Mitte der Rede läßt er ſeinen Gegner verſchwinden, als ob er nicht weiter gegen ihn aushalten könnte. Das macht er gut, denn nun kann er ungeſtöhrt ſeine Meinung allein vortragen, und hier gefällt uns D Ludegna beſſer, als wenn er ſich mit Calvino zankt. Er trägt den Satz vor: Wenn der Cölibat durch kein Kirchengeſetz eingeführt, und keine Kloſtergelübde wären, ſo wäre es zwar wohl denen Geiſtlichen und Mönchen erlaubt zu heyrathen, aber es wäre doch nicht rathſam, daß ſie es thäten. Hier ſetzt er als gewiß voraus, daß der eheloſe Stand der Geiſtlichen im göttlichen Geſetz nicht befoh-

*) S. Sarpius I. c. p. 742. 43.

befohlen ſey, bekennet aufrichtig, die Apoſtel hätten keine Verordnung vom Cölibat gemacht, und ihn nirgend geboten, ſondern höchſtens nur als einen guten Rath durch ihr Beyſpiel empfohlen. Das ſucht er auch mit Gründen zu behaupten, die ſich hören laſſen. Aber, ob er gleich ſeinen Grundſätzen treu, zugiebt, es ſey, wenn kein Geſetz der Kirche vorhanden wäre, kein Gelübde im Wege ſtünde, denen Geiſtlichen erlaubt zu heyrathen, ſo hält er es doch nicht für rathſam, beruft ſich auf Paulum, wenn er ſpricht: Es iſt mir wohl erlaubt, aber es frommet nicht. 2. Cor. VI. Seiner Meinung nach, würde der Dienſt Gottes durch die Heyrathen der Geiſtlichen Abbruch leiden. Zwar räumt er ein, daß die Ehe nach ihrer innern Beſchaffenheit nicht mit dem Dienſt Gottes ſtreite, glaubt aber doch, daß insbeſondere die Ehe der Geiſtlichen nicht ohne Schaden und Anſtoß ſey, und will es aus der bekannten Stelle 1. Cor. VII. beweiſen. Daraus leitet er das Befugniß der Kirche her, ſolche Geſetze zu geben, durch welche der gefürchtete Schaden und Anſtoß vermieden werden ſollte. Hier läßt ſich die Schwäche leicht einſehen, wenn die Worte des Apoſtels, von denen ich oben geredet, nur recht verſtanden werden. Ludegna mag es ſelbſt gefühlt haben, denn er lenkt ein, und geſteht, daß es beſſer ſey, wenn im Nothfall vom Geſetz der Kirche etwas nachgelaſſen, und den Geiſtlichen die Ehe verſtattet würde. Dieſer Nothfall, ſagt er, ereignet ſich in Deutſchland, da giebts Städte und Gemeinden, wo der gröſte Theil der Einwohner katholiſch ſind, die möchten gerne bey ihrem alten Glauben bleiben, aber es fehlt ihnen an tüchtigen Prieſtern. Unter den Laien giebt es geſchickte Leute, die würden gerne das Amt eines Leh-

rers übernehmen, wenn ſie nur von der Kirche die Erlaubniß erhielten, daß ſie entweder ihre Weiber behalten, oder welche nehmen dürften. Er frägt: ob nicht in dieſem Fall es rathſam ſey, dieſe Erlaubniß zu ertheilen? Ludegna geht ſchwer an die Entſcheidung; ſcheint aber doch vor die Erlaubniß zu ſeyn, wegen der Gefahr, es möchten die gar zum Abfall geneigt werden, welche genöthiget würden, anderwärts Nahrung vor ihre Seelen zu ſuchen. Man thue es ja im Leiblichen, wenn der Thron-Erbe ein Mönch ſey, ſo diſpenſire man um den Untergang des Reichs und der Familie zu verhüten, wie vielmehr ſollte es im Geiſtlichen geſchehen, wo ein weit größer Uebel verhütet werden könnte. Man geſtatte es den griechiſchen Prieſtern, die unter den lateiniſchen wohnten, warum nicht auch den Laien unter den Katholiken, die geſchickt wären, Lehrer abzugeben? Hier führt er einen gewiſſen Bernhard redend ein, der ſich vor Gericht ſo verantwortet hätte: Wenn ich in einer augenſcheinlichen Lebensgefahr Freytags Fleiſch gegeſſen hätte, ſo müßt ihr das an mir loben. Warum wollt ihr denn nicht, da ich um Seelengefahr zu vermeiden, geheyrathet habe, mit mir Nachſicht haben? So vernünftig das geredt war, ſo geſchwind ändert doch Ludegna ſeinen Vortrag, trägt die Gründe des Gegentheils in aller Stärke vor, und beſchwört die, welche ihn hören, daß ſie ja nicht diſpenſiren, um nicht den übeln Folgen, die daraus entſtehen möchten, Thür und Thor zu öffnen. Bald ſollte man auf die Gedanken gerathen, Ludegna habe den Heuchler geſpielt, und ſich gefürchtet, das zu behaupten, was er als recht und billig in ein ſo helles Licht geſetzt hatte. Dies mag genug ſeyn, um ein Zeugniß abzulegen, daß die Wahrheit, wenn ſie

auch

auch erkannt und deutlich genug eingeſehen wird, doch aus Furcht, und um Menſchen gefällig zu werden, unterdrückt werde. In der römiſchen Kirche hat alſo durch das Tridentiniſche Concilium der Cölibat der Geiſtlichen eine neue Beſtätigung erhalten, und ob es gleich nicht in allen Reichen angenommen worden, ſo will man doch der Hierarchie eine Stütze nicht rauben, die ſie ſo nöthig braucht, und die man aus politiſchen Abſichten ihr zu entziehen Bedenken zu tragen ſcheint. Es iſt daher kein Wunder, wenn auf den Verſammlungen, welche während der Tridentiniſchen und nach derſelben gehalten wurden, noch immer Geſetze vorkommen, welche bey dem fortdauernden unnatürlichen Cölibat, wider die gegeben wurden, die ihn nicht beobachteten.

Die Verſammlung zu Narbonne 1551. faßte den 22. Canon wider die Prieſter ab, welche Umgang mit Weibsperſonen hielten, und der 23ſte handelt von Kindern der Aelteſten, und bedroht die Väter mit dem Bann, wenn ſie dieſelben bey ſich im Hauſe hätten. Kinder konnten ſie haben, nur nicht bey ſich im Hauſe. Sind das weiſe Verordnungen! S. T. XX. Conc. p. 1260.

Nicht viel anders lautet das was zu Bamberg 1565. in Anſehung des ehrbaren Lebens der Geiſtlichen, Cap. III. beſchloſſen worden. S. T. XX. Conc. p. 1408.

Aehnliche Verordnungen ſind zu Bourdeaux 1583. Cap. 21. T. XXI. Conc. p. 772.; zu Bourges 1584. Tit. 42. ib. p. 925; zu Aix 1585. ib. p. 966.; zu Avignon 1594. Tit. 61. ib p. 1365.; zu Aquileja 1596. Tit. 11. p. 1399. gemacht worden. Die,

welche die von Gott dargebotenen Hülfsmittel wider das Laſter verſchmähten, hatten nichts zu thun, als Strafen zu drohen, und ſetzten ſich dem öffentlichen Spott aus, wenn eine Erfahrung von vielen Jahrhunderten, ſie nicht belehren konnte, daß alle ihre Verordnungen in den Wind geredet wären.

Luther und ſeine Anhänger waren ganz anderer Meinung, ſie hielten die Ehe der Geiſtlichen vor eine Sache, die nicht nur erlaubt, ſondern denen von Gott befohlen wäre, welche nicht die Gabe der Enthaltung hätten. Da ſie das Joch des Pabſtes abgeſchüttelt, und nicht unter ſeiner Herrſchaft ſich befanden, ſo glaubten ſie auch nicht, daß ſie einer päbſtlichen Diſpenſation nöthig hätten, um das zu thun, was nach dem göttlichen Recht ihnen zu thun frey ſtand, und kein Menſch verbieten konnte. Luther ſelbſt heyrathete. Vor ihm hat es ſchon beweibte Geiſtliche gegeben, und ſeinem Exempel folgten mehrere. Die Fürſten, die ſelbſt die reine Lehre annahmen, wehrten das ihren Unterthanen nicht, und es gehörte unter die gewünſchten Folgen der Reformation, wenn auch in dieſem Punkt, mit Aufhebung des Gewiſſenszwangs, die evangeliſche Freyheit ſiegte. Zwar hatte man in England, wo man der Vereinigung des Königs mit den Proteſtanten manches Hinderniß in den Weg legte, die falſche Nachricht ausgeſprengt, als ob Luther und Melanchthon in vielen Stücken ihre Meinung geändert, und auch in Anſehung der Prieſterehe jetzt ganz anders geſinnt wären, als ſonſt. In einer 1539. herausgegebenen Schrift, dichtete man ihnen an: Sie glaubten, daß die Ehe der Geiſtlichen vor den Pabſt gehöre, der ſie erlauben könne, weil dadurch der Concubinat verhindert werden würde. Wenn

aber

aber, demohngeachtet das Eheverbot gelten ſollte, ſo möchte man doch nur bey Beſetzung geiſtlicher Aemter, alte und ernſthafte Männer wählen, von denen kein Aergerniß zu beſorgen wäre. Der Churfürſt erhielt dieſe Schrift von ſeinem Geſandten in England, und ſchickte ſie an D. Luthern, um ſie zu widerlegen. Die Schriften Luthers, und der Verfolg der Geſchichte, waren die beſte Widerlegung, und beſchämten die Bosheit derer, welche ihm Sachen andichteten, die ihm nie in den Sinn kommen waren. *) Es war um deſtomehr zu verwundern, daß ſolche unverſchämte Lügen in England Beyfall finden konnten, da die ſächſiſchen Theologen unter den Artikuln, die ſie nach England geſchickt, ſich über die Ehe der Geiſtlichen umſtändlich erklärt hatten, und ausdrücklich behauptet, daß ſie nicht verboten werden dürfe, und denen, welche nicht die Gabe der Enthaltung hätten, weder Kirchengeſetze noch Gelübde im Wege ſtehen könnten, zu thun, was ſie nach dem göttlichen Geſetz, und dem Rechte der Natur zu thun befugt wären. **)

Im Jahr 1545. verfertigten die ſächſiſchen Theologen auf Befehl des Churfürſten eine Schrift, vom ganzen Kirchenregiment und chriſtlicher Reformation, welche auf dem Reichstage zu Worms ſollte übergeben werden. In derſelben handelten ſie auch von der Ehe der Geiſtlichen, und waren noch immer der Meinung, es gehöre zur Reformation, die ungerechten Bande aufzulöſen, welche den Eheſtand verhinderten. Man müßte das Verbot der Ehe gänzlich aufheben, und

*) S. Seckendorff. Hiſt. Luth. L. III. p. 228. ſq.

**) Seck. l. c. p. 267.

und denen, welche unbillige Gelübde auf ſich genommen, die völlige Freyheit geſtatten. *) Der wegen ſeiner Gelehrſamkeit berühmte Georg Caſſander, deſſen ſich der Kaiſer Ferdinand bediente, um die Streitigkeiten in der Religion beyzulegen, ſchrieb auf kaiſerlichen Befehl das bekannte Buch: Berathſchlagung über die ſtreitigen Religionsartikul. **) Er richtete ſich in demſelben nach der Ordnung der Augsburgiſchen Confeſſion, und trug im 23ſten Artikul ſeine Meinung von der Ehe der Geiſtlichen folgendermaaſſen vor: Man habe nicht ohne Urſache verlangt, daß nur keuſche und ledige Perſonen zu geiſtlichen Aemtern ſollten gelaſſen werden. Die erſte ſey, damit heilige Handlungen von heiligen Dienern verrichtet würden; die andere, dem Geiz vorzubauen, zu welchem die Sorge vor Kinder und Familie, leicht Anlaß geben könnte; die dritte, damit nicht irdiſche Sorgen an der Verwaltung des geiſtlichen Amts hindern ſollten, 1. Cor. VII. 32. Es ſey alſo unbillig, wenn man der Kirche den Vorwurf mache, daß ſie durch dieſe Verordnung die Ehe überhaupt verbiete. Sie laſſe jedem ſeine Freyheit zu heyrathen; wenn aber jemand freywillig den eheloſen Stand erwähle, und ſich dazu anheiſchig mache, ſo ſey es billig, daß er ſein Verſprechen halte. Man habe ſonſt in der Kirche ſelbſt, denen, welche ſchon in dem geiſtlichen Stande gelebt, das Heyrathen nicht verwehrt, aber abgeſetzt wären ſie worden. Auch das ſey nicht unrecht, wenn die, welche nicht Wort hielten, geſtraft würden. Doch müſſe man bekennen, daß man ſich

*) Seck. l. c. p. 529.

**) Conſultatio de controverſis religionis articulis,

in der Folge ſchwerlich vergangen, indem man eine an ſich nicht unnütze Verordnung, vielen zum Strick gemacht, wenn man junge Leute befördert, die nicht gewußt, was ein ſolches Verſprechen auf ſich habe, und hernach, da ſie gemerkt, wie wenig ſie es halten könnten, ihnen einen unerlaubten Umgang lieber geſtattet, als das erlaubt, was ſie, ohne das göttliche Geſetz zu übertreten, thun konnten. Wenn man gar zu ſtrenge auf die Vollziehung dieſer Verordnung halte, ſo gebe das zu den größten und abſcheulichſten Aergerniſſen Anlaß. Die Urſachen, warum die Vorfahren dieſe Verordnung gemacht, fielen heut zu Tage weg, und die gegenwärtigen Umſtände verlangten das Gegentheil. Es falle in die Augen, daß die Keuſchheit dadurch nicht erhalten werde; daß der Geiz nur noch mehr herrſche, und man müſſe geſtehen, daß die Ehe kein Hinderniß der Ausführung ſey, ſondern ſie vielmehr erleichtern könne. Das beſte und ſicherſte Hülfsmittel wäre alſo wohl, daß man die alte Kirchenzucht wieder einführe, nach welcher die Geiſtlichen nicht zu jung Prieſter worden, und ſchon Beweiſe von ihrer Enthaltſamkeit abgelegt hätten, auch in ihrem Stande keinen vertrauten Umgang mit Weibsperſonen haben, und nicht mit denſelben in einem Hauſe wohnen dürften. Der heilige Bernhard habe geſagt, bey einem Weibe wohnen und ſie nicht berühren, ſey mehr als Todte auferwecken.

Hielte man es bey gegenwärtigen Umſtänden vor ſchwer, die alte Kirchenzucht wieder einzuführen, ſo ſey nichts übrig, als daß man in Anſehung der Verordnung etwas nachgebe, und nach Art der erſten Kirche, ſo wie es auch noch jetzt im Orient gewöhnlich ſey, beweibte Geiſtliche zum Dienſt laſſe, wie

im 13ten Canon der 6ten allgemeinen Synode wäre beſchloſſen worden. Man habe dringende Urſachen zu dieſer Nachſicht, denn erſtlich würde dadurch vieles Uebel verhütet, und die Gelegenheit zu ſchändlichen Laſtern benommen. Paulus ſey ſchon der Meinung geweſen, 1. Cor. VIII. 5. 1. Tim. V. 12. hiernächſt hätten ſich Zeit und Umſtände geändert, und endlich ſpühre man einen Mangel an tüchtigen Geiſtlichen, weil gelehrte und rechtſchaffene Männer, ſich nicht zum Gelübde der Keuſchheit verbindlich machen wollten.

Es ſey auch nicht ſowohl darüber Streit, ob man Beweibte zum geiſtlichen Stand erwählen ſolle, denn davon habe man Beyſpiele in der erſten Kirche, und in der griechiſchen Kirche geſchähe es noch. Die Frage ſey wichtiger, ob die, welche, nachdem ſie in den geiſtlichen Stand getreten, erſt geheyrathet, darinnen bleiben könnten, wovon man kein Beyſpiel aus dem Alterthum anzuführen ſich getraue. Aber wenn auch das wäre, ſo würde doch nicht folgen, was ſonſt nicht geſchehen, darf man auch jetzt nicht thun. Es träten vielmehr wichtige Gründe ein, warum man auch nach der Ordination, den Geiſtlichen die Ehe geſtatten könne. Denn einmal wäre es im göttlichen Geſetz nicht verboten, und die alten Canones hätten eine ſolche Ehe nicht aufgehoben, ſondern nur gelinde beſtraft. Welches durch Zeugniſſe bewieſen wird, die wir oben ſchon angeführt haben.

Aus der Ehe ſolcher Perſonen, die ſich ſchon im geiſtlichen Stande befänden, ſey kein Aergerniß des gemeinen Volks zu fürchten, vielmehr habe man ſich großen Nutzen davon zu verſprechen. Leider, wäre es

ſo

ſo weit gekommen, daß unter hundert Geiſtlichen kaum einer zu finden, der ſich des Umgangs mit Weibsperſonen enthielte. Das Volk ſey aber ſo geſinnet, daß es einen beweibten Geiſtlichen lieber habe, als einen Hurer und Ehebrecher. Jedermann müſſe einſehen, daß, wenn die Wahl zwiſchen einem Geiſtlichen, der ſich Concubinen hält, und der eine rechtmäßige Frau hat, anzuſtellen, der letzte den Vorzug verdiene.

Es ſey daher rathſam, daß man die, welche freywillig im eheloſen Stande keuſch und züchtig lebten, in Ehren halte, aber auch denen, welche dieſen hohen Grad der Keuſchheit zu erreichen ſich nicht zutrauten, in einer keuſchen Ehe zu leben verſtattete. So weit Caſſander. Ich habe ſeine Erklärung in der Folge der Gedanken, und im Ausdruck der Worte genau vorzutragen mich bemühet. Sie macht Caſſandern Ehre, und niemand, der von der Sache vernünftig und billig urtheilt, wird ihm ſeinen Beyfall verſagen. Kaiſer Ferdinand war todt, als dieſer gute Rath zum Vorſchein kam, und ſein Nachfolger Maximilianus II. wußte ihn zwar zu ſchätzen, aber war nicht ſtark genug, die Hinderniſſe zu überwinden, welche ſich der Ausführung in den Weg ſtellten. Es befand ſich am Hofe des Kaiſers Ferdinand I. D. Georg Wicel, der gleichfalls Auftrag erhielt, hierüber ſeine Meinung zu ſagen. Er that es in einer beſondern Schrift, *) und trug ſeine Meinung noch lebhafter vor,

*) Sie führt den Titel: Via Regia ſeu Compendium de ſemitis antiquis Eccleſiae reformandae, aut reſtituendae potius, et concordiae tandem ſarciendae.

vor, als Caſſander. Ich würde, ſagt er, was die Ehe der Prieſter betrifft, der Augsburgiſchen Confeſſion nicht recht geben, wenn ſie nicht mit der alten Kirche einſtimmig lehrte. Schrecklich iſt es zu hören, wenn Paulus das Eheverbot vor eine Teufelslehre erklärt, 1. Tim. IV. 3. aber das iſt noch viel mehr teufliſch gehandelt, wenn man um der Ehe willen die Chriſten grauſam verfolgt, und unſchuldige Leute ums Leben bringt. Die Augsburgiſche Confeſſion hat Recht, wenn ſie behauptet, daß die menſchliche Verordnung, welche den Geiſtlichen die Ehe unterſagt, und die geſchloſſene Ehe trennet, mit dem natürlichen und göttlichen Rechte ſtreite, dem Evangelio zuwider ſey, mit den alten Verordnungen der Kirche ſowohl, als ihren Beyſpielen, ja ſelbſt mit den Beyſpielen der römiſchen Kirche, wie ſie vor 500 Jahren war, nicht übereinſtimme. Dieſe Beyſpiele hat Hildebrand, von keinem guten Geiſt getrieben, aus der römiſchen Kirche verbannt. Nachdem er verſichert, daß er drey Bücher von dieſer Materie geſchrieben, die nicht ans Licht gekommen, trägt er kurz und gut die Gründe vor, welche die Ehe der Geiſtlichen für eine erlaubte Sache erklären. Beruft ſich auf den Beyfall berühmter Rechtslehrer, beſonders des Panormitanus, und eines gewiſſen uns unbekannten D. Moſſers, den er als den größten Canoniſten rühmt. Führt hierauf Canones und Zeugniſſe an, welche alle den Eheſtand der Geiſtlichen begünſtigen, die wir übergehen, weil ſie ſchon da geweſen ſind. Ihm kommt die Einwendung, daß die Güter der Kirche verſchwendet werden, ſehr wunderlich vor, gerade, ſagt er, als ob man nicht mehr vor das Heil der Seelen ſorgen müßte. Er hält es vor eine Verblendung, wenn die Römiſchgeſinnten vorgeben,

geben, die, welche das Gelübde der Keuſchheit gethan, ſündigten lange nicht ſo ſehr, wenn ſie Hurerey trieben, als wenn ſie heyratheten. Man müſſe daher die Beweibten viel härter beſtrafen, als die, welche Concubinen hielten. Das heißt mit dem göttlichen Geſetz ein Geſpötte treiben, und eine bloß menſchliche Verordnung demſelben weit vorziehen. Wenn der Concubinat verboten wird, ſo muß man die ehrbare Ehe erlauben. Aber leider, iſt alles mit Hurerey, Ehebruch, Knabenſchänderey, und noch abſcheulichern Laſtern erfüllt, und die, welche ſolche Schandthaten begehen, hält man für würdig, geiſtliche Aemter zu verwalten, da man hingegen keuſche Prieſter, um der rechtmäßigen Ehe willen, verjagt, die doch wegen des guten Gewiſſens die würdigſten wären. O ihr Vorſteher der Kirche! ſo ſchließt Wicel, was iſt das für eine große, und von niemanden zu billigende Nachläßigkeit, ja, was für eine entſetzliche Bosheit, und unbeſchreibliche Blindheit, ſolche ſtinkende Laſter an den Geiſtlichen mit Geduld zu ertragen, mit Verachtung Chriſti, und Unterdrückung alles guten Gewiſſens, und gar nicht darauf denken, wie der ganze Zuſtand der Kirche gebeſſert werden müſſe. Es möchte Gott erbarmen. Amen. Ein ſolches Bekenntniß legt ein Mann ab, der nur von der Wahrheit gedrungen werden mußte, denen ſeinen Beyfall nicht zu verſagen, die er nicht als Freunde betrachten konnte, da er ſich durch den Uebergang von ihrer Parthey zu der römiſchen Kirche, offenbar als ihren Widerſacher bewieſen hatte. Auch dieſes Zeugniß iſt bey Calixto am angezogenen Orte p. 456. — 59. zu leſen.

Es fehlte nicht an Zeugen der Wahrheit, aber die, welche ſie hören ſollten, hatten taube Ohren. Das Aergerniß, welches durch das gottloſe Leben der eheloſen Geiſtlichen gegeben wurde, konnte gar nicht geleugnet werden. Nirgend war es größer, als zu Rom, und es fiel dem Pabſt ſelbſt in die Augen. Paul der dritte wollte ſchlechterdings die Weibsperſonen, die ſich zu Rom in großer Menge befanden, die anſehnlichſten Palläſte bewohnten, großen Staat machten, vielen Zulauf hatten, und doch nur Huren waren, nicht länger dulden. Allein die Cardinäle, welche aus beſondern Urſachen ſie in ihren Schutz nahmen, ſetzten ſie in Sicherheit, und Paul III. konnte nichts ausrichten. Pabſt Pius V. *) griff die Sache ernſtlicher an, befahl ſchlechterdings, daß alle Huren die Stadt meiden, oder heyrathen ſollten, und drohete, wenn ſie nicht gehorchten, ſie auspeitſchen zu laſſen. Man that ihm Vorſtellung, was das vor nöthige Meubles wären, und wie ſehr bey der Menge lediger Leute, wenn ſie abgeſchaft würden, zu fürchten ſey, daß die Laſter im Schwange gehen möchten, welche Paulus an den heidniſchen Römern beſtraft hätte. Dies machte bey dem Pabſt Eindruck. Er befahl alſo, ſie ſollten in Hurenhäuſern eingeſperrt werden, und nicht wie vorher, frech und frey bey Tag und Nacht auf den Straſſen umherſchwärmen, und die, welche in einer ſolchen Lebensart ſterben würden, ſollten auf dem Miſt begraben werden. Die Geiſtlichkeit unterſtand ſich nicht, dem Pabſt unmittelbar zu widerſprechen; aber man ſteckte ſich hintern Rath. Der

*) S. Thuan. Hiſt. T. I. L. XXXIX. ad annum 1566. p. m. 779. edit. Francofurt. 1625.

Der römiſche Rath zeigte ſehr wehmüthig an, wie groß der Verluſt ſey, den die öffentlichen Einkünfte leiden würden. Die Quartiere verlöhren ihren Werth, die öffentlichen Wirthshäuſer würden heruntergeſetzt, die alte gewohnte Freyheit würde ganz aufgehoben, und was das ärgſte wäre, ſo ſey jeder bey der Menge der ledigen Perſonen, in Gefahr wegen der Keuſchheit ſeiner Weiber und Kinder, wenn die alte Lebensart nicht mehr fortgeſetzt werden dürfte. Der Pabſt blieb unbeweglich, und bey wiederholtem Anhalten des Raths gab er ergrimmet die drohende Antwort: Wenn ſeine Befehle nicht beobachtet würden, ſo wollte er lieber die Stadt meiden, und ſeinen Sitz anderswo aufſchlagen. So viel mußte Pius V. doch einſehen, daß die Klagen über das unzüchtige Leben der Geiſtlichen keine Verläumdung wäre, und wenn er das glaubte, ſo war, ſtatt aller ſtrengen Befehle, das beſte Mittel, den Geiſtlichen das zu erlauben, was er den Huren nicht verwehrte. Sie beſtraft er, wenn ſie nicht heyrathen, und die, welche eben ſo viel Strafe verdienten, läßt er ungerochen ſündigen, weil er das nicht aufheben will, was die Gelegenheit zu ſolchen Verſündigungen gab. Wicel hatte Recht, wenn er das für die ärgſte Verblendung ausgab.

Wider die Concubinen war Pius V. ſehr aufgebracht. Nicht nur zu Rom, auch an andern Orten wollte er ſie abgeſchafft wiſſen. Der Biſchof von Münſter, Bernhard Rasfeld, erhielt deswegen einen geſchärften Befehl, mit dem Bedeuten, daß er ihn in einer Synode ſeiner Diöces öffentlich bekannt machen, und auf die Beobachtung dringen ſollte. Der Biſchof gehorcht; aber es entſteht eine ſo gewaltige Unruhe, und die Gemüther werden ſo erbittert, daß der

redliche Mann, der ſeines Lebens nicht ſicher iſt, lieber ſein Bisthum niederlegen, und in der Stille leben will, als durch Vollziehung der päbſtlichen Befehle ſich der größten Gefahr ausſetzen. An ſeine Stelle kam Johann von Hoia, der ſich beſſer nach dem Willen der Geiſtlichen zu bequemen wußte, und mit ihnen ganz friedlich lebte *). Pius V. muß vergeſſen haben, dem Biſchoff zu melden, wie er es in Rom gemacht. Denn wenn er ihm den Rath gegeben hätte, öffentliche Bordelle anzulegen, und Rasfeld ſich nicht geſcheuet, dieſem päbſtlichen Rath und Beyſpiel zu folgen, ſo dürften die unruhigen Geiſtlichen ſich vielleicht beruhiget haben. Es würde ganz unbegreiflich ſeyn, warum es einem Pius V., oder denen, die vor ihm geweſen, und beſonders in dieſem Jahrhunderte, ſo ernſtlich von Kaiſern und Königen und Fürſten angegangen wurden, die Ehe denen Geiſtlichen zu verſtatten, nicht eingefallen, das Eheverbot aufzuheben, oder wenigſtens in gewiſſen Fällen zu diſpenſiren, wenn man nicht wüßte, daß das Privatintereſſe alle andere noch ſo vernünftige Betrachtungen unterdrückt. Schon zu Anfang des 16ten Jahrhunderts hatte ein gelehrter Franzoſe die Frage aufgeworfen: Ob nicht der Pabſt den Geiſtlichen erlauben könne zu heyrathen? und ſie bejahend entſchieden. Gottfried Bouſſard, der ſelbſt eine Zeitlang in Rom am päbſtlichen Hofe bekannt geweſen, und deſſen Meinung nicht verborgen ſeyn konnte, hatte einen Traktat von der Enthaltung der Prieſter geſchrieben, darinnen er folgende Sätze erwieſen:

1) Es iſt ſonſt allezeit und überall, ſowohl im Orient als Occident erlaubt geweſen, daß die

*) S. Thuan. Hist. L. XXXIIX. p. 775.

die Geiſtlichen der untern Ordnungen heyratheten.

2) Dieſe Erlaubniß hat vom Anfang der Kirche, bis auf den Pabſt Siricius gedauert.

3) Von Siricii und Innocentii I. Zeiten hat man es den Diaconis und Presbyteris nicht mehr verſtatten wollen.

4) Seit den Zeiten Gregorii hat man niemand zum Diaconus gemacht, der nicht die Enthaltung verſprochen.

5) Bey den Griechen iſt es allemal erlaubt geweſen, daß die Geiſtlichen, die Presbyteri mit eingeſchloſſen, Weiber nahmen, und mit denſelben als Männer lebten.

6) Nur im Occident ſoll das nicht gelten.

7) Der Pabſt hat das Recht, den Geiſtlichen die Ehe zu erlauben.

Du Pin, der uns dieſes erzählt, ſagt nicht, daß Bouſſard deswegen angefochten worden. Man ließ ihn ſeine Meinung vortragen, ließ ſie als richtig gelten, und doch hielt man nicht vor rathſam, ſie in Ausübung zu bringen.

Selbſt der Pabſt will ſeine Gewalt weder erkennen noch brauchen, wenn er fürchtet, bey der Erlaubniß, die er giebt, an ſeiner Hoheit etwas zu verlieren.

Der gelehrte und eben ſo gründlich als beſcheiden urtheilende Claudius Eſpencäus, welcher zu den Zeiten des tridentiniſchen Concilii, in der Geſellſchaft des Cardinals von Lothringen auf demſelben zugegen war, und nach geendigtem Concilio mit ihm nach Rom reiſte, hat ſich ſehr ausführlich, in dem 5ten Buche von der Enthaltung, darüber erklärt: ob das Gelübde der Keuſchheit nicht könne aufgehoben werden, und ob nicht der Pabſt die Macht habe, zu diſpenſiren? Er führt aus den Alten eine Menge Zeugniſſe an, und zeigt, daß Cyprianus, deſſen Entſcheidung wir oben angeführt haben, und ſelbſt Hieronymus nicht darwider geweſen, daß Perſonen, welche das Gelübde der Keuſchheit gethan, doch, wenn ſie merkten, daß ſie es nicht halten konnten, lieber in den Eheſtand träten. Auch bringt er Beweiſe aus dem Kirchenrechte vor. Kap. II. Die Gründe, woraus erhellen ſoll, daß ein ſolches Gelübde auf keine Weiſe erlaſſen werden könne, beleuchtet er Kap. V. und ſetzt ihnen die, welche vor die Entlaſſung ſind, entgegen, Kap. VI. Das beſte ſind die Beyſpiele, welche Kap. VII. in ziemlicher Anzahl vorkommen, von Päbſten, welche wirklich diſpenſirt haben. Edelphus war Subdiaconus, und wurde König in Engelland. Ihn befreyete Pabſt Leo IV. von der Gelübde des geiſtlichen Standes, und er heyrathete die Osburg. In Spanien beſtieg Ramirus nach dem Tode ſeines Bruders, Alphonſi VIII., der keine Erben hatte, den Thron, der vorher ein Benedictiner Mönch war. Der Pabſt entledigte ihn von den Banden des Ordens, und erlaubte ihm zu heyrathen. A. 1160. Dergleichen Beyſpiele werden mehr angeführt und gebilligt. Denn, ſagt Eſpencäus, ich ſehe nicht, da die Enthaltung nicht zu den Dingen gehört, welche allezeit und in jedem Falle gut ſind, warum ſie in dem Falle

zu

zu beobachten wäre, wo es mit dem allgemeinen Beſten ſtreitet, und das Geſetz der Liebe aufhebt. Der Pabſt, wenn er das merkt, kann nicht nur, ſondern muß diſpenſiren. Daß dieſes die allgemeine Wohlfahrt nicht nur, ſondern auch bey einzelnen Perſonen die Wohlfahrt ihrer Seelen verlange, wird Kap. IX. und X. dargethan, und im folgenden Kap. XI. und XII. gezeigt, daß alle die Mittel und Vorſchläge, die man thut, wie man die Enthaltung in Ausübung bringen ſolle, wenig Kraft und oft gegentheilige Wirkung haben. Was Eſpencäus ſehr weitläuftig und mit vieler Beleſenheit, auch nicht ohne Furcht des Widerſpruchs zu behaupten ſucht, läßt ſich, wenn man nach richtigen Grundſätzen von der Sache urtheilt, ſehr leicht und ohne viel Umſtände entſcheiden. Hier iſt von Gelübden und Geſetzen die Rede, es fragt ſich, ob man an jene gebunden, und von dieſen Freyheit erhalten könne? Jeder redliche Mann hält, was er verſprochen hat; aber jeder Vernünftige nimmt ſich auch in Acht leichtſinnig im Verſprechen zu ſeyn, und ſich zu etwas anheiſchig zu machen, das er nicht halten kann.

Wer Gott was verſpricht, muß ſehr bedachtſam ſeyn, die Ehrfurcht nicht zu verletzen, die man Gott ſchuldig iſt. Ihm unmögliche Dinge verſprechen, das heißt ſeiner ſpotten. Solche Gelübde thun iſt thöricht, und wer ſie bricht, thut keine Sünde. Wer ſo unvernünftig ſeyn und die Gelübde thun wollte, weder Speiſe noch Trank jemals wieder zu ſich zu nehmen, würde bey der Quaal, der er ſich durch Hunger und Durſt ausſetzte, gewiß in Verlegenheit kommen, ſein Gelübde zu brechen. Er dürfte ſich auch darüber kein Gewiſſen machen, denn wenn er es hielt, ſo würde er ein Selbſtmörder. Gewiſſe Triebe ſind heftiger als Hunger und Durſt, und wer ſie aus-

zurotten gelobt, ſetzt ſich den größten Verſuchungen aus. Man ſollte gar nicht fragen, ob ſolche Gelübde dürften aufgehoben werden. Sie ſollten gar nicht geſchehen, und wenn ja jemand ſo thöricht gehandelt, und ſie auf ſich genommen, ſo braucht man gar keinen Pabſt, um von der Verbindung, ſie zu halten, frey zu werden. Denn es iſt gar keine Verbindlichkeit vorhanden, als die, daß man anfängt weiſe zu werden, wenn man ein thörichtes Verſprechen ſelbſt aufhebt, und es Gott abbittet, daß man ſo verwegen geweſen, es zu thun. Eben ſo iſt es mit den Geſetzen. Wenn ſie Gott gegeben hat, trotz ſey dem, der ſich unterſteht, davon zu diſpenſiren. Aber, wenn es menſchliche Befehle ſind, dann können nur die, welche das Recht hatten, ſie zu ertheilen, auch von dem Gehorſam frey ſprechen. Wohl gemerkt, wenn ſie das Recht haben. Aber ſolche Geſetze, wie das Verbot der Ehe iſt, das allen göttlichen und natürlichen Rechten widerſpricht, hat kein Menſch das Recht zu ertheilen. Hat der Pabſt Siricius und ſeine Nachfolger ſich dies Recht angemaaßt, das iſt ihre Sache. Sie mögen ſehen, wie ſie es verantworten, Aber Gehorſam dürfen ſie nicht erwarten. Dieſe Geſetze, die wider die Natur des Menſchen ſind, heben ſich ſelbſt auf. Wer mir befiehlt, auf einem Beine beſtändig zu gehen, dem bin ich nicht im Stande zu gehorchen, ich gehe mit zwey Füßen, die mir Gott zu dem Ende gegeben hat, und brauche deswegen von keinem Menſchen, wer er auch ſey, Diſpenſation zu erhalten. Worzu erſt Erlaubniß vom Pabſt, zu einer Sache, die mir Gott nicht nur erlaubt, ſondern in gewiſſen Umſtänden befohlen und zur Pflicht gemacht hat? Die ſind kaum zu bedauern, die ſich freywillig zu Sclaven machen. Aber Wohlthat wäre es

doch,

doch, wenn ſie von dieſer Sclaverey eine Erledigung erhielten; Wohlthat zugleich für den großen Herrn, und Segen für ſein Land, wenn er ſeine ihm von Gott gegebene Macht brauchte, und troz allen wunderlichen Einfällen ſagte: Heyrathet wie ihr wollt, und kehrt euch nicht an Geſetze, die den ehrwürdigen Namen nicht verdienen.

Nach dem Tridentiniſchen Concilio hat man in verſchiedenen Provinzialverſammlungen das wiederholt, was in demſelben war beſchloſſen worden. Noch im 17ten Jahrhundert ſind in Frankreich, 1609 zu Narbonne, denen Geiſtlichen die Concubinen unterſagt worden. Cap. XLI. Tom. Conc. XXI. p. 1523. Nicht weniger hat man zu Bourdeaux im Jahr 1624 in dem 7ten Kap. der daſelbſt gehaltenen Verſammlung, wider die ſo genannten Concubinarios zu eifern nicht unterlaſſen. S. Tom. Conc. XXI. p. 1565. Die römiſche Kirche hat in den neuern Zeiten weniger Geſchmack an allgemeinen Kirchenverſammlungen gefunden. Die Tridentiniſche iſt die letzte geweſen, und wird es auch wohl bleiben. Auch die Provinzialverſammlungen, von denen man durch die Erfahrung überzeugt worden, wie wenig Nutzen ſie geſtiftet, haben ſich nach und nach verlohren. Wir ſind alſo nicht im Stande, mehrere Entſcheidungen bekannt zu machen, da man es bey der zu Trident gemachten hat bewenden laſſen.

Die Meynungen der Theologen, vom eheloſen Stande der Geiſtlichen, ſind bis auf unſre Zeiten ſehr verſchieden geweſen. Einige behaupteten, Gott ſelbſt habe den Cölibat eingeſetzt, und glaubten, er ließe ſich aus dem neuen Teſtament beweiſen. Die Je-

ſuiten, welche dieſe Meynung unterſtützten, fochten deswegen die franzöſiſche Ueberſetzung des neuen Teſtaments, welche zu Mons heraus kam, ſehr heftig an, weil ſie in derſelben den Hauptbeweis ſich entzogen ſahen. Man hatte das Wort σώφρονα 1 Tim. III. 2. durch temperant (mäßig) überſetzt, welches ſie durch chaſte (keuſch) erklärten, und daraus ſchloſſen, der Biſchof, wenn er auch eine Frau hätte, dürfe doch als Biſchof, wegen der ihm eigenthümlichen Keuſchheit, nicht derſelben beywohnen. Andere, die den Ungrund dieſes Vorgebens einſahen, nahmen ihre Zuflucht zur Tradition. Dieſe hatte, nach dem Ausſpruche des Tridentiniſchen Concilii, mit dem geſchriebenen Worte Gottes gleiches Anſehen. Der Cölibat war alſo ſo gut, als eine ausdrückliche göttliche Verordnung zu betrachten, wenn man darthun konnte, daß die Apoſtel ihn mündlich anbefohlen, und dieſer apoſtoliſche Unterricht von Zeit zu Zeit fortgepflanzet worden wäre. Doch es leuchtete den Kennern der Kirchengeſchichte zu ſehr in die Augen, daß man alle Nachrichten von den erſten Jahrhunderten für falſch erklären müßte, wenn man eine ſolche apoſtoliſche Tradition behaupten wollte. Man war daher, und das iſt die dritte Meinung, ſo ehrlich zu bekennen, daß der Cölibat durch ein Kirchengeſetz eingeführet worden, und alſo nur eine menſchliche Verordnung wäre. Die Kirche, ſagte man, hat Macht, ſolche Geſetze zu geben, und wenn ſie den Geiſtlichen die Ehe verbietet, ſo werden alle, welche dieſes Gebot übertreten, offenbare Verbrecher. Die, welche am gelindeſten urtheilten, und der Wahrheit am nächſten kamen, hielten den Cölibat für eine Gewohnheit, welche in der Kirche nach und nach aufgekommen, und welche man eben ſo gut wieder abſchaffen könnte, wenn man es für bequem hielte. Bey ſo unleugbar verſchiedenen Urtheilen, wel-

che man ſelbſt in der römiſchen Kirche von dieſer Sache gefällt, wie aus den von uns angeführten Zeugniſſen ſich leicht einſehen läßt, muß es allerdings befremden, wie der gelehrte und beredte Herr Boſſuet noch im vorigen Jahrhundert, ſichs hat einfallen laſſen, die Welt zu bereden, es ſey über dieſe Sache niemals eine Verſchiedenheit der Meinungen in der Kirche geweſen. Er, der andern Aenderung in der Lehre vorwarf, hatte freylich Urſache, den Vorwurf der Veränderung von ſeiner Kirche zu entfernen. Wie wenig er es aber bewieſen, hat ſein mit weit mehr Gründlichkeit bewaffneter Widerſacher, Jacob Baſnage, in der Geſchichte der Kirche Th. II. L. XXV. C. 7. dargethan. Neue Gründe darf man von Boſſuet nicht erwarten; aber daß er die alten mit glänzender Beredſamkeit, einnehmender als irgend jemand vorgetragen, muß man ihm zugeſtehen. Doch bleibt der Irrthum das, was er iſt, wenn man ihm noch ſo ein köſtlich Gewand anlegt. Die nackte Wahrheit behält immer ihren Vorzug. Niemand weniger, als Boſſuet, ſollte ſich zum Vertheidiger des Cölibats aufwerfen. Er ſelbſt lebte in einer heimlichen Ehe, und ſo ſehr er das bey ſeinem Leben zu verbergen gewußt, ſo wenig hat es doch nach ſeinem Tode verborgen bleiben können.

Ohne uns bey dem, was in den neueſten Zeiten für gute Wünſche und wohlgemeinte Vorſchläge geſchehen, aufzuhalten, legen wir hier von der langwierigen, durch 16 Jahrhunderte hindurch gethanen Reiſe ermüdet, die Feder nieder. Aus dem, was geſagt worden, erhellet zur Gnüge, der Cölibat habe keinen göttlichen Urſprung; ſey nicht von den Apoſteln eingeführet; habe in den erſten Jahrhunderten weder Grund noch Beyſpiel. Nicht die Kirche, ſondern ein Biſchof in derſel-

ben, dem die Nachwelt ein größer Anſehen beygelegt, als ihm gebührt, hat ihn einzuführen geſucht, und Vorſchriften, die von einzelnen Biſchöfen herrühren, kann man nicht für allgemeine Kirchengeſetze ausgeben. Selbſt die, welchen der Cölibat ſeinen Anfang und Fortgang zu danken hat, haben ſich nicht zu allen Zeiten gleichförmig darüber erklärt. Die Natur und die Menſchheit hat ihren Befehlen laut widerſprochen, und ſtatt der Tugend, die man zu befördern vorgab, haben die abſcheulichſten Laſter ihr Haupt empor gehoben. Eine Erfahrung von 13 Jahrhunderten hat gelehrt, wie wenig Geſetze gelten, die natürliche Triebe auszurotten befehlen, und ſo unzählig auch die Verordnungen ſind, die man wider die Uebertreter gemacht, ſo wenig hat man doch der Uebertretung ſteuern können. Ewigen Dank ſind die dem Gott der Wahrheit ſchuldig, der ſie von Irrthum und Knechtſchaft befreyet, wenn ſie die Wohlthat überlegen, die ſie in einem Stande genießen, den Paulus für ehrbar zu halten befiehlt, und den ſie durch Keuſchheit in Ehren zu halten die größte Verbindlichkeit haben. Gern würden ſie dieſes Glück auch andern gönnen. Ja ſie wünſchen und hoffen, daß auch ſie bey allem ſonſt vorwaltenden Unterſchied zur rechten Zeit daran Theil nehmen werden. Die gütige Vorſehung, die ſchon manche unerwartete Veränderung in unſern Zeiten uns erleben laſſen, kann auch hierinn Mittel und Wege zeigen, und das, was in vorigen Tagen Könige und Fürſten durch ihr Bitten und Vorſtellen nicht erhalten konnten, iſt vielleicht auf die verſparet worden, welche ihre Hoheit und Macht beſſer zu brauchen wiſſen, und nicht da vergeblich zu bitten für nöthig halten, wo ſie ernſtlich zu befehlen berechtigt ſind. Die denen Geiſtlichen zu verſtattende Ehe gränzt ganz nahe an die Aufhebung der

Klöſter,

Klöſter, und ſie kann lange die Schwierigkeit nicht haben, welche mit dieſer verbunden zu ſeyn geſchienen. Eine Anordnung, die von allem Vorwurf des Eigennutzes ganz frey iſt; die das göttliche Geſetz gegen menſchliche Erfindungen vertheidigt; der Menſchheit ihre ſtreitig gemachten Rechte wiedergiebt; die Quellen der ſchändlichen Laſter verſtopft; ſo viele redliche Gemüther von ihren bangen Seufzern unter dem Druck des Gewiſſenszwanges befreyet; ſo viel brauchbaren Gliedern des Staats, an der Bevölkerung Theil zu nehmen, die gewünſchte Erlaubniß verſchafft, und das Intereſſe des gemeinen Weſens über die Vortheile eines herrſchſüchtigen Standes erhöht. Eine ſolche Anordnung, welche Ehre und Ruhm müßte ſie ihrem Urheber bringen? Geſegnet ſey der Menſchenfreund, den der Herr mit Weisheit und Muth ausrüſten wird, um die Hoffnung der Wartenden zu erfüllen.

Ende.

Druckfehler.

Seite 82. Zeile 22. anſtatt im T. leſe man im N. T. S. 84. Z 14. anſtatt Clicht. leſe man S. Clicht. Z. ult. anſtatt κλησαμενος leſe man κτησαμενος. S. 87. Z. 1. anſtatt Verordnung leſe man Verordnungen. S. 89. Z. 26. anſt. nun leſe man nur. S. 158. Z. 15. anſtatt verdåchtlichen leſe man verdächtigen. S. 171. Z. 5. anſtatt Meynung leſe man Neigung. S. 174. Z. 27. anſtatt für das leſe man vor dem. S. 184. Z. 11. anſtatt jene großem leſe man jenem groſſe. S. 206. Z. 12. anſtatt verſchiedene Räuber leſe man verſchiedene, nur keine Råuber. S. 222. Z. 19. anſtatt zur Wiederholung leſe man zur Wiederlegung. S. 230. Z. 22. anſtatt den Euſtachium leſe man die Euſtochium. S. 246. Z. 6. anſtatt ledigen Stande leſe man Stande. S. 248. Z. 6. anſtatt vielmehr leſe man vielleicht. S. 292. Z. 22. anſtatt geſchiedene Weibern leſe man geſchiedenen Weiber. S. 294. Z. 17. anſtatt weder gelten leſe man gelten weder. S. 344. Z. 13. anſtatt daß leſe man das. S. 434. Z. 6. anſtatt Kircheråuber leſe man Kirchenråuber. S. 491. Z. 17. anſtatt Ausführung leſe man Amtsführung.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Körner, Johann Gottfried,

Vom Coelibat der Geistlichen

Leipzig 1784

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.e.o.228
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11705528-1
VD18 1035882X-003